

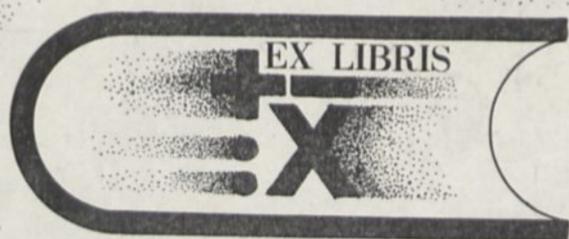
Biblioteka Główna i OINT
Politechniki Wrocławskiej



100100369473

Denkschrift
der Stadt Breslau
zur Jahrhundertfeier
der Selbstverwaltung





BIBLIOTEKA GŁÓWNA
POLITECHNIKI WROCŁAWSKIEJ

J

200406/1

Die Stein'sche Städteordnung in Breslau

Denkschrift der Stadt Breslau

zur

Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung

Erster Teil: Darstellung



Breslau 1909

E. Morgensterns Verlagsbuchhandlung

78010303005

M-12



200406 / 1

Att. 997/2/77

Vorwort.

Als die städtischen Behörden Breslaus beschlossen, zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung neben dem allgemeinen Jubiläumswerke des preussischen Städtetages eine eigene Denkschrift über die Vorgeschichte, die Einführung und das weitere Wirken der Stein'schen Städteordnung in Breslau zu veröffentlichen, leitete sie die Überzeugung, daß die schöpferische, lebenweckende Kraft der Selbstverwaltung gerade in der eigenartigen Entwicklung unsrer Stadt besonders klar hervortritt. Vor allem zeigt das Wirken der Stein'schen Städteordnung in Breslau, wie die Selbstverwaltung nicht nur das Verhältnis des einzelnen Bürgers zur Stadtgemeinde, sondern auch die Stellung der einzelnen Stadt zum Staate von Grund aus umgewandelt, wie sie den städtischen Sondergeist erstickt, das Stadtbürgertum zum Staatsbürgertum fortentwickelt hat.

Breslau, gegen Ende des Mittelalters nahezu unabhängig von der Staatsgewalt, fast reichsstädtische Freiheit genießend, wußte auch im 16. und 17. Jahrhundert die Eingriffe der habsburgischen Landesherren in das innere Leben der Stadt meist glücklich abzuwehren. Zu einer Zeit, als die altpreussischen Städte längst „Domänen und Garnisonen“ des Staates geworden waren, genoß Breslau noch das Recht der Selbstverteidigung, eine von den kaiserlichen Behörden wenig beschränkte Selbstregierung. Um so größer war der Umschwung, als Friedrich der Große Breslau zur preussischen Garnison und Landesfestung machte und die Überschüsse der Kammerei zur Staatskasse einzog, als der früher so selbstherrliche Rat in eine untergeordnete königliche Verwaltungsbehörde umgewandelt und der Bürgerschaft jede Meinungsäußerung in städtischen

Angelegenheiten streng untersagt wurde. Die friderizianische Stadtverwaltung war eifrig bemüht, auf allen Gebieten des städtischen Lebens Ordnung zu schaffen, eingewurzelte Schäden zu heilen. Aber da sie ihre Absichten immer nur durch Zwang und Bevormundung zu erreichen suchte, hat sie den widerstrebenden städtischen Sondergeist mehr äußerlich unterdrückt, als innerlich überwunden. Das zeigte sich nach dem Tode des großen Königs, als die Bürgerschaft unter Einwirkung städtischer Finanznöthe bei den Staatsbehörden die Zulassung von Bürgerschaftsrepräsentanten zur Teilnahme am Stadregiment durchsetzte. Diese ersten „Stadtverordneten“, an Befugnissen und Wirksamkeit mit den späteren kaum zu vergleichen, sahen ihre hauptsächlichste Aufgabe in mißtrauischer Überwachung der Staatsbehörden, in möglichstem Widerstreben gegen staatliche Anforderungen.

Als Steins großes Reformwerk die Städte von der Vormundschaft des Staates befreite, um durch die Selbstverwaltung Gemeingeist und Staatsgefühl zu wecken, fand die Städteordnung in mancher Hinsicht den Boden in Breslau wohl vorbereitet. Wenn in den „Flitterwochen“ der Selbstverwaltung weite Kreise der Bürgerschaft mit Feuereifer und Opferwilligkeit ihren neuen Pflichten sich hingaben, wenn die 1809 neugewählten Stadtbehörden das Armenwesen, die Krankenpflege, das Gefängniswesen neu ordneten, das Kirchen- und Schulwesen, die Bauverwaltung, die Güter- und Forstverwaltung zu bessern, die öffentliche Sittlichkeit zu heben suchten, so bot zu diesem umfassenden Wirken für die Wohlfahrt der Stadt die Erinnerung an die alte Stadtfreiheit, an die einstige „republikanische Verfassung“ Breslaus gewiß einen wirksamen Antrieb. Das Exemplar der Städteordnung, das der Vertreter des Magistrats den Stadtverordneten in ihrer ersten Sitzung überreichte, trug als Schmuck das alte Stadtiegel mit der Umschrift „Senatus Populusque Wratislaviensis“.

Dagegen haben in anderer Hinsicht Nachwirkungen der Vergangenheit gerade in Breslau die Eingewöhnung in die neue Selbstverwaltung, die Entwicklung von Gemeinsinn und Staatsgefühl wesentlich erschwert. Die Stein-Hardenbergsche Reformgesetzgebung, deren Glied die Städteordnung war, mußte bei ihrem Streben nach Entfesselung der Volkskraft und nach Festigung des Staatsgefüges altgewohnte Zusammenhänge lösen, verbrieft Sonderrechte

beseitigen. Weil nun das Eigenleben Breslaus zu kräftig entwickelt gewesen war, um in der allzukurzen Periode des friderizianischen Stadregiments seine Besonderheit zu verlieren, mußte die Reformgesetzgebung hier mehr als anderwärts Umwälzungen hervorbringen, Opfer fordern. Und dieselbe Erinnerung an die alte Stadtfreiheit, die zu Leistungen der Bürger für die Stadt anfeuerte, trieb dazu, die Anforderungen des Staates mit Berufung auf die alten städtischen Privilegien möglichst abzuwehren.

Das schwerste Opfer, das die Reformgesetzgebung der Stadt auferlegte, war die Aufhebung des Zunftzwanges, der in Breslau von alters her besonders stark entwickelt war. Die Städteordnung beseitigte zwar die Zunftverfassung noch nicht, aber sie verfügte die Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt. Da nun in Breslau die städtischen Zunftmeister und die unzüftigen „Pfuscher“ der Vorstädte von jeher in bitterer Feindschaft lebten, sträubten sich beide Teile lange Zeit gegen die Vereinigung und bereiteten der Einführung der Städteordnung ganz eigenartige Schwierigkeiten. Zu einer Zeit, als anderwärts die Städteordnung schon eingeführt war, beriet man noch in Breslau darüber, ob die Eingemeindung der Vorstädte möglich sein werde. Noch tiefgehender und nachhaltiger war die Erregung, als das Gewerbesteuergesetz von 1810 den Zunftzwang aufhob. Der mehrjährige, leidenschaftliche Widerstand gegen die Gewerbefreiheit hat nirgends das Bürgertum in dem Maße gegen die Reformgesetzgebung erbittert, wie gerade in Breslau. Aber damit nicht genug. Die Verstaatlichung der Rechtspflege und der Polizei, die Beschränkung der städtischen Konsistorialrechte, die Neuregelung des Servis- und Einquartierungswesens, die geforderte Errichtung einer Bürgergarde, die Versuche der Militärbehörden, die Entfestigung der Stadt rückgängig zu machen — diese und andere Fragen schufen in den Jahren 1810—12 immer neue verbitternde Gegensätze zwischen den Anforderungen des Staates und den mehr oder minder berechtigten städtischen Sonderinteressen.

Unter diesen Bedrängnissen war die durch die Städteordnung geweckte Begeisterung anscheinend wieder versflogen; die Entfremdung zwischen Stadt und Staat schien größer als je. Dennoch aber hatte die Selbstverwaltung im Sinne des Staatsgedankens auch

in Breslau feste Wurzeln gefaßt. Das bewiesen die Kriegsjahre 1813—15. Anfänglich zeigten sich wohl angefichts der gewaltigen Anforderungen an Gut und Blut für die Rettung des Staates neben patriotischer Hingabe noch einzelne Regungen engherzigen, selbstsüchtigen Sondergeistes. Aber sie gingen bald spurlos unter in dem gewaltigen Strome vaterländischer Erhebung. Breslaus Bürgerschaft und ihre Behörden haben im Juni 1813, als der Feind noch einmal die Stadt betrat, durch mutige, besonnene Haltung die Wirkungen der feindlichen Eroberung wesentlich abgeschwächt. Sie haben mit vorbildlicher Opferwilligkeit die schweren Aufgaben erfüllt, die ihnen der Krieg, auch als Schlesien nicht mehr Kriegsschauplatz war, namentlich durch die Pflege der Verwundeten und die ins Ungemessene gestiegene Einquartierungslast zuwies. Das erzieherische Wirken der Stein'schen Städteordnung hatte in Breslau weit größere Schwierigkeiten zu überwinden, als in den altpreussischen Städten. Trotzdem hat auch unsre Stadt die Prüfung der Freiheitskriege mit Ehren bestanden.

Nach der Kraftentfaltung der Freiheitskriege kamen müde, knappe Jahre. Dieselben rückläufigen Strömungen im Staatsleben, die das Ausbleiben der verheißenen Volksvertretung verschuldeten, drängten zu einer Wiederverstärkung der staatlichen Einwirkung auf die Städte. Das in hartem wirtschaftlichen Daseinskampfe begriffene Bürgertum erschlaffte in seinem Anteil an der Selbstverwaltung. Auch Breslaus Bürgerschaft empfand den lähmenden Einfluß der Stockungen im Staats- und Wirtschaftsleben. Der Fortschritt in der Stadtverwaltung hörte freilich nicht ganz auf. Im Schulwesen, in der Armen- und Krankenpflege bemühte man sich redlich, den wachsenden Anforderungen zu genügen. Aber es war eine langsame, mühsame Fortentwicklung. Nur unter staatlichem Antriebe gelangen in der Mitte der dreißiger Jahre wesentliche, auf Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung abzielende Reformen.

Als seit Ende der dreißiger Jahre die segensreichen Wirkungen des Zollvereins, das Ausblühen der Industrie, die Anfänge des Eisenbahnbaues den wirtschaftlichen Druck lösten und das Bürgertum wieder mit Selbstvertrauen und Tatkraft erfüllten, als gleichzeitig im Staate seit 1840 neues Leben sich regte und die Verfassungsfrage in unaufhaltzamen Fluß kam, begann auch für Breslaus

Selbstverwaltung eine neue Zeit raschen, fruchtbaren Vorwärtstrebens. Alle Schichten des Bürgertums nahmen jetzt, wie nie zuvor, an den Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung regen Anteil. Fast in allen Verwaltungszweigen wurden lange erstrebte technische Fortschritte erzielt. In der Stadtverwaltung brach sich endlich die Öffentlichkeit Bahn, die, obwohl zum Gedeihen der Selbstverwaltung unentbehrlich, bisher stets unterdrückt und verkümmert worden war. Im Jahre 1845 erschien Breslaus erster Verwaltungsbericht; am 19. November 1847 fand die erste öffentliche Stadtverordnetensitzung statt.

Im Staatsleben stand Breslau neben Königsberg in der ersten Reihe der Kämpfer für gefunden, staatserhaltenden Fortschritt. Auf den Provinziallandtagen und auf dem Vereinigten Landtage von 1847 wirkte die Stadt durch ihre Abgeordneten für eine wirkliche Volksvertretung, für Preßfreiheit, für eine kirchliche Gemeindevertretung, für die Unabhängigkeit der Richter. In den Stürmen des Jahres 1848 bewährte sich die städtische Selbstverwaltung auch in Breslau als Hüterin der gesetzlichen Ordnung wie der neuen freiheitlichen Errungenschaften. Als im Anschlusse an die Umbildung der Staatsverfassung der Erlaß einer neuen Gemeindeordnung in Aussicht stand, waren die städtischen Behörden vor allem bemüht, die Städteordnung von 1808, wenn auch mit einzelnen zeitgemäßen Änderungen, so doch in ihren bewährten, wesentlichen Grundzügen unverkürzt zu erhalten. Sie traten ein für die Stein'sche Städteordnung in der gerade durch die Geschichte Breslaus gerechtfertigten Überzeugung, daß die Selbstverwaltung nicht nur ein Lebenselement städtischen Gedeihens ist, sondern ebenso eine feste Grundlage staatlicher Wohlfahrt.

Die angedeutete Entwicklung des Wirkens der Selbstverwaltung in Breslau hat der Unterzeichnete, von den städtischen Behörden mit Abfassung der Denkschrift betraut, in dem darstellenden Teile zu schildern und durch den beigegebenen Quellenband zu erläutern und zu belegen gesucht. Die Beigabe des Quellenbandes, für dessen reichhaltige Ausgestaltung namentlich Herr Oberbürgermeister Dr. Bender lebhaftes Interesse betätigt hat, dürfte sich schon dadurch

rechtfertigen, daß eine ähnliche Quellsammlung zur neueren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte einer preussischen Stadt bisher wohl noch nicht veröffentlicht worden ist. Für die Auswahl des Stoffes ist einmal das praktische Bedürfnis unsrer gegenwärtigen Stadtverwaltung maßgebend gewesen, andererseits das Bestreben, der städtegeschichtlichen Forschung auf einem bisher im einzelnen noch wenig bebauten Felde brauchbaren Quellenstoff zu bieten.

Der darstellende Teil soll vor allem den Wünschen und Interessen weiterer Kreise unsrer Bürgerschaft, namentlich derer, die im „Ehrendienste“ der Stadt die unaufhaltjam steigenden Aufgaben der Selbstverwaltung lösen helfen, möglichst entgegenkommen. Wenn der Verfasser bei Schilderung der Einführung der Städteordnung und der ersten Jahre der Selbstverwaltung sehr ins einzelne gegangen ist, so geschah das in dem Wunsche, der Darstellung mehr Anschaulichkeit und Lebensfülle zu verleihen, und mit dem Bestreben, trotz der Menge der Einzelheiten doch die Grundzüge der Entwicklung hervortreten zu lassen. Sollte gleichwohl hier und da allzutief gepflügt und statt der fruchtbaren Ackerkrume toter Boden aufgeworfen worden sein, so erbittet der Verfasser nachsichtige Beurteilung.

Beiden Teilen der Denkschrift ist sehr wesentlich zugutegekommen, daß neben den Akten des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung auch die dem hiesigen Königlichen Staatsarchiv angehörigen Akten der Staatsbehörden, der Regierung und des Oberpräsidiums benutzt werden konnten. Für die stete Hilfsbereitschaft, mit der namentlich der Leiter des Staatsarchivs Herr Geh. Archivrat Dr. Meinardus dem Unterzeichneten die Aktenbenutzung in jeder Weise erleichtert hat, sei auch an dieser Stelle herzlich Dank ausgesprochen. Ferner ist der Unterzeichnete seinem Kollegen Herrn Stadtbibliothekar Dr. Hippe, dem Leiter des Stadtverordnetenbureaus, Herrn Bureau Direktor Hartmann, und den Vorstehern der städtischen Reponendenregistratur, Herrn Ratssekretär Obermeyer und Herrn Magistratssekretär Schumann, für Hilfstleistungen verschiedener Art zu großem Danke verpflichtet.

Breslau, im März 1909.

Dr. Heinrich Wendt

Stadtarchivar.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel 1. Die alte Stadtfreiheit	1
Kapitel 2. Das Stadtre Regiment unter Friedrich dem Großen	14
Kapitel 3. Die Vorboten der neuen Zeit	31
Kapitel 4. Die Städteordnung von 1808.	54
Kapitel 5. Schwierigkeiten der Neugestaltung	70
Kapitel 6. Die erste Stadtverordnetenversammlung	89
Kapitel 7. Neue Verwaltungsordnungen	110
Kapitel 8. Die Umbildung des Magistrats	126
Kapitel 9. Die Flitterwochen der Selbstverwaltung 1809/10	146
Kapitel 10. Staatliche Gesetzgebung und städtische Sonderinteressen 1810—12	177
Kapitel 11. Die Kriegszeit 1813—15	208
Kapitel 12. Langsame Fortentwicklung und rückläufige Strömungen 1816—29	239
Kapitel 13. Reformen unter staatlichem Antriebe 1830—39	265
Kapitel 14. Neues Leben in Stadt und Staat 1840—1850	290
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher 1809 bis 1850	333
Quellennachweise	334
Register	351

Kapitel 1.

Die alte Stadtfreiheit.

Wenn die Urheber der Städteordnung von 1808 den Hauptzweck ihres Werkes darin erblickten, durch die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung ihres Gemeinwesens die Selbstsucht zu bekämpfen, den Gemeingeist zu wecken, so hatte dies in doppeltem Sinne volle Berechtigung. Der befreiende Kampf galt einmal der Selbstsucht des einzelnen Bürgers gegenüber seiner Gemeinde, der Selbstsucht, die, ausschließlich in den Sorgen und Mühen des eigenen Erwerbsebens befangen, sich jeder Leistung für die Allgemeinheit möglichst entzog, die in eifersüchtiger Wahrung der Sonderinteressen des Geburts- und Berufsstandes, der gewerblichen oder sonstigen Körperschaft, der man angehörte, keine Rücksichtnahme auf das Gesamtwohl kannte. Zu bekämpfen war aber auch der selbstsüchtige Sondergeist der einzelnen Stadt gegenüber dem Staate und den andern Gliedern desselben, der Sondergeist, der immer nur eigene alte Gerechtigkeiten verfolgte, neue Vorrechte erstrebte, Opfer für das Ganze abwehrte, in allem zähe den nächsten und engsten Eigenvorteil suchte.

Soll in den folgenden Blättern gezeigt werden, wie in Breslau die Früchte der Städteordnung allmählich reiften, wie unter ihrem Einflusse die bürgerliche Selbstsucht durch werktätigen Gemeinsinn, der städtische Sondergeist durch opferwillige Vaterlandsliebe überwunden wurde, so müssen wir zunächst die Widerstände kennen lernen, die sich dem segensreichen Wirken der jungen Selbstverwaltung entgegenstellten. Ein Rückblick auf die ältere Stadtgeschichte muß uns die Triebkräfte kennen lehren, die, entsprechend der allgemeinen Entwicklung des deutschen Städtewesens, auch in Breslau

die natürliche Interessengemeinschaft, den organischen Zusammenhang innerhalb der Bürgerschaft wie zwischen Stadt und Staat lockerten, den Sondergeist des einzelnen Bürgers und der einzelnen Stadt weckten und nährten.

In den ersten Zeiten des Aufblühens der Stadt lag eine der festesten Wurzeln ihrer Kraft in der korporativen Geschlossenheit der ganzen Stadtgemeinde, die auf annähernder, wesentlicher Gleichheit der Rechte und Pflichten aller, auf werktätigem, opferwilligem Eintreten eines jeden für die Gesamtheit beruhte¹⁾. Jeder Bürger diente der Gemeinde nach dem Maße seiner Kräfte: er wirkte für ihr Wohl in allerlei unbefoldeten „Bürgerdiensten“; er verteidigte sie mit den Waffen gegen innere und äußere Feinde; zu den Gemeindeausgaben leistete er einen seinem Besitze angemessenen, durch Selbsteinschätzung ermittelten Beitrag²⁾. An der städtischen Gesetzgebung hatte durch die Gemeindeversammlungen jeder Bürger Anteil, und auch der Eintritt in die höchste leitende Verwaltungsbehörde, den Rat der Stadt, war ursprünglich keinem grundsätzlich verschlossen. Die zum Wesen des mittelalterlichen städtischen Wirtschaftslebens gehörende Vereinigung der Angehörigen desselben Gewerbes in Zünften oder Innungen beschränkte zwar die persönliche Freiheit des einzelnen in einem für unser Empfinden kaum erträglichen Maße, trug aber andererseits dazu bei, die sozialen Gegensätze zu mildern, den Wohlstand gleichmäßiger zu verteilen.

Aber trotz dieser wohlthätigen Wirksamkeit, die das Zunftwesen in seiner mittelalterlichen Blütezeit ausgeübt hat, konnte in einer Stadt, die wie das mittelalterliche Breslau aus ihrer großartigen Vermittlerrolle im Warenaustausche ausgehender, verschiedenartiger Wirtschaftsgebiete reichen Gewinn zog, eine auch nur annähernde Gleichmäßigkeit der Güterverteilung nicht lange Bestand haben. Schon früh schloß sich eine begüterte Minderheit, die ihre Kapitalien durch den Großhandel rasch mehrte, zu einem Patriziat zusammen, das zu der in Zünften gegliederten breiten Masse der Bürgerschaft bald in tiefgreifenden Gegensatz geriet. Der patrizische Großkaufmann suchte den zünftigen Kleinhändler und Handwerker von dem gewinnbringenden Vertriebe der gewerblichen Erzeugnisse möglichst auszuschließen. Zugleich erstrebte er aber auch, schon um sein gewerbliches Übergewicht über den Zünftler gesetzlich zu be-

gründen und zu behaupten, die Vorherrschaft in der Stadtverwaltung, die alleinige Vertretung im Räte. Der Tuchmacheraufstand vom Jahre 1333, das willkürliche, meist auf Brandschätzung der Stadt abzielende Eingreifen König Wenzels, die blutige Erhebung der Zünfte (1418) und die von König Sigmund erzwungene aristokratische Reaktion (1420) waren Marksteine dieser Machtkämpfe, die, ein Jahrhundert hindurch mit wechselndem Glücke geführt, mit einem fast vollständigen Siege des Patriziats endigten. Die 1439 in den überwiegend patrizischen Rat zugelassenen vier Mitglieder aus den Zünften der Reichkrämer, Kretschmer, Fleischer und Tuchmacher blieben von jedem größeren Maße an Ehren und Einfluß ausgeschlossen und mußten sich, zum äußeren Zeichen ihrer untergeordneten Stellung, mit den untersten Plätzen am Ratstische und auf der Schöffenbank begnügen³⁾.

Das hiermit dauernd begründete Übergewicht einer durch Geburt und Besitz bevorrechteten Minderheit in der Breslauer Stadtverwaltung wurde durch die Weiterentwicklung in den nächsten drei Jahrhunderten bis zur preußischen Besitzergreifung von 1741 nur noch verstärkt. Der alte Brauch, den Rat jährlich neu zu wählen, wurde je länger je mehr zur bloßen Form. Tatsächlich ergänzte sich der Rat selbst durch Zuwahl, und seine Mitglieder blieben fast ausnahmslos lebenslänglich im Amte. Der Kreis der untereinander verwetterten und verschwägerten Sippen, aus denen der Rat sich ergänzte, wurde immer enger. Der Charakter eines unbefoldeten Ehrenamts ging der Ratsherrenwürde gründlich verloren. Zu den Ehren des Amtes gesellten sich für die Rats Herrn nach und nach recht stattliche Bezüge, teils an festem Bargehalt, teils an allerlei Naturalien und Akzidenzien. Nicht in gleichem Maße stieg ihre Arbeitsleistung. Die vornehmen „regierenden Herren“, die schon im 17. Jahrhundert mit Ausnahme der vier Zünftler fast alle adlig geworden waren und Güter in der Nachbarschaft besaßen, entwöhnten sich mehr und mehr der trockenen Einzelarbeit in der Verwaltung. Diese fiel einer zahlreichen, wohl auch kaum überbürdeten Beamtschaft zu, deren Spitzen, die Syndici und Secretarii des Rats, nachgerade die eigentlichen Leiter der Stadtverwaltung wurden. Die dergestalt oligarchisch erstarrte und bureaukratisch verknöcherte Stadtverwaltung der letzten vorpreußischen Zeiten

hat in bezug auf Tätigkeit, Wirtschaftlichkeit und Uneigenmützigkeit keinen guten Ruf hinterlassen. Wenn vielleicht auch die Korruption des damaligen Stadtreiments durch spätere üble Nachrede gelegentlich übertrieben worden ist*), so ist jedenfalls Tatsache, daß die Stadtkämmerei 1741 stark verschuldet war, und daß die neuen preußischen Machthaber fast auf allen Verwaltungsgebieten viele Unterlassungssünden alter Zeit zu rügen und zu bessern fanden⁴⁾.

Die notwendige Vorbedingung und Begleitererscheinung der geschilderten oligarchisch=bureaukratischen Verbildung der Stadtverfassung und -verwaltung war die Entwöhnung der breiten Schichten der Bürgerschaft von der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Zwar hinderte in Breslau die große Zahl und wohl auch die verhältnismäßig günstige wirtschaftliche Lage des gewerblichen Mittelstandes, daß sich seine kommunalpolitische Entrechtung so rasch und so vollständig vollzog, wie in den meisten andern Städten. Die Vertreter der Bürgerschaft, die Ältesten der Kaufmannschaft und der Zünfte, seit dem 17. Jahrhundert auch noch Vertreter des „Gelehrtenstandes“, behielten in der ganzen vopreußischen Zeit das Recht, mit dem Räte bei der üblichen jährlichen „Rechnungsabnahme“ über städtische Angelegenheiten zu verhandeln, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Bei verantwortungsvollen Entscheidungen, namentlich bei Fragen auswärtiger Politik oder finanzieller Belastung der Bürgerschaft, gaben die Gemeindevertreter, die der Rat schon zur Minderung seiner Verantwortung selbst berief, nicht selten den Ausschlag. Zu dem Widerstande der Stadt gegen den „Rezerkönig“ Georg von Podiebrad drängten vor allem die von der Geißlichkeit fanatisierten Massen der Bürgerschaft. Die im Räte vorherrschenden patrizischen Großkaufleute, für die jede kriegerische Politik eine schwere Gefährdung ihrer Handelsinteressen bedeutete, wichen nur widerwillig dem volkstümlichen Drucke. Bei der Begründung wie bei der Verteidigung des evangelischen Kirchenwesens der Stadt tritt der Einfluß der Gemeinde immer wieder hervor und wird vom Räte gegenüber den der reli-

*) Vgl. z. B. die Erzählung in Menzels Topographischer Chronik, S. 651, daß der in der Umgegend von Breslau hausende berüchtigte Bandit Mandube mit den Ratscherrn unter einer Decke gesteckt und deshalb „alle seine Schandtaten ungestraft verrichtet habe“.

giößen Neuerung abgeneigten habsburgischen Landesheerrn geflüffentlich betont. Im dreißigjährigen Kriege war bei dem hartnäckigen Widerstande der Stadt gegen die Aufnahme einer kaiserlichen Garnison die Bürgerschaft die treibende Kraft, aus Besorgnis, Breslau könne durch das kaiserliche Kriegsvolk nach dem Rezepte der Liechtensteiner Dragoner gewaltsam katholisch gemacht werden. Als 1669 die geforderte Abtretung des Bernhardinhospitals an die Franziskaner, 1695 die Errichtung der Jesuitenuniversität abgewehrt werden sollte, schickte die Bürgerschaft neben den Gesandten des Rats noch besondere Vertreter an den Kaiserhof nach Wien⁵⁾.

Betätigte sich bei den erwähnten Anlässen die Bürgerschaft in der Verteidigung idealer Güter, so regte sich andererseits ihre Anteilnahme an öffentlichen Angelegenheiten auch dann, wenn die Mißwirtschaft der herrschenden Partei ihre materiellen Interessen zu arg schädigte. Als 1710 die Klagen über Verwahrlosung des städtischen Vermögens und über willkürliche, parteiische Verteilung der Steuerlast so laut geworden waren, daß der Rat ein Eingreifen der Staatsbehörden befürchten mußte, erzwang die Gemeinde bei dieser günstigen Gelegenheit die Einsetzung eines aus 26 Bürgerschaftsvertretern bestehenden Ausschusses, der von 1710—22 tagte, den Vermögenszustand der Stadt prüfte und den Rat zur Verminderung der Schuldenlast und zu andern Verwaltungsreformen zu veranlassen suchte. Aber das Eingreifen der Bürgerschaft blieb in diesem Falle wie auch sonst ohne nachhaltigen Erfolg, und zwar deshalb, weil, entsprechend der verminderten Leistungsfähigkeit bei dem herrschenden Stadtadel und dem Beamtenstande, auch bei der Bürgerschaft die Neigung zu regerer, mit größeren Opfern verbundener Tätigkeit für das Gemeinwesen immer geringer wurde. Als Rest der mittelalterlichen allgemeinen Wehrpflicht der Stadtbürger bestand noch die Verpflichtung zum Dienste in der aus 12 „Bürgerkompagnieen“ bestehenden Stadtmiliz, die in besonderen Fällen die geworbene Stadtgarnison im inneren Sicherheitsdienste und bei Besetzung der Wachtposten unterstützte. Die Bürgerschaft war ferner zum Löschdienste verpflichtet, und endlich waren die „Gassenmeister“ als Organe der Ortspolizei ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Aber allen diesen „Bürgerdiensten“ suchte sich gerade der gebildete und besitzende Teil der Bürgerschaft durch Stellvertreterkauf oder sonst

zu entziehen, um nicht durch Leistungen für die Allgemeinheit in der eigenen Erwerbstätigkeit gestört zu werden⁹⁾.

Die gewerblichen Körperschaften, namentlich die Innungen, die einst nicht nur zur Förderung des Erwerbslebens ihrer Mitglieder bestimmt, sondern auch die Organe gewesen waren, durch die sich die Teilnahme der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung vollzog, verloren mit der Zeit den größten Teil ihres gemeinnützigen Charakters. Auch hier zeigte sich eine Erstarrung und Verknöcherung, und zwar in Breslau, wo das Innungswesen gemäß der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt besonders kräftig entwickelt war, mit besonderer Schärfe und Härte. Waren im Mittelalter meist mehrere verwandte Gewerbe in einer Innung zusammengefaßt, und war der Eintritt in die Innungen nicht sehr erschwert, so zählte Breslau im 18. Jahrhundert über 70, zum Teil sehr kleine, wenig lebensfähige, nach außen streng abgeschlossene Innungen. Die ausschließenden Berechtigungen der einzelnen Innungen zum Betriebe ihres Gewerbes, die zum Teil an die den betr. Gewerben eingeräumten öffentlichen Verkaufsstätten (Fleischbänke, Schuhbänke usw.) gebunden waren, wurden allmählich „Realberechtigungen“, Vermögensbestandteile ihrer Inhaber, die vererbt, verkauft und hypothekarisch belastet werden konnten. Um so erbitterter wurden naturgemäß diese ausschließlichen Gewerbeberechtigungen gegen die Ansprüche verwandter Handwerke und vollends gegen den Wettbewerb nichtzünftiger „Pfuscher und Störer“ verfochten. Wie sehr gerade die aus dem Zunftzwange entsprungenen gewerblichen Kämpfe dazu beigetragen haben, die bürgerliche Selbstsucht zu wecken, die billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesamtheit zu ersticken, zeigte sich später, als der Widerstand der in ihren Vorrechten bedrohten Zünftler gegen die Gewerbebefreiheit ein wesentliches Hindernis für das Einleben in die durch die Städteordnung geschaffene Selbstverwaltung bildete.

Wie das Verhältnis des einzelnen Bürgers zur Gesamtheit sich im Laufe der Jahrhunderte wandelte, so verschob sich auch die Stellung der einzelnen Stadt zum Staate. In den Anfängen der städtischen Entwicklung bestand, wie eine annähernde Solidarität und genossenschaftliche Gleichheit aller Stadtbürger, so auch eine wenigstens bedingte, anscheinende Interessengemeinschaft zwischen

Stadt und Staat. Wie überhaupt das noch im Lehnswesen stehende spätmittelalterliche Landesfürstentum zur Deckung seines zunehmenden Geldbedarfs auf die Hilfe der Städte angewiesen war, so wußten auch Breslaus Landesherrn, die piastischen Herzöge wie die Luxemburger, die festen Mauern, das schlagfertige Bürgeraufgebot, aber vor allem die rasch wachsende Finanzkraft der Stadt nach Gebühr zu schätzen. Namentlich auf finanziellem Gebiete lagen die „willigen, bereiten Dienste“ der „treuen Bürger“, welche die Landesherrn mit ihren Privilegien und Gnadenbriefen vergalteten. Aber auch die Stadt hatte allen Grund, die fürstliche Gunst zu suchen. Nur der Landesherr als Quelle alles Rechts, als Inhaber alles Eigentums, das nicht ausdrücklich an einzelne vergeben war, konnte der Stadt alle die Besitztümer, Befugnisse und nutzbaren Rechte verleihen, deren sie zu ihrem Gedeihen bedurfte.

So wurde die Stadt in ihren Anfängen durch fürstliche Gnadenbriefe gegen den Wettbewerb benachbarter Siedlungen geschützt; ihr Gebiet wurde durch Überlassung ausgedehnter Viehweideplätze erweitert; der Bau massiver Häuser, die Errichtung eines schützenden Mauerringes, die Anlegung von Straßen und Brücken innerhalb der Stadt wie in ihrer nächsten Umgebung wurde durch mancherlei Vergünstigungen gefördert. Die Landesherrn veräußerten an einzelne Bürger oder an die ganze Stadtgemeinde ihre bei der Gründung der Stadt vereinbarten Grundzins, ihre Einkünfte von den öffentlichen Verkaufsstätten: Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, Tuchkammern und Reichtramen, ferner ihre den Handel belastenden Zölle. Die Stadt brachte die landesherrliche Gerichtsbarkeit an sich; an Stelle des Erbvogts, der sein Amt vom Herzog durch Kauf erworben hatte und deshalb vornehmlich als Einnahmequelle ansah, trat das aus der Bürgerschaft hervorgegangene, nur ihren Interessen dienende städtische Gericht, dessen Befugnisse durch immer neue Privilegien erweitert wurden. Aus dem Füllhorn fürstlicher Gnaden flossen ferner das Marktrecht, das Münzrecht, das Recht zur Bildung von Handwerksinnungen, das Stapelrecht, das den Handel der benachbarten Städte, das Meilenrecht, das den Gewerbebetrieb des umliegenden Landes zugunsten der Stadt beschränkte.

Aber die Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Staat war, wie gesagt, nur eine scheinbare, vorübergehende. Denn das endliche

Ergebnis aller von der Stadt erkauften landesherrlichen Gewährungen war, daß die Stadt aus dem Gefüge des Staates wie aus dem Zusammenhange mit dem umliegenden Lande fast vollständig losgelöst, daß sie ein Staat im Staate wurde. Ihr Gerichtswesen, ihr Zoll- und Steuerwesen, ihre Gewerbepolitik, ihr Militärwesen, in gewissen Grenzen auch ihre auswärtige Politik wurden vom Staate unabhängig. Schließlich brachte sie Opfer für den Staat nur noch, soweit sie dadurch neue Vorrechte zu erkaufen hoffte; sie gehorchte den Befehlen der Landesherrn nur, soweit diese Gehorsam zu erzwingen wußten. Von dem umliegenden Lande war die Stadt durch eine tiefe Kluft geschieden. In der freimachenden Stadtluft herrschte der Grundsatz persönlicher Freiheit und genossenschaftlicher Gleichheit; auf dem Lande entwickelte sich die Erbuntertänigkeit. Die Stadt war der Sitz alles Handels und Gewerbes; auf dem Lande wurde, soweit der städtische Einfluß reichte, alle gewerbliche Tätigkeit gewaltsam unterdrückt. Besonders auch in den rings um die Stadt entstehenden Vorstädten, die Dorfverfassung hatten und der Erbherrschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit, teils der Stadt selbst, teils verschiedener Breslauer geistlicher Stifter unterstanden, wußte die Stadt jeden Gewerbebetrieb lange Zeit zu verhindern.

Die Unabhängigkeit Breslaus von der Staatsgewalt, die Weite des Wirkungskreises der Stadtbehörden erreichte den Höhepunkt, nicht schon während des berühmten Kampfes der Stadt gegen Georg von Podiebrad, dem doch unter Matthias Corvinus ein fühlbarer Rückschlag zugunsten des Staates folgte, sondern im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Zähe behauptete damals die Stadt ihre Selbstregierung gegen gelegentliche Einmischungsgelüste der Landesherrn; energisch wahrte sie ihre mit der „Hauptmannschaft“ über das Fürstentum Breslau verbundenen Amtsbefugnisse gegen den auffälligen Landadel; kräftig verteidigte sie ihre Handelsblüte gegen adlige und fürstliche Räuber und Fehder, gegen mißgünstige Nachbarn und aufstrebende Konkurrenten. Mit weitsehender Unternehmungslust benutzte sie jede Gelegenheit zur Mehrung ihrer Rechte, ihres Besitzes. Die neuen Rechte und Pflichten, die ihr die Reformation auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens, der Armen- und Krankenpflege zuwies, nahm

die Stadt zwar vorsichtig und ohne Überstürzung, aber doch mit frischer, zielbewußter Schaffenskraft in Angriff. Ihre überschüssigen Kapitalien verwandte sie, um in großem Stile Landbesitz zu erwerben, der theils eine gute Vermögensanlage bilden, theils die politische Macht der Stadt erhöhen sollte. In den Jahren 1529 bis 1534 suchte Breslau von den Oßer Herzögen ein großes, zusammenhängendes Landgebiet zu erwerben, das, an der Weide entlang, eine territoriale Verbindung zwischen den der Breslauer Hauptmannschaft unterstehenden Kreisen Breslau und Namslau herstellen sollte. Daß man damals Breslau die Absicht zutraute, die Zugehörigkeit zur Krone Böhmen ganz abzustreifen und freie Reichsstadt zu werden, zeigt am besten, wieweit die Loslösung der Stadt vom Staatsverbande bereits gediehen war?).

Aber zur Zeit, als Breslau diesen Höhepunkt erreichte, war sonst in deutschen Landen die alte Stadtfreiheit meist schon im Schwinden. Auf die steigende Selbständigkeit der Städte gegenüber dem mittelalterlichen Lehnsstaate war eine rückläufige Bewegung gefolgt: ihre allmähliche Unterwerfung unter den absoluten Staat des 16.—18. Jahrhunderts. Das Kräfteverhältnis zwischen Stadt und Staat verkehrte sich ins Gegentheil. Einrichtungen und Zustände, auf denen einst die Überlegenheit der Städte beruht hatte, verloren an Kraft und Wirkung, während das Territorialfürstentum durch neue Verwaltungsformen, die es aus den Trümmern des Lehnswesens schuf, mächtig gestärkt wurde. Die auf breiter genossenschaftlicher Grundlage beruhende Verfassung und Verwaltung der Städte verfiel der geschilderten Entartung; ihre finanzielle Blüte ging zurück; die Bürger entwöhnten sich des Waffendienstes. Andererseits schuf sich jetzt der Staat ein rechtsgelehrtes, praktisch tüchtiges Beamtentum, eine leistungsfähige Steuerverfassung und Finanzverwaltung, ein schlagfertiges stehendes Heer. Mehr und mehr wurden die Städte im Ringen mit dem Staate um Macht und Recht vom Angriff in die Verteidigung zurückgeworfen; Schritt für Schritt gewann der Staat den einst verlorenen Boden zurück. Er nahm den Städten ihre selbständige auswärtige Politik, ihr Recht der Selbstverteidigung; er fügte sie seinem Steuersystem ein; er unterwarf sie, unter Aufhebung ihrer Zoll-, Stapel- und Münzrechte, seiner Handelspolitik. Auf das Drängen des Landadels

bescchnitt er die das flache Land schädigenden Vorrechte der städtischen Zünfte. Appellierte der Rechtsuchende früher von dem Stadtgerichte an den Obergerichtshof einer andern Stadt, so ging jetzt der Rechtszug an die neubegründeten staatlichen Appellationsgerichte. Je mehr sich der absolute Polizeistaat ausbildete, der nur den befehlenden Fürsten und die gehorchenden Untertanen kannte, jede Zwischeninstanz ausschaltete, jede genossenschaftliche Selbständigkeit unterdrückte, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die alleinige Fürsorge, die unbedingte Entscheidung und Leitung beanspruchte, um so zielbewußter und durchgreifender nahm der Staat den Städten ein Recht nach dem andern, schließlich sogar die grundlegenden Rechte, ihre Behörden selbst zu bestellen und ihr eigenes Vermögen zu verwalten^{*)}.

Selbstverständlich vollzog sich die Ausbildung des absoluten Staates und die Entrechtung der Städte nicht überall in gleicher Weise, nicht jederzeit in gleichmäßigem Fortschritte, sondern je nach Zeit und Umständen sehr verschiedenartig. Auch der habsburgische Kaiserstaat, dem Schlesien seit 1527 angehörte, hat in seinen Erblanden, ebenso wie die andern deutschen Fürsten in ihren Territorien, sich bemüht, die Städte wieder fester in den Staatsverband einzufügen, seinen Gesetzen ausnahmslos zu unterwerfen, seinen Interessen dienstbar zu machen. Aber ebenso wie allen Bemühungen der Habsburger um die Herstellung der Staatseinheit und die Stärkung der Staatsgewalt war auch diesem Streben nur ein sehr bedingter Erfolg beschieden. Namentlich die Steuerkraft und wirtschaftliche Bedeutung Breslaus, das noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein Zehntel der Steuerlast ganz Schlesiens ausbrachte, erzwang selbst in den Zeiten des Niederganges der alten Stadtfreiheit noch immer eine besondere Rücksichtnahme des Staates.

So behauptete Breslau in seinem Gerichtswesen, trotz der Beschränkung durch den Rechtszug an die königlichen Gerichte, eine weitgehende Selbständigkeit. Die Stadt wurde dem staatlichen Steuersystem eingefügt, aber nicht ohne Schonung ihrer Einzelinteressen. In die städtische Sonderbesteuerung durch die Akzise brachte ein neues Moment der Trennung zwischen Stadt und Land. Die staatliche Gewerbepolitik, die namentlich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts unter dem Antriebe der wirtschaftlichen Lehren

des Merkantilismus Handel und Gewerbe der Untertanen zu heben, wirtschaftliche Gegensätze auszugleichen suchte, bedrohte zwar die städtische Selbständigkeit an einer empfindlichen Stelle. Aber es fehlte dem Eingreifen der Staatsbehörden an Kraft und Stetigkeit. In dem Kampfe zwischen der Stadt und denjenigen Breslauer Stiftern, unter deren Erbherrschaft ein großer Teil der Vorstädte stand, um die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in den Vorstädten erzwang zwar die Parteinahme der kaiserlichen Behörden für die Geistlichkeit die Zustimmung der Stadt zur Zulassung einiger Handwerker. Aber die Mehrheit der vorstädtischen Gewerbetreibenden wurde nach wie vor von den Zünftern der Stadt als Pflücker erbittert bekämpft, die strenge gewerbliche Trennung zwischen Stadt und Land blieb grundsätzlich gewahrt. Wiederholt suchte der Staat, die Auswüchse des Innungswesens zu beschränken. Aber als die kaiserlichen Behörden in den Jahren 1712—16 die Breslauer Schuhmachergesellen mit den schärfsten Mitteln, mit Gefängnisstrafe und schimpflicher Landesverweisung, zum Gehorsam gegen eine kaiserliche Verordnung zwingen wollte, erwies sich schließlich der passive Widerstand der Gesellen als unüberwindlich. Von den neuen Bestimmungen, die der Kaiser 1712 und 1717 über die Aufnahme in die Breslauer Kaufmannschaft erließ, bemerkt der Stadtsekretarius Kretschmer in seiner „Breslographia“: man habe sie „nicht vor practicable befunden, sondern depreciret und also auch nicht in usum deduciret“¹⁰).

Ähnliches Schicksal hatten die Versuche des Landesherrn, in die Verwaltung der Stadt einzugreifen. Die Teilnahme der Bürgerschaft am Stadttregiment, die dem absoluten Staate naturgemäß mißliebig war, wurde bei jeder Gelegenheit vom kaiserlichen Hofe als unzulässig zurückgewiesen; andererseits wurden die Bettern- und Schwägerschaften unter den Rats Herrn mit der Zeit so vorherrschend und übelständig, daß der Kaiser 1734 ein gemessenes Verbot dagegen erließ. Aber eins wie das andre blieb ohne Erfolg. Der Breslauer Handels Herr Georg Giesehe erwirkte 1710 durch seine guten Beziehungen bei Hofe den Befehl, daß seine Klagen wegen ungerechter Besteuerung, wie überhaupt die ganze städtische Finanzverwaltung durch das Breslauer Oberamt untersucht werden sollten. Aber der Rat ließ sich von der Gemeinde — gegen Bewilligung des früher

erwähnten*) Untersuchungsausschusses von 26 Mitgliedern — bescheinigen, daß sie mit der Verwaltung des Rats wohl zufrieden sei, und als er dann, auf dieses Zeugnis gestützt, in einem demütigen Bittschreiben die „angestammte oesterreichische Clemenzz“ um Rücknahme des strengen Gebots „fußfällig“ anflehte, war von der befohlenen fiskalischen Untersuchung durch das Oberamt nicht mehr die Rede¹¹⁾.

Mit Erfolg widerstrebte die Stadt dem staatlichen Einflusse selbst auf zwei Gebieten, von denen das eine, die Militärhoheit, für den absoluten Staat im allgemeinen, das andre, die Glaubenseinheit, für die habsburgischen Herrscher im besonderen hervorragende Wichtigkeit besaß. Das Bestreben des Staates, die wichtigsten Städte durch Besatzungen zu sichern, ja als Stützpunkte für die Landesverteidigung zu benutzen, war an sich selbstverständlich, und so suchten die kaiserlichen Behörden in kriegerischen oder kriegsdrohenden Zeiten, Breslau immer wieder zur Aufnahme einer kaiserlichen Garnison zu drängen. Aber die Stadt verteidigte selbst in den schwersten Krisen des dreißigjährigen Krieges hartnäckig ihr altes „jus praesidii“, das Recht der Selbstverteidigung. Ja sie ließ sich noch 1648 ihre Freiheit von der Einquartierung kaiserlicher Truppen förmlich verbrieft. Die großen Kosten für die eigene geworbene Garnison der Stadt (etwa $\frac{1}{10}$ der gesamten Stadtausgabe) wurden willig getragen. Die einzige Anerkennung seiner Militärhoheit, die der Staat erzwingen konnte, war, daß die städtischen Söldner nicht nur dem Räte, sondern auch dem Kaiser den Treueid leisten mußten.

Die Durchsetzung seiner Militärhoheit war für den Staat — so wenigstens meinte die argwöhnische Bürgerschaft — nur ein Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes der kaiserlichen Politik: der Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses^{**)}. Wenn auch nicht immer mit gleicher Stärke, sah doch die Stadt vom Anfange bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft ihr evangelisches Kirchenwesen stets mehr oder minder durch die Landesherren bedroht. Und trotz aller Künste der Unterhandlung, aller

*) Vgl. S. 5.

***) Vgl. S. 4 f.

Geldopfer, aller Zugeständnisse auf andern Gebieten, mit denen die Stadt im Laufe dieses zweihundertjährigen Ringens ihre Religionsfreiheit verteidigte, blieben einzelne schmerzliche Einbußen nicht aus. Die Kirchen auf den Stadtlandgütern gingen wenigstens für die Zeit von 1654—1708 dem evangelischen Bekenntnisse verloren. Andererseits nahmen unter landesherrlichem Schutze die in der Reformation zusammengeschmolzenen geistlichen Stifter seit dem 17. Jahrhundert wieder stark zu; selbst die vor allem gehaßten und gefürchteten Jesuiten durften ein Kollegium und eine Universität errichten. Aber in der Hauptsache hat doch die kaiserliche Politik ihr Ziel, die Wiederherstellung der Glaubenseinheit gegenüber Breslau nicht erreicht; auch hierin mußte sie der Stadt ein Sonderleben gestatten, dessen verfassungsmäßiges Organ das 1615 begründete eigene Stadtkonfistorium war.

Die bevorzugte Sonderstellung der Stadt auf diesem wie auf andern Gebieten, ihre Vorrechte vor kleineren und schwächeren Gemeinwesen waren nicht freiwillig gewährt, sondern dem widerstrebenden Staate in steten Kämpfen abgerungen. Schon darum konnten diese Zugeständnisse nicht dazu beitragen, Hingabe an den Staat zu wecken. Sie konnten nichts daran ändern, daß Breslau am Ende der habsburgischen Zeit dem Staate im Grunde noch in gleicher argwöhnischer Absonderung und innerer Entfremdung gegenüberstand, wie einst am Ausgange des Mittelalters. Außerlich ließ es namentlich die herrschende Klasse an offiziellen Bekundungen der Ergebenheit gegen das Kaiserhaus nicht fehlen. Die Siege der österreichischen Waffen gegen Franzosen und Türken und die Geburtstage der Mitglieder der kaiserlichen Familie wurden mit Salutschüssen und Illuminationen, mit Dankpredigten und Festgedichten gefeiert. Innerlich war aber die Stadt von dem Staate durch eine tiefe Kluft eigenwilligen Sondergeistes, unausgeglicherer Interessengegenstände geschieden.

Später, als Breslau einem Staate gegenüberstand, der das städtische Eigenleben kräftiger zu unterdrücken, seinen Gesetzen pünktlicheren Gehorsam zu erzwingen verstand, pries man wohl manchmal die habsburgische Herrschaft als eine Art goldenes Zeitalter, in dem Breslau als „vornehmer Landstand“ die schlesischen Fürstentage besuchte und sich fast reichsstädtischer, republikanischer Selbst-

Bibliothek
Pol. Wrocl.

ständigkeit erfreute. Und doch regte sich gegenüber der preußischen Besitzergreifung kaum eine Hand zur Verteidigung der alten Stadtfreiheit, die angeblich von „angestammter österreichischer Klemenz“ gewährt, in Wahrheit aber nur durch die innere Schwäche des Staates ermöglicht worden war.

Kapitel 2.

Das Stadregiment unter Friedrich dem Großen.

Kaum ein zweites Mal im Verlaufe seiner fast tausendjährigen Geschichte erfuhr Breslau einen so plötzlichen Umschwung, einen so jähen Bruch mit der Vergangenheit, wie durch die preußische Besitzergreifung von 1741. Als bald darauf die neue preußische Obrigkeit einen großen Teil der alten Ratskleinodien und die mittelalterlichen Waffen aus den städtischen Zeughäusern, sehr zum Schmerze der späteren Altertumsfreunde, zum Einschmelzen verdammt, war dies wie ein Sinnbild des Umgusses der ganzen Stadtverfassung und -verwaltung. Und die Umwandlung des alten Stadtsiegels mit der stolzen, an die römische Weltrepublik anklingenden Umschrift „Sigillum Senatus Populique Wratislaviensis“ in ein neues „Ratsiegel der Haupt- und Residenzstadt Breslau“ bekundete, daß die Stadt einem festen und unbeugbaren Staatswillen unterworfen war, daß, wie der Magistrat einmal schreibt, „Breslaus Status republicanus cessiret“ hatte.

In Brandenburg-Preußen hatte unter Friedrich Wilhelm I. die Entrechtung der Städte gegenüber der Allmacht des absoluten Staates ihren Höhepunkt erreicht. Die Verwaltung der Städte war nicht nur den staatlichen Zivilbehörden, sondern in vieler Hinsicht auch den Militärbehörden aufs strengste untergeordnet. Die Kammereien waren „subordinierte Unterabteilungen des Fiskus“; „jeder Unterschied von Mein und Dein“ hatte zwischen Staat und

Städten zugunsten des ersteren schon längst aufgehört. Die Städte dienten dem Staate als Garnisonen und Domänen¹²⁾. Diesem Staate gegenüber erwiesen sich Breslaus schwache Versuche, seine alte Selbständigkeit zu wahren, als völlig unwirksam. Die „Neutralität“, die Freiheit von preussischer wie von österreichischer Besatzung, die sich Breslau im Januar 1741, also im ersten Anfange des Ringens um den Besitz Schlesiens, erwirkt hatte, war schon am 10. August desselben Jahres mit der Überrumpelung der Stadt durch einen unblutigen Handstreich für alle Zeit zu Ende. Der neue Landesherr König Friedrich II. bestätigte zwar der Stadt am 29. Dezember 1741 alle ihre „wohlerworbenen und hergebrachten Privilegia, Statuta, Freiheiten, Rechte und Gerichte“, aber nur mit der bedeutungsvollen Klausel: „soweit sie denen gegenwärtigen Zeiten und Umständen applicable und Unserer Landesherrlichen Hoheit, wie auch überhaupt der allgemeinen Landeswohlfahrt ohn- nachtheilig sind“¹³⁾. Und wenn ein königlicher „Gnadenbrief“ vom 30. Januar 1742 die Hauptstadt des neugewonnenen Schlesiens zur dritten Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Preußen erhob¹⁴⁾, so sollte Breslau bald erfahren, daß nach preussischem Stadt- und Staatsrechte die höchsten Wipfel dem Blitze am meisten ausgesetzt waren. Die gleiche Ursache, die Größe und Bedeutung der Stadt, hatte vor und nach 1741 gründlich verschiedene Wirkungen. In habsburgischer Zeit hatte sie bewirkt, daß man Breslau eher als die kleineren Städte mit staatlichen Anforderungen verschonte, ihr eine Ungefehrlichkeit leichter nachsah. Aber wenn Friedrich der Große die Wichtigkeit der Stadt als Handelsplatz, ihren militärischen Wert als Landesfestung, die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Kammerei sehr hoch, vielleicht manchmal zu hoch einschätzte, so veranlaßte ihn das nur, ihre Hilfsquellen für den Staat besonders stark in Anspruch zu nehmen, ihre Verwaltung, ihr Wirtschaftsleben noch vollständiger, als es anderwärts geschah, staatlicher Leitung zu unterwerfen.

Mit der berühmten preussischen Schnelligkeit wurde die Stadt, die so eifrig und erfolgreich ihr „ius praesidii“ verteidigt, jede staatliche Aufsicht über ihre verantwortungslose — und darum wohl auch ziemlich unverantwortliche — Vermögensverwaltung abgewehrt hatte, zur Garnison und Domäne des Staates umgewandelt.

An die Stelle der städtischen Söldnerkompagnien trat eine starke staatliche Garnison, die in Ermangelung der nötigen Kasernen in Bürgerquartiere gelegt werden mußte. Die Kosten für die Entschädigung der Quartiergeber mußte die Bürgerschaft selbst aufbringen. Seit 1742 war ihr die sogenannte Servisabgabe von 80 000 Talern auferlegt, wobei Breslau trotz „allgemeinen Lamentierens“ stärker belastet wurde, als die altpreussischen Städte. Die von der Stadt angelegten Festungswerke und sonstigen militärischen Gebäude, namentlich auch die wohlgefüllten Korn-, Mehl- und Salzmagazine, wurden Staats Eigentum. Ausgedehnte Flächen städtischen Grundbesitzes, wie der größere Teil der „Viehweide“ vor dem Nikolaitore und der Bürgerwerderinsel, gingen durch Verwendung für militärische Zwecke der Stadt dauernd verloren. In den städtischen Weidenpflanzungen vor dem Obertore schnitten die Profosse die Ruten für das Spießrutenlaufen der Deserteure¹⁵⁾. Ebenso rasch und gründlich wie das Militärwesen wurde die ganze städtische Finanz- und Vermögensverwaltung verstaatlicht. Die Breslauer Kammerei wirtschaftete schon seit 1742 unter ständiger staatlicher Aufsicht nach Etats, die der König auf Vorschlag der Staatsbehörden selbst genehmigte. Die Voranschläge waren so aufgestellt, daß sie einen möglichst hohen Überschuß ergaben und diese herausgerechneten Überschußsummen wurden nicht etwa zur Tilgung der Stadtschulden oder für andre städtische Zwecke verwendet, sondern sie wurden als „zur Disposition Sr. Maj. des Königs“ bleibend für die Staatskasse eingezogen. Dies geschah sogar in solchen Jahren, wo die Kammereikasse überhaupt keinen Überschuß hatte, sondern mit einem Fehlbetrage abschloß. Die Einziehung eines solchen „Überschuß-“ oder „Dispositionsquantums“ — in Wirklichkeit nichts als eine Sonderbesteuerung der Stadt durch den Staat — entsprach zwar altpreussischem Brauche. Aber der Breslau mit jährlich 13835 Tl. abgeforderte Betrag war ungewöhnlich hoch, dreimal so hoch wie bei Berlin und Magdeburg¹⁶⁾.

Sollte die Stadt dauernd der Allmacht des Staats unterworfen, seinen Zwecken dienstbar bleiben, so mußten vor allem auch ihre Verwaltungsorgane verstaatlicht werden. Der vornehme, selbstherrliche Rat, der „Senatus Wratislaviensis“ wurde als „Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau“ eine untergeordnete könig-

liche Verwaltungsbehörde, ein willenloses, unselbständiges Glied des großen staatlichen Verwaltungskörpers. Der unmittelbare Vorgesetzte des Magistrats war die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer; über der Kammer stand der „dirigierende“ Provinzialminister von Schlesien, und über allen stand des Königs Majestät. Diese dreifache Überwachung durch übergeordnete Stellen sollte verbürgen, daß der Magistrat in allem und jedem, im Großen, Kleinen und Kleinsten seine Pflicht erfüllte, daß keine Eigenwilligkeit, Unredlichkeit, Lässigkeit unbemerkt und ungerügt blieb. Die unaufhörliche, überall fühlbare, keinen Widerspruch duldennde Leitung des Magistrats durch die vorgesetzten Staatsbehörden wußten schon die Zeitgenossen nicht treffender als mit einer Vormundschaft über Unmündige zu vergleichen¹⁷⁾.

Daß der Magistrat immer „in der Furcht des Herrn“, in gebührender Unterordnung unter seine Vorgesetzten blieb, dafür sorgte schon seine Zusammensetzung. Die drei obersten Magistratsmitglieder, Direktor, Vizedirektor und Bürgermeister, ernannte der König auf Vorschlag des Ministers und der Kammer. Für die übrigen Magistratsstellen durfte der Magistrat der Kammer „drey tüchtige Subjecta“ zur Auswahl vorschlagen, aber die Kammer war an diese Vorschläge nicht gebunden. Daß der Magistrat einmal (1781) gegen den Versuch, ihm eine unliebsame Persönlichkeit als Mitglied aufzudrängen, energisch, aber natürlich erfolglos protestierte, steht ganz einzig da¹⁸⁾. Abgesehen von den vier Vertretern der Innungen, die nach altem Brauche*) auch in preussischer Zeit dem Magistrat angehörten, und von einigen Mitgliedern der Kaufmannschaft, bestand der Magistrat allmählich überwiegend aus früheren königlichen Beamten oder verabschiedeten Offizieren¹⁹⁾.

Dem so zusammengesetzten Magistrat schrieb die Kammer Tage und Stunden seiner Sitzungen vor und überwachte deren pünktliche Innehaltung. Sie verteilte unter die Magistratsmitglieder die Dezernate. Sie wachte darüber, daß zur Vermeidung von Willkür und Unterschieß alle irgend erheblicheren Sachen im Plenum des Magistrats vorgetragen und ordnungsmäßig beschlossen wurden. Zur Kontrolle darüber, daß dies geschah, mußte jeder der unendlich

*) Vgl. S. 3.

vielen Berichte, die der Magistrat an die Kammer zu richten hatte, von allen Mitgliedern unterschrieben werden. Die Kammer sollte einschreiten, wenn der Direktor ein an den Magistrat eingegangenes Schreiben länger als 24 Stunden hinter sich behielt, statt es zur Erledigung weiterzugeben. Alle 14 Tage sollten Verzeichnisse der Eingänge und Ausgänge bei der Ratskanzlei der Kammer vorgelegt werden. Die Fürsorge für die Finanzverwaltung der Stadt, für die Nutzung der städtischen Gerechtfame und Besitzungen war der Kammer ganz besonders auf die Seele gebunden. Die Kammer entwarf den Etat, nahm die Rechnungen ab, revidierte die Kassen. Bei der Verpachtung von Stadtbefitz prüfte sie die vom Magistrat entworfenen Pachtanschläge, entsandte zwei Vertreter zur Überwachung der Bietungstermine und genehmigte schließlich die Pachtverträge. Überall wo eine höhere Einnahme erzielt, aber auch wo, wie beim Bauwesen und beim Befoldungsetat, die Ausgabe „menagiert“ werden sollte, war der Druck von oben ganz besonders stark²⁰⁾. Das Recht zur Anstellung der städtischen Beamten, der „rathäuslichen Unterbedienten“ oder „Offizianten“ war zwischen Kammer und Magistrat derartig geteilt, daß erstere den Löwenanteil hatte. Für die meisten und wichtigsten Beamtenstellen hatte der Magistrat nur ein Vorschlagsrecht, die Kammer die eigentliche Ernennung. Aber auch das dem Magistrat vorbehaltene Recht zur selbständigen Besetzung einiger Unterbeamtenstellen wurde infolge der Notwendigkeit für den Staat, seine Invaliden zu versorgen, immer mehr beschränkt. Als der Magistrat einmal (1764) durch Besetzung einer Hospitalschaffnerstelle nach Meinung der Kammer seine Befugnisse überschritt, wurde er streng zurechtgewiesen und für den Wiederholungsfall jedem seiner Mitglieder 100 Tl. Geldstrafe angedroht²¹⁾.

Daß auch sonst die Kammer mit Verweisen und Strafandrohungen gegenüber dem Magistrat sehr rasch bei der Hand war, daß überhaupt die materielle Abhängigkeit der Stadtverwaltung vom Staate auch in den Formen des amtlichen Verkehrs den schärfsten Ausdruck fand, ist bekannt. Die im Namen der allerhöchsten Person als „Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen“ verfügende Kammer rügte jedes Versehen, jede Abweichung von der Vorschrift im besten Falle väterlich verweisend, oft aber auch mit ausgesuchter

Schroffheit und Verbtheit. Wenn sich der Magistrat „wegen unverantwortlicher Nachlässigkeit“, Oberflächlichkeit, Unwissenheit, „schläfriger Dienstführung“, Verschwendung usw. im ungnädigsten Tone schulgungsmäßig abkapiteln lassen mußte, paßte dazu weder die übliche Anrede „Beste, Hochgelahrte, Ehrbare und Weise“, noch die Versicherung am Schlusse: „Sind Euch übrigens in Gnaden gewogen“. Aber der Magistrat begann seine de- und wehmütigen Rechtfertigungsschreiben unabänderlich: „Eurer Königlichen Majestät allergnädigstem Befehle gemäß“ und „erstarrt“ zum Schlusse „mit unverrückter Devotion, mit allertiefster Submission“²²⁾.

Die Verwaltungsgesetze und -ordnungen, nach denen der Magistrat unter Leitung seiner Vorgesetzten die Geschäfte führte, waren teils allgemeiner Art, teils besonders für Breslau erlassen. So sehr der absolute Staat Friedrichs des Großen dem mittelalterlichen Sonderleben der Städte feindlich gegenüberstand, so konnte doch auch er zur Regelung besonderer örtlicher Verhältnisse die örtliche Sondergesetzgebung nicht entbehren, nur daß diese nicht von der Stadtgemeinde selbst, sondern lediglich vom Beamtentume ausging. Neben einer Reihe von Ordnungen für einzelne Verwaltungszweige erging als allgemeine, umfassende Grundlage für die ganze Stadtverwaltung das „Rathhäusliche Reglement“ für die Stadt Breslau vom 27. Januar 1748²³⁾. Beruht auch dasselbe im ganzen auf den bekannten Verwaltungsgrundsätzen Friedrichs des Großen, so bietet doch ihre Anwendung auf die besonderen Verhältnisse einer Stadt wie Breslau manches Eigenartige, sodaß die vollständige Wiedergabe dieses bisher ungedruckten, umfangreichen Reglements in dem Quellenteile dieser Schrift neben dem stadtgeschichtlichen wohl auch allgemeines Interesse bietet.

Wir müssen uns allerdings hüten, nur auf Grund des „Rathhäuslichen Reglements“ und der anderen Ordnungen uns ein Idealbild der Breslauer Stadtverwaltung unter Friedrich dem Großen zu entwerfen. Wir dürfen nie vergessen, daß die hier aufgestellten Forderungen und Ziele in Wirklichkeit größtenteils unerfüllt und unerreicht geblieben sind. Aber schon den Absichten des friderizianischen Stadtreiments werden wir unsre bewundernde Anerkennung nicht versagen. Wir werden zugestehen, daß der Staat nicht ausschließlich in der Sicherung und Mehrung seiner militärischen und

finanziellen Machtmittel aufging, sondern die Wohlfahrt der Untertanen als Vorbedingung der Staatswohlfahrt klar erkannte und eifrig förderte.

Da das Beamtentum, wie noch später zu erörtern, das einzige Werkzeug der staatlichen Wohlfahrtspflege bildete, mußte, wie die Praxis des geschilderten Überwachungssystems, so auch die Theorie der Verwaltungsordnungen auf die möglichste Steigerung der Leistungen des Magistrats und seiner Unterbeamten hinwirken. Je mehr die preussischen Machthaber überzeugt waren, daß in Breslau Rat und Beamte früher mehr ihre Taschen gefüllt als ihre Pflichten erfüllt, daß sie in der Rechtspflege durch Willkür und Eigennutz, bei Verwaltung des Stadtvermögens durch Unwirtschaftlichkeit und Unredlichkeit, auf allen Gebieten durch Unordnung und Nachlässigkeit das öffentliche Wohl geschädigt hätten, um so schärfer wurde jetzt gedrängt und getrieben zu Fleiß, Ordnung und Pünktlichkeit, „Attention“ und „Promptitude“, Redlichkeit und Uneigennützigkeit. Die übergroße Zahl der Beamten wurde kräftig beschnitten: 1765 berechnete man, daß seit 1742 nicht weniger als 125 — allerdings zum Teil wohl nebenamtlich verwaltete — städtische Beamtenstellen eingezogen worden seien²⁴). Aber noch immer erklärten die vorgesetzten Behörden bei jeder Gelegenheit, daß, wenn nur der Magistrat und seine Beamten mehr arbeiten wollten, an Gehältern noch gespart werden könne. Da die frühere Naturalien- und Akzidenzienwirtschaft eine Quelle des Unterschleifs gewesen war, wurde allen Beamten eingeschärft, sich nur mit ihrem „Salarium fixum“ und den gesetzlichen Sporteln zu begnügen.

Ganz vorzüglich sollte sich die Zuverlässigkeit des Beamtentums in der Rechtspflege bewähren. „Jedermann und ohne alles Ansehen der Person, ohne alle Nebenabsichten“ eine „schleunige und gleich durchgehende Justiz zu administrieren“, wurde im „Rathhäuslichen Reglement“ dem Magistrat als eine seiner Hauptpflichten ans Herz gelegt. Die zur Erzielung einer „soliden, prompten und unparteiischen Justiz“ so notwendige Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung wurde gegen Ende der friderizianischen Zeit wie in den kleineren schlesischen Städten so auch in Breslau allmählich durchgeführt. Nach dem „Justizreglement“ vom 12. Nov. 1787 war das Stadtgericht noch der Form nach eine Abteilung

des „kombinierten Magistrats“, tatsächlich aber von dessen andern Abteilungen: dem Polizeimagistrat (der eigentlichen Verwaltungsbehörde), dem Waisenamte und dem Stadtkonsistorium ganz unabhängig²⁵⁾.

Im Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen und bei der Verwaltung des nutzbaren Stadtbesitzes, dem „Oekonomiewesen“, suchten die Verwaltungsordnungen das ohnehin bestehende Überwachungssystem noch zu verstärken und zu ergänzen. Sie drängten zur Ordnung, Umsicht und Tätigkeit, zur Pünktlichkeit in der Einziehung der Einnahmen, zur peinlichen Sparsamkeit bei der Ausgabe. Ihre Androhungen allerhöchster Ungnade und „exemplarischer Ahndung“ richteten sich namentlich gegen das bei den Stadtkassen früher üppig wuchernde Resteuwesen, gegen die teils unwirtschaftliche, teils unredliche Verwaltung der städtischen Güter, Forsten, Mühlen usw. Zur Vermeidung des Unterschleifs, aber auch um bei der Etatsaufstellung mit bestimmten Erträgen rechnen zu können, sollten die Güter und Mühlen, die städtische Fischerei, das ein Monopol zum Hopfenhandel besitzende Hopfenamt und der „Schweidnitzer Keller“, wenn irgend möglich, verpachtet werden. War Selbstbewirtschaftung nicht zu umgehen, so sollten genaue Überwachungsvorschriften, die sogar die Zahl der im Schweidnitzer Keller aus einem Fasse auszufenkenden „Igel“ regelten, eine redliche Geschäftsführung erzwingen helfen. Besonders galt es auch, das Forstwesen, dessen bisherige Verwahrlosung das Rathhäusliche Reglement mit großer Schärfe rügte, durch planmäßige, gewissenhafte Verwaltung wieder in die Höhe zu bringen. Bei dem städtischen Marstall sollten ebenso die bisher beliebte Verwendung der Marstallpferde für Privat Zwecke, wie die üblichen Veruntreuungen beim Futtereinkaufe aufhören²⁶⁾.

Auch im Bauwesen war die Forderung: Ordnung, Redlichkeit, Sparsamkeit, sorgfältige Aufstellung des Bauetats und der einzelnen Bauanschläge, Beaufsichtigung der Unternehmer bei den Entreprisenbauten, der eigenen Arbeiter bei den Regiebauten, Verhütung von Durchsteckereien auf dem Bauhose, bei den Ziegeleien und beim Kalkamente. Die Bauverwaltung sollte sparsam wirtschaften, aber doch alle städtischen Hoch- und Tiefbauten in guter Ordnung halten. Als Baupolizei hatte sie auch die private Bautätigkeit zu überwachen. Ihre

Pflicht, auf die Wiederbebauung abgebrannter wüster Stellen hinzuwirken, wurde durch die Tätigkeit der Feuersozietät, dieser segensreichen Errungenschaft der preußischen Verwaltung, bestens unterstützt²⁷⁾.

Jede Förderung der gewerblichen Tätigkeit durch seine Beamten, die Ansiedlung fremder Handwerker und Fabrikanten, die Einbürgerung neuer und die Vervollkommnung bestehender „Manufacturen“, verhieß der König im „Rathäuslichen Reglement“ „mit besonderer Gnade und Zufriedenheit anzusehen“. Der König war hierin mit gutem Beispiele vorangegangen, indem er in den ersten Jahren seiner Regierung mit großer persönlicher Anteilnahme den Plan betrieb, durch Begründung einer „Messe“ in Breslau der Stadt wenigstens einen Teil ihrer mittelalterlichen glänzenden Vermittlerstellung im Welthandel zurückzugewinnen²⁸⁾.

Zu dem weiten Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege, das der Sprachgebrauch des absoluten Staates unter dem Namen „Polizei“ zusammenfaßte, gehörte, außer der Polizei im engeren Sinne und der eben erwähnten Förderung von Handel und Gewerbe, auch die Fürsorge für Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Feuerlöschwesen, die Gesundheitspflege, das Armenwesen, ja sogar die Aufsicht über Kirchen, Schulen und Hospitäler. Ein wie fruchtbares Wirkungsfeld der alte Schlandrian auf den meisten dieser Gebiete dem preußischen Reformtriebe bot, zeigt außer dem „Rathäuslichen Reglement“ namentlich auch die gedruckte Instruktion für die 1746 neu angestellten vier Polizeieinspektoren oder „Maitres de Police“. Die Straßenbeleuchtung hielt recht eigentlich im Gefolge der Preußen ihren Einzug in Breslau. Am 4. November 1741, als König Friedrich zur Landeshuldigung nach Breslau kam, brannten auf dem Ringe, dem Salzringe (Blücherplatz) und der Albrechtstraße zum ersten Male öffentliche Straßenlaternen. Zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gründete man 1742 die sogenannte „Sperrkasse“, in welche die Gebühren für das Öffnen der Stadttore nach Loresschluß, zwischen 8—10 Uhr abends, flossen²⁹⁾. Die von alters her übelberüchtigte Unsauberkeit Breslaus, den die Straßen und Plätze erfüllenden „Stand und Unflat“ suchte man durch genaue Vorschriften über die Wegschaffung des Kehrichts, des Schnees und Eises durch die Marstallkärner, auch durch starke Heranziehung der säumigen Grundstücksbesitzer zur Teilnahme an

dem läßlichen Reinigungswerke zu beseitigen³⁰⁾. War für die Reinhaltung der Straßen die Mangelhaftigkeit des Straßenpflasters und für dessen Zustand die häufige Ausbesserung der hölzernen Wasserleitungsröhren nachteilig, so wurde gegen Ende der friderizianischen Zeit (1782) mit einem wichtigen technischen Fortschritte, der Legung eiserner Röhren, wenigstens der Anfang gemacht³¹⁾. Im Feuerlöschwesen suchte man durch Einschärfung der Brandverhütungsvorschriften, durch Verbesserung der von der Stadt und den einzelnen Bürgern zu unterhaltenden Löscheräte und vor allem durch zweckmäßigere Organisation der freiwilligen Löscheräte alten Übelständen abzuhelpen³²⁾.

Im Armenwesen proklamierte die preußische Verwaltung in dem Edikte vom 14. Dezember 1747 „wegen Unterhaltung der wahren Armen und Wegschaffung aller Bettler in Breslau“ einerseits das Verbot des Bettels, andererseits die Verpflichtung der Gemeinde, allen wahrhaft Hilfsbedürftigen Unterhalt zu gewähren. Sie bemühte sich auch, die bestehende Organisation der Armenverpflegung dem vermehrten Bedürfnisse anzupassen. Während früher die Kosten für das Armenwesen außer aus milden Stiftungen ganz durch freiwillige Beiträge bestritten worden waren, wurde jetzt eine allgemeine Beitragspflicht für alle Stadtbewohner grundsätzlich festgestellt, allerdings ohne daß man zugleich die Höhe der zu leistenden Beiträge festsetzte³³⁾.

Für das evangelische Kirchen- und Schulwesen Breslaus hatte seine fortwährende Bedrohung durch die gegenreformatorische Politik der Habsburger die heilsame Nebenwirkung gehabt, daß das Interesse der Stadtbehörden für die Handhabung ihrer kirchenregimentlichen Befugnisse und Patronatsrechte lebendiger und werktätiger blieb, als für die meisten Zweige ihrer sonstigen Verwaltungstätigkeit. Deshalb überließ man auch in preußischer Zeit dem Magistrat und seinem Stadtkonsistorium im wesentlichen uneingeschränkt die Ausübung seiner „konsistorialgerechtfame“ und Patronatsrechte. Diese umfaßten im Kirchenwesen: die „Wahl, Votation, Ordination und Installation“ der Geistlichen („ohne daß es dazu einer anderweitigen Präsentation oder Konfirmation bedürfe“) und die „Direktion“ der Verwaltung des Kirchenvermögens, sodann im Schulwesen: das Wahl-, Berufungs- und Einführungsrecht der Lehrer

„ohne weitere Rückfrage oder Bestätigung“, die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb und die Vermögensverwaltung der Schulen. Erst gegen Ende der Regierung Friedrichs des Großen zeigte sich eine Neigung der Staatsbehörden, auch im Kirchen- und Schulwesen bessernd einzugreifen³⁴).

Hätten die soeben in allgemeinen Umrissen angedeuteten Bemühungen des Staates um die Wohlfahrt der Stadtgemeinde und aller ihrer Glieder annähernd vollständigen Erfolg gehabt, so hätte der materiellen auch die ideale Wirkung entsprochen. Die seit dem Mittelalter verlorene Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Staat wäre in vollem Umfange wiedergewonnen, mit hingebendem Staatsgeföhle wäre auch opferwilliger Bürgersinn geweckt worden. Aber in Wirklichkeit hat sowohl der materielle wie der ideale Erfolg des friderizianischen Stadtreiments den hochgespannten Zielen nur in beschränktem Maße entsprochen. Die wesentlichen Gründe dieses teilweisen Mißerfolges liegen für uns heute auf der Hand. Der absolute Staat im allgemeinen und der friderizianische im besonderen überschätzte die Weite seines Wirkungskreises, die Brauchbarkeit seiner Mittel. Die unentbehrlichen Hilfskräfte der Selbsttätigkeit und Freiwilligkeit wies er zurück, unterdrückte er gewaltsam.

Weil der Staat auf allen Gebieten die alleinige Leitung und Entscheidung beanspruchte, überall die Vorsehung spielte, in allem sich Unfehlbarkeit anmaßte, wurde er für alles verantwortlich. Jedes Unglück, jeder Fehlschlag, ob verschuldet oder nicht, erzeugte Mißstimmung gegen den Staat und seine monarchische Spitze. Der Untertan, von der Mitbestimmung in öffentlichen Angelegenheiten, mitunter selbst von der Kenntnis des Zweckes der staatlichen Maßregeln ausgeschlossen, konnte sogar durch Anforderungen, die für das Wohl der Gesamtheit offenbar unentbehrlich waren, durch Opfer, die ihm um der ausgleichenden Gerechtigkeit willen auferlegt werden mußten, gegen den Staat erbittert werden. Der auch dem aufgeklärten Absolutismus leicht anhaftende gehäßige Schein der Willkür konnte selbst die gerechteste Besteuerung als Raub, die Beseitigung unhaltbarer, übelständiger Sonderrechte als Bergewaltigung erscheinen lassen. Das mußte auch für alle Beschränkungen der alten Stadtfreiheit, die Breslau unter preußischem Szepter erfuhr, Geltung gewinnen.

Das friderizianische Stadtre Regiment war der Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung grundsätzlich feindlich. In den altpreussischen Städten fristete zwar noch eine Art Bürgerschaftsvertretung, die schon die moderne Bezeichnung „Stadtverordnete“ trug, ein ohnmächtiges Scheinleben. Aber in Breslau griff man schärfer durch. Daß in den ersten Jahren der preussischen Herrschaft die Bürgerschaft unter Führung der Kaufmannsältesten versucht hatte, gegen preussische Neuerungen, wie die Servisabgabe und die Einziehung des Überschussquantums, zu protestieren, hatte allerhöchsten Unwillen erregt. Deshalb stellte das „Rathhäusliche Reglement“ mit allem Nachdruck den Grundsatz auf, daß „die Vertretung der Bürgerschaft allein dem Magistrat obliege“, und verbot den Kaufmannsältesten bei Strafe jede Berufung der übrigen Gemeinde³⁵). Auch was sonst noch von Tätigkeit der Bürger in öffentlichen Angelegenheiten sich von alter Zeit her erhalten hatte, so der Dienst in der Stadtmiliz und die polizeiliche Tätigkeit der „Gassenmeister“, verfiel und verkümmerte. Die freiwillige Löschhilfe wollte, trotz aller Vorschriften, nicht dem Bedürfnisse genügen. Im Armenwesen blieb zwar die bisherige ehrenamtliche Verwaltung durch einen größeren Kreis von Bürgern erhalten, aber auch ihr fehlte es an durchgreifender Wirksamkeit. Die notwendige Folge der Fernhaltung der Bürgerschaft von den öffentlichen Angelegenheiten war, daß sich der Bürger immer ausschließlicher auf das eigene Erwerbsleben, auf die Pflege seiner wirtschaftlichen Sonderinteressen beschränkte, daß die Gemeinde und der Staat als lästige Mahner erschienen, deren Anforderungen man sich tunlichst entzog.

Der absolute Staat hielt die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung für störend, für gefährlich, aber auch für überflüssig, da ja das Beamtentum für alles sorgte. Der Staat hatte seine Beamten durch reichliche Besoldungen wirtschaftlich so gestellt, daß sie sich ohne Nötigung zu Nebenerwerb mit ungeteilter Kraft ihrem Dienste widmen konnten. Dafür meinte er aber auch, von ihnen durch Befehl, Überwachung, Lohn und Strafe jede, auch die höchste Leistung erzwingen zu können. Ein seltsamer Gegensatz: das nach unten so mächtige Beamtentum war, wie wir sahen, nach oben an Händen und Füßen gebunden, wurde in einer für unsre Begriffe von Amtsehre unerträglichen Art gegängelt, überwacht,

ermahnt, gescholten, mit Strafe bedacht. Dieses System des Zwanges, der Überwachung, das die frische Tatkraft, das Verantwortungsgefühl erstickte, die Beamten im alten ausgetretenen Gleise bureaukratischer Schablone festhielt, mußte sich rasch abnutzen. Die ewige Wiederholung derselben Ermahnungen und Strafandrohungen stumpfte ab; das grundsätzliche Mißtrauen, auf dem das System beruhte, wirkte mit der Zeit verbitternd, demoralisierend. So trug die Unterschätzung der Freiwilligkeit, der Selbsttätigkeit dazu bei, daß ein großer Teil der Wohlfahrtspflege des friderizianischen Stadtregiments unwirksam blieb. Der passive Widerstand der Bürgerschaft gegen die Staats- und Gemeindeverwaltung, aber auch der unteren Schichten des Beamtentums gegen die oberen war nicht auszurotten. Er blieb nicht mehr so stark wie in habsburgischer Zeit, vermochte aber immer noch, wohlthätige Absichten der Staatsleitung zu vereiteln.

Wie die allgemeine Verwaltungsordnung, so war auch insbesondere das Finanz- und Steuerwesen der friderizianischen Zeit wenig geeignet, zur Opferwilligkeit des Bürgers für die Gemeinde, der Stadt für den Staat zu erziehen. Die städtischen Einnahmen bestanden mit geringen Ausnahmen nicht in Steuern, sondern teils in Nutzungen von Vermögensbestandteilen, Gütern, Forsten, Mühlen usw., teils in Abgaben vom Handel und Gewerbe. Diese letzteren Abgaben waren der Form nach meist Nutzungen von „Gerechtigkeiten“; sie beruhten auf Monopolen und andern Berechtigungen, die der Stadt in alter Zeit von ihren Landesherrn verliehen waren. Das Recht zur Besteuerung der Bürgerschaft, das den Städten heute die Deckung ihres rasch steigenden Geldbedarfs vorzugsweise ermöglicht, war bis zur Städteordnung dem Staate vorbehalten. Denn der absolute Staat betrachtete sich selbst als einziges öffentlich-rechtliches Gebilde, die Städte als bloße Privatvereine³⁶⁾. Das Vorherrschen der Nutzungen aus Vermögensbestandteilen und Gerechtigkeiten, das Fehlen des Besteuerungsrechtes hatte in mehrfacher Hinsicht schädliche Wirkungen. Einmal folgte daraus eine Zerspaltung des Kassen- und Rechnungswesens in viele kleine Sonderkassen und Einzelrechnungen, die den Verwaltungsaufwand erhöhte, die Übersicht erschwerte, den Unterjochleif begünstigte³⁷⁾. Eine weitere Folge war, daß, wenn die je

nach der allgemeinen Wirtschaftslage schwankenden Erträge der städtischen Besitztümer und Gerechtigkeiten³⁸⁾ zurückgingen, entweder Schulden gemacht oder die Ausgaben beschnitten werden mußten. Die städtische Finanzverwaltung erhielt damit, wie M. Gebauer in seinem verdienstlichen Buche „Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts“ hervorgehoben hat³⁹⁾, einen privatwirtschaftlichen Charakter. Wie bei jedem sorgsamem Hausvater richteten sich die Ausgaben nach den Einnahmen, nicht, wie das Wesen öffentlicher Finanzwirtschaft erfordert, die Einnahmen nach den Ausgaben. Deshalb lastete auf allen Versuchen städtischer Verwaltungsfortschritte der Druck des Geldmangels, notgedrungener Sparbarkeit. Der von den vorgelegten Behörden „zurechtgeschneiderte“ Etat wollte nie ausreichen für die Kosten der Reformen, zu denen dieselben Vorgesetzten drängten. Namentlich beim Bauwesen war der Magistrat stets zwischen zwei Feuern⁴⁰⁾. Die Armen- und Krankenpflege konnte nicht gedeihen, weil man die Geldbeschaffung der privaten Wohltätigkeit überließ, aber jede Auswendung aus öffentlichen Mitteln scheute. Waren im Schulwesen die höheren „Lateinschulen“ leidlich versorgt, so befanden sich die dem Bildungsbedürfnisse der breiten Volksschichten dienenden „deutschen Schulen“ im kläglichsten Zustande. Denn die „Schulhalter“ wurden zwar vom Magistrat konzeffioniert und beaufsichtigt, bezogen aber kein Gehalt und mußten von dem Schulgelde noch die Kosten für die Schulräume und -utensilien bestreiten⁴¹⁾.

Endlich lähmte die Beschränkung in den Mitteln der städtischen Finanzwirtschaft nicht nur die materiellen Leistungen der Stadtverwaltung: sie erstickte auch den Gemeinsinn, nährte die bürgerliche Selbstsucht. Der Bürger war daran gewöhnt, daß bei regelrechtem Gange der Gemeindebedarf aus dem Ertrage früher gesammelten Vermögens, ehemals erworbener „Gerechtigkeiten“ gedeckt wurde. Deshalb war das einzige Ziel seiner Finanzpolitik die Erhaltung der städtischen „Gerechtigkeiten“, Steigerung der Vermögensnutzungen, damit sie die Ausgaben deckten. Die Vorstellung, daß jede Besteuerung für städtische Zwecke, namentlich jede direkte Stadtsteuer im Grunde eine unzulässige Brandschatzung der Bürgerschaft sei und höchstens einen vorübergehenden Nothelfer bilden dürfe, hat der Breslauer Bürgerschaft noch lange nach Einführung der

Städteordnung das Einleben in die neue Selbstverwaltung erschwert.

Nicht nur die Finanzwirtschaft der Städte, auch die Art, wie der Staat das ihm vorbehaltenene Besteuerungsrecht ausübte, hatte nachteilige Wirkungen. Der friderizianische Staat glaubte, die Steuerlast gerecht zu verteilen, wenn er dem platten Lande die Grundsteuer, den Städten die an den Toren von den meisten eingeführten Waren erhobene Akzise, die früher erwähnte Servisabgabe*) und außerdem noch einigen größeren Städten Sondersteuern von verschiedener Art und Höhe auferlegte. Solche Sondersteuern waren bei Breslau die früher erwähnten Dispositions- oder Überschußgelder, ferner eine Reihe von kleineren Ausgaben für militärische Zwecke, mehrere auf Befehl des Königs in den Breslauer Etat eingefetzte Pensionen für Personen, die zur Stadt in keiner Beziehung standen, und endlich eine 1759 eingeführte Abgabe zur königlichen Manufakturkasse. Die Gesamtsumme dieser von Breslau erhobenen Sondersteuern wurde für die Zeit von 1742—89 auf mehr als 830000 Tlr. berechnet⁴²⁾. Fühlten sich die Städte schon durch die Akzise gegenüber dem Lande zur Ungleichheit stärker belastet, so wurde vollends die außergewöhnliche Besteuerung der größeren Städte, die auf ganz unsicherer Schätzung ihrer Leistungsfähigkeit beruhte, als unbillig und widerrechtlich empfunden. Man verlor gegenüber diesen Abgaben ganz das Bewußtsein einer notwendigen, gesetzlichen Leistung für die Allgemeinheit. Als unter Friedrich Wilhelm II. die Breslauer Bürgerschaft ihren später noch zu berührenden Kampf gegen die Sondersteuern führte, trat deutlich zutage, wie sehr, wohl weniger die Höhe, als vielmehr die willkürliche Form der staatlichen Anforderungen das Gefühl der Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Staat geschwächt hatte.

Daß die Städte durch die Servisabgabe und zum Teil auch durch Sonderbesteuerung für militärische Zwecke belastet wurden, verstärkte die Neigung des erwerbenden Bürgertums, in dem Militär nur einen lästigen Kostgänger zu erblicken, und verschärfte den ohnehin schon bestehenden Gegensatz zwischen Militär und

*) Vgl. S. 16.

Zivil. Überhaupt hatte der friderizianische Staat bei seinen Bemühungen um den Ausgleich der widerstrebenden berufs- und geburtsständischen Interessen keine glückliche Hand. Denn man kam von der Vorstellung nicht los, daß die einzelnen Stände, da sie dem Staate in verschiedener Weise dienten, von diesem durch verschiedenartige Sonderrechte in ihren Berrichtungen geschützt und leistungsfähig erhalten werden mußten. Der Adlige, der dem Könige als Offizier diente und als Gutsherr die Rechtspflege und Polizei auf dem Lande verwaltete, der Beamte als Träger der Staats- und Stadtverwaltung, der Soldat als Verteidiger des Vaterlandes, der Bürger, dessen Handel und Gewerbebetrieb die Staatswohlfaht förderte, sie alle genossen Vorrechte und Begünstigungen, die sie von den andern Ständen trennten und die Mißgunst der Nicht-Bevorzugten erregten. In den Städten machten sich von solchen trennenden Standesvorrechten besonders fühlbar: die Befreiung der „eximierten“ Adligen und Beamten von den Lasten und Pflichten der Bürger, die bevorzugte Stellung des Militärs, die selbst ein Mann wie Breslaus heldenmütiger Verteidiger, General von Tauenzien, mit rücksichtsloser, erbitternder Schroffheit geltend machte⁴³⁾, andrerseits wieder die Befreiung der Bürger von der Aushebung, die eifersüchtig gehütete „Kantonfreiheit“, die den Bürger von der Schule des Heeres fernhielt, ihn den Bedürfnissen und Interessen des Militärs fremd und ablehnend gegenüberstehen ließ. Auch die alte Absonderung zwischen der Stadt und dem Lande, namentlich den umliegenden Vorstädten, bestand unvermindert fort. Noch immer hatten die Vorstädte dörfliche Gemeindeverfassungen, stand die Mehrzahl ihrer Bewohner unter der Erbuntertänigkeit des Magistrats oder der geistlichen Grundherrschaft, wenn sich auch einzelne Bürger unbeschadet ihres Bürgerrechts in den Vorstädten ansiedeln durften. Die kommunale, damit auch gerichtliche und polizeiliche Trennung der Stadt und der Vorstädte war ein schweres Hindernis für die Förderung einzelner gemeinsamer Interessen, für die Beseitigung beiderseitig empfundener Übelstände. Namentlich das Bettlerunwesen erwies sich auch unter den „geistlichen Jurisdiktionen“ Breslaus als eine untrennbare Begleiterscheinung der Krummstabsheerrschaft. Um endlich eine durchgreifende Verbesserung der Armenverpflegung zu ermöglichen,

schloß sich nach langen Verhandlungen 1783 ein Teil der Vorstädte freiwillig der städtischen Organisation an, aber unter so nachteiligen Bedingungen, daß die Stadt noch vor der Städteordnung die Verbindung wieder löste⁴⁴⁾. Die Absicht, daß die 1744 eingesetzten Polizeiinspektoren ihre Tätigkeit auch auf die geistlichen Jurisdiktionen ausdehnen sollten, scheiterte an dem passiven Widerstande der ihre Selbständigkeit gegen die Stadt eifersüchtig hütenden Grundherrn.

Das Verhältnis der Stadt zu den Vorstädten wurde auch dadurch ungünstig beeinflusst, daß es der staatlichen Gewerbepolitik nur unvollkommen gelang, die wirtschaftlichen Gegensätze auszugleichen, daß bei den Bemühungen um Hebung des Handels und Gewerbes teils bestehende Sonderrechte geschont, teils noch neue Privilegien, „Konzessionen und Exemtionen“ geschaffen wurden. Einige Auswüchse des in Breslau, wie erwähnt, besonders schroff entwickelten Zunftzwanges wurden wohl beschnitten. Aber im wesentlichen wurden noch immer durch die Zimmungsbeiträge, die hohen Kaufpreise der gewerblichen Realberechtigungen, schließlich auch durch die Akzise die gewerblichen Erzeugnisse der Stadtmeister erheblich verteuert, und dementsprechend suchten die Künstler mit allen möglichen Zwangsmitteln den Wettbewerb der unter günstigeren Bedingungen arbeitenden vorstädtischen und ländlichen „Piuscher“ auszuschließen⁴⁵⁾. Aber die strengste Torkontrolle konnte nicht hindern, daß die Vorstädter gelegentlich Waren in die Stadt einschmuggelten, oder daß die Städter vor der Stadt ihr Brot, ihr Fleisch, ihre Schuhe billiger einkauften als an den städtischen Brot-, Fleisch- oder Schuhbänken. Die auf Drängen des Königs und seiner Behörden neu eingebürgerten Manufakturen, z. B. die Textilindustrie, siedelten sich — schon weil es in der von Festungswällen eingeschlossenen inneren Stadt an Raum fehlte — größtenteils in den Vorstädten an⁴⁶⁾. Um so mehr mußte es die städtische Kaufmannschaft als Vergewaltigung empfinden, daß die merkantilistische Wirtschaftspolitik des Staates durch ihre zum Schutze der aufblühenden Industrie erlassenen Ein- und Ausfuhrverbote den Zwischenhandel Breslaus schwer schädigte⁴⁷⁾. Also auch hier wurde eine wohlthätige Absicht des Staates für die Stadt eine Quelle des Verlustes, der Unzufriedenheit.

Die eben geschilderten Momente, die dem friderizianischen Stadtregimente nicht nur die materiellen Früchte seiner Wohlfahrtspflege, sondern auch die „moralischen Eroberungen“, die es in Breslau machte, teilweise wieder verkümmerten, haben naturgemäß erst mit der Zeit ihre hemmenden, störenden Wirkungen so recht entfaltet. Betrachten wir nur die ersten Jahre oder selbst Jahrzehnte der Regierung Friedrichs des Großen, so überwiegt der Eindruck eines fast allseitigen, bedeutenden Fortschritts, den die Stadt an materieller Wohlfahrt wie an innerlichem Anschlusse an den Staat gegenüber der habsburgischen Zeit gemacht hat⁴⁸). Die technische Überlegenheit der preussischen Verwaltung gegenüber dem österreichischen Schlendrian, die Anziehungskraft des mächtig aufstrebenden, reindeutschen, Glaubensfreiheit verbürgenden Staates und nicht zuletzt der gewaltige Eindruck der Persönlichkeit des großen Preußenkönigs — alle diese Kräfte im Verein überwandten zunächst den Widerstand, wogen das hemmende Schwergewicht reichlich auf. Aber allmählich regten sich doch wieder die nur durch Selbsttätigkeit und Freiwilligkeit zu überwindenden Mächte des trägen Beharrens, der zähen Selbstsucht, des eigenwilligen Sondergeistes. Vor allem traten sie von neuem ans Licht, als nach dem Tode des großen Königs sein trotz aller Mängel großartiger, vielbewunderter Verwaltungsbau bis auf seine Grundfesten unterwühlt und erschüttert wurde.

Kapitel 3.

Die Vorboten der neuen Zeit.

Die zwanzig Jahre vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Katastrophe von 1806 tragen in hervorragendem Maße das Gepräge einer widerspruchsvollen Übergangszeit. Mängel und Übelstände des friderizianischen Systems, die bisher im stillen herangewachsen waren, denen aber der Herrscherville des großen Königs

immer noch ein kräftiges Gegengewicht geboten hatte, traten nun unter den schwächeren Nachfolgern offen ans Licht⁴⁹). Dementsprechend regte sich die bisher unterdrückte öffentliche Meinung, die abfällige Kritik mißliebiger Staatseinrichtungen. Ja der Geist der Unzufriedenheit, der Widerseßlichkeit, genährt durch das Beispiel der französischen Revolution, führte vereinzelt — und zwar namentlich auch in Breslau und Schlesien — zu gewaltsamen Ausbrüchen, zu Unruhen. Teils aus freier Entschließung, teils unter dem Drucke der öffentlichen Meinung suchten die Träger der Staatsgewalt in mancher Hinsicht den Volkswünschen entgegenzukommen, die Härten des bisherigen Systems zu mildern, zu „soulagieren“. Aber jedesmal, wenn die Vertreter des absoluten Staates den volkstümlichen Bestrebungen nachgaben, regte sich in ihnen gleich wieder die Furcht vor der Schmälerung, ja dem Verluste ihrer Autorität und trieb sie, ihr Entgegenkommen in andrer Hinsicht durch doppelt scharfes Betonen ihrer Macht und ihres Rechts wieder auszugleichen. Deshalb blieb man bei dem Streben, das Bestehende den Zeitbedürfnissen anzupassen, meist auf halbem Wege stehen. Hatte man mit der einen Hand gegeben, so nahm man mit der andern. Dadurch verfehlten aber die bestgemeinten Maßregeln ihren Zweck; ja man erreichte das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung. Die halben Zugeständnisse, die unzureichenden Gewährungen, das Schwanken zwischen Erfüllung und Unterdrückung der Reformwünsche, wie es unter Friedrich Wilhelm II. und im wesentlichen auch noch im ersten Jahrzehnte der Regierung seines Nachfolgers vorherrschend war, mußte die unaufhaltsame Auflösung der friderizianischen Staatsordnung, den notgedrungenen Übergang zu grundlegenden Neuschöpfungen im Staatsleben nur noch beschleunigen.

Breslau, das den Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. durch eine Medaille mit der Inschrift „nova spes regni“ hoffnungsfreudig begrüßt hatte, bietet in seiner Geschichte ein besonders anschauliches Bild der Fehlschläge und Enttäuschungen jener Zeit. Deutlicher als anderwärts trat hier die Überlebtheit des Bestehenden und die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Besserungsversuche zutage. Vor allem zeigte sich, daß die Hauptstütze des Systems der Staatsallmacht und allesumfassenden Staatsfürsorge,

das Beamtentum, den hochgespannten, ja überspannten Ansprüchen der friderizianischen Regierungskunst auf die Dauer nicht genügen konnte*). In breiten Schichten der Bureaukratie regte sich statt der geforderten Uneigennützigkeit und Redlichkeit ein gewissenloses, eigennütziges Strebertum; trotz der immer erneuten Mahnungen zum Fleiße und zum Diensteißer zeigte sich bequemes Gehenlassen, bureaukratische Schwerfälligkeit und Tatenscheu. Je mächtiger das Beamtentum nach unten gegenüber der Masse der Regierten war, um so mehr mußte die Wahrnehmung seiner sittlichen Mängel, der Unzulänglichkeit seiner Leistungen Unzufriedenheit, ja Erbitterung wecken. Und den Ausbrüchen des Volksumwillens stand die herrschende Bureaukratie ratlos gegenüber, schwankend zwischen nachgiebiger Schwäche, die zur Ungezüglichkeit verlockte, und übertriebener Strenge, die zwar für den Augenblick Ruhe schaffte, aber im geheimen nur noch mehr reizte und erbitterte.

Die hervorstechendsten Breslauer Persönlichkeiten und Ereignisse aus jener Zeit, namentlich die Person des Hofrats Werner und der Schneidertumult vom April 1793, sind zwar von der neueren Forschung in manchen Punkten verschieden aufgefaßt worden. Aber im allgemeinen sind sie zweifellos als Anzeichen einer starken Entartung der friderizianischen Bureaukratie zu beurteilen. Karl Friedrich Werner (1743—96), seit 1781 Magistratsmitglied, 1790—93 zweiter Polizeidirektor in Breslau, war gewiß eine nicht unbedeutende Persönlichkeit, von ungewöhnlicher geistiger Regsamkeit und Tatkraft und hat in seinem Amtsleben der Stadt, namentlich durch seine große Gewandtheit in Geldangelegenheiten, zeitweilig

*) Die neueste Schrift Ernst von Meiers, „Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert“, Band II (Leipzig 1908) sucht zwar nachzuweisen, daß sich Preußens Staatsverwaltung von 1786—1806 „nicht im Zustande der Stagnation oder der Degeneration, sondern in dem der fortschreitenden Entwicklung befunden habe“, und behauptet deshalb eine „durchschnittliche Tüchtigkeit des Beamtentums und Gesundheit des alten Staatswesens“. Aber auch v. Meier (S. 184) muß wenigstens einen „Niedergang bei einem Teile des damaligen Beamtentums“ zugeben, sowie er auch selbst früher (Reform der Verwaltungsorganisation, S. 332) festgestellt hat, daß „die mangelhafte Dienstführung bei vielen mittlern und untern Beamten“ den radikalen Gedanken, die besoldeten Magistratsmitglieder nur auf einjährige Kündigungsfrist anzustellen, gezeitigt habe.

wesentliche Dienste geleistet. Aber überwiegend stellte er seine reichen Gaben in den Dienst seines Privatinteresses und in den seiner hohen Gönner, denen er seine amtliche Stellung verdankte. Auf die Fürsprache des Prinzen von Preußen hin wurde er durch den schlesischen Provinzialminister Grafen Hoym dem widerstrebenden Magistrat als Mitglied geradezu aufgedrängt. Und als ihn besonderes Vertrauen des Königs in die neugeschaffene Stelle als 2. Polizeidirektor berufen hatte, hat er in diesem verantwortungsvollen, einflußreichen Amte als hauptsächlichlicher Leiter des städtischen Polizeiwesens nicht nur nebenbei die Geldgeschäfte mancher hohen Herren, wie des stets geldbedürftigen Erbprinzen von Hohenlohe, besorgt, sondern er hat auch dank seinen guten Beziehungen sich auf Kosten der Stadt erhebliche Vermögensvorteile verschafft, z. B. die größere Hälfte des damaligen Stadtbefizes in Scheitnig für einen unverhältnismäßig niedrigen Preis an sich gebracht. Daß er verstanden hatte, selbst für diese höchst bedenklichen Geschäfte die Genehmigung des Ministers Hoym zu erlangen, schützte ihn zwar später vor Strafe, ändert aber sehr wenig an seiner moralischen Verantwortung.

Mit großer Geschmeidigkeit nach oben verband Werner als echter Emporkömmling schroffes, düntelhaftes Benehmen nach unten. Politisch war er strenger Absolutist, der bei Konflikten die schärfsten Maßregeln empfahl und jeder Volksregung die gewaffnete Faust entgegensetzen wollte. Daß es Werner war, der 1791 die später noch zu erwähnende zeitweilige Abschaffung der Bürgerschaftsvertretung beim Könige durchsetzte, hat er zwar selbst bestritten, wurde aber trotzdem allgemein geglaubt. Dadurch wurde er binnen weniger Jahre der bestgehaßte Mann in Breslau, dessen Verdienste um die Allgemeinheit völlig vergessen, dessen Verfehlungen von der Nachrede noch übertrieben wurden. Schließlich wurde er an dem gestraft, womit er gesündigt hatte. Als bei dem erwähnten Schneidertumulte ein an sich unbedeutender Anlaß infolge ungeschickten, brutalen Dreinfahrens der Behörden zu ernstern Ruhestörungen und Blutvergießen geführt hatte, wurde Werner, den der Volkshaf als Urheber der schroffen obrigkeitlichen Maßnahmen brandmarkte, gleichsam als Sündenbock geopfert. Der König ließ seinen alten Günstling fallen; Hoym gab ihn preis. Er wurde vom Amte sus-

pendiert, und wenn auch der gegen ihn angestrengte Strafprozeß mit einer formellen Freisprechung endete, so schnitt ihm doch die Ungnade des Königs die Rückkehr ins Amt ab, und nach seinem frühen Tode mußten seine Erben den größeren Teil seiner unrechtmäßigen Erwerbungen wieder herausgeben⁵⁰).

Auch sonst fehlte es nicht an Anzeichen der Entartung im Beamtentume. Gleichzeitig mit Werner wurde der Oberbürgermeister Jäger vom Amte suspendiert und im Dezember 1794 wegen Rechnungsfälshungen, Unterschlagungen und grober Fahrlässigkeit in Verwaltung städtischen Eigentums zur Amtsentsetzung und 6 Jahren Festung verurteilt. Ein früherer Leutnant von Rimpfisch, der 1797 gegen den Willen des Magistrats als Ratsherr eingeschoben worden war, wurde 1803 wegen grober Mißhandlung seines Bedienten zu Amtsentsetzung und einjährigem Festungsarrest verurteilt, kam aber schließlich auf dem Gnadenwege mit 3 Monaten Festung davon und behielt sogar sein Amt bis zur Städteordnung. Mehrfach hören wir von Spaltungen und Intriguen im Magistrat. Der Ober Syndikus K. G. Müller wurde in den Zeiten des Schneidertumults beschuldigt, sich als „Volkstribun“ aufgespielt und die Mißstimmung gegen Werner und andre unbeliebte Magistratsmitglieder durch verleumderische Sezereien noch gesteigert zu haben⁵¹).

Aber auch ohne besondere Aufhegung brach bei jeder Gelegenheit, wo sich eine Volksmeinung und -stimmung überhaupt äußern konnte, ein unbefiegliches, starkes Mißtrauen weiter Kreise der Bürgerschaft gegen die Pflichttreue und Redlichkeit der Beamten hervor. Zeitweilig will es scheinen, als sei das Amt, die Tätigkeit des Magistrats unausgesetzt argwöhnisch zu überwachen, von der Kriegs- und Domänenkammer auf die Bürgerschaft und deren „Repräsentanten“ übergegangen. Nicht mehr die Kammer war es, die hauptsächlich zur Erhöhung der Erträge der städtischen „Ökonomieverwaltung“, zur Sparsamkeit im Bauwesen mahnte und drängte, sondern die früher schweigend gehorchende Bürgerschaft. Die Repräsentanten klagten im Namen der Stadtgemeinde gegen Werner und seine Erben auf Herausgabe des der Stadt zu Unrecht entzogenen Scheitniger Landbesitzes; sie betrieben die Untersuchung gegen den Oberbürgermeister Jäger, die sich hauptsächlich auf

Unterschleife im Bauwesen richtete⁵²⁾. Bei einer Verhandlung mit dem Magistrat im Februar 1795 rügten die Bürgerschaftsvertreter den damaligen Zustand der städtischen Bauverwaltung aufs schärfste. Die Überwachung der Bauten durch den Bauinspektor sei ganz ungenügend; Tausende gingen jährlich durch mangelhafte Aufsicht verloren. Das damals schon ausgesprochene Verlangen der Bürgerschaftsvertreter, bei der Bauaufsicht mitzuwirken, wurde bald darauf, trotz des Sträubens des Magistrats, von den Staatsbehörden durch Zulassung zweier gewählter „Bauamtsassessoren“^{*)} erfüllt⁵³⁾.

Besonders schlagende Beispiele liefert Breslau für das Versagen des friderizianischen Beamtentums auf dem Haupttätigkeitsgebiete des absoluten Staates, im Polizeiwesen, und zwar sowohl auf dem engeren Felde der Sicherheitspolizei, wie auf dem weiten Gebiete polizeilicher Wohlfahrtseinrichtungen. Für die Verbesserung der Sicherheitspolizei hegte die Regierung Friedrich Wilhelms II. lebhaftes Interesse, namentlich seit sie fürchtete, daß die Sendboten der französischen Revolution das Gift umstürzlerischer Ideen in aller Welt zu verbreiten suchten. In Breslau wurde, da man dem alten Stadt- und Polizeidirektor Schlutius nicht mehr genügende Tatkraft und Umsicht zutraute, 1790 der besondere Günstling des Königs, Werner, als zweiter Polizeidirektor eingesetzt. Er sollte mit fester Hand Ruhe und Ordnung erhalten und auf alle verdächtigen Personen, „besonders die Emissaires der französischen Propagandagesellschaft und fremde Spions“, ein wachames Auge haben⁵⁴⁾. Aber sowohl bei dem zu Werners Sturze führenden Schneidertumulte, wie bei ähnlichen, nur weniger blutig verlaufenen Unruhen im Jahre 1796 erwies sich die Sicherheitspolizei als ganz unzulänglich, sodaß nur das Militär die Ordnung wiederherstellen konnte.

Nicht besser stand es mit den polizeilichen Wohlfahrtseinrichtungen. Veranlaßt durch die „allgemeine Klage sowohl des hiesigen als des auswärtigen Publici“ über die Mangelhaftigkeit der öffentlichen Ordnung und der städtischen „Polizeianstalten“, beauftragte die Kammer im Herbst 1795 den Kriegsrat von Goldfuß, mit Zuziehung zweier Magistratsmitglieder das Breslauer Polizeiwesen

*) Vgl. S. 48 f.

in weitestem Umfange zu untersuchen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Goldfuß erstattete über das Ergebnis seiner Untersuchung einen gründlichen Bericht, der in überraschender Weise zeigt, wie viele in den Reglements der ersten friderizianischen Zeit bekämpfte öffentliche Übelstände noch nach 50 Jahren in wenig vermindertem Umfange fortbestanden. Scharf tabelte Goldfuß die herrschende Unreinlichkeit, das lange Liegenbleiben des Unrats, das winterliche Glatteis, die das Regenwasser in weitem Bogen auf die Straße gießenden „Schnäbel“ der Dachrinnen, das ausgefahrene, lückige Pflaster, die unbedeckten Kimmsteine, die vielen herrenlosen Hunde, das zu schnelle Fahren, die auf den Straßen ohne Aufsicht stehenden Fuhrwerke, die ungenügende Aufsicht über das Marktwejen, über Maße und Gewichte, die Lässigkeit in der Bekämpfung des Bettels und vieles andere.

Den Hauptgrund für alle diese Mängel sah Goldfuß in der Unzulänglichkeit der Beamtenschaft. Alle Reformversuche der Kammer, meinte er, würden vergeblich sein, wenn nicht dem Magistrat, besonders den beiden Polizeidirektoren, Schlutius und dem Nachfolger Berners, Kirchstein, „mehr Feuer, mehr Dienstfeiser und mehr Wärme fürs Gute“ beigebracht werden könne. Aber auch die untergeordneten Polizeiorgane des Magistrats seien an Zahl und Leistungen ganz unzulänglich. Von den beiden Polizeiinspektoren empfahl Goldfuß für den einen Pensionierung, für den andern Strafveretzung in eine kleine Stadt oder nach Südpreußen. Den meisten der 12 Polizeiunterbeamten, mit denen man sich bisher schlecht und recht beholfen hatte, erteilte Goldfuß Prädikate wie: „alt“, „verdrossen“, „faul“, „Vierpolizei“, „kommode“, „schlecht in der Feder“, „hizig und ausfallend“, „sauft“, „allen Menschen schuldig“, „zu nichts tauglich“. Er empfahl dringend, die Polizeibeamten unter Ausmerzung der Untauglichen an Zahl bedeutend zu verstärken, ihnen zur Erhöhung ihrer Autorität die früher eingeführte, aber später abgeschaffte Uniform wieder zu verleihen und ihnen durch Wiederbelebung des allmählich fast ganz eingeschlafenen Instituts der ehrenamtlichen „Gassenmeister“ Unterstützung zu verschaffen. So empfahl man schon 13 Jahre vor der Städteordnung die freiwillige Mitwirkung der Bürger als Heilmittel der Schäden, die im Polizeiwesen teils durch falsche Sparjamkeit,

teils durch bequemes Gehenlassen des Beamtentums eingerissen waren⁵⁵).

Derselbe Druck, teils des Geldmangels, teils bureaukratischer Latenschau lastete auf dem Armenwesen, der Krankenpflege und dem Schulwesen, jenen weiten Gebieten, auf denen die Opferwilligkeit und Tatkraft der modernen Selbstverwaltung so glänzende Erfolge erzielt. Noch immer war die Erkenntnis nicht durchgedrungen, daß hier die Stadtverwaltung nicht nur überwachen und regieren, sondern auch, wo die Privattätigkeit nicht ausreichte, aus allgemeinen Mitteln Zuschüsse leisten müsse. Deshalb wurden zwar im einzelnen, wo eben die private Wohltätigkeit kräftig eingriff, entsprechend dem wachsenden Bedürfnisse Fortschritte erzielt. Aber wo nur größere Aufwendungen der Allgemeinheit hätten Abhilfe schaffen können, blieben schreiende Notstände bestehen. So hatte sich schon um 1770 die Überzeugung Bahn gebrochen, „daß eine erfolgreiche Armenpflege als notwendiges Korrelat das Vorhandensein von Instituten voraussetze, durch welche einerseits völlig hilflose und arbeitsunfähige Personen sicher versorgt und andererseits arbeitscheue Individuen zu nützlicher Tätigkeit zwangsweise angehalten werden könnten.“ Aber das endlich 1788 aus Vermächtnissen und dem Ertrage von Sammlungen errichtete Armen- und Arbeitshaus erwies sich von Anfang an zur Erfüllung seines doppelten Zweckes als völlig unzureichend. Immerhin hatten es seine Insassen noch bedeutend besser als die Gefangenen im städtischen Stockhause, das von einem sachverständigen Zeitgenossen als „eins der erbärmlichsten“ Gefängnisse, die überhaupt existierten, bezeichnet wurde. Die Einkünfte der Armenkasse waren, weil, wie früher erwähnt, die Höhe der Beiträge dem Belieben des einzelnen freigestellt war, sehr schwankend, und wenn die Einnahmen nicht zureichten, zehrte man eher von Kapitalbeständen, als daß die Stadtkasse das Fehlende zuschoß.

Die Armenkrankenpflege, wie die städtische Krankenpflege überhaupt lag nach übereinstimmendem Urteile der Zeitgenossen sehr im Argen. Die Krankenräume des altberühmten Allerheiligenhospitals waren überfüllt; es fehlte an Luft und Licht; die Wartung der Kranken, ihre Verpflegung, ihre Versorgung mit Medikamenten waren höchst mangelhaft. Die Sterblichkeit war stärker als in den

andern großen Krankenhäusern Europas. Erst nachdem das große Publikum durch kritische Schriften des Hospitalpredigers Müller und des Prorektors Schummel auf die unerträglichen Übelstände hingewiesen worden war, wurde aus den Erträgen öffentlicher Sammlungen 1799—1801 ein Erweiterungsbau errichtet, der aber, ebenso wie die gleichzeitige Stiftung einer Hospitalapotheke durch den Kaufmann Andreas Krischke, nur gerade den dringendsten Notstand beseitigte. Für diejenigen Armenkranken, welche die Anstaltspflege nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten, sorgte die öffentliche Armenpflege so gut wie garnicht. Auch hier brachte nur private Initiative, die Errichtung des segensreichen Hausarmen-Medizinalinstituts (1802), einige Abhilfe. Bürgerfönn und Menschenliebe einzelner betätigten sich auch sonst noch in der Errichtung neuer Anstalten und Stiftungen für Hilfsbedürftige, wie in der Gründung des Handlungsdienerinstituts (1774), der Selenkischen Stiftung für verarmte Kaufleute (1775), der Krullischen Handwerkerstiftung (1790). Aber manche der alten, noch ins Mittelalter zurückreichenden öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, wie das einst „das reiche“ genannte Trinitatis-Hospital und das Hospital zu St. Hieronymus, befanden sich mit verfallenen Gebäuden, verminderten Einkünften und veralteten Einrichtungen in traurigem Zustande⁵⁶⁾.

Auch im Erziehungs- und Unterrichtsweisen entsprangen, wenn wir von dem höheren Schulwesen absehen, die meisten Fortschritte dem privaten Wohltätigkeitsfinne. 1773 gründete der Zimmermeister Pfeiffer die erste „Armenschule“ für den Unterricht armer Kinder. 1799 entstand durch eine Stiftung des verdienstvollen Ratsherrn Hickert die Erziehungsanstalt „Zur Ehrenpforte“. Von den beiden alten „Kinderhospitalern“ (Waisenhäusern) wurde das „Neustädtische“ durch Hickert, das „Hospital zum Heiligen Grabe“ durch den Begründer der Hospitalapotheke, Krischke, mit reichen Stiftungen bedacht. Demgegenüber bestand die Hauptausgabe der Stadtkasse für das Elementarschulwesen in jährlich etwa 180 Talern, die man an einzelne Lehrer für den Unterricht armer Kinder zahlte. Im übrigen blieben die armen „deutschen Schulhalter“, nachdem ihnen ein 1766 gewährter kleiner Zuschuß bald wieder entzogen worden war, lange Zeit sich selbst überlassen. Trotz wiederholter kläglicher Bittschreiben, und obwohl der Kirchen- und Schulinspektor

Gerhard den Magistrat immer von neuem auf die elende Lage der Schulhalter hinwies, wurden erst wieder 1802 den 6 ältesten unter ihnen je 12 Taler jährliche Unterstützung bewilligt⁵⁷⁾. Danach darf man sich nicht wundern, wenn der damalige Stand der Volksbildung selbst in der Provinzialhauptstadt Breslau zur „Aufklärungsepoche“ ebensowenig paßte, wie der Zustand der Gefängnisse zu dem „philanthropischen“ Zeitalter.

An den geschilderten Mißersolgen auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hatte überall, wie wir sahen, die Beschränktheit der Geldmittel reichlichen Anteil. Dementsprechend trat überhaupt die Überlebtheit des bürokratisch-absolutistischen Systems, die Notwendigkeit, der Stadt gegenüber dem Staate, der Bürgerschaft gegenüber dem Beamtentum Selbständigkeit und Selbsttätigkeit einzuräumen, nirgends deutlicher hervor, als in dem Kern und Nerv aller Verwaltungstätigkeit, im Finanzwesen und in der Rückwirkung der finanziellen Verhältnisse auf die ganze Stadtverfassung. Bei den Vorgängen, die Hermann Markgraf in seiner „Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II.“⁵⁸⁾ grundlegend klargestellt hat, liegt das Bedeutsamste nicht darin, daß die Breslauer Kämmererei ihre aus habsburgischer Zeit überkommene Schuldenlast von über 700 000 Talern unter Friedrich dem Großen noch um 160 000 Taler vermehrt und sich seit den siebziger Jahren zeitweilig in ernstlichen Verlegenheiten wegen der Deckung ihres Geldbedarfs befunden hat. Konnte doch von einer Überschuldung der Stadt, wie M. Gebauer nach allgemeinen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen dargetan hat⁵⁹⁾, damals nicht die Rede sein, und die erwähnten Schwierigkeiten der Geldbeschaffung hätten sich bei einer Reform des städtischen Steuerwesens ohne Überlastung der Bürgerschaft wohl heben lassen. Bleibende, verfassungsgeschichtliche Bedeutung erhielten die damaligen Breslauer Finanznöte erst dadurch, daß sich aus ihnen ein Kampf der Breslauer Bürgerschaft gegen die Willkür des absoluten Staates entwickelte, gegen die Willkür, die sich einmal in der früher erwähnten Sonderbesteuerung der Stadt durch den Staat, sodann in dem Ausschlusse der Bürgerschaft von jeder Teilnahme am Stadtregimente kundtat.

Sowie die städtische Finanznot unverkennbar hervortrat, zeigten sich über ihre Entstehung wie über die Mittel zu ihrer Abhilfe bei

Staat und Stadt entgegengesetzte Auffassungen. Die Staatsbehörden erklärten, die finanziellen Schwierigkeiten seien durch schlechte Wirtschaft der Stadtverwaltung selbst verschuldet, müßten also auch durch Selbsthilfe wieder behoben werden. Diese Selbsthilfe müsse erfolgen entweder durch Steigerung der Einnahmen und Sparsamkeit bei den Ausgaben oder, wenn dies nicht ausreiche, durch Verkauf von Bestandteilen des Stadtvermögens oder durch Besteuerung der Bürgerschaft. In der Stellungnahme der Bürgerschaft zu der Finanznot zeigte sich, wie die früher erwähnten, der Stadt durch den Staat auferlegten Sondersteuern, namentlich die sogenannten Dispositions- und Überschußgelder*), nicht als gesetzliche, notwendige Beisteuern zum Staatsbedarf, sondern als willkürliche, unrechtmäßige Belastung empfunden worden waren. Die ganzen finanziellen Schwierigkeiten, meinte die Bürgerschaft, seien nur durch die unbilligen Ansprüche des Staates entstanden, dürften also nicht durch Belastung der Bürgerschaft, sondern nur durch Hilfe des Staates gehoben werden. Die von den Staatsbehörden gestellte Forderung, daß sich die Stadt durch Veräußerung von Vermögensstücken oder durch Einführung neuer Steuern selbst helfen solle, reizte die Bürgerschaft so sehr zum Widerstande, daß sie wagte, sich über das 1748 im „Rathäuslichen Reglement“ ergangene strenge Verbot ihrer Meinungsäußerung in städtischen Angelegenheiten hinwegzusetzen. Als 1775 die erste Kunde von den Nöten der Kämmerei in weitere Kreise drang, trat die Bürgerschaft unter Führung der Kaufmannschaft eigenmächtig zusammen. Sie erhob gegen die Absicht der Behörden, einen Teil der Stadtlandgüter zu verkaufen, erfolgreichen Einspruch und forderte, um über die städtische Finanzlage stets unterrichtet zu sein, wie in der habsburgischen Zeit zur jährlichen Abnahme der Kämmererechnungen zugezogen zu werden⁶⁰⁾.

Zwar wurde damals dieses letztere Begehren energisch zurückgewiesen und der Kaufmannschaft wegen eigenmächtiger Berufung der Bürgerschaft ein scharfer Verweis erteilt, aber als allmählich die Finanznöte wuchsen, begannen die Behörden selbst zu zweifeln, ob die Wiederherstellung einer regelrechten Geldwirtschaft und die

*) Vgl. S. 26 u. 28.

Tilgung der städtischen Schulden ohne Mitwirkung von Bürgerchaftsvertretern möglich sein werde. Als 1787 zur Hebung der drückendsten Geldnot eine Reihe städtischer Handelsabgaben durch einen neuen Zolltarif erhöht wurde, konnte man nicht verhindern, daß die Kaufmannschaft nicht nur in eigenem Namen über diese neue Belastung des Breslauer Handels lebhafteste Klage erhob, sondern gleichzeitig auch als Vertreterin der ganzen Bürgerschaft die gesamte Finanzlage der Stadt einer scharfen Kritik unterzog. Unumwunden stellte sie die Forderung auf, daß der Staat in der von ihm verschuldeten Notlage Hilfe zu schaffen habe. Vor allem müßten die Zahlung der „Disposition- oder Überschufsgelder“ und alle sonstigen Ausgaben für Zwecke, „welche die Stadt nichts angehen“, sofort aufhören, und es müsse der Stadt zur Bezahlung ihrer Schulden vom Könige ein größeres Gnadengeschenk oder wenigstens ein zinsfreies Darlehn auf längere Zeit gewährt werden.

Damit waren die Ansprüche der Bürgerschaft an den Staat zum ersten Male förmlich ausgesprochen; sie wurden auch mit Genehmigung des Provinzialministers Grafen Hoym im Sommer 1787 von der Kaufmannschaft dem Könige unterbreitet, erfuhren aber eine glatte Ablehnung⁶¹⁾. Ja dem Begehren der Stadt wurde bald darauf das Verlangen des Staates, daß die Stadtgemeinde sich selbst helfen solle, in schroffster Form gegenübergestellt. Im September 1789 stellte Hoym zwei Radikalmittel zur Abhilfe der städtischen Finanznot der Bürgerschaft zur Auswahl. Entweder sollten alle Stadtländgüter im Werte von etwa 200 000 Talern verkauft werden, oder, wenn dies wie 1775 abgelehnt werde, solle der den Verkaufsplan ablehnende Teil der Bürgerschaft die fehlenden Gelder durch Umlage aufbringen. Gegenüber diesen fast wie Hohn klingenden Vorschlägen regte sich von neuem der Widerstand der Breslauer Bürgerschaft und zwar mit einer nach altpreußischen Begriffen unerhörten Kühnheit. Durch den Zusammentritt gewählter Vertreter der Kaufmannschaft, des Gelehrtenstandes und der Innungen bildete sich eine aus mehr als 30 Köpfen bestehende Bürgerchaftsvertretung, der zwar jede verfassungsmäßige Grundlage fehlte, die aber für den Augenblick von den Behörden als rechtsbeständig anerkannt wurde. Als diese Bürgerchaftsvertretung, statt sich auf die Vorschläge der Behörden zu äußern, zunächst

unter Führung von Rechtsgelehrten eine umfassende Untersuchung der ganzen städtischen Finanzverwaltung in Angriff nahm, stellte ihr der Magistrat alle gewünschten Rechnungen, Akten und sonstigen Auskünfte zur Verfügung. Als Frucht dreimonatlicher quellenmäßiger Untersuchungen und erregter Verhandlungen entstand schließlich die von dem Hof- und Kriminalrat Uber sen. unter Beihilfe seines Kollegen Hofrats Sack verfaßte, vom 17. Dezember 1789 datierte Denkschrift „Historisch-juristische Bemerkungen der Breslauischen Bürgerschaft über den vorigen und jetzigen Zustand der hiesigen Stadt-Kämmerey“, mit der die Bürgerschaft ihre Ablehnung der ihr zur Wahl gestellten Finanzmaßregeln und ihre wiederholte Bitte um Staatshilfe ausführlich begründete⁶²⁾.

Markgraf hat mit Recht darauf hingewiesen, daß diese merkwürdige Denkschrift weit mehr ist als ein „blos lokaler Schmerzenschrei der schlesischen Hauptstadt“, daß sie „als Protest gegen das friderizianische, überhaupt gegen das preußische System der Städteverwaltung“ gewürdigt werden muß. In den herkömmlichen, ehrfurchtsvollen Formen, aber mit entschiedenem Freimute verwahrt die Denkschrift das Recht des „freigeborenen Untertanen“, bei „Gesetzen und anderen landesherrlichen Verordnungen“, die doch auch „blos Menschenwerk“ und deshalb dem Irrtum unterworfen sind, auf „nachteilige Folgen“ aufmerksam zu machen. Gegenüber dem Ansprüche des Staates auf die Überschüsse der städtischen Kammereien wird das Recht der Bürgerschaft, der „unsterblichen Gemeinde“ jetziger und künftiger Bürger auf den vollen Ertrag des Stadtvermögens geltend gemacht. Wenn der Staat über die Stadtgemeinden eine Art Vormundschaft ausübe, so sei doch in diesem Falle das Mündel erwachsen und mit reifen Verstandeskräften begabt, müsse also gesetzlich vom Vormunde zu allen wichtigen Rechtsgeschäften zugezogen werden. Deshalb müßten Vertreter der Bürgerschaft bei der Veräußerung städtischen Besitzes, bei der Aufnahme neuer Schulden, aber auch, wie der Magistrat bereits 1784 anerkannt habe, bei der jährlichen Aufstellung des Etats und bei der Rechnungslegung zugezogen werden.

Bei der Begründung der Rechte der Bürgerschaft wird auch die Erinnerung an die vor noch nicht 50 Jahren beseitigte alte Stadtfreiheit wieder lebendig. Die Forderung, daß die Bürger-

schaft die ohne ihr Zutun durch unberechtigte Ansprüche des Staates entstandene Schuldenlast jetzt durch außerordentliche Sonderbesteuerung decken müsse, sei nicht damit zu begründen, daß „der Bürger ehedem auch außerordentliche Beiträge gegeben habe“. Denn „ehedem wurde der Bürger nach der damaligen fast republicanischen Verfassung zu den allgemeinen Stadt-Angelegenheiten mit dazu gezogen: er that also als Patriot etwas freiwillig, was er vielleicht als Bürger zu thun nicht schuldig war“. Der große Gedanke, daß nur Selbstregierung opferwilligen Gemeinfinns zu erzeugen vermag — in der Blütezeit der mittelalterlichen Stadtverfassung verwirklicht, dann lange zurückgedrängt, aber durch die moderne Selbstverwaltung wieder belebt — ist in unsrer Denkschrift von 1789 mit voller Klarheit ausgesprochen, und es ist gewiß kein Zufall, daß die Schrift im Dezember 1808, zu einer Zeit als die Städteordnung zwar noch nicht amtlich bekanntgemacht, aber doch schon vom Könige vollzogen war, und ihr Erscheinen in naher Aussicht stand, zum Druck befördert worden ist⁶³).

Was in der Denkschrift von 1789 bewußt bekämpft wird, was wir in den sittlichen Mängeln des Beamtentums, in der Unzulänglichkeit der Sicherheitspolizei und der öffentlichen Wohlfahrtspflege, in dem Versagen der städtischen Finanzverwaltung zutage treten sehen, sind nicht vereinzelte Übelstände. Es ist die Überlebtheit des ganzen Systems; es sind Schäden, die nicht durch bloßes Flickwerk, sondern nur durch grundlegenden Um- und Neubau beseitigt werden konnten. Aber gerade die Fähigkeit, den Dingen auf den Grund zu gehen, ganze Arbeit zu machen, vermiffen wir bei den Reformversuchen der Jahre 1786—1806. Einzelnes wurde gebessert, aber die Grundlagen des Verwaltungsbaus blieben unverändert; neuer Most wurde in alte Schläuche gefüllt. Man bekämpfte die Äußerungen innerer Übel, während der eigentliche Herd der Krankheit unerreicht blieb. Überall finden wir Halbheiten und Widersprüche.

Das große Vermächtnis der friderizianischen Zeit, das 1794 veröffentlichte „Allgemeine Landrecht“ verlieh nur scheinbar den Städten und ihren Bürgergemeinden größere Bewegungsfreiheit. Es gab allerdings Vorschriften über die Teilnahme der Bürgerschaft und ihrer Vertreter an der Stadtverwaltung; es sprach sogar von einem Rechte der Bürgerschaft zur Wahl des Magistrats. Aber

tatsächlich ruhte die Städteverfassung des Allgemeinen Landrechts noch ganz auf der alten absolutistisch-bureaucratischen Grundlage. Sie hatte zur Voraussetzung die bisherige Trennung der drei Stände, des Adels, Bürger- und Bauernstandes, die völlige wirtschaftliche Absonderung von Stadt und Land, die Zunftverfassung des Handwerks, vor allem auch die bisherige Bevormundung der Stadtverwaltung durch die Staatsbehörden. Indem das Landrecht die Städte als „privilegierte Korporationen“ bezeichnete, bestritt es ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, ihre Wesensgleichheit mit dem Staate. Wurden Bürgerchaftsvertreter grundsätzlich bewilligt, so waren ihre Rechte aufs engste begrenzt. Das Recht der Bürgerchaft, den Magistrat zu wählen, war nur eine bedeutungslose Phrase, denn es war hinzugefügt, daß dieses Recht der Bürgerchaft durch den Magistrat selbst ausgeübt werde. Es war also nichts anderes als das alte friderizianische Verfahren, daß der Magistrat für erledigte Stellen der Kammer Besetzungsvorschläge machen durfte⁶⁴). Entsprechend dem überwiegend konservativen Charakter der Städteverfassung des Allgemeinen Landrechts war auch das für Breslau erlassene „Revidirte Rathhäusliche Reglement“ vom 29. März 1794 im wesentlichen keine Neuschöpfung. Abgesehen von den später zu erwähnenden Bestimmungen über die Bürgerchaftsvertreter macht es größtenteils den Eindruck eines schwächeren Aufgusses des Rathhäuslichen Reglements von 1748. In den meisten Verwaltungszweigen sind es dieselben Übelstände, die hier wie dort gerügt, dieselben Mittel, die zu ihrer Bekämpfung vorgegeschrieben werden.

Die Mängel des städtischen Polizeiwesens waren, wie schon erwähnt, bei der Goldfußschen Revision von 1795 klar hervorgetreten und allgemein anerkannt worden, aber nur sehr bedingt trug die gewonnene Erkenntnis Frucht. Die von Goldfuß besonders dringend empfohlenen Personalveränderungen wurden nur teilweise durchgeführt. Zwar der alte Polizeidirektor Schlutius, der die Polizei für „vortrefflich“ und darum jede Veränderung für überflüssig hielt, wurde durch den früheren Major Senfft von Pilsach ersetzt, aber verschiedene andere 1795 als unbrauchbar bezeichnete Beamte blieben noch bis zur Städteordnung im Dienste. Die Zahl der Polizeidiener wurde zwar allmählich verdoppelt, blieb aber

noch ganz unzureichend. Auf die Verbesserung des Straßenpflasters wurden 1797—1800 für jene Zeit recht erhebliche Summen, über 6000 Taler im Jahresdurchschnitt, verwendet; auch die Straßenbeleuchtung suchte man durch Einführung neuer großer „Reverberen“ zu verbessern. Aber zu einer durchgreifenden Reform an Haupt und Gliedern gelangte man weder bei der Sicherheits- noch bei der Wohlfahrtspolizei. Goldfuß hatte im April 1797 den Auftrag erhalten, die von ihm geforderte allgemeine „Polizei- und Straßenordnung“ für Breslau zu entwerfen. Aber bald darauf war ihm der Bescheid geworden: Polizeisachen, wobei „einem Teil des Publikums lästig gefallen werden muß“, seien besser auf ruhigere Zeiten zu verschieben. Darauf ruhte die Sache jahrelang. Im Dezember 1803 erhielt Goldfuß einen neuen Auftrag, aber im Sommer 1806, wenige Monate, ehe der Feind ins Land brach, wartete man noch immer auf einen „schicklichen Zeitpunkt“ zum Erlaß der vor 10 Jahren allgemein als notwendig anerkannten Polizeiordnung⁶⁵).

Daselbe Gepräge des Unzulänglichen und Widerspruchsvollen trägt der Ausgang des Ringens zwischen Staat und Stadt um die Hebung der städtischen Finanznot und um die Zulassung von Bürgerschaftsvertretern bei der Stadtverwaltung. In der Finanzfrage mußte der Staat seinen bisherigen Standpunkt, daß die Stadt sich selbst helfen müsse, aufgeben und seine Verpflichtung zur Rettung der bedrängten Kämmerei tatsächlich anerkennen. Nachdem die 13835 Taler betragenden „Überschußgelder“ schon 1790 um 6000 Taler ermäßigt worden waren, erwirkte im folgenden Jahre der früher erwähnte Hofrat Werner bei seinem königlichen Gönner noch größere Vergünstigungen für die Stadt. Die zweijährigen Rückstände der Überschußgelder wurden niedergeschlagen, und für solange, bis die Kämmerei einen wirklichen Überschuß erziele, wurde der Stadt ein jährliches „Gnadengeschenk“ von 12000 Talern gewährt. Ferner wurde der Stadt zur Erleichterung ihrer Schuldenlast ein zinsfreies Darlehn von 400 000 Talern gewährt. Durch diese Bewilligungen, die es der Stadt ermöglichten, bis 1806 mehr als 100 000 Taler Schulden abzustößen, wurde anerkannt, daß der Staat bei seinen bisherigen Ansprüchen an die Stadt ihre Leistungsfähigkeit überschätzt hatte. Trotzdem wurde aber

das ganze ansehbare System der Überschußgelder und der sonstigen Sonderbesteuerung grundsätzlich aufrecht erhalten. Erst nach der Städteordnung sind diese Reste der Steuerpolitik des absoluten Staats für immer verschwunden⁶⁶).

Gemäß der unter Friedrich Wilhelm II. vorherrschenden Neigung, mit der einen Hand zu geben, mit der andern zu nehmen, suchte man die Zugeständnisse in der Finanzfrage durch um so größere Festigkeit in der Verfassungsfrage, durch Beseitigung der zeitweilig zugelassenen Bürgerchaftsvertretung wieder auszugleichen. Gleichzeitig mit der Gewährung des Gnadengeschenkts und des zinsfreien Darlehens wurde der Magistrat am 20. Februar 1791 von Hoym strengstens angewiesen, künftig alle „eigenmächtigen Conventicula“ zu verhindern, bei denen die Bürgerchaft bisher „nicht nur ihr Gewerbe vernachlässigt habe, sondern sich auch manche Äußerungen habe zu schulden kommen lassen, welche den Pflichten eines guten Bürgers zuwider seien“. Für den Augenblick war damit der Bürgerchaft ganz nach friderizianischer Praxis der Mund geschlossen; aber auf die Dauer waren die Geister, die man, wenn nicht gerufen, so doch notgedrungen geduldet hatte, nicht wieder zu bannen. Den erwähnten Schneidertumult vom April 1793 wollten anfänglich die Staatsbehörden und der König selbst nur für künstlich angezettelt, für ein Werk der „französischen Propagandagesellschaft“ erklären. Aber der König ließ sich bald von einer Gesandtschaft der Breslauer Zünfte überzeugen, daß die Unruhen teils durch Verfehlungen des Magistrats und einzelner seiner Mitglieder, vor allem aber auch durch die allgemeine Unzufriedenheit über die Abschaffung der Bürgerchaftsvertretung veranlaßt worden seien. Nach einigem Schwanken genehmigte der König bei seiner Anwesenheit in Breslau am 5. November 1793 die Einsetzung ständiger „Repräsentanten“ der Bürgerchaft. Im Januar 1794 trat auf Grund dieser Bewilligung die erste gesetzmäßige Bürgerchaftsvertretung ins Leben, und durch das „Revidierte Rathhäusliche Reglement“ vom 29. März 1794 wurden ihre Befugnisse im einzelnen näher bestimmt⁶⁷).

Was man dergestalt für Breslau unter dem Drucke vollstümlicher Bewegungen bewilligte, bedeutete allerdings nur einen Fortschritt im Vergleiche zu dem bisherigen völligen Ausschlusse der

Bürgerschaft vom Stadtreimente. Im wesentlichen war es nur dieselbe an Zahl und Einfluß geringfügige Scheinvertretung, wie sie außerhalb Breslaus von alters her vielfach noch bestand und durch das Allgemeine Landrecht den Städten überhaupt zugebilligt wurde. Ganze 12 „Repräsentanten“: 2 Gelehrte, 3 Kaufleute, 7 Zünftler wurden von den berufsständischen Körperschaften durch Wahlmänner gewählt, mußten aber von der Kriegs- und Domänenkammer bestätigt werden. Diese Repräsentanten sollten bei der Aufnahme neuer Stadtschulden und bei Abnahme der Kammerei-, Hospital- und Armentassenrechnungen zugezogen werden. Jedoch die Mitwirkung bei Aufstellung des Stadthaushalts wie überhaupt das parlamentarische Grundrecht der Geldbewilligung blieb ihnen versagt. Sie mußten zwar befragt werden bei etwaiger Veräußerung städtischer Vermögensstücke, aber nicht bezüglich ihrer Verpachtung oder sonstigen Nutzung, wie ihnen überhaupt ein allgemeines Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht bei der Stadtverwaltung nicht zustand. Verhandlungen mit den Körperschaften, die sie vertraten, waren ihnen nur in besonderen Fällen gestattet, während eigenmächtige Berufungen der Bürgerschaft ebenso wie unbefugte „Conventicula“ unter sich den Repräsentanten ausdrücklich verboten wurden. Nur unter polizeilicher Aufsicht durften die ersten Bürgerschaftsvertreter über städtische Angelegenheiten verhandeln⁶⁸).

Derjelbe Geist engherziger, mißtrauischer Beschränkung, der bei Einsetzung der neuen Bürgerschaftsvertretung gewaltet hatte, regte sich auch in der Folgezeit, so oft die Repräsentanten im ersten Amtseifer eine etwas regere Tätigkeit entfalteten und dabei naturgemäß die engen Grenzen ihrer Befugnisse auszudehnen suchten. Schon im Februar 1794 klagt Hoym dem Könige, daß die Repräsentanten in ihrem anmaßenden Übereifer glaubten, „sich künftig in alle Branchen der rathäuslichen Verwaltung einmischen und jeder Magistratsperson gebieten zu können“⁶⁹). Im März desselben Jahres wurde der Versuch der Repräsentanten, das Recht zur Mitwirkung bei der Staatsaufstellung zu erlangen, entschieden zurückgewiesen. Als man sich im August 1795 angeichts der offenkundigen Übelstände im Bauwesen zu der Bewilligung herbeiließ, daß zwei Repräsentanten als „Assessoren“ beim Bauamte an der Überwachung der Bauausführungen teilnehmen sollten, unterließ

der Magistrat nicht die ausdrückliche Mahnung an die neuen „Assessoren“, den Geschäftsgang nicht durch „unnütze Chicanen“ und „nichtsbedeutende, zweckwidrige Anträge“ zu erschweren, oder gegenüber Bescheiden des Magistrats „sich unanständig oder ungebührlich zu bezeigen“. Sie sollten „aller Einmischung ohnerachtet“ nie vergessen, „daß sie als Repräsentanten dem Magistrat untergeordnet bleiben“. Ebenso wurde die Besorgnis vor der Annäherung der Bürgerchaftsvertreter sofort rege, als man ihre Mitwirkung bei den früher erwähnten Beratungen über die Reform des Polizeiwesens nicht ganz umgehen konnte. Es müsse den Repräsentanten, schrieb Hoyer im Januar 1796 der Kammer, „der leicht entstehende Wahn, als sei ihre Einmischung bei jeder Gelegenheit notwendig, auf eine schickliche Art benommen werden, da sie ohnehin zu demselben incliniren und successive Teil an der obrigkeitlichen Gewalt zu nehmen trachten“⁷⁰).

Bollends als bei einem Tumulte am 5. und 6. Oktober 1796, der allerdings an Umfang und Folgen hinter dem Schneidertumulte weit zurückblieb, die Repräsentanten unvorsichtigerweise sich unbefugt eingemischt hatten, wurde von den Staatsbehörden eine Einschränkung der Bürgerchaftsvertretung ernstlich erwogen, ja sogar ihre erneute gänzliche Abschaffung von der Bürgerchaft befürchtet. Doch begnügte sich der König damit, durch Kammerreskript vom 6. Januar 1797 den Repräsentanten ihre Annäherung und Eigenmächtigkeit streng verweisen und ihr besonders mißliebiges Mitglied, den Advokaten Rabjal, seines Amtes entsetzen zu lassen. Auch wurde bei dieser Gelegenheit für die Bürgerchaftsvertreter statt des an französische Vorbilder anklingenden Namens „Repräsentanten“ die in altpreussischen Städten längst übliche Bezeichnung „Stadtverordnete“ vorgeschrieben. Der jetzt allgemein herrschende kommunale Ehrenname „Stadtverordnete“ hat also in Breslau im Anschlusse an einen königlichen Strafakt zuerst seinen Einzug gehalten⁷¹).

Es liegt auf der Hand, wie sehr die ängstliche Beschränkung des Bewilligten, das stete Schwanken zwischen Gewähren und Versagen, das in der Breslauer Finanz- und Verfassungsgeschichte jener Zeit so bezeichnend hervortritt, den damaligen Reformversuchen jeden Erfolg verkümmern mußte. Die städtische Finanznot, nach Auffassung der Bürgerchaft durch Willkür des Staates entstanden,

nun durch einen ebenso willkürlichen Gnadenakt beseitigt, konnte als Nachwirkung nur ein verstärktes Widerstreben der Stadt gegen die Anforderungen des Staates hinterlassen. Hatte sich gezeigt, daß lautes Klagen und energisches Drängen den Staat dazu veranlaßte, seine Ansprüche zu ermäßigen, ja sogar bereits erhobene Abgaben in der Form von Gnadengeschenken und zinsfreien Darlehen zurückzuerstatten, so zog die bürgerliche Logik daraus die natürliche Schlußfolgerung, daß die Staatsnotwendigkeit, zu deren Befriedigung der Untertan besteuert wurde, nicht gar so dringlich und unausweichlich sei, daß man sich ihr entziehen könne und darum auch möglichst entziehen müsse.

Auch die Zulassung von Bürgerschaftsvertretern konnte so, wie sie erfolgte, die andernfalls möglichen Wirkungen nicht erzielen. Diese den Staatsbehörden förmlich aufgedrängten, stets mit größtem Mißtrauen betrachteten, auf Schritt und Tritt in ihren ohnehin kümmerlichen Befugnissen tunlichst beschränkten Vertreter der einzelnen Berufsstände sahen naturgemäß ihre einzige Aufgabe in argwöhnischer Überwachung der Behörden, in eifersüchtiger Wahrung der Rechte der von ihnen vertretenen Stände und Körperschaften. Für die Zeit und Kraft, die sie den öffentlichen Angelegenheiten widmeten, wollten sie nicht nur durch Förderung ihrer Standesinteressen mittelbar entschädigt werden, sondern sie verlangten und erhielten auch für jeden größeren Zeitaufwand direkte Besoldung⁷²⁾. Der Begriff des unbesoldeten Ehrenamtes war durch das herrschende bureaukratisch-absolutistische System ganz verdunkelt. Zur Überbrückung der bestehenden Kluft zwischen Regierenden und Regierten, zum Ausgleich der ständischen Sonderinteressen, zur Entwicklung aufopfernden Gemeinnsinns war die beschränkte, einseitige Wirksamkeit dieser ersten Repräsentanten oder Stadtverordneten noch wenig angetan.

Eine merkliche, zur neuen Zeit überleitende Wandlung in dem Verhältnisse der Stadt zum Staate, des einzelnen Bürgers zur Gesamtheit brachten erst die Katastrophe von 1806 und die anschließenden zwei Jahre der französischen Okkupation. Mit eiserner Faust zerbrach die Zeit der Not veraltete Vorurteile, eingerostete Gewohnheiten, überlieferte Abhängigkeitsverhältnisse. Unbarmherzig vernichtete sie, was weder widerstehen noch stützen konnte, was nur

noch dem Gesetze trägen Beharrens sein Dasein verdankte. Aber dadurch schuf sie auch Raum, Luft und Licht für die Triebkräfte des Neuen, die, lange unterdrückt und verkümmert, nun unaufhaltsam emporstrebten.

Was man in glücklichen Zeiten sicheren Besitzes oft verkannt und geringgeschätzt hatte, die Interessengemeinschaft zwischen Stadt und Staat, der Wert starken staatlichen Schutzes, wurde dem Bürgertume jetzt gewaltsam wieder eingeprägt. Die allgemeinen Kriegsleiden, der gemeinsame Haß gegen die gewalttätigen, übermütigen Eroberer erzeugten ein früher nie gekanntes Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Glieder des Staates, gaben der Anhänglichkeit an die Person des Königs eine ungeahnte Stärke und Wärme⁷³). So leidenschaftliche Patrioten, wie den erst neuerdings gebührend gewürdigten Hornbrechler Johann Konrad Seeling⁷⁴), die für König und Vaterland ihre ganze bürgerliche Existenz opferten, Freiheit und Leben wagten, hatte die Breslauer Bürgerschaft nie zuvor in ihrer Mitte gezählt. Zu der durch gemeinsames Leid gestärkten und geläuterten Treue gesellte sich die Dankbarkeit für das königliche Geschenk der Festungswerke, das der Stadt zur Entschädigung für ihre Kriegsleiden nicht nur baldigen materiellen Gewinn, sondern auch künftig größere Bewegungsfreiheit für ihre bauliche Entwicklung verhieß.

Der absolutistisch-bureaokratische Verwaltungsbau wurde bis in seine Grundfesten erschüttert. Der Sturm der Zeit schied im Beamtentume die Spreu vom Weizen. Ein Teil der alten Bureaokratie machte sich durch kopflose Schwäche, ja durch geflistentliche Liebedienerei gegen die Eroberer vollends verhaßt und verächtlich; aber der bessere Teil des Beamtentums zeigte eine Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit, die selbst dem tadelsüchtigen, argwöhnischen Bürger Achtung einflößen mußte. Während dem Nachthaber der alten Zeit, dem einst allmächtigen „Vizekönig“ Soyin die Zügel entglitten, legte der hervorragendste Vertreter des neupreußischen, reformfreundlichen Beamtentums in Schlesien, der spätere Oberpräsident v. Merckel, durch die standhafte Verweigerung der Eidesleistung an Napoleon den ersten Grund zu seinem späteren hohen Ansehen⁷⁵). Die Katastrophe des Staats war dazu angetan, die Bureaokratie in ihrem bisherigen, den Regierten so anstößigen Unfehlbarkeitsdünkel

und Allmachtstügel gründlich irre zu machen. Sie mußte auch ganz von selbst die gewohnten amtlichen Unterordnungsverhältnisse lockern und lösen. Die reglementsmäßige völlige Leitung des Magistrats durch die Kammer war nicht mehr durchzuführen. Wo Gefahr im Verzuge war — und wie oft war das nicht in den sturmbelegten Zeiten der Fremdherrschaft der Fall — mußte sich die Kammer, statt der vorgeschriebenen vorherigen Anfrage, mit der nachträglichen Anzeige des Geschehenen begnügen⁷⁶). Als ebenso undurchführbar erwies sich die Beschränkung der Stadtverordneten auf ihren bisherigen engen Wirkungskreis. Die Staatsbehörden und der Magistrat selbst brauchten und verlangten ihre Mitwirkung zur Minderung der eigenen Verantwortung, wenn die Forderungen des Feindes nötigten, der Bürgerschaft fast unerträgliche, die bisherigen Abgaben um das Vielfache übersteigende Lasten aufzulegen.

Die unaufhörlichen Requisitionen, Einquartierungslasten, Lazarettkosten u. a. Kriegsausgaben zwangen den Magistrat, unter Mitwirkung der Stadtverordneten im Januar und September 1807, im Januar und August 1808 immer drückendere Zwangsanleihen bei der Bürgerschaft aufzunehmen. Der 354300 Taler betragende Anteil Breslaus an der gleich nach der feindlichen Eroberung dem Breslauer Departement auferlegten Kontribution mußte mit Genehmigung der Stadtverordneten auf die Bürgerschaft umgelegt werden. Zur Verhütung des gänzlichen Zusammenbruches der Kämmerei, um wenigstens die aufgenommenen Zwangsanleihen verzinsen zu können, wurden im Frühjahr 1808 nach langwierigen Beratungen zwischen Magistrat und Stadtverordneten indirekte Kriegssteuern in Höhe von monatlich 5645 Talern eingeführt⁷⁷). So sahen sich die Stadtverordneten durch die Übermacht der Verhältnisse gezwungen, ihre bisherige ausschließliche Tätigkeit der Überwachung der Behörden, der Abwehr aller von der Bürgerschaft geforderten Opfer aufzugeben. Sie mußten sich an vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Magistrat gewöhnen; sie mußten unter dem unerbittlichen Zwange staatlicher Notwendigkeit lernen, ihren Mitbürgern Opfer zuzumuten und konnten nur versuchen, die Last durch gerechte Verteilung zu mildern. Es war eine harte aber heilsame Schule des Staatsgefühls und des Gemeinfinns.

Gewiß haben die Leiden der Franzosenzeit nicht nur läuternd und erhebend gewirkt, sondern haben, wie jede gewaltsame Erschütterung, auch die menschlichen Schwächen hervortreten lassen. Auch im Breslauer Bürgertume regte sich nach dem Zusammenbruche eine gewisse Schadenfreude darüber, daß die Hauptstützen des Staates, der hochmütige Offizierstand und das herrschsüchtige Beamtentum so kläglich versagt hatten. Selbst ein geistig hochstehender, verhältnismäßig vorurteilsfreier Mann wie der spätere erste Stadtverordnetenvorsteher Breslaus, der Kaufmannsälfeste Johann Wolfgang Moriz, konnte, wenn die Kaufmannschaft den Staat in der Not mit Geld und Kredit unterstützen sollte, das bittere Gefühl nicht loswerden, daß der früher mißachtete Bürgerstand jetzt wieder gut machen sollte, was die übermütigen Privilegierten gesündigt hatten⁷⁸). Noch während der Feind im Lande stand, führte die Stadt bittere Klage, daß sie bei Ausschreibung der Kontributionen und Lieferungen für die Franzosen gegen das platte Land benachteiligt worden sei⁷⁹). Die allgemeine Stärkung des Staatsgeföhls durch den Krieg schloß einzelne heftige Zusammenstöße zwischen Stadt- und Staatsbehörden keineswegs aus. Im Juni 1808 machten die Stadtverordneten der Kammer bittere Vorwürfe, weil diese gegenüber einer ungerechten Forderung des französischen Intendanten sich der Stadt nicht genügend angenommen habe⁸⁰). Heftig wehrten sich Magistrat und Stadtverordnete, als bei den Staatsbehörden der besonders von militärischer Seite geförderte Plan auftauchte, die bereits begonnene Entfestigung der Stadt und somit das königliche Geschenk des Festungsgeländes wieder rückgängig zu machen⁸¹). Ein weiterer Streitpunkt war die Frage, wie die Stadt ihren durch den Krieg ungeheuer gesteigerten Geldbedarf aufbringen solle. Die Bürgerschaft bevorzugte, wie wir später noch sehen werden, die indirekten Steuern, zum Teil weil sie meinte, nur auf diesem Wege alle städtischen Einwohner, auch die „eximierten“ Adligen und Beamten fassen zu können. Die Staatsbehörden dagegen drängten auf direkte Besteuerung, die, nach Meinung der Bürgerschaft, die Grundbesitzer und die Gewerbetreibenden ungerecht belastete. Deshalb wollte die Bürgerschaft die oben erwähnten indirekten Kriegssteuern möglichst lange beibehalten; die Staatsbehörden wollten sie baldigst wieder abschaffen. Noch

jahrelang nach Einführung der Städteordnung haben diese und ähnliche Interessengegenätze erregend und verbitternd gewirkt⁸²⁾.

Auch innerhalb der Bürgerschaft selbst fehlte es nicht an Kämpfen um die Verteilung der Kriegslasten, und namentlich die Stadtverordneten hatten bei ihren Bemühungen um einen gerechten Ausgleich gegenüber ihren Auftraggebern oft einen schweren Stand. Im März 1808 wurden die Kaufmannsältesten Moriz und Klose von einem Teile der Kaufmannschaft so heftig angegriffen, daß der Magistrat sie nur mit Mühe davon abbringen konnte, ihre Ämter als Stadtverordnete niederzulegen. Besonders gab es auch Reibungen mit den zur Regelung der Einquartierung des französischen Militärs gewählten „Stadtdeputierten“, die sich Rechte der Stadtverordneten anmaßten und ihnen willkürliche, ungerechte Verteilung der Lasten vorwarfen. Die widerstrebenden Interessen der Hausbesitzer und der Mieter, der Kaufleute und der Handwerker mußten um so lebhafter und erbitterter verfochten werden, je mehr der von der ganzen Bürgerschaft geforderte Kraftaufwand in der That jedes bisherige Maß weit überstieg⁸³⁾.

Alles in allem wiesen die bewegten Leidensjahre von 1806—8 zwar den Weg, auf dem eine völlige Erneuerung der Stellung der Stadt zum Staate, des Bürgers zur Stadtgemeinde erreicht werden konnte. Es zeigten sich aber auch deutlich die Mächte des Beharrens, die dem segensreichen Fortschreiten entgegenstanden. Die zu ihrer Überwindung unentbehrlichen Kräfte sind erst durch Steins großes Reformwerk geweckt worden.

Kapitel 4.

Die Städteordnung von 1808.

Die Entwicklung von Stadt und Staat schlug in alter Zeit scheinbar mit Notwendigkeit immer entgegengesetzte Bahnen ein. Als der mittelalterliche Lehnsstaat verfiel, stiegen die Städte empor.

Als die politische und wirtschaftliche Blüte des Städtetums welkte, erhob sich alles überragend der absolute Beamten- und Militärstaat. Wohl hatte der friderizianische aufgeklärte Absolutismus sich redlich bemüht, nicht nur die Mittel der Städte für den Staatszweck zu benutzen, sondern auch ihre Wohlfahrt durch staatliche Machtmittel zu fördern. Aber er hatte den ersten Teil seiner Absichten vollständiger erreicht als den zweiten. Der Grund zu einer neuen, bisher nie erreichten Interessengemeinschaft zwischen Staat und Städten wurde erst gelegt, als vor 100 Jahren der Staat daran ging, sein eigenes Verfassungsleben wie das der Städte durch dasselbe Mittel, durch die Weckung der schlummernden Kräfte der Selbsttätigkeit und Freiwilligkeit zu verjüngen und zu erneuern.

Für Stein und die andern ausgezeichneten Männer, die mit ihm und nach ihm an der Wiedererhebung Preußens arbeiteten und den wohlmeinenden, aber zögernden und schwankenden König⁸⁴⁾ mit sich fortzureißen wußten, war die Städteordnung nur ein Teil eines umfassenden, grundlegenden Reformprogramms. Die bisherige „kastenartige Absonderung“ zwischen den drei Ständen⁸⁵⁾, Adel, Bürgertum und Bauernstand sollte beseitigt, eine annähernd gleichartige und gleichwertige Gemeindeverfassung für Stadt und Land sollte geschaffen werden. Auf allen Stufen der Verwaltung sollte der besoldeten Arbeit des sachmäßig gebildeten Berufsbeamten die freiwillige Tätigkeit des durch das Leben geschulten Ehrenbeamten ergänzend zur Seite treten, und endlich sollte die Mitwirkung von Vertretern der Nation an der Gesetzgebung den Neubau der Verfassung krönen. Eingeleitet wurde die zur Entfesselung der Volkskraft bestimmte Gesetzgebung durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den freien Gebrauch des Grundeigentums, das die aus Standesunterschieden herrührenden Beschränkungen des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes beseitigte, dem Bürger und Bauern den Besitz adliger Güter, dem Adligen den Betrieb bürgerlicher Gewerbe grundsätzlich gestattete. Darauf folgte als erster, damals allein zur Ausführung gelangter Hauptteil des großen Reformwerks die am 19. November 1808 vom Könige vollzogene „Ordnung für sämtliche Städte der preussischen Monarchie“⁸⁶⁾, die statt der bisherigen staatlichen Vormundschaft über die Städte die Selbstverwaltung der Bürgergemeinden durch ihre Organe, die

Stadtverordnetenversammlung und den von ihr gewählten Magistrat begründete.

Stein und seine Helfer vollbrachten ihre befreiende Tat in vollem, bewußtem Gegensatz gegen die alte bürokratisch-absolutistische Staatsform. „Ich halte es für wichtig“, schrieb Stein im Dezember 1807 an Hardenberg, „die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Burokratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vorteils, jene Anhänglichkeit ans Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustande der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will.“ „In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landes-Collegia“, heißt es in Steins „Rassauer Denkschrift“, „drängt sich leicht und gewöhnlich ein Miethlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienst-Mechanism, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgültigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind, und der die geringhaltigen sich entziehen⁸⁷⁾.“

Die besonderen Wirkungen des alten Systems auf die Verwaltung der Städte kennzeichnet am schlagendsten der Immediatbericht, mit dem die Minister Stein und Schrötter dem Könige die Städteordnung zur Vollziehung vorlegten. Lebhaft beklagt der Bericht, daß „leider das Wesentliche der Verfassung älterer Zeit, die Teilnahme der Bürgerschaft an dem Gemeinwesen, welcher beinahe alle noch vorhandenen größeren, guten Einrichtungen in den Städten als Werke des Gemeingeistes ihr Dasein verdanken“, größtenteils zerstört sei. An der unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. vollendeten Vernichtung der städtischen Selbständigkeit habe auch das Allgemeine Landrecht nichts geändert. Die dort vorgeschriebene „Repräsentation der Bürgergemeinde“ wurde „auf Zunft- und Korporationsverfassung gegründet und so unvollständig bestimmt, daß der Gesamtwille der Bürgerschaft nie zu erfahren ist“. Dadurch mußte „Eifer und Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten, aller Gemeingeist, jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, verloren gehen. Selbst Bürger zu sein, ward längst nicht mehr für Ehre

gehalten. Man erwartete dagegen alles vom Staate, ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne Enthusiasmus für die Verfassung. Das gemeine Wesen ist daher auch seit geraumer Zeit nicht fortgeschritten, sondern mehr oder minder zurückgekommen“⁸⁸⁾.

Den in der Leidenszeit des Staates gereiften Entschluß, den Verfall des Städtewesens durch das einzig wirksame Heilmittel zu bekämpfen, verkünden die Eingangsworte der Städteordnung: „Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinde, das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksamen Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinfinns zu erregen und zu erhalten.“ Gemeinfinns, Bürgersinn, in diese Worte faßt die Städteordnung auch weiterhin immer wieder den Subbegriff dessen, was sie erstrebt, was sie, um überhaupt segensreich wirken zu können, erreichen muß.

Um das Bürgertum durch Selbsttätigkeit und Selbstbestimmung zum Gemeinfinns zu erziehen, verzichtete der Staat auf seine bisherige Vormundschaft, auf die alte Willkür und Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Städte. Der absolute Staat hatte die besonderen Privilegien, Statuten, Ortsgesetze der Städte nach Gutdünken anerkannt oder aufgehoben, beschränkt oder erweitert, aber eine zusammenfassende, grundsätzliche Regelung des Städterechts nicht einmal versucht. Auch das Allgemeine Landrecht sollte kein neues, einheitliches Recht schaffen, sondern „als Ausdruck des durchschnittlich Bestehenden“ neben den Ortsgesetzen nur ergänzend, „subsidiär“ gelten⁸⁹⁾. Erst die Städteordnung erhob den Anspruch, für alle Städte des ganzen Staates feste, gleichmäßige, Zweifel und Willkür ausschließende Rechtsgrundsätze zu schaffen. Sie erklärte alle abweichenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, alle der Städteordnung entgegenstehenden Ortsgesetze, „Privilegien und KonzeSSIONen“ für aufgehoben. Nur in einzelnen Fragen, die

durch die Städteordnung nicht geregelt waren, sollten ortsgesetzliche Bestimmungen ergänzend eintreten und zu diesem Behufe in „Statuten“ und „Geschäftsreglements“ niedergelegt werden. Aber diese örtlichen Verwaltungsordnungen wurden, schon um für ihre Vereinbarkeit mit der Städteordnung eine Bürgerschaft zu gewinnen, staatlicher Bestätigung unterworfen*).

Nach den Vorschriften der Städteordnung und der sie ergänzenden Ortsgefetze sollte die Bürgergemeinde ihre Angelegenheiten im wesentlichen selbständig verwalten. „Die ganze Einwirkung des Staates“, erklärt der erwähnte Immediatbericht, „beschränkt sich auf die bloße Aufsicht, daß nichts gegen den Zweck des Staates vorgenommen werde, und die bestehenden Gesetze befolgt werden“⁹⁰). Die Einwirkung des Staates auf die Stadtverwaltung, die in § 2 der Städteordnung näher umschrieben war, bildete nicht mehr die Regel, sondern eine nur bei möglichen Mißbräuchen der städtischen Selbständigkeit eintretende Ausnahme. Die bisherige Vormundschaft der Staatsbehörden über den Magistrat wurde durch die Mitwirkung der Bürgerschaft und ihrer Organe ersetzt. Da der Magistrat, heißt es in § 189, die Gemeindeverwaltung „mit Concurrnz der Bürgerschaft und unter der Controлле der Stadtverordneten“ führt, ist künftig „in den einzelnen Administrationsfällen“ die Genehmigung der Staatsbehörden „nicht weiter erforderlich“.

Solange die ganze Verwaltung der Städte staatlich war, die Magistrate nur untergeordnete Staatsbehörden bildeten, war eine Abgrenzung zwischen städtischen und staatlichen Verwaltungsaufgaben ebenso unmöglich, wie unnötig. Jetzt aber, wenn man den Bürgergemeinden eine durch die Staatsaufsicht wenig beschränkte Selbstverwaltung einräumte, entstand die Möglichkeit, ja das Bedürfnis einer solchen Abgrenzung. Man mußte sich die Frage vorlegen, ob nicht einzelne Verwaltungsgebiete ihrer Natur nach von der Übertragung an die bürgerliche Selbstverwaltung ausgeschlossen, dem Staate vorbehalten bleiben mußten. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erster Instanz und die freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Vormundschafts- und Hypothekenwesens hatte

*) St. D. § 49—51, 190.

bisher den Städten zugestanden. Zwar bildete in den großen Städten, in Breslau seit 1787*), das Stadtgericht eine selbständige Abteilung des Magistrats, aber einzelne Zweige der Rechtspflege waren von andern Magistratsabteilungen verwaltet worden. Jetzt erfolgte, nicht durch die Städteordnung selbst, aber an sie anschließend durch besondere Verordnung, eine vollständige, auch äußerliche Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und ihre Überweisung an besondere königliche Stadtgerichte.

Waren die Urheber der Städteordnung bezüglich der Verstaatlichung des Gerichtswesens einer Meinung, so konnte man sich bezüglich der Ortspolizei, die bisher zu den wichtigsten Verwaltungsaufgaben des Magistrats gehört hatte, lange nicht einigen. Der Meinung von Frey, Altenstein, Sack, Stagemann, die den notwendigen, organischen Zusammenhang der Ortspolizei mit der sonstigen Ortsverwaltung betonten und deshalb den Städten die Polizei lassen wollten, war auch Stein überwiegend geneigt. Andererseits verfocht Schön, in ehrlichem Widerwillen gegen die patrimoniale, gutsherrliche Polizei, energisch die allgemeine Verstaatlichung der Polizei, ohne zu bedenken, daß doch bei den Städten, mindestens seit der Städteordnung, von einer patrimonialen Polizeiverwaltung nicht die Rede sein konnte. Schließlich kam es zu einem Kompromisse. Die Städteordnung behielt zwar die Polizei grundsätzlich dem Staate vor, stellte ihm aber anheim, entweder — in den größeren und wichtigeren Städten — besondere königliche Polizeibehörden einzurichten, oder die Polizei durch die Magistrate „vermöge Auftrags“ unter Aufsicht der „oberen Polizeibehörde“ des Staates verwalten zu lassen. Die Kosten für die Gerichts- wie für die Polizeiverwaltung sollten trotz der Verstaatlichung von den Städten weiter getragen werden**).⁹¹⁾ Zwei andre Verwaltungsbereiche, das Schulwesen und das Einquartierungs- und Serviswesen wurden zwar nicht ganz dem Staate zugewiesen, aber die Städteordnung***) stellte künftige Bestimmungen in Aussicht, welche die Mitwirkung des Staates über das allgemeine Aufsichtsrecht hinaus erweitern sollten. Diese Verschiebung der Regelung des

*) Bgl. S. 21. **) St. D. § 166—168.

***) St. D. § 179, 187, 189.

Servis- und Schulwesens, ebenso wie die anfänglichen Meinungsverschiedenheiten und das schließliche Kompromiß bezüglich der Polizei, waren die ersten Anzeichen dafür, daß die Abgrenzung zwischen städtischen und staatlichen Verwaltungsaufgaben wohl die schwierigste, kaum je allgemeingültig und voll befriedigend zu lösende Aufgabe bei der Weiterbildung der städtischen Selbstverwaltung darstellte.

Gewisse Zweifel und Schwierigkeiten entstanden auch bei den Bestimmungen über den Träger der städtischen Selbstverwaltung, die Bürgergemeinde. In den letzten Zeiten des Verfalls der Stadtverfassung hatte die Bürgergemeinde nur noch einen verhältnismäßig kleinen Teil der Stadtbevölkerung gebildet. Eine Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts bestand nach dem Allgemeinen Landrecht nur für die Gewerbetreibenden. Die nicht Verpflichteten hielten sich meist von den bürgerlichen Lasten fern und begnügten sich mit der Stellung als Schutzverwandte. Einzelne Bevölkerungsgruppen, wie die Juden, waren von der Erwerbung des Bürgerrechts ganz oder größtenteils ausgeschlossen. In den Vorstädten lebten neben einer Überzahl meist erbuntertäniger Dorfbewohner nur vereinzelt Stadtbürger. Die gesetzliche Gleichheit der Bürger und ihrer Leistungen für die Allgemeinheit war durch „Exemptionen“ und Sonderrechte aller Art durchbrochen. Demgegenüber stehen die Bestimmungen der Städteordnung über den Umfang der Bürgergemeinde und den Begriff des Bürgerrechts einerseits im vollem Einklange mit dem Grundgedanken der Reformzeit, die „Teilung des Volkes in möglichst viele Gruppen, Schichten und Stände“ aufzuheben⁹²). Die Trennung zwischen Stadt und Vorstädten wurde beseitigt. „Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und Vorstädte“. In jeder Stadt sollte es künftig nur ein Bürgerrecht geben. „Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird völlig aufgehoben“. „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied“⁹³). Überhaupt wurde die Ge-

*) St. O. § 4, 16, 19.

winnung des Bürgerrechts, wie auch schon im Allgemeinen Landrecht, nur an mäßige, leicht erfüllbare Bedingungen geknüpft. Alle Bürger wurden gleichmäßig zur Tragung der Gemeindelasten, zu persönlichen Bürgerdiensten und zur Übernahme städtischer Ehrenämter verpflichtet. Die bisherigen Privilegien, Immunitäten, Exemtionen wurden grundsätzlich aufgehoben*).

Aber andererseits konnten sich die Urheber der Städteordnung nicht dazu entschließen, ganze Arbeit zu machen und das Bürgerrecht, wie es Stein zeitweilig wünschte, auf die ganze Einwohnerschaft zu übertragen. Die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts wurde zwar von den Gewerbetreibenden auch auf die Besitzer von Grundstücken innerhalb des Stadtbezirks ausgedehnt. Aber im übrigen wurde die alte landrechtliche Unterscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten in die Städteordnung übernommen, sodaß, wenigstens in den größeren Städten, ein erheblicher und nicht der schlechteste Teil der Einwohnerschaft, sehr zum Schaden der jungen Selbstverwaltung, nach wie vor der Bürgergemeinde fernblieb⁹³). Auch die grundsätzliche Gleichheit in den Verpflichtungen der Bürger gegen die Stadtgemeinde wurde, weniger durch die Städteordnung selbst als durch die spätere Gesetzgebung, zugunsten der Beamten wieder einigermaßen eingeschränkt**).

Die Bürgergemeinde ist der eigentliche Träger der Stadtverwaltung. Sie verfügt über das Gemeindevermögen; sie handelt das den Städten verliehene Besteuerungsrecht; sie beaufsichtigt „die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen“; sie hat in bestimmten Fällen Strafgewalt über die Gemeindeglieder. Aber „von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugnis der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt“. In allem übrigen wird die Bürgergemeinde vertreten durch die von ihr gewählten Stadtverordneten. Diese haben durch ihre „Beratschlagungen und Schlüsse alle inneren sowohl als äußeren Angelegenheiten der Stadtgemeinde anzuordnen“, die ausführenden Verwaltungsorgane zu wählen und deren Amtsführung

*) St. O. § 32, 33, 57—60.

**) St. O. § 15, 31, 40, 200.

fortgesetzt zu überwachen*). Ausführende Verwaltungsorgane sind in erster Reihe der Magistrat, sodann die aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und andern Bürgern bestehenden, gemischten Verwaltungsdeputationen und endlich die Bezirksvorsteher.

Es ist sachlich wohl begründet, wenn in der Vorstellung weiterer Kreise das Stadtverordnetenamt als eine Schöpfung der Städteordnung gilt, und die Bürgerchaftsvertreter des absolutistischen Stadtreiments mehr oder minder vergessen sind. Denn in der That haben die „Stadtverordneten“ vor und nach 1808 nicht viel mehr als den Namen miteinander gemeinsam. In der Zahl der Stadtverordneten, in der Art ihrer Erwählung, in dem Verhältnisse zu ihren Wählern und vor allem in ihren Befugnissen — überall grundlegende Unterschiede, entscheidende Fortschritte. Bisher zählte die Haupt- und Residenzstadt Breslau ganze 12 Bürgerchaftsvertreter, die von den drei „Ständen“, Gelehrten, Kaufleuten und Zünftlern, gewählt wurden. Die Städteordnung gewährte schon den kleinen Städten (unter 3500 Seelen) 24—36, den mittleren Städten (bis 10000) 35—60 und den großen Städten (über 10000) 60—102 Stadtverordnete**). Die Wahlen der Stadtverordneten sollten nicht mehr „nach Ordnungen, Zünften und Corporationen“ stattfinden. „Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Theil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde, ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation oder Sekte“***). Nicht das beschränkte Klasseninteresse, sondern — soweit dies menschliche Unvollkommenheit zuließ — die Rücksicht auf das Gesamtwohl sollte den Ausschlag geben.

Wenn die Städteordnung die Stimmfähigkeit und damit auch die Wählbarkeit bei den Stadtverordnetenwahlen nicht schlechthin allen Bürgern zuschrieb, sondern einen mäßigen Zensus — in großen Städten 200, in andern 150 Taler jährliches „reines Einkommen“ — als Bedingung aufstellte†), so entsprang dies nicht plutokratischer Engherzigkeit, sondern der berechtigten Überzeugung, daß die Ausübung politischer Rechte ohne eine wenigstens bescheidene wirtschaftliche Selbständigkeit ein Unding sei. Auch die

*) St. O. § 52—68. **) St. O. § 10 u. 70. ***) St. O. § 73.

†) St. O. § 74.

Vorschrift, daß immer $\frac{2}{3}$ der gewählten Stadtverordneten Grundbesitzer sein müßten*), sollte kein Privilegium des Geldbeutels schaffen. „Der Hausbesitz“, meint Preuß, „war damals auch in den großen Städten noch kein Gewerbebetrieb und noch nicht auf eine kleine Minderheit beschränkt, sondern im großen und ganzen wohl noch ein Kennzeichen bürgerlicher Selbständigkeit und Ansässigkeit“. Einen Schutz der Wahlfreiheit des wirtschaftlich Schwächeren bedeutete die Einführung der geheimen Wahl, durch Ballotage über die vorgeschlagenen Kandidaten**). Stein war anfänglich gegen geheime Abstimmung, „denn sie nähme dem Abstimmenden das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber der öffentlichen Meinung“. Aber schließlich gab die Notwendigkeit, Wahlbeeinflussungen vorzubeugen, den Ausschlag⁹⁴). Schützte die Städteordnung das Wahlrecht des Bürgers, so forderte sie auch die Erfüllung der Wahlpflicht. Wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben bei den Wahlen bedrohte sie mit Ausschließung vom aktiven und passiven Wahlrechte, aber auch mit stärkerer Heranziehung zu den Gemeindesteuern***).

Suchte das Gesetz auf jede Weise zu erreichen, daß bei den Stadtverordnetenwahlen der Wille der Bürgerschaft kräftig und unverfälscht zum Ausdruck kam, so sollten andererseits die einmal gewählten Stadtverordneten in ihren Entschlüssen von ihren Auftraggebern ganz unabhängig sein. Die alten Bürgerschaftsvertreter mußten „in allen Fällen, wo die Gesetze besondere Einwilligung und Erklärung der Bürgerschaft verlangen, solche gehörig nachweisen“. Die Stadtverordneten dagegen erhielten durch ihre Wahl ein für alle mal unbeschränkte Vollmacht, die Gemeinde in allen Angelegenheiten mit bindender Kraft zu vertreten. „Sie bedürfen weder eine besondere Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter

*) St. D. § 85. **) St. D. § 94.

***) St. D. § 81, 83, 202, 204.

der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft zc., zu der sie zufällig gehören“*). Diese nach französischen Mustern gebildeten, schwungvollen, oft zitierten Sätze hat neuerdings E. von Meier als praktisch wenig bedeutenden „Phrasenartikel“⁹⁵⁾, durch den die Interessenpolitik weder aus den kommunalen noch aus den sonstigen Vertretungskörperschaften verbannt worden sei, etwas geringschätzig beurteilt. Mit demselben Rechte könnte man aber alle idealen Forderungen, weil sie leider oft unerfüllt bleiben, als praktisch belanglos abtun. Schließlich bleibt auch die Vorschrift der Städteordnung^{**)}, daß die Stadtverordneten und die sonstigen städtischen Ehrenbeamten ohne jede „Remuneration“ dienen sollen, dann eine unerfüllte ideale Forderung, wenn etwa der Gewissenlose kommunalen Einfluß in materielle Vorteile unzusetzen weiß. Trotzdem werden wir uns freuen, daß die Städteordnung den alten Begriff des unbesoldeten bürgerlichen „Ehrendienstes“ in voller Reinheit wiederbelebt hat.

War die geringe Bedeutung der alten Bürgerschaftsvertretung vor allem eine Folge der ängstlichen Beschränkung ihrer Befugnisse durch das absolutistisch-bureaokratische System, so brachte gerade in diesem Punkte die Städteordnung einen entscheidenden Umschwung. In den Händen der Stadtverordneten lag jetzt vor allem die finanzielle Selbständigkeit der Städte, die „im schärfsten Gegensatz zu der bisher gerade auf diesem Gebiete besonders engherzigen Bevormundung eine fast vollkommene wurde“. Die Stadtverordneten verfügen „über das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt“⁹⁶⁾. Sie üben im Namen der Bürgergemeinde das Besteuerungsrecht, indem sie „die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nötigen Geldzuschüsse auf die Bürgerschaft verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung geben“^{***)}. Ihr parlamentarisches Grundrecht der Geldbewilligung ist nur dadurch beschränkt, daß sie die Kosten für die verstaatlichten Verwaltungszweige, Polizei und Gerichtsweisen, unverkürzt nach staatlicher Festsetzung bewilligen müssen†). Die Stadtverordneten bestimmen die Gehälter des

*) St. D. § 108–110. **) St. D. § 114. ***) St. D. § 109.

†) St. D. § 184.

Magistrats und der städtischen Unterbeamten. Bei Anstellung der letzteren, die sonst durch den Magistrat erfolgt, können sie wenigstens „erhebliche, gegründete Ausstellungen“ geltend machen*). Sie nehmen jeden städtischen Neubau ab. Jede städtische Amtsstelle muß den Stadtverordneten ihre Rechnungen und „Übersichten von ihrer Administration“ zur Prüfung und Kenntnisaufnahme einreichen. „Die Stadtverordneten in der Gesamtheit kontrollieren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen“. „Über anzustellende Prozesse, abzuschließende Vergleiche, Aufnahme und Kündigung von Kapitalien, Veräußerung und Verpfändung der Kammereigüter . . . Pläne zur Bewirtschaftung von Grundstücken . . . jeden Neubau, jeden Lieferungsvertrag . . . überhaupt über alle Gemeine-Gegenstände von Wichtigkeit sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden“**). So erstreckt sich das Gebiet der Beschlussfassung der Stadtverordneten über die ganze Stadtverwaltung. Aber sie können „keine gefassten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde“***).

Betonten die alten Staatsbehörden bei jeder Gelegenheit die Unterordnung der nur geduldeten Bürgerchaftsvertretung unter den Magistrat, so entstand jetzt fast das entgegengesetzte Verhältnis. Verschiedentlich wahrt allerdings die Städteordnung mit einer gewissen Absichtlichkeit das Gleichgewicht, die Gleichberechtigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten. „Die ganze Geschäftsführung“, sagt § 169, „in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in den Magistrat concentriren und von demselben geleitet werden. Der Bürgerchaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.“ Das Recht, die „Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen“ zu beantragen, erhalten ebenso der Magistrat wie die Stadtverordneten. Die Befugnis,

*) St. O. § 157, 158, 183 b. **) St. O. § 183.

***) St. O. § 127.

die Geschäftsführung der Deputationen zu überwachen, wird an einer Stelle dem Magistrat allein, an einer andern Stelle auch den Stadtverordneten zugeschrieben*). Aber betrachtet man die Städteordnung als Ganzes, so lag doch „das Schwergewicht der ganzen kommunalen Lebenstätigkeit nicht sowohl bei der städtischen Obrigkeit, dem Magistrat, als vielmehr bei dem Repräsentativorgan der Bürgerschaft, den Stadtverordneten“. „Der Magistrat“, sagt Meier, „hat nicht das Recht, diejenigen Beschlüsse der Stadtverordneten, die seiner Ausführung bedürfen, einer materiellen Beurteilung zu unterziehen und je nach seiner Ansicht von der Nützlichkeit oder Verwerflichkeit derselben seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Er muß vielmehr auch gegen seine Überzeugung die Beschlüsse schlechthin zur Ausführung bringen; es steht ihm wenigstens ein Einspruchsrecht bei den Oberbehörden nur gegen gesetzwidrige, nicht auch gegen gemeinschädliche Beschlüsse zu. Der Magistrat war mithin . . . nur ein willenloses Executiv-Comité.“ Deshalb ist auch „von Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten und von Einrichtungen zur Schlichtung derselben“ in der Städteordnung noch nirgends die Rede. Es bestand kein Dualismus, keine Gleichordnung zwischen beiden Körperschaften, sondern eine Unterordnung des ausführenden Magistrats unter die beschließenden Stadtverordneten⁹⁷).

Schon in dieser mächtigen, überwiegenden Stellung der Stadtverordneten zeigte sich, wie sehr die Urheber der Städteordnung gegenüber der besoldeten Arbeit und der Fachbildung des Berufsbeamten die freie Selbsttätigkeit und die praktische Lebenserfahrung des bürgerlichen Ehrenbeamten schätzten. Aber auch sonst trat dieser Grundzug der Städteordnung überall zutage. Damit die Stadtverordneten nicht etwa durch einen besoldeten Rechtsbeistand, den sie zur Erleichterung ihrer Geschäftstätigkeit annähmen, ungebührlich beeinflusst würden, erging die später zum Ausschluß der Öffentlichkeit bei den Sitzungen gemißbrauchte Bestimmung: „Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen“. Bei „Beratsschlagung über rechtliche Gegenstände“ soll nur „der Syndicus des Magistrats den Vortrag machen“. Aus

*) St. O. § 178f, 183f.

ähnlicher Scheu vor schädlicher Beeinflussung wurden „wirkliche Staatsdiener und practicirende Justizcommissarien“ (Rechtsanwälte) von der Wahl in den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen*).

Nicht nur in der beschließenden Körperschaft sollte der schlichte, praktische Bürgerverstand selbständig und ausschließlich walten. Auch in den ausführenden Verwaltungsorganen war ihm ein möglichst weiter Spielraum vorbehalten. Steins Ideal für die Zusammensetzung des Magistrats war, das besoldete Berufsbeamtentum ganz auszuschließen; nur „ausgezeichnete Männer, welche die Posten aus Liebe zum allgemeinen Besten suchen“, sollten die ausführende Stadtbehörde bilden. Allerdings konnte Stein diesen Wunsch, der nicht aus Sparjamkeitsgründen, sondern nur aus dem allgemeinen Streben nach Belebung des Bürger sinns entsprang, gegen die Einwände seiner Mitarbeiter nicht aufrechterhalten. Immerhin behandelten aber die Bestimmungen der Städteordnung über den Magistrat das unbesoldete Ehrenamt als die Regel, das besoldete Amt als notgedrungene Ausnahme. Neben einer überwiegenden Mehrheit von unbesoldeten Magistratsmitgliedern wurden als Besoldete in kleinen Städten ein Bürgermeister und ein Kämmerer, in mittleren Städten noch ein Syndikus, in großen Städten noch einige „gelehrte“ (d. h. rechtsgelehrte) Stadträte und ein Baurat zugelassen. Von dem Bürgermeister, in den großen Städten „Oberbürgermeister“ genannt, und dem Kämmerer wurde der Nachweis einer besonderen Fachbildung nicht verlangt; auch durften sie nebenbei „bürgerliche Gewerbe“ treiben**). Diese wenigen notwendigen Ausnahmen von dem Ehrenbeamtentume der Städteordnung waren die Wurzeln, aus denen sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durch das ungeahnte Wachstum der Städte „ein neuer Zweig des Berufsbeamtentums, eine eigenartige kommunale Bureaukratie“ entwickelt hat⁹⁸).

Bei der Festsetzung der Amtsdauer der besoldeten Magistratsmitglieder befanden sich Stein und seine Helfer lange Zeit zwischen zwei Feuern. Um den Städten die Beseitigung eines unfähigen, pflichtvergeffenen Magistratsmitgliedes zu ermöglichen, schien die

*) St. O. § 113, 116. **) St. O. § 142—144, 149, 151.

lebenslängliche Anstellung nicht ratsam. Aber auch der von Widerwillen gegen den bürokratischen Schlendrian eingegebene Gedanke, die besoldeten Magistratsmitglieder nur auf einjährige Kündigung anzustellen, wurde verworfen. Denn die Gefahr lag doch zu nahe, daß dann stete Kabalen und ein ängstlicher Byzantinismus nach unten die Tätigkeit des Beamten lähmen, und daß tüchtige Kräfte für Magistratsstellen überhaupt nicht zu gewinnen sein würden. Mit sicherem Blicke fand Stein den rechten Mittelweg, auf dem für die Städte sowohl das „lästige Beibehalten“ eines Untauglichen vermieden, als auch das „leichtsinelige Verwerfen“ eines tüchtigen Mannes, der sich vielleicht gerade durch seine Pflichttreue Feinde gemacht hatte, vermieden werden konnten. Die Magistratsmitglieder sollten zwar auf Zeit, der Oberbürgermeister und der Rämmerer, ebenso wie die unbesoldeten Stadträte auf sechs Jahre, die übrigen besoldeten Räte auf zwölf Jahre gewählt werden. Aber die, welche nicht wiedergewählt wurden, erhielten einen Anspruch auf Pension, der sonst damals den Beamten noch nicht allgemein zuerkannt wurde*)⁹⁹).

Unter diesen gesetzlichen Bedingungen durften die Stadtverordneten „geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer“ zu Magistratsmitgliedern frei wählen, und der Staat begnügte sich mit der Bestätigung. Nur bei dem Oberbürgermeister war dem Landesherrn die Auswahl aus drei von den Stadtverordneten vorgeschlagenen Kandidaten vorbehalten. Die Erinnerung an die Bettlerwirtschaft alter Zeit führte zu der Vorschrift, daß niemand zum Magistratsmitgliede gewählt oder vorgeschlagen werden dürfe, der mit einem bereits amtierenden Mitgliede im 3. Grade verwandt oder verschwägert sei**).

„Der Magistrat“, sagt § 47 der Städteordnung, „ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist.“ Aber wir sahen bereits, wie sehr diese „Befehlsgewalt“ des Magistrats an die „kräftigste Mitwirkung“ der durch ihre Stadtverordneten vertretenen Bürgerschaft gebunden war. Und nicht nur durch die Stadtverordneten waren die Befugnisse des Magistrats beschränkt. „Der Magistrat“, heißt es in § 174 und 175, „ist die

*) St. O. § 146, 159.

**) St. O. § 148, 150, 152—154.

ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Teilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Localaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungsfunde ankommt. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden ist, oder die wenigstens anhaltend Aufsicht und Controlle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Commissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtenteils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.“ In diesen „gemischten Deputationen“, die für alle Zweige der Stadtverwaltung gebildet werden sollten, schuf die Städteordnung ein weiteres lebensvolles Organ der Selbstverwaltung, das noch heute, selbst in unsern modernen Großstädten, bei der Überwachung der einzelnen Dienststellen und Betriebe und bei der Vorbereitung der Magistrats- und Stadtverordnetenbeschlüsse ausgezeichnete Dienste leistet.

Endlich sollten die von den Stadtverordneten gewählten Bezirksvorsteher als örtliche „Unterbehörde des Magistrats“ die „Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen“ übernehmen. Sie führten Aufsicht über Instandhaltung der Straßen, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, über Straßenbeleuchtung und -reinigung, Nachtwacht- und Sicherungswesen ihres Bezirks. Auf allen Gebieten sollten sie Übelstände selbst beseitigen oder wenigstens an zuständiger Stelle anzeigen, bei drohenden Gefahren abwehrend eingreifen*). Auch in dem Bezirksvorsteheramte verdanken wir der Städteordnung eine Einrichtung, die sich, wenn auch in ihrem Wirkungskreise allmählich beschränkt, doch auf dem weiten, verantwortungsvollen Gebiete der Armenpflege heute noch vorzüglich bewährt.

So erging durch die Städteordnung in allen ihren Teilen der kräftige Mahnruf an die Bürger der Städte, sich zu erheben über den engen Bereich der alltäglichen Berufsarbeit, der kleinlichen

*) St. O. § 182.

Sonderinteressen, opferwillig tätig zu sein für das Ganze, für ihr Gemeinwesen, aber auch darüber hinaus für Staat und Volk. Denn die im kleinen Kreise des Gemeinwesens geschulte Kraft sollte sich mit der Zeit auch an größeren Aufgaben bewähren; sie sollte teilnehmen an der Selbstverwaltung größerer kommunaler Verbände, ja an der Gesetzgebung der ganzen Nation. „Die Städteordnung“, sagt Preuß mit Recht, „kann nur als Grundstein und Anfang der Umwandlung des alten Polizeistaats in den modernen Rechtsstaat begriffen werden“. „Bei der bürgerlichen Selbstverwaltung im angewiesenen Geschäftskreise sollte die Erziehung des Volkes zur politischen Freiheit einsetzen.“ „Mit der Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft drang zum ersten Male das Repräsentativsystem in den preussischen Staatsbau ein. Die Stadtverordneten waren die ersten Volksvertreter in Preußen“¹⁰⁰). Und als nach vier Jahrzehnten die Saat der Reformzeit reifte, als der lange verzögerte Eintritt Preußens in die Reihe der Verfassungsstaaten endlich zur Wahrheit wurde, hat das durch die Selbstverwaltung politisch geschulte Bürgertum nach Kräften daran mitgewirkt, das Grundprinzip der Städteverfassung auch für den Staat durchzusetzen und auszugestalten.

Kapitel 5.

Schwierigkeiten der Umgestaltung.

„Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen“. Diese Worte des Mannes, dem neben Stein das größte Verdienst an der Schöpfung der Städteordnung gebührt, des Königsberger Polizeidirektors Frey, bezeichnen nicht nur den Ausgangspunkt und das gewollte Ziel des großen Reformwerks, sondern gewissermaßen auch sein Schicksal, die Entwicklung seiner Wirksamkeit. Man kann in ihnen angedeutet finden, daß das bisher in Unmündigkeit, in politischer Unreife erhaltene Bürgertum

nicht ohne Mühen und Schwierigkeiten in die gewährte Freiheit würde hineinwachsen können. Es spricht sich aber auch die feste Zuversicht aus, daß die unverwüßliche Güte der menschlichen Natur dieser Schwierigkeiten Herr werden würde. „Nicht unwahrscheinlich ist es“, schreibt Frey an anderer Stelle, „daß die neue Gestaltung der Dinge im ersten Betriebe der Geschäfte von Unvollkommenheiten begleitet sein wird, daß Ungewohnheit und Schläffheit manches verderben werden. Man lasse sich aber durch solche Mängel nicht abschrecken und trage sie mit Geduld, denn sie sind die natürliche Strafe für lange geduldete Fehler. Die besseren Früchte werden gewiß, wenn auch etwas spät, reifen“¹⁰¹⁾.

Bergegenwärtigen wir uns, ehe wir die Wirksamkeit der Städteordnung selbst zu schildern versuchen, die wesentlichsten Erscheinungsformen der „lange geduldeten Fehler“, die Gründe dafür, daß die Früchte der Reform „etwas spät“ reiften. Wir finden diese Gründe einmal in dem Zustande der Städte selbst: die politische Selbsterziehung des Bürgertums wurde wesentlich erschwert durch die wirtschaftliche Rückständigkeit der Städte, die in den ersten schweren Jahren und Jahrzehnten nach der Städteordnung nur sehr langsam überwunden werden konnte. Andre Gründe lagen im Zustande des Staates: seine Verfassung und Verwaltung widersprach lange Zeit den Voraussetzungen und Absichten der Reformzeit, aus denen die Städteordnung erwachsen war.

„Als ein organisches Glied im Gesamtbau eines von Grund auf erneuten Staatswesens war die Städteordnung gedacht; als ein isoliertes, auf sich allein gestelltes Institut trat sie ins Leben“¹⁰²⁾. Die Absicht der Reformzeit, die Verfassung des platten Landes unter Aufhebung der gutsherrlichen Polizei und der Patrimonialgerichte im Geiste der den Städten verliehenen Selbstverwaltung neuzugestalten, scheiterte am Widerstande des Adels. Der Plan, in die Verwaltungsbehörden der Provinzen und der Regierungsbezirke ehrenamtliche „Repräsentanten“ zu berufen, kam über schwache Versuche nicht hinaus. Die verheißene Teilnahme von Vertretern der ganzen Nation an der Gesetzgebung wurde durch die 1823 geschaffenen Provinziallandtage in ganz unzulänglicher Weise verwirklicht. Trotz der von Steins Nachfolger Hardenberg veranlaßten Verfassungsversprechen der Jahre 1815, 1817 und 1820 blieb Preußen

bis zum Jahre 1848 ein absoluter Staat. Dieses vierzigjährige Steckenbleiben des Staates im Absolutismus mußte auf die Art und Weise, wie die Städteordnung durch die Gesetzgebung und durch die Verwaltungspraxis angewendet und ergänzt wurde, tiefgehende Wirkungen ausüben.

Eine gewisse Weiterbildung der Städteordnung von 1808 war an sich ein sachliches Bedürfnis. Liegt es von Natur „im Wesen jeder Reformgesetzgebung, daß sie in der Anwendung der neuen Prinzipien vielfach zu weit geht, schon deshalb, weil sich manche ungünstige Folgen auch bei der umfassendsten Erwägung nicht voraussehen lassen“, so zeigte außerdem die Städteordnung — im ganzen gewiß ein bewundernswertes, einheitliches Werk der Gesetzgebung — doch im einzelnen manche Spuren „des Dranges und der Eile“, in der das Gesetz noch vor Steins Scheiden aus dem Amte fertiggestellt werden mußte¹⁰⁹⁾. Manche Bestimmungen waren als erste, mühsame Versuche, ganz neue Grundsätze und Einrichtungen gesetzgeberisch festzulegen, noch nicht klar und unzweideutig genug gefaßt. Andre Stellen des Gesetzes verrieten, daß sie auf Kompromissen zwischen entgegengesetzten Auffassungen beruhten. Die demnach unerläßliche Ergänzung und Erläuterung der Städteordnung erfolgte nun nicht durch die Gesetzgebung eines Verfassungsstaates, unter Mitwirkung einer Volksvertretung, in der die Städte selbst ihre Wünsche und Bedürfnisse frei erörtern durften, nicht im Geiste einer Befestigung und Erweiterung der dem Bürgertume verliehenen Selbstbestimmung. Sie vollzog sich durch die lediglich vom Könige unter Beirat seiner Beamten oder auch nur von den Beamten selbst ausgehenden Verfügungen der absoluten Staatsgewalt; sie stand unter dem Drucke eines in weiten Kreisen der Bürokratie mehr oder minder bewußt hervortretenden Strebens, den durch die Städteordnung vollzogenen Verzicht der Staatsgewalt auf weite Macht- und Tätigkeitsgebiete stückweise wieder rückgängig zu machen. Eine der wesentlichsten Errungenschaften der Selbstverwaltung, daß die Städte „zwar der staatlichen Aufsicht, aber nicht der staatlichen Leitung unterstellt sind, daß sie zwar den Staatsgesetzen, aber nicht den bloßen staatlichen Verwaltungsbefehlen Gehorsam schulden“, war durch das Verharren im Absolutismus wieder aufgehoben. Denn eine wirkliche Grenze zwischen Gesetz und Verwaltungsbefehl

gibt es wohl im Verfassungsstaate, aber nicht bei der absoluten Staatsform¹⁰⁴).

So ergingen schon von der Einführungszeit der Städteordnung an königliche Kabinettsorders, aber auch bloße Ministerialreskripte in großer Zahl, die das Gesetz „teils ausführten und auslegten, teils umdeuteten und abänderten“¹⁰⁵), die aber alle gleichmäßig als „Deklarationen“ der Städteordnung Geltung beanspruchten und in einer 1832 veröffentlichten zusammenfassenden Sammlung ausdrücklich für rechtsbeständig erklärt wurden. Teils brachten diese Deklarationen zweifellos notwendige Ergänzungen des Gesetzes, teils aber auch ebenso zweifellose Verletzungen des „Geistes“ der Städteordnung, auf den man sich allseitig gern berief, dem jedoch der absolutistisch gesinnte Teil der Bureaucratie den eigenen Geist unterstob. Schon 1819 meinte Wilhelm von Humboldt, daß die an der Städteordnung durch die „unglaubliche Menge von Deklarationen“ vorgenommenen Veränderungen „wohl nicht alle mit dem Geist des Instituts übereinstimmend sein mögen“. Da auch manche dieser Deklarationen miteinander im Widerspruche standen, da man schließlich sich nicht scheute, selbst gegenüber ganz unzweideutigen Bestimmungen der Städteordnung für besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse Ausnahmen, Modifikationen, königliche „Dispense“ zu erwirken, wurde die durch die Städteordnung bezweckte gerechte und gleichmäßige Regelung des Städtewesens bedenklich erschüttert und der alten Willkür neuer Spielraum gewährt. Wenn 1837 die Breslauer Regierung ausführte, daß solche königliche Dispense „Belohnungen für besondere Würdigkeit“ bilden müßten¹⁰⁶), so lag sehr nahe, daß die Regierungsbehörden die zu belohnende „Würdigkeit“ nicht nur in der Tüchtigkeit, sondern gelegentlich auch in der Fügsamkeit der Stadtbehörden suchten. Im ganzen ist gewiß anzuerkennen, daß die neue Generation des Staatsbeamtenums, die gegenüber der Zeit vor 1806 vieles gelernt und manches vergessen hatte und der Beamtenchaft der Städte lange Zeit technisch überlegen blieb, ihr Übergewicht nicht nur in guter Absicht, sondern auch meist mit gutem Erfolge zum Wohle der Städte angewendet hat. Trotzdem regte sich wieder, als natürliche Gegenwirkung gegen den Zwang von oben, das Mißtrauen, die Tadelssucht der Bürger selbst gegen die bestgemeinten Absichten der

Staatsbehörden, der argwöhnische Sondergeist, der gerade durch die Selbstverwaltung überwunden werden sollte.

Zu den Punkten, an denen die auf Beschränkung der städtischen Selbständigkeit gerichtete Strömung besonders stark einsetzte, gehörte zunächst das Besteuerungsrecht. Die Städteordnung ermächtigte und verpflichtete die städtischen Behörden im allgemeinen, die für öffentliche Zwecke entstehenden, aus den Erträgen des Stadtvermögens nicht zu bestreitenden Kosten durch Besteuerung der Einwohnerschaft zu decken. Zwei Deklarationen von 1810 schärften diese Verpflichtung noch besonders ein, indem sie für den Fall der Weigerung, „die erforderlichen Fonds für die Kammereikassen herbeizuschaffen“, Magistrat und Stadtverordnete mit „Exekution“ bedrohten¹⁰⁷⁾. Aber über die Art der Geldbeschaffung, der Besteuerung war zunächst noch nichts vorgeschrieben. Allmählich begann jedoch der Staat, auf die Formen der Kommunalbesteuerung Einfluß zu nehmen, einzelne städtische Abgaben als ungerecht, drückend, als belastend für den „inneren Verkehr“, für Handel und Gewerbe zu beseitigen, bis das Abgabengesetz von 1820 allgemeine, die bisherige städtische Autonomie aufhebende Grundsätze einführte¹⁰⁸⁾. Auch die allgemeine Regelung der Besteuerung des Militärs und der Beamten und die Vorschrift, daß die Schutzverwandten nur $\frac{2}{3}$ des Steuerbetrages der Bürger zahlen sollten, zogen dem städtischen Besteuerungsrechte bestimmte Grenzen. Das Recht des Magistrats, unter Anhörung der Stadtverordneten die städtischen „Unterbeamten“ anzustellen, war zunächst nach der Städteordnung ganz unbeschränkt. Doch bald zwang die Notwendigkeit den Staat, die frühere Verpflichtung der Städte zur Versorgung invalider Militärpersonen wieder aufleben zu lassen. Die seit 1820 deswegen ergangenen Deklarationen der Städteordnung brachten die heute noch für die Städte so wichtige und schwierige Militärämterfrage in Fluß. Auch die in der Städteordnung vorgesehenen näheren Bestimmungen über das Kirchen- und Schulwesen brachten seit 1811 eine entschiedene Verstärkung der staatlichen Einwirkung. Mit den Ministerialverfügungen von 1811 begann für Breslau die bis zur Gegenwart fortgesetzte allmähliche Einschränkung der städtischen Konsistorial- und Patronatsrechte.

Doch die allezeit wirksamste Handhabe für eine Wiederverstärkung

des staatlichen Einflusses boten die Bestimmungen der Städteordnung über die Polizeiverwaltung, denen zufolge in allen größeren Städten den Magistraten selbständige staatliche Polizeibehörden zur Seite traten. Da, wie Preuß treffend bemerkt, „eine reale Scheidung von Ortsverwaltung und Ortspolizei genau so unmöglich ist, wie die reale Scheidung eines Dinges von seinem Schatten, so ergaben sich aus der Vorschrift der formalen Scheidung beider Funktionen unendliche und unlösbare Kompetenzkonflikte, die aber doch glatt beendet und gelöst wurden, und zwar stets zugunsten der Staatspolizei“. In dem „mehr oder minder latenten Kampfe zwischen städtischer Kommunalverwaltung und staatlicher Polizeidirektion“ war, trotz der formellen Gleichordnung beider Behörden, die von der staatlichen Autorität gedeckte Polizeigewalt fast immer der Stärkere. Je mehr die ersten Blütenträume der jungen Selbstverwaltung welkten, um so häufiger wurde der königliche Polizeipräsident „zum Ausschlag gebenden Faktor in der Kommunalverwaltung“, dessen Stellung bedenklich an die alten Stadt- und Polizeidirektoren friderizianischen Stils erinnerte¹⁰⁹⁾. Der Breslauer Polizeipräsident, an sich durchaus kein Absolutist, erklärte dem Magistrat schon im Oktober 1812, bei allen polizeilichen Einrichtungen sei die Polizeiverwaltung die „anordnende“, die städtische Behörde die „befolgende und ausführende“ Gewalt. Die Vorschrift der Städteordnung*), daß die Stadtgemeinden „die Kosten, welche die Erhaltung des nötigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten notwendig machen“, unweigerlich aufbringen müßten, sollte sich jedenfalls nur auf die eigentlichen persönlichen und sächlichen Polizeikosten beziehen. Jetzt wurde der unbestimmte Ausdruck „Anstalten“ dazu benutzt, um bei allen möglichen, nach Meinung der Polizeibehörde notwendigen öffentlichen Einrichtungen das Bewilligungsrecht der Stadtverordneten tunlichst auszuschalten. In anderer Weise trat die Polizei den Organen der Selbstverwaltung dadurch beschränkend entgegen, daß die Bezirksvorsteher, anfangs als Helfer der Polizei freudig begrüßt, mit der Zeit einen großen Teil ihrer Befugnisse an die Polizeibeamten verloren.

*) St. O. § 167, 168, 184.

Von allen Reibungen mit der Staatsgewalt wirkten keine so verbitternd auf die Träger der Selbstverwaltung wie die häufigen Zusammenstöße mit der Staatspolizei. Namentlich in den ersten Jahren der Städteordnung klagten die Breslauer bitter über die der Bürgerschaft „ganz fremde Polizei“, welche die „alte Curatel“ des Absolutismus über die Stadtgemeinde wieder erneuern wolle, über den Polizeipräsidenten, der „beinahe in alle städtischen Angelegenheiten eingreife und besonders in pekuniärer Hinsicht als Souverain handele“¹¹⁰). Die Polizeikosten wurden als besonders drückend empfunden, nicht nur wegen ihrer Höhe, sondern auch, weil sie zwangsweise für die mißliebige Staatsbehörde aufzubringen waren. Jede mögliche Gelegenheit, die kurze französische Invasión im Sommer 1813, eine Änderung der Gesetzgebung über die Polizeikosten 1821, die Umwälzung der Staatsverfassung im Jahre 1848, jeder Anlaß wurde von den Breslauer Stadtbehörden eifrig benutzt zu dem Versuche, die Polizeiverwaltung für die Stadt zurückzugewinnen.

Wenn die Staatsbehörden mit ihren die Selbständigkeit der Städte einschränkenden Auslegungen und Anwendungen der Städteordnung sogar in das innerste Getriebe der Selbstverwaltung, in die Geschäftsführung und das gegenseitige Verhältnis der städtischen Behörden eingriffen, so waren dabei die Betroffenen selbst nicht immer ohne Mitschuld. Für eine Verbildung der Städteordnung, die auf die Entwicklung der Selbstverwaltung höchst nachteilig wirkte, für Beschränkung der Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung, trugen wenigstens in Breslau die städtischen Körperschaften die gleiche Verantwortung wie die Staatsbehörden. Die Städteordnung, die auf jede Weise den äußeren und inneren Anteil der Bürgerschaft an den öffentlichen Angelegenheiten beleben wollte, konnte unmöglich beabsichtigen, das Wirken der Selbstverwaltungsorgane mit dem jeden Anteil erstickenden Schleier des Geheimnisses zu umgeben. Das war nicht nur an sich selbstverständlich, sondern ergab sich auch daraus, daß die Städteordnung und die ihr beigegebene „Instruction behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten“^{*)} den Druck von Auszügen aus den Rechnungen und

*) St. O. § 183 d. Instruction § 14 und 40.

Verwaltungsberichten der einzelnen städtischen Dienststellen, von „kurzen Aufsätzen“ über wichtige Beratungsgegenstände der Stadtverordneten und von „Gutachten der Stadtverordneten über die Verwaltung“ ausdrücklich vorsahen. Die früher erwähnte Bestimmung*), daß nur „wirkliche Stadtverordnete“ den Sitzungen beizuhören sollten, hatte, wie der Zusammenhang ergab, nur unrechtmäßigen, schädlichen Beeinflussungen der Bürgerchaftsvertreter vorbeugen sollen.

Aber die Breslauer Stadtverordneten deuteten diese unglücklich gefasste Vorschrift von Anfang an im engsten Sinne, um nicht nur das große Publikum, sondern auch den Magistrat von der Teilnahme an den Stadtverordnetensitzungen streng auszuschließen, und zur Drucklegung von Verwaltungsberichten und Rechnungsauszügen entschloß man sich während der ersten zwei Jahrzehnte der Selbstverwaltung nur dann, wenn man, wie in der Armen- und Krankenpflege, durch Veröffentlichungen freiwillige Beiträge zu gewinnen hoffte. Als 1810 zu einer Beratung der Stadtverordneten über die Kommunalbesteuerung der Bürgermeister und zwei Stadträte sich einfinden, nahmen die Stadtverordneten daran Anstoß. 1818 kritisierten sie die Vorschrift der Städteordnung**), daß die Abnahme der städtischen Verwaltungsrechnungen in öffentlichen Terminen stattfinden solle, als „idealisch gedacht und darum nicht ausführbar“. Ein Ministerialreskript vom 3. November 1821, das die Befugnisse der Stadtverordneten zu Veröffentlichungen möglichst eng umgrenzte, erregte in Breslau, wo die Stadtverordneten überhaupt nichts drucken ließen, gewiß keinen Anstoß¹¹¹). Die seit 1831 veröffentlichten „Extrakte aus der Breslauischen Cämmerey-Haupt-Rechnung“ wurden 1835 von Friedrich Lewald in seiner kritischen Studie „Breslau's Stadt-Haushalt“ als durchaus dürftig und unzureichend scharf getadelt. Erst seit in den vierziger Jahren das politisch allmählich mündig gewordene Bürgertum auf eine freiheitliche Ausgestaltung der Staatsverfassung hinzudrängen begann, lernten auch die Breslauer Selbstverwaltungskörperschaften den Wert der Öffentlichkeit würdigen. 1844 erschien der erste

*) Vgl. unsere S. 66.

**) St. O. § 183 d.

städtische „Hauptverwaltungsbericht“; 1847 erlangte Breslau nach langem Widerstande der Staatsbehörden die Öffentlichkeit der Stadtverordneten-sitzungen.

Die bis 1847 fast ausschließlich schriftliche Form der Verhandlungen zwischen Magistrat und Stadtverordneten erhöhte noch die Schwierigkeiten, die das gegenseitige Verhältnis beider ohnehin in sich schloß. Die Schaffung eines regelrechten, für die Dauer erträglichen „Modus vivendi“ zwischen den städtischen Kollegien war bei dem Einleben in die Selbstverwaltung eine der wichtigsten, aber auch der schwierigsten Aufgaben. Die durch die Städteordnung geschaffene Teilung der Gewalten, die den Stadtverordneten die Beschlußfassung, dem Magistrat die Ausführung zuschrieb, reizte zunächst jede der beiden Körperschaften zu Übergriffen in den Machtbereich des andern Teils. Während der ersten Jahre der Selbstverwaltung waren in Breslau die Stadtverordneten mit ihrem Bestreben, ihre Beschlüsse über den Kopf des Magistrats hinweg selbst auszuführen, meist der angreifende Teil. Ja es kam vor, daß der Magistrat, um nicht gegenüber der Bürgerschaft die Verantwortung für mißliebige Maßregeln tragen zu müssen, bei der Ausführung selbst die Stadtverordneten vorschob. Die Vorschrift der Städteordnung*), daß der amtliche Verkehr der Stadtverwaltung mit den Staatsbehörden in der Regel durch den Magistrat vermittelt werden solle, wurde von den Stadtverordneten immer wieder übertreten. Die Stadtverordneten versuchten, in das dem Magistrat vorbehaltene Wahlrecht der Lehrer, in die dem Oberbürgermeister zustehende Verteilung der Geschäfte im Magistrat einzugreifen. Sie bestritten dem Magistrat das Recht, die Zahl der in die „Deputationen“ zu wählenden „Bürgermitglieder“ zu bestimmen, und versuchten überhaupt, den entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung und Geschäftsführung der Deputationen zu gewinnen. Die Überzeugung der Stadtverordneten, daß der Magistrat alle ihre Beschlüsse unweigerlich ausführen müsse, wurde oft in kategorischem Befehlstone ausgesprochen¹¹²⁾.

Der Magistrat befand sich anfänglich meist in Verteidigungsstellung. Er beklagte sich, teils bei der Regierung, teils bei den

*) St. O. § 187, 188.

Stadtverordneten selbst, daß diese ihm gegenüber den „Reskriptenstil“ der friederizianischen Behörden anwendeten, daß sie sich grundsätzlich „nur immer als die constitutionsmäßige Oppositionsparthei des Magistrats“ betrachteten, daß sie sich von Winkelkonsulenten und andern unverantwortlichen Ratgebern aufheben ließen. Bezüglich der Zusammensetzung der Deputationen bestritt der Magistrat den Rechtsanspruch der Stadtverordneten, bestätigte aber in einzelnen Fällen ihre Beschlüsse, „um sie nicht zu kompromittieren“. Aber allmählich, besonders in den zwanziger Jahren, begann der Magistrat von der Verteidigung zum Angriffe überzugehen, den Wirkungskreis der Stadtverordneten tunlichst einzuschränken, sein Recht zum Widerspruche gegen die Beschlüsse der Stadtverordneten mit einer gewissen Absichtlichkeit geltend zu machen. So erklärte der Magistrat 1822 die bisher übliche Teilnahme von Stadtverordneten an den vom Magistrat veranstalteten Bietungsterminen für den Ausdruck eines „beleidigenden Mißtrauens“. Er bestritt 1823 die Zuständigkeit der Stadtverordneten in Sachen der städtischen Feuersozietät und ihre Befugnis, sich über eine Beschwerde wegen Handhabung der Marktpolizei zu äußern, ebenso 1825 ihre Berechtigung, sich in das Verfahren des Magistrats bei Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren einzumischen¹¹³⁾.

Bei derartigen Grenzstreitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten befanden sich die Staatsbehörden stets in der Rolle des „tertius gaudens“ und verfehlten nicht, beide Teile ihre ausschlaggebende Mittelstellung fühlen zu lassen. In den ersten Zeiten der Selbstverwaltung fiel die Entscheidung des Staates nicht selten zugunsten der Stadtverordneten aus. Aber je länger je mehr wurde die staatliche Bureaukratie schon durch den allgemeinen Autoritätsinstinkt des Absolutismus auf die Seite des Magistrats getrieben. Ganz besonders zeigte sich die Neigung der Gesetzgebung und Verwaltung des absoluten Staates, den Einfluß der Stadtverordneten auf den Magistrat abzuschwächen, in der wichtigen Frage der Amtsdauer der Magistratsmitglieder. Die Kabinettsorder von 1815, die das Ministerium des Inneren ermächtigte, Magistratswahlen auf längere als die gesetzliche Dauer oder auf Lebenszeit zu bestätigen, wurde von Männern wie Wilhelm von Humboldt und Merkel als offenkundige, höchst bedenkliche Verletzung des Geistes

und des Wortlauts der Städteordnung getadelt, wurde aber trotzdem nicht selten angewendet¹¹⁴).

Die aus der Unsicherheit in der Abgrenzung der Befugnisse entspringenden Reibungen zwischen Magistrat und Stadtverordneten verminderten sich in dem Maße, als die Selbstverwaltung im allgemeinen den Kinderschuhen entwuchs. In Breslau bildete sich seit den vierziger Jahren zwischen beiden städtischen Körperschaften ein auf Anerkennung des gegenseitigen Besitzstandes beruhendes Gleichgewicht, ein selten unterbrochener Friedenszustand. Aber die Neigung der Staatsbehörden, die Befugnisse der Stadtverordneten einzuschränken, ist nicht mit dem absoluten Staate für immer verschwunden, sondern ist auch in der Gegenwart noch eine Begleiterscheinung, ein Kennzeichen von Strömungen im Staatsleben, die auf Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung überhaupt hinzielen.

Finden heutzutage solche politische Strömungen ein gewisses Gegengewicht an der mächtig fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung unsrer Städte, so wirkten vor 1848 lange Zeit die politischen Momente und der wirtschaftliche Zustand des Bürgertums und der Städte in der gleichen der Selbstverwaltung schädlichen Richtung. Preußen besaß am Anfange des 19. Jahrhunderts noch kein „kompaktes, selbstbewußtes, zu politischer Wirksamkeit befähigtes Bürgertum“¹¹⁵), das den staatlichen Absolutismus planmäßig und nachdrücklich hätte bekämpfen können. Meinungsäußerungen wie die Denkschrift der Breslauer Bürgerschaftsvertreter von 1789 blieben vereinzelt und verhallten ungehört. Die Städteordnung, lediglich das Ergebnis einer „Revolution von oben“, fiel dem Bürgertum ohne sein Zutun in den Schoß. Dieser „politisch amorphe“ Zustand des Bürgertums war wesentlich mitbedingt durch die wirtschaftliche Rückständigkeit der Städte, über die uns die fortschreitende Einzelforschung neue Aufschlüsse gibt. Die Untersuchungen von Ziefursch über das „Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung“ haben erst kürzlich dargetan, wie wenigstens in Schlesien die von Friedrich dem Großen so nachdrücklich geförderte „Industrialisierung“ weit mehr dem platten Lande als den Städten zugute gekommen ist und den Stillstand, ja den Rückgang des Städtewesens nicht verhindert hat. Die Bevölkerung der schlesischen

Städte hat in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts nur unbedeutend zugenommen, im Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung sogar abgenommen. Der Prozentsatz der städtischen Bevölkerung Schlesiens betrug 1756 22, 1807 nur 17. Selbst nach der für unsre Begriffe sehr bescheidenen Einteilung der Städteordnung besaß Schlesien an „großen Städten“ über 10000 Einwohner nur das (ohne die Vorstädte) 44000 Einwohner zählende Breslau, an Mittelstädten über 3500 nur 16, dagegen an Kleinstädten unter 3500 nicht weniger als 113¹¹⁶⁾.

Dieses Bürgertum, an Zahl und dementsprechend an wirtschaftlicher Kraft ohnehin so schwach, selbst in Breslau ganz überwiegend aus kleingewerblichen Elementen bestehend, war nun durch die Zeitereignisse, vor allem durch die fast zweijährige feindliche Invasion, aufs äußerste verarmt, verschuldet, in seinem ganzen Erwerbsleben zurückgekommen. Die unerbittlichen Anforderungen der Kriegszeit hatten alle bisherigen Leistungen für öffentliche Zwecke um das vielfache überstiegen. Breslau hatte dem gänzlichen Zusammenbruche seiner Kammerei nur mit den äußersten Mitteln, durch drückende Besteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse und durch immer neue Zwangsanleihen entgegen können*). Die Schuldenlast der Stadt stieg auf mehr als das Doppelte. Den 1806/7 durch die Beschießung in der Stadt und den Vorstädten entstandenen Schaden schätzte man auf 4 Millionen Taler. Im Sommer 1808 las man am Breslauer Rathause amtliche Bekanntmachungen, die angesichts der herrschenden unerhörten Teuerung aller Lebensmittel den ärmeren Klassen die Bereitung „nahrhafter und gesunder Speisen“ aus Blut, Knochen, Fischgräten und allerlei Unkraut empfahlen¹¹⁷⁾.

Und wie schwer wurde es dem Bürgertume, sich aus diesem wirtschaftlichen Tiefstande, der mit der Gewährung der Selbstverwaltung zeitlich zusammenfiel, wieder herauszuarbeiten. Auf den mit beispiellosen Opfern an Gut und Blut glücklich durchgeführten politischen Freiheitskampf folgte in den nächsten Jahrzehnten der stille, aber darum kaum minder harte Kampf um den Wiederaufbau des heimischen Erwerbslebens, um die Befreiung von dem kaum erträglichen wirtschaftlichen Übergewichte fremder

*) Vgl. S. 52.

Mächte. Und auch in diesem wirtschaftlichen Freiheitskampfe wurden Schlesien und seiner Hauptstadt durch die Ungunst ihrer natürlichen Lage die schwersten Opfer aufgelegt. Es ist ein treffendes Sinnbild für die wirtschaftlichen Nöte, unter deren Drucke die Städte sich in die ihnen gewährte Selbstverwaltung einleben mußten, daß die gute Absicht der Städteordnung, die Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaften durch Verleihung goldener und silberner Amtsketten und Medaillen zu ehren, sich zunächst als undurchführbar erwies und erst in den vierziger Jahren in Erfüllung ging. Für die altpreussischen Städte waren die ersten Jahrzehnte der Selbstverwaltung keine goldene, sondern eine eiserne Zeit.

Wenn nun, wie die spätere Darstellung zur Genüge zeigen wird, eine gewissenhafte Durchführung der Selbstverwaltung nach den Vorschriften und dem Geiste der Städteordnung erhebliche Ansprüche an die Opferwilligkeit und die Arbeitskraft der Bürger stellte, so werden wir verstehen, daß ein in so hartem Daseinskampfe begriffenes Bürgertum diesen Ansprüchen auf die Dauer nicht voll genügen konnte. Wir werden verstehen, daß einem in der ersten Begeisterung genommenen kräftigen Anlaufe bald ein merkliches Nachlassen der Schaffenslust und -kraft des Bürgertums folgte, daß das nach der Städteordnung so überwiegende Ehrenbeamtentum bald auf den meisten Gebieten der Stadtverwaltung gegenüber dem Berufsbeamtentume an Boden verlor. Außer durch die wirtschaftlichen Nöte wurde die Dienstwilligkeit der städtischen Ehrenbeamten auch dadurch beeinträchtigt, daß sie oft Mühe hatten, sich bei ihren Mitbürgern Ansehen und Gehorsam zu verschaffen. Den so lange von der Beamtenschaft bevormundeten Bürgern „ward es überaus schwer, den Gedanken zu fassen, daß jemand ihresgleichen Obrigkeit sein könne“¹¹⁸⁾. Schon wenige Jahre nach Einführung der Städteordnung zeigen die Breslauer Stadtverordnetenprotokolle, welche Mühe man oft hatte, für die vielen zu besetzenden Ehrenämter geeignete und dienstwillige Inhaber zu finden. Kaum hatte sich in einem Falle gezeigt, daß die Unkenntnis des Lesens und Schreibens als genügender Grund gelte, um das wenig begehrte Bezirksvorsteheramt ablehnen zu können, so meldeten sich verschiedene bereits amtierende Bezirksvorsteher, die wahrscheinlich bisher ihre schriftlichen Arbeiten mit fremder Hilfe erledigt hatten, und ver-

langten als Analphabeten Befreiung von ihrem Amte. Die geringe Teilnahme der Bürgerschaft an den Stadtverordnetenwahlen suchten die Breslauer Stadtverordneten 1816 durch einen schwungvollen Aufruf, später durch Androhung oder gar Anwendung der in der Städteordnung vorgesehenen Strafmittel zu bekämpfen. Noch 1840 mußte ein Bankier zur Strafe für wiederholtes Ausbleiben bei den Stadtverordnetenwahlen sechs Monate hindurch $\frac{1}{6}$ seines Steuerfuges zur Armenkasse zahlen¹¹⁹⁾.

Das baldige Nachlassen des äußeren und inneren Anteils der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung wird noch verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß, wie schon früher erwähnt*), diese „Bürgerschaft“ nur einen Teil der Stadtbevölkerung umfaßte. Die Zahl der „stimmfähigen“ und damit auch wählbaren Bürger betrug in Breslau bei der Stadtverordnetenwahl von 1809 nur 6,7% der Gesamtbevölkerung, während heute 12 $\frac{1}{2}$ % der Bevölkerung bei den Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigt sind. Es erwies sich bald als verhängnisvoller Fehler, daß die Städteordnung die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts zu eng gefaßt, nur auf die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden ausgedehnt hatte. Zudem wirkte die Bestimmung der Deklaration vom 11. Dezember 1809, daß die Schutzverwandten nur $\frac{2}{3}$ der Kommunalbeiträge der Bürger entrichten sollten, geradezu wie eine Prämie auf die Nichterlangung des Bürgerrechts. „Je länger desto mehr“, schreibt Preuß, „hielt sich die Intelligenz der liberalen Berufe, soweit ihre Angehörigen nicht zufällig Grundbesitzer waren, von der Beteiligung am kommunalen Leben fern; die Schutzverwandten entwickelten sich auf diese Weise zu einer neuen Klasse von Eximierten, die auf die kommunalpolitischen Rechte verzichteten und außer der Steuerzahlung keine kommunalen Pflichten übernahmen¹²⁰⁾.“ Die Haupt- und Residenzstadt Breslau macht keine Ausnahme von der durch Ziefursch¹²¹⁾ für die schlesischen Städte überhaupt aufgestellten Regel, daß die Stadtverordnetenversammlungen anfänglich neben ganz vereinzelt Beamten und Vertretern der freien Berufe und einer Minderzahl von bemittelteren Kaufleuten und Handwerkern ganz überwiegend Angehörige des Kleinhandels und des Kleingewerbes in sich schlossen.

*) Vgl. S. 61.

Der Prozentsatz der Personen mit höherer wissenschaftlicher oder technischer Berufsbildung betrug unter den Breslauer Stadtverordneten 1809—19: 4, 1820—29: 3,3, 1829—39: 4,6. Erst seit den vierziger Jahren hat, mit dem Anteil der Bürgerschaft überhaupt, auch insbesondere das Interesse und die Mitwirkung der Angehörigen gelehrter Berufe an der Selbstverwaltung eine bedeutende Zunahme erfahren.

Nur wenn man sich immer gegenwärtig hält, daß dergestalt unter den die Bürgergemeinde vertretenden Stadtverordneten kleinbürgerliche Elemente vorherrschten, die unter dem harten Daseinskampfe besonders schwer litten, nur dann wird man das überraschend langsame und mühevoll e Hineinwachsen der Bürgerschaft in die durch die Städteordnung ihr auferlegten Rechte und Pflichten gerecht beurteilen und unbefangenen schildern können. Solche Elemente waren naturgemäß geneigt, die idealen Errungenschaften, die weiteren, mittelbaren Vorteile der Selbstverwaltung zu verkennen und nur unmittelbaren, materiellen Gewinn von ihr zu verlangen. Gegenüber staatlichen Anforderungen oder lästigen Neuerungen, die sich als notwendige Folge der Städteordnung ergeben, erhob man den Einwand, die Städteordnung solle doch das Wohl der Städte befördern, ihren „ökonomischen Zustand“ verbessern¹²²⁾.

Wie schwer mußte es unter diesen Umständen den Stadtverordneten werden, das Recht der Kommunalbesteuerung zu handhaben, die altgewohnte Anschauung, daß die Städte unter gewöhnlichen Verhältnissen mit den Erträgen ihres Vermögens auskommen müßten, allmählich zu überwinden. Und dann die vielen bitteren Kämpfe um die Form der Besteuerung, um direkte oder indirekte Kommunalabgaben, um das Verhältnis zwischen Grund- und Einkommensteuer, endlich die lange Zeit vergeblichen Bemühungen, das Reste-Unwesen ganz auszurotten, durch zweckmäßige Einschätzung das zu versteuernde Einkommen richtig zu fassen. Bei Bemessung der Ausgaben mußte sich die durch die schweren Zeiten gewiß gebotene Sparjamkeit manchmal auch am unrechten Orte geltend machen. Die wichtige Stelle des Kämmers, des Leiters der städtischen Finanzverwaltung, wollte man in Breslau 1812 durchaus von einem unbesoldeten Stadtrate nebenbei verwalten lassen. Erst

1837 entschloß man sich unter starkem Drucke der Regierung, von der Bestimmung der Städteordnung, daß der Kämmerer nebenbei ein „bürgerliches Gewerbe“ treiben dürfe, abzugehen¹²³). Nur mit Mühe gewöhnte man sich an den Gedanken, daß die Kosten für das Armen- und Schulwesen im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müßten. Zu der ersten größeren Aufwendung für das Breslauer Elementarschulwesen entschloß man sich 1815, als durch das Ableben des 1809 pensionierten ersten Stadtdirektors die 1000 Taler seiner Pension frei wurden¹²⁴). Schwer drückten die infolge der Einverleibung der Vorstädte allerdings stark gestiegenen Lasten für Straßenpflasterung und Begebau, zu denen die Regierung und der Polizeipräsident in öffentlichem Interesse fortgesetzt drängten. Lästig und unberechtigt erschien auch dem verarmten, gedrückten Geschlechte das Drängen der Aufsichtsbehörden zur Schuldentilgung. Man dürfe doch nicht, heißt es in dem Protokoll der Finanzdeputation vom 16. November 1812, „die Zeitgenossen, die ohnehin die schlagenden Calamitäten der gegenwärtigen Zeitperiode zu tragen haben, allzusehr belasten, um der späteren Nachkommenschaft einen ganz schuldenfreyen Statum zu überliefern“¹²⁵). Dieselbe aus den Zeitverhältnissen erklärliche Neigung, kurzfristig nur das nächstliegende Bedürfnis zu berücksichtigen, hat auch verschuldet, daß das königliche Geschenk des Festungsgeländes nicht so, wie es bei weitsehender Vorsorge möglich gewesen wäre, nutzbar gemacht werden konnte, und es ist ein schlechter Trost, daß auch andre Städte in den knappen, müden Jahren nach den Freiheitskriegen den Fortfall ihrer Umwallung nicht nach Möglichkeit ausgenutzt haben¹²⁶).

Nur wenn wir wissen, daß der allgemeine Druck auf den in den Selbstverwaltungskörperschaften vorherrschenden Schichten besonders schwer lastete, verstehen wir auch die Stellung dieser Körperschaften zum Staate und zu seinen Gesetzen, ihre sozial- und wirtschaftspolitischen Anschauungen. Ein lange Zeit schwer zu überwindendes Hindernis für das Einleben in die Selbstverwaltung war selbst in der „Großstadt“ Breslau die kleinbürgerliche Logik der Stadtverordneten, ihre privatrechtliche und wirtschaftliche Auffassung öffentlicher Angelegenheiten. Von den Anschauungen des modernen Rechts- und Verfassungsstaates noch unberührt, versuchten

sie immer wieder, gegenüber mißliebigen Staatsgesetzen beim Könige Hilfe zu finden, erhofften sie, von seiner „Gerechtigkeit“ das Fortbestehen ihrer alten, mit der neuen Ordnung der Dinge unvereinbaren städtischen Privilegien zu erlangen. Die Erinnerung an Breslaus „Status republicanus“ wurde aus den Schatten der Vorzeit herausbeschworen, so oft die fortschreitende Entwicklung der Staatsverfassung Opfer forderte. Zäh verfocht die Stadt ihre alte Gerichtshoheit, ihre Freiheit von der Wehrpflicht. Selbst neben der herrlichen Erhebung des Frühjahrs 1813 regte sich unverkennbar eine Unterströmung kleinbürgerlicher Selbstsucht, die uns unverzeihlich erscheinen mußte, wenn wir sie nicht als Folge „lange geduldeter Fehler“ begreifen könnten.

Das Bestreben der Staatsbehörden, die das Erwerbsleben der Nation einengenden Fesseln alter Vorurteile, überlebter Standesvorrechte zu beseitigen, fand bei den Selbstverwaltungskörperschaften der Städte hartnäckigen Widerstand. Die Folge der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Freizügigkeit, der Andrang vom Lande oder aus den kleinen Städten nach der Großstadt bildete jahrelang einen immer wiederkehrenden Haupt-Beschwerdepunkt der Breslauer Stadtverordneten. Die schon unter Friedrich Wilhelm II. verbesserte rechtliche und soziale Stellung der Juden hatte die Städteordnung dadurch noch weiter gehoben, daß sie ihnen — allerdings, wie E. v. Meier¹²⁷⁾ meint: nur aus Versehen — das aktive und passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung gewährte. In Breslau, dessen fast 3000 Köpfe zählende Judentum im Handel eine wichtige Rolle spielte, erleichterte man zunächst bei der Einführung der Städteordnung den Zutritt der Juden zum Bürgerrechte und zur Stimmfähigkeit. Aber bald schlug die Stimmung wieder um: man versuchte, ihre Zulassung zum Bürgerrechte, ihre Handelsberechtigungen möglichst zu beschränken, und in der Stadtverordnetenversammlung erlangten die Juden erst seit den vierziger Jahren einen ihrem Anteile an der Stadtbevölkerung entsprechende Vertretung.

Besonders groß war gerade in Breslau das Widerstreben der kleinbürgerlichen Interessenpolitik gegen die Einführung der Gewerbefreiheit und gegen die Ausdehnung des Stadtbezirks auf die Vorstädte. Hat neuerdings erst Ziefursch für die schlesischen

Städte im allgemeinen darauf hingewiesen, wie die Einführung der Gewerbefreiheit das Bürgertum gegen die ganze Reformgesetzgebung verbittert hat, so war in Breslau, wie schon mehrfach erwähnt, die Innungsverfassung außerordentlich stark entwickelt, und darum der Widerstand gegen jede Schmälerung der Innungsprivilegien ganz besonders heftig und leidenschaftlich. Schon im März 1809 fand der mit der Einführung der Städteordnung betraute Oberlandesgerichtsrat Dannenberg die Stimmung der Zünftler durch den drohenden Wettbewerb der vorstädtischen Handwerksmeister so gereizt, daß er dem Minister Grafen Dohna berichtete, die Abschaffung der Zünfte würde in Breslau „geradezu einen Aufstand erregen“. Im August 1810 führte ein amtlicher Bericht des Regierungs-Vizepräsidenten Merckel aus: das „in Breslau vorzüglich noch im Argen liegende Handwerks- und Innungswesen“ sei eins der größten Hindernisse, wenn man „Gemeinschaftlichkeit der Bürger und Übereinstimmung derselben zu einem Zwecke“ erreichen wolle¹²⁸⁾. Das Gewerbesteueredikt vom November 1810 bildete für die Stimmung der Breslauer Bürgerschaft gegenüber den durch die Reformgesetzgebung geschaffenen Zuständen geradezu einen Wendepunkt. Die trotz aller Schwierigkeiten immer noch überwiegend zuversichtliche Stimmung machte einer tiefgehenden Erbitterung Platz. In heftigen Protesten, in leidenschaftlichen Klagen wurde von den städtischen Körperschaften, namentlich von den Stadtverordneten ausgeführt, wie durch die Gewerbefreiheit die ganze „bürgerliche Verfassung über den Haufen geworfen“ sei, wie das einst so angesehene Breslauer Bürgertum nun ein „Jammerbild in allen Farben“ biete. Auf alle Weise suchte man dem Staate klarzumachen, was für Unheil er mit seiner „unbegrenzten Gewerbefreiheit“ angerichtet habe, und wie er deshalb wenigstens der Stadt bei Ablösung der in Breslau besonders zahlreichen und wertvollen „Gewerbe-Realberechtigungen“ zu Hilfe kommen müsse¹²⁹⁾. In der That bedeutete diese Ablösung, die trotz aller Klagen schließlich doch ohne Staatshilfe durchgeführt werden mußte, für die Stadt eine schwere, erst nach fast 50 Jahren ganz beseitigte finanzielle Belastung.

Großenteils auf gewerblichem Gebiete lagen die für die Breslauer Verhältnisse ganz eigentümlichen Schwierigkeiten, die sich der Verschmelzung der Vorstädte mit der Stadt entgegenstellten. Die

Vorstädte, in denen zur Zeit ihrer Eingemeindung auf Grund der Städteordnung ein Viertel der Gesamtbevölkerung Breslaus wohnte, waren von der Stadt nicht nur äußerlich durch die ausgedehnten Festungswerke, sondern mehr noch innerlich durch die Verschiedenheit ihrer Gemeindeverfassung, ihrer Orts- und Polizeiverwaltung, ihrer gewerblichen Verhältnisse, ihres Steuerwesens, ihrer Gerichtsverfassung, endlich auch durch ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Feuerversicherungssystemen streng geschieden. Sie unterstanden zum kleineren Teile dem Magistrat, zum größeren Teile neun verschiedenen geistlichen Grund- und Gerichtsherrn. Abgesehen von den Jurisdiktionsgebieten des Magistrats teilten sich in die nordöstliche Sandvorstadt der Bischof, das Domkapitel, das Sand- und das Clarenstift, in die östliche Ohlauervorstadt der Bischof und der Archidiaconus des Domkapitels, in die südliche Schweidnitzervorstadt die Johanniterkommende Corpus Christi und das Domkapitel, in die westliche Nikolaivorstadt das Clarenstift und der Pfarrer von St. Nikolai, in die nördliche Odervorstadt das Matthias- und das Vinzenzstift.

Widerstand gegen die Einverleibung der Vorstädte in die Stadt leisteten zunächst die genannten geistlichen Herrschaften, denen die Eingemeindung nicht nur als Schmälerung ihrer Ehrenrechte erschien, sondern auch eine Verminderung ihrer grundherrlichen und Gerichtseinnahmen zu bringen drohte. Ferner leisteten Widerstand die Städter, vor allem die in der Bürgerschaft vorherrschenden Zünftler, die den Wettbewerb der unter günstigeren Bedingungen billiger arbeitenden Vorstädter fürchteten. Aber auch die Besorgnis, daß durch den Zutritt der Vorstädter die Gemeindelasten und die Feuersozietätsbeiträge steigen würden, nährte den Widerstand. Die Vorstädter endlich, die durch die Belagerung von 1806/7 besonders schwer gelitten hatten, deren Häuser, durch die Kugeln der Belagerten zerstört, zum Teil noch in Trümmern lagen, erhofften zwar von der Vereinigung mit der Stadt die Befreiung von den grundherrlichen Lasten, die Zulassung zu den städtischen Gewerbeberechtigungen und zu der geringere Beiträge erhebenden städtischen Feuersozietät. Aber nur wenn ihnen diese Vorteile ausdrücklich zugesichert würden, wenn sie außerdem von der Teilnahme an der Tilgung der sehr bedeutenden Stadtschulden befreit würden, wollten

sie die mit dem Erwerbe des städtischen Bürgerrechts verbundenen Lasten auf sich nehmen. Besonders diese Schwierigkeiten des Verhältnisses der Vorstädte zur Stadt waren der Grund, wenn nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den Kreisen der mit der Einführung der Städteordnung betrauten Beamten zeitweilig geglaubt wurde, die Einführung könne in Breslau nur „mit Modificationen“ erfolgen, wenn der Kriegsrat von Goldfuß meinte, die Einführungsarbeiten erforderten gerade in Breslau „große Circumspection“, und wenn Oberlandesgerichtsrat Dannenberg bedauernd feststellte, daß die Städteordnung in Breslau infolge „verjährter Vorurtheile“ nicht mit derselben freudigen Bereitwilligkeit aufgenommen werde wie anderwärts¹³⁰⁾.

Unter diesen Umständen konnte die Eingemeindung der Vorstädte nur äußerst mühsam, nur schrittweise erfolgen und fand erst 1816 durch Aufhebung der vorstädtischen „Ortsgerichte“ ihren äußerlichen Abschluß. Der innere Gegensatz zwischen Stadt und Vorstädten überdauerte aber die Vollendung der Eingemeindung und führte noch 1830 zu lebhaften Beschwerden der Vorstädter über allerlei Benachteiligungen durch die Städter.

Alle diese vorstehend angedeuteten mannigfaltigen Zweifel und Unklarheiten, Mängel und Schwierigkeiten, Gegensätze und Sonderinteressen mögen im einzelnen unbedeutend und kleinlich erscheinen. Aber im ganzen ergeben sie doch den notwendigen Hintergrund, auf dem allein ein treues Bild des Werdens, Wachsens und Wirkens der jungen Selbstverwaltung entworfen werden kann.

Kapitel 6.

Die erste Stadtverordnetenversammlung.

Für den Augenblick und rein äußerlich betrachtet, schien die Städteordnung einen ausnehmend günstigen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Wirksamkeit, einen besonders wohl vorbereiteten Boden

zu finden. Denn gerade während der letzten Wochen vor ihrer Einführung feierte man in Breslau wie vielfach andernwärts mit rauschenden Festen, in froher patriotischer Erhebung das Ende der französischen Okkupation. Mit dem Abzuge der feindlichen Besatzung währte man überhaupt die Leidenszeit der Fremdherrschaft für immer abgeschlossen. Befreit von schwerem Drucke trug man die Liebe zu König und Vaterland wieder freudig zur Schau. Mächtig regte sich die Hoffnung auf bessere Zeiten. Zu ihrer Verwirklichung fühlte sich das Bürgertum befähigt und berufen, mit den durch das Unglück belehrten bevorrechtigten Ständen des alten Staates zusammenzuwirken.

Der erste Freudentag Breslaus war der 20. November 1808, als die bisher von den Franzosen besetzten Wachtposten in Abwesenheit preussischen Militärs von der neugebildeten Bürgergarde bezogen wurden. Stolz wehte über der Bürgermiliz die alte, wahrscheinlich zur Feier des Westfälischen Friedens gestiftete Stadtfahne. In den ersten Tagen des Dezember feierte man mit Festmählern und Festgedichten, mit „türkischer Musik“ und Illumination den endgiltigen Abzug der Feinde, die Ankunft des preussischen Platzkommandanten, der ersten preussischen Truppen, des neuen Leiters der Landesverwaltung, des bald zum Oberpräsidenten ernannten Geheimrats von Massow. Im neuen Jahre neue Feste, Fahnenweihen und Paraden der Bürgergarde und endlich am 8. Februar der feierliche Einzug des zur Garnison der Stadt bestimmten 2. Westpreussischen Infanterieregiments, dessen Offiziere und Mannschaften die Stadt am 11. Februar mit einem für damalige Zeit unerhörten Aufwande bewirtete*). „Gott gebe“, schreibt der Chronist Friedrich Gotthilf Frieße im Rückblick auf jene Festeswochen, „der löblichen Bürgerschaft allezeit soviel fröhlichen Mut und gute Tage!“¹³¹⁾

Mußte die erste Kunde von der durch die Städteordnung ge-

*) Von dem den Offizieren gegebenen Festessen im Zwinger, an dem 198 Personen teilnahmen, berichtet Frieße (Stadtbibliothek, Hschr. B 1705 fol. 108): „Man hat dem Coquo für die Person 4 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler gutes Geld accordiret, und ist auch dreierley Wein in Abundantia auf dem Tische gewesen. In Summa es hat nichts gefehlet, was zur löblichen Bewirthung der geladenen Gäste erforderlich gewesen, und soll dieses Banquet gemeiner Stadt auf 2000 Rthl. zu stehen kommen.“

währten Selbstverwaltung bei der Bürgerschaft in diesen Zeiten rosigter Feststimmung doppelt freudigen Anklang finden, so machte sich bald genug, als bei der Durchführung des neuen Gesetzes die früher angedeuteten Hemmnisse und Schwierigkeiten hervortraten, die nüchterne Prosa des grauen Alltags geltend. Vollends bei den an den Vorbereitungs- und Einführungsarbeiten zunächst Beteiligten, bei den verschiedenen Staats- und Kommunalbehörden zeigten sich naturgemäß gegenüber der Neuordnung der Stadtverwaltung stark geteilte Gefühle, ein sehr ungleiches Maß von Eifer und innerem Anteil. Der Minister des Innern Graf zu Dohna erscheint allerdings auch in unsern Breslauer Vorgängen als ein warmer Freund der Selbstverwaltung, der die Entwicklung in der zweitgrößten Stadt der Monarchie mit tätiger Theilnahme verfolgte, wenn auch manche seiner Willensäußerungen nicht an dem Maße der Kraft und Klarheit Steins gemessen werden dürfen. Wie sehr übrigens die Einwirkung der Zentralbehörden durch den Regierungssitz in dem fernen Königsberg erschwert war, tritt in der Breslauer Einführungs-geschichte wiederholt zutage. Bei dem Oberpräsidenten von Massow ging das Interesse an der Durchführung des neuen Gesetzes über das pflichtschuldige Maß kaum hinaus. Meist begnügte er sich damit, die Ministerialbescheide an die ihm nachgeordneten Stellen, die ihm erstatteten Berichte an den Minister ohne viele eigenen Zutaten weiterzugeben. Auch die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, seit Ende Februar 1809 „königlich Preussische Breslauische Regierung“ genannt, zeigte anfangs, solange der zuständige Departementsrat, Kriegs- und Domänenrat von Goldfuß die betreffenden Geschäfte bearbeitete, keinen allzugroßen Eifer. Erst als seit Anfang März ein besonders ernannter königlicher Kommissar, der Breslauer Oberlandesgerichtsrat Dannenberg, die Vorbereitungsarbeiten leitete, entfaltete die Regierung eine lebhaftere Tätigkeit, die aber mehr sekundärer Art war, auf die Unterstützung des Kommissars sich beschränkte. Die eigentlich treibende und leitende Kraft bei dem ganzen Einführungs-geschäfte war und blieb Dannenberg, der mit großer Tatkraft, Umsicht und Gewandtheit alle entgegenstehenden Hindernisse überwand und im Großen wie im Kleinen ehrlich bemüht war, die neue Breslauer Selbstverwaltung nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste der Städteordnung anzupassen.

Von dem ausführenden Organe bei den Vorbereitungsarbeiten, dem Magistrat, dessen Mitgliedern die Städteordnung im besten Falle eine wesentliche Beschränkung ihrer bisherigen Befugnisse, vielleicht aber auch unfreiwillige Pensionierung zu bringen drohte, war freudige, bereitwillige Mitwirkung kaum zu erwarten. Immerhin fügte sich der Breslauer Magistrat williger in das Unvermeidliche, als der Berliner, der sich in warnenden Kassandrarußen über die unausbleiblichen schlimmen Folgen der Städteordnung erging¹⁸²⁾. In seiner ersten amtlichen Kundgebung über das neue Gesetz äußert der Breslauer Magistrat nur die leise Besorgnis, daß „die neue Städteordnung sich für unsere gute Stadt in Unordnung verkehren“ könne, und die schmerzliche Vorahnung, daß er bei der durch die Einführung bedingten „herculischen Arbeit“ vielleicht nur sein eigenes Grab bereite¹⁸³⁾. Von einzelnen Magistratsmitgliedern kamen für die Einführungsarbeiten der erste Stadt- und Polizeidirektor Senfft von Pilsach wegen seines Alters und seiner Unfähigkeit und der Justizdirektor Müller als Leiter des Stadtgerichts nicht in Frage. Die Hauptarbeit leisteten der zweite Stadt- und Polizeidirektor Dojer, der Oberbürgermeister*) Müller, der Ober Syndikus Menzel und der Baurat Caspary. Namentlich Menzel erscheint neben Dannenberg als die eigentliche Seele der Vorbereitungsarbeiten, als derjenige im alten Magistrat, der sich zuerst und am vollständigsten mit dem durch die Städteordnung eingetretenen Umschwunge abgefunden hat.

Von dem Eifer, mit dem der Minister Graf Dohna von Anfang an zur möglichsten Beschleunigung der Einführung drängte, stach das Tempo, das man in Breslau zunächst einschlug, merklich ab. Das vom 18. Januar datierte Schreiben, mit dem die Regierung dem Magistrat ein Exemplar der Städteordnung übersandte, wurde erst am 25. präsentiert und am 28. im Magistrat vorgetragen. Als die hauptsächlichlichen Etappen des Einführungsgeschäfts bezeichnete die Regierung die Einteilung der Stadt und der mit ihr zu vereinigenden Vorstädte in Bezirke von 1000—1500 Seelen, die Ge-

*) Den Titel Oberbürgermeister führte bis zur Städteordnung nicht der Leiter, sondern das vierte, hinter den drei Direktoren rangierende Mitglied des Magistrats.

winnung des Bürgerrechts durch alle als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende hierzu verpflichteten Städter und Vorstädter, die Anfertigung der Bürgerrollen für die einzelnen Bezirke und die Bezeichnung der bei den Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigten Bürger, die Wahl der Stadtverordneten und die Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung, die Wahl des neuen Magistrats und der „gemischten Deputationen“, endlich der Entwurf des Geschäftsreglements für den neuen Magistrat und des nach § 49 der Städteordnung abzufassenden Statuts. Die Forderung des Ministers, daß die Mehrzahl der Einführungsarbeiten bis Anfang März, das Statut wenigstens bis Mitte März erledigt sein sollte, erklärte der Magistrat sofort für ganz undurchführbar, und schon die erste Vorarbeit, zu der man schritt, nahm fast den ganzen bewilligten Zeitraum in Anspruch. Der Magistrat meinte nämlich — allerdings, wie die Regierung später behauptete, überflüssiger Weise — als Grundlage für die Bezirkseinteilung und die Bürgerrollen zunächst genaue „Seelenregister“ aufstellen zu müssen, und diese förmliche Volkszählung wurde erschwert und verzögert nicht nur durch die Unbrauchbarkeit der dabei verwendeten Polizeibeamten, sondern vor allem durch den hier zuerst einsetzenden Widerstand der Vorstädter gegen die Eingemeindung¹³⁴).

Die Regierung hatte am 18. Januar die geistlichen Grundherrschaften der Vorstädte*) unter Übersendung der Städteordnung benachrichtigt, daß ihre Jurisdiktionsbezirke „in Hinsicht der Polizei und des Gemeinwesens“ mit der Stadt vereinigt werden müßten. Der Magistrat ersuchte die Grundherren um Beihilfe bei Aufstellung der Seelenregister und forderte durch Zeitungsaufruf die grundbesitzenden und gewerbetreibenden Vorstädter zur Bürgerrechtsgewinnung auf. Aber der Erfolg war nur: theils passiver Widerstand, theils Verwahrungen und Proteste. Die geistlichen Grundherren erklärten sofort, die Vereinigung mit der Stadt bedrohe ihre wohlervorbenen grund- und gerichtsherrlichen Rechte und Einkünfte. Ihren Untertanen könnten sie nicht zumuten, die städtischen Gemeindelasten zu übernehmen, ohne daß sie zur Entschädigung dafür alle Rechte der Stadtbürger, namentlich in gewerblicher Hinsicht,

*) Vgl. S. 88.

erlangten. Diese letztere Forderung schien aber zurzeit unerfüllbar, denn die Beschränkungen des Gewerbebetriebes der Vorstädter durch das städtische Zunftwesen und durch die Akziseverfassung hatte die Städteordnung keineswegs beseitigt. Am ablehnendsten verhielten sich unter den vorstädtischen „Machthabern“, wie meist in solchen Fällen, die größten und die kleinsten. Bischof und Domkapitel würdigten den Magistrat zunächst überhaupt keiner Antwort. Der Malteser-Komtur von Corpus-Christi, dessen Vorstadtgebiet ganze 77 Seelen zählte, erklärte die Bestimmungen der Städteordnung über die Vorstädte für unklar und widerspruchsvoll und verwahrte sich namentlich gegen die Zunftung, wegen der auf seinem „Kreuzhofe“ betriebenen Brauerei das Bürgerrecht erwerben zu müssen. Bald verbreitete sich in der Stadt und den Vorstädten das Gerücht, die Städteordnung würde in Breslau wegen der bestehenden örtlichen Schwierigkeiten überhaupt nicht eingeführt werden¹⁸⁵).

Der Magistrat, schon durch diesen ersten Widerspruch ganz eingeschüchtert, erklärte der Regierung am 11. Februar nochmals, an die Einführung der Städteordnung bis zum 1. März sei unter den obwaltenden Umständen gar nicht zu denken. Nach der Bezirkseinteilung würden die Schwierigkeiten „erst recht angehen“, denn kein Vorstädter werde das Bürgerrecht erwerben. „Es läßt sich mit Zuverlässigkeit voraussehen, daß ohne bedeutende Modificationen sich die Städteordnung hier nicht introducieren lassen wird, wenn anders nicht auf allen Punkten Verwirrung entstehen soll.“ Die Regierung antwortete am 15. Februar beruhigend: Die Einwendungen der Grundherrn, die ja zunächst an ihren Einkünften nichts verlieren würden, seien nicht zu berücksichtigen. Die vorstädtischen Untertanen müsse man wegen ihrer künftigen Gewerbeberechtigungen und ihrer Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten tunlichst zu beruhigen suchen. Zugleich versuchte die Regierung, dem Magistrat dadurch beizuspringen, daß sie dem Domkapitel und dem Malteser-Komtur — ersterem verbindlicher, letzterem ziemlich kurz angebunden — ihren Widerstand gegen die Vereinigung ihrer Bezirke mit der Stadt auszureden suchte. Mit der Zeit bequerten sich denn auch alle Grundherrn, die verlangten Seelenregister zu liefern, aber in Folge dieser Widersprüche und Anstände war erst Anfang März die Vorarbeit für die erste

Station des Einführungsgeschäfts, für die Bezirkseinteilung, erledigt¹³⁶).

Daß von da an die Einführungsarbeiten endlich in rascheren Fluß kamen, bewirkte weniger das Drängen des Ministers, der am 20. Februar den Breslauern die rasche Vollendung der Einführung in Königsberg als Muster vorhielt, als vor allem die Übernahme der Leitung durch den obenerwähnten königlichen Kommissar, Oberlandesgerichtsrat Dannenberg. Sofort mit frischer Tatkraft eingreifend, in fortwährender persönlicher Fühlung mit den meistbeteiligten Magistratsmitgliedern Doser, Menzel, Caspary, unter tätiger Teilnahme selbst an der trockenen Einzelarbeit, brachte Dannenberg zuwege, daß schon nach wenigen Tagen die Bezirkseinteilung erledigt war, und die Bürgerrollen energisch in Angriff genommen wurden. Damit wurde nun aber die dornige Frage der Bürgerrechtsgewinnung durch die Vorstädter brennend. Denn da bisher in den Vorstädten nur sehr wenige Bürger wohnten, konnte, wenn die Vorstädter bei ihrem Widerstande beharrten, sehr leicht der Fall eintreten, daß in einzelnen Vorstadtbezirken wenige oder gar keine stimmfähigen Bürger sich fanden, und damit eine den Vorschriften der Städteordnung entsprechende Stadtverordnetenwahl überhaupt unmöglich wurde. Die Regierung hatte schon am 3. März einen energischen Ton angeschlagen und die Gerichtsamter der Vorstädte „bei strengster Verantwortung“ angewiesen, ihre Untertanen zur Bürgerrechtsgewinnung anzuhalten. Am 7. März wies der Magistrat auf Dannenbergs Veranlassung in einem kräftigen Mahnschreiben darauf hin, daß „nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs“ die Städteordnung fraglos und ohne Widerrede auch in Breslau einzuführen sei, und daß nach § 23 des Gesetzes jeder, der die Bürgerrechtsgewinnung verweigere, „das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern“ müsse. Am 13. März forderte Dannenberg selbst die geistlichen Grund- und Gerichtsherren auf, ihre Untertanen außer auf die Strafbestimmungen des § 23 auch auf die „wohlthätige Absicht“ der Städteordnung hinzuweisen. Das neue Gesetz wolle in den Bürgern „durch ehrenvolle Teilnahme“ an der Stadtverwaltung „Sinn für das allgemeine Beste erregen“. Es bringe den Vorstädten, wenn auch keinen unmittelbaren, materiellen

Gewinn, so doch mancherlei „Ehrenrechte“ und mittelbare, für später zu erwartende Vorteile.

Daß für den Augenblick bei den vorstädtischen Untertanen die Furcht, durch Übernahme der bürgerlichen Lasten und Pflichten ihre ohnehin schon bedrängte wirtschaftliche Lage noch zu verschlechtern, alle Drohungen und Verheißungen wirkungslos machte, war immerhin verständlich. Die Abgaben der Vorstädter an ihre Grundherren, namentlich die bei allen Besitzveränderungen geforderten „Laudemien“, waren recht drückend. Die 77 städtischen Zünfte verwehrten den verhältnismäßig zahlreichen vorstädtischen Handwerkern das Halten von Lehrlingen, sie versperrten ihren Erzeugnissen den Absatz in der Stadt, ließen den „Pfuschern“ ihre Waren an den Toren wegnehmen. Während der Kriegszeit hatten die Vorstädter durch Brand, Plünderung, Einquartierung, Kontributionen ganz besonders schwer gelitten. Den Wiederaufbau ihrer während der Belagerung von 1806/7 zerstörten Häuser erschwerte teils drückender Geldmangel, teils die gewerbliche Eifersucht der Städter, die ihnen die Verwendung auswärtiger Bauhandwerker nicht gestatten wollten. Die „provinzialstädtische“ Feuerzuzietät, bei der die Vorstädter zehnmal so hohe Beiträge zahlten wie die Städter bei der ihrigen, vermochte keine zureichende Hilfe zu gewähren. Ihre Lage machte die Vorstädter naturgemäß wenig geneigt, fernliegende, ideale Vorteile durch naheliegende materielle Opfer zu erkaufen. „Was es heißt“, schrieb das Gerichtsamt des Vinzenzstifts an Dannenberg, „den Geist der Nation wecken, dürfte keine menschliche Berechnung ihnen begreiflich machen können, und eben ihre Armuth macht sie unempfänglich für die aus dem Ehrenpunkte hergenommenen Argumente, die sie zum Theil nur mit stillen Thränen auf ihren Aschenhaufen beantworten“. Zu den stillen Tränen gesellten sich sehr laute und entschiedene Bedingungen der Vorstädter für ihren Anschluß an die Stadt: Wegfall ihrer grundherrlichen Abgaben, Aufnahme in die städtische Feuerzuzietät, vollständige gewerbliche Gleichstellung mit den Städtern, Befreiung von der Mitverpflichtung zur Tilgung der städtischen Schulden. Diese Forderungen wurden teils in einer Gesamteingabe der meisten Vorstadtgemeinden an die Regierung vom 14. März, teils in zahlreichen Einzelerklärungen in verschiedener Fassung immer wieder

aufgestellt. Das Domkapitel führte in einem geharnischten Schreiben vom 16. März aus: die Eingemeindung in die Stadt, die gar kein Recht auf die Vorstädter habe, bringe diesen so große Nachteile, daß das Kapitel seine Untertanen unmöglich zur Bürgerrechtsgewinnung „überreden“ könne¹³⁸).

Angeichts dieser allgemeinen Klagen und Forderungen wurden nachgerade auch die das Einführungswerk leitenden Staatsbehörden zweifelhaft, ob man ohne Zugeständnisse und Modifikationen durchkommen werde. Die Regierung stellte, vorbehaltlich höherer Genehmigung, vier Punkte auf, in denen man den Wünschen der Vorstädter tunlichst entgegenkommen wollte: Bei den den Vorstädtern aufzuerlegenden bürgerlichen Steuer- und sonstigen Lasten sollte „billige Rücksicht“ auf ihre bisherigen Leistungen an die Grundherrn genommen werden. Die Vorstädter sollten nur an den eigentlichen Stadtschulden, aber nicht an der Kriegsteuer und den Kosten der französischen Einquartierung 1807/8 teilnehmen. Soweit nicht die Zunft- und die Akziseverfassung im Wege ständen, sollten Vorstädter und Städte gleiche gewerbliche Berechtigungen haben. Die Aufnahme der Vorstädter in die städtische Feuerzuziät sollte näher erwogen werden, wenn in den Vorstädten die Häuser massiv gebaut und die Schindeldächer abgeschafft würden¹³⁹).

Dannenberg glaubte, im Entgegenkommen gegen die begründeten Beschwerden der Vorstädter über diese allerdings wenig bedeutenden Zugeständnisse der Regierung erheblich hinausgehen zu müssen. In einem direkten, geheimen Berichte an den Minister schilderte er am 17. März die Gründe, warum die Städteordnung, die dem Bürgerstande „seine alte Kraft und Achtung wiederverschaffen“, jedem die „vollkommenste Freiheit, sein Vermögen und seinen Fleiß auf die vortheilhafteste Art anzuwenden“, sichern wolle, in Breslau so großen Schwierigkeiten begegne. Namentlich die „verjährten Vorurteile“ des Zunftzwanges ständen einem freiwilligen Anschlusse der Vorstädter an die Stadtgemeinde entgegen, aber die Zunftverfassung aufzuheben, sei unmöglich. „Eine solche Maßregel würde einen Teil der Einwohner gegen den andern bewaffnen.“ Unter diesen Umständen würden die bisherigen Versuche, die Vorstädter zur Bürgerrechtsgewinnung zu bewegen, jedenfalls erfolglos bleiben, und die für den Fall der Weigerung angedrohten Maßregeln des § 23 seien

unausführbar. Man könne doch unmöglich „13 900 Menschen ihres Eigentums und Gewerbes enteignen“. Deshalb schlug Dannenberg vor, diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in den Vorstädten, die nicht auf Grund der vier Punkte der Regierung das Bürgerrecht freiwillig erwürben, für jetzt nur als Schutzverwandte zu betrachten und nicht zum Bürgerwerden zu zwingen. Nur wer künftig in den Vorstädten ein Grundstück erwerbe oder ein „bürgerliches Gewerbe“ beginne, solle Bürger werden müssen¹⁴⁰).

Zum Glück für das Gelingen des Einführungsverkes verhartete der pessimistische Berichterstatter, wie er auch dem Minister versprochen hatte, trotz seiner geheimen Besorgnisse bis auf fernere Weisung bei der Weiterführung seiner bisherigen Maßnahmen; ja er verdoppelte seine Tätigkeit. Am 18. März, nach Vollendung der Bürgerrollen für die 38 Bezirke der innern Stadt, wagte man, trotz des noch unentschiedenen Kampfes mit den Vorstädtern, den Termin für die Stadtverordnetenwahlen auf den 6. und 7. April festzusetzen, und nun unternahm Dannenberg noch einen letzten, energischen Versuch, auch für die 11 Vorstadtbezirke gesetzmäßige Wahlversammlungen stimmsfähiger Bürger zustandezubringen. In einem neuen Rundschreiben vom 18. März an alle vorstädtischen Gerichtsämter appellierte der Kommissar an die Gehorsamspflicht des königstreuen Staatsbürgers: Verhandlungen über die Befolgung der Städteordnung seien an sich unzulässig; als gehörig publiziertes landesherrliches Gesetz müsse die Städteordnung unweigerlich ausgeführt werden. Ferner wurde auf die vier Punkte der Regierung, auf den schon früher betonten „Ehrenpunkt“ und auf die mittelbaren, für später zu erwartenden Vorteile aus der neuen Selbstverwaltung hingewiesen. Das Domkapitel erhielt auf seine Vorstellung vom 16. März den kurzen Bescheid: von einer „Überredung“ der Untertanen sei überhaupt keine Rede gewesen, nur von pflichtmäßiger Befolgung eines Gesetzes. Allerdings sei zu wünschen, daß ein Gesetz wie die Städteordnung, die dem Egoismus entgegenarbeiten wolle, nicht nur gezwungen befolgt werde¹⁴¹).

Nachdem sodann Dannenberg in den nächsten Tagen in persönlichen Verhandlungen mit den Gerichtsbehörden und den Gemeindevorständen der einzelnen Vorstadtbezirke nochmals alle erdenklichen Gründe für die Vereinigung mit der Stadt geltend gemacht hatte,

spielte er am 25. März seinen letzten Trumpf aus: eine wiederholte, kategorische Drohung mit den Strafbestimmungen des § 23, die er im geheimen selbst für unausführbar hielt. In knappster Form wurden die „eingesessenen oder bürgerliche Gewerbe treibenden“ Vorstädter aufgefordert, sich an bestimmten Terminen zur Ableistung des Bürgereides auf dem Rathause einzufinden, „widrigenfalls die Ungehorsamen ohnfehlbar werden angehalten werden, ihre Grundstücke zu veräußern oder das betriebene Gewerbe niederzulegen“. Dieses letzte, drastische Mittel wirkte. Es erwarben daraufhin in den letzten Tagen des März zwar nicht alle Verpflichteten das Bürgerrecht, aber doch so viele, daß in allen Vorstadtbezirken gesetzmäßige Wahlen vorgenommen werden konnten. Ehe noch aus Königsberg ein Bescheid auf den Bericht vom 17. März eingelaufen war, hatte Dannenberg, wie Friedrich der Große bei Mollwitz, die verlorene Schlacht doch noch gewonnen¹⁴²). Als dann die vom 30. März datierte Antwort Dohnas am 9. April in Breslau eintraf, paßte sie wenig zu der inzwischen veränderten Sachlage. Der Minister wollte, über Dannenbergs Vorschläge hinausgehend, sich angesichts der entgegenstehenden Schwierigkeiten zunächst mit der Unterstellung der Vorstädte unter die städtische Polizei begnügen und die kommunale Vereinigung ganz vertagen. Als ihm aber Massow auf Grund eines Berichtes von Dannenberg vorstellte, daß die kommunale Vereinigung inzwischen durch die auch in den Vorstädten zustande gekommenen Stadtverordnetenwahlen tatsächlich schon vollzogen sei, erhob der Minister am 24. April weiter keine Einwendungen und sprach nur die Hoffnung aus, daß sich hinsichtlich der zwischen Städtern und Vorstädtern noch bestehenden gewerblichen und andern Differenzpunkte „die Ansichten weiter ordnen“ würden¹⁴³).

Ehe noch der Widerstand der Vorstädter überwunden war, hatte der Magistrat, wie oben erwähnt, am 18. März unter Mitwirkung Dannenbergs mit der Vorbereitung der Stadtverordnetenwahlen begonnen. Man verteilte die in den 49 Bezirken abzuhaltenden Wahltermine auf 17 Wahlkommissare und auf die Vor- und Nachmittage des 6. und 7. April, bestimmte die Wahllokale, Ort, Zeit und Anordnung der die Wahl einleitenden Gottesdienste, den Wortlaut der Zeitungsankündigungen der Wahlen und der

jedem Stimmfähigen zuzuschickenden Einladungsschreiben und endlich den Bedarf an Wahlformularen und -utenfilien, unter denen — da nach der Städteordnung über die Kandidaten ballotiert werden sollte — je 1800 weiße Kugeln als bejahende und schwarze Würfel als verneinende Stimmzeichen erscheinen¹⁴⁴).

Vom 21.—23. März verhandelte eine aus Dannenberg, Oberbürgermeister Müller, Doser, Menzel und den bisherigen 12 „Stadtverordneten“ bestehende Kommission über die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter, über die Verteilung derselben auf die einzelnen Bezirke und über die für die Stimmfähigkeit der Bürger maßgebenden Grundsätze. „In Rücksicht der Größe und Wichtigkeit hiesiger Stadt“ setzte man für die Breslauer Stadtverordnetenversammlung die in der Städteordnung zugelassene Höchstzahl von 102 fest; Stellvertreter waren demnach 34 zu wählen. Bei den Festsetzungen über die Stimmfähigkeit bei den Stadtverordnetenwahlen, die uns interessante Einblicke in die Stimmung und das soziale Empfinden der bisherigen Bürgerchaftsvertreter gewähren, führte man die Regel, daß in zweifelhaften Fällen immer der Grundbesitz als „durchschlagende Qualität“ anzusehen sei, mit großer Strenge durch. Bei den meisten der im folgenden genannten Kategorien, die man von der Stimmfähigkeit ausschloß, wurde festgesetzt, daß die dazu gehörigen Grundbesitzer doch das Stimmrecht haben sollten. Ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit wurden nicht nur nach § 74 der Städteordnung alle Magistratsmitglieder, sondern auch „nach der Analogie“ des betreffenden Paragraphen alle städtischen Beamten mit Ausnahme der Grundbesitzer. Während man bei allen Zunftmeistern ohne weiteres annahm, daß sie die von der Städteordnung geforderten 200 Taler Einkommen besäßen und damit stimmberechtigt seien, wurden von den Gesellen nur die Grundbesitzer zugelassen. Ausgeschlossen wurden, abgesehen von den zugehörigen Grundbesitzern, alle „Marktzieher, Kraftmehler, Gassenschlächter und überhaupt solche Personen, welche keine eigentliche, beständige, bürgerliche Nahrung, sondern nur vorübergehende Gewerbe treiben“, ferner „alle diejenigen, welche in Rücksicht auf künftige Gewerbe mit dem Namen Pflücker bezeichnet werden“. Nur zwei Kategorien sollten nicht einmal durch Grundbesitz die Stimmfähigkeit erhalten können:

„Hurenwirth und alle diejenigen, so ähnliche ehrlose Gewerbe treiben“, und endlich — der Scharfrichter, der zwar „nach dem Gesetz nicht unehrlich ist, doch die öffentliche Meinung gegen sich hat“. Der Scharfrichter ließ sich übrigens diese für die Haupt- und Residenzstadt etwas mittelalterlich-rückständige Behandlung nicht widerspruchslös gefallen, und der Magistrat konnte seine Beschwerde nur mit der Ausrede zurückweisen, man habe ihn nicht als Scharfrichter, sondern als städtischen Beamten vom Stimmrecht ausgeschlossen¹⁴⁵⁾.

Weniger engherzig zeigte man sich bei der Zulassung der Juden zum Bürger- und Stimmrecht. Hatte man die Juden, zu ihrer lebhaften Genugthuung, schon Ende 1808 an der Bildung der Bürgergarde teilnehmen lassen, so bereitete der Magistrat nach der Bekanntmachung der Städteordnung auch ihrer Bürgerrechtserwerbung keine Schwierigkeiten. Ja, um die Juden „möglichst den Christen zu assimilieren“, ließ man sie auf ihren Wunsch den Bürgereid in der Ratsstube ableisten, während sonst die Vereidigung in der Synagoge üblich war. Dementsprechend begegnete auch ihre Zulassung zum Stimmrechte in der Kommission keinem Widerstande. Bald darauf machte sich allerdings sowohl in der Bürgererschaft wie in der Stadtverordnetenversammlung eine den Juden weniger freundliche Stimmung geltend¹⁴⁶⁾.

Eine bezeichnende Meinungsverschiedenheit zeigte sich bei den Kommissionsverhandlungen und in einem anschließenden Briefwechsel zwischen dem späteren Stadtverordnetenvorsteher Moriz, dem Oberpräsidenten, der Regierung und Dannenberg hinsichtlich der Vorschrift der Städteordnung, daß zur Stimmfähigkeit 200 Taler jährliches „reines Einkommen“ nötig seien. Moriz vertrat die mehr plutokratische Auffassung, es sei damit ein Vermögensertrag von 200 Talern, nicht der Erwerb überhaupt gemeint. 200 Taler Erwerb habe schließlich jeder Holzhacker in Breslau. Auch die Regierung glaubte, die Bestimmung auf eine Vermögensrente deuten zu müssen, weil sonst in Breslau viele Tagelöhner stimmfähig werden und dadurch „die Verwaltung des Gemeindefens sehr gefährden“ könnten. Aber Dannenberg und mit ihm die Mehrheit der Kommission erblickten in dem „reinen Einkommen“ den „wirklichen jährlichen Erwerb nach Abzug gewerblicher Betriebsunkosten“.

„Es scheint mir“, schrieb Dannenberg der Regierung, „nicht in dem Geiste der Städteordnung zu liegen, daß bloß Begüterte an der Stimmfähigkeit Anteil nehmen sollen. Nur ganz Unvermögende, die sich vielleicht durch angebotene Vorteile möchten verleiten lassen, sind davon ausgeschlossen“¹⁴⁷).

Nach den erwähnten von der Kommission aufgestellten Grundsätzen waren in Breslau, bei einer Gesamtbevölkerung von rund 57 800 Seelen, unter 4340 Bürgern 3831 Stimmfähige. Die 49 Stadtbezirke hatten also durchschnittlich kaum 80 Wähler. Man hätte glauben sollen, daß so kleine, nahe beieinander wohnende Wählerschaften sich leicht über die zu wählenden Personen hätten verständigen können. Aber man stand derartigen Geschäften noch ganz ungeübt und ratlos gegenüber. Noch wenige Tage vor der Wahl wurde dem Magistrat und Dannenberg von verschiedenen Seiten aus der Bürgerschaft vorgestellt: in einer großen Stadt wie Breslau wären auch die nächsten Nachbarn zu wenig miteinander bekannt. Es sei unmöglich, die Wahlen gehörig vorzubereiten, wenn nicht die Listen der in jedem Bezirke Stimmfähigen, also auch Wählbaren durch den Druck veröffentlicht würden. In der Städteordnung war zwar nichts derartiges vorgesehen, aber der Wunsch erschien billig, und so wurden schleunigst die Bürgerrollen selbst in die Druckerei gegeben, und die gedruckten Listen noch in letzter Stunde an die Wähler verteilt¹⁴⁸).

Die würdige Gestaltung der religiösen Feier, mit der am 6. April die Stadtverordnetenwahlen eingeleitet wurden, hatte die Behörden schon längst lebhaft beschäftigt. Minister Graf Dohna hatte schon am 3. Februar gemahnt, man solle in Breslau, wie es mit gutem Erfolge in Königsberg geschehen sei, die Wählerschaft „durch Predigten in echt christlichem Sinne in die religiöse Stimmung versetzen lassen, in welcher ein so edles und großes Werk begonnen werden muß, wenn es gedeihen soll“. Massow legte am 11. März Dannenberg besonders ans Herz, den Gottesdienst „überall mit imponierendem Anstande und Würde anzuordnen, damit allen Frivolitäten, die hier mehr als andernwärts zu besorgen sind, vorgebeugt werde“. So wurden denn am Morgen des 6. April in den sechs lutherischen und neun katholischen Kirchen, der reformierten Hofkirche und der Synagoge feierliche Gottesdienste abgehalten. In den katholischen

Kirchen eröffnete der Gesang „Veni Sancte Spiritus“ die Feier. Für die Predigt war den Geistlichen kein bestimmter Text vorgeschrieben worden, sondern nur eine „kurze, dem Gegenstande sich anpassende Rede“ von 25 Minuten, in der die Prediger „sich aller Ausfälle auf den löblichen Magistrat enthalten und die Bürger ermahnen sollten, ohne alle persönliche Rücksichten“ die Würdigsten und Fähigsten zu wählen. In den evangelischen Kirchen predigte man über den vom Magistrat vorgeschriebenen Text Jeremias 29, 7: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn; denn wenn es ihr wohlgeht, so geht es Euch auch wohl!“ „Man hat alle Ursache“, berichtete der Oberpräsident dem Minister, „sowohl mit den in den katholischen als protestantischen Kirchen gehaltenen Vorträgen zufrieden zu sein“. Ebenso vollzogen sich die an den Gottesdienst anschließenden Wahlakte „mit der größten Ruhe und Ordnung“¹⁴⁹⁾.

Die allgemeine Wahrnehmung, daß die Stadtverordnetenwahlen von 1809 einen „Sieg des kleinen Mannes“, des Kleingewerbestandes, eine entschiedene Niederlage für die früheren „Gzimierten“, das Beamtentum und die gelehrten Berufe bedeuteten, gilt in hervorragendem Maße auch für Breslau. In Königsberg, wo das Ergebnis die Bureaucratie unliebsam überraschte, befanden sich unter 136 Gewählten 49 Kaufleute, 71 „Kleinbürger“, 4 Juden und immerhin noch 12 „Gzimierte“. Die Berliner wählten einen „Gzimierten“, den früheren Kammerpräsidenten von Gerlach zum Stadtverordnetenvorsteher und dann zum Oberbürgermeister. Dagegen unter den 136 in Breslau gewählten Stadtverordneten und Stellvertretern war kein Jurist, kein Arzt, kein Apotheker, von Beamten nur der Bauinspektor, spätere Stadtbaurat Knorr. An „Ademikern“ waren nur gewählt: der Propst Rahn bei St. Bernhardin, ein Erbsaß und Privatlehrer, der früher Theologie, und ein Kaufmann, der früher Jura studiert hatte. Die Judenschaft war unter den Gewählten garnicht vertreten. Das Gros der 136 Stadtverordneten und Stellvertreter bildeten 40 Kaufleute und Fabrikanten, 22 Gastwirte und Destillateure und 60 Handwerker¹⁵⁰⁾.

Zur Kenntnis der einzelnen Persönlichkeiten in Breslaus erster Stadtverordnetenversammlung besitzen wir eine scheinbar sehr wertvolle „authentische“ Quelle in dem mit kurzen Charakteristiken ver-

sehenen Verzeichnisse der neuen Magistratsmitglieder, Stadtverordneten und Stellvertreter, das der Oberpräsident von Massow auf Wunsch des Ministers Grafen Dohna diesem am 6. Mai einreichte. Aber bei näherer Einsicht in diese Liste finden wir uns etwas enttäuscht. Nur wenigen Namen sind wirklich bezeichnende, die Kenntnis der Persönlichkeit bereichernde Angaben oder Urteile beigelegt. Meist hilft sich der Oberpräsident mit allgemeinen, wohlwollenden Wendungen, wie „ein guter, braver Bürger“ oder „ein solider, wackerer, rechtlicher Mann“ oder nur „fromm und bieder“, „rechtlich und gebildet“. Manchmal heißt es: „es ist nichts Nachteiliges bekannt“, und nur etwa zehnmals wird das schlechteste Prädikat „mittelmäßig“ oder „ein mittelmäßiges Subjekt“ ausgeteilt, was allerdings schon genügt, um den Minister zu einem Tadel über die große Zahl der „mittelmäßigen Subjekte“ zu veranlassen¹⁵¹). Zur Erklärung dieser auffallenden Farblosigkeit der amtlichen Liste muß man berücksichtigen, daß das friderizianische Stadtre Regiment nicht dazu angetan gewesen war, große staatsmännische Talente des Bürgerstandes, die sich etwa „in der Stille gebildet“ hätten, ans Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Die besten Bürger waren für den alten Polizeistaat im allgemeinen die, von denen die Behörden am wenigsten wußten. So erklärt es sich, daß der Oberpräsident über manchen der Gewählten von 1809 nichts Besonderes zu sagen hat, der sich doch für uns von der Menge der Namenlosen, bald wieder Vergessenen deutlich abhebt. In der für Massows Auffassung so wenig gegliederten Masse findet unsre heutige Kenntnis doch eine Anzahl interessanter Einzelerrscheinungen und bezeichnender Gegensätze.

Neben einfachen Handwerkern und Kleinhändlern, die kaum ihren Namen schreiben konnten, und denen Massow mit dem Prädikat „ohne sonderliche Kultur“ kein Unrecht tat, finden wir Männer wie Breslaus ersten Stadtverordnetenvorsteher, den Kaufmannsältesten Johann Wolfgang Moriz und den Protokollführer der Versammlung, den Bäckerältesten Karl Samuel Stienauer, die ihre Standesgenossen nicht nur an natürlichen Anlagen, sondern auch an vielseitiger, durch Anschauung ausländischer Verhältnisse bereicherter allgemeiner Bildung weit überragten. Wir finden hochverdiente, idealgesinnte Förderer ihres Gewerbes, wie den Besitzer der Stadt-

buchdruckerei Johann August Barth, Schöpfer neuer, heute noch blühender Industriezweige, wie den Schrotgießer Ernst Friedrich Ohle, Urheber hervorragender wohlthätiger Stiftungen, wie den Färber Heinrich Theodor Claassen. Hier kleine Leute, die mit dem Groschen rechnen mußten, und die schon ihre Dürftigkeit hinderte, über den engen Rahmen ihrer Werkstatt oder ihrer Gasse hinaus den Blick auf das Große, Ganze zu richten — dort Männer von bewährtem, opferwilligem Gemeinfinne und Patriotismus, wie Stienauer, der Propst Karl Ludwig Rahn, der Drechsler Johann Konrad Seeling, der Sattler Johann Hennig, der Wachszieher Bernhard Supper, die Kaufleute Ferdinand Schiller, Siegmund Lebrecht Schlegel, Karl Heinrich Schwarz und andre Vertreter der Breslauer Kaufmannschaft, die unter Führung von Moriz in den Jahren 1807 und 1808, zwar nicht ohne Bedenken und Bedingungen, aber doch schließlich mit rühmlicher Bereitwilligkeit den Staat bei der Abzahlung der französischen Kontribution mit Darlehen und Bürgschaften im Betrage von vielen Millionen unterstützt hatte. Selbst unter Männern, die an Beruf und Bildung einander nahestanden, finden wir bezeichnende Gegensätze. Hier ein früherer Theologe und Privatlehrer, ein durch Rechthaberei und Streitsucht zur kommunalen Tätigkeit wenig geeigneter Mann, der später als Protokollführer der Versammlung das Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordneten ungünstig beeinflusst zu haben scheint — dort Propst Rahn, ein unermüdlicher Helfer und Anwalt der Nothleidenden aller Art, ein eifriger Hüter der öffentlichen Sittlichkeit, hochverdient um die Neugestaltung der Armenpflege und des Schulwesens, die treibende Kraft bei der Errichtung der höheren Bürgerschule am Zwinger¹⁵²).

Alles in allem fehlte es also der ersten Stadtverordnetenversammlung neben der Mittelmäßigkeit, die selbst in großer, verantwortungsvoller Zeit das ausgetretene Gleis nicht verlassen kann, gewiß nicht an Männern, welche die Bedeutung des Augenblicks voll verstanden, die mit bestem Willen, die durch die neue Selbstverwaltung der Bürgerschaft auferlegten Pflichten in weitestem Umfange zu erfüllen, auch die erforderliche Kraft und Einsicht verbanden. Freilich bewegten sich selbst die tüchtigsten, leitenden Kräfte unter den Stadtverordneten bei der völligen Neuheit der

ihnen zugefallenen Pflichten und Aufgaben zunächst noch mit unsicheren Schritten auf schwankendem Boden. Vor allem mußten sie anfänglich gerade durch ihren idealen Schwung und ihre frische Schaffenskraft fortwährend zur Überschreitung der ihrem Wirken durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige Umstände gezogenen Grenzen verleitet werden. Auf Schritt und Tritt stieß die bürgerliche Logik schon bei den ersten Maßnahmen der neuen Stadtverordnetenversammlung mit dem Buchstaben, aber auch manchmal mit dem Geiste der Gesetze zusammen.

Wenige Tage nach der Wahl, am 11. April, fand die Prüfung der Wahlprotokolle statt, bei der die bisherigen zwölf „Stadtverordneten“ zum letzten Male in Tätigkeit traten*), und am Vormittage des 17. April erfolgte im Gymnasium zu St. Maria Magdalena die Eröffnungssitzung der neuen Versammlung. Der Ober Syndikus Menzel „proklamierte“ die Erschienenen als die „rechtmäßig gewählten und obrigkeitlich bestätigten Stadtverordneten hiesiger Haupt- und Residenzstadt“ und begrüßte sie mit herzlichen Wünschen für eine gedeihliche Wirksamkeit, allerdings auch mit der Mahnung, der Bürgerschaft an „Achtung, Vertrauen und Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit“ mit gutem Beispiele voranzugehen. Die Exemplare der Städteordnung und des Verzeichnisses der Stadtbezirke, die er dabei der Versammlung überreichte, waren mit dem alten Stadtsiegel geschmückt, durch dessen Unterschrift „Senatus Populusque Wratislaviensis“ man sich an die „alte republikanische Verfassung der Stadt“ erinnert fühlte¹⁵³⁾.

Bei dem darauffolgenden ersten Geschäft, der Wahl des Vorstandes, bewiesen auch die kleinbürgerlichen Elemente der Versammlung ihre Achtung vor höherer Bildung und erprobter Tüchtigkeit. Die Wahl zum Vorsteher fiel fast einstimmig auf den Kaufmannsältesten Moriz. Der zu seinem Stellvertreter gewählte Kaufmann Johann Gottlieb Müller, der früher Jurist gewesen war, wurde bald darauf zum unbefoldeten Stadtrat gewählt und durch den Kaufmann Ferdinand Schiller ersetzt. Protokollführer wurde Propst

*) Am 9. Juni sandte ihnen der Magistrat mit einem anerkennenden Begleitschreiben die auf ihren Wunsch von der Regierung ausgestellten „Dimissorialien“ (Entlassungsurkunden).

Rahn, sein Stellvertreter der Bäckerälteste Stienauer. Aber mit der sonst sehr zweckmäßigen Wahl Rahns beging man schon den ersten Verstoß gegen die Städteordnung, da ihr § 116 alle „wirklichen Staatsdiener“, zu denen nach dem Allgemeinen Landrechte auch die Geistlichen gehörten, aus dem Vorstande der Stadtverordnetenversammlung ausschloß. Die Regierung schrieb denn auch bald an Dannenberg, die Wahl sei, trotz aller persönlicher Tüchtigkeit Rahns, gesetzlich unzulässig. Moriz bemühte sich zwar lebhaft, unter Hinweis darauf, daß Rahn schwer zu ersetzen sei, um Zurücknahme der Verfügung. Aber schließlich mußte man sich einem ausdrücklichen Befehle des Ministers fügen. An Rahns Stelle trat Mitte Juni Stienauer; dessen Stellvertreter wurde der Buchdrucker Barth¹⁵⁴).

Auch die am Nachmittage des 17. April vollzogene Wahl der je 49 Bezirksvorsteher und Stellvertreter führte zu Beanstandungen, da sich die Stadtverordneten in drei Fällen über die Bestimmung der Städteordnung, daß die zu Wählenden Grundbesitzer sein müßten, hinweggesetzt hatten. Als der Magistrat die Bestätigung dieser Wahlen ablehnte, versuchten es die Stadtverordneten auch hier mit Gegenvorstellungen. Sie erklärten, es komme doch auf den Geist des Gesetzes an. Würden die Gewählten nicht bestätigt, so müßte man vielleicht drei „minder Brauchbare“ wählen, „welches aber unmöglich der königlichen Intention gemäß seyn kann“. Der Magistrat wendete sich nun an Dannenberg, der aber jedes Abweichen vom Gesetze für unzulässig erklärte¹⁵⁵).

Besseren Erfolg hatten die Stadtverordneten mit einem am 18. April gefaßten Beschlusse, der sich zwar auch gegen eine Bestimmung der Städteordnung richtete, der aber jedenfalls ihrer Denkungsart alle Ehre machte. Einstimmig beschlossen sie, als erste Kundgebung nach ihrer „völligen Konstituierung“ ein Schreiben an den König zu richten, in dem sie, neben ihrem Danke für die durch Erlaß der Städteordnung bewiesene „landesväterliche Huld und Gnade“, die Bitte aussprachen, „als Männer ohne Ansprüche und eitle Anmaßung, die sich erst in Zukunft um ihre Mitbürger verdient machen sollen“, sich der ihnen durch die Städteordnung zugedachten goldenen Amtsketten und Medaillen „bescheiden enthalten zu dürfen“. Diese Kundgebung, zu der außer dem ausgesprochenen

Beweggründe der Bescheidenheit gewiß auch der Wunsch geführt hatte, der Stadtgemeinde die für jene Zeit immerhin erheblichen Anschaffungskosten zu ersparen, versetzte die Staatsbehörden anfänglich in eine gewisse Verlegenheit. Die Regierung erklärte am 25. April dem Minister, ohne sich bestimmt für oder gegen den Antrag der Stadtverordneten auszusprechen: Einerseits würde die Beschaffung sovieler Ketten und Medaillen erhebliche Kosten verursachen; andererseits sei zu befürchten, daß der gerade in der Provinzialhauptstadt ausgesprochenen Verzicht als „Nichtachtung einer äußeren Auszeichnung“ verstanden werden könne. Auch gäbe vielleicht die Beobachtung des vorgeschriebenen Zeremoniells den Beteiligten „mehr Ernst und äußere Würde“. Der Minister antwortete am 16. Mai: die Beweggründe der Stadtverordneten seien löblich, aber die Sache habe „allerdings ihre zwei Seiten“, und nur, weil die in der Städteordnung vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Form der Ketten und Medaillen noch nicht erlassen seien, könne man den Stadtverordneten vorläufig gestatten, sich als Amtstracht mit schwarzer Kleidung zu begnügen. Tatsächlich hat dieser „vorläufige“ Zustand, wahrscheinlich weil auch sonst Bedenken gegen die kostspieligen Ehrenzeichen laut geworden waren, noch mehr als 30 Jahre gedauert, und erst unter Friedrich Wilhelm IV. wurde die gutgemeinte, aber den Verhältnissen von 1808 wenig entsprechende Vorschrift der Städteordnung ausgeführt¹⁵⁶).

Zwei weitere zweifelhafte und strittige Fragen, die schon in den ersten Anfängen der Stadtverordnetenversammlung zur Erörterung kamen, waren: die Stellung der aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und andern Bürgern zu bildenden Deputationen zu beiden städtischen Kollegien und die Reihenfolge der Einberufung der Stellvertreter. Über die Frage, für welche städtischen Verwaltungszweige Deputationen gewählt werden sollten, hatte die Städteordnung zwar eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte aufgestellt, aber weiteres besonderer örtlicher Festsetzung je nach dem Bedürfnisse überlassen. Daß diese Festsetzung in dem zwischen Magistrat und Stadtverordneten zu vereinbarenden Geschäftsreglement erfolgen sollte, war in der Städteordnung wenigstens angedeutet. Trotzdem nahmen die Stadtverordneten die alleinige Entscheidung dieser Frage sofort für sich in Anspruch. Ohne

weitere Verständigung mit dem Magistrat wählten sie schon am 18. April die aus der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgerschaft zu entnehmenden Mitglieder für diejenigen zehn Deputationen, die sie für nötig hielten. Dieser Übereifer hatte keinen weiteren praktischen Erfolg, als daß die Wahlen, nach inzwischen erfolgter Regelung der Frage durch das Geschäftsreglement, am 4. Mai noch einmal vorgenommen werden mußten. Doch zeigte sich schon hier das später noch öfters zu Streitigkeiten führende Bestreben der Stadtverordneten, möglichst ausschließlichen Einfluß auf die Zusammensetzung und Geschäftsführung der Deputationen zu gewinnen¹⁵⁷).

Die Frage, in welcher Reihenfolge die Stadtverordneten-Stellvertreter einberufen werden sollten, wurde zum ersten Male strittig, als verschiedene Stadtverordnete in Folge ihrer Wahl zu unbefoldeten Stadträten ausscheiden mußten. Die etwas unklare Bestimmung der Städteordnung verstanden die Stadtverordneten dahin, daß diejenigen Stellvertreter einrücken sollten, die in dem Bezirke, dem der Ausgeschiedene angehört hatte, die meisten Stimmen erhalten hätten. Der Magistrat dagegen meinte, es müßten ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit diejenigen einrücken, die überhaupt, unter allen Stellvertretern, die höchste Stimmenzahl hätten. Der Magistrat konnte sich, außer auf Zweckmäßigkeitsgründe, auch darauf berufen, daß nach dem Geiste der Städteordnung die Stadtverordneten nicht nur ihren Wahlbezirk, sondern die ganze Bürgerschaft vertreten sollten. Trotzdem haben sich die Stadtverordneten zwar für diesmal der Magistrateauffassung anbequemt, aber in späteren Jahren noch wiederholt ihren Bezirks- Standpunkt vertreten¹⁵⁸).

So zeigte sich schon bei den ersten Schritten der Stadtverordneten, daß es ihnen trotz redlichen Bemühens nicht ganz leicht werden würde, sich in die ihnen durch das Gesetz zugewiesene Stellung innerhalb der neuen Selbstverwaltung hineinzufinden. Bei den Beratungen über die zu entwerfenden neuen Verwaltungsordnungen und bei der Neugestaltung des Magistrats mußte dies noch schärfer hervortreten.

Kapitel 7.

Neue Verwaltungsordnungen.

Neben der allgemeinen Grundlage, welche die Städteordnung für die Neugestaltung der Stadtverwaltung geschaffen hatte, waren örtliche Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen vorgesehen, in denen der verschiedenen Größe der Städte und ihren sonstigen, in natürlichen Bedingungen oder in der geschichtlichen Entwicklung wurzelnden Besonderheiten Rechnung getragen werden sollte. Ein Geschäftsreglement sollte die künftige Zusammensetzung und Tätigkeit der neuen Selbstverwaltungsorgane nach dem besonderen Bedürfnisse näher bestimmen. Ein Statut sollte, rückwärtschauend, feststellen, was von den der Stadt von alters her durch ihren Landesherren verliehenen „Privilegien und KonzeSSIONen“ oder von früheren, staatlich genehmigten Gemeindebeschlüssen mit der Städteordnung noch vereinbar sei und darum weiter in Geltung bleiben dürfe. Diese beiden Verwaltungsordnungen sollten noch von dem alten Magistrat entworfen, den neugewählten Stadtverordneten zur Äußerung vorgelegt und der Regierung zur Bestätigung eingereicht werden.

Der vom Ober Syndikus Menzel verfaßte, am 19. April 1809 vom Magistrat genehmigte Entwurf eines „Geschäftsreglements für den künftigen Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau“ hat zwar, ebenso wie das Statut, niemals ausdrückliche staatliche Bestätigung gefunden, hat aber doch Jahrzehntelang im wesentlichen als Richtschnur für die Stadtverwaltung gedient. Menzel vollzog in seinem Entwurf die Anwendung der Städteordnung auf die Breslauer Verhältnisse mit sicherer Hand. Dannenberg beanstandete an der „anerkanntswerten gründlichen“ Arbeit nur das eine, daß sie gelegentlich historische Nachrichten bringe, die eigentlich in einem Gesetze überflüssig seien¹⁵⁹). Jedenfalls ließ sich Menzel durch geschichtliche Reminiszenzen nicht abhalten, überall in seinem Entwurfe, auch hinsichtlich der später von den Stadtverordneten so heftig bekämpften Trennung der Rechts-

pflege und der Polizei von der Stadtverwaltung, durchaus auf den Boden der Reformgesetzgebung zu treten.

Bisher war das Stadtgericht eine Abteilung des „kombinierten Magistrats“ gewesen, und einzelne Zweige der Rechtspflege, wie das Hypothekenwesen und die Testamentssachen, waren nicht vom Stadtgericht, sondern theils vom „kombinierten“ Magistrat, theils vom Polizeimagistrat bearbeitet worden¹⁶⁰). Nunmehr sollten nach dem Entwurfe die Mitglieder des Stadtgerichts und des Waisenamts ganz aus dem Magistrat ausscheiden und dieser „mit Gegenständen der Rechtspflege nichts mehr zu tun haben“. Ferner sollte neben den Magistrat eine besondere „Ortspolizeibehörde“ treten, deren Leiter, ebenso wie die Räte des Stadtgerichts, als nicht mehr zum Magistrat gehörig, der Wahl der Stadtverordneten nicht unterstand*). Das Besoldungswesen der Magistratsmitglieder und der Beamten des Stadtgerichts, welche die Stadt auch nach der Abtrennung des Gerichts weiter besolden mußte, wurde durch den Entwurf in zweckmäßiger Weise vereinfacht. Die Einkünfte der Beamten flossen bisher aus sehr verschiedenen Quellen. Zu dem aus der Kammereikasse, der eigentlichen „Stadthauptkasse“, gezahlten festen Gehalte (Salarium fixum) traten die schwankenden Einnahmen aus den „Siegelgeldern“ und sonstigen Sporteln, die bei gerichtlichen, aber auch bei gewissen Verwaltungsakten von den Parteien gezahlt wurden, ferner allerlei Remunerationen und Gratifikationen aus den vielen städtischen Sonderkassen (Ziegel-, Forst-, Judenamtskasse, Hospitalkassen zc.). Der Entwurf bestimmte nun, daß die Sporteleinnahmen der einzelnen Beamten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre vor dem Kriege fixiert und dem festen Gehalte zugeschlagen werden sollten. Die bisher von der Kammereikasse ganz unabhängige Sportelkasse sollte nur noch als Annahmestelle für die Parteien fortbestehen, aber ihre Bestände an die Kammereikasse abliefern**).

Die Zahl der Mitglieder des gesamten Magistrats, einschließlich des Stadtgerichts, die nach dem Rathhäuslichen Reglement von 1748 auf 20 (2 Direktoren, ein Bürgermeister, 13 Ratmänner, je 2 Syndici und Secretarii) festgesetzt und durch die Anstellung eines zweiten

*) Gesch.-Regl. Einleitung § 1—7, 17—21. **) Ebd. § 8—16.

Polizeidirektors, 1790 auf 21 gestiegen war, konnte jetzt, soweit es sich um besoldete Mitglieder handelte, infolge der Abtrennung der Rechtspflege und der Polizei und des Zutritts unbesoldeter Stadträte*) natürlich verringert werden. Immerhin glaubte der bisherige Magistrat, wie er in einer Anmerkung zu dem Entwurfe „auf Pflicht und Gewissen“ versicherte, im Interesse eines „guten und schnellen Geschäftsganges“ bei der Bemessung des künftigen Bedarfs das Höchstmaß der Städteordnung, sechs besoldete Magistratsmitglieder, erheblich überschreiten zu müssen. Der Entwurf forderte an Besoldeten: einen Oberbürgermeister, je einen „gelehrten“ (d. h.: rechtsgelehrten) Bürgermeister und Syndikus, zwei weitere „gelehrte“ Stadträte, einen Kämmerer und je zwei Stadträte für das Baufach und für das Forst- und Ökonomiewesen. An Unbesoldeten waren zwölf Stadträte vorgesehen**).

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Magistratsmitglieder, die im einzelnen „der Einsicht und dem pflichtmäßigen Ermessen“ des Oberbürgermeisters überlassen blieb, gab der Entwurf nur einige allgemeine Vorschriften. Dem Oberbürgermeister wurde, außer seiner leitenden Tätigkeit als „Chef des gesammten Magistrats“, noch ein reichliches Maß an Einzelarbeit zugewiesen: die Aufsicht über die Geschäftsführung der Deputationen, die Vorbereitung der Magistrats- und Stadtverordnetenwahlen, die Beamtenanstellungssachen und die Führung der Konduitenlisten. Die Bearbeitung des Gehalts- und Pensionswesens sollte er gemeinsam mit dem Kämmerer übernehmen; bei der Aufsicht über das Kammereiwesen und der Bearbeitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen unterstützten ihn der Bürgermeister und der Syndikus. Alle „die Grundverfassung und die Privilegia der Stadt betreffenden Angelegenheiten und die damit in Verbindung stehende Aufsicht über das Stadtarchiv“ hatten der Bürgermeister und der Syndikus zu besorgen. Der Syndikus sollte bei Prozessen der Stadt, sofern er sie nicht selbst führte, den damit beauftragten „Justizkommissarius“

*) Auch daß die Secretarii später nicht zum Magistrat, sondern zu den „Unterbeamten“ gerechnet wurden, ist bei Vergleichung der Mitgliederzahl des Magistrats vor und nach der Städteordnung zu berücksichtigen.

***) Gesch.-Regl. Tit. I § 1.

(Rechtsanwalt) informieren und kontrollieren und den Stadtverordneten nötigenfalls als rechtsverständiger Gutachter dienen. In die Bearbeitung der Innungs- und Gewerbesachen, dieser „wichtigen und weitläufigen Branche der magistratualischen Geschäftsverwaltung“, sollten sich alle „gelehrten“ Stadträte mit den Unbesoldeten teilen. Im übrigen bestand ein großer Teil der Arbeit der einzelnen Magistratsglieder in der leitenden Tätigkeit oder sonstigen Mitwirkung in den einzelnen Deputationen, die sie nach Anweisung des Oberbürgermeisters übernehmen mußten*).

Die Festsetzungen des Geschäftsreglements über die Verteilung der Geschäfte und Befugnisse zwischen dem Magistrat, den Deputationen und der Stadtverordnetenversammlung sind für die Weiterentwicklung der Stadtverfassung und -verwaltung von besonderer Bedeutung. „Das Magistratscollegium“, sagt der Entwurf, „teilt sich 1. in das Plenum, 2. in mehrere einzelne Deputationen“ (**). Damit trat dem Anspruche der Stadtverordneten auf die Beherrschung der Deputationen die Auffassung gegenüber, daß diese von Magistratsmitgliedern geleiteten Selbstverwaltungsorgane, wenn auch unter ihren Mitgliedern Stadtverordnete und andre Bürger überwögen, doch nur Abteilungen des Magistrats bildeten.

Im „Plenum“ des Magistrats sollten nach dem Entwurfe verhandelt werden, außer den zum Teil schon vorstehend erwähnten „Generalien der Verwaltung“: Die Zulassung zum Bürgerrecht und die Führung der Bürgerrollen, die Leitung, Prüfung und Bestätigung der Wahlen der Stadtverordneten und sonstigen Ehrenbeamten, das Gewerbe- und Innungswesen, die „Handels-, Manufaktur- und Schiffahrtsachen“, das Judenwesen und sodann alle Angelegenheiten, die auf Grund besonderer Bestimmung von den Deputationen an den Magistrat gebracht werden mußten. Ferner sollte der gesamte Magistrat „kraft des ihm zuständigen Consistorial- und Patronatsrechts“ bearbeiten: „alle inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchen, Gymnasien, Schulen und Hospitäler in der Stadt, Vorstadt und auf den Stadt- und Hospitalgütern“, die Wahl, Anstellung, Besoldung und Pensionierung aller Geistlichen, Lehrer, Kirchen-, Schul- und Hospitalbeamten, endlich „die Ver-

*) Gesch.-Regl. I, 2; II, 2 und 4. **) G. R. I, 3.

waltung und Collatur der städtischen Stipendien und andern milden Stiftungen“, soweit sie nicht stiftungsgemäß einzelnen Korporationen, Familien oder Privatpersonen zustand oder zum Geschäftskreise der Armen- oder Hospitaldirektion gehörte. Hierbei sollte sich die Mitwirkung der Bürgerschaft darauf beschränken, daß wie bisher in den Vorsteherämtern der Kirchen und Hospitäler neben Magistratsmitgliedern auch „bürgerliche“, künftig von den Stadtverordneten zu wählende Vorsteher tätig seien, und daß der Kirchen- und Schulinspektor, vier Geistliche und die Rektoren der zwei Gymnasien dem Stadtkonfistorium mit beratender Stimme angehörten*).

Bezüglich des Finanzwesens waren die Bestimmungen des Entwurfs etwas schwankend. Einerseits wurde „das gesamte Stadtkämmereiwesen“, d. h. das Kassen-, Rechnungs-, Stats-, Steuer- und Schuldenwesen, dem Plenum des Magistrats zugewiesen. Andererseits sollten als Kuratoren für die Kämmereikasse und jede städtische Sonderkasse neben je 1—2 Magistratsmitgliedern auch je 1—2 Stadtverordnete tätig sein, und „mit dieser Deputation der Stadtverordneten“ sollten Vertreter des Magistrats die Steuer- und Schuldenangelegenheiten, namentlich neue Tilgungs- und Steuerpläne, für das Plenum beider städtischer Körperschaften vorberaten. Aber wenn auch an dieser Stelle der Entwurf die von den Stadtverordneten zu wählenden Kassenskuratoren als „Deputation“ bezeichnete, so war doch im übrigen von einer Kammerei- oder Finanzdeputation nirgends die Rede**).

Den zehn im Entwurfe vorgesehenen Deputationen wurde, je nach Art und Bedeutung ihrer Geschäfte, ein sehr verschiedenes Maß von Selbständigkeit zugewiesen. Die unter Vorsitz des Oberbürgermeisters tagende, durch die Teilnahme sämtlicher Bezirksvorsteher sehr zahlreiche Armendirektion „handelt völlig frei und selbständig“. Nur Änderungen ihrer „Grundverfassung“, Verfügungen über die Substanz ihres etwaigen Grundbesizes und die Ausschreibung „gezwungener“ Beiträge von der Bürgerschaft unterliegen der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten. Auch muß sie jährlich ihre Stats einreichen und Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Sie hat ein selbständiges Kassenwesen

*) G. R. II, 2 Nr. 1—17, 19—23.

**) G. R. II, 2 Nr. 18.

und wählt, mit Ausnahme des Armenhauspredigers, alle besoldeten Beamten ihres Dienstbereichs. Derselben weitgehenden Selbständigkeit erfreut sich die das Allerheiligenhospital und dessen ländlichen Grundbesitz verwaltende, ebenfalls sehr zahlreiche Krankenhospitaldirektion. Nur sind von ihrem Wahlrechte außer den Geistlichen auch die Lehrer auf den Hospitalgütern und die Anstaltsärzte ausgeschlossen. Bei der Feuerversicherung-Deputation unterliegt die Festsetzung der von den Mitgliedern der Feuerzuziengesellschaft zu entrichtenden Beiträge der Genehmigung des Magistrats. Die „Erbbeschauser“, welche die Brandschäden abschätzen, wählt die Deputation. Die Sicherungspolizei-Deputation, die das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, die Straßenreinigung und -beleuchtung und, gemeinsam mit der Baudeputation, den Marstall beaufsichtigt, ist berechtigt, die Nachtwächter anzustellen und zu entlassen, Polizeistrafen bis zu 5 Talern festzusetzen und Ausgaben bis zu 50 Talern anzuweisen. Im übrigen „kann sie in allen bedenklichen Fällen“ und „muß sie in wichtigen Fällen“ an den Magistrat berichten*).

Wie unentwickelt das Bauwesen und überhaupt die technischen Betriebe der Stadt im Vergleich zu heute waren, zeigen die Bestimmungen des Entwurfs über die Baudeputation. Ihre Mitgliederzahl ist etwa halb so groß wie die der Hospitaldirektion. Dabei umfaßte ihr Geschäftsbereich nicht nur die Wirkungskreise der heutigen Bau-, Betriebs- und Promenadendeputation und der Baupolizei, sondern auch heute nicht mehr bestehende Verwaltungszweige, wie das Mühlen-, Ziegel- und Kalkamt. Alle Bauanschläge von mehr als 200 Talern mußte sie dem Magistrat zur „Prüfung und Bestätigung“ vorlegen. Die Tagelöhner nahm der Bauinspektor an, die Bauaufseher wählte die Deputation, die sonstigen Beamten der Magistrat. Die Forst- und Ökonomie-Deputation durfte über Verpachtungen und Pachtremissionen bis zu 100 Talern selbständig beschließen und die „Haideläuser“ anstellen. Die „Strafanstaltsdeputation“, der das zunächst noch städtisch bleibende Gefängniswesen unterstand, war zu Ausgabenanweisungen bis zu 100 Talern und zur Besetzung einiger Aufseherstellen befugt. Die Sanitätspolizei-Deputation und die das Maß- und Gewichtwesen beaufsichtigende

*) G. R. Tit. III—VI.

Sich- und Schaudeputation erscheinen in dem Entwurf an Mitgliederzahl und Befugnissen am knappsten bedacht. Für die Servis- und Einquartierungsdeputation wurden noch gar keine näheren Bestimmungen gegeben, da vorläufig noch eine königliche Servis-Kommission bestand*).

Die städtischen „Unterbeamten“, d. h. alle nicht zum Magistrat gehörigen Berufsbeamten der Stadtgemeinde sollten, mit den eben erwähnten Ausnahmen, vom Magistrat gewählt und „nach Bedürfnis“ auf Lebenszeit angestellt werden. Die gegenwärtig angestellten „Subalternen“ behalten zwar, „insofern sie mit wahren Nutzen für die Stadt fortbienen können“, ihre Stellen, aber künftig soll das „Subalternpersonal“ tunlichst vermindert werden. Doch trotz aller Sparjamkeit bei den Verwaltungskosten ist jedem Beamten ein auskömmliches Gehalt zu gewähren, „damit er durch Nahrungsjorgen in seiner Amtsthätigkeit nicht gehindert oder wohl gar zu Pflichtwidrigkeiten verleitet werde“**).

Die Ausführungen des Entwurfs über die Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Verwaltung, soweit sie nicht in den Deputationen erfolgt, zeigen uns, daß auch diejenigen Elemente der alten Bureaokratie, die sich, wie Menzel, mit der Städteordnung willig abfanden, eine starke Neigung der Stadtverordneten zur Überschreitung ihrer Befugnisse voraussehen. Der Entwurf verweist zunächst auf die Städteordnung im allgemeinen, sodann aber auch „zu Vermeidung aller Irrungen“ auf einige die Tätigkeit des Stadtparlaments begrenzende Einzelbestimmungen, wie auf den § 157, der bei der Anstellung der Beamten den Stadtverordneten nur das Recht zur Äußerung „erheblicher begründeter Ausstellungen“ zuschrieb. Gehaltserhöhungen und Pensionen bedürfen zwar der Genehmigung der Stadtverordneten. Aber bezüglich Gesuche sind zunächst an den Magistrat zu richten, „indem der Magistrat allein zu beurteilen hat, ob und inwiefern das Gesuch Berücksichtigung verdient“. Als „vorzüglichster Gegenstand“ der Verwaltung, bei dem die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Gesamtheit mitzuwirken hat, wird das Finanzwesen und die städtische Vermögensverwaltung hervorgehoben. Aufnahme und Tilgung städtischer

*) G. R. Tit. VIII—X, VII, XI, XII. **) G. R. Tit. XIII.

Schulden, Kauf, Verkauf oder Verpachtung von Kammerei- und Hospitalgütern und Veränderungen im Steuerwesen bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten. Die Etats sind ihnen zur „Einsicht und Mitvollziehung“ vorzulegen, und jährlich ist ihnen „über die ganze Kammereiverwaltung Rechnung zu legen“. Die Vorschrift des Entwurfs, daß sich die Stadtverordnetenversammlung in mehrere, nach Geschäftszweigen gegliederte „Sectionen“ teilen sollte, blieb wohl deshalb zunächst unausgeführt, weil die Stadtverordneten solche Fachauschüsse in den Deputationen zu besitzen glaubten. Nachdrücklich werden die Stadtverordneten gewarnt, sich unbefugterweise „in das Formelle der magistratualischen Geschäftsverwaltung oder überhaupt in einen Zweig derselben einzumischen“, der ihnen nicht durch das Reglement ausdrücklich zugewiesen sei. Andererseits wird zweckmäßigerweise betont, daß schriftliche Verhandlungen zwischen beiden städtischen Kollegien tunlichst zu vermeiden seien*).

Den Schluß des Reglements bilden einige Bemerkungen über die Bezirksvorsteher. Abgesehen von ihren durch das künftige Polizeireglement näher festzusetzenden polizeilichen Berrichtungen werden unter ihren Pflichten erwähnt: die Auskunftserteilung über die Vermögensverhältnisse ihrer Bezirksinsassen zum Zwecke der Steuerveranlagung, ihre Mitwirkung in der Armenpflege und beim Servis- und Einquartierungswesen, ihre Dienstleistungen bei Führung der Bürgerrollen und bei den Stadtverordnetenwahlen**).

Obwohl Menzel bei seiner verdienstlichen Arbeit im allgemeinen die Städteordnung gewissenhaft beobachtet und, soweit es sich um die Rechte der Stadtverordneten handelte, nicht allzu ängstlich ausgelegt hatte, so konnte doch sein Entwurf nicht ohne Widerspruch bleiben. Dannenberg zwar fand, abgesehen von dem oben erwähnten formellen Bedenken, nichts daran auszusetzen. Am 24. April gab er den Entwurf an die Regierung zur Bestätigung weiter, und am selben Tage sandte er den Stadtverordneten einen Auszug aus dem Reglement mit dem Bemerkten, daß die Versammlung auf Grund des Entwurfs, ohne dessen Bestätigung abzuwarten, zur Wahl des Magistrats und der Deputationen schreiten könne. Werde in den

*) G. R. Tit. XIV. **) G. R. Tit. XV.

höheren Instanzen die Zahl der künftigen Magistratsmitglieder anders festgesetzt, so müßten nachträglich einzelne Gewählte zurücktreten oder Zuwahlen stattfinden. Doch gerade in diesem Punkte, bezüglich der Zusammensetzung des Magistrats, erhoben die Stadtverordneten den ersten Widerspruch gegen den Entwurf. Am 30. April ersuchte Dannenberg die Regierung, die Bestätigung des Reglements vorläufig auszusetzen, da, wie er höre, die Stadtverordneten mit einer geringeren Zahl besoldeter Magistratsmitglieder auszukommen hofften, und am 1. Mai wählte die Versammlung tatsächlich, statt der im Entwürfe vorgesehenen zehn, nur acht Besoldete¹⁶¹⁾.

Weitere, mannigfache Widersprüche gegen das Reglement traten in der zur Wahl der Deputationen bestimmten Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai zutage. In zwei Fällen handelte es sich nur um einfache Zweckmäßigkeitsfragen. Die Stadtverordneten wollten in der Vereinfachung des Besoldungswesens noch über den Entwurf hinausgehen und wie die Sporteln, so auch alle bisherigen „Separatgehälter“ aus städtischen Sonderkassen den „festen Gehältern“ zuschlagen und durch die Kammereikasse zahlen lassen. Ferner wollten sie zweckmäßigerweise die Verwaltung der Güter des Allerheiligenhospitals nicht der Hospitaldirektion, sondern der den sonstigen Landbesitz verwaltenden Forst- und Ökonomie-Deputation zuweisen. In andern Fällen handelte es sich nicht um rein technische Verbesserungen, sondern um Macht- und Rechtsfragen. Beim Kirchen- und Schulwesen erklärten die Stadtverordneten, im übrigen die Konsistorialrechte dem Magistrat als „ausschließliches Vorrecht“ zugestehen zu wollen, wenn ihnen nur Teilnahme an der Wahl der Prediger und Lehrer gewährt würde. Propst Rahn begründete in einem Schreiben an Dannenberg diesen später noch öfters hervortretenden Herzenswunsch der Stadtverordneten mit dem Hinweise, daß ja „fast jede Dorfgemeinde“ bei den Wahlen mitwirke. „In der bisherigen Verfassung lag der Grund, weshalb gerade die Hauptstadt der Provinz schlechtere Prediger und Schullehrer hatte, als jede andere“. Einen besonders energischen Ton schlugen die Stadtverordneten bezüglich der Hospitäler an. Sie erklärten, daß sie sich die „Administration derselben durchaus vorbehielten, welches auch die früheren Bestimmungen sein mögen“. Ebenso wurde wegen

der Kammereiverwaltung beschlossen, „auf einer besonderen Deputation zu bestehen“. Endlich sollte der König gebeten werden, das Servis- und Einquartierungswesen ausschließlich der Stadtverwaltung zu überweisen.

Bei der Wahl der Deputationen wurden allerdings diese Beschlüsse nur teilweise ausgeführt. Die Stadtverordneten wählten außer den durch das Reglement vorgeschriebenen neun Deputationen*) zwar noch eine aus sechs Mitgliedern bestehende Deputation für Kirchen- und Schulsachen, aber keine Kammerei- oder Finanzdeputation. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Deputationen hielt man sich sonst im wesentlichen an das Reglement; nur in die Armen-direktion wählte man statt der vorgeschlagenen zwei Geistlichen deren vier: zwei lutherische, einen katholischen und einen reformierten, „weil der Sinn der Städteordnung dahin geht, alle Armen zu vereinigen“¹⁶²⁾.

Von den am 4. Mai gefaßten Beschlüssen der Stadtverordneten empfahl die Regierung am 11. Mai dem Minister nur den das Besoldungswesen betreffenden zur Berücksichtigung**). Bezüglich der Prediger- und Lehrerwahl wurde darauf hingewiesen, daß die „Deputation für Cultus“ mit dem Plane einer allgemeinen Umgestaltung der Patronatsverfassung umgehe. Aber ehe noch ein Bescheid hierauf erfolgen konnte, sandten die Stadtverordneten am 15. Mai an Dammernberg noch eine neue, ausführlichere, neben den bisherigen noch eine ganze Anzahl neuer Punkte umfassende Zusammenstellung ihrer Abänderungsanträge zum Geschäftsreglement. Die Stadtverordneten bemängelten die allerdings etwas verwickelten Bestimmungen des Entwurfs über die Verwaltung der Sportelkasse. Sie erklärten je einen besoldeten Bau- und Ökonomierat für genügend, mit Rücksicht auf die von den Unbesoldeten und von den Deputationen zu leistende Arbeit. Energisch wiederholten sie ihre Wünsche einer besonderen Kirchen-, Schul- und Hospitaldeputation und ihrer Teilnahme an der Wahl der Geistlichen und Lehrer,

*) Die Servisdeputation wurde zunächst noch nicht gebildet. Vgl. S. 116.

***) Über seine tatsächliche Ausführung vgl. Gebauer, Breslaus kommunale Wirtschaft, S. 65 f.

unter Hinweis auf die „bisher obwaltenden Mißbräuche“. Die Elementarschulen seien „im allerkläglichsten Zustande“, die Gymnasien „nur wenig besser“; die Lehrerbefoldungen seien zum Teil „erbärmlich“. Breslau habe, weil bei der Prüfung der „General-substituten“, der Anwärter für die geistlichen Ämter, nicht streng genug verfahren werde, nur „wenig vorzügliche Prediger“. Mindestens müßten die Stadtverordneten das Recht haben, gegen die Wahl ungeeigneter Geistlichen oder Lehrer „aus relevanten Gründen protestieren“ zu können. Die gegenwärtigen Hospitalvorsteher müßten sich alle einer Neuwahl unterziehen, damit man die Ungeeigneten ausscheiden könne. Bei dieser allgemeinen Aufzählung der Wünsche und Beschwerden der Stadtverordneten kam auch ihr später im Zusammenhange zu schilbernder Widerstand gegen die Loslösung der Polizei von der Stadtverwaltung zum Ausdruck. „Es ist der allgemeine Wunsch, daß die Polizei mit dem Magistrat vereinigt werde, da beide so mannigfaltig correspondieren.“ Im einzelnen wurde angeregt, daß die Polizei gegen die „höchst unsittlichen Gassenlieder“ künftig strengere Zensur üben möge. Sparsamkeitsrückichten trieben zu den Forderungen, daß das Judenamt als entbehrlich abgeschafft, die besondere Predigerstelle am Allerheiligenhospital erspart und die Stellen der Stadtzimmer- und -maurermeister abgeschafft werden möchten. Das später noch oft hervortretende Mißtrauen gegen die Bau- und Landgüterverwaltung führte zu dem Verlangen, daß bei der Annahme der Bauarbeiter „zur Vermeidung von Unterschleifen“ die Baudeputation, und bei Beamtenanstellungen innerhalb der Güter- und Forstverwaltung die Stadtverordnetenversammlung mitwirken solle¹⁶⁹).

Als Dannenberg am 19. Mai das Geschäftsreglement unter Beifügung der gestellten Abänderungsanträge nochmals bei der Regierung zur Bestätigung einreichte, versah er das Wunsch- und Beschwerderegister der Stadtverordneten mit ausführlichen Anmerkungen. Er bemerkte unter anderm: etwas mehr Strenge bei der Wahl der Predigtamtskandidaten könne vielleicht nicht schaden, aber daß Breslau weniger „vorzügliche Prediger“ habe als andre Orte, könne man „nicht geradezu behaupten“. Über die Rechtsstellung der Hospitalvorsteher gab er eine eingehende Darlegung, aus der er den Schluß zog, daß höchstens für einige wenige Stellen

Neuwahlen stattfinden könnten*). Das Judenamt, führte er aus, ressortiere von der Regierung, also könne nur diese über seine Fortdauer verfügen. Die Stadtzimmer- und -maurermeister seien nach Versicherung des Magistrats unentbehrlich; auch bezögen sie kein Gehalt, sondern hätten für ihre Tätigkeit nur das Entgelt, daß sie bei Vergebung öffentlicher Bauten vorzugsweise berücksichtigt würden¹⁶⁴).

Damit waren die Verhandlungen über das Geschäftsreglement wenigstens für Breslau abgeschlossen. Die Regierung benachrichtigte Dannenberg am 2. Juni, sie habe den Entwurf dem Minister zur Bestätigung vorgelegt. Bis diese erfolge, sei der Entwurf in der Stadtverwaltung „einstweilen zugrunde zu legen“. Wie in der Frage der Amtstracht**) wurde auch hier das Provisorium für Jahrzehnte zum Definitivum. Bescheid kam von oben nur auf zwei zum Entwurf gestellte Anträge der Stadtverordneten. Dohna verfügte am 10. Juni, daß das Verlangen einer Übertragung der Polizei an den Magistrat als „ganz unstatthaft“ zurückzuweisen sei. Die „Section für Kultus und öffentlichen Unterricht“ schrieb der Regierung vom 21. Juni, die Wahlfrage der Geistlichen und Lehrer müsse „in suspenso“ bleiben bis zum Erlasse näherer Bestimmungen, „auf welche die Section bereits Bedacht nimmt“. Dagegen ist über die Bestätigung des Entwurfs selbst ein Bescheid nie erfolgt. Aber obwohl die Bestätigung aus unbekanntem Gründen ausblieb, hat sich doch das Reglement auch in seiner nicht-authentischen Form als Richtschnur der Verwaltung gut bewährt, und später, bei der Einführung des „Regulativs über das Geschäftsverfahren der Magistrate“ vom 25. Mai 1835 fand man in Breslau, daß das neue Regulativ in wesentlichen Teilen nur das verordnete, was man auf Grund des Reglements von 1809 längst kannte und übte¹⁶⁵).

Die Aufgabe der zweiten noch von dem alten Magistrat zu entwerfenden Verwaltungsordnung, des Statuts, die noch lebens-

*) Die Frage, ob diese Neuwahlen vom Magistrat oder von den Stadtverordneten zu vollziehen seien, hänge davon ab, ob man dem Magistrat seine Konfistorial- und Patronatsrechte im bisherigen Umfange belassen werde.

**) Siehe S. 108.

fähigen Reste der alten städtischen Privilegien und Ortsgesetze zusammenzufassen, war kaum voll befriedigend zu lösen. Mitten in der durch die Städteordnung bedingten Umwälzung der Stadtverfassung und -verwaltung konnte man kaum übersehen, was mit der Neuordnung der Dinge noch vereinbar war. Zudem war die ganze Reformgesetzgebung des Staates, deren Glied die Städteordnung war, noch im Flusse und sollte bald darauf eine wesentliche Grundlage der städtischen Wirtschaftsverfassung, den Zunftzwang hinwegräumen. Deshalb erscheint uns der gleichfalls von Menzel verfaßte, am 6. Juni 1809 vom Magistrat angenommene Entwurf eines „Statuts für die Königliche Haupt- und Residenzstadt Breslau“, nicht, wie das Geschäftsreglement, als eine Kammmer für die künftige Verwaltung, sondern mehr als ein Museum vergangener, durch den Umschwung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen größtenteils beseitigter Einrichtungen und Zustände.

Schon in den ersten Paragraphen des Statuts erschien neben der Bezeichnung Breslaus als Haupt- und Residenzstadt die schon seit 1741 unwirksam gewordene Eigenschaft als „Landstand von Schlesiens“; neben dem Stadtwappen erschien das „Ehrenrecht, mit rotem Wachs zu siegeln“, und das von den Staatsbehörden, die ja noch bis 1809 im Namen des Königs verfügten, dem Magistrat zu erteilende „Prädicat und Ehrenwort: Beste und Hochgelahrte“*). Bezüglich des Umfanges der städtischen Verwaltungstätigkeit wurde — und zwar war dies in den nächsten Jahren von Bedeutung — trotz der gesetzlichen Vorschriften über die Verstaatlichung der Polizei und der Gerichtsbarkeit, doch noch die Fiktion aufrechterhalten, daß der Magistrat nach wie vor im Besitze der vor alters der Stadt verliehenen „Polizei-, Civil- und Criminaljurisdiktion“ sei und sie nur gewissermaßen vertretungsweise durch besondere Gerichts- und Polizeibehörden ausüben lasse. Deshalb beschrieb das Statut mit großer Genauigkeit den räumlichen Umfang der „magistratualischen“ Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in der inneren Stadt, in den Vorstädten und auf den Stadlandgütern. Es verzeichnete die zahlreichen Gruppen der „in realibus“ oder „in personalibus“ von der

*) Statut § 1—6.

städtischen Gerichtsbarkeit „eximierten“ Personen, wie der Abligen, der katholischen Geistlichen, der reformierten Geistlichen und Lehrer, der königlichen Beamten, der Beamten der geistlichen Stifter, der Militärpersonen und der Angehörigen der „hiesigen Leopolds-Universität“. Hinsichtlich des Rechts, die Beamten zu wählen, hieß es im Statut, daß die Polizeibeamten von der Regierung angestellt würden; dagegen nahm man bei den Gerichtsbeamten an, daß sie zwar das Oberlandesgericht ernennen, daß aber das Stadtgericht „Namens des Magistrats“ ein Vorschlagsrecht ausüben würde*).

An die ausführliche Darstellung der vermeintlichen, tatsächlich schon an den Staat übergegangenen polizeilichen und gerichtlichen Befugnisse des Magistrats schloß sich die Aufzählung des Konfistorial- und des Patronatsrechts, unter Aufzählung der Rechtstitel, auf denen sie beruhten. Gegenüber den Ansprüchen der Stadtverordneten wurde betont, daß der Magistrat die Konfistorialrechte, „ohne Concurrenz der Stadtgemeinde“ ausübe. Es folgte das Recht der „Cantons- und Enrollements-freiheit“, die Freiheit von der Aushebung, die so bald dem großen Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht weichen mußte, dann das Recht der Stadt auf herrenlose Güter, die Befugnis, von dem Vermögen nach auswärts Verziehender 10% „Abfahrts-geld“ und von Erbschaften, die nach auswärts gingen, 10% „Abschoß“ zu fordern, endlich das Recht, für die innere Stadt eine eigene Feuersozietät zu bilden**).

Unter der großen Zahl der aufgeführten gewerblichen Berechtigungen der Stadt haben einige wenige, wie die der Stadt zustehende Fischereierechtigkeit***), noch für die Gegenwart Bedeutung. Größtenteils handelte es sich hier um verschiedenartige durch die Stadt erhobene Handels- und Verkehrsabgaben in der Form von Monopolen und andern ausschließlichen Berechtigungen, die, zum Teil schon 1809 nur noch trümmer- und schattenhaft, durch die Gewerbe- und Steuergesetzgebung des Staats bald ganz beseitigt worden sind. So erscheint hier das Stapel- oder Niederlagsrecht, einst eine wesentliche Grundlage der Breslauer Handelsblüte, aber im Laufe der Jahrhunderte auf ein Mindestmaß

*) Stat. § 9, 10, 17—24.

**) Stat. § 25, 26, 27, 29.

***) Stat. § 39, 40.

zusammengeschrumpft, sodann das durch den vorstädtischen Gewerbebetrieb längst durchlöchernte Meilenrecht, die Maut- und Zollgerechtigkeit, die ausschließliche Berechtigung der Stadtwage, das Zwangsrecht der städtischen Mühlen gegenüber den „Mahlgästen“ aus der inneren Stadt und den unter Magistratsjurisdiktion stehenden Vorstädten, das Zwangsrecht der städtischen Ziegeleien gegenüber allen Baulustigen der inneren Stadt, die ausschließlichen Berechtigungen der Stadt zum Handel mit Kalk, Pech, Harz, Hopfen und fremden Bieren sowie zum Eichen der Maße und Gewichte. Das ausschließliche Recht zum Holzhandel, das lange nicht ausgeübt worden war, suchte man in der Folgezeit wieder zu beleben*).

Zu den durch die spätere Gesetzgebung beseitigten ausschließlichen städtischen Gewerbeberechtigungen gehörten auch die Innungsrechte, wenn sie auch nicht von der gesamten Stadtgemeinde, sondern von einzelnen Körperschaften ausgeübt wurden. Das Statut verzeichnet denn auch alle gewerblichen Körperschaften: die Kaufmannschaft, die teils nur zum Großhandel, teils auf Grund von „Einzelungsgerechtigkeiten“ zum „Minut- oder Detailhandel“ berechtigt war, dann die Reichkrämer, die Partkrämer und endlich die Handwerksinnungen. Unter diesen werden besonders hervorgehoben die „geschlossenen Zünfte“, bei denen, entweder weil die Zulassung zum Meisterrecht an den Besitz einer „Realberechtigung“ (Brotbank, Schuhbank zc.) geknüpft war, oder auf Grund sonstiger Bestimmungen die Mitgliederzahl über ein bestimmtes Maß nicht hinausgehen durfte**). Auf das Verzeichnis der Innungen folgen Abschnitte über die acht privilegierten Apotheken der Stadt, über die privilegierte Stadtbuchdruckerei und über die beiden andern, in ihren Berechtigungen beschränkten Druckereien, über die Judenthätigkeit, deren gewerbliche und sonstige Berechtigungen ja gleichfalls nur auf besonderen Privilegien und Konzessionen beruhten, und endlich Angaben über diejenigen Gewerbe, die zwar nicht zünftig, aber „bürgerlich“ waren, d. h. deren Betrieb an die Gewinnung des Bürgerrechts geknüpft war. Mitteilungen über das städtische Marktrecht und das in den Abendstunden für das Passieren der Tore

*) Stat. § 28, 30—38, 41, 42.

***) Stat. § 43.

erhobene „Sperrgeld“, sowie endlich eine Aufzählung der neueren landesherrlichen Privilegienbestätigungen für Breslau beschließen die lange Liste „wohlerworbener“ städtischer Sonderrechte, die man aus dem alten Polizeistaat in den neuen Rechts- und Verfassungsstaat hinüberretten wollte*).

Da das Statut nicht wie das Geschäftsreglement für die Zukunft neue Bestimmungen treffen, sondern im wesentlichen nur das Bestehende feststellen wollte, so hatten die Stadtverordneten, denen der Entwurf am 8. Juni vorgelegt wurde, im ganzen weniger daran auszusetzen. Aber einzelne Wünsche und Beschwerden wurden bei dieser Gelegenheit doch wieder laut. Die Stadtverordneten stellten die natürlich aussichtslose Forderung, daß die Polizeibeamten nur mit ihrer Genehmigung angestellt werden dürften. Sie wiederholten ihr früheres Verlangen, an der Ausübung der Konsistorial- und Patronatsrechte teilzunehmen. Bezüglich der Rechtspflege stellten sie zwei durchaus berechnete, aber erst viel später erfüllte Forderungen: Das Stadtlandgüteramt sollte aus Sparsamkeitsgründen mit dem Stadtgericht vereinigt, und die Verschiedenheit der Rechtsnormen in den Vorstädten, wo teils das statutarische Recht der Stadt Breslau von 1577, teils das sogenannte „Wenzeslaiser Kirchenrecht“ galt, sollte beseitigt werden. Die später noch stärker hervortretende Neigung der kleinbürgerlichen Elemente unter den Stadtverordneten, die Zulassung zum Bürgerrechte zu erschweren, zeigte sich in dem Verlangen, daß die Stadtverordneten bei der Bürgerrechtsgewinnung mitwirken sollten. Namentlich forderten sie, daß die Zulassung weiterer jüdischer Bürger und der „Künstler, die zu keiner Innung gehören“, ihrer „Approbation“ unterliegen sollte, „um nicht unwürdige Subjekte dazu gelangen zu lassen“¹⁶⁶). Als Dannenberg den Entwurf des Statuts mit den Bemerkungen der Stadtverordneten am 11. Juni der Regierung zur Bestätigung einreichte, empfahl er den Antrag wegen des Stadtlandgüteramts zur Berücksichtigung und warf seinerseits, in Erinnerung an die Schwierigkeiten wegen der Bürgerrechtsgewinnung der Vorstädter, die Frage auf, ob nicht in dem Statut das Verhältnis der Vorstädte zur Stadt geregelt werden müsse.

*) Stat. § 45—50.

Schließlich riet er, das Statut jedenfalls nur „mit Vorbehalt der Rechte eines jeden dritten“ zu bestätigen¹⁶⁷⁾.

Daß der Entwurf des Statuts auch nicht mit diesem Vorbehalt bestätigt worden ist, erscheint nicht auffallend. Denn er war schon zur Zeit seiner Abfassung in manchen Punkten mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar, und die praktische Geltung seines Inhalts wurde in den folgenden Jahren durch den Fortschritt der Gesetzgebung immer mehr beschränkt. Aber trotzdem hat der Entwurf nicht nur als Fixierung des Zustandes vieler Zweige des städtischen Lebens bei Beginn der Reformzeit einen bleibenden wissenschaftlichen Quellenwert, sondern er beansprucht auch heute gelegentlich noch praktische Bedeutung. Denn so lange unser Recht auf geschichtlicher Grundlage ruht, reißen die tausendfachen Fäden nie ab, die von den Rechts- und Besitzfragen der Gegenwart zu scheinbar längst überwundenen Rechtsanschauungen und Eigentumsverhältnissen der Vergangenheit zurückführen.

Kapitel 8.

Die Umbildung des Magistrats.

Waren die ersten Einführungsarbeiten und die Vorbereitung der Stadtverordnetenwahlen namentlich durch den Gegensatz zwischen Stadt und Vorstädten erschwert worden, hatte sich bei den Beratungen über die neuen Verwaltungsordnungen das Streben der Stadtverordneten nach Erweiterung ihrer Befugnisse, ihre Unzufriedenheit mit vielen bestehenden Einrichtungen geltend gemacht, so konnte sich auch der letzte Hauptteil des Einführungswerkes, die Umbildung des Magistrats, nicht ganz ohne Schwierigkeiten vollziehen. Bei diesem Anlasse mußten die übertriebenen Hoffnungen der Bürgerschaft auf eine Verbilligung der Verwaltungskosten durch die neue Selbstverwaltung unliebsam enttäuscht werden. Der

natürliche, in seinen Grenzen wohlberechtigte Sparfamkeitstrieb der Stadtverordneten mußte mit den gesetzlichen Vorschriften und dem tatsächlichen Bedürfnisse gelegentlich in Widerspruch geraten. Sodann mußte bei der Umgestaltung des Magistrats auch die aus verschiedenen Gründen die Gemüter erregende Frage einer Trennung der Polizei von der Stadtverwaltung zur Entscheidung kommen.

Die von dem Minister Grafen Dohna schon am 20. Februar ausgesprochene Befürchtung, es könnten sich bei der Magistratswahl unlauntere Einflüsse auf die Stadtverordneten zugunsten „untauglicher Individuen“ geltend machen, scheint allerdings in Breslau sich wenig oder gar nicht bestätigt zu haben. Hier bot schon die starke Verminderung der Magistratsstellen reichliche Gelegenheit, unter Beibehaltung der besten Kräfte die unbrauchbaren unter den bisherigen Mitgliedern auszuscheiden. Den bisherigen Magistrat bildeten, abgesehen von dem Justizdirektor, den zwei Räten des Stadtgerichts und den beiden „Secretarii“*) folgende 16 Mitglieder: der erste Stadt- und Polizeidirektor Senft von Pilsach, der zweite Stadt- und Polizeidirektor Doser, der Oberbürgermeister Benjamin Gottlieb Müller, der Obersyndikus Menzel, der Syndikus Raticke, die Ratmänner Witte, Caspary, von Nimptsch, Müllendorf, Poser, Friedrich Wilhelm Müller, Grunwald und endlich die „bezümfeten“ Ratmänner, die nach altem Brauche**) aus vier bestimmten Innungen entnommen, übrigens im wesentlichen ebenso wie die andern Magistratsmitglieder besoldet wurden. Es waren dies der Kretschmer Baldowsky, der Fleischer Kessel, der Tuchmacher Jungfer und der Reichrämer Rahner¹⁶⁸⁾.

Über diese bisherigen Magistratsmitglieder, mit Ausnahme der beiden Polizeidirektoren, veranstaltete die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie am 24. April von Dannenberg zur Vornahme der Magistratswahlen aufgefordert worden war, zunächst am 28. April eine Art Vorwahl, um zu entscheiden, wer auf die Kandidatenliste für die eigentliche Wahl gesetzt werden und wer von vornherein ausscheiden sollte. Hierbei erlangten Raticke, der von früher her übel beleumundete von Nimptsch***) und die vier Zünftler nicht die Mehr-

*) Über diese vgl. die Anmerkung zu S. 112. **) Vgl. S. 3.

***) Vgl. S. 35.

heit, wurden also zum Ausscheiden und zur Pensionierung in Aussicht genommen. Bei der am 1. und 2. Mai vorgenommenen eigentlichen Magistratswahl galt es zunächst, die drei Kandidaten zu bestimmen, die nach der Städteordnung dem Könige zur Auswahl für die Oberbürgermeisterstelle vorgeschlagen werden mußten. An erster Stelle und mit größter Stimmenzahl schlugen die Stadtverordneten den bisherigen Oberbürgermeister Müller vor, außerdem den Kaufmann von Wallenberg und den Justizkommissarius Enger. Zum besoldeten Rämmerer wählten sie den Stadtverordneten Kaufmann Christian Gottlob Hennig. Von Besoldeten wurden wiedergewählt: Obersyndikus Menzel, Caspary als Baurat, ferner Witte, Grunwald, Poser und F. W. Müller. Zu unbesoldeten Stadträten wählte man zunächst zwei bisherige besoldete Magistratsmitglieder, Müllendorf und den Zünftler Jungfer, ferner die Kaufleute Joh. Gottlieb Müller, Hahn, Molinari, Förster, Jäckel und Landeck, Schneidermeister Gerlach, Kupferschmiedemeister Eig, Töpfermeister Hönsch und Vorwerksbesitzer Kümmele. Jäckel, Müller, Gerlach, Hönsch und Kümmele waren Stadtverordnete. Die bisher zur Vertretung im Magistrat bevorrechtigten vier Zünfte versuchten, wie schon früher in einer Eingabe an Dammberg, so auch jetzt noch im Wahltermine ihre Ansprüche geltend zu machen, aber ohne Erfolg¹⁶⁹).

Der persönlichen Tüchtigkeit und dienstlichen Brauchbarkeit der in den neuen Magistrat Wiedergewählten und Neugewählten stellte die Regierung in einem Berichte an den Minister im allgemeinen das beste Zeugnis aus. Die Stadtverordneten hätten bei der Entscheidung über Wiederwahl oder Entlassung der bisherigen Mitglieder „eine besonnene, richtige Würdigung“ bewiesen. Der neue Rämmerer sei „völlig geeignet“, die zwölf unbesoldeten Räte seien „sämtlich geseslich und einige im vorzüglichen Grade dazu geeigenschaftet“. Durch das, was wir sonst von den Persönlichkeiten der Mitglieder des neuen Magistrats wissen, wird dieses günstige Urteil überwiegend bestätigt. Über den Oberbürgermeister Müller sind die Stimmen allerdings etwas geteilt. Der eben erwähnte Regierungsbericht empfahl seine Ernennung. Die Stadtverordneten rühmten ihn in einer Eingabe an den König, in der sie seine Ernennung dringend erbat, als „äußerst tätig, geschickt, erfahren und verdient“. Auch in den neuerdings von

D. Linke veröffentlichten Briefen Merckels wird ihm „Tätigkeit, Talent und Kenntnis“ nicht abgesprochen. Aber andererseits findet ihn Merckel „etwas französisch gesinnt“ und vermißt bei ihm die Bereitwilligkeit, „auf die Maßregeln der Regierung vorurteilsfrei einzugehen“¹⁷⁰⁾. In den vielen kleinen Rechtsstreitigkeiten und Verfassungskämpfen, die das Einleben in die neue Selbstverwaltung während der ersten Jahre mit sich brachte, tritt Müller, der schon 1812 wegen Kränklichkeit aus dem Amte schied, verhältnismäßig wenig hervor.

In den Verfassungsfragen lag das Haupttätigkeitsgebiet Menzels, der, wie später noch zu erwähnen, zum Lohn für seine Verdienste um das Einführungswerk und dank seiner großen Beliebtheit bei den Stadtverordneten die Bürgermeisterstelle erhielt. Auf die Gefahr hin, diese Beliebtheit zu verlieren, trat Menzel den Versuchen der Stadtverordneten, in die dem Magistrat vorbehaltenen ausführende Gewalt einzugreifen, mehrfach entschieden entgegen. Namentlich bekämpfte er auch die Neigung der Stadtverordneten, der Reformgesetzgebung des Staates alte, nicht mehr anwendbare und lebenskräftige Privilegien und Gerechtsame der Stadt gegenüberzustellen. In einzelnen solchen Fällen ist der Nachfolger Menzels als Syndikus und Vertrauensmann der Stadtverordneten, Grunwald, der bürgerlichen Logik nicht nachdrücklich genug entgegengetreten. Sonst aber hat sich Grunwald in verschiedenen schwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Staate, bei der Neuregelung des Servis- und Einquartierungswesens wie überhaupt in seiner Amtsführung als einsichtiger und tätiger Mann bewährt, sodaß sein früher Tod (Juni 1815) ein entschiedener Verlust für die Stadt war. Neben Grunwald wird in einem Berichte Merckels vom August 1810 der Kämmerer Fennig unter „der bedeutenden Anzahl patriotisch gesinnter, von ächtem Bürgerfinn durchglüheter Einwohner“ Breslaus besonders hervorgehoben¹⁷¹⁾. Unter den besoldeten Mitgliedern des neuen Magistrats ist noch ein hochverdienter Mann rühmend zu nennen, der zwar nicht am 1. Mai gewählt wurde, aber aus besonderer Veranlassung nachträglich noch zutrat: der eigentliche Schöpfer der Breslauer Promenaden, Baurat Knorr. Den ersten unbesoldeten Stadträten Breslaus ist es offenbar schwer geworden, einen sie befriedigenden, dabei nicht übermäßig von ihren

Berufsgeschäften abziehenden Wirkungskreis im Magistrat zu finden, sodaß die meisten von ihnen bald wieder ausgeschieden sind. Abgesehen von den aus dem alten Magistrat übernommenen unbesoldeten Räten Müllendorf und Jungfer hat nur der Schneidermeister Gerlach als tätiges Mitglied der Servisdeputation eine längere, fruchtbare Wirksamkeit ausgeübt.

Ehe der so zusammengesetzte neue Magistrat nach seiner Bestätigung und feierlichen Einführung in Tätigkeit treten konnte, war noch eine ganze Reihe von Vorfragen zu lösen. Namentlich mußte die Streitfrage nach dem Umfange der künftigen Verwaltungstätigkeit des Magistrats, als mit seiner Zusammensetzung notwendig sich berührend, nunmehr brennend werden. Zwar die bevorstehende Trennung der Rechtspflege von der Stadtverwaltung, die durch Ministerialerlaß vom 18. April¹⁷²⁾ angeordnet wurde, erregte die Gemüter zunächst noch nicht. Da das Stadtgericht bisher schon eine ziemlich selbständige Sonderstellung innerhalb des „kombinierten Magistrats“ eingenommen hatte, war man über die Tragweite der Neuerung so wenig im klaren, daß der Statutenentwurf, wie wir sahen, den Magistrat nach wie vor als eigentlichen Inhaber der Gerichtsbarkeit behandelte. Erst nach Abschluß des Einführungsvertrags, als dem Magistrat das Wahlrecht der Gerichtsbeamten entzogen wurde, und die Stadtgerichte sich ausdrücklich als königliche Behörden bezeichneten, regte sich namentlich bei den Stadtverordneten der Widerstand gegen den Verlust der alten städtischen Gerichtshoheit. Dagegen fiel das eifrige, allerdings erfolglose Widerstreben der Stadtverordneten gegen die Verstaatlichung der Polizei noch als störendes Moment in die Einführungszeit hinein.

Nur über einen Punkt waren die Staatsbehörden und die Bürgerschaft stets miteinander einig, über die Unzulänglichkeit und Reformbedürftigkeit der bisherigen Polizeiverwaltung. Diese war, wie wir sahen*), schon 1795 durch eine gründliche Revision festgestellt worden, aber ohne daß durchgreifende Abhilfe erfolgte. Noch wenige Monate vor Erlass der Städteordnung, im April 1808, hatte sich die Kammer ernstlich damit beschäftigt, wie den „täglich lauter werdenden, nur zu gerechten“ Beschwerden des Publikums

*) Vgl. S. 36 f., 45 f.

über die Mangelhaftigkeit der Polizei Rechnung zu tragen sei. Ganz abgesehen von der unter den Staatsbehörden weit verbreiteten Neigung, die in der Städteordnung dem Staate vorbehaltenen Befugnisse zur Einrichtung eigener Polizeibehörden möglichst selbst in kleineren Mittelstädten auszuüben, war es unter diesen Umständen selbstverständlich, daß der Staat in der großen und wichtigen Stadt Breslau die Besserung der Polizei selbst in die Hand nahm¹⁷⁹⁾. Dementsprechend hatte auch der Entwurf des Geschäftsreglements angenommen, daß in Breslau ebenso wie in Berlin und Königsberg eine vom Magistrat getrennte „besondere Ortspolizeibehörde“ eingerichtet werden würde und hatte nur bezüglich der Geschäftsverteilung zwischen beiden Behörden auf künftige Bestimmungen verwiesen*).

Im April beschäftigte sich der Minister Graf Dohna bereits mit der Frage, wer die Leitung der künftigen staatlichen Polizeibehörde in Breslau übernehmen sollte. Der Minister bat seinen Vertrauensmann Merkel um Vorschläge, wie man den bisherigen Polizeidirektor Senfft von Pilsach, „welcher doch ein schwaches Subject sein soll“, möglichst bald entfernen und durch den Stadtdirektor Streit in Liegnitz ersetzen könne. Merkel antwortete darauf mit einer allerdings vernichtenden Kritik des bisherigen Hauptes der Breslauer Stadt- und Polizeiverwaltung. „Herr von Pilsach“, schreibt Merkel, „ist freilich ein ganz untauglicher Polizeidirector. Zum Stadtdirector wird er nicht wieder gewählt werden, und ich weiß in der That zu seiner Entfernung keine andern Vorschläge zu machen, als daß ihn der König gradezu entläßt. Sein ganzes Benehmen ist hinreichend Grund dazu. Er versteht nichts, kaum zu schreiben, wie so manche, fast die meisten alten Majors, und ist ein schwacher Mann, ohne Energie, beherrscht von einem intriganten Weibe, deren Haus der Tummelplatz der genußliebenden Franzosen und frivohlen Weiber war“. An einem Vorwande zu seiner Entlassung könne es nicht fehlen, „da er wegen Anzeige preussischen Eigenthums an die französischen Behörden auf Befehl des Finanzministeriums in fiscalischen Anspruch genommen“ worden sei. Dagegen bezeichnete Merkel den vom Minister zum künftigen

*) G. R. Einleitung § 17—21.

Polizeipräsidenten vorgeschlagenen Stadtdirektor Streit als „ge-
diegenen, vollkommen qualificirten, routinirten, von den Liegnitzer
Einwohnern geliebten Mann, der in allen Lagen sich gut zu nehmen
gewußt hat“. Streit gehörte — und deshalb mußte er Merckel
besonders sympathisch sein — zu den liberalen, reformfreundlichen
Elementen des Beamtentums. In jüngeren Jahren hatte er Be-
ziehungen zu dem Kreise der Unzufriedenen, die sich um den Kriegs-
rat Zerboni scharten. Die Liegnitzer Bürgerschaft hatte ihm soeben
durch die Wahl zum Bürgermeister ihr Vertrauen bekundet. Später
als Breslaus erster Polizeipräsident ist er allerdings gelegentlich mit
der Stadtverwaltung in Konflikt gekommen, aber seinen ehrlichen Willen,
mit den Selbstverwaltungsorganen vertrauensvoll zusammenzuwirken,
hat er ebenso bewiesen wie seine sonstige Einsicht und Tüchtigkeit¹⁷⁴⁾.

Die Verhandlungen zwischen Dohna und Merckel blieben
natürlich geheim, und es war von den Staatsbehörden noch keine
Äußerung über die künftige Breslauer Polizeiverwaltung erfolgt,
als der Termin der Magistratswahl kam, und damit die Stadt-
verordneten gewissermaßen zur Stellungnahme in der Polizeifrage
gezwungen wurden. Entweder mußten sie, wenn sie die Polizei
für die Stadt in Anspruch nahmen, die Polizeidirektoren Senfft
und Dofer ihrer Abstimmung unterwerfen; dann waren sie aber
nach der Städteordnung im Falle der Nicht-Wiedewahl verpflichtet,
sie zu pensionieren. Oder sie mußten die Polizei als Staatsbehörde
anerkennen und dann, wie auch der Entwurf des Geschäftsreglements
vorschrieb, von einer Abstimmung über die Polizeidirektoren absehen.
Die Stadtverordneten versuchten nun, ganz sicher zu gehen. Einer-
seits, um die Pensionierung zu vermeiden, stimmten sie über Senfft
und Dofer nicht ab. Andererseits beschloßen sie am 2. Mai, dem
Könige vorzutragen, „daß der Wunsch der Bürger sey, das Polizei-
direktorium mit dem Magistrat zu vereinigen und ein besseres
Personale zu erhalten“. Am folgenden Tage erbaten sie sich vom
Magistrat den bisherigen Gehaltssatz der Polizei zur näheren
Prüfung, und am 15. Mai wiederholten sie bei der Beratung
über den Entwurf des Geschäftsreglements ihren Wunsch der Bei-
behaltung einer städtischen Polizeiverwaltung*)¹⁷⁵⁾.

*) Bgl. S. 120.

Inzwischen regten sich auch die bisherigen Polizeidirektoren Senfft und Dofer, die wohl immer noch hofften, auch bei einer Neugestaltung der Polizeiverwaltung im Dienste zu bleiben. Unter Mitwirkung des Regierungsrats von Goldfuß, der schon 1795 die Breslauer Polizei hatte reformieren wollen, versuchten sie, den Entwurf eines Polizeireglements für Königsberg, der später auch für Breslau als Richtschnur vorgeschrieben wurde, nach den Breslauer Verhältnissen umzuarbeiten. Man prüfte ferner den Gehaltsetat der Polizei, von dessen 13 794 Talern fast die Hälfte auf die Direktoren (3944 Taler auf Senfft, 2927 auf Dofer), der Rest auf 32 „Subalterne“ entfiel, und untersuchte die Dienstfähigkeit der bisherigen Beamten. Dabei wurde festgestellt, daß der Polizeiinspektor „ganz unbrauchbar“, ein Polizeikommissar taub, ein anderer blind war, ein Polizeidiener 72, ein anderer gar 83 Jahre zählte¹⁷⁶⁾.

Die entscheidende Wendung brachte das Schreiben der Regierung vom 17. Mai, in dem sie dem Magistrat die Ernennung Streits zum Polizeipräsidenten mitteilte. Senfft werde dadurch „einstweilen bloß auf seinen städtischen Oberbürgermeisterposten“ beschränkt und habe die Leitung der Polizei gleich nach Streits Ankunft abzutreten. Von Dofer war dabei nicht die Rede, sodaß dieser noch weiterhin hoffte, bei der Breslauer Polizeiverwaltung oder anderwärts verwendet zu werden. Am 29. Mai forderte der Magistrat die Stadtverordneten auf, sich über die durch Streits Anstellung erwachsenden Kosten, 2000 Taler und den Betrag für Unterhaltung eines Reitpferdes, zu äußern und zugleich die Pension für Senfft zu bestimmen, der nicht zum Oberbürgermeister vorgeschlagen sei, daher ausscheiden müsse. Doch nun setzten sich die Stadtverordneten zunächst kräftig zur Wehr. Dem Magistrat erklärten sie am 5. Juni, daß sie zwar die Kosten für Streit genehmigen wollten, aber nicht die Pensionierung Senffts, da dieser niemals, wie die Regierung behauptete, „Oberbürgermeister“ gewesen sei, vielmehr als Polizeidirektor ihrer Wahl garnicht unterstanden habe, und sie nach der Städteordnung nur zur Pensionierung der Nicht-Wiedergewählten verpflichtet seien. In einem Schreiben an die Regierung vom selben Tage schlugen sie einen recht selbstherrlichen Ton an: die ihnen zugehende Nachricht, daß für die künftige Polizeibehörde eine Wohnung von acht Zimmern gemietet werden solle, weise darauf

hin, daß eine bedeutende Vermehrung des Personals beabsichtigt sei. Eine solche Vermehrung sei aber unmöglich bei dem bekannten kläglichen Zustande der Kämmerei, der doch nach der wohlthätigen Absicht der Städteordnung nicht noch verschlechtert, sondern verbessert werden solle. Die Vermehrung sei aber auch überflüssig, da das Polizeipersonal bereits durch die gewählten je 49 Bezirksvorsteher und Stellvertreter vergrößert worden sei. Die Stadtverordneten müßten daher „gegen Anstellung von Personen, die sie nicht kennen, feierlich protestieren“ und sich eine Prüfung des neu zu entwerfenden Polizeietats vorbehalten, da sie angesichts andrer „noch weit nötigerer“ Aufgaben, nicht wüßten, wieviel sie „auf dieses Etablissement wenden“ könnten. Am 8. Juni, bei der Beratung über den Entwurf des Statuts wiederholten die Stadtverordneten ihren Protest „gegen ein kostspieliges Bureau“ und beschloßen, den König zu bitten, „daß die volle Ausübung der Polizei im Magistrat verbleibe, ohne daß ein besonderes Polizeibureau existire“¹⁷⁷).

Die Staatsbehörden wurden von diesem Vorstoße der Stadtverordneten unliebsam überrascht. Die Regierung erwiderte am 12. Juni: Der Entschluß zur Einrichtung einer vom Magistrat getrennten Polizeibehörde sei „bestimmt und unabänderlich“; ein Lokal von „wenigstens 8 heizbaren, geräumigen Zimmern“ sei unbedingt nötig, und die Kosten hierfür und für das nötige Personal müßten „ohne fernere unstatthafte Weigerung“ aufgebracht werden. Der von den Stadtverordneten ausgesprochene Protest sei „eine Anmaßung, welche der Städteordnung ganz zuwiderläuft“. Über den vom Magistrat ihr mitgetheilten Beschluß der Stadtverordneten wegen des Gehalts für Streit und der Pension für Senfft schrieb die Regierung am 23. Juni: von einer „Genehmigung“ des Gehalts für Streit sei nicht die Rede, da dasselbe nach der Städteordnung nur von der Bestimmung der Staatsbehörden abhängt. Senfft sei in jedem Falle zu pensionieren, theils als nicht wiedergewähltes Magistratsmitglied, theils als früherer Polizeibeamter, dessen Ruhegehalt zu den von der Stadt aufzubringenden Polizeikosten gehöre. Graf Dohna schrieb der Regierung am 20. Juni: Die Stadtverordneten hätten, „wahrscheinlich nur von einzelnen unruhigen Köpfen geleitet“, wegen der Polizei wie in andern Fragen „höchst unangemessene Beschlüsse“ gefaßt. Die Regierung solle, wenn die

Stadtverordneten noch weiter „zu Unzufriedenheiten Veranlassung gäben“, sofort Anzeige erstatten, damit durch Entfernung der Aufwiegler aus der Versammlung oder durch andre „nachdrücklichere Maßregeln“ größeres Unheil verhütet werden könne¹⁷⁸).

Doch zunächst dauerte das Widerstreben der Stadtverordneten gegen die Umbildung der Polizeiverwaltung noch fort. Nach Empfang des Regierungsschreibens vom 12. Juni richteten sie am 18. eine Immediateingabe an den König, in der sie unter Hinweis auf den „schrecklichen Zustand“ der Kämmerei von der „unbegrenzten Vaterhuld und Gerechtigkeitssiebe“ des Monarchen wenigstens eine Herabsetzung der auf 20000 Taler geschätzten Polizeikosten erbat. Am 30. Juni erklärten sie dem Magistrat, daß sie zwar gegen die Verstaatlichung der Polizei an sich nichts einwenden wollten, aber sich vorbehalten müßten, „die Notwendigkeit jeder Ausgabe zu prüfen und die Bedarfssumme zu bestimmen“. Am 3. Juli richteten sie nochmals an den König die dringende Bitte, den „erhabenen Zweck“ der Städteordnung mindestens durch eine den Kräften und Bedürfnissen der Breslauer Kämmerei angemessene „Moderation“ des Polizeietats verwirklichen zu helfen. Sie erhielten aber auf alle ihre Vorstellungen von der Regierung nur den kurzen Bescheid: Wer einen Zweck wolle, müsse auch die Mittel wollen; um eine „wachsame, rechtliche und energische“ Polizei zu bekommen, dürfe man die Kosten nicht scheuen¹⁷⁹).

Darauf gaben die Stadtverordneten ihren Widerspruch gegen die neue Staatspolizei zunächst im wesentlichen auf und fügten sich notgedrungen den vollzogenen Tatsachen. Inzwischen, am 3. Juli, hatte der neue Polizeipräsident Streit sein Amt angetreten, nachdem er von Magistrat und Stadtverordneten in verbindlichen Begrüßungsschreiben vertrauensvolle Mitwirkung zur Verbesserung der polizeilichen Einrichtungen in Breslau erbeten hatte. Als erste Vorbedingung dieser Verbesserung erfolgte alsbald eine gründliche Erneuerung und Vermehrung des Personals. Von den bisherigen 34 Polizeibeamten wurden nur 20 beibehalten, 14 pensioniert. Gleichzeitig wurde die Beamtenzahl auf 50 vermehrt. Die Zahl der Polizeiinspektoren stieg von 1 auf 3, die der Kommissare von 4 auf 8, die der Polizeidiener oder -aufseher von 16 auf 24. Der vom Könige am 15. Juli genehmigte neue Polizeietat betrug

17800 Taler, wozu aber noch die Pensionen der Ausscheidenden*) traten. Als Verwaltungsordnungen erhielt die neue Staatspolizei einmal eine vom 3. Juli datierte Instruktion für die Polizeikommissarien, die später auch den Bezirksvorstehern als Richtschnur für ihre polizeilichen Berrichtungen diente, ferner das für Königsberg erlassene Polizeireglement, das durch Ministerialverfügung vom 20. Juli auch für Breslau als Norm vorgeschrieben wurde. Durch den in § 2 ausgesprochenen Grundsatz, daß die „eigentliche Natur“ der Polizei vor allem „Schnelligkeit und Einheit“ erfordere, und darum jede „collegialische Veratschlagung“ mit der Polizeiverwaltung unvereinbar sei, suchte das Reglement die Verstaatlichung der Polizei theoretisch zu begründen. Aber weder diese theoretische Begründung noch die zweifellose Tüchtigkeit des neuen Polizeipräsidenten konnten hindern, daß das Mißvergnügen der Bürgerschaft über die Trennung der Polizei von der Stadtverwaltung bei jeder späteren Gelegenheit noch hervortrat¹⁸⁰⁾.

Hatte es sich bei dem Widerstande der Stadtverordneten gegen die Staatspolizei neben der Machfrage besonders auch um den Kostenpunkt gehandelt, so mußte sich der Sparsamkeitstrieb der neuen Bürgerschaftsvertreter auch bei der Gehaltsfestsetzung für den neugewählten Magistrat zu betätigen suchen. Wie überhaupt die Legende von den „Hungerlöhnen“ der friderizianischen Bureaukratie durch die Forschungen von F. Ziekursch**), wenigstens für die Oberbeamten und für Schlesien widerlegt worden ist, so waren auch die Besoldungen der Breslauer Magistratsmitglieder bisher, wie die Regierung selbst zugestand, „sehr ansehnlich“ gewesen. Es bezogen die Polizeidirektoren Senfft und Dofer, wie erwähnt, 3944 und 2927 Taler, Justizdirektor Müller 2616, Syndikus Raticke 1841, Oberbürgermeister Müller 1707, die übrigen, einschließlich der vier Bünstler, je 1500—700 Taler, also Summen, die selbst nach der im Anfang des 19. Jahrhunderts eingetretenen Preissteigerung immer noch recht beträchtlich waren. Wenn nun nach § 158 der Städteordnung

*) 2000 Taler für Senfft und Dofer und 2024 Taler für die Unterbeamten. Magistratsakten 8. 191 (Sept. 4).

**) Ziekursch, Beiträge zur Charakteristik der preussischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staats (Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. IV), Breslau 1907.

die Stadtverordneten sich mit neu zu wählenden Magistratsmitgliedern „über die Besoldung vereinigen“, andererseits aber nach § 161 Wiedergewählte an ihrem bisherigen Diensteinkommen nichts einbüßen sollten, so lag es nahe, daß die Stadtverordneten mehr die erstere als die letztere Bestimmung anzuwenden suchten. Nach der Städteordnung hätte die Feststellung der Besoldungen gleich bei der Magistratswahl erfolgen müssen, aber die Stadtverordneten konnten sich zunächst nur über zwei Gehaltsposten schlüssig machen. Man bewilligte für die Oberbürgermeisterstelle 2000 Taler und bestimmte das Gehalt des neuen Kämmerers Hennig auf nur 1000 Taler, „weil dabei mehr auf seinen patriotischen Gemeinsinn als auf seine vollgiltige Belohnung gesehen wurde“. Im übrigen beschloß man am 2. Mai, vor Feststellung des Gehaltsetats beim Könige anzufragen, ob man an die bisherigen „übermäßigen Gehälter“ gebunden sei. Dieser Beschluß wurde zwar anscheinend nicht ausgeführt; dafür versuchte man, wenigstens durch Verhandlungen mit den Wiedergewählten die Gehälter etwas herabzusetzen. Wahrscheinlich hatten es die Wiedergewählten dem Drängen Dannenbergs, der die Stadtverordneten wiederholt auf § 161 der Städteordnung hinwies, zu danken, daß sie schließlich bei diesen Verhandlungen ziemlich günstig abschnitten. Der besondere Günstling der Stadtverordneten, Menzel, erlangte sogar eine erhebliche Gehaltserhöhung, von 1380 auf 1700 Taler; die Besoldungen der Räte Caspary, Grunwald und Poser wurden, mit geringen Differenzen gegen die bisherigen Einkünfte, auf 1300, 1200 und 1000 Taler abgerundet. Nur der Ökonomierat Witte, ein ältlicher, wohl nicht mehr sehr dienstfähiger Herr, wurde von 1537 auf 1200 Taler herabgedrückt¹⁸¹⁾.

Differenzen anderer Art zwischen den Wünschen der Stadtverordneten und den gesetzlichen Vorschriften führten zu längeren Verhandlungen mit den Regierungsbehörden und bewirkten, daß die Einführung des Anfang Mai gewählten Magistrats erst am 13. Juli erfolgen konnte. Die Stadtverordneten hegten nämlich den lebhaften Wunsch, den bisherigen Oberbürgermeister Müller, der, wie früher berichtet*), dem Könige an erster Stelle als Kandidat für den Oberbürgermeisterposten präsentiert worden war, im Falle

*) S. 128.

seiner Nicht-Ernenennung zum Oberbürgermeister wenigstens als Bürgermeister zu behalten. Deswegen unterließen sie, einen der am 1. Mai gewählten rechtsgelehrten Räte zum Bürgermeister zu bestimmen und wollten diese Frage bis zur Ernennung des Oberbürgermeisters offenhalten. Dannenberg und die Regierung hielten dies aber für unzulässig. In der Meinung, daß infolge der Unterlassung der Stadtverordneten nun die Staatsbehörden den Bürgermeister bestimmen könnten, berichtete die Regierung dem Minister: von den drei dienstältesten Räten komme Witte wegen seiner Schwerhörigkeit, Caspary, da er als Baurat und Menzel, da er als Syndikus gewählt sei, wohl nicht in Frage, der Minister möge daher ein andres Magistratsmitglied zum Bürgermeister bestimmen. Dohna bezeichnete darauf den Stadtrat F. W. Müller, der jedoch nicht, wie die Städteordnung verlangte, Jurist, sondern Kaufmann war und bisher das Leihamt verwaltet hatte. Inzwischen hatten aber die Stadtverordneten auf Dannenbergs Drängen selbst einen Entschluß gefaßt. Für den Fall der Ernennung Müllers zum Oberbürgermeister nahmen sie als Bürgermeister Menzel und an dessen Stelle als Syndikus Grunwald in Aussicht, was der Minister auf nochmaligen Bericht der Regierung schließlich genehmigte¹⁸²⁾.

Als bald darauf der König die Ernennung Müllers zum Oberbürgermeister vollzog, schien alles zur Zufriedenheit geregelt; doch ergab sich noch eine unerwartete Schwierigkeit. Caspary, obwohl kein „Architekt von Metier“, war im alten Magistrat Baurat gewesen und auch von den Stadtverordneten als solcher wiedergewählt worden. Die Regierung empfahl, trotz der Vorschrift des § 149 der Städteordnung, ihn ohne Prüfung auf Grund seiner praktischen Bewährung zu bestätigen; aber der Minister verfügte, Caspary könne nur Baurat werden, wenn er sich einer technischen Fachprüfung unterziehe. Natürlich sträubte sich der 52-jährige Caspary gegen diese Forderung, und die Stadtverordneten wollten weder ihn ausscheiden lassen und pensionieren, noch neben ihm einen besonderen Baurat besolden. So war noch in letzter Stunde, kurz vor der Einführung des neuen Magistrats seine Zusammensetzung in diesem Punkte unsicher. Endlich nach mehrtägigen Verhandlungen einigte man sich auf den von der Regierung vorgeschlagenen Ausweg, daß Caspary als rechtskundiger Stadtrat im

Kollegium blieb, der Bauinspektor Knorr ohne Gehaltserhöhung Stadtbaurat wurde, und ein „Baufondukteur“, ebenfalls ohne Gehaltserhöhung, an seine Stelle trat. Durch dieses sinnreiche Mittel der Beförderung bei gleichem Gehalt wurde dem Geseze genügt und jede Mehrausgabe vermieden¹⁸³⁾.

In einer Formfrage, wegen des Ranges der künftigen Magistratsmitglieder, verursachte Dannenberg, der sich sonst um die Beseitigung aller Schwierigkeiten große Verdienste erwarb, selbst einige Zweifel und Erörterungen. Die Regierung hatte schon am 16. März dem Magistrat mitgeteilt, daß, abgesehen von dem Oberbürgermeister und Bürgermeister, alle besoldeten und unbesoldeten Räte untereinander um ihren Rang losen sollten. Dannenberg hielt dies für unbillig und beantragte, den bisherigen Magistratsmitgliedern ihren Rang zu lassen und jedenfalls die Besoldeten vor den Unbesoldeten einzuordnen. Aber der Minister entschied am 10. Juni, es bleibe bei der Auslosung, und zu einer Bevorzugung der Besoldeten liege kein Grund vor. Im Gegenteil würden eher „Dienste, die ohne Vergeltung geleistet werden“, zu einem höheren Range berechtigen. Darauf erfolgte am 8. Juli die Auslosung, bei welcher der Zufall gerade dem in letzter Stunde eingeschobenen Baurat Knorr den ersten Platz nach den Bürgermeistern verschaffte¹⁸⁴⁾.

Neben trockenen Gegenständen wie Rang und Befugnis, Gehalt und Pension der Magistratsmitglieder erörterten die beteiligten Behörden in diesen Wochen auch die reizvollere Frage, durch welche Feierlichkeiten der Höhepunkt und Abschluß der ganzen Neubildung der Stadtverwaltung, die Einführung des neuen Magistrats am 13. Juli, die nötige Weihe oder, wie die Regierung einmal schrieb, möglichst viel „Festlichkeit und rührende Würde“ erhalten könne. Zunächst war man lange darüber zweifelhaft, wo der Hauptteil der Feier, die Vereidigung des Magistrats stattfinden solle, ob in der evangelisch-lutherischen ersten Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth oder „nach altem Breslauer Brauche“, im Fürstensaale des Rathhauses, in dem einst am 7. November 1741 die schlesischen Stände dem jungen Preußenkönige gehuldigt hatten. Der Oberpräsident und der Minister fanden anfangs mit Rücksicht auf die katholischen Festteilnehmer die Vereidigung in der Elisabethkirche bedenklich. Wenn überhaupt eine kirchliche Feier stattfände,

sollte sie irgendwie in zwei Abschnitten, in einer evangelischen und in einer katholischen Kirche stattfinden. Aber sowohl die Regierung und Dannenberg, wie auch der Magistrat und die überwiegende Mehrheit der Stadtverordneten wünschten, die Feier nur in der Elisabethkirche, dem alten Gotteshause des Rates und der städtischen Patrizier, abzuhalten, und da die katholische und die reformierte Geistlichkeit, entsprechend der damaligen duldsamen Zeitstimmung, ihr Erscheinen in der Elisabethkirche zusagten, konnte man die konfessionellen Bedenken fallen lassen¹⁸⁵).

Eine weitere viel erörterte Frage war, wer außer den Stadtverordneten und Bezirksvorstehern den Magistrat im feierlichen Zuge in die Kirche begleiten sollte. Um, wie die Regierung vorschlug, „nach Analogie der griechischen Volksfeste das Alter und die Jugend in diese Feier zu verflechten“, wurde beschlossen, die zwölf ältesten Bürger der Stadt und die „Schuljugend der oberen Classen der städtischen Hauptschulen nebst ihren Lehrern“ am Zuge teilnehmen zu lassen. Ferner beschlossen die Stadtverordneten, daß die Bürgergarde den Zug begleiten sollte; nur verbaton sie sich jede Teilnahme Berittener. Noch am Tage vor der Einführung erklärten sie dem Magistrat, daß sie „schlechterdings keinem Anführer zu Pferde im Zuge folgen würden“. Wahrscheinlich sollte dadurch, wie durch den früheren Beschluß, daß die Stadtverordneten „ohne Degen“ erscheinen sollten, der bürgerliche Charakter der ganzen Veranstaltung gewahrt werden. Die Innungsältesten wurden mit ihrem Begehren, sich am Zuge und an der kirchlichen Feier offiziell beteiligen zu dürfen, von den Stadtverordneten an Dannenberg verwiesen, von diesem aber ablehnend beschieden: sie dürften sich, wie jeder andre Bürger, dem Zuge anschließen, könnten aber keine bevorrechtigten Plätze in der Kirche erhalten¹⁸⁶).

Bei der Entscheidung darüber, ob zur Feier des Tages aus öffentlichen Mitteln ein Festmahl und eine Illumination veranstaltet werden sollten, bewährte sich der durch die Städteordnung geweckte Gemein Sinn in rühmlicher Weise. Während die alten Stadtbehörden vor fünf Monaten für ein Bankett zum Empfange der Garnison 2000 Taler ausgegeben hatten*), wurden jetzt Festmahl und Illumi-

*) Vgl. S. 90.

nation mit Rücksicht auf die Finanznot der Stadt von den Stadtverordneten abgelehnt. Statt dessen beschloß man, 120 arme Bürger mit je 1 Tlr. 10 Sgr. zu beschenken und die Hospitaliten und Waisenkinder zu bewirten. Wer sonst zur Feier des Tages tafeln wollte, sollte dies auf eigene Kosten tun¹⁸⁷). Das Bestreben, die Feier im Geiste der Städteordnung würdig zu gestalten, regte sich selbst in den der heiteren Kunst geweihten Räumen des Theaters. Lange beriet die Theaterdirektion, wie der Regisseur Becker Dannenberg berichtete, mit „einigen Gelehrten“ über die Anordnung einer Festvorstellung. Mehrere vorgeschlagene Stücke wurden verworfen; denn sie „enthielten wieder die Absonderung der Stände, welches gerade dem entgegenstrebt, was man für die Zukunft wünscht“. Endlich wurde beschlossen, daß bei festlich erleuchtetem Hause und nach einem „mit Pauken und Trompeten“ eingeleiteten Prolog Mozarts Oper „Titus“, die „als Bild eines gütigen Monarchen“ für den Tag am angemessensten erschien, aufgeführt werden sollte¹⁸⁸).

Nach so vielen Vorberatungen und Vorbereitungen verlief der 13. Juli ohne Mißklang als Freudentag für die ganze Stadt. Musik vom Rathhausturme leitete den Festtag ein. Alle Läden waren geschlossen; jede gewerbliche Arbeit ruhte. Von der Magdalenenkirche, wo sich die Teilnehmer sammelten, ging der Festzug nach der Elisabethkirche: voran die Schützengilde, dann zwei Kompagnien Bürgergarde, darauf die Schüler und Lehrer, die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter, die 12 ältesten Bürger, darunter zwei Mitglieder der Judenschaft, die Stadtverordneten und deren Stellvertreter und endlich der neue Magistrat, zuletzt Oberbürgermeister Müller, geleitet von den Vertretern der Regierung, Dannenberg und dem Referendar Kels. Den Beschluß des Zuges bildeten wieder Bürgergarde und die Innungsältesten. Unter dem Geläute aller Glocken, von blumenstreuenden Schulkindern begrüßt, betraten die Festteilnehmer die Elisabethkirche. Vom Orgelchore ertönte eine für den Tag gedichtete und komponierte Festkantate; auch der Text des folgenden Gemeindegesanges war der Veranlassung angepaßt. Kircheninspektor Hermes predigte über die Worte 1. Petri 4, Vers 11: „So jemand ein Amt hat, daß er es tue als aus dem Vermögen, das Gott darreicht“. An den eigentlichen Gottesdienst schloß sich die von den beiden Regierungsvertretern vollzogene Vereidigung

der Magistratsmitglieder. Darauf würdigte das neue Stadtoberhaupt, Oberbürgermeister Müller in kurzen, treffenden Worten die Bedeutung des Augenblicks. Er sprach die Hoffnung aus, daß die mit der Städteordnung eingetretene „Umwälzung“ das Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Behörden wiederherstellen, schlummernde Talente wecken, die Verwaltung mit frischem Leben erfüllen werde. Er begrüßte die neuen Träger der Selbstverwaltung, ermahnte die Bürgerschaft zu Gemein Sinn und Achtung vor den Gesetzen und schloß mit Dank und Segenswünschen für den König. Mit dem hierauf unter erneuertem Geläute aller Glocken angestimmten Ambrosianischen Lobgesange fand die kirchliche Feier ihr Ende. Beim Ausgange aus der Kirche sammelten die angesehensten Bürger der Stadt die Kollekte für die Armen aller Bekenntnisse ein.

Darauf ging der Zug nach dem Rathause, wo wieder blumenstreuende Kinder die Teilnehmer empfingen, und eine Ehrenjungfrau dem Oberbürgermeister einen Ephenkranz, Dannenberg und dem Stadtverordnetenvorsteher Moriz Eichenblätterkränze überreichte. In der „Ratsstube“ vollzog Dannenberg in Gegenwart eines Ausschusses der Stadtverordneten und der gesamten städtischen Beamenschaft die Einführung des Magistrats. Im Namen der Beamten hielt Ratssekretär Zimmermann eine Begrüßungsrede, in der er treue Pflichterfüllung auch unter den veränderten Verhältnissen versprach, allerdings auch die Wünsche der Beamten für die Verbesserung ihrer Lage dem Wohlwollen der städtischen Behörden empfahl. Nachdem der Einführungsakt protokolliert war, und der Oberbürgermeister die Festteilnehmer mit Dank für ihre Mitwirkung verabschiedet hatte, ging allmählich die vor dem Rathause versammelte schaulustige Menge auseinander unter Hochrufen auf den König, den Oberbürgermeister, den Magistrat, „das Kollegium der Herren Stadtverordneten und die ganze löbliche Bürgerschaft“.

Am Nachmittag wurde den Waisenkindern aus den „Kinderhospitälern“ ein Fest in dem „Fürstengarten“ zu Mitscheinig gegeben, und auch sonst strömte alles an dem schönen Sommertage nach Scheitnig und den andern öffentlichen Gärten und „Lustorten“ der Umgegend. Die Schulzen der städtischen Kämmererdörfer, die an dem Freuden- und Ehrentage ihrer „Grundherrschaft“ teilgenommen hatten, wurden in einem Garten im Bürgerwerder be-

wirtet; die Schützengilde veranstaltete im Schießwerder ein großes Ballfest. Wenn auch eine Illumination der öffentlichen Gebäude unterblieb, so ließen sich doch viele Private diese Art der Freudenbezeugung nicht nehmen. Ein gleichzeitiger Festbericht hebt besonders hervor, daß „an dem Hause des Regierungspräsidenten Merkel eine geschmackvolle Illumination am Abend dieses frohen Tages angebracht“ war. Auch die Kunst tat das Ihrige, den Geburtstag der Selbstverwaltung zu feiern. Zwar bei den zahlreichen Festgedichten, die nach schlesischer Sitte nicht fehlen durften, war, wie ein Regierungsschreiber es ausdrückte, „der ästhetische Wert ungleich geringer als der dadurch geäußerte gute Wille“. Aber den Prolog bei der Festvorstellung im Stadttheater sprach einer der größten unter den Meistern der Schauspielkunst, Ludwig Devrient. Alles in allem wurde, so versichert der erwähnte Festbericht, „diese große Feierlichkeit, dergleichen Breslaus Annalen noch nicht aufzuweisen haben, in der schönsten Ordnung, Ruhe, Eintracht und Zufriedenheit vollführt“¹⁸⁹⁾.

Als der Festesjubiläum verrauscht war, blieben im Anschlusse an die Einführung des Magistrats noch drei Geschäfte zu erledigen: die Übernahme der städtischen Kassen durch den neuen Magistrat, die Einführung der Deputationen und die Auseinandersetzung mit den bisherigen, nicht wiedergewählten Magistratsmitgliedern. An der am 17. Juli vollzogenen Kassenübernahme beteiligten sich: Dannenberg als Einführungskommissar, der Oberbürgermeister, der Kämmerer und zwei andere Räte namens des neuen Magistrats, Senfft und Dosser als Vertreter des alten Magistrats und sieben Stadtverordnete. Bei der großen Menge der städtischen Sonderkassen gestaltete sich das Geschäft ziemlich langwierig. Übernommen wurden: die erste Kammereikasse, die General-Kriegskostenkasse, die Forstkasse, die Depositengelber-, Maß- und Gewichtskasse, die Getreidedispositionskasse, die zweite Kammereikasse, die Inquisitionskasse, die General-Schulenkassenkasse, die Büttnersche, Uthmannsche, Fürstliche und Krullische Fundationskasse, die Stadtlandgüteramts-, Ziegelamts-, Feuersozietätskasse, die Stadtzollamtskasse nebst der Baugesällen-, Schiff- und Roßmauthgesällenkasse, die Stadtwage- und Fischamtskasse, die Bauamts- und die Marstallkasse. Dabei blieben noch verschiedene kleinere Sonderkassen wegen der Geringsfügigkeit ihrer Bestände unberücksichtigt¹⁹⁰⁾.

Für die neun auf Grund des Geschäftsreglements am 4. Mai gewählten Deputationen^{*)} hatte man inzwischen Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt^{**}). Einige von ihnen scheinen sich auch schon vor der offiziellen Einführung gelegentlich versammelt zu haben. Aber man wollte doch diese wichtigen Selbstverwaltungsorgane nicht ganz formlos ihre Tätigkeit eröffnen lassen. Die von Dannenberg angeregte Vereidigung der nicht schon als Magistratsmitglieder ohnehin vereidigten Angehörigen der Deputationen erklärte allerdings die Regierung im Hinblick auf den Bürgereid für überflüssig. Aber wenigstens eine förmliche Einführung der Deputationen erschien wünschenswert. Diese erfolgte in den Tagen vom 19.—24. Juli in der Weise, daß Dannenberg, der hiermit seine verdienstliche Tätigkeit beschloß, die Deputationsmitglieder auf Grund des Geschäftsreglements mit den Gegenständen ihrer Geschäftstätigkeit bekannt machte und sie auf ihren Bürgereid verwies. Bei der Armen- und der Hospitaldirektion, die ihre selbständige Kassenverwaltung hatten, wurde damit die Übernahme der betreffenden Kassen verbunden¹⁹¹).

Was die ausscheidenden Magistratsmitglieder betraf, so waren ihre Pensionsansprüche durch die Städteordnung geregelt. Bei den Polizeidirektoren Senfft und Doser hatten sich die Stadtverordneten anfänglich dieser Verpflichtung zu entziehen versucht^{***}). Mußten sie sich dem Drängen der Staatsbehörden schließlich fügen und beiden die vorgeschriebene Pension (je 1000 Taler) bewilligen, so verhielten sie sich ablehnend gegen alle, auch von der Regierung unterstützten Anregungen, namentlich bei Doser's Pensionierung über das gesetzliche Maß hinauszugehen¹⁹²). Eine förmliche Auflösung und Entlassung des alten Magistrats fand nicht statt, da nach einer

^{*)} Die außerdem von den Stadtverordneten eigenmächtig gewählte Kirchen- und Schulendeputation trat nicht in Wirksamkeit.

^{**}) Es sollten tagen, wöchentlich: die Sicherungsdeputation (Dienstag), die Strafanstaltsdeputation (Mittwoch), die Forst- und Oekonomie- deputation (Donnerstag), die Baudeputation (Sonntag); vierzehntägig: die Arme- direktion (Dienstag) und die Hospitaldirektion (Donnerstag); nach Bedarf: die Feuerversicherung, die Sanitätspolizei- und die Eich- und Schaudeputation. Staatsarchiv Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 Acta Comm. II, 206 f.

^{***}) Vgl. S. 132 f. Staatsarchiv Rep. 17 II 2r vol. II, Aug. 15.

Ministerialverfügung „die Städteordnung schon die Stelle förmlicher Entlassungen für die ausscheidenden Magistratualen vertreten“ sollte¹⁹³). Sang- und klanglos wurde das alte Stadtre Regiment zu Grabe getragen. Nur der Abschied des bisherigen Hauptes der Stadtverwaltung, des alten Senfft von Pilsach von seinem Amte entbehrte nicht einer gewissen dramatischen Zuspitzung. Es war in der Stadtverordneten Sitzung am 10. Juli. Das Programm für die unmittelbar bevorstehende Einführungsfeier wurde eben endgültig festgestellt. Man verhandelte über die Gestaltung des Festzuges, über die Akte der Wohlthätigkeit, mit denen man, statt mit üppigen Gelagen, dem Tage die rechte Weihe geben wollte. Die Bezirksvorsteher stellten sich ein, um für ihre Teilnahme an der Feier die nötigen Weisungen zu empfangen. Die zu unbesoldeten Stadträten gewählten Stadtverordneten erschienen zum letzten Male in der Sitzung, um ihren bisherigen Kollegen zu versichern, daß sie mit ihnen auch als Magistratsmitglieder „brüderlich Hand in Hand zum Besten der Stadt wirken“ würden. Die Vorfreude eines bedeutungsvollen Festtages, die Hoffnung auf eine glücklichere Zukunft beherrschte die Versammlung. Da kam, so berichtet das Protokoll lakonisch, „der Geheime Rath Senfft von Pilsach und nahm Abschied von der sämmtlichen Bürgerschaft“. So berührten sich die alte und die neue Zeit.

Gegen Ende der Sitzung wurde beschlossen, an Senfft „ein Belobungsschreiben“ zu richten, „worinnen ihm für die Wahrnehmung der Rechte der Bürgerschaft während seines Directorats ganz besonders gedankt“ werden sollte¹⁹⁴). Nur die versöhnliche Abschiedsstimmung, die alle Gegensätze ausgleicht, hatte diesen Beschluß zeitigen können. Denn im allgemeinen hatten ja die Bürger ihren alten Magistraten gerade das am meisten verübelt, daß sie, in strenger Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten, kaum je versucht hatten, die „Rechte der Bürgerschaft“ gegen die absolute Staatsgewalt geltend zu machen.

Kapitel 9.

Die Glitterwochen der Selbstverwaltung 1809/10.

Je mehr die weitere Geschichte der Breslauer Selbstverwaltung von Kämpfen und Widerständen, von Stockungen und Rückschlägen zu berichten hat, um so lieber verweilen wir bei der Schilderung der ersten, jugendlich frischen Kraftentfaltung, mit der unser Bürgertum nach Beseitigung der bisherigen bürokratischen Vormundschaft seinen neuen Wirkungskreis auszufüllen bestrebt war. Die Städteordnung, schrieb Merkel im August 1810, hat in Breslau „die schlummernde Regsamkeit der Bürger geweckt, frisches Leben in alle Zweige der Kommunalverwaltung gebracht“ und „schöne Denkmäler des Gemeinns und der Wohltätigkeit“ geschaffen¹⁹⁵). Daß unter dem Drucke der Zeitverhältnisse dem Aufschwunge nur zu bald eine merklliche Erschlaffung folgte, nimmt den ersten Regungen des durch die Städteordnung belebten Gemeinns nichts an Wert und Würde.

Den weiten, vorwiegend kleinbürgerlichen Kreisen, die sich im Frühjahr 1809 als unbesoldete Stadträte, Stadtverordnete und Deputationsmitglieder, als Bezirksvorsteher und „Armenväter“ in den Dienst der jungen Selbstverwaltung stellten, war es mit ihren Rechten, aber auch mit ihren Pflichten heiliger Ernst. Sie waren bereit zu erheblichen Aufwendungen an Zeit und Arbeitskraft, selbst zu Geldopfern für gemeinnützige Zwecke. Die Stadtverordneten tagten anfangs zwei- bis dreimal wöchentlich, waren aber auch sonst durch Teilnahme an allerlei Deputationen und Kommissionen, durch zahlreiche Dienstreisen und Lokaltermine stark belastet. Bei dem Nachwachswesen, bei der Feuersozietät, beim Feuerlöschwesen wurden bisher besoldete Dienstleistungen nunmehr durch freiwillige Hilfskräfte ausgeführt. Die Mitglieder der Sicherungsdeputation übten durch nächtliche Patrouillengänge die Aufsicht über die Nachtwächter. Die Bezirksvorsteher und Armenväter sammelten selbst die freiwilligen Beiträge zur Armenkasse ein, um durch persönliche Einwirkung und sanften moralischen Zwang die Opferwilligkeit zu steigern. In die Bau- oder Ökonomie-Deputation wurde gewählt,

wer mit eigenem Gespann die städtischen Güter und Forsten bereisen konnte. Im Januar 1810 wurde unter den Stadtverordneten angeregt, man solle, da das Wetter zu Spazierfahrten nicht geeignet sei, seine Pferde für die Stadt Sand fahren lassen. Mitglieder der Ökonomie-Deputation stifteten aus eigenen Mitteln Obstbaumpflanzungen auf den Stadtlandgütern. Die Stadtverordneten legten sich dadurch, daß jeder für den von ihm in den Sitzungen benutzten Stuhl eine jährliche Gebühr entrichtete, in diesem „Stuhlgelde“ eine freiwillige Abgabe für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke auf. Das einjährige Jubiläum ihrer Amtsführung feierten sie nicht durch ein Festessen, sondern durch die Pflanzung von Alleebäumen in den Vorstädten¹⁹⁶).

Mit peinlichster, auf die Dauer kaum durchführbarer Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit suchten sich die ersten Stadtverordneten in allen Verwaltungsfragen ein eigenes Urtheil zu bilden, überall die Interessen der Bürgerschaft zu wahren, jedem Übelstande abzuweichen. Auch in unbedeutenderen Angelegenheiten wurden vorberatende Ausschüsse gewählt, Lokaltermine abgehalten, da, wo die Kenntniß der Stadtverordneten nicht ausreichend erschien, Sachverständige aus der Bürgerschaft vernommen. Beschwerdeführer durften ihre Anliegen persönlich in der Versammlung vortragen. Aber auch jede der zahlreichen anonymen Anzeigen und Beschwerden wurde, anfangs wenigstens, auf ihre Berechtigung geprüft. Erst im Mai 1810 beschloß man, anonyme Schreiben nicht mehr zu berücksichtigen. Eifrig war man bemüht, durch Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen die Arbeiten der Versammlung zu fördern. Wenn Geseke, heißt es in einem Geschäftsordnungsentwurfe vom Juni 1809, schon bei bloßen Vergnüungsgesellschaften nötig sind, um wieviel mehr „bei Versammlungen, wo es auf Verantwortlichkeit des Gewissens, auf das Wohl und Wehe einer Volkszahl von 60 000 Menschen ankommt“. Die Strafandrohungen des Entwurfes richteten sich gegen Ruhestörungen jeder Art, Unterbrechungen des Vorstehers oder anderer Redner, aber auch gegen vorzeitiges Verlassen der Sitzungen. Der Sitzungsbesuch wurde anfänglich streng kontrolliert; die Namen der Fehlenden nebst den Entschuldigungsgründen wurden in den Protokollen vermerkt. Wiederholt wurden Geldstrafen für unentschuldigte Ver-

fäumnis der Sitzungen festgesetzt. Ein 1810 gewählter Stadtverordneter wurde wegen beharrlichen Fernbleibens von den Sitzungen im August 1811 aus der Versammlung ausgeschlossen, in eine Geldstrafe von 3 Tlr. genommen, des aktiven und passiven Wahlrechts auf drei Jahre verlustig erklärt und auf ein Jahr um $\frac{1}{4}$ in seinen Gemeindeabgaben erhöht¹⁹⁷).

Dem Ernste und der Gewissenhaftigkeit, mit der die ersten Stadtverordneten ihre Pflichten zu erfüllen suchten, entsprach ihr Selbstbewußtsein, ihr Machtgefühl. Wenn sie gleich nach ihrem Zusammentritte auf die ihnen zugebachten Amtsketten und Medaillen verzichteten*) und später das angebotene Geschenk einer Fahne als „unschicklichen Tand“ zurückwiesen, zeigten sie durch diese stolze Bescheidenheit ein starkes Bewußtsein ihrer Würde. In andern Fällen verhielten sie sich gegen Auszeichnungen und Huldigungen nicht so ablehnend. Als in einer Sitzung vier Volksschullehrer mit ihren Schülerinnen sich einfanden, und die Kinder „Glückwünsche überreichten und Blumen streuten“, wurde der Magistrat „angewiesen“, jedem der Lehrer einen Posten Brennholz ansfahren zu lassen¹⁹⁸).

Schon diese „Anweisung“ an den Magistrat zeigt, wie die ersten Stadtverordneten die ihnen durch die Städteordnung zugewiesene ausschlaggebende Stellung in der Stadtverwaltung in weitestem Umfange und mit allem Nachdruck in Anspruch nahmen. In dringlichem, jeden Widerspruch ausschließenden Befehlstone verkündigten die Protokolle und oft auch die Schreiben der Stadtverordneten an den Magistrat die Beschlüsse der Versammlung. Der Magistrat „soll“ die von den Stadtverordneten beschlossenen Bauten und Reparaturen sofort ausführen. Er darf selbst bei kleineren Bauarbeiten die Genehmigung der Stadtverordneten nicht erst nachträglich einholen. Er soll gewisse Aktenauszüge binnen 48 Stunden liefern. Er darf, „um sich nicht selbst zu entwürden“, in Schreiben an die Stadtverordneten nicht von „Reskripten“ des Polizeipräsidenten sprechen. Wenn die Stadtverordneten einen ihrer Beschlüsse trotz der Einwendungen des Magistrats aufrechterhielten, hieß es im Protokoll: „es bleibt dabei“. Eifersüchtig wurde darüber

*) Vgl. S. 107 f.

gewacht, daß in den Deputationen den Stadtverordneten und sonstigen Bürgern der ihnen gebührende Einfluß nicht verkümmert werde. Im August 1809 wurde angeregt, daß die Deputationen ihre Berichte erst den Stadtverordneten und dann dem Magistrat erstatten sollten, „damit der Magistrat sich nicht Vorrechte anmaße, wie er es zu tun scheint“. Dagegen nahmen die Stadtverordneten, wenn sie in der Sache Recht zu haben glaubten, unbedenklich Befugnisse in Anspruch, die, wie die Anstellung und Entlassung der städtischen Beamten, durch die Städteordnung dem Magistrat vorbehalten waren. Sie vereitelten durch ihren Widerspruch die Wahl des durch seine Franzosenfreundlichkeit und durch seine Beziehungen zur Gräfin Lichtenau mißliebigen Professors Schummel zum Rektor des Elisabethans. Sie erzwangen die Pensionierung des Forstinspektors Merensky, der teils im Dienste unfähig, teils als früherer „Jagdkapitän des Prinzen Jerome“ gleichfalls der Franzosenfreundschaft verdächtig war. Bei unvolkstümlichen Maßregeln, wie Ausschreibungen neuer Steuern, ließ es sich der Magistrat recht gern gefallen, wenn die Stadtverordneten entgegen der Städteordnung an der Ausführung und damit an der Verantwortung teilnahmen¹⁹⁹).

Selbstbewußt, im Vertrauen auf ihre gute Sache und die Gerechtigkeit des Königs versuchten die Stadtverordneten ihre Meinung wie gegen den Magistrat so auch gegen die Staatsbehörden. Stets waren sie bereit, gegen ablehnende Regierungs- und Ministerialbescheide an höchster Stelle Berufung einzulegen. Immer drängten sie den Magistrat, städtische Ansprüche, Rechte, Privilegien auch gegenüber dem Staate und seinen Gesetzen geltend zu machen. Der Magistrat geriet hierbei oft in üble Lage. Machte er auf Drängen der Stadtverordneten gegen die Regierung Front, so zog er sich herbe Zurechtweisungen von oben zu, wie z. B. im Juni 1809, als die Stadtverordneten darauf bestanden, daß die Regierung ihre Berechtigung zu einer mißliebigen Forderung durch Vorlegung einer königlichen Kabinettsorder nachweisen sollte. Andererseits wenn der Magistrat gegen die Regierung nicht energisch genug vorging, machten ihm die Stadtverordneten wegen seiner Schwäche und Pflichtvergessenheit die bittersten Vorwürfe. Die alte Vormundschaft des Staates über die Städte habe aufgehört; als „Organ“

der Stadtverordneten sei der Magistrat verpflichtet, ihre Forderungen nach oben rückhaltlos zu vertreten²⁰⁰⁾. Die vielen Reibungsflächen, die das Verhältnis zwischen Stadt und Staat gerade in den ersten Jahren der Selbstverwaltung bot, gaben den Stadtverordneten nur zu häufig Gelegenheit, ihren Eifer für das Beste der Stadt und ihr kräftiges Selbstbewußtsein auch im Widerstande gegen die Staatsbehörden zu betätigen.

Ein beträchtlicher Teil des Wirkens der durch die Städteordnung geschaffenen Selbstverwaltungsorgane bewegte sich naturgemäß noch auf ähnlichen Bahnen wie einst die Haupttätigkeit der „Bürgerchaftsrepräsentanten“^{*)}. Durch mißtrauische Überwachung des Magistrats und seiner Beamten bei der Verwaltung des Stadtvermögens und beim Bauwesen suchte man Verschwendung und Unterschleif zu verhüten, die Einnahmen zu steigern, die Ausgaben herabzusetzen. Bei den Stadtlandgütern erfolgte eine gründliche Untersuchung und die tunlichste Besserung ihres Kulturzustandes, ihrer Pachtverhältnisse, ihrer Baulichkeiten, des Zustandes der Untertanen. Die sehr verwehrte Beschaffenheit der städtischen Forsten suchte man durch Beseitigung des unfähigen Forstinspektors, durch Aufstellung regelrechter Wirtschafts- und Kulturpläne, durch umfangreiche Neupflanzungen und wirksame Forstschutzmaßnahmen zu verbessern. Da die Stadtverordneten Unterschleife bei der Verwaltung der städtischen Zolleinnahmen mutmaßten, wurde eine eingehende Untersuchung des Stadtzollamts vorgenommen, und für die Zukunft eine scharfe, fortlaufende Überwachung beschlossen. Auch die Verwaltung des Ziegelamts stand im Ruf der Unredlichkeit und Unwirtschaftlichkeit. Bei der Revision der Ziegelrechnung für 1809/10 stellten die Stadtverordneten nicht weniger als 87 Notate auf. Am liebsten wollten sie das Ziegelamt ganz eingehen lassen und die Kassen- und Rechnungsführung der Ziegeleien dem Zollamte übertragen.

Am stärksten war das Mißtrauen der Stadtverordneten und demgemäß ihr Streben nach Mitwirkung bezüglich der Bauverwaltung. Immer wieder erhoben sie den Vorwurf, daß infolge mangelnder Aufsicht die Arbeiter bei den städtischen Bauten nichts leisteten, daß die Materialien veruntreut oder verschwendet würden.

*) Vgl. S. 35 f., 48 f.

Wiederholt verlangten sie, daß der Magistrat selbst kleinere Bauarbeiten nicht ohne ihre und der Baudeputation Bewilligung vornehmen dürfe. Im August 1809 wurden auf Drängen der Stadtverordneten die heute noch üblichen „Baurapporte“, d. h. wöchentliche Anzeigen an die Stadtverordneten über die Zahl und die Arbeitsplätze der bei der Stadt beschäftigten Bauarbeiter, eingeführt. Gleichzeitig wurde die im „Geschäftsreglement“ nur auf 13 festgesetzte Mitgliederzahl der Baudeputation fast verdreifacht, weil ihre Mitglieder alle städtischen Baustellen fortgesetzt überwachen sollten. Im Juni 1810 wurde infolge neuer Klagen über die Bauverwaltung in der Stadtverordnetenversammlung angeregt, bei jedem städtischen Bau solle, da der Baurat mit andern Geschäften überhäuft sei, ein Mitglied der Baudeputation die eigentliche Leitung übernehmen. Zwar war eine ehrenamtliche Bauaufsicht in diesem Umfange auf die Dauer undurchführbar; jedenfalls konnte aber Baurat Knorr noch 1816 rühmend hervorheben, daß unter den Mitgliedern der Baudeputation keine so tätig und gewissenhaft seien, wie die 1809 gewählten²⁰¹⁾.

Doch die hauptsächlich überwachende Tätigkeit im Bau- und „Ökonomiewesen“ konnte, so eifrig sie auch geübt wurde, den Reformdrang der ersten Selbstverwaltungsorgane bei weitem nicht ausfüllen. Auch in vielen andern städtischen Verwaltungszweigen regte sich ein rüstiges Schaffen. Am bedeutendsten und augenfälligsten waren die Erfolge der jungen Selbstverwaltung auf dem vor allem Selbsttätigkeit und Opferwilligkeit erfordernden Gebiete, in der Armenpflege. Das Vertrauen, das die Städteordnung*) aussprach, indem sie „das ganze Armenwesen den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemein Sinn und der Wohltätigkeit der Stadteinwohner anvertraute“, wurde in vollem Umfange gerechtfertigt. Von grundlegender Bedeutung war, daß sich nach der Städteordnung die Zahl der in der Armenpflege tätigen Personen um ein vielfaches vermehrte. An die Stelle der bisherigen 50 Mitglieder der Armenverpflegungskommission traten jetzt etwa 400 freiwillige Helfer. Unter der das ganze Armenwesen leitenden Armen-direktion wirkte in jedem der 49 Stadtbezirke eine aus dem Bezirks-

*) St. D. § 179 c.

vorsteher und 6—8 „Armenvätern“ bestehende Bezirks = Armenkommission. Indem diese Bezirkskommissionen die eingehenden Unterstützungsgesuche prüften und die Almosenempfänger fortlaufend überwachten, konnte jetzt weit besser als vorher die wahre Hilfsbedürftigkeit von der falschen unterschieden, der Mißbrauch des Almosens verhütet werden. Außer durch Almosenverteilung suchte die neue Armenverwaltung durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und durch Erziehung hilfloser Kinder das Elend wirksamer als bisher zu bekämpfen.

Kam ihrem Wirken wesentlich zustatten, daß ihr Geschäftskreis jetzt auch die früher geistlichen Vorstadtgebiete mitumfaßte, so forderte freilich diese sowohl intensivere als auch räumlich erweiterte Armenpflege ungleich größere Mittel. Aber um diese größeren Mittel ohne Inanspruchnahme der Stadtkasse durch das alte System freiwilliger Beiträge*) zu erlangen, bot die Vermehrung der Zahl der in der Armenpflege tätigen Personen eine vortreffliche Handhabe. Dadurch daß, wie schon erwähnt, die Bezirksvorsteher und Armenväter das mühevollen Amt der Einsammlung der Armenbeiträge selbst übernahmen, wurde dem durch die Städteordnung ohnehin geweckten Gemeinsinn der Bürger noch kräftig nachgeholfen, sodaß die Einnahmen der Armenkasse von 22000 (1808/9) auf 42000 (1809/10) und selbst auf 53000 Taler (1810/11) stiegen. Rühmlich wurde anerkannt, daß, obwohl die Judengemeinde ihre alte, gesonderte Armenverpflegung behielt, eine Anzahl jüdischer Mitbürger freiwillig zur städtischen Armenkasse beisteuerte. Daß mit der ausgiebigeren Armenpflege auch die Unterdrückung der Straßenbettelei Hand in Hand gehen konnte, wurde einmal durch die Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt, sodann durch die kräftige Mitwirkung der gegen früher verbesserten Polizei ermöglicht²⁰²⁾.

Das lebhafteste Interesse der Stadtverordneten für das Kirchen- und Schulwesen, das wir schon in der Einführungszeit der Städteordnung hervortreten sahen**), blieb auch noch weiter rege. Wiederholt beschloßen die Stadtverordneten, allerdings vergeblich, daß die von ihnen gegen den Willen des Magistrats gewählte Kirchen- und Schuldeputation in Wirksamkeit treten sollte. Die offenkundig elende

*) Vgl. S. 23, 38.

**) Vgl. S. 118 f., 125.

Beschaffenheit des evangelischen Elementar[schul]wesens*) erregte innerhalb und außerhalb der Stadtverordnetenversammlung große Unzufriedenheit und dringende Reformwünsche. Unter den Stadtverordneten drängt enamentlich Propst Rahn auf Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände, und zahlreiche anonyme Zuschriften an die Versammlung bekundeten den Unwillen der Bürgerschaft. Eine Zuschrift, welche die Stadtverordneten Ende März 1810 an den Magistrat weitergaben, bezeichnete ganz zutreffend als die wesentlichen Punkte des Reformprogramms: Verbot des Unterrichtens durch Ungeprüfte, Verminderung der übermäßig zahlreichen Privatschulen, Verbesserung des „kläglichen Zustandes“ der „privilegierten deutschen Stadtschulen“, Gewährung von freier Wohnung, Holzgeld und „etwas Traktament“ an die Lehrer, Verbesserung der Schulaufsicht, Sonderung der Knaben und Mädchen und endlich Veranstaltung öffentlicher Prüfungen, „aber ohne allen Klingklang“. Als im Juli 1810 die Lehrer der evangelischen „privilegierten Schulen“ die Regierung um Schutz gegen den Wettbewerb der vielen „Winkelschulen“ und um Verbesserung ihrer ganz unzulänglichen Einkünfte baten, benutzte die Regierung diesen Anlaß sofort zum Eingreifen. Ein Schreiben vom 8. August machte dem Magistrat Vorwürfe über den „höchst traurigen Zustand der Stadtschulen“ und forderte zunächst genaue Untersuchung der gerügten Verhältnisse und eingehenden Bericht. Darauf trat eine aus dem Polizeipräsidenten Streit, Stadtrat Müller I, Pastor Fischer und Propst Rahn bestehende Untersuchungskommission zusammen. Aber es sollten noch Jahre vergehen, bis die hiermit begonnenen Reformversuche zum Ziele gelangten²⁰³⁾.

Große, sofortige Erfolge erzielte dagegen die junge Selbstverwaltung bei Verbesserung der städtischen Krankenpflege. Das schon längst reformbedürftige Allerheiligenhospital**) erfuhr eine gänzliche Neugestaltung. Während die ärztliche Versorgung desselben bisher hauptsächlich von ungeprüften Heilgehilfen, sogenannten „Arztgesellen“, besorgt worden war, wurde jetzt ein leitender Hospitalarzt, der als Arzt und Schriftsteller rühmlich bekannte Dr. Ebers, ein Oberwundarzt und zwei geprüfte Unterwundärzte

*) Vgl. S. 39 f. **) Vgl. S. 38 f.

angestellt. Die Auswahl und Anleitung der Wärterinnen übernahm statt des Schaffners der leitende Arzt. Die Aufnahme der Kranken, die Behandlung der Armenkranken, die Versorgung des Hospitals mit Arzneimitteln wurden zweckmäßiger geregelt. Die Bekleidung der Kranken, die Heizung, Lüftung und Reinigung der Krankenzimmer wurden tunlichst verbessert. Selbst die Einführung verschiedener Kost je nach Grad und Art der Krankheit und die Anschaffung von Badewannen für das Hospital waren erst Errungenschaften der Selbstverwaltung. Die Mittel zu allen diesen Neuerungen gewann man teils durch bessere Nutzung der Hospitalgüter und -forsten und zweckmäßigere Verwendung der Legate; teils brachte der neubelebte Gemein Sinn der Bürgerschaft eine Zunahme der Geschenke, Vermächtnisse und der von der Kaufmannschaft und den Innungen geleisteten Jahresbeiträge. Im Hinblick auf die trotz aller Ungunst der Zeitverhältnisse erreichte Neugestaltung der städtischen Krankenpflege konnte die Hospitaldirektion in ihrem Berichte für 1809/10*) mit Recht aussprechen, daß „nicht in den Tagen müßiger Ruhe und üppigen Wohllebens ruhmwürdige Thaten und vorzügliche Bürgertugenden entsprossen, sondern daß sie stets dem Drange widriger Schicksale und der dadurch veranlaßten Anspannung aller Thätigkeiten und Kräfte Entstehen und Gedeihen zu danken haben“²⁰⁴).

Auch für die Krankheitsverhütung, die Gesundheitspflege fehlte es in der Frühzeit der Selbstverwaltung nicht an verständnisvollem Anteil. Die Sanitätspolizeideputation beriet über die Einführung von „Rettungskästen zur Wiederbelebung plötzlich Verunglückter“, über die Verbilligung der besonders den Mittelstand belastenden übermäßigen Apothekerpreise, über Maßregeln gegen den Verkauf von unausgebackenem Brot und „ungesundem Landfleisch“. Bei der Baudeputation erhob sie Beschwerde über die den Fußgänger mit Arm- und Beinbrüchen bedrohende Beschaffenheit der Straßengerinne und Bürgersteige. Aber wie sehr gerade auf diesem Gebiete „Zeit, Umstände, Mangel an Fonds und Indolenz“ dem Reformeifer entgegenwirkten, wie die Ausdünstungen der Düngergruben, der Schlamm des Stadtgrabens und der Stadtohlau, das

*) Stadtbibliothek Yr 418, 1.

gemeinschädliche Treiben der „Asterärzte, Wunderdoktoren und alten Weiber“ jeder vernünftigen Gesundheitspflege spotteten, davon entwirft der Bericht über die Wirkungen der Städteordnung, den der Magistrat im August 1810 der Regierung erstattete*), ein mehr anschauliches als erbauliches Bild²⁰⁵).

Erfolgreicher war man gegenüber einem besonders üblen Vermächtnisse des alten Stadtreiments, dem elenden Zustande der Strafanstalten**). In den mit Gefangenen überfüllten Räumen der „Frohnfeste“ hausten leichte und schwere, junge und alte Verbrecher, Gesunde und Kranke beieinander. Bekleidung und Verpflegung waren ganz unzureichend; selbst die Kranken erhielten oft verdorbenes, unverdauliches Brot. „Kerkerfieber“ und andre verheerende Krankheiten forderten zahlreiche Opfer. Nach einem Berichte vom Dezember 1809 waren in drei Monaten 31 Sträflinge gestorben, andre 36 waren krank. Gegenüber solchen schreienden Mißständen fand die von Syndikus Grunwald und Stadtrat Gerlach geleitete Strafanstaltsdeputation einen fruchtbaren Wirkungsbereich. Die Begründung einer besonderen Gefangenen-Krankenanstalt beseitigte die Überfüllung und die Ansteckungsgefahr. Die Bekleidung und Ernährung der Gefangenen wurde verbessert. Für Reinlichkeit, Zucht und Ordnung sorgte man durch schärfere Überwachung des Dienstpersonals und Erlaß eines ausführlichen Reglements. Die Mittel für die eingeführten Verbesserungen gewann man durch zweckmäßigere Beschäftigung der Gefangenen, wobei namentlich die der Deputation angehörigen Gewerbetreibenden gute Dienste leisteten²⁰⁶).

Eifrig bemühten sich Breslaus erste Stadtverordnete, auch einen andern Schandfleck der herrschenden Zustände, die öffentliche Unsittlichkeit, aus der Welt zu schaffen. Die Staatsbehörden hatten ihrerseits begonnen, die öffentlichen Häuser in abgelegene Straßen zu verweisen, sie scharf zu überwachen und die Aufnahme von Mädchen möglichst zu erschweren. Im November 1809 regte die Regierung beim Magistrat an: da nach der Städteordnung nur „Einwohner von unbescholtenem Wandel“ Bürger sein dürften, sollten die Stadtverordneten zur Ausschließung der Bordellwirte

*) Teil II S. 270—277. **) Vgl. S. 38.

vom Bürgerrechte aufgefordert werden. Die Stadtverordneten, denen teils anonyme Zuschriften, teils wiederholte Vorstellungen Propst Rahns das Gewissen geschärft hatten, wollten angesichts dieser Aufforderung gleich ganze Arbeit machen. Man wollte nicht nur die Bordellwirte durch Entziehung des Bürgerrechts zum Verkaufe ihrer Häuser zwingen, sondern ihnen durch weitergehende Bestimmungen überhaupt ihr unsauberes Handwerk legen. Zwar diese letzteren einschneidenden Beschlüsse mußten, da sich die Staatsbehörden zur gänzlichen Unterdrückung des Bordellwesens nicht entschließen konnten, wieder zurückgenommen werden. Aber im übrigen erklärte die Regierung den sittlichen Eifer der Stadtverordneten für höchst achtungswert und ließ ihn „zum Beispiel für andre Städte“ in den Zeitungen rühmend hervorheben. Auch blieb das Vorgehen, selbst in der abgeschwächten Form der Bürgerrechtsentziehung, nicht wirkungslos, da mehrere der Betroffenen, um nicht ihre Grundstücke verkaufen zu müssen, ihr Gewerbe aufgaben²⁰⁷).

Doch von der Betrachtung des vielseitig und erfolgreich wirkenden frischen Tatendranges und rühmlichen Gemeinnsinns der neuen Selbstverwaltungsorgane müssen wir uns nun zu den Schattenseiten des Bildes wenden, zu den früher*) schon in allgemeinen Umrissen angedeuteten Schwierigkeiten der Neugestaltung. Wir müssen im einzelnen verfolgen, wie die natürlich nicht mit einem Schlage zu überwindenden Nachwirkungen der bisherigen Bevormundung des Bürgertums, wie die wirtschaftlichen Nöte der Zeit, die unfertigen, schwankenden Zustände im Staatsleben schon in der Frühzeit der Selbstverwaltung ihren nachteiligen Einfluß übten.

Am stärksten zeigte sich das den Aufschwung hemmende Schwerkrieg im Finanz- und Steuerwesen. Einerseits zwangen die Nöte der Zeit, erst die Opfer und Schäden der Kriegs- und Okkupationsjahre, dann die Ansprüche des nach der Katastrophe sich wieder aufrichtenden Staates, der Stadtwirtschaft neue Einnahmequellen zu erschließen. Andererseits schuf bei Lösung der Frage, wie der Mehrbedarf zu decken sei, teils Interessenpolitik innerhalb der Bürgerschaft, teils die Einwirkung der Staatsbehörden starke Reibungen, schwer auszugleichende Gegensätze.

*) Vgl. S. 70—89.

Die Einnahmen der Stadt waren seit dem Kriege erheblich zurückgegangen. Die „Kameralgefälle“, jene Reste der mittelalterlichen direkten Stadtsteuern, die unter verschiedenen Bezeichnungen noch bestanden, waren bei der Verarmung eines Teils der Bürgerschaft vielfach uneintreibbar. Die allgemeine Stockung des Handels verursachte große Ausfälle bei dem wichtigsten Teile der Stadteinnahme, bei den Handelsgefällen. Die Pachteinnahmen und sonstigen Erträge aus dem Stadtvermögen gingen zurück. Demgegenüber waren die Ausgaben ganz bedeutend gestiegen. Nur ein Teil des enormen Geldbedarfs der Kriegs- und Okkupationszeit war durch Ausschreibung auf die Bürgerschaft sofort gedeckt worden. Großenteils hatte man sich durch Anleihen geholfen, sodaß die Schuldenlast der Stadt in den Jahren 1807—9 von 750 000 auf 1 300 000 Taler, der jährliche Zinsbedarf um fast 30 000 Taler gestiegen war. Noch im Oktober 1809 wurde ein zur Deckung rückständiger Kriegskosten erforderlicher Betrag von 200 000 Talern nicht durch Ausschreibung, sondern durch Anleihe beschafft. Eine andre Nachwirkung der Kriegszeit war eine starke Steigerung der Bauausgaben. Die Städteordnung brachte eine Vermehrung der Polizeikosten um 7800 Taler, des Pensionsetats um 8215 Taler, ganz abgesehen davon, daß die intensivere Tätigkeit der neuen Stadtverwaltung und die Erweiterung ihres Wirkungskreises auf die Vorstädte die Ansprüche an die Stadtkasse steigern mußte.

Dazu kamen die steigenden Anforderungen des Staates. Zwar die jährlich etwa 12700 Taler betragenden alten Sondersteuern an den Staat*), die „Überschußgelder“, Pensionen und Zahlungen zum „Manufakturfonds“, wurden der Stadt im April 1809 erlassen. Aber diese Erleichterung wurde dadurch reichlich aufgewogen, daß die Neuregelung des gesamten Servis- und Einquartierungswesens nach der Katastrophe des Staates für Breslau eine sehr wesentliche Mehrbelastung brachte. Die Stadt hatte seit der preußischen Besitzergreifung an Servis, d. h. an Kosten für die Unterbringung des in Bürgerquartieren liegenden Teils der Garnison, rund 80 000 Taler aufzubringen. Jetzt aber nach dem Servisregulativ vom 17. März 1810 wurde einmal der Servis um mehr als die Hälfte, auf

*) Vgl. S. 28, 46 f.

rund 124000 Taler, erhöht. Ferner wurden der Stadt erhebliche, früher vom Staate getragene Kosten für die innere Einrichtung und bauliche Unterhaltung der Kasernen und der Lazarette, für den Wachtdienst, für die Verwaltung des Serviswesens und andere militärische Zwecke auferlegt, sodaß die Stadt im ganzen etwa 160000 Taler, also das doppelte ihrer bisherigen Leistung, aufzubringen hatte. Diese im Verhältnisse zu andern Städten unerhörte Mehrbelastung der Stadt schuf der Stadtverwaltung ernste Schwierigkeiten, wurde aber erst Ende 1811 in Folge der lebhaften Beschwerden der Bürgerschaft ermäßigt²⁰⁸).

Bezüglich der Frage, ob die Stadt ihren gesteigerten Geldbedarf durch direkte oder indirekte Besteuerung decken sollte, bestanden lange Zeit tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Bisher zog die Stadt den größten Teil ihrer Einnahmen aus Handelsgesällen und andern indirekten Steuern. Durch direkte Besteuerung wurden, abgesehen von den obenerwähnten „Kameralgesällen“, nur die 80000 Taler Servislasten aufgebracht, und zwar durch Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Kaufwert der Grundstücke (Realservis), des Gewerbes und des Einkommens (Nahrungs- und Personalservis). Doch war die Einschätzung zur Servissteuer im Laufe der Zeit recht mangelhaft geworden, durch viele teils ausdrücklich, teils stillschweigend gewährte „Exemtionen“ durchbrochen worden. Auch daß die vom Gewerbe erhobene Servissteuer nicht direkt von den einzelnen Gewerbetreibenden, sondern in Pauschquanten von den gewerblichen Körperschaften eingezogen wurde, und diesen die Verteilung der Abgabe auf ihre einzelnen Mitglieder überlassen blieb, war ein für die Ergiebigkeit der Steuer und für die Gerechtigkeit ihrer Verteilung schädlicher Rückstand mittelalterlicher Steuer-technik²⁰⁹).

Gegen eine dem vermehrten Bedarf entsprechende Um- und Weiterbildung der direkten Gemeindesteuern herrschte in den städtischen Verwaltungskörperschaften eine ausgesprochene Abneigung. Immer wieder bekämpfte man städtischerseits die „lästige, Widerwillen erregende und wegen der vielen entstehenden Reste immer unzuverlässig bleibende Erhebung direkter Abgaben“. Bei dieser, führte man aus, werde eine Minderheit zahlungswilliger und -fähiger Bürger am stärksten belastet, während ein erheblicher Teil

der Einwohnerschaft sich der Zahlungspflicht mehr oder weniger entzöge. Um die direkte Besteuerung zu vermeiden, griff man lieber zu Anleihen oder, als dies nicht mehr ausreichte, zu einer Erweiterung des bestehenden indirekten Abgabensystems. Nur indirekte Steuern, meinten die Stadtbehörden, trafen „alle Communglieder ohne Unterschied, arme und reiche, hohe und niedere nach Maßgabe und Verhältnis ihrer Kräfte“. Die Stadt hatte im Mai 1808 bei den Staatsbehörden durchgesetzt, daß sie zur Verzinsung und Tilgung ihrer Kriegsschulden indirekte Steuern in Höhe von monatlich 3850 Talern, Abgaben vom vermahlten Roggen und Weizen, vom Braumalz und Branntweinschrot, Zuschläge zum Wagegelde für Kaufmannsgüter, zum Schlachtzoll und zum „Marktrecht“ (den Wochenmarktsgebühren), einführen durfte. Diese „verdeckten Auflagen“ wurden städtischerseits bei jeder Gelegenheit als gerecht, unmerklich und unschädlich gegenüber jeder andern Besteuerungsart gerühmt, und als sie trotzdem im Dezember 1809 wieder abgeschafft werden mußten, blieben sie noch jahrelang das steuerliche Ideal, zu dem die Stadtbehörden immer wieder zurückstrebten. Diese entschiedene Begünstigung der indirekten Steuern beruhte zweifellos auf einer gewissen Interessenpolitik der namentlich in der Stadtverordnetenversammlung vorherrschenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. Durch die direkten Steuern jener Zeit wurden Grundbesitz und Gewerbebetrieb verhältnismäßig am schärfsten herangezogen, während das bewegliche Vermögen für die damalige Steuertechnik weit schwerer zu fassen, und das Einkommen der Beamten und Militärpersonen der Besteuerung größtenteils entzogen war. Die indirekten Steuern dagegen mußten alle tragen, auch die Kapitalisten, auch die sonst bevorzugten Beamten und Militärs, selbst die in Breslau vorübergehend Anwesenden, die bei dem verhältnismäßig starken Fremdenverkehr der Stadt immerhin ins Gewicht fielen²¹⁰).

In geradem Gegensatz zu der städtischen Auffassung waren die Staatsbehörden grundsätzliche Gegner der indirekten Gemeindeabgaben. Sie bemängelten die Besteuerung der Fremden für städtische Zwecke als unbillig, die Erhöhung der Handelsabgaben als verkehrseindlich, die Besteuerung der „Bedürfnisse der ersten Notwendigkeit“ als eine drückende Belastung der breiten Volksschichten.

Merkel äußerte sich im September 1809 sehr abfällig über die plutokratische Steuerpolitik der Stadtverordneten. „Das Kriegsschuldenwesen“, schrieb er an Dohna, „wollen sie durchaus nicht regulieren, wenn eine Vermögens- oder Einkommensteuer statthaben soll. Durch Zölle und Accisen wollen sie schlechterdings nur sich Geld machen, damit ja der Reichere nichts beiträgt; und der Ärmere sieht's nicht ein.“²¹¹⁾ Wahrscheinlich war die Einführung der „verdeckten Auflagen“ von den Staatsbehörden überhaupt nur widerwillig, notgedrungen bewilligt worden. Sofort nach dem Abzuge der Franzosen im Dezember 1808 begann der Staat, auf die Wiederabstufung der Auflagen hinzudrängen. Die Einführung der Städteordnung, die ja den Städten „finanzielle Autonomie“, Selbständigkeit bezüglich der Aufbringung ihres Gemeindebedarfs bringen sollte, verschaffte der Stadt einen kurzen Aufschub. Aber der Umstand, daß die Auflagen mit den eigenen Steuerplänen des Staates unvereinbar erschienen, gab schließlich den Ausschlag für ihre Abschaffung. Alle die wiederholten Verwahrungen und Vorstellungen des Magistrats und der Stadtverordneten hatten nur den Erfolg, daß der Stadt im Januar 1810 vom Staate als vorübergehender Ersatz ein sogenannter „Akzise-Übertrag“, ein Zuschlag zur Akzise in Höhe von monatlich 3000 Talern, bewilligt wurde, aber nur für solange, bis der städtische Geldbedarf durch direkte Steuern gedeckt werden könne²¹²⁾.

So sah sich die Stadt vom Staate gezwungen, ihre direkten Gemeindeabgaben weiterzubilden und ihre alten, trümmerhaften „Kameralgefälle“ durch eine neue, ergiebigere Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer zu ersetzen. Aber wie widerwillig sich namentlich die Stadtverordneten dem Zwange fügten, trat in den folgenden Verhandlungen über die neue Steuer deutlich hervor. Erst gab es Differenzen zwischen Magistrat und Stadtverordneten über die Form der Verhandlungen. Dann konnten sich die Stadtverordneten monatelang nicht darüber einigen, ob die Grundsteuer, wie bisher beim Realwert, nach dem Kaufpreise oder, wie der Magistrat vorschlug, nach dem Ertrage der Grundstücke berechnet werden, ferner ob die veraltete Veranlagung der Gewerbetreibenden nach Korporationen gemäß dem Antrage des Magistrats abgeschafft werden solle. Infolge dieser Unschlüssigkeit, und da mehrere Ver-

juche der Stadtverordneten zur Wiedererlangung der „verdeckten Auflagen“ natürlich scheiterten, mußte man im Dezember 1810 den dringenden Geldbedarf noch einmal durch eine Anleihe von 30 000 Talern decken²¹³).

Ehe diese unerquicklichen Verhandlungen zum Abschlusse kamen, sah sich die Stadt noch in anderer Weise zur Reform ihrer direkten Besteuerung genötigt. Die im Frühjahr 1810 eingetretene, früher erwähnte Verdoppelung der Servislast zwang zu einer neuen, gerechteren Verteilung der Servissteuer. Die von Syndikus Grundwald geleitete städtische Servisdeputation, die im September 1810 an die Stelle der bisherigen königlichen Serviskommission trat, stellte hierfür folgende Grundsätze auf: Von der gesamten Servislast werden $\frac{7}{12}$ durch eine Steuer vom Grundbesitz (Realservis), $\frac{5}{12}$ durch Besteuerung des Gewerbes und des Einkommens (Personalservis) aufgebracht. Die Grundsteuer wird nach dem möglichst genau zu schätzenden Ertrage des Grundstücks veranschlagt. Die Personalsteuer wird von der einzelnen Person, nicht mehr von den Körperschaften erhoben. Für die Höhe des Steuerfahes ist maßgebend: bei den Gewerbetreibenden der nach gewissen Grundsätzen*) geschätzte Ertrag des Gewerbes, bei den andern Steuerzahlern teils das Einkommen, teils die Wohnungsmiete. Die bisherigen Exemtionen vom Servis hören auf. Die nach diesen Grundsätzen in verhältnismäßig kurzer Zeit, bis März 1811, vorgenommene Neuveranlagung zur Servissteuer trug zwar die Spuren der Eile, in der sie entstanden war, an sich und erwies sich binnen wenigen Jahren als unzulänglich. Aber für den Augenblick bedeutete sie einen großen Fortschritt²¹⁴).

Mit der Neuverteilung der Servislast kam endlich auch die Einführung der neuen direkten Gemeindesteuern zum Abschluß. Der Magistrat erklärte den Stadtverordneten am 29. März 1811: wenn die Kämmererei nicht binnen kurzem zahlungsunfähig werden sollte,

*) Alle Gewerbetreibenden waren in 17 Klassen eingeteilt. Zur 1. Klasse (mit einem jährlichen Normalsteuerfah von $\frac{1}{2}$ Taler) gehörten: Tagelöhner, Hausknechte, Fleischhauer zc., zur 15. Klasse: Kaufleute dritten Ranges, Apotheker zc., zur 17. Klasse (Normalsteuerfah 48 Taler): Kaufleute ersten Ranges. Vgl. Kries „Die Einkommensteuer in Breslau“ S. 7.

müsse die Umgestaltung des „städtischen Abgabensystems“ unbedingt bis zum 1. Juni, dem Beginne des neuen Etatsjahrs, erledigt sein. Er schlug vor, die als „Kommunallastenbeitrag“ zu bezeichnende Abgabe nach denselben Grundsätzen und auf Grund der gleichen Veranlagung wie die Servissteuer zu erheben. Nur sollten nicht wie beim Servis $\frac{7}{12}$ des Bedarfs durch die Grundsteuer und $\frac{5}{12}$ durch die Personalsteuer aufgebracht werden. Vielmehr sollte zur Vermeidung einer Überlastung und Entwertung des Grundbesitzes, „um dessen Konsevation es uns doch vorzüglich zu tun sein muß“, und zur wirksamen Heranziehung „aller derjenigen vermögenden Einwohner, welche zufällig kein Grundeigentum besitzen“, nur $\frac{1}{2}$ der auszuscheidenden Gesamtsteuersumme durch die Grundsteuer und $\frac{2}{3}$ durch die Personal- (Gewerbe- und Einkommen-)steuer aufgebracht werden. Die Stadtverordneten konnten gegen diese Vorschläge des Magistrats nichts wesentliches einwenden, und so wurde am 22. Mai 1811 die Einführung der neuen „Kommunallastenbeiträge“, deren Ertrag für 1811/12 auf 51 944 Taler festgesetzt war, bekanntgemacht. Die Steuer wurde gleichzeitig mit der Servissteuer in monatlichen Raten eingezogen. Trat während des Etatsjahres ein außergewöhnlicher Geldbedarf ein, so konnte man jetzt durch sogenannte „Extraauschreibungen“ in Höhe von einem oder mehreren Monatsbeträgen der Servissteuer verhältnismäßig leicht Rat schaffen. Immerhin wurde aber noch Jahre lang die direkte Besteuerung als unliebsamer, möglichst zu vermeidender Nothelf empfunden²¹⁵).

Die geschilderten Differenzen wegen der Deckung des städtischen Geldbedarfs mußten natürlich die Tätigkeit der jungen Selbstverwaltung ungünstig beeinflussen. Sie wirkten lähmend auf die Bereitwilligkeit zu kostspieligen Reformen, verbitternd auf das Verhältnis der Stadt zum Staate. Wenn namentlich in den technischen Verwaltungszweigen, z. B. in der Straßenpflasterung, =beleuchtung, =reinigung, im Feuerlöschwesen, die Erkenntnis der bestehenden Übelstände nur sehr allmählich Frucht trug, so lag das, außer an technischem Unvermögen, vor allem an Geldmangel.

Daß die neue Stadtverwaltung auf diesen Gebieten durch die Folgen des alten Schlendrians, durch die Nachwirkungen der Kriegsjahre und namentlich auch durch die Erweiterung ihres Wirkungsbereichs

kreißes auf die Vorstädte vor große, dringliche Aufgaben gestellt war, wurde allgemein anerkannt. Der neue Polizeipräsident, der mit frischer Tatkraft überall Ordnung schaffen wollte, drängte unaufhörlich zur Verbesserung des „höchst elenden“, vom Publikum „mit vollem Rechte getadelten“ Pflasters in der Stadt, zur Beseitigung der „gifthauchenden, die Luft verpestenden“ Lachen und Gräben, zur Schaffung einer wenigstens notdürftigen, „weitläufigen“ Straßenbeleuchtung in den Vorstädten. Die Stadtverordneten rügten die „traurigste Beschaffenheit“ des Pflasters, die der Magistrat nicht durch zwecklose Flickarbeit, sondern durch völlige Umpflasterung bessern sollte. Die Sanitätspolizeideputation beschwerte sich über die lebensgefährliche Anlage der Bürgersteige. Vorstadtbewohner stellten dem Magistrat vor, wie ein Fremder, der die Untiefen ihrer bei Regenwetter grundlosen Straßen nicht kenne, froh sein müsse, „mit dem Verlust seiner Schuhe, in besudelten Strümpfen, noch mit gesunden Beinen hindurchzukommen“. Aber die Mittel zu gründlicher Abstellung der beklagten Übelstände wollten sich durchaus nicht finden lassen. Als Polizeipräsident Streit der Sicherungsdeputation nahegelegt hatte, die Hausbesitzer zur Pflasterung der Bürgersteige mit Klinkern aufzufordern, erklärte dies die Deputation bei den schlechten Zeiten für ganz aussichtslos. Der gewöhnliche Feldstein sei nun einmal das billigste und brauchbarste Pflasterungsmaterial. Nachdem die Stadtverordneten eben über die Flickerei beim Straßenpflaster geklagt und gründliche Besserung verlangt hatten, setzten sie für 1810/11 doch nur 1500 Taler auf den Pflasterungsetat²¹⁶⁾.

Vor allem war und blieb während der ersten Jahre der Selbstverwaltung die Frage unlösbar, wie die Kosten für die teils von den Bewohnern selbst, namentlich aber auch von dem Polizeipräsidenten dringend geforderten Wohlfahrtseinrichtungen in den Vorstädten bestritten werden sollten. Die städtischen Behörden, in denen natürlich die Vertreter der inneren Stadt weit überwogen, suchten sich jeder Leistung aus städtischen Mitteln so lange zu entziehen, als die Vorstädter nichts zu den städtischen Steuern beizutragen. Die Heranziehung der Vorstädter zu den Stadtsteuern begegnete aber großen, noch zu schildernden Schwierigkeiten. Die geistlichen Grund- und Gerichtsherren, die bis auf weiteres ihre

bisherigen Einkünfte weiter bezogen, verweigerten gleichfalls jede Aufwendung und suchten sie auf die Untertanen abzuwälzen. Ein Grundherr der Dhlauervorstadt erklärte die ganze Straßenbeleuchtung für überflüssig, da aus den Fenstern der Häuser genug Licht auf die Straße falle. Im ganzen zeigte sich bei dieser, wie jeder andern Gelegenheit, daß der Widerstand gegen die Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt zwar bei Einführung der Städteordnung für den Augenblick überwunden, aber durchaus noch nicht endgiltig aus der Welt geschafft worden war²¹⁷).

Auch in anderer Hinsicht, bezüglich des Verhältnisses zwischen Stadt und Staat, wurden die eingewurzelten Gegensätze und Vorurteile durch die Städteordnung und die sonstige Reformgesetzgebung nicht mit einem Schlage beseitigt; ja sie wurden durch die Zeitverhältnisse in mancher Hinsicht vorübergehend noch verschärft. Zu den besprochenen Differenzen in der Steuerfrage trat der Gegensatz der Stadt gegen die Staatspolizei, der Widerspruch gegen die Verstaatlichung des Gerichtswesens und gegen die Beschränkung der städtischen Konsistorialrechte, der Streit um die Verwendung des Festungsgeländes, das Sträuben gegen die Errichtung einer Bürgergarde als Vorstufe zur allgemeinen Wehrpflicht und endlich seit dem Herbst 1810 der vor allem tief erbitternde und verbitternde Widerstand gegen die Gewerbegesetzgebung des Staates. In allen diesen Kämpfen zwischen Stadt und Staat erscheint der durch die Städteordnung geweckte Gemeinsinn der Bürgerschaft einigermaßen auf der ersten, stadtbürgerlichen Entwicklungsstufe zurückgeblieben, noch nicht ganz zum Staatsbürgertum ausgewachsen. Was die neuen Selbstverwaltungsorgane, vor allem die Stadtverordneten, mit anerkennenswerthem Mute und mit erheblichen Opfern an Zeit und Arbeitskraft gegen den Staat verteidigten, waren größtenteils zweifellos berechnete Interessen der Stadt. Aber daneben versocht man auch veraltete, übelständige Sonderrechte, die mit der notwendigen Entfesselung der Volkskraft, mit der fortschreitenden Entwicklung zum Rechts- und Verfassungsstaate unvereinbar waren. Man sträubte sich gegen Opfer, die für die innere und äußere Wiebergeburt des Staates und Volkes unvermeidlich waren. Erst allmählich lösten sich diese Gegensätze zwischen Stadt und Staat, sofern sie nicht überhaupt naturnotwendig und darum nie ganz lösbar waren.

Daß der Staat den Städten ihre Patrimonialgerichtsbarkeit entziehen wollte — ohne daß gegenüber dem Adel ein gleiches geschah — war in der Städteordnung zwar angedeutet*), aber nicht ausdrücklich ausgesprochen. Deshalb hatten die auf Grund der Städteordnung entworfenen Verwaltungsordnungen einerseits zwar das Stadtgericht als „ein besonderes, mit dem neuen Magistrat in keiner Verbindung, sondern für sich bestehendes Collegium“, andererseits aber den Magistrat doch noch als Inhaber der Gerichtsbarkeit und das Stadtgericht gewissermaßen als sein Organ hingestellt**). Offenkundig wurde die Absicht einer Verstaatlichung der Rechtspflege erst, als man auf Grund des Ministerialerlasses vom 18. April 1809***) der Stadt das Recht zur Wahl der Räte und Unterbeamten des Stadtgerichts entzog. Bisher war dieses Wahlrecht so ausgeübt worden, daß das Stadtgericht dem königlichen Oberlandesgericht die zu Ernennenden präsentierte. Jetzt sollte die Ernennung auf Vorschlag des Oberlandesgerichts durch den Justizminister erfolgen²¹⁸⁾.

Die Entziehung des Wahlrechts der Gerichtsbeamten gab den Anstoß zu den Versuchen der städtischen Behörden, unter Berufung auf alte Privilegien und Gerechtfame die Selbständigkeit der Stadt zunächst im Gerichtswesen, sodann auch bezüglich der Polizeiverwaltung gegen den Staat zu verteidigen. Der Magistrat allerdings unternahm diese Versuche mit geringem Nachdruck. Er ließ sich, wenigstens in seiner Mehrheit, bald überzeugen, daß die alte städtische Gerichtshoheit und Polizeigewalt, wie sie ja im wesentlichen schon durch die preußische Besitzergreifung beseitigt war, mit der neueren staatlichen Gesetzgebung vollends unvereinbar sei. Nur Syndikus Grunwald stand auf Seiten der Stadtverordneten, die zwei Jahre hindurch doch noch etwas von den einstigen Sonderrechten der Stadt zu retten hofften. Auf Grund eines umfassenden Urkundenmaterials, das von der Verleihung des Magdeburger Rechts

*) Einmal dadurch, daß in den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Magistrats von der Rechtspflege nirgends die Rede war, sodann durch die Festsetzung des § 184, daß die „Kosten der Justizverwaltung“ künftig nicht von den Stadtverordneten bewilligt, sondern „vom Staate durch dessen Behörden bestimmt“ werden sollten.

) Vgl. S. 111, 122. Teil II S. 161, 210. *) Vgl. S. 130.

und der Erwerbung der Stadtvogtei bis herab zu den friderizianischen Verwaltungsordnungen reichte, versuchten die Stadtverordneten zu beweisen, daß Breslau die Gerichtshoheit, die Polizeigewalt, die Unabhängigkeit von „Subalternkollegien“ des Staates von den früheren Landesherren, nicht nur „ex gratia“ sondern größtenteils „titulo oneroso“, gegen Geldzahlungen erworben habe. Daraus folgerten sie, daß die Stadt diese ihre Gerechtfame keinesfalls durch einseitige staatliche Verfügung, sondern nur durch förmlichen Prozeß und richterliches Erkenntnis und keinesfalls ohne Entschädigung für die Erwerbungs-kosten verlieren dürfe. Anfangs hegten die Stadtverordneten das feste Vertrauen, daß der gerechte König, wenn man ihn nur recht unterrichte, die alten Ehren- und nutzbaren Rechte der Stadt nicht antasten werde. Später, als diese Zuversicht durch wiederholte ablehnende Bescheide erschüttert war, boten sie dem Staate als Gegenwert für die Belassung ihrer Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt den Verzicht auf gewisse Geldansprüche, die Breslau von alters her, z. B. auf Grund der sogenannten „rudolphinischen Schuld“ von 1601*), an den Staat hatte. Freilich konnte der Verzicht auf diese alten Geldansprüche, deren Geltendmachung ohnehin kaum mehr möglich war, den Staat nicht sonderlich reizen²¹⁹⁾.

Der praktisch ergebnislose, aber für die damalige Staatsauf-fassung immerhin bezeichnende Privilegienstreit begann damit, daß der Magistrat am 31. Juli 1809 den Ministerien des Innern und der Justiz vorstellte, das „Recht der freien Wahl sämtlicher städtischer Beamten sei eines der ältesten und theuersten Vor- und Ehrenrechte“ des Magistrats. Durch Privileg König Johannis von 1343 verliehen, durch die Reglements von 1748 und 1787 bestätigt, sei es auch durch die Städteordnung nicht aufgehoben worden. Wenn der Magistrat die Befugnis zur Wahl seiner Gerichtsbeamten verlöre, werde er schlechter gestellt sein als „jeder gewöhnliche Gutbesitzer“. Bei dem hierauf erfolgenden, kurz ablehnenden Ministerialbescheide vom 24. August hätte sich der Magistrat wohl beruhigt. Aber inzwischen hatten die Stadtverordneten, entrüstet über die nach ihrer Meinung schwächliche, unzulängliche Vertretung der

*) Vgl. Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. Schlesiens XXXV S. 176.

städtischen Rechte durch den Magistrat, die Sache selbst in die Hand genommen. Obwohl sie der Minister des Innern am 31. August auf die Unwirksamkeit aller der Städteordnung entgegenstehenden „Privilegien und Konzessionen“*) hingewiesen hatte, baten sie in einer Immediateneingabe vom 29. September, der König möge bis zum Eingange ihrer in Arbeit befindlichen „gründlichen historischen Ausführung der der Stadt Breslau zustehenden Erb- und Eigentumsgerichte“ die Frage des Beamtenwahlrechts unentschieden lassen. Sollte die Stadt ihrer bisherigen Rechte „unverschuldet entsetzt werden und einen Rückschritt in frühere Jahrhunderte machen“, so könne und dürfe dies nur durch richterliches Erkenntnis, nicht durch bloße Ministerialreskripte geschehen. Auch müsse die Stadt nach dem Allgemeinen Landrecht**) mindestens für die 60 000 Gulden entschädigt werden, die sie 1639 für das Exemtionsprivileg Ferdinands III. bezahlt habe²²⁰⁾.

Von dem hiermit betretenen, wie sie meinten, unanfechtbaren Rechtsboden ließen sich die Stadtverordneten nicht so leicht wieder abbringen. Vergeblich stellte der Justizminister Beyme am 1. November den Stadtverordneten vor, daß bei Aufhebung der im finsternen Mittelalter entstandenen Patrimonialgerichtsbarkeit die Bürgerschaft nicht verliere, sondern gewinne. Nicht sie habe das Recht der Beamtenwahl besessen, sondern der Magistrat, der es ehemals „zum großen Nachteil des Gemeinwesens“ durch Stellenverkauf gemißbraucht habe. Wenn der Staat jetzt sein unveräußerliches Recht auf die Gerichtsbarkeit geltend mache, geschehe es nur, um die Rechtspflege zu verbessern. Schon deshalb könne von einem Rechtsstreite über die bisherigen Befugnisse der Stadt nicht die Rede sein. Trotzdem forderten die Stadtverordneten im Januar 1810 den Magistrat, wie schon früher einmal, auf, das Recht der Stadt auf die Gerichtsbarkeit beim Oberlandesgericht „gegen alle Neuerungen und Eingriffe bestens und feierlichst zu verwahren“. Zugleich setzten sie zur Vorbereitung der angekündigten „historischen Ausführung“ ihre Urkundenstudien über die alten städtischen Gerichtsamen eifrig fort. Doch richtete sich der auf dieser Grundlage bald darauf unternommene neue Vorstoß der Stadtverordneten

*) St. D. § 49. Teil II S. 204. **) Einleitung § 70 u. 71.

nicht gegen die Verstaatlichung der Rechtspflege, sondern gegen die Staatspolizei²²¹⁾.

Der bereits bei der Einführung der Städteordnung hervorgetretene Widerwille der Bürgerschaft gegen die Errichtung einer besonderen staatlichen Polizeibehörde^{*)} mußte durch die natürliche Entwicklung der Dinge neue Nahrung erhalten. Schon in den ersten Wochen und Monaten der Selbstverwaltung zeigte sich die Unmöglichkeit, die Befugnisse der Ortsverwaltung und der Ortspolizei reinlich^{*)} zu scheiden^{**)}. Beide waren innerhalb des weiten Gebietes der städtischen Wohlfahrtsseinrichtungen auf gemeinsames Wirken angewiesen. Die Polizei sollte zur Beseitigung bestehender Übelstände auffordern; die Stadtgemeinde, vertreten durch die Stadtverordneten, sollte die erforderlichen Geldmittel aufbringen; der Magistrat und die Deputationen hatten das Nötige auszuführen. Natürlich wollte nun der Polizeipräsident keinen Widerspruch gegen seine „Anordnungen“ zulassen, das Bewilligungsrecht der Stadtverordneten möglichst ausschalten und die Ausführung des Angeordneten fortgesetzt überwachen. Umgekehrt wollten die Selbstverwaltungsorgane nicht darauf verzichten, gegen die Weisungen der Polizeibehörde finanzielle oder technische Bedenken zu äußern und das Beschlossene selbständig auszuführen. So führte der Polizeipräsident bald Beschwerde, daß die Deputationen wichtige polizeiliche Angelegenheiten seiner Einwirkung zu entziehen suchten. Die Stadtverordneten dagegen klagten, daß der Polizeipräsident in jeder Hinsicht rücksichtslos seinen Willen durchsetzen wolle, und daß der „empfindliche Ton“ seiner vielen amtlichen Schriftstücke „nicht Liebe und Zutrauen, am wenigsten Patriotismus erwecken könne“²²²⁾.

Natürliche Reibungsflächen bot namentlich auch das Verhältnis der Bezirksvorsteher zur Polizei. Wenn die Städteordnung^{***)} denselben die „Kontrolle der Polizeianordnungen“ übertrug, konnte daraus leicht der Anspruch einer übergeordneten Stellung gegenüber den Polizeibeamten hergeleitet werden. Umgekehrt suchte man polizeilicherseits die Bezirksvorsteher zu bloßen Gehilfen der Beamten herabzudrücken. Schon im August 1809 gab es Differenzen

*) Vgl. S. 133 ff. **) Vgl. S. 75. ***) § 182. Vgl. Teil II S. 123.

zwischen dem Magistrat und dem Polizeipräsidenten über die Formen des Geschäftsverkehrs zwischen den Bezirksvorstehern und den Polizeikommissarien. Bald darauf führten die Stadtverordneten lebhafteste Klage über das Verlangen des Polizeipräsidenten, daß die Bezirksvorsteher den Polizeibeamten bei einer Verzeichnung der Soldatenwaisen behilflich sein sollten²²⁰).

Als besonders ärgerlich empfand man jeden wirklichen oder vermeintlichen Übergriff der Polizei, weil diese unbequeme, anspruchsvolle Staatsbehörde noch dazu „von der Bürgerschaft ernährt“ werden mußte. Immer wieder wird in den Stadtverordnetenprotokollen hervorgehoben, daß die Polizeikosten seit der Städteordnung um 7800 Taler gestiegen, daß sie höher seien als in Berlin, daß eine weitere Belastung der Bürgerschaft für polizeiliche Zwecke unmöglich sei. „Wenn alles“, heißt es im November 1809, „aus dem Beutel des Bürgers hergenommen werden soll, so kann es nur bis auf's Hemde gehen, und dann ist Feierabend“. Wiederholt wurde Beschwerde geführt, daß die Polizeistrafgelder, die früher in den städtischen Fonds ad pios Usus geflossen, und die konfiszierten Lebensmittel, die in die städtischen Hospitäler geliefert worden waren, jetzt zur Bildung eines Prämienfonds für Polizeibeamte verwendet wurden²²⁴).

Diese gereizte Stimmung gegen die Staatspolizei mußte den Stadtverordneten den Gedanken nahelegen, auf Grund ihrer gesammelten geschichtlichen Beweismittel die Wiedergewinnung der Polizei für die Stadt zu versuchen. Ende Januar 1810 kündigten sie dem Magistrat diesen ihren Entschluß an und erbaten noch einschlägiges Urkundenmaterial. Am 2. März sandten sie die lange vorbereitete, 180 Folienseiten umfassende „Historische Darstellung“ der städtischen Gerechtsame und ein umfangreiches Immediatgesuch um Wiederherstellung der städtischen „Polizeigerichtsbarkeit“ an den König ab. Es war natürlich verlorene Liebesmüh, wenn beide Schriftstücke an der Hand eines großen Urkundenapparates nachzuweisen suchten, daß alle die landesherrlichen Privilegien, auf denen Breslaus mittelalterliche Autonomie in Rechtsprechung und Verwaltung beruhte, jetzt noch ungeschwächte Geltung besäßen, ja daß sie in Folge der Friedensschlüsse von 1742, 1745 und 1763 „durch das Völkerrecht geschützt“ seien. Ausichtslos war die

wiederholte Forderung, die für Geld erworbenen Gerechtfame der Stadt richterlicher Entscheidung zu unterwerfen. Bedeutsamer erscheinen uns die grundsätzlichen, sachlichen Einwände der Stadtverordneten gegen die Trennung der Polizei von der Stadtverwaltung. „Die Städteordnung“, wird treffend ausgeführt, „hat den wohlthätigen Zweck, den städtischen Communen mehrere Selbstständigkeit zu geben. Sie sollen gleich großjährig Gewordenen sich selbst leiten und ihre Angelegenheiten mit eigener Kraft und Willen ordnen und werden deshalb in den meisten Fällen von der Oberaufsicht der Staatsbehörden entbunden. Kann dieser Zweck aber wohl erreicht werden, wenn eine besondere Behörde unter dem so viel umfassenden Titel der Polizeigewalt beinahe in alle städtische Angelegenheiten eingreifen und besonders in pecuniärer Hinsicht fast wie ein Selbstherrscher handeln darf?“ Die Stadtverordneten, wurde weiter hervorgehoben, würden durch die Einschränkung ihres Bewilligungsrechtes seitens der Polizeibehörde zu „Figuranten“ herabgedrückt, während ihre Mitwirkung doch auch in polizeilichen Fragen zur Verhütung von Mißgriffen sehr nützlich sein könne. Die Folgerung, daß die Polizeiverwaltung vollständig der Stadt überlassen werden müsse, wagten allerdings die Stadtverordneten nicht, sondern begnügten sich mit einem unausführbaren Vermittlungsvorschlage. Die Polizei solle auf Grund wöchentlicher gemeinsamer Beratungen des Magistrats mit dem Polizeipräsidenten zugleich im Namen des Königs und der Stadt verwaltet werden. Den Polizeipräsidenten solle der König, die übrigen Beamten der Magistrat „nach Rücksprache“ mit den Stadtverordneten anstellen. Bei den Polizeikosten solle tunlichst gespart, die Straf gelder sollten wieder der Stadt überlassen werden²²⁵).

Wenn der Magistrat den Stadtverordneten im Hinblick auf ihre „Historische Darstellung“ am 4. April schrieb, er sei „innigst davon überzeugt, daß alle noch so mühsamen Rechtsdeductionen über unsre alten Verfassungen und Privilegia in Beziehung auf unsre Jurisdictionenrechte zu nichts helfen, ja nicht einmal gelesen werden“, so gab ihm der Ministerialbescheid vom 10. April vollständig Recht. Der Minister schob alle „Rechtsdeductionen“ der Stadtverordneten mit dem Hinweise auf § 49 und 166 der Städteordnung kurzerhand bei Seite, erklärte den Rechtsweg für unzulässig und verwies darauf,

daß ja der Magistrat vor der Städteordnung die Polizei „nur in der Eigenschaft als Staatsbehörde, ohne alle Selbständigkeit unter unmittelbarer Aufsicht der Kammer und deren uneingeschränkten Leitung“ verwaltet habe. Daß dem Magistrat die Polizeiverwaltung durch die Städteordnung entzogen worden sei, wurde nicht sehr überzeugend begründet: Die „in der jetzigen Gestalt mehr umfassende Administration des städtischen Gemeinwesens“ beschäftige den Magistrat so ausgiebig, daß sich „gehörige Wahrnehmung der polizeilichen Angelegenheiten darneben von demselben nicht erwarten läßt“. Die vorgeschlagene Mitwirkung des Magistrats und der Stadtverordneten bei der Polizeiverwaltung wurde natürlich abgelehnt. Dagegen wurde den Stadtverordneten „zur Beruhigung“ versichert, daß, wenn mehr als 1000 Taler Polizeistrafgelder einkämen, die Stadt den Überschuß erhalten solle²²⁶).

Von neuem regte sich, trotz der bisherigen Mißerfolge, das Streben nach Rettung der einstigen Gerichtshoheit, als das Stadtgericht im Herbst 1810 auf höheren Befehl den Titel „Königliches Stadtgericht“ annahm und ein Siegel mit dem königlichen Adler stechen ließ. Die Stadtverordneten machten dem Magistrat wegen seiner bisherigen schwächlichen Verteidigung der städtischen Gerechtfame die bittersten Vorwürfe und verlangten eine Revision des Statuts und des Geschäftsreglements, da deren Fassung einen Verzicht der Stadt auf ihre Gerichtsbarkeit zu enthalten scheinete. Sie stellten neue Entschädigungsforderungen an den Staat und legten schließlich beim Oberlandesgerichte feierlich Verwahrung ein gegen die Verletzung der städtischen Rechte. Im Magistrat verfocht Syndikus Grunwald den Satz, alle städtischen Privilegien, die nicht ausdrücklich durch die Städteordnung aufgehoben seien, hätten noch Geltung. Man müsse dem Könige ein Privilegienverzeichnis einreichen und um Erklärung bitten, was die Stadt „bei dem allgemeinen Umsturz als gerettet oder verlohren anzusehen habe“. Schlimmstenfalls dürfe man selbst eine Klage gegen den Fiskus nicht scheuen. Doch nach langen Verhandlungen unterblieben alle weiteren Maßnahmen, wohl wegen ihrer offenbaren Aussichtslosigkeit. Im Sommer 1811 bei Beratung über den Etat des Stadtgerichts wurde in der Stadtverordnetenversammlung unter neuen Vorwürfen gegen die Lässigkeit des Magistrats noch einmal

die Forderung einer staatlichen Entschädigung angeregt. Aber schließlich mußten sich auch die Stadtverordneten überzeugen, daß, wie der Magistrat einmal schrieb, „der Glanz und die ehemalige Selbständigkeit des Senats und des Volks von Breslau“ nur noch in der Erinnerung fortleben konnte²²⁷).

Fast noch widerstrebender, als sich die Stadt der Verstaatlichung der Rechtspflege und der Polizei fügte, brachte sie die durch die militärische Staatsnotwendigkeit bedingten Opfer. Seit dem späten Mittelalter war Breslaus Bürgerschaft der Waffen entwöhnt. Das dem Staate abgedrungene Recht der Selbstverteidigung übte sie durch Söldner aus. Seit der preußischen Besitzergreifung mußte sie eine staatliche Garnison auf ihre Kosten beherbergen, genoß aber Freiheit von der Aushebung (Rantons oder Enrollements-freiheit), da nach der Zeitanschauung der Bürger dem Staate nur durch seine gewerbliche Tätigkeit dienen konnte und sollte. Nun aber, nach der Katastrophe von 1806, als teils das Gebot des übermächtigen Feindes, teils die Finanznot des Staates nur ein schwaches stehendes Heer gestattete, forderte man, daß die Bürgerschaft eine uniformierte Bürgergarde bilden, im Gebrauche der Waffen sich üben, auf Wache ziehen und andre militärische Dienste leisten solle. Der Zweck der Neubildung war ein doppelter. Der eine Grund, den allein man offen eingestehen durfte, war, daß der Teil des polizeilichen Sicherheitsdiensts, der früher wegen Unzulänglichkeit der Polizei dem Militär zugefallen war, nun bei der Schwäche der Garnison von der Bürgergarde verrichtet werden mußte. Damit verband sich aber im Geheimen der zweite, größere Zweck, die Bürgerschaft durch die Waffenübungen, den halb-militärischen Dienst in der Bürgergarde allmählich zur Teilnahme am künftigen Befreiungskampfe zu schulen. Die Bürgergardenpläne von 1808—12 waren eine Vorstufe für die große Errungenschaft von 1813, die allgemeine Wehrpflicht²²⁸).

Wenn sich Breslaus Bürgerschaft gegen diese Neuerung wie überhaupt gegen jede Beeinträchtigung ihrer verbrieften Aushebungsfreiheit besonders lange und nachdrücklich gesträubt hat, so war dies eine natürliche „Folge lange geduldeter Fehler“, eine Frucht des verkehrten Systems der Entwöhnung des Bürgertums vom Waffendienst, des eingewurzelten Vorurteils, daß der Kriegsdienst die

bürgerliche Moral verderbe und zu jeder ehrfamen Hantierung auf Lebenszeit unbrauchbar mache. Mit einem Federstriche ließ sich der in Generationen erwachsene Gegensatz zwischen bürgerlichen und militärischen Anschauungen und Gewohnheiten nicht aus der Welt schaffen.

Noch während der Feind im Lande war, am 26. August 1808 verfügte eine königliche Kabinettsorder an Graf Gößen und Geheimrat von Massow, gleich nach der Räumung Schlesiens sei in den Städten aus den Hausbesitzern und deren Söhnen eine Bürgermiliz zu bilden, bei der „eben die Disziplin und Subordinationsgesetze wie bei dem stehenden Militär“ Geltung haben sollten. Als dieser anfänglich geheim gehaltene königliche Befehl im Spätherbst 1808 zur allgemeinen Kenntnis gelangte, bildeten sich in der Breslauer Bürgerschaft zwei Parteien. Eine Minderheit ging bereitwillig, ja mit Begeisterung auf den Plan ein. Die Mehrheit, darunter der Magistrat und die damaligen (alten) Stadtverordneten verwahrten sich gegen die Beeinträchtigung der Kantonsfreiheit. Die Stadtverordneten erklärten dem Könige am 26. November, die Bürgerschaft sei bereit, eine aus verarmten Bürgern bestehende Stadtmiliz von 600—900 Mann auszurüsten und zu besolden, wenn man sie im übrigen mit militärischen Diensten, die mit bürgerlichen Berufen unvereinbar seien und leicht zu Trägheit, Völlerei zc. verleiten könnten, gänzlich verschone. Auch als auf Grund einer neuen Kabinettsorder vom 7. Dezember zwei Regierungskommissare Entwürfe einer Instruktion und eines Reglements für die künftige Bürgergarde den Stadtverordneten vorlegten, erklärten sich diese am 15. Februar 1809 ganz ablehnend. Nach diesen Entwürfen würden die Bürger „zu wirklichen Soldaten umgeschaffen“ und ihnen unerfüllbare Pflichten auferlegt²²⁹).

Doch trotz der Proteste der Stadtverordneten hatte man inzwischen den Bürgergardenplan notgedrungen teilweise schon verwirklicht. Als die Franzosen Ende November 1808 die Stadt verließen, ohne daß sofort eine Garnison nach Breslau gelegt werden konnte, mußte die Bürgerschaft wohl oder übel täglich 153 Mann zur Besetzung der nötigen Wachposten stellen. Die natürliche Aufwallung der Vaterlandsliebe und des Bürgerstolzes beim Abzuge des Feindes, daneben wohl auch der Reiz des Neuen und die

Meinung, daß es sich nur um eine vorübergehende Leistung handele, bewirkten, daß es zunächst an bereitwilligen und geeigneten Kräften für diesen Wachtdienst nicht fehlte. Zu der im Waffengebrauch schon geübten Schützengilde traten mehrere neugebildete Bürgerkompagnien, deren anfangs lebhaften Diensteifer man durch Paraden, Fahnenweihen und andre festliche Veranstaltungen wachzuhalten suchte. Aber dies wurde bald anders, als der Reiz des Neuen sich verlor und man sah, daß der Wachtdienst eine allgemeine, dauernde Last werden sollte. Beim Einrücken der Garnison im Februar 1809 wurde zwar der größere Teil des Wachtdienstes vom Militär übernommen, aber da die Stadt immer noch täglich 54 Mann Bürgerwachen stellen sollte, wurde jedem Bürger unter 60 Jahren die Verpflichtung auferlegt, in bestimmter Reihenfolge, etwa alle acht Wochen einmal, auf Wache zu ziehen. Nun war es mit der Bereitwilligkeit und dem Diensteifer bald aus, und zu dem Proteste der Stadtverordneten gegen die Bürgergardenpläne trat der passive Widerstand des größten Teils der Bürgerschaft. Wer es irgend erschwingen konnte, kaufte sich einen Stellvertreter, so daß bald zwei Drittel der Bürgerwachen mit gewerbsmäßigen „Lohnwächtern“ besetzt waren. Diese Lohnwächter waren schlecht gekleidete, teils gebrechliche und altersschwache, teils moralisch minderwertige Leute, die nicht nur ihren Dienst schlecht versahen, sondern sogar durch allerlei Exzesse die öffentliche Sicherheit, die sie schützen sollten, gefährdeten. Schon nach wenigen Monaten waren alle beteiligten Behörden, die Regierung, der Stadtkommandant, der Polizeipräsident, Magistrat und Stadtverordnete über die Unelständigkeit dieser Art des bürgerlichen Wachtdienstes einig. Aber während die Staatsbehörden nur von einem strengen Verbote jedes Stellvertreterkaufes Abhilfe erwarteten, wollten die städtischen Kollegien zwar die schlimmsten Auswüchse beseitigen, aber das Recht der wohlhabenden Bürger auf Stellvertretung nicht antasten und womöglich die ganze Verpflichtung der Bürgerschaft zum Wachtdienste wieder loswerden²⁸⁰).

Dieser Stellungnahme der Stadt entsprach die weitere Behandlung der staatlichen Pläne für die endgültige Organisation der Bürgergarde, die, nach ihrer Ablehnung durch die Stadtverordneten im Februar 1809, im Herbst wieder aufgenommen wurden.

Auf Grund einer Kabinettsorder vom 24. Oktober 1809 an den Kommandanten Generalmajor Schuler von Senden schrieb dieser den Stadtverordneten, der König habe sich mißfällig darüber geäußert, daß die Breslauer Bürgerschaft die zur Entlastung der Garnison vom Wachtdienst erforderliche Bürgergarde noch nicht gebildet habe. Da der König wahrscheinlich nächstes Jahr nach Breslau komme, sei die Vollendung der befohlenen Organisation bis dahin dringend wünschenswert. Angesichts dieser unliebsamen Mahnung von oben entspannen sich, wie oft in ähnlichen Fällen*), zunächst Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten über die geschäftliche Behandlung der Sache. Die Stadtverordneten wollten anfangs in ungewohnter Selbstbeschränkung die Bearbeitung des „schwierigen und an sich unangenehmen Geschäfts“ dem Magistrat allein überlassen und bequemten sich erst allmählich zur Entsendung von Vertretern in eine gemeinsame Kommission.

Als die Kommission im Februar 1810 notgedrungen an die Ausarbeitung eines Planes für die neue Organisation heranging, nahm sie auf die Abneigung der Bürgerschaft gegen den militärischen Dienst tunlichste Rücksicht. Statt des militärisch anklingenden Namens „Bürgergarde“ wählte man die Bezeichnung „Bürgerwache“; als Zweck derselben bezeichnete man nur den polizeilichen Sicherheitsdienst, nicht die Verteidigung der Stadt gegen äußere Feinde. Die Bewaffnung sollte nur der Säbel, nicht die Schußwaffe bilden; die Bestellung geeigneter Stellvertreter sollte zulässig sein. Aber selbst in dieser maßvollen Form begegnete der Plan starkem Widerstande. Ein Teil der Stadtverordneten fand ihn „viel zu militärisch abgefaßt“ und meinte: „es bedürfe nur noch eines Auditeurs und des Schwurs; dann wäre das Militär fertig“. Vollends als im August die neue Organisation nach dem Plane ins Leben treten, und die in Kompagnien eingeteilte Bürgerschaft ihre Offiziere wählen sollte, verweigerte die Mehrzahl der Kompagnien die Wahl mit der Begründung, es seien genug Soldaten zum Wachtdienste da; der König habe versprochen, daß mit dem Wiedereintrücken der Garnison der Bürgerdienst aufhören solle; die durch den Servis und andre Abgaben überlastete Bürgerschaft könne

*) Vgl. 3. B. S.

die Störung ihres Gewerbebetriebes durch den Wachtdienst nicht ertragen. So begegnete der erste Versuch einer dauernden Organisation der Bürgergarde offener Widerseßlichkeit, und erst nach zweijährigen weiteren Verhandlungen wurde der Widerstand der Stadt gebrochen²⁸¹).

Die Abneigung der Bürgerschaft gegen jede Art militärischer Organisation wird noch verständlicher, wenn wir uns erinnern, wie zur selben Zeit in der Frage der Entfestigung und der Verwendung des Festungsgeländes wesentliche Interessen der Stadt durch militärische Ansprüche bedroht wurden. In die Jahre 1809/10 fallen hauptsächlich die Bestrebungen der militärischen Machthaber, das der Stadt vom Könige zugesagte Geschenk der Festungswerke auf das linke Oderufer zu beschränken, möglichst viel von den alten Werken zu erhalten und da, wo ihre Abtragung unvermeidlich war, die Stadt in eine neue, weitere Mauer einzuschließen. In den Frühjahren 1809 und 1810 gab es scharfe Konflikte zwischen Staats- und Stadtbehörden, weil letztere sich weigerten, einen Teil der Festungswerke in Nutzung zu nehmen, ehe nicht über die Ansprüche der Stadt auf das Ganze endgültig entschieden sei. Mit Schmerzen hartete man in der Bürgerschaft auf diese Entscheidung des Königs, von der man eine unverkürzte Bestätigung der früheren Zusage zuversichtlich erhoffte²⁸²).

Überhaupt herrschte, wie schon früher wiederholt angedeutet*), in der Frühzeit der Selbstverwaltung bei der Bürgerschaft das naive Vertrauen, daß man bei drückenden Forderungen, ärgerlichen Konflikten, fränkenden Rechtsverletzungen stets bei der Person des Königs gegen den „Racker von Staat“ und seine Behörden Abhilfe finden werde. Freilich die Deputation, die Ende 1809 nach Berlin ging, um dem Könige, außer den Glückwünschen der Stadt zur Rückkehr in die Residenz, die Bitten der Bürgerschaft um Wiedereinführung der indirekten Stadtsteuern und um Überlassung der Festungswerke vorzutragen, erhielt in der Steuerfrage eine schlanke Ablehnung, in der Festungssache wenigstens keine bestimmte Zusage. Umfomehr hoffte man, als der König vom 8. bis 12. September 1810 in Begleitung des Staatskanzlers v. Hardenberg in

*) Vgl. S. 86, 166.

Breslau weilte, auf eine Erfüllung der städtischen Begehren. Doch auch jetzt war der Erfolg nur gering. Das wiederholte Gesuch um Wiederherstellung der indirekten Steuern wurde ebenso abgelehnt, wie die Bitte, die Bürgerschaft mit der Organisation der Bürgergarde zu verschonen. Auf die erbetene Erleichterung der Servislast wurde der Stadt Hoffnung gemacht; auch die Festungswerke auf beiden Oberseiten wurden der Stadt mit einigen Einschränkungen zugestanden. Aber es verging in der Servisfrage ein Jahr, in der Festungssache gar zwei Jahre, ehe dem Versprechen die Erfüllung folgte²³³).

Wehr noch als diese lange Verzögerung der Abstellung dringender städtischer Beschwerden brachte die staatliche Gewerbegesetzgebung der nächsten Zeit eine starke Belastungsprobe für das Staatsgefühl und die Königstreue der Bürgerschaft.

Kapitel 10.

Staatliche Gesetzgebung und städtische Sonderinteressen 1810—12.

Wenn die Breslauer Bürgerschaft während der „Flitterwochen“ der Selbstverwaltung sich gegen Eingriffe und Ansprüche des Staates wehrte, handelte es sich nur um Eingriffe in öffentliche Rechte und um beanspruchte Leistungen der ganzen Stadtgemeinde. Aber die staatliche Gewerbegesetzgebung der Jahre 1810/11 wirkte darum so besonders aufregend und verbitternd, weil sie als Verletzung wohl-erworbener Privatrechte, als Beraubung des einzelnen erschien. Sie mußte den Betroffenen anfangs so erscheinen, einmal weil eine volle Entschädigung für die durch die Gewerbefreiheit beseitigten bisherigen Sonderrechte sehr schwierig, fast unmöglich war, sodann weil die Staatsbehörden die in Schlessien und Breslau besonders dringliche Notwendigkeit dieser Entschädigung erst nach und nach

in ihrem ganzen Umfange erkannten. Eine wesentliche Schwäche der Hardenberg'schen Gesetzgebung, die auf unvollkommener Sachkenntnis beruhende Unterschätzung einzelner ihrem Reformdrange entgegenstehender Schwierigkeiten, zeigt sich hier an einem sehr bezeichnenden Beispiele.

Das bisherige Recht der Zünfte oder Innungen, die Angehörigen ihres Gewerbes zum Eintritt in die Zunft zu zwingen und den Nichtzünftigen den Gewerbebetrieb zu verbieten, mußte um so eifriger gewahrt und erbitterter verteidigt werden, je teurer es erkauft war, je größere Aufwendungen die Zunftmeister für ihre Zugehörigkeit zur Zunft hatten machen müssen. Diese Aufwendungen waren da am größten, wo die Zugehörigkeit zur Zunft an den Besitz von „Gewerbeberechtigungen“ (ursprünglich öffentlicher Verkaufsstätten des betr. Gewerbes: Brot-, Fleisch-, Schuhbänke u.) geknüpft war. Die „Gewerbeberechtigungen“, die ganz wie Immobilien Blätter im Hypothekenbuche besaßen, vererbt, verkauft und hypothekarisch belastet werden konnten, hatten in Schlesien gegenüber den andern preussischen Provinzen, in Breslau gegenüber den andern schlesischen Städten einen ganz ungewöhnlichen Umfang. Die Zahl der in Breslau gerade bei den größten und wichtigsten Gewerben bestehenden Gerechtigkeiten betrug 687; ihre Erwerbspreise gingen, wie unten*) angeführt, in manchen Fällen in die Tausende. Ihr Gesamtwert wurde anfänglich vom Magistrat auf 922 405, von den Staatsbehörden auf 968 000 Taler angegeben

*) Die Ende 1812 als Grundlage für die Ablösung der Gerechtigkeiten berechneten durchschnittlichen Erwerbspreise betragen für die

78 Brotbänke	je 4320 Taler	6 Pfefferkuchentische . . .	je 950 Taler
16 Barbier- u. Bader- officinen	= 3790 "	40 Tuchammern	= 930 "
88 Destillateururbare . .	= 2830 "	48 Reichframe	= 930 "
13 Salzbanden	= 2020 "	40 Gräupnerurbare	= 860 "
77 Fleischbänke	= 1560 "	45 Krambündelgerechtig- keiten	= 330 "
86 Schuhbänke	= 1510 "	50 Geislerfleischerschragen	= 240 "
100 kaufm. Einzelungs- gerechtigkeiten	= 1010 "		

Näheres über die Gewerbeberechtigungen in Breslau bei Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens XVIII, 171—208), ferner Markgraf, Der Breslauer Ring (Mitteilungen a. d. Stadtarchiv u. I) S. 5 ff., 45 ff.

und später bei der Ablösung sogar auf 1165320 Taler berechnet. Durch die Notwendigkeit, die hohen Erwerbspreise der Berechtigungen zu verzinsen und zu amortisieren, wurde die Produktion der Breslauer Gewerbetreibenden gegenüber denen der Vorstädte und des Landes verteuert. Umso mehr mußten die Städte bestrebt sein, den Wettbewerb der insofern günstiger gestellten Vorstadt- und Landhandwerker auszuschließen. Die große Zahl und der hohe Wert der Gewerbeberechtigungen war also für die zünftig organisierten, in der Stadtverordnetenversammlung vorherrschenden Schichten der Bevölkerung ein starker Antrieb zu jener rücksichtslos schroffen Ausübung des Zunftzwanges, den wir schon als Hindernis für die Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt kennengelernt haben*).

Die nicht gewerbetreibenden Schichten der Bevölkerung wurden zwar durch die Gewerbeberechtigungen, insofern ihr Bestehen die Produkte verteuerte, geschädigt und suchten sich dieser Schädigung oft genug durch heimlichen, gesetzwidrigen Einkauf in den Vorstädten zu entziehen. Aber auch unter den Nichtgewerbetreibenden waren viele als Besitzer der auf den Berechtigungen hypothekarisch eingetragenen Kapitalien an dem Bestehen derselben interessiert. Da die Gelbanlage auf den Berechtigungen bisher als vollständig mündelsicher galt, hatten Rentner, verabschiedete Offiziere und andre Pensionäre, Hospitäler und andre Stiftungen, die städtische Armenkasse, selbst die Vormundschaftsgerichte große Kapitalien im Gesamtwerte von mehr als $\frac{1}{2}$ Million Talern auf die Berechtigungen dargeliehen. So war die auf dem Zunftzwange beruhende alte Gewerbeverfassung in Breslau besonders fest eingewurzelt. Mehr als anderwärts hatte sie hier einen Geist engherziger Absonderung, starrer Ausschließlichkeit erzeugt, der im gewerblichen und kommunalen Leben der Frühzeit der Selbstverwaltung wiederholt hervortrat. Hatten doch schon in den ersten Monaten ihres Wirkens die Stadtverordneten versucht, die bürgerlichen Rechte der Juden zu beschränken und die Gewinnung des Bürgerrechts durch Erhöhung der Bürgerrechtsgebühren und auf andre Weise zu erschweren. Im November 1809 führten Magistrat und Stadt-

*) Vgl. S. 6, 30, 88, 96 ff.

verordnete lebhaftes Beschwerde, daß sich so viele Vermögenslose, wahre „Candidaten des Armenhauses“ zum Bürgerrechte drängten, angeblich um Handel zu treiben, in Wirklichkeit um „neben ihrem quasi Handel“ den zünftigen Handwerkern „in ihr Metier zu pfuschen“²³⁴).

Nun erschien das Gewerbesteueredikt vom 21. November 1810, das, indem es die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nur an die Lösung eines Gewerbescheins knüpfte, den Grundsatz der Gewerbefreiheit verkündete und den Zunftzwang beseitigte. Zwar wurden darum die Zünfte nicht aufgehoben; auch sollte für die künftig wegfallenden „Gewerbegerechtigkeiten“ eine „billige Entschädigung“ gewährt werden. Aber da das Edikt nur die Gewerbefreiheit proklamierte, ohne im einzelnen das künftige Gewerbeamt zu regeln*), da es die Entschädigung für die Gerechtigkeiten verhieß, ohne die Entschädigungsgrundsätze festzusetzen, war es natürlich, daß die von der Umwälzung der Gewerbeverfassung Betroffenen im ersten Schrecken die einschneidende, zerstörende Wirkung des Gesetzes noch überschätzten. Man glaubte, die Gerechtigkeiten sollten trotz der Zusage ohne Entschädigung vernichtet werden, und alle in ihnen angelegten Kapitalien verloren sein. Man fürchtete die gewaltsame Auflösung aller Innungen, einen massenhaften, allen Wohlstand der bisherigen Innungsmeister sofort zerstörenden Andrang von Nichtzünftigen zum Gewerbebetriebe, der durch den Wegfall der bisherigen Verpflichtung aller Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts noch verstärkt werden würde²³⁵).

In weiten Kreisen der Bevölkerung Breslaus zeigte sich starke Erregung, tiefgehende Erbitterung. Die Zünfte verlangten in heftigen Eingaben an Magistrat und Stadtverordnete Schutz

*) Vgl. v. Mohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, S. 375: „Es ist interessant, daß diese so ungeheuer wichtige und folgenreiche Freigebung des Gewerbebetriebes eigentlich so nebenher bei Erlaß eines Finanzgesetzes ausgesprochen wurde. Dadurch erklärt sich das Unvollständige und rein Negative der Bestimmungen, die den Zunftzwang aufhoben, es aber unterließen, die Formen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Gewerbefreiheit zu bewegen hatte. Sofort nach Erlaß des Gesetzes zeigten sich die Lücken, welche erst im folgenden Jahre durch das Edikt vom 7. September 1811, das den eigentlichen Ausbau des Systems darstellt, ausgefüllt wurden.“

ihres bedrohten Eigentums. Die städtischen Kollegien baten teils die Gerichtsbehörden, die gefährdeten Privatrechte höheren Orts pflichtmäßig zu verteidigen; teils suchten sie selbst, durch immer neue Immediateingaben die drohenden Gefahren abzuwenden. In den grellsten Farben schilderten sie die „tiefe Bestürzung, die grenzenlose Furcht, den Jammer und die Verzweiflung“ der Bürgerschaft über das „unabsehbare Unglück, das tausendfache Elend“, das die Aufhebung der Gerechtigkeiten und die Gewerbefreiheit unfehlbar herbeiführen würden. Durch die Aufhebung der Gerechtigkeiten werde die „betriebsamste, rechtlichste Klasse der Bürger ohne ihre Schuld durch einen Federstrich zum Bettelstab herabgestürzt“. Durch die Gewerbefreiheit werde aller Wohlstand im Handwerk, die „erzpriessliche Wohlhabenheit“ des „dem Staat bisher so nützlich gewordenen Mittelstandes“ unwiederbringlich vernichtet, das städtische Gewerbe werde durch den übermächtigen Wettbewerb des Landhandwerks ruiniert werden. Infolge der Auslöschung der Innungen werde die bisherige „Kunstherrlichkeit“ im Gewerbe erheblich zurückgehen; „Schlaudrigkeit und Puscherei“ würden zum Schaden der Allgemeinheit überall einreißen. Was in der Flut dieser Klagen und Beschwerden an positiven Forderungen auftauchte, und was auch im Februar 1811 der Stadtverordneten-Protokollführer, Bäckermeister Stienauer, in der von Hardenberg berufenen Versammlung von ständischen Deputierten verfocht, war das Verlangen, daß die Gewerbefreiheit erst nach Gewährung voller Entschädigung für die Gerechtigkeiten durchgeführt, daß die Entschädigung vom Staate geleistet, und daß die bisherige Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts aufrechterhalten werde²³⁶).

Die Staatsbehörden glaubten anfangs, durch gütliches Zureden den Sturm beschwören zu können. Hardenberg stellte den städtischen Behörden am 16. Dezember 1810 vor, sie dürften über den Rechten einer Minderheit, der Besitzer von Gewerbeberechtigungen, nicht das Interesse der gesamten Stadtbevölkerung vergessen. Das Bestehen der Gerechtigkeiten habe bisher, indem es die betreffenden Waren verteuerte, die Allgemeinheit mit einer jährlichen Abgabe von etwa 120 000 Talern belastet. Es habe aber auch, da es den Wettstreit im Gewerbe lähmte, den Berechtigten selbst mehr geschadet als genützt. Das Gewerbe departement im Ministerium des Innern

suchte die Breslauer am 4. Januar 1811 über die vermeintlichen Gefahren der Gewerbefreiheit, namentlich über den befürchteten massenhaften Andrang der Nichtzünftigen und der Landhandwerker zu beruhigen. Aber zunächst blieb die Aufregung noch im Wachsen. Als im Januar die Gewerbetreibenden aufgefordert wurden, die neueingeführte Gewerbesteuer zu entrichten und die für sie ausgestellten Gewerbescheine einzulösen, regte sich heftiger Widerspruch. Die Ältesten mehrerer Innungen forderten ihre Mitglieder auf, die Gewerbescheine nicht einzulösen. Am 28. Januar erschien eine größere Anzahl theils befugter, theils unbefugter Innungsvertreter auf dem Rathhause und verlangte ungestüm die Aufnahme eines Protokolls, worin die Einlösung der Gewerbescheine bis auf weiteres verweigert wurde. Der Magistrat gab nach einigen erfolglosen Gegenvorstellungen nach und reichte sogar das Protokoll an die Regierung weiter.

Man wurden die Staatsbehörden doch stutzig. Einerseits wurden die Innungsältesten wegen ihrer Auffässigkeit, der Magistrat wegen seiner Nachgiebigkeit energisch zurechtgewiesen, und weitere Agitationen gegen die Lösung der Gewerbescheine durch die Polizei unterdrückt. Andererseits erwirkte sich die Regierung bei Hardenberg die Ermächtigung zu Erklärungen, die den Wünschen der Breslauer Gewerbetreibenden wenigstens etwas entgegenkamen. Am 22. Februar wurde in der Zeitung bekanntgemacht, daß alle Gewerbetreibenden nach wie vor das Bürgerrecht erwerben müßten, und daß im übrigen genaue gesetzliche Vorschriften über das künftige Gewerberecht und die Ablösung der Gerechtigkeiten bald erscheinen würden. Insbesondere wurden Übergangsmaßregeln verheißен, um bis zur Ablösung die Besitzer der Gerechtigkeiten konkurrenzfähig zu erhalten. Wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe bisher der Besitz einer Gerechtigkeit nötig war, künftig auf Grund eines bloßen Gewerbescheins treiben wolle, solle einer besonderen Ausgleichsabgabe, die der Besitzer einer Gerechtigkeit nicht zahle, unterworfen werden²³⁷).

Damit verstummte zwar der offene Widerspruch, und die Gewerbescheine wurden nach und nach eingelöst; aber die Erregung, die Unzufriedenheit dauerte fort, namentlich als sich das Erscheinen des verheißenen Gesetzes noch Monate lang verzögerte. Raum war

die Vorschrift wegen der Erwerbung des Bürgerrechts ergangen, so klagten die Stadtverordneten, teils daß die Vorschrift nicht genügend beachtet werde, teils daß viele Vermögenslose sich zum Bürgerrechte drängten. Man klagte über den namentlich für die Bäcker, Fleischer und Schuhmacher fühlbar werdenden Wettbewerb der Landhandwerker, über die Entwertung der Gerechtigkeiten. Die Inhaber der Gerechtigkeiten verweigerten vielfach die Zinszahlung für die Hypothekenschulden; die Gläubiger, besonders die Vormundschaftsbehörden, begannen die Kapitalien zu kündigen. Synodus Grunwald, der sich um die Neuregelung der Gewerbeverfassung mit besonderem Eifer bemühte, arbeitete im Februar und im August Pläne für die Ablösung der Gerechtigkeiten aus. Aber alle Mühe war umsonst, solange das ungeduldig erwartete staatliche Gewerbegesetz ausblieb²³⁸⁾.

Endlich am 7. September 1811 erschien das „Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe“, an dessen Abfassung neben den Leitern des Polizeis und des Gewerbe departements im Ministerium des Innern, den Geheimen Staatsräten Sack und von Schuckmann, auch der hochverdiente Statistiker und Volkswirt, Staatsrat Hoffmann, ein geborener Breslauer*), hervorragend beteiligt war. Außer sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften, namentlich auch über die Rechtsverhältnisse der Innungen, die als freie Korporationen bestehen bleiben sollten, enthielt das Gesetz folgende Grundsätze für die Ablösung der Gewerbeberechtigungen: Die Gerechtigkeiten werden von den Stadtverordneten nach dem Werte, den sie am 1. November 1810 besaßen, abgeschätzt. Alle, die in der Stadt und den Vorstädten ein bisher an Gerechtigkeiten geknüpftes Gewerbe betreiben (also auch die bisherigen Inhaber von Gerechtigkeiten), zahlen bis zur vollendeten Ablösung jährlich zusammen 6% des Wertes aller Gerechtigkeiten ihres Gewerbes an den Magistrat. Die Höhe des Beitrages der einzelnen Gewerbetreibenden wird nach dem Umfange ihrer Betriebe festgesetzt. Von diesen 6% werden 4½ zur Verzinsung des Wertes der Gerechtigkeiten an ihre bisherigen Inhaber, 1½ zur Amortisation des Wertes verwendet²³⁹⁾.

*) Joh. Gottfried Hoffmann, geb. 19. Juli 1765 zu Breslau. Vgl. Allg. deutsche Biogr. XII, 598 ff.

Diese von Hoffmann herrührenden Ablösungsgrundsätze erwiesen sich anderwärts als zweckmäßig, aber gegenüber den besonderen Verhältnissen Breslaus als unzulänglich und erregten dort lebhafteste Enttäuschung. Von der stets geforderten und erwarteten Beihilfe des Staates zur Ablösung war im Gesetze nicht die Rede. Der vorgeschriebene Jahresbeitrag von 6% erschien im Hinblick auf den großen Wert einzelner Breslauer Gerechtigkeiten als viel zu hoch gegriffen. Die allgemeine Vorschrift des Gesetzes, daß die Gerechtigkeiten nach dem Werte vom November 1810 abgeschätzt werden sollten, genügte nicht; es mußten noch genauere Abschätzungsgrundsätze aufgestellt werden. Namentlich vermißte man Bestimmungen zum Schutze der städtischen gegen die ländlichen Gewerbetreibenden. Als im Oktober 1811 Syndikus Grunwald und Stadtverordneter Kuh nach Berlin reisten, um den Staatsbehörden eine große Anzahl dringender Anliegen und Beschwerden der Stadt vorzutragen, stand die Gewerbefrage in erster Reihe. Man gestand den Breslauer Vertretern zu, daß die Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1811 in Breslau nicht ohne Modifikationen möglich sei, und Hardenberg versprach durch Schreiben vom 2. November den Erlaß wirksamer Bestimmungen über den Ausgleich des Stadt- und Landgewerbes. Aber dieses Versprechen war leichter gegeben als erfüllt. Eine endlich im Mai 1812 den Landfleischern zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Stadtgewerbes auferlegte Sonderabgabe erwies sich als unzweckmäßig und hatte nicht lange Bestand²⁴⁰).

Die städtischen Behörden gaben sich redliche Mühe, die Abschätzung und Ablösung der Gerechtigkeiten nach den Grundsätzen des Gesetzes in Gang zu bringen, aber ohne Erfolg. Ein von Grunwald im Januar 1812 aufgestellter dritter Ablösungsplan erschien den Stadtverordneten unausführbar. Sie selbst gingen unter Führung Stienauers mit großem Eifer an die Abschätzung der Gerechtigkeiten. Als man aber die Notwendigkeit genauerer Abschätzungsgrundsätze erkannte und diese von der Regierung erbat, erfolgte monatelang aus Berlin kein Bescheid. Je länger die Abschätzung und damit die Verzinsung und Amortisation der Gerechtigkeiten sich hinzuziehen drohte, um so lauter äußerte sich das Verlangen nach den früher verheißenen Ausgleichs- und Über-

gangsmaßregeln. Um den Andrang zu den bisher an Gerechtigkeiten geknüpften Gewerben und damit die Entwertung der Gerechtigkeiten einigermaßen einzuschränken, sollten denen, die ein solches Gewerbe nur auf Grund des Gewerbescheines trieben, jetzt schon Zahlungen für den künftigen Amortisationsfonds auferlegt werden. Von Februar bis September 1812 wurde diese Forderung eines „Gewerbe-Interimisticums“ von den städtischen Behörden immer von neuem, immer dringender ausgesprochen. Auch Stadtrat Lange, der seit Ende Mai als Mitglied des ständischen Ausschusses zur Regulierung des Kriegsschuldenwesens und der „Nationalrepräsentation“*) in Berlin weilte, wirkte in diesem Sinne und suchte den obersten Staatsbehörden klar zu machen, was für „Unheil und Unglück“ die „übereilte Umwerfung der bestandenen Gewerbeverhältnisse“ in Breslau angerichtet habe. Aber man kam in Berlin zu keinem Entschlusse²⁴¹⁾.

Je länger die Regelung der Ablösungsfrage sich hinzog, umsomehr verschärfte sich wieder die Mißstimmung der Bürgerschaft. Die Stadtverordneten hatten schon im Februar 1812 Beschwerde geführt, daß sich Personen „ohne alles Vermögen, ohne alle Wissenschaft, sich auf eine redliche Art zu ernähren“, zum Bürgerrecht drängten, daß „fremde und einheimische Bettler Breslau zu ihrem Sammelplatze machten“. Im Mai beschloßen sie, ehe nicht das „Interimisticum“ bewilligt sei, keinem, der ein mit einer Gerechtigkeit verbundenes Gewerbe treiben wolle, das Bürgerrecht zu erteilen. Die Regierung erklärte zwar diesen Beschluß für „anmaßend und gesetzwidrig“, aber die Stadtverordneten blieben fest und schickten die eingehenden Bürgerrechtsgesuche an den Magistrat zurück. Auch unter den Innungen begann es wieder zu gähren, und zwar waren jetzt die Schuhmacher am widerseßlichsten. Sie machten in einer geharnischten Eingabe den Magistrat für die Verzögerung der Ablösung der Gerechtigkeiten verantwortlich. Sie verweigerten grundsätzlich die Zinszahlung von den auf ihren Gerechtigkeiten eingetragenen Schulden. Wenn sie gepfändet wurden, widerseßten sie sich den Vollziehungsbeamten, und als ein Meister wegen Mißhandlung des „Amtspfänders“ ins Gefängnis kam, bestürmten sie

*) Über diese vgl. Teil II, 325 f. und Treitschke I, 378.

das Stadtgericht mit Gesuchen um Haftentlassung ihres Ge-
nossen. Als Hardenberg vom 6. bis 9. August sich in Begleitung
des Königs in Breslau aufhielt, trugen ihm Deputationen der
Stadtverordneten und aller Innungen die dringende Bitte vor, der
Bedrängnis des Breslauer Gewerbestandes durch endliche, schnelle
Regelung der Ablösungsfrage abzuwehren²⁴²).

Angesichts der offenbaren Erregung der Bevölkerung entschloß
sich Hardenberg endlich zu einer wirksamen Maßregel. Er ent-
sandte Anfang September seinen Vertrauensmann in allen volks-
wirtschaftlichen Fragen, Staatsrat Hoffmann, nach Breslau mit dem
Auftrage, „einerseits die allgemeinen und unabänderlichen Prinzipien
der Gewerbefreiheit aufrechtzuerhalten“, andererseits aber auch den
Inhabern der Gerechtigkeiten eine „mit den Verhältnissen der Staats-
cassen und dem Interesse des Publikums an bereiter, guter und wohl-
feiler Befriedigung seiner Bedürfnisse vereinbare Entschädigung“ zu
verschaffen. Der Magistrat begrüßte Hoffmann mit dem Ausdrucke
des „unbegrenzten Vertrauens“, daß es seinem Scharfsinn und seiner
Erfahrung gelingen werde, „dieses Chaos baldigst zu ordnen“²⁴³).

In der That kam Hoffmann verhältnismäßig schnell zu einem
wenigstens leidlich befriedigenden Ergebnisse. Nach eingehenden
Verhandlungen mit Magistrat, Stadtverordneten und Innungen
entwarf er seinen, im wesentlichen zur Ausführung gelangten Ab-
lösungsplan und legte ihn in Denkschriften vom 18. und 19. No-
vember, 21. und 23. Dezember 1812 nieder. Die schwierige Frage
der Abschätzung löste Hoffmann, indem er für jede Gruppe der
Gerechtigkeiten unter sorgfältiger Berücksichtigung ihrer besonderen
Verhältnisse durchschnittliche Erwerbspreise ermittelte. Den Gesamt-
wert der zur Ablösung kommenden 687 Gerechtigkeiten berechnete
er auf 1165320 Taler. Daß die Mittel zur Verzinsung und zu
der auf 18 Jahre berechneten Amortisation dieses großen Ab-
lösungskapitals nicht durch die in dem Gesetze vorgesehenen Bei-
träge der Gewerbetreibenden*) aufgebracht werden könnten, erkannte
Hoffmann ohne weiteres an. Er berechnete, daß in Breslau nach
dem Gesetze ein mit Kuchen hausierendes armes Weib jährlich 24
Taler, ein armer Invalide, der nebenbei durch Rasieren etwas ver-

*) Vgl. S. 783.

dienen wolle, 32 Taler, der höchst besteuerte Bäcker 439, ein Destillateur gar 845 Taler in den Amortisationsfonds würde zahlen müssen. Bei der offenbaren Unmöglichkeit einer solchen Belastung der Gewerbetreibenden und in der Erwägung, daß doch neben dem Gewerbestande selbst auch die gesamte übrige Bevölkerung von der Aufhebung der Gerechtigkeiten Vorteil habe, beschritt Hoffmann den früher schon von Grunwald vorgeschlagenen Ausweg, die Mittel für den Amortisationsfonds teils durch Beiträge der Gewerbetreibenden, teils durch indirekte Besteuerung der ganzen Stadtbevölkerung zu gewinnen. Die Gewerbetreibenden sollten, abgesehen von den anderweitig besteuerten Destillateuren, Jahresbeiträge in Höhe der von ihnen gezahlten Gewerbesteuer entrichten. Die indirekte Besteuerung sollte in mäßigen Zuschlägen zu der staatlichen Konsumtionsakzise vom Brotgetreide, Braumalz, Branntweinschrot und Schlachtvieh bestehen. Die von den städtischen Gewerbetreibenden stets so leidenschaftlich versuchte Forderung, sie durch eine den Landhandwerkern zugunsten des Amortisationsfonds aufzulegende Abgabe gegen den übermächtigen Wettbewerb derselben zu schützen, wies Hoffmann zurück. Er suchte für das Bäcker-, Fleischer- und Schuhmachergewerbe zahlenmäßig nachzuweisen, daß die Städter zwar durch die Gerechtigkeiten belastet, aber in andrer Hinsicht gegen die Landhandwerker im Vorteile seien, so daß den Städtern nur infolge ihres „aufgeregten Brotneides“ die Landkonkurrenz gar so verderblich erscheine²⁴⁴).

Der Hoffmannsche Ablösungsplan, wohlgemeint und gut durchdacht, wie er war, ließ doch wesentliche Forderungen der Bürgerschaft unerfüllt. Er brachte keine Staatshilfe, keine Ausgleichsabgaben von denen, die in ein an Gerechtigkeiten geknüpftes Gewerbe neu eintraten, keine Belastung der Landhandwerker. Deshalb konnte er die hochgespannten Erwartungen der Zünftler nicht voll befriedigen. Lauter als je klagten die Stadtverordneten in den letzten Monaten des Jahres 1812 über die „unbegrenzte, ungezügelte Gewerbebefreiheit“, die durch Aufhebung des Zunftzwanges „der Moralität schade“ und eine Menge „gehaltloser, verarmter Menschen“ zu ihrem eigenen Schaden und zum Verderben der alten Bürgerschaft in die Großstadt locke. Von dem gemeinnützigen, wohlthätigen Zwecke der Gewerbebefreiheit war nirgends die Rede, nur von dem

Schaden, den der Staat durch sie angerichtet habe, und für den nun nach dem Hoffmannschen Plane die Geschädigten selbst gegen alle Vernunft und Billigkeit den Ersatz beschaffen sollten. Erst nach und nach brach sich die Erkenntnis Bahn, daß jede staatliche Entschädigung ausgeschlossen, also die Hoffmannsche Regelung der Ablösungsfrage das einzig Erreichbare sei. Sogar die Stadtverordneten mußten schließlich zugeben, daß sie keinen besseren Plan aufzustellen wüßten, und der Magistrat schrieb an seinen Deputierten, Stadtrat Lange, es sei jedenfalls „noch schlimmer“, wenn der Plan unausgeführt bliebe, und die Ablösung noch weiter hinausgeschoben würde. So wurde der Plan im Januar 1813 vom Gewerbe-Departement, am 2. April vom Könige genehmigt und damit zur Grundlage für das Ablösungsverfahren gemacht. Freilich sollte die Ablösung der Stadtverwaltung in späteren Jahren noch genug Sorgen bereiten, und das in der drangvollen Zeit von 1810—12 die Bürgerschaft beherrschende Gefühl, daß ihr durch den Umsturz ihrer altgewohnten Gewerbeverfassung großes Unrecht geschehen sei, hat noch lange nachgewirkt²⁴⁵). —

Schwer lastete in den Jahren 1810—12 schon der allgemeine Druck der Zeitverhältnisse, die Ungewißheit über die Zukunft des Staates, die Befürchtung einer Trennung Schlesiens von Preußen, die Erregung über das Kriegsbündnis mit Frankreich gegen Rußland, die Unterbindung des Handels durch die Kontinentalperre, auch auf der Bevölkerung Breslaus. Und nun traten zu diesem allgemeinen Drucke, neben der vor allem erregenden Gewerbefrage, viele andre besondere Nöte und Schwierigkeiten, die das Wirken der Stadtverwaltung hemmten, die Bürgerschaft kleinmütig und unzufrieden machen mußten.

Der Staat, der nach Meinung der Zünftler durch „seine“ Gewerbefreiheit den „Nahrungsstand“ der Bürger schwer schädigte, stellte dabei an die Steuerkraft des einzelnen wie der ganzen Stadtgemeinde immer höhere Ansprüche. Zu den bestehenden Steuern traten 1810 die Gewerbe- und die Luxussteuer, 1812 eine drückende Vermögens- und Einkommensteuer. Gegen eine im Dezember 1811 zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen ausgeschriebene Steuer erhoben die Stadtverordneten vergeblich Einspruch. Eine überaus drückende Inanspruchnahme der Stadtfinanzen

durch den Staat brachte seit dem Frühjahr 1810 die früher erwähnte*) Verdoppelung der Servis- und Einquartierungskosten. Die der Bürgerschaft zur Bestreitung der militärischen Bedürfnisse auferlegte Servissteuer belastete, selbst nach ihrer zweckmäßigeren Neuveranlagung, den Grundbesitz mit 15% des Ertrages und war in vielen Fällen, namentlich bei vorstädtischen Grundstücken, uneintreibbar. Je mehr die Servissteuerpflichtigen bei der Stadtkasse im Rest blieben, um so mehr geriet diese gegenüber dem Militärfiskus in Rückstand. Im Dezember 1810, im März und Oktober 1811 suchte man durch militärische Exekution bei dem Oberbürgermeister und bei dem Stadtverordnetenvorsteher die Leistung rückständiger Zahlungen zu erzwingen. Wiederholte dringende Gesuche um Ermäßigung der Garnisonkosten, auch die persönlichen Bemühungen Stienauers bei seiner Anwesenheit in Berlin**) blieben erfolglos. Erst im November 1811 erreichten Syndikus Grunwald und Stadtverordneter Kuh, daß der eigentliche Servis, dessen unbillige, übermäßige Höhe Hardenberg nunmehr anerkannte, um ein Drittel ermäßigt wurde. Aber der weitergehende Wunsch der Stadt, die kostspielige und wegen der steten Reibungen mit den Militärbehörden unerquickliche Verwaltung der „Militärökonomie“***) loszuwerden, blieb trotz anfänglicher Zusagen unerfüllt²⁴⁶⁾.

Während zu den großen Aufwendungen für die Friedensgarnison infolge des russischen Feldzuges gesteigerte Einquartierungslasten hinzutraten, erwuchsen der Stadt noch aus den Nachwehen des Krieges von 1806/7 Sorgen und Widerwärtigkeiten. Die 1812 abgeschlossene Berechnung der Kriegskosten und -schulden ergab 721 325 Taler „liquide“ Kriegsschulden, zu deren Verzinsung 36066 Taler erforderlich waren. Aber damit nicht genug. Mehrere Breslauer Kaufleute erhoben an die Stadt Forderungen in Höhe von mehr als 140 000 Taler für Wein und Medikamente, die sie an das vom Januar 1807 bis Dezember 1808 von der Stadt verwaltete

*) Vgl. S. 157 f. **) Vgl. S. 181.

***) D. h. die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Kasernen- und Lazarettgebäude und -utensilien. Städtischerseits wurde immer wieder darüber geklagt, daß das Militär mit städtischem Eigentum besonders rücksichtslos umgehe. In einem Jahre mußten 5—6000 Fensterscheiben repariert werden.

französische Lazarett geliefert hatten. Die Stadt behauptete zwar, die Verwaltung für Rechnung des damaligen Breslauer Kammerdepartements geführt zu haben und nur für $\frac{1}{4}$ des Betrages haftbar zu sein. Aber sowohl die Gerichte wie die staatlichen Verwaltungsbehörden entschieden nach langen, ärgerlichen Verhandlungen gegen die Stadt, so daß deren alte Kriegslasten eine in damaliger Zeit doppelt fühlbare Steigerung erfuhren. Zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden waren seinerzeit die 1808 eingeführten „verdeckten Auflagen“ und nach deren Aufhebung die der Stadt aus der staatlichen Akzisekasse bewilligte jährliche Beihilfe von 36000 Talern*) bestimmt gewesen. Aber einmal hatte dieser Zuschuß nur grade zur Verzinsung ausgereicht, sodann verlautete seit dem Herbst 1812, daß die Stadt bei der bevorstehenden Veränderung des staatlichen Akzisenwesens die 36000 Taler verlieren werde. Es galt also, neue Mittel für die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden flüssig zu machen. Nach langwierigen Verhandlungen der städtischen Kollegien untereinander und mit dem städtischen Deputierten in Berlin, Stadtrat Lange, wußte man nichts besseres vorzuschlagen, als die Mittel zur Schuldentilgung dem nach dem Hoffmannschen Plane zu bildenden Ablösungsfonds der Gewerbegerechtigkeiten zu entnehmen und die 36000 Taler durch die „verdeckten Auflagen“ von 1808 zu ersetzen. Noch ehe der Ausbruch des Befreiungskampfes neue Kriegslasten brachte, wurde der erstere Vorschlag, der eine wesentliche Verzögerung des Ablösungsverfahrens bedeutete, von den Staatsbehörden zurückgewiesen. Die Wiedereinführung der „verdeckten Auflagen“ dagegen hat die Stadt im Juni 1813 wirklich erreicht²⁴⁷).

Daß die Stadtbehörden die Mittel für die Schuldenverzinsung und -tilgung auch jetzt wieder auf dem Wege indirekter Besteuerung aufzubringen suchten, erklärt sich durch ihre Abneigung gegen die direkte Besteuerung, und dieser Widerwille mußte durch die Schwierigkeiten, denen damals jede Erhebung direkter Abgaben begegnete, noch gesteigert werden. Abgesehen selbst von der später zu erwähnenden Steuerverweigerung der Vorstädter kam man auch sonst bei den Zwangsanleihen und Ausschreibungen, beim Servis und bei den

*) Bgl. S. 160.

seit Juni 1811 erhobenen neuen Kommunallastenbeiträgen*) aus den Resten nicht heraus. Schon im Oktober 1810 klagten die Stadtverordneten, daß man „nicht Exekutoren genug anstellen könne, um das Nötige herbeizuschaffen“. Im Juni und Juli 1811 gingen von der neuen Steuer statt 8500 nur 3600 Taler ein. Im September wurde die Summe der rückständigen Servissteuer und Kommunallastenbeiträge auf 70 000 Taler berechnet. Trotz aller Versuche, die Rückstände durch besondere Restekommissionen einzuziehen zu lassen, war das Übel nicht auszurotten. Da man das Restenunwesen großenteils auf den Andrang vermögensloser Neubürger zurückführte, bemühten sich die städtischen Behörden Ende 1812 bei der Regierung um die Ermächtigung, jedem, der mit den Kommunallasten im Rückstande bleibe, das Bürgerrecht wieder zu entziehen. Aber die Regierung verhielt sich ablehnend, wohl in der Annahme, daß eine solche Ermächtigung zur Beschränkung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit gemißbraucht werden würde²⁴⁸⁾.

Auch sonst hatte die bedrängte Stadtkämmerei durch Ausfälle an ihren Einnahmen stark zu leiden. Die Handelsgefälle gingen immer mehr zurück, besonders als sich zu dem Drucke der Kontinental Sperre seit 1811 noch eine für Schlesiens Handel und Industrie verlustbringende russische Handelspolitik gesellte. An den Einnahmen aus den Stadtlandgütern entstanden große Ausfälle. Grund- und Erbpachtzinse blieben lange rückständig oder wurden infolge Vermögensverfalls der Zahlungspflichtigen ganz uneintreibbar. Die Stadtverordneten hegten den Verdacht, daß an diesen und anderen Einnahmeausfällen außer der Not der Zeit auch die Säumigkeit der zur Einziehung verpflichteten Behörden schuld sei. Sie versuchten, fortlaufenden Einblick in die Einziehung der Außenstände zu gewinnen und bedrohten schließlich die Beamten des Stadtlandgüteramts, falls sie das Interesse der Stadt nicht energischer wahrnahmen, mit Gehaltssperre. Besonders argwöhnete man, daß zwei vornehmen Schuldnern der Stadt, dem Fürsten Hohenlohe, dem Besitzer des Scheitniger „Fürstengartens“, und dem Grafen Goltz zu Grüneiche zu sehr durch die Finger gesehen werde²⁴⁹⁾.

*) Bgl. S. 161 f.

Das angesichts der Finanznöte sich noch verstärkende Streben der Stadtverordneten nach kräftigem Einflusse auf die städtische Finanz- und Vermögensverwaltung erzielte namentlich einen dauernden Erfolg. Hatte der Magistrat in der Einführungszeit der Städteordnung die Finanzverwaltung seinem „Plenum“ vorbehalten und das Verlangen der Stadtverordneten nach einer „besonderen Deputation für die Kammereiverwaltung“ nicht erfüllt*), so konnte er sich jetzt diesen Wünschen nicht mehr verschließen. Am 27. April 1811 tagte zum ersten Male die aus vier Magistratsmitgliedern und zwölf Stadtverordneten gebildete städtische Finanzdeputation, die „alle erheblichen Kammereisachen“ vorberaten und die städtischen Kassen überwachen sollte. Die neue Deputation wurde alsbald ein wertvolles Bindeglied zwischen beiden städtischen Kollegien, ein brauchbares Organ für den Ausgleich streitender Meinungen und Interessen²⁵⁰).

Aber abgesehen von dieser einen segensreichen Errungenschaft konnten die Finanznöte von 1810—12 auf den Gang der Stadtverwaltung nur hemmend und lähmend wirken. In den Stadtverordnetenprotokollen jener Jahre tritt uns geradezu ein verbitterter Sparsamkeitsfanatismus entgegen. Selbst unerhebliche, rechtlich oder moralisch wohl begründete Ansprüche an die Stadt wurden, wenn irgend möglich, abgelehnt unter Hinweis auf den Notstand der „gänzlich erschöpften Kammerei“, auf die Bedrängnis der mit unerschwinglichen Staats- und Gemeindeabgaben belasteten, verarmten Bürgerschaft. Alle für den Augenblick nicht durchaus unabweisbaren Ausgaben wurden für bessere Zeiten hinausgeschoben. Selbst Reformen, deren Dringlichkeit so allgemein anerkannt war, wie die des evangelischen Elementarschulwesens, wurden nur soweit gefördert, als man sie ohne erhebliche Aufwendungen der Stadt mit Staatshilfe durchzuführen hoffte²⁵¹).

Eine Reihe anderer dringlicher Reformen, die Verbesserung des Nachtwachtwesens, die Einführung der Straßenbeleuchtung und andere Wohlfahrtseinrichtungen in den Vorstädten war, wie erwähnt**), schon 1809/10 an der Deckungsfrage gescheitert. Die Stadt wollte die Kosten nicht tragen, solange die Vorstädter an

*) Vgl. S. 114, 118 f. **) Vgl. S. 163 f.

den städtischen Gemeindeabgaben noch nicht teilnahmen. Hierzu waren aber die Vorstädter nur dann bereit, wenn sie ihrer bisherigen Untertänigkeitslasten, der hohen grundherrlichen und Jurisdiktionsabgaben, entledigt würden. Die geistlichen Grundherrn endlich wollten zwar die genannten Abgaben weiter beziehen, verweigerten aber jede Aufwendung für Wohlfahrtseinrichtungen. Als nun durch die Säkularisation der Staat Rechtsnachfolger der geistlichen Grundherrn wurde, hoffte man, der Staat werde das bestehende Dilemma entweder durch Übernahme der nötigen Aufwendungen oder durch Verzicht auf die Abgaben lösen. Aber diese Hoffnung wurde getäuscht. Die Staatsbehörden veranlaßten zwar die Stadt, vom Juni 1811 an die Kosten für die Polizei und die Nachtwächter, später auch für die Straßenbeleuchtung in den Vorstädten zu übernehmen, wofür sich die Stadt durch Heranziehung der Vorstädter zu den städtischen Gemeindeabgaben schadlos halten sollte. Aber da der Staat nicht zugleich die Untertänigkeitslasten aufhob, verweigerte die überwiegende Mehrheit der Vorstädter die Zahlung der städtischen Gemeindesteuern. Im Februar 1812 waren trotz aller Mahnungen von den auf 7007 Taler veranschlagten Gemeindesteuern der Vorstädter erst 500 Taler eingegangen. Obwohl die Stadt den Staatsbehörden wiederholt die dringende Notwendigkeit baldiger Abhilfe vorstellte, entschloß sich der Staat erst im August 1812, und dann noch zu einer unzureichenden Maßregel. Zwar die grundherrlichen Abgaben und Leistungen: Grundzins, Hand- und Spanndienste, Gewerbezinns u. wurden aufgehoben. Aber da die Jurisdiktionsabgaben, namentlich die drückenden Laudemien*) bestehen blieben, verharrten die Vorstädter bei ihrer Steuerverweigerung²⁵²).

Das Ergebnis des Verhaltens der Staatsbehörden war, daß Ende 1812 die Entfremdung, der innere Gegensatz zwischen Stadt und Vorstädten höher als je stieg. Die Städter waren erbittert, weil sie ohne Gegenleistung Aufwendungen für die Vorstädter machen sollten, und suchten sich naturgemäß jeder weiteren Leistung möglichst zu entziehen. Wiederholt regten damals die Stadtverordneten an, daß die Vorstädter in finanzieller Hinsicht ganz aus dem

*) Vgl. Teil II, 315.

Kommunalverbände ausscheiden, eine besondere Kommunalkasse bilden sollten. Die Vorstädter dagegen beschwerten sich, daß man von ihnen Gemeindesteuern fordere, ihnen aber städtische Wohlfahrts-einrichtungen, z. B. Straßenpflasterung, vorenthalte. Auch ihr altes Verlangen, in die städtische Feuersozietät aufgenommen zu werden*), machten sie wieder geltend. Die Differenzen zwischen Stadt und Vorstädten wurden dadurch noch verschärft, daß die besonderen Polizei- und Gemeindebehörden der einzelnen Vorstadtbezirke, die aus Schulze und Schöffen gebildeten „Dorfgerichte“, noch weiter bestanden und natürlich mit den städtischen Polizei- und Gemeindebehörden fortwährend in Streit um die Zuständigkeit gerieten. Der Magistrat und der Polizeipräsident vereinigten sich Ende 1812 zu vorbereitenden Schritten für eine Auslösung der Dorfgerichte. Aber teils die Kriegseignisse, teils Krankheit und Tod des die Sache bearbeitenden Syndikus Grunwald bewirkten, daß die notwendige Maßregel erst 1816 zur Ausführung kam²⁵³).

Die durch die staatliche Gewerbegesetzgebung hervorgerufene Verbitterung der Bürgerschaft wurde verschärft durch die finanziellen Ansprüche des Staates, durch die staatlichen Maßnahmen in Sachen der Vorstädter, aber auch durch die Fortdauer des Mißvergnügens über die Verstaatlichung des Gerichtswesens und der Polizei. Dieses Mißvergnügen bewirkte, daß die Stadtverordneten im Sommer 1811 einem neuen Abkommen zwischen Stadt und Staat über die Aufbringung der Gerichtskosten**) heftig aber erfolglos opponierten. Es führte selbst zu kleinlichen Schikanen; so wollte man die Gehälter der Gerichtsbeamten nicht vierteljährlich, sondern monatlich zahlen und die Gehälter der Polizeibeamten nicht wie die der andern Beamten halb in Scheidemünze und halb in Courant, sondern ganz in Scheidemünze auszahlen. Als das Polizeipräsidium Michaelis 1811 in Folge der Säkularisation seine bisherigen Mietsräume mit den jetzigen Diensträumen

*) Vgl. S. 88, 96 f.

**) Von 1809—11 bezog die Stadtkasse die Gerichtsporteln und trug alle Gerichtskosten. Infolge obigen Abkommens übernahm das Stadtgericht die Einziehung der Sporteln und die Stadt zahlte zu den Gerichtskosten einen festen jährlichen Zuschuß von 8000 Talern. Vgl. Lewald, Breslaus Stadthaushalt S. 99 f.

im früheren Ursulinerinnenkloster vertauschte, wehrte sich die Stadt nachdrücklich gegen die Forderung des Staats, daß sie die bisher für die Lokalmiete verwendeten 500 Taler auch weiterhin bezahlen sollte. Doch erst nach wiederholten Mißerfolgen erlangte die Stadt im Juni 1813 bei Hardenberg den Verzicht auf diese Forderung.

Durch die Gewerbegesetzgebung übernahm die Polizei eine Reihe neuer Berrichtungen, die ihre Unbeliebtheit noch steigerten. Sie mußte, nötigenfalls unterstützt durch militärische Exekution, bei den widerstrebenden Zünftlern die Gewerbesteuer eintreiben. Sie mußte die infolge der Gewerbefreiheit zutretenden neuen Gewerbetreibenden gegen gesetzwidrige Störungen in ihrem Gewerbebetriebe schützen. Auch in den unfertigen, verworrenen Zuständen der Vorstädte lag Stoff zu Reibungen mit der Polizei. So gab es 1812 ärgerliche Streitigkeiten zwischen Magistrat und Polizeipräsidium über die bisher von den Dorfgerichten besorgten Schubtransporte der Vagabunden. Je mehr die Stadtbehörden, besonders die Stadtverordneten, teils infolge ihrer verbitterten Stimmung, teils infolge wirklicher Finanznot alle halbwegs aufschiebbaren Ausgaben zurückstellten, um so häufiger gab es Zerwürfnisse mit dem Polizeipräsidium, das zur Verbesserung des Straßenpflasters, der Straßenreinigung und -beleuchtung, des Nachtwachwesens und anderer Wohlfahrtseinrichtungen in der Stadt und in den Vorstädten drängte. Die Verhandlungen zwischen Stadt- und Staatsbehörden über die endliche Überlassung der Festungswerke wurden wesentlich erschwert durch die städtischerseits herrschende Furcht vor künftigen Einmischungen der mißliebigen Polizeibehörde in die Verwendung des Festungsgeländes²⁵⁴).

Überhaupt bildete das Schicksal der Festungswerke in den Jahren 1810—12 für die Bürgerschaft eine weitere Quelle der Beunruhigung, des Mißmuts. Bei seiner Anwesenheit in Breslau*) hatte zwar der König die mit den Wünschen der Stadt unvereinbaren Pläne der militärischen Autoritäten zur großen Freude der Bürgerschaft für abgetan erklärt und die Schenkung der Festungswerke nochmals verheißen. Aber die große Zahl erschwerender Bedingungen, von

*) Vgl. S. 176 f.

denen die Kabinettsorder vom 30. September 1810 die Schenkung abhängig machte, weckte lebhafteste Enttäuschung und erschien in ihrer Gesamtheit unannehmbar. Während man bisher von der Erwerbung der Festungswerke eine Erleichterung der städtischen Finanznot erhofft hatte, fürchtete man jetzt, daß die der Stadt auferlegten Lasten für die Abtragung der Festungswerke, für die Regulierung des Stadtgrabens, für Ufer- und Brückenbauten und für die vom Könige gewünschte Verschönerung der Stadt durch eine Promenade den möglichen Erlös aus dem Verkaufe von Festungsgelände weit überwiegen würden. Im ersten Schrecken wollten die Stadtbehörden unter diesen Umständen die Schenkung ganz ablehnen. Später bemühten sie sich, in langwierigen Kommissionsverhandlungen mit Vertretern der Staatsbehörden günstigere Bedingungen zu erlangen. Als dann im Februar 1811 die Kommissionsprotokolle zur Entscheidung nach Berlin gesandt worden waren, verging Monat um Monat ohne Bescheid. Der höchst übelständige Zwischenzustand der halbzerstörten Festungswerke, die quälende Ungewißheit über eine der wichtigsten Lebensfragen der Stadt wurde teils durch Nachlässigkeit von Subalternen, teils durch Unschlüssigkeit an leitender Stelle ohne Not noch um 1½ Jahre verlängert.

Die endlich ergangene Kabinettsorder vom 9. Juli 1812 über die Bedingungen der Schenkung war zwar den Wünschen der Breslauer überwiegend günstig, aber da sie nachdrücklich die Beschleunigung der Promadenanlagen verlangte, erweckte sie die Besorgnis, daß die Stadt auf Grund dieses königlichen Befehls von der Polizeibehörde zu kostspieligen, die Kräfte der Kammerei und den Gewinn aus dem Festungslande übersteigenden Verschönerungsarbeiten gebrängt werden würde. Derartige Kleinliche, aber aus den Zeitverhältnissen erklärliche Besorgnisse hinderten so sehr eine weiterblickende Erkenntnis der hohen Bedeutung des Festungsgeländes für die Stadt, daß ängstliche Gemüter auch jetzt noch in letzter Stunde die ganze Schenkung ablehnen wollten, und daß sich die Stadtbehörden bei Übernahme der Festungswerke im Oktober 1812 von dem Oberpräsidenten von Massow ausdrücklich zusichern ließen, daß die Stadt nur in dem Maße, als sie aus dem Festungslande Einnahmen ziehe, zu Ausgaben für Abtragungs- und Regulierungsarbeiten und für die Promadenanlagen ver-

pflichtet sein solle. Aber die Furcht der Stadt vor Einmischungen der Staatsbehörden dauerte fort und sollte noch 1815/16 zu scharfen Zusammenstößen mit der Regierung und dem Polizeipräsidium führen. So war auch in diesem Falle, wo der Staat der Stadt eine große Wohlthat erwies und höchstens einen heilsamen Zwang auf sie ausübte, der Eindruck auf die Bürgerschaft überwiegend ungünstig²⁵⁵).

Noch widerwilliger fügte sich die Stadt dem staatlichen Zwange in der schon 1809/10 leidenschaftlich erörterten Frage der Begründung einer Bürgergarde*). Als im März 1811 die Regierung auf Anweisung des Ministerialdepartements für Polizei Magistrat und Stadtverordnete zur Beratung darüber aufforderte, mit welchen Modifikationen das Berliner Bürgergardereglement vom 31. Oktober 1810 in Breslau eingeführt werden könne, erklärten die Stadtverordneten, „bey den nahrunglosen Zeiten“ gegen diese neue Belastung der „meistenteils schon armen“ Bürgerschaft „feierlichst protestieren“ zu müssen, und der Magistrat schloß sich, wenn auch in vorsichtigerer Form, dieser Verwahrung an. Als darauf die Regierung unter Hinweis auf den „bestimmten Willen“ des Königs jede Weigerung für unzulässig erklärte und den Magistrat mit wiederholten Mahnschreiben, selbst mit einer Ordnungsstrafe zum Gehorsam anfeuerte, gab sich der Magistrat redliche Mühe, den Widerstand der Stadtverordneten zu brechen, aber vergeblich. Nach langen stürmischen Debatten, in denen die Erbitterung über die Gewerbefreiheit und die hohe Servislast mehrfach hervortrat, lehnten die Stadtverordneten Ende August 1811 unter Hinweis auf die Abneigung der Bürgerschaft gegen die vorjährigen Bürgergardenepläne jede Teilnahme an der Beratung über das Berliner Reglement nochmals entschieden ab²⁵⁶).

Diesen hartnäckigen Widerstand glaubte die Regierung nur im guten überwinden zu können. Sie stellte am 14. September dem Ministerialdepartement vor, der „böse Wille“ der Stadtverordneten rühre größtenteils daher, daß die der Stadt gemachten staatlichen Zusicherungen hinsichtlich der Ablösung der Gewerbegerechtigkeiten,

*) Bgl. S. 172 ff. Siehe auch Ziekursch, Das Ergebnis der friderizian. Städteverwaltung S. 185 ff.

der Ermäßigung der Servislast und der Übergabe der Festungswerke immer noch unerfüllt seien. Durch Erledigung dieser dringenden Anliegen der Stadt werde man die Errichtung der Bürgergarde mehr fördern als durch Zwangsmittel. Die Mahnung der Regierung wurde höheren Orts insofern beherzigt, als die im Oktober nach Berlin gesandten städtischen Vertreter Grunwald und Kuh*), außer neuen Versprechungen in der Gewerbe- und Festungsfrage, eine Ermäßigung der Servislast erlangten. Andererseits erhielt die Regierung aus Berlin den Auftrag, die Organisation der Bürgergarde ohne Berücksichtigung weiterer Einwände auf jeden Fall durchzusetzen. Auf Grund des Berliner Reglements stellten Polizeipräsident Streit und Regierungsrat Neumann einen Entwurf für ein Breslauer Bürgergardenreglement auf, und diesen Entwurf überfandte die Regierung dem Magistrat im Februar 1812 mit dem Bemerkten, wenn die städtischen Kollegien nicht innerhalb bestimmter kurzer Frist sich äußerten, werde man ihre Zustimmung voraussetzen und auf Grund des Entwurfs zur Organisation der Bürgergarde schreiten. Die Stadtverordneten versuchten es zunächst auch jetzt noch mit direkter Weigerung. Sie lehnten am 21. Februar die ganze Organisation fast einstimmig ab, und auf ihr Drängen mußte der Magistrat dem Ministerialdepartement erklären, der geforderte Dienst in der Bürgergarde und die Beschaffung der Uniform sei für die durch Kriegslasten, wirtschaftliche Nöte und Steuerdruck verarmte Bürgerschaft eine unerträgliche Last. Wolle man das berechtigte Widerstreben gegen jede militärische Organisation mit Gewalt brechen, so seien „unangenehme Auftritte“ zu befürchten²⁵⁷⁾.

Als darauf das Ministerialdepartement erwiderte, die städtischen Behörden würden durch weiteren Widerstand gegen die unwiderlich beschlossene Organisation nur die Möglichkeit zur Äußerung ihrer Wünsche bezüglich der Ausführung verlieren**), änderte sich die städtische Taktik. Den grundsätzlichen, offenen Widerstand gegen

*) Vgl. S. 184, 189, Teil II, 320 ff.

**) Gegenüber den Klagen über die Zumutung der Uniformbeschaffung schrieb das Ministerialdepartement beruhigend, die Uniform koste nicht viel mehr als ein anständiger Zivilanzug von gleicher Güte und könne auch außerhalb des Dienstes getragen werden.

die ganze Organisation gab man notgedrungen auf; selbst die Stadtverordneten stimmten endlich zu, da „bey dem jezigen allgemeinen Zeitgeiste“ weitere Vorstellungen nur die Stadt „mehr und mehr gehässig machen“ würden. Dafür versuchte man nun, durch passiven Widerstand und durch Einwendungen gegen einzelne Punkte der neuen Organisation das Unheil möglichst abzuwehren. Man erklärte, statt der geforderten 3000 Mann Bürgergarde höchstens 2000 stellen zu können. Man suchte, auf den „sehnlichsten Wunsch“ der Bürgerschaft, die vorgeschriebene Uniform*) durch Weglassen des gelben Kragens und der Aufschläge weniger militärisch zu gestalten; man bat um möglichste Verschonung der Bürgergarde mit militärischen Übungen und um möglichst lange Frist für die alten Bürger zur Beschaffung der Uniform. Nur bei den Neubürgern hielt man mit aller Strenge darauf, daß sie, wie vorgeschrieben, den Bürgereid in eigener Uniform leisteten, weil man durch diese erschwerende Bedingung den Zubrang zum Bürgerrechte einzuschränken hoffte. Im übrigen betrieb der Magistrat die Bildung der Bürgergarde so zögernd und faumselig, daß die Regierung am 9. Januar 1813 die „unverzeihliche Nachlässigkeit und den Widerwillen“, mit dem der Magistrat die Sache behandelte, streng rügte und mit Ordnungsstrafen drohte. Darauf erfolgte endlich im Laufe des Januars die Bildung von 18 Kompagnien und die Wahl der Offiziere, Feldwebel und Fahnenträger. Daß auch die Uniformierung der Bürgergarde allmählich vervollständigt wurde, darauf war die persönliche Anwesenheit des Königs nicht ohne Einfluß. Aber kaum war die Organisation der Breslauer Bürgergarde im wesentlichen vollzogen, als die Vorbereitung und der Ausbruch des Freiheitskampfes die Sachlage ganz veränderte. Das Landwehredikt verfügte im allgemeinen die Auflösung der Bürgergarden; in Breslau jedoch blieb diese so widerwillig vollzogene Einrichtung auf Wunsch der Bürgerschaft und auf Grund besonderer königlicher Ermächtigung bestehen und erlangte für die Stadt während der

*) Blauer Rock mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe, gelber Kragen und ebensolche Aufschläge mit drei Knöpfen, weiße Weste, blaue, lange Beinkleider, dreifüßiger Hut mit schwarzem Federbusch, Säbel am Bandelier über die Schulter getragen.

französischen Okkupation Anfang Juni 1813 ganz besondere Bedeutung²⁵⁸).

Der in den bewegten Jahren 1810—12 so verschiedenartig hervortretende Gegensatz der staatlichen Anforderungen zu den wirklichen oder vermeintlichen Rechten und Interessen der Stadt griff auch auf ein Gebiet über, auf dem die Stadt bisher fast selbständig geschaltet hatte. Im Kirchen- und Schulwesen übte der Breslauer Magistrat nicht nur die vielen Stadt- und Landgemeinden, selbst Privaten zustehenden Patronatsrechte, sondern auch die sonst nur landesherrlichen Konsistorialgerechtfame aus. Dank ihrer ganz einzigartigen politischen Machtstellung und wirtschaftlichen Bedeutung konnte die Stadt Breslau in der Reformationszeit ebenso wie die schlesischen Teilsfürstentümer Ols, Liegnitz, Brieg und Wohlau ihr evangelisches Kirchenwesen unabhängig von fremden geistlichen und weltlichen Machthabern ausgestalten und 1615 ein eigenes Stadtkonsistorium als verfassungsmäßiges Organ ihrer kirchlichen Selbstregierung errichten. Kraft dieser selbst in den schwersten Zeiten der Gegenreformation glücklich behaupteten und noch nach der preussischen Besitzergreifung mehrfach verbrieften Konsistorialrechte besaß die Stadt die Befugnis zur völlig selbständigen „Wahl, Vocation, Ordination und Installation“ aller Geistlichen und Kirchenbeamten an den städtischen und den vier zugehörigen Landkirchen, sowie zur Prüfung der Pfarramtskandidaten, ferner das Recht der Kirchenzucht, die Aufsicht über die Kirchen „quoad Externa et Interna“, die „Direktion“ der kirchlichen Vermögensverwaltung, das Recht zur völlig selbständigen „Wahl, Vocation und Installation“ aller Lehrer an allen städtischen Schulen, sowie zur Prüfung der Schulamtskandidaten, endlich die „Aufsicht und Direktion der Schulen quoad Externa et Interna“ und die Verwaltung des Schulvermögens²⁵⁹).

Als die fernere Ausübung wichtiger Teile dieser Befugnisse durch mehrere 1810 ergangene staatliche Verordnungen*) gefährdet erschien,

*) Ebdt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten, vom 12. Juli 1810 (Gesetzesammlung 1806—10 S. 717 ff.). Verordnung wegen Prüfung der Kandidaten des Predigt-Amtes, vom 16. September 1810 (Schles. Zeitung 1810 September 22).

und der Magistrat sich gegen die Schmälerung der alten städtischen Rechte verwahrte, erhielt er die Aufforderung, eine ausführliche „historisch-rechtliche Darstellung aller Gerechtfame des hierortigen städtischen Mediatkonsistorii“ einzureichen. Der Magistrat erstattete am 11. März 1811 einen von Bürgermeister Menzel verfaßten Bericht*), der die Entstehung und Ausgestaltung der Breslauer Konsistorialverfassung geschichtlich entwickelte und namentlich auch die Fortdauer der städtischen Konsistorialrechte unter dem straffen friderizianischen Regimente gebührend hervorhob. Aber ebenso wie beim Gerichtswesen und der Polizeiverwaltung machte auch hier die moderne Staatsgesetzgebung und -verwaltung vor den städtischen Privilegien nicht halt. Nach einer Verordnung des Ministerialdepartements für Kultus und Unterricht vom 13. Juni 1811 sollte zwar einerseits das städtische Konsistorialrecht aufrechterhalten und demgemäß alles, „was gesetzlich und dem Herkommen gemäß zum Inbegriffe dieses Rechts gehört, dem Consistorio der Stadt Breslau auch zugestanden werden“. Aber andererseits nahm das Departement die Umwandlung des alten Stadtkonsistoriums in eine den sonstigen Selbstverwaltungsorganen entsprechende „städtische Konsistorialdeputation“ in Aussicht und unterwarf in der genannten Verordnung und in mehreren andern die städtischen Konsistorialrechte wesentlichen Beschränkungen. Die Befugnis der Stadt zur Berufung der Geistlichen und Lehrer wurde durch die Bedingung staatlicher Bestätigung, das Recht der Kirchenzucht durch den Vorbehalt des Rekurses an die Regierung eingeschränkt. Die Prüfung der Predigts- und Lehramtskandidaten ging auf die geistliche und Schuldeputation der Regierung über. Die Verleihung des Professortitels an verdiente ältere Gymnasiallehrer wurde dem Magistrat als unzulässige „Usurpation“ für die Zukunft untersagt²⁶⁰⁾.

Der Magistrat, der sich, wie früher erwähnt**), die Ausübung der städtischen Konsistorialrechte ohne Mitwirkung der Stadtverordneten vorbehalten hatte, setzte sich nach Kräften zur Wehr. Er verfocht auch hier wie bezüglich des Gerichtswesens und der Polizei***) den Standpunkt, daß städtische Privilegien nicht ohne ge-

*) Teil II, 299–305.

**) Vgl. S. 113 f., 118 ff., 125, 152.

***) Vgl. S. 166, 169 ff.

richtliches Erkenntnis und gebührende Entschädigung aufgehoben werden dürften. Er führte aus, daß die städtischen Konsistorialrechte durch den Vorbehalt staatlicher Bestätigung bei Berufung der Geistlichen und Lehrer zu bloßen Patronatsrechten herabgedrückt würden, daß die Befugnis zur Prüfung der Pfarramtskandidaten für die Beschaffung geeigneter Ersatz- und Hilfskräfte unentbehrlich sei. Schließlich machte der Magistrat Vorschläge, wie durch Ausnahmebestimmungen die allgemeinen staatlichen Vorschriften mit den städtischen Gerechtsamen einigermaßen in Einklang gebracht werden könnten. Aber das Ministerialdepartement erklärte jede Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen zugunsten Breslaus für unzulässig, und auch die städtischen Vertreter Grunwald und Kuh erhielten im November 1811 auf ihre persönlichen Vorstellungen keinen günstigeren Bescheid. So beschloß der Magistrat endlich im Februar 1812, die weitere „Reklamation“ der städtischen Konsistorialrechte für einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben. Für den Augenblick mußte man zufrieden sein, daß die von den Staatsbehörden beabsichtigte Umformung des Stadtkonsistoriums nicht zur Ausführung kam ²⁶¹).

Mit der Verteidigung der städtischen Selbständigkeit im Kirchen- und Schulwesen stand das Verfahren der Stadt hinsichtlich der Reform der evangelischen Elementarschulen*) nicht recht im Einklang. Aber aus den Zeitverhältnissen von 1810—12 ist es wohl verständlich, daß man sich städtischerseits zu größeren Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht entschließen konnte, sondern nur mit Staatshilfe einen erheblichen Fortschritt für möglich hielt. Guter Wille zur Durchführung der Schulreform war auf allen Seiten vorhanden. Die 1810 ernannte viergliedrige Kommission*) entwarf im folgenden Jahre einen genauen Plan für die innere und äußere Einrichtung der Schulen. Die Hauptschwierigkeit für die Ausführung, den Mangel an Mitteln, suchte sie zu heben, indem sie bei der Regierung einen Staatszuschuß und die Überlassung einiger durch die Säkularisation freigewordener Klosterräume als Schullokale beantragte. Die Regierung erklärte zwar, eine staatliche Unterstützung durch Geld unmöglich höheren Orts erwirken zu

*) Vgl. S. 153.

können, „da dies bis jetzt noch für keine Dorfschule geschehen ist, und jede Commune die gesetzliche Verpflichtung auf sich hat, für die Unterhaltung ihrer Schule selbst zu sorgen“. Aber sie bemühte sich bei der Säkularisationskommission um die Überlassung von Klostergebäuden und riet dem Magistrat, „das Schulgeld in eine Communalabgabe zu verwandeln und hierdurch eine anständige, fixirte Besoldung für die Lehrer zu bewirken“. Auch die Stadtverordneten zeigten lebhaften Eifer für die Schulreform. Im Sommer 1812 gerieten sie sogar mit dem Magistrat in scharfen Gegensatz, weil sie diesen zu energischerem Vorgehen drängten und sogar mit Beschwerde bei der Regierung drohten²⁶²⁾.

Trotz alledem war der Erfolg aller Reformbestrebungen zunächst nur gering. Für zwei Elementarschulen schuf man in einem städtischen Gebäude^{*)} notdürftig Raum. Aber das einzige Klostergebäude^{**)}, das die Stadt erlangte, war ohne kostspieligen Umbau für Schulzwecke unverwendbar, und die Mittel zum Umbau wie zur Beschaffung von Mieträumen für andre Schulen erklärte der Magistrat, bei der „Erschöpfung“ der Kämmerei nicht aufbringen zu können. Auch die Anregung der Regierung bezüglich des Schulgeldes und der Lehrerbesoldung lehnte der Magistrat ab, nicht nur wegen der Verarmung der Bürgerschaft und ihrer Überlastung durch Abgaben, sondern auch mit der klassischen Begründung, daß die „Schulhalter“ weniger leisten würden, wenn durch Einführung einer „fixen Besoldung“ der Wetteifer unter ihnen aufhöre, und ihre Einnahmen nicht mehr so ausschließlich wie jetzt von ihrem „Fleiß und guten Benehmen“ abhängen²⁶³⁾.

Neben diesen für den Augenblick wenig fruchtbaren Beratungen vollzog sich Ende 1812 ein für die Zukunft des städtischen Schulwesens bedeutungsvolles Ereignis, die Wahl der auf Grund der Regierungsverfügung vom 13. Juli 1812 zu bildenden städtischen Schuldeputation. Die Schuldeputation sollte nicht nur eine Verwaltungsbehörde sein, sondern auch die bisher dem Magistrat zustehenden Aufsichts- und Disziplinarrechte ausüben. Ihr Wirkungsbereich

*) Dem bisherigen fogen. Entbindungshause, Weißgerbergasse 31.

***) Das zum bisherigen Dorotheenkloster gehörige „Steinerne Haus“ im Minoritenhofe.

kreis umfaßte alle Schulen in der Stadt, höhere und Elementarschulen, städtischen und nichtstädtischen Patronats. Sie war zusammengesetzt aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten, Geistlichen, Schulmännern und sonstigen Sachverständigen, aus Vertretern aller Bekenntnisse*). Bald nachdem die Schuldeputation am 20. Januar 1813 ihre erste Sitzung abgehalten und ihren künftigen Geschäftsgang festgesetzt hatte, übernahm sie an Stelle der bisherigen Kommission die Vorbereitung der Elementarschulreform. Doch bewirkten bald darauf die Kriegseignisse eine nochmalige Verzögerung des Reformwerks²⁶⁴).

Der während der Jahre 1810—12 in so mannigfachen Formen auf fast allen Verwaltungsgebieten fühlbare Druck der Zeitverhältnisse vermochte immerhin die Schaffenslust und die Opferwilligkeit, mit der sich die Breslauer Bürgerschaft in den Dienst der jungen Selbstverwaltung gestellt hatte, nicht ganz zu ersticken. Die in der Armenpflege wirkenden zahlreichen freiwilligen Hilfskräfte blieben bestrebt, die auf Grund der Städteordnung geschaffenen neuen Verwaltungsformen auszubauen und zu vervollkommen**). Die Einnahmen der Armenkasse erreichten 1810/11 mit 53000 Talern ihren Höhepunkt, um freilich bald erheblich zurückzugehen. Da das Allerheiligenshospital neben seiner eigentlichen Bestimmung teils ein „allgemeines Siechenhaus“, teils eine „ausgebreitete häusliche Krankenpflege“ erzeugen und vielen, „welche durch den Druck der Zeit, durch Mangel und durch Kummer von Krankheiten befallen wurden“, eine Zuflucht bieten mußte***), spannte die Hospitalverwaltung alle Kraft an, um den steigenden Bedürfnissen zu genügen. Während in der jeder Schönheitspflege ungünstigen,

*) Die ersten Mitglieder waren: Oberbürgermeister Freiherr von Koszoth, Bürgermeister Menzel und Stadtrat Mide als Magistratsmitglieder, Regierungsrat Claussen, Kaufmann Stempel und Kommerzienrat Delsner als Stadtverordnete, Kirchen- und Schulinspektor Pastor Hermes, Rektor Manso, Prof. Reiche, Propst Rahm, Stiftszangler Coghö, Kanonikus Krüger, Pastor Wunster II und Kaufmann Mich. Schlestinger.

***) Vgl. Geschäftsreglement der Breslauer Armenpflege und besonders der Bezirkskommissionen, Breslau 1812. Instruktion für die Armenväter der Stadt Breslau, Br. 1812. Stadtbibliothek Yp 120.

****) Verwaltungsbericht der Hospitaldirektion 1811/12.

knappen Zeit die Stadt, wie wir sahen, das Drängen der Staatsbehörden zu kostspieligen Promenadenanlagen abzuwehren suchte, hören wir selbst in dem Notjahre 1812 von freiwilligen Sammlungen für Baumpflanzungen in den Vorstädten. Die Stadtverordneten waren nach wie vor eifrig bemüht, ihre Befugnisse gegenüber dem Magistrat und den Staatsbehörden zu behaupten und möglichst noch auszubehnen. Sie erreichten durch ihr Drängen auf stärkere Mitwirkung in der Finanzverwaltung die Begründung der Finanzdeputation. Sie strebten, zum Teil unter scharfen Konflikten mit dem Magistrat, nach größerem Einfluß im Kirchen- und Schulwesen, auch nachdem sie durch Begründung der Schuldeputation an der Schulverwaltung und -aufsicht einen gesetzmäßigen Anteil erlangt hatten. Stets nahmen die Stadtverordneten das Recht der Initiative in Anspruch, wenn in den Deputationen ausgeschiedene oder „untätige“ Mitglieder ersetzt werden sollten. Obwohl ihnen nach der Städteordnung gegenüber den städtischen Beamten weder Anstellungsrecht noch Disziplinargewalt zustand, führten sie doch namentlich über die Beamten der Bauverwaltung eine scharfe Aufsicht und scheuten sich nicht vor gelegentlichen Eingriffen in die bezüglichen Rechte des Magistrats²⁶⁵).

Aber neben diesen und andern Beweisen des fortdauernden Pflichteifers der Selbstverwaltungsorgane finden wir deutliche Spuren der Erschlaffung, einer Abnahme des Anteils der Bürgerschaft an den ihr durch die Städteordnung zugewiesenen Rechten und Pflichten. Unter den Bezirksvorstehern, deren Amt allerdings schon wegen häufiger Zuständigkeitsstreitigkeiten mit der Polizei und den vorstädtischen „Dorjgerichten“ mit Unannehmlichkeiten verbunden war, suchten verschiedene schon 1810 Amtsentlassung nach, wurden aber in Ermangelung gesetzlicher Entschuldigungsgründe abgewiesen. Die Teilnahme an den Stadtverordnetenwahlen wurde schwächer. Von den auf Grund des § 86 der Städteordnung 1810 und 1811 durch das Los ausgeschiedenen 68 Stadtverordneten wurden 50 nicht wiedergewählt. Teils hatten sie den Erwartungen der Wähler nicht entsprochen, teils waren sie amtsmüde geworden und hatten die Wiederwahl abgelehnt. Für zwei 1811 durch das Los ausgeschiedene unbesoldete Stadträte fand man erst nach verschiedenen Ablehnungen geeigneten Ersatz. Vollends als im Sommer

1812 für alle 1809 gewählten Ehrenbeamten die dreijährige Frist, während der sie zur Beibehaltung ihrer Ehrenämter gesetzlich verpflichtet waren, ablief, schuf ein umfassender Personenwechsel große Schwierigkeiten. Zahlreiche Bezirksvorsteher und Deputationsmitglieder schieden aus und fanden schwer dienstfähige und dienstwillige Nachfolger. Als man ein ausgeschiedenes Deputationsmitglied durch die Wahl zum „Ehrenmitgliede“ der Deputation doch noch zu fesseln suchte, erklärte der also Geehrte, er müsse „quam modestissime depreciren, da er froh wäre, daß er in einigen Ruhestand versetzt worden, um seine Handlungsangelegenheiten wiederum gehörig in Ordnung zu bringen“. Von den 1809 gewählten Magistratsmitgliedern legten der Kämmerer Hennig und sieben unbesoldete Räte ihre Ämter nieder; nur drei Unbesoldete blieben im Amte. Da gleichzeitig auch der Oberbürgermeister Müller wegen Kränklichkeit ausschied, war der Magistrat wohl berechtigt, im Sommer 1812 diese oder jene dienstliche Unterlassung bei der Regierung mit der „Desorganisation“ seines „beinah ganz aufgelösten Collegii“ zu entschuldigen²⁶⁶⁾.

Ein Ersatz für die sieben ausgeschiedenen Unbesoldeten wurde verhältnismäßig leicht gefunden. Unter den Neugewählten waren neben vier Kaufleuten und Fabrikanten drei Rechts- und Geschäftskundige: die Justizkommissarien Morgenbesser und Mücke und der 1809 pensionierte Syndikus Raticke. Einige Schwierigkeiten schufen dagegen die Neuwahlen des Oberbürgermeisters und besonders des Kämmerers. Nach der Städteordnung*) hatten unter den besoldeten Magistratsmitgliedern die auf sechs Jahre gewählten, der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer keinen Pensionsanspruch. Als nun die Stadtverordneten, in der richtigen Erkenntnis, daß ohne Sicherung ihrer Zukunft keine „klugen, geschickten und tätigen Männer an der Spitze des Gemeinwesens zu erhalten sein würden“, dem neu zu wählenden Oberbürgermeister Pensionsanspruch zubilligten, mußte die Regierung wegen dieser Abweichung von der Städteordnung höheren Orts anfragen und erhielt erst nach vier Monaten zustimmenden Bescheid. Auch wegen der Personenfrage entstand einige Verzögerung. Die Stadtverordneten präsentierten

*) St. O. § 146 u. 159.

zunächst den Oberlandesgerichtsrat Freiherrn von Kospoth, den früheren Kammerdirektor Andrae und den Syndikus Grunwald. Da letztere beiden ablehnten, wurden an ihrer Stelle Bürgermeister Menzel und, in dankbarer Erinnerung an die Einführungsarbeiten, Oberlandesgerichtsrat Dannenberg präsentiert. Daß sich der Minister nicht für den von der Regierung warm empfohlenen Menzel, sondern für den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, Kospoth, entschied, war trotz aller Tüchtigkeit Menzels kein Mißgriff. Kospoth, der sich als Verwaltungsbeamter in Südpreußen unter schwierigen Verhältnissen bewährt, dann als Mitglied des Breslauer Oberlandesgerichts an der Reorganisation der Rechtspflege mit gearbeitet hatte, verband in hohem Grade Rechtskenntnis, Geschäftserfahrung und praktischen Blick. Er verstand von Anfang an, sich neben seinem Rivalen Menzel zur Geltung zu bringen und wurde bald in ganz anderem Maße als sein Vorgänger Haupt und Seele der Stadtverwaltung²⁶⁷⁾.

Die Neuwahl des Kämmerers gestaltete sich dadurch schwierig, daß die Mehrheit der Stadtverordneten ihren Sparsamkeitsfanatismus auch an ungeeignetster Stelle, an dem Gehalte des Leiters der städtischen Finanzverwaltung, betätigen und zur Schonung der „äußerst derangierten Kämmererei“ durchaus einen unbesoldeten Stadtrat zum Kämmerer wählen wollte. Als dieser vom Magistrat lebhaft bekämpfte Plan am Widerspruch der Regierung scheiterte, wollte man den als Mitglied der Nationalrepräsentation in Berlin weilenden Stadtrat Lange*) zum Kämmerer wählen und ihn vorläufig durch einen unbesoldeten Stadtrat vertreten lassen. Als sich auch dieser Plan als undurchführbar erwies, löste sich endlich die Schwierigkeit dadurch, daß der Stadtverordnete Kaufmann Zabler, gegen dessen Qualifikation weder Magistrat noch Regierung etwas einzuwenden hatten, den Kämmererposten für ein Gehalt von 600 Talern**) übernahm²⁶⁸⁾.

*) Die Stadtverordneten hatten im April 1812 den Justizkommissarius Lange zum besoldeten Stadtrat gewählt, um ihn als Vertreter in die Nationalrepräsentation entsenden zu können.

**) Schon das 1000 Taler betragende Gehalt seines Vorgängers war nach der eigenen Erklärung der Stadtverordneten keine „vollgiltige Belohnung“ gewesen. Vgl. S. 137.

Die Einführung des neuen Oberbürgermeisters und der andern acht Magistratsmitglieder wurde am 4. November 1812 nach Vorschrift der Regierung in denselben feierlichen Formen wie im Juli 1809 vollzogen. Aber den gleichen Formen entsprach jetzt nicht die gleiche Stimmung. Der Magistrat suchte noch in letzter Stunde den vorgeschriebenen „öffentlichen Aufzug“ unter Hinweis auf die ungünstige Jahreszeit abzulehnen. Die Stadtverordneten begingen den Einführungstag nicht durch Akte der Wohltätigkeit, sondern durch ein Festessen. Von einer allgemeinen, begeisterten Teilnahme der ganzen Bevölkerung finden wir keine Spur²⁶⁹).

Aber wenn auch die durch die Städteordnung geweckte erste Begeisterung unter den Wirrnissen der Jahre 1810—12 verraucht war, dennoch hatte der Geist der Selbstverwaltung in Breslau feste Wurzeln geschlagen und sollte bald in den Kriegstürmen von 1813 bis 15 seine schöpferische Kraft bewähren.

Kapitel 11.

Die Kriegszeit 1813—15.

Während der kritischen Jahre 1810—12 hatten im allgemeinen der Druck der Zeitverhältnisse, die wirtschaftlichen Nöthe und die vielfachen Gegensätze zwischen städtischen und staatlichen Interessen das segensreiche Wirken der den Städten verliehenen Selbstverwaltung schwer bedroht. Nach dem durch die Städteordnung geweckten ersten frischen Aufschwunge des Gemeinsinns waren die hemmenden Mächte, die engherzige, kurzsichtige Selbstsucht, der gegen das Staatswohl gleichgültige Sondergeist wieder stärker hervorgetreten. Für die dergestalt an den Nachwirkungen des Alten und an der Ungewohntheit des Neuen krankende Selbstverwaltung bedeuteten die Kriegsjahre 1813—15 einen heilsamen Umschwung. Die beispiellose, erfolgsgekrönte Anspannung der ganzen Volkskraft, die ge-

waltigen Aufgaben der Kriegszeit und ihre glückliche Lösung stärkten auch bei den Trägern der Städteverwaltung Gemeingeist und Staatsgefühl, Tatkraft und Selbstbewußtsein. In den Wechselfällen des Krieges so vielfach auf Selbsthilfe angewiesen, lernten die Städte die Segnungen der ihnen gewährten freieren Selbstbestimmung erst recht schätzen²⁷⁰).

In Breslau waren, wie wir sahen, die Bedrängnisse der jungen Selbstverwaltung schwerer als anderwärts; aber besonders nachdrücklich und erfolgreich war auch der rettende Umschwung. Breslau, im Frühjahr 1813 der vornehmste Schauplatz der Erhebung Preußens, Haupt und Herz der Provinz, auf deren Boden der Völkerkampf gegen Napoleon die entscheidende, glückliche Wendung nahm, Breslau mußte von der heilsamen Rückwirkung der Freiheitskriege auf die Städteverwaltung besonders stark ergriffen werden. Allerdings waren hier die Nachwirkungen der alten bureaukratischen Vormundschaft durch die Krisis der Jahre 1810—12 zu sehr verstärkt worden, um selbst in einer so mächtigen patriotischen Erhebung wie der des Frühjahr 1813 sofort spurlos untergehen zu können. Die folgende Darstellung wird zeigen müssen, wie während der Kämpfe zum Freiheitskampfe in den Breslauer Selbstverwaltungsorganen neben der begeisterten Opferwilligkeit für das Vaterland auch kleinbürgerliche Selbstsucht, ängstliche Berechnung, verbitterte Tatenscheu zeitweilig sich regten und erst allmählich überwunden wurden. Diese kleinen Schatten dem großen Lichtbilde der Volkserhebung von 1813 einzufügen, zwingt die geschichtliche Treue, die wahre Pietät gegen die Erinnerungen jener großen Zeit. Die elementare Gewalt des heiligen Völkerzorns, die den Bann der Fremdherrschaft brach, kann uns nur noch bewundernswerter erscheinen, wenn wir wissen, daß sie nicht nur mächtigen äußeren Widerstand, sondern auch innere Hemmungen und Reibungen überwinden mußte.

Zu dem Verschwinden der im Frühjahr 1813 erkennbaren unpatriotischen Unterströmung hat die vorübergehende Besetzung Breslaus durch die Franzosen im Juni wesentlich beigetragen. Seit die Bürgerschaft noch einmal vor den Schrecken einer feindlichen Eroberung gezittert hatte, die feindliche Besetzung aber, zum Teil dank der mutigen, besonnenen Haltung der Stadtbehörden, ohne größeren Schaden vorübergegangen war, seitdem erkannte man in

vollem Umfange einerseits den Wert starken staatlichen Schutzes, andererseits die Notwendigkeit, zur Erhaltung dieser schützenden Staatsgewalt mit allen Kräften, mit ungeteiltem Herzen mitzuwirken. Seitdem standen Breslaus Bürgerschaft und ihre Selbstverwaltungsorgane durchaus auf der Höhe der Aufgabe, die ihnen der Krieg, auch als Schlesien nicht mehr Kriegsschauplatz war, namentlich durch die Pflege der Verwundeten und die Bewältigung der unendlich gestiegenen Einquartierungslast in großem Umfange zuwies. Und noch in die erste Friedenszeit hinein blieb die Leben weckende, Kraft anspornende Wirkung der Kriegsjahre erkennbar. Es zeigte sich ein der ersten Zeit nach Einführung der Städteordnung vergleichbarer frischer Aufschwung des durch die Selbstverwaltung geweckten Gemeinfinns. Aufgaben, an denen man sich 1810—12 erfolglos abgemüht hatte, wurden jetzt bewältigt. Gegensätze, deren Ausgleich unmöglich erschienen war, lösten sich. Erst allmählich verflog wieder die gesteigerte Lebensenergie der Kriegszeit, und das nach der gewaltigen Kraftanspannung naturgemäß eintretende Ruhebedürfnis drückte ihr Gepräge auch auf die städtische Selbstverwaltung.

Hatte die infolge ihrer „Kantonfreiheit“ des Waffendienstes entwöhnte Bürgerschaft schon die geringe Belastung durch den Dienst in der Bürgergarde mit allen Mitteln abzuwehren gesucht*), so ist es verständlich, daß sie sich in die ungleich größeren Ansprüche, die im Frühjahr 1813 an ihre Wehrkraft gestellt wurden, nicht ohne Sträuben und Widerspruch zu finden vermochte. Zwar das Edikt vom 3. Februar über die „Formierung von Jäger-Detachements“, das zunächst nur die freiwilligen Vaterlandsverteidiger zu den Waffen rief, fand nicht nur bei der gebildeten Jugend begeisterten Widerhall, sondern auch bei den städtischen Behörden bereitwillige Unterstützung. Als aber am 9. Februar die „Verordnung über die Aufhebung aller bisherigen Exemption von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges“ alle bisher Eximierten im Alter von 17—24 Jahren der Dienstpflicht unterwarf, zeigte sich wie in andern Städten so auch in Breslau starke Erregung²⁷¹⁾.

*) Vgl. S. 172—176, 197—199.

In der Stadtverordnetenversammlung rangen tagelang die besonnenen, patriotischen Elemente mit den Heißspornen und beschränkten Kirchturmspolitikern um die Form, in der die Versammlung sich bei dem Staatskanzler Hardenberg um die gänzliche oder wenigstens teilweise Befreiung Breslaus von der vorgeschriebenen Dienstpflicht bemühen sollte. Sechs Entwürfe zu einer Eingabe wurden aufgestellt und wieder verworfen. Der vom 13. Februar datierte erste Entwurf atmete noch ganz die durch die staatliche Gesetzgebung der letzten Jahre genährte, maßlose Verbitterung. Der Staat, hieß es da, habe Breslaus Wohlstand durch die Gewerbefreiheit vernichtet, habe der Bürgerschaft „alle ihre theuer erworbenen Rechte“ entzogen und sie durch Lieferungen und Abgaben jeder Art „enervirt“. Bisher habe die Bürgerschaft alles „Unrecht“ mit „unglaublicher Resignation“ ertragen, aber noch keine staatliche Forderung habe „so große und bittere Sensation“ erregt wie die Entziehung der seit 600 Jahren unangefochtenen Aushebungsfreiheit. Aus Breslau, das als Handelsstadt seine Söhne „nur zum Gewerbebestande erziehe“, dürften nur Freiwillige zum Kriegsdienste ausgehoben werden. Die am 18. Februar wirklich abgeschickte Eingabe war auf einen ganz andern Ton gestimmt. Die Lage des Vaterlandes, führten die Stadtverordneten aus, erfordere gewiß „außerordentliche Anstrengungen, zu denen jeder gutgesinnte Deutsche gern bereit sein wird“. „Weit entfernt, dabey gänzlich erimiert sein zu wollen“, bäten sie nur, einmal die einzigen Söhne zu verschonen, sodann die städtische Jugend, die nun einmal anders erzogen werde als die ländliche und nicht durch den Kriegsdienst aus ihrer Lehrzeit herausgerissen werden dürfe, erst mit 20 oder 21 Jahren der Dienstpflicht zu unterwerfen. Doch selbst in dieser gemäßigten Form nahm Hardenberg die Eingabe der Stadtverordneten „mit großem Unwillen“ auf. Der König, schrieb der Staatskanzler am 19. Februar, werde niemals eine die Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes bezweckende Maßregel entkräften, die sonst in der ganzen Monarchie „mit größtem Enthusiasmus“ aufgenommen worden sei²⁷²).

Zeigte sich gegenüber der vom Staate geforderten Blutsteuer die Nachwirkung des bisherigen Widerstrebens der Stadt gegen die Maßnahmen des Staates, so traten angesichts der materiellen

Opfer für den Freiheitskampf Interessengegenätze innerhalb der Stadtbevölkerung hervor. In jenen herrlichen Tagen, als das verarmte preussische Volk die letzten Reste seines kümmerlichen Wohlstandes dem Vaterlande darbrachte, als in Breslau auch die durch die Gewerbefreiheit tief verbitterten Kreise des zünftigen Handwerks durch Schenkung von Innungskleinodien und durch unentgeltliche Arbeit für die Kriegsausrüstung des Heeres ihre Opferwilligkeit betätigten, wurden der Stadt, vorbehaltlich späterer staatlicher Entschädigung, bedeutende Lieferungen für die Mobilmachung der Armee auferlegt. Hierbei suchte zwar einerseits die Stadtgemeinde ihrer patriotischen Ehrenpflicht zu genügen, indem sie auf die staatliche Entschädigung von 8300 Talern für eine Pferdelieferung verzichtete. Aber andererseits entspannen sich innerhalb der städtischen Kollegien ärgerliche, in jener großen Zeit kleinlich erscheinende Streitigkeiten über die Art der Kostendeckung für diese Lieferungen. Mit dem Vorschlage des Magistrats, die Lieferungskosten durch eine „Extraauschreibung“ in Höhe der zweimonatlichen Servissteuer*) zu decken, waren die Finanzdeputation und eine Minderheit der Stadtverordneten einverstanden. Aber die Mehrheit der Stadtverordneten meinte, daß auf diesem Wege die Bürger gegenüber den Schutzverwandten, die Grundbesitzer gegenüber den Mietern, die Gewerbetreibenden gegenüber den „Offizianten“ benachteiligt würden, und wollte deshalb durchaus nicht den zweimonatlichen Real- und Personalservis**), sondern den viermonatlichen Personalservis der Ausschreibung zugrundelegen. Bitter klagten die Stadtverordneten, daß die Nicht-Grundbesitzer stets, „wenn außerordentliche Leistungen für das Vaterland beschafft werden sollten“, die Hauptlast auf die Grundbesitzer abzuwälzen suchten. Trotz allem Widerspruch setzte zwar der Magistrat mit Unterstützung der Regierung für diesmal seinen Willen durch. Aber die Erbitterung der Stadtverordneten über ihre Niederlage trat in der Folgezeit so lebhaft hervor, daß der Magistrat, als es sich im Herbst 1813 wieder um eine „Extraauschreibung“ handelte, nunmehr selbst den Standpunkt der Stadtverordneten einnahm²⁷³).

*) Vgl. S. 162.

**) Vgl. S. 161.

Zu der Aufhebung der Kantonfreiheit und den Kriegslieferungen traten neue Opfer an Gut und Blut, als die Stadt auf Grund des Landwehredikts vom 17. März aus ihrer wehrfähigen Bevölkerung bis zu 40 Jahren 1600 Mann Landwehr-Infanterie und 120 Mann Kavallerie stellen und, soweit die Landwehrmänner unvermögend waren, mit Uniform und einem Teil der Bewaffnung*), mit Pferden und Reitzzeug ausrüsten sollte. Auch diese tief einschneidende Anforderung der Staatsnotwendigkeit mußte geteilte Aufnahme finden. Neben begeisterter, aufopfernder Hingabe zeigte sich ängstliche Zurückhaltung, selbst passiver Widerstand. Der rühmliche Eifer, mit dem der aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten zusammengesetzte Landwehrausschuß**) seit Anfang April die Bildung und Ausrüstung der Landwehr betrieb, fand nur bei einem Teile der Bevölkerung volle, bereitwillige Unterstützung. Unter den zunächst aus der Zahl der Wehrfähigen zum Eintritt in die Landwehr Ausgelosten versuchte „die große Mehrzahl“, die im Edikt vorgesehenen Befreiungsgründe für sich in Anspruch zu nehmen. „Ganze Stöße“ von Reklamationen mußten gepriift und entschieden werden. Nur mit Mühe gelang es, für die Subalternoffizierstellen geeignete Inhaber zu finden. Mehr als 200 Personen aus der „achtbaren Bürgerschaft“ lehnten die ihnen vom Landwehrausschuße angebotenen Offizierstellen ab. Von den „Kapitänen“ der Bürgergarde war keiner zum Landwehrdienste bereit. Noch am 14. Mai, nach der Bluttaufe des neuen preußischen Volksheeres bei Groß-Görschen stand die Mehrzahl der Stadtverordneten unter dem Bann der alten, spießbürgerlichen Auffassung, daß der Kriegsdienst mit bürgerlicher Ehrbarkeit und Tüchtigkeit unvereinbar sei***). Am 24. Mai genehmigten die

*) Für die Pistolen, mit der die Reiterei und ein Teil des Fußvolks bewaffnet wurde, hatte die Stadt, für die sonstigen Waffen und den Schießbedarf hatte der Staat zu sorgen.

**) Mitglieder des Landwehrausschusses waren die Stadträte Ratide, Falk, Müllendorf, Morgenbesser, Jungfer, Medizinalrat Dr. Krutige, Hofrat Dr. Luther, die Stadtverordneten Stienauer, Kny, Nowad und Springer. Königlich Kommissar für das Landwehrgeschäft war Polizeipräsident Streit. Zum Kommandeur der Breslauer Landwehr wählte der Ausschuß am 10. April den Major v. Matzan.

***) Vgl. Teil II, 357.

Stadtverordneten zwar die Forderungen des Ausschusses für die Befoldung der Landwehroffiziere, aber nicht ohne daß ihr in dem Streite um die Deckung der Lieferungskosten aufgesammlter Ärger in verdrießlichen Protesten und Vorbehalten zutage trat²⁷⁴).

Wahrscheinlich aus Besorgnis, mit den Stadtverordneten wegen der Kostendeckung in neuen Streit zu geraten, verhielt sich auch der Magistrat gegenüber der Landwehrbildung lange Zeit möglichst zurückhaltend und bemühte sich, die Verantwortung für den Fortgang der Sache auf den Landwehrausschuß abzuwälzen. Nachdem die Stadtkasse anfangs einige Ausgaben für das Landwehrgeschäft bestritten hatte, erklärte der Magistrat Anfang Mai, weitere Zahlungen erst nach Eingang der Erträge der obenerwähnten*) „Extraauschreibung“ leisten zu können. Als die Beschaffung weiterer Geldmittel für die Landwehrbildung nicht mehr zu umgehen war, beantragte zwar der Magistrat am 14. Mai bei den Stadtverordneten die Genehmigung einer kurzfristigen sechsprozentigen Anleihe von etwa 20 000 Talern. Aber um unliebsamen Eingriffen der Staatsbehörden in die städtische Finanzwirtschaft vorzubeugen, riet der Magistrat, die Aufnahme der Anleihe „mit dem möglichst wenigsten Eclat“, „in aller Stille“ zu bewirken, „weil wir nichts so sehr vermeiden müssen, als die Meinung, daß uns noch Ressourcen zu Gebote stehen“.

Trotz der aus allen Bevölkerungsschichten reichlich fließenden freiwilligen Beiträge wurde infolge dieser Zurückhaltung der städtischen Behörden die Ausrüstung der Landwehr durch Geldmangel sehr verzögert. Ein Schreiben des Militärgouvernements an den um die Bildung der schlesischen Landwehr hochverdienten Regierungspräsidenten Merckel rügte die „durch Mangel an Ernst und Kraft von seiten der Behörden“ verschuldete Verschleppung der Breslauer Landwehrbildung mit großer Schärfe, stellte kurze Fristen für die Vollendung der Ausrüstung und drohte den Leitern der städtischen Kollegien und des Landwehrausschusses mit strengen Strafmaßnahmen. Merckel gab die scharfe Verfügung mit einem warmen Appell an den „bewährten Patriotismus“ des Magistrats und der Stadtverordneten weiter. Der Magistrat versuchte, die eingetretene

*) Vgl. S. 212.

Verzögerung zu entschuldigen, und erbat längere Frist. Erst als Merkel am 18. Mai jeden weiteren Aufschub für unzulässig erklärte und nochmals an die Vaterlandsliebe der Bevölkerung seiner Vaterstadt appellierte, entschloß sich der Magistrat zur schleunigen Beschaffung der noch fehlenden Ausrüstungsgegenstände, sodaß wenigstens das eine der beiden Breslauer Landwehr-Infanteriebataillone am 24. Mai im wesentlichen marschfertig war. Unter solchen Hemmnissen und Bedenlichkeiten wurde die Landwehr ausgehoben und ausgerüstet, die wenige Monate später an der Raßbach, bei Wartenburg und Leipzig den höchsten kriegerischen Ruhm erwarb. Welch ein Beispiel für die erziehlliche Kraft des Volkskrieges!²⁷⁵⁾

Mehr noch als durch die Anforderungen der Kriegsrüstung im Frühjahr wurde der Geist der Städteordnung auf die Probe gestellt, als nach der Schlacht bei Bautzen die Franzosen nach Schlesien vordrangen, als Breslau am 1. Juni vom Feinde besetzt und nur infolge des inzwischen abgeschlossenen Waffenstillstands am 9. Juni wieder geräumt wurde. Jetzt mußte sich zeigen, ob auch die neuen Selbstverwaltungskörperschaften ebenso wie 1806/7 die Werkzeuge des absoluten Stadtreiments dem Feinde durch kopflose Schwäche und Liebedienerei Vorschub leisten würden. Um die Wiederkehr ähnlicher Pflichtvergessenheit von vornherein abzuschneiden, hatte das Landsturmedikt vom 21. April verfügt, daß bei Annäherung des Feindes alle Behörden sich auflösen sollten, und die königlichen Behörden verließen tatsächlich am 30. Mai die Stadt. Für die städtischen Behörden lag es nahe, diesem Beispiele zu folgen. Wenn die Franzosen, wie allerlei bedrohliche Gerüchte besagten, Breslau als den verhassten Mittelpunkt der Erhebung Preußens mit besonderer Härte behandelten, hatten die Mitglieder der Behörden Erpressungen und andre Gewalttätigkeiten am meisten zu befürchten. Eine größere Anzahl wohlhabender, angesehener Bürger flüchtete aus der Stadt. Auch der Stadtverordnetenvorsteher Moriz, der infolge persönlicher Verhältnisse schon längst amtsmüde war und sich besonders bedroht glaubte, verließ die Stadt. Aber der Magistrat und die große Mehrzahl der Stadtverordneten harrten auf ihrem Posten aus, in der Hoffnung, durch ihre Tätigkeit das drohende Übel einigermaßen abschwächen und die Lasten der Bürger-

schaft erleichtern zu können. Als die Regierung am 28. Mai auf Grund des Landsturmedikts den Magistrat anwies sich aufzulösen, erwirkte eine Abordnung des Magistrats und der Stadtverordneten beim Könige die Ermächtigung, daß zur Erhaltung der Ruhe und zum Schutze der Bürgerschaft nicht nur der Magistrat, sondern auch die Bürgergarde in Tätigkeit bleiben dürfe. Die Stadtverordneten wählten nach der Entfernung ihres Vorstehers einen neuen Vorstand*) und einen Ausschuß, der während der feindlichen Okkupation in Gemeinschaft mit dem Magistrat ununterbrochen in Tätigkeit blieb²⁷⁶).

Der Mut und die Ausdauer der städtischen Behörden wurde belohnt durch einen unerwartet glücklichen Verlauf der feindlichen Besetzung. Zwar die Verpflegung einer Truppenmacht von etwa 30 000 Mann, Lieferungen an Reis, Branntwein, Leinwand und andern Lazarettbedürfnissen kosteten der Stadtkasse fast 40 000 Taler. Aber im ganzen wurde die Stadt von den Franzosen mit beispielloser Milde behandelt. Die Gründe dieser Schonung hatten allerdings zum Teil mit dem Verhalten der Stadtbehörden nichts zu tun. Napoleon hätte sicher von Breslau nachdrücklicher Besitz ergriffen, wäre auch selbst, statt in dem kleinen Neumarkt zu bleiben, in die Hauptstadt Schlesiens eingezogen, wenn er nicht erwartet hätte, die Stadt auf Grund des bevorstehenden Waffenstillstands wieder räumen zu müssen. Damit die Räumung der Stadt nicht das „Prestige“ des Kaisers gefährdete, durfte auch ihre Besitznahme nicht zu stark betont und nicht zu weit ausgedehnt werden.

Ein weiterer Grund zur Schonung der Stadt lag höchst wahrscheinlich in der Furcht der Franzosen vor einem regellosen, fanatischen Volkskriege nach spanischer oder russischer Art. Zahlreiche kleine Züge zeigen, wie lebhaft in den Tagen der Besetzung Breslaus die ganze französische Armee vom Kaiser bis zum gemeinen Soldaten herab sich mit dem Schreckgespenst des Landsturms beschäftigte. In Gesprächen des Kaisers mit einfachen Landleuten wie mit den Vertretern der Breslauer Stadtbehörden spielte dieses rätselhafte

*) Stadtverordnetenvorsteher wurde Geh. Kommerzienrat Schiller, sein Stellvertreter Kommerzienrat Delsner. Der Protokollführer Bäcker-Obermeister Stienauer und sein Stellvertreter Buchdrucker Barth behielten ihre Ämter.

Massenaufgebot eine Rolle. Den in Breslauer Bürgerquartieren liegenden Franzosen erschien ein zufälliger Feuerlärm als Vorpiel eines zweiten Brandes von Moskau; das Nachtwächterhorn wurde in ihrer aufgeregten Phantasie zum Signal für die Zusammenberufung des Landsturms. Später erzählte man sogar in Breslau, General Lauriston habe sich von der Erpressung einer großen Geldsumme dadurch abbringen lassen, daß Oberbürgermeister von Kospoth kurz entschlossen einen (in Wirklichkeit nur in die Dienerstube führenden) Klingelzug ergriff und durch dieses Glockenzeichen den Landsturm aufzubieten drohte. Ist auch die Echtheit dieser hübschen Anekdote mindestens zweifelhaft*), so hat sie doch einen historischen Kern in der Landsturmfurcht, die viel dazu beitrug, daß die Franzosen, während sie auf dem Lande schonungslos plünderten, in der dichtbevölkerten Stadt strenge Mannszucht hielten²⁷⁷⁾.

War demnach der glückliche Verlauf der französischen Okkupation einesteils eine Folge von Zuständen und Stimmungen auf Seiten des Feindes, so blieb doch auch die mutige, besonnene Haltung der Stadtbehörden nicht wirkungslos. Zunächst war die Entsendung einer Deputation an Napoleon nach Neumarkt, über deren Verlauf uns einer der Teilnehmer, Kommerzienrat Delsner, einen so anschaulichen Bericht**) hinterlassen hat, ein kluger, glücklicher Schachzug. Wenn die städtischen Behörden später in ihren Berichten an die Regierung mit einer gewissen verschämten Zurückhaltung über die Deputation hinweggingen, so ist dieses Zugeständnis an das patriotische Empfinden wohl verständlich. Aber im Grunde hatte sich die Stadt der an den Sieger gerichteten Bitte um Schonung nicht zu schämen. Auch sonst hatten die Stadtbehörden dazu beigetragen, den durch die Feinde angerichteten Schaden in mäßigen Grenzen zu halten. Ein Teil der feindlichen Requisitionen, namentlich die geforderte Lieferung von 2500 Ochsen, wurde standhaft

*) Der ausführliche Bericht des Magistrats an die Regierung vom 21. Juni über den Verlauf der Okkupation (Teil II, 367 ff.) erwähnt nichts von einem solchen Vorkommnis, sagt vielmehr ausdrücklich: „Bares Geld ist von der hiesigen Stadt nicht gefordert worden.“ Auch daß die 1814 erschienenen, vieles Anekdotenhafte enthaltenden „Kriegsgeschichten“ von Nöffel diese Erzählung nicht bringen, spricht für ihren späteren Ursprung.

**) Vgl. Teil II, 358, Anm. 2.

verweigert, obwohl „sogar mit der Aushebung von Geißeln gedroht wurde“. Unter Mühen und Gefahren verschiedener Art gelang es dem Magistrat, namentlich den Stadträten Caspary, Lange und Viebrach, die in Breslau zurückgebliebenen bedeutenden staatlichen Vorräte an Getreide, Holz und Salz größtenteils zu retten. Als die Franzosen 1808 Breslau geräumt hatten, wurde gegen den ersten Stadt- und Polizeidirektor Senfft von Pilsach „wegen Anzeige preussischen Eigentums an die französischen Behörden“ eine Untersuchung eingeleitet^{*)}. Jetzt fand sich unter der ganzen Stadtbevölkerung nur ein übel berüchtigter Schuhmacher, der mit den Franzosen unsaubere Kaufgeschäfte über staatliche Kornvorräte abschließen wollte²⁷⁸⁾.

Die französische Besetzung vom 1.—9. Juni 1813 war eine kurze, aber doch einschneidende Episode in der Stadtgeschichte. Sie schuf in mehrfacher Hinsicht neue, eigenartige Verhältnisse, in die sich die Beteiligten erst allmählich hineinfinden mußten. Daß der Waffenstillstand die Stadt Breslau der zwischen den kämpfenden Heeren liegenden neutralen Zone zugewiesen hatte, verleitete die städtischen Behörden anfänglich zu der Meinung, daß die Stadt keine der kriegführenden Mächte unterstützen dürfe und deshalb von Leistungen für die weitere Kriegsrüstung vorläufig entbunden sei. Als aber Hardenberg am 23. Juni die Stadt energisch belehrte, daß der Waffenstillstand nur die Operationen der Heere, keinesfalls aber „die Leistungen der Untertanen für den Landesherren und das Vaterland“ beschränke, verflog der Traum der „Neutralität“, und der Waffenstillstand wurde, wie überhaupt in Schlesien, so auch in Breslau eifrig zur Vervollständigung der Ausrüstung der Landwehr benutzt²⁷⁹⁾.

Eine weitere eigenartige Nachwirkung der französischen Besetzung betraf die Stellung der Stadt zur Staatspolizei. Die 1809 geschaffene staatliche Polizeiverwaltung hatte sich bei der Bevölkerung keine Sympathien erwerben können, und ihre Unbeliebtheit war im Frühjahr 1813 durch die Durchführung der Gesetze über die Ausdehnung der Wehrpflicht auf die bisher dienstfreie Bürgerschaft womöglich noch gesteigert worden. Immerhin hatte sich aber die

*) Vgl. S. 131.

Staatspolizei, besonders auch die Person des Polizeipräsidenten Streit, durch Kühnheit und Tatkraft Ansehen verschafft. Nun aber, als mit den übrigen königlichen Behörden auch die Polizeiverwaltung bei der Annäherung des Feindes sich aufgelöst hatte, während der Magistrat und die Bürgergarde in Tätigkeit blieben, war auch das Ansehen der Staatspolizei stark ins Wanken geraten. Es war naturgemäß, daß man in der Bevölkerung der mißliebigen Staatsbehörde ihre Entfernung in der Stunde der Gefahr als Feigheit und Pflichtvergessenheit anrechnete und ihr gegenüber den Mut des Magistrats und der Bürgergarde in den Himmel erhob. Daß die Auflösung der Polizei auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfolgt war, konnte keinen Eindruck machen, denn der Magistrat war ja trotz dem Gesetze auf dem Posten geblieben. So entrüstete man sich denn in der „ehrfamen Bürgerschaft“ überall kräftig über die „Flucht“ des Polizeipräsidenten und seiner Beamten; an ihrer Stelle sah man mit Genugthuung den selbstgewählten Magistrat und die Bürgergarde schalten und hatte nur den einen Wunsch, daß es immer so bliebe.

Kein Wunder, daß die städtischen Behörden diese Stimmung der Bevölkerung nicht nur geflissentlich nährten, sondern auch gegenüber dem Staate als Hebel benutzten, um, wenn möglich, die Polizeiverwaltung für die Stadt dauernd zurückzugewinnen. Durch eine am 11. Juni in das Hauptquartier des Königs gesandte Deputation und in einem dringenden Immediatgesuche vom 14. Juni baten Magistrat und Stadtverordnete, unter Hinweis auf den üblen Eindruck der Entfernung des Polizeipräsidenten und auf seine allgemeine Unbeliebtheit, der Stadt die Polizeiverwaltung mindestens für die Dauer des Krieges zu belassen. Als Polizeipräsident Streit, noch ehe der König über das städtische Gesuch endgültig entschieden hatte, nach Breslau zurückkehrte und die staatliche Polizeiverwaltung wiederherstellen wollte, suchte man ihn, wie er selbst in einem Berichte an die Regierung*) anschaulich schildert, auf jede Weise wieder „hinauszugraulen“. Der Magistrat versicherte ihm schriftlich, der Oberbürgermeister mündlich, daß eine Wiederherstellung der Staatspolizei bei dem gegenwärtig herrschenden „allgemeinen

*) Teil II, 361 ff.

Unwillen“ höchst wahrscheinlich Unruhen hervorzurufen werde, zu deren Unterdrückung auf die Bürgergarde nicht zu rechnen sei. Der Magistrat könne daher für die Ruhe der Stadt und die persönliche Sicherheit des Polizeipräsidenten keine Verantwortung übernehmen. Aber Streit war nicht so leicht einzuschüchtern. Er überzeugte sich bald, daß, wenn auch noch „in den Schenkhäusern gewaltig räsioniert und manchem polizeilichen Verbote, z. B. dem Tabakrauchen auf den Straßen trotzig entgegengehandelt wurde“, dennoch von einer wirklichen Gefahr nicht die Rede sein konnte. Er setzte daher trotz aller Warnungen die staatliche Polizeiverwaltung am 15. Juni wieder in Tätigkeit, ohne den geringsten Widerstand zu finden. Der Magistrat mußte sich der vollendeten Tatsache fügen, und das Gesuch der Stadt um Überlassung der Polizei wurde durch Kabinettsorder vom 22. Juni als „ganz grundlos“ kurzerhand abgelehnt²⁸⁰).

Immerhin blieb die Stellung des Polizeipräsidenten gegenüber den Stadtbehörden und der Bürgerschaft noch längere Zeit ziemlich schwierig. Da während des Krieges die Stadt keine Garnison hatte, war der Polizeipräsident bei Exekutionen oder in andern Fällen, in denen sonst das Militär die Polizei unterstützt hatte, auf die Bürgergarde angewiesen, und diese setzte den Anordnungen der Polizeibehörden allen denkbaren Widerstand entgegen. Im Dezember 1813 beklagte sich der Polizeipräsident bei der Regierung, daß er eine Exekution gegen sechs Fleischermeister wegen Verweigerung der Gewerbesteuer aus Mangel an Exekutionsmannschaften nicht vornehmen könne. Die Regierung möge die Polizeibehörde „in das gesetzliche, seit der feindlichen Okkupation so sehr verschobene und angegriffene Verhältnis mit der Bürgergarde einsetzen“ und die Polizei überhaupt „gegen alle weiteren Kompromittierungen schützen“. Erst allmählich erlangte der Polizeipräsident gegenüber den Stadtbehörden wieder die alte Machtstellung, die, sowenig sie dem Geiste der Selbstverwaltung entsprach, sich dennoch auf Grund der Städteordnung entwickeln mußte²⁸¹).

Auch insofern übte die französische Okkupation eine unerwartete Wirkung, als die nach langem Sträuben so widerwillig gebildete Bürgergarde zeitweilig eine wichtige, von der Bürgerschaft hochgeschätzte Einrichtung wurde. Die Bürgergarde hätte sich nach der

Vorschrift des Landwehredikts schon im Frühjahr auflösen sollen; aber ihr Weiterbestehen war eine Notwendigkeit, da sie während des Krieges Wachtdienst tun und nötigenfalls die Polizei unterstützen mußte. Deshalb wurde ihr Fortbestand zunächst stillschweigend geduldet, dann bei der Annäherung des Feindes und der Auflösung der Polizei vom Könige ausdrücklich gestattet*). So wirkte während der feindlichen Besetzung die Bürgergarde unter ihrem selbstgewählten Führer, dem Oberbürgermeister von Kospoth, als einziges, auch vom Feinde anerkanntes Organ der öffentlichen Ordnung und erwarb sich dadurch allseitige Anerkennung und ungeahnte Beliebtheit. Auf die Bürgergarde gestützt, suchte der Magistrat nach Abzug der Feinde erst die Wiederherstellung der Staatspolizei ganz zu verhindern, dann nach Vereitelung dieser Hoffnung wenigstens eine möglichst selbständige Haltung gegenüber dem Polizeipräsidenten einzunehmen. Der Oberbürgermeister, unterstützt von den Stadträten Lange und Gerlach als seinem „Generalstab“, tat sein möglichstes zur Bervollkommnung der Bürgergarde. Man drängte die Säumigen zur Beschaffung der vorgeschriebenen Uniform; man suchte die Disziplin zu verbessern; auch das alte Übel des Stellvertreterkaufes, der „Lohnwächterei“, das sich wieder eingeschlichen hatte, wurde möglichst bekämpft. Als eine das Landsturm edikt abändernde Verordnung vom 17. Juli 1813 vorschrieb, daß aus einem Drittel der landsturmfähigen Mannschaft sogenannte „bleibende Bürgerkompanien oder -bataillone“ errichtet werden sollten, erreichte der Magistrat, daß diese Neubildung in Breslau unausgeführt blieb. Die Bürgergarde blieb so lange in Tätigkeit, bis nach Wiederherstellung des Friedens die Garnison wieder den größten Teil ihrer Pflichten übernahm. Zunächst behielt die Bürgergarde noch einige Wachtposten in der inneren Stadt. Als aber ihre Berrichtungen allmählich teils vom Militär, teils von der Polizei übernommen wurden, führte sie in den dreißiger und vierziger Jahren ein inhaltloses Scheindasein, um 1848 noch eine letzte Periode vorübergehender Bedeutung zu erleben²⁸²⁾.

Der Dienst in der Bürgergarde zur Vertretung des im Felde stehenden Militärs war immerhin nur ein kleiner Teil der Auf-

*) Vgl. S. 216.

gaben, welche die Bürgerschaft und ihre Behörden im weiteren Verlaufe des Freiheitskampfes mit rühmlicher Opferwilligkeit erfüllten. Noch während des Waffenstillstandes galt es, die im Frühjahr unvollständig gebliebene Ausrüstung der Landwehr zu ergänzen. Die städtische Servisdeputation übernahm die Fürsorge für die bedürftigen Frauen und Kinder der Landwehrmänner. Ende des Jahres 1813 waren Ersatzmannschaften für die Landwehr auszuheben und auszurüsten. Nach einer kurzen Friedenspause rief Napoleons Rückkehr von Elba im Frühjahr 1815 die Wehrfähigen von neuem zu den Waffen und zwang die Stadtbehörden, ihre 1813 gewonnenen Erfahrungen im Aushebungs- und Rüstungs-geschäfte noch einmal zu verwerten. Liebesgaben an Lebensmitteln für die Mangel leidenden Vaterlandsverteidiger spendete die Breslauer Bürgerschaft unter Leitung der Behörden namentlich nach der Raabachschlacht als Dankeszoll für die endgültige Befreiung von der Gefahr einer nochmaligen feindlichen Eroberung. Fünzig Zentner Speck, 12 Tonnen feines Mehl, 200 Eimer Brantwein, 24 Zentner Rauchtobak wurden im Laufe des Septembers an die Blüchersche Armee gesandt²⁸³).

In den Breslauer Lazaretten wurden in den Jahren 1813 und 1814 30 000 Verwundete und Kranke verpflegt. Um in den Zeiten der größten Not, im Spätherbste 1813 mehr als 6000 Kranke gleichzeitig unterbringen zu können, mußten außer den Kasernen auch Kirchen, Klöster und alle sonst geeigneten Räume belegt werden. An der Spitze der staatlichen Lazarettverwaltung stand neben dem Kriegskommissar Kurlebauer der Leiter der städtischen Servisdeputation Syndikus Grunwald, und entsprechend dieser „Personalunion“ leistete die Servisdeputation der Lazarettverwaltung durch Vorschüsse, Lieferung von Kasernenutensilien u. jede denkbare Unterstützung. Der ungeheure Lazarettbedarf an Betten und Wäsche mußte, so reichlich auch die freiwilligen Gaben flossen, größtenteils durch ausgeschriebene Lieferungen von der Bürgerschaft aufgebracht werden. Bei der Überwachung der Lazarettverpflegung war erst eine größere Anzahl Stadtverordneter tätig. Später leisteten die nach der Schlacht an der Raabach sich bildenden patriotischen Vereine, in denen sich die Stadträte Viebrach und Poser, die Stadtverordneten Rahm und Delsner und andere Mitglieder der städtischen

Kollegien betätigten, aufopfernde Hilfe. Die Bekämpfung der im Gefolge des Krieges auftretenden Seuchen, namentlich der verheerenden Nervenfieberepidemien stellten der Verwaltung des Allerheiligenhospitals kaum zu bewältigende Aufgaben. Die Kriegskrankenpflege des Jahres 1815 vollzog sich gemäß der Lage des Kriegsschauplatzes fern von Schlesien. Trotzdem bemühte sich ein von Oberbürgermeister von Koszoth, Bürgermeister Menzel, Propst Rahn u. a. begründeter „Verein zur Pflege der Verwundeten“, das Los der in den rheinischen und belgischen Lazaretten verpflegten Krieger zu erleichtern²⁸⁴).

War die Stadtverwaltung an der Kriegskrankenpflege mehr mittelbar und freiwillig beteiligt, so hatte sie, insbesondere die städtische Servisdeputation*), die ins Ungemessene steigende Einquartierungslast pflichtmäßig allein zu bewältigen. Im Jahre 1813 mußten 120 000 Mann durchschnittlich 25 Tage, 1814 95 000 Mann durchschnittlich 20 Tage beherbergt werden. Vorübergehend waren über 25 000 Mann gleichzeitig unterzubringen. Dabei zählte die Stadt, auch wenn man selbst den ärmsten, nur eine Stube bewohnenden Mietern Einquartierung gab und nur die Almosenempfänger freiließ, höchstens 12 700 belegungsfähige Quartiere. Kein Wunder, daß die Einquartierungslast zeitweilig fast unerträglich schien, daß manche Bessersituierten sich durch Entfernung von Breslau der Einquartierung zu entziehen suchten, daß die Servisdeputation Tag und Nacht bereit sein mußte, zu ordnen und zu schlichten, ohne darum allen Klagen über Willkür und „Prägravation“ abhelfen zu können. Besonders drückend war die Einquartierungslast, so lange die einquartierten Soldaten nach der Vorschrift nicht von den Quartierwirten, sondern aus den Magazinen verpflegt werden sollten, während sie in Wirklichkeit die aus den Magazinen erhaltenen Vorräte verkauften oder verschenkten und von ihren Quartierwirten ohne Bezahlung Verpflegung erpreßten. Besser wurde es erst, als Neujahr 1815 die Magazinverpflegung aufhörte, und die Verpflegung den Quartierwirten förmlich gegen Entschädigung über-

*) Mitglieber derselben waren damals u. a. Syndikus Grunwald, die Stadträte Gerlach und Falk, Assessor Winkler, die Stadtverordneten Stienauer, Ohle Jorg, Hennige.

tragen wurde. Da die Mehrzahl der Einzuquartierenden Russen waren, war für die städtischen Behörden ein gutes Einvernehmen mit den russischen Militärbehörden von großer Wichtigkeit, und es ist immerhin verständlich, daß ebenso wie in Berlin auch in Breslau ein russischer Kommandant, Major von Redrikow, der erste war, dem die städtischen Behörden auf Grund der ihnen nach der Städteordnung zustehenden Befugnis das Ehrenbürgerrecht verliehen²⁸⁵).

Unter den Leistungen der Stadtbehörden von 1813—15 ist schließlich auch die Deckung des durch den Krieg veranlaßten Geldbedarfs nicht zu vergessen. Zu den Ausgaben für die Lieferungen im Frühjahr, für die Landwehrbildung, die französische Okkupation und andre Kriegsbedürfnisse kamen erhebliche Ausfälle an den Einnahmen. Abgesehen selbst von der fortdauernden Steuerverweigerung der Vorstädter mußte in der Kriegszeit das Unwesen der Steuerreste wieder anwachsen. Von 96000 Talern Kommunallastenbeiträgen der Jahre 1812 und 1813 waren im Oktober 1814 noch 38000 rückständig. Die Pächterträge der Stadtlandgüter waren größtenteils uneintreibbar. Die Neumarkter Burglehnsüter waren Ende Mai 1813 von den Franzosen furchtbar verwüstet worden. Das verheerende Hochwasser des Spätsommers 1813, der „Alliierte von der Ragbach“, brachte neue Einnahmeausfälle und große Ausgaben. Die Kosten für die Unterhaltung der benachbarten Landstraßen stiegen teils durch die Wasserschäden, teils durch den Krieg mit seinen endlosen Durchmärschen und Geschütztransporten. Die Beschaffung des augenblicklichen Geldbedarfs für die erwähnten Kriegsausgaben war durch kurzfristige, sechsprozentige Anleihen erfolgt, aber die Tilgung der Anleihen war ohne neue Steuern nicht möglich. Der im Herbst 1813 unternommene Versuch, größere Mittel durch direkte Besteuerung zu gewinnen, führte sofort wieder wie im Frühjahr*) zu Streitigkeiten darüber, ob nur Einkommen und Gewerbe oder auch der Grundbesitz besteuert werden sollten. Zwar Magistrat und Stadtverordnete waren diesmal einig. Sie beschloßen, zur Deckung des Kriegsbedarfs bis auf weiteres jeden Monat außer der gewöhnlichen Servissteuer und dem Kommunallastenbeitrage noch einen Zuschlag in Höhe des doppelten Personalservises zu

*) Vgl. S. 212.

erheben. Aber die Regierung verlangte, daß man dem Zuschlage nicht nur den Personal-, sondern auch den Realservis zugrunde legen und daß man die „Staatsdiener“ von dieser Kriegs-Sondersteuer freilassen solle. Eine Beschwerde des Magistrats beim Minister blieb erfolglos, und die Stadt hätte sich wahrscheinlich aus Geldnot fügen müssen, wenn sie nicht inzwischen durch indirekte Besteuerung die nötigen Mittel gewonnen hätte, so daß sie auf die strittige direkte Sondersteuer überhaupt verzichten konnte²⁸⁶).

Im Anschlusse an die französische Besetzung hatte nämlich die Stadt auf finanziellem Gebiete gegenüber den Staatsbehörden einen lange erstrebten Erfolg errungen. Sie hatte die Ermächtigung erhalten, ihr früher durch staatlichen Zwang beschränktes indirektes Steuersystem wieder auszubauen*). Die Zahlung des Akziseübertrags von monatlich 3000 Talern, den die Stadt zum Ersatz für die Aufhebung ihrer „verdeckten Auflagen“ von 1808 aus der Staatskasse erhielt, hörte mit der Auflösung der königlichen Behörden Ende Mai auf. Diesen Umstand benutzten die städtischen Behörden, um gleich nach dem Abzuge der Feinde den König unter Hinweis auf den Wegfall des Akziseübertrags und auf die großen Kriegsausgaben der Stadt um die Erlaubnis zur Wiedereinführung der „verdeckten Auflagen“ von 1808 zu bitten. Als der König die erbetene Erlaubnis durch Kabinettsorder vom 12. Juni erteilt hatte, kam den Stadtbehörden der Appetit mit dem Essen. Sie stellten für ihre einzuführenden „Kriegsimposten“ einen Tarif auf, der nicht nur die Steuerätze von 1808 erhöhte, sondern auch den damals besteuerten Gegenständen noch eine Anzahl neue: Wein, Weinessig, Hafer, Brenn-, Bau- und Nutzholz hinzufügte. Während die „Auflagen“ von 1808 etwa 46 000 Taler jährlich eingebracht hatten, belief sich das Erträgnis der Kriegsimposten im Durchschnitte der Jahre 1815—17 auf fast 110 000 Taler. Trotz der größeren Höhe der Kriegsimposten wurde der von der Stadt aufgestellte Tarif von den Staatsbehörden im wesentlichen genehmigt. Es wurde sogar auf Grund einer Kabinettsorder vom 13. Juni 1814 der größte Teil dieser indirekten Stadtsteuern unter dem Namen „kommunalakzise“ von der staatlichen Akziseverwaltung für die Stadt mit erhoben.

*) Vgl. S. 158 ff., 190.

Bald darauf regte sich allerdings wieder die alte Abneigung des Staats gegen die indirekte Kommunalbesteuerung. Als die Regierung im Dezember 1814 den Ministern des Innern und der Finanzen vorstellte, daß in Breslau die notwendigen Lebensbedürfnisse durch die staatliche Akzise, durch die 1813 eingeführten Abgaben zum Amortisationsfonds der Gewerbeberechtigten*) und durch die städtischen indirekten Steuern in unerträglicher Weise belastet seien, gestanden die Minister zu, daß die indirekte Besteuerung in Breslau allerdings „jedes vernünftige Maß übersteige“. Zwei Regierungsräte wurden beauftragt zu untersuchen, welche städtischen Steuern neben den sonstigen indirekten Abgaben zulässig und erträglich seien. Aber die Untersuchung, bei der die städtischen Behörden ihr indirektes Abgabensystem nach Kräften verteidigten, blieb ohne Ergebnis, und erst die staatliche Gesetzgebung von 1818—20 beschränkte die alte bunte Mannigfaltigkeit indirekter Staats- und Gemeindeabgaben²⁸⁷).

Mochten auch die Kriegsimposten die notwendigen Lebensbedürfnisse stark belasten; jedenfalls erreichten sie ihren Zweck, der Stadt die Tilgung ihrer Kriegsschulden zu erleichtern. Gegen Ende des Jahres 1813, als die Kriegsimposten erst kurze Zeit bestanden und die von Magistrat und Stadtverordneten beabsichtigten direkten Sondersteuern am Widerspruche der Regierung scheiterten, befand sich die Stadt in großer Geldverlegenheit. Zum Weihnachtstermin 1813 waren die seit einem Jahre rückständigen Zinsen der Stadtobligationen, die für die Landwehrbildung und für die Requisitionen der Franzosen im Juni aufgenommenen Kapitalien, sowie sonstige Darlehne und Vorschüsse im Gesamtbetrage von 118000 Talern zu bezahlen. Verfügbar waren jedoch nur 20000 Taler, so daß man den größten Teil der Gläubiger vertrösten mußte. Aber in den Jahren 1814/15 arbeitete sich die Stadt, dank den reichlichen Erträgen der Kriegsimposten, so aus den Schulden heraus, daß im Frühjahr 1816 alle während des Krieges aufgenommenen Darlehne und sämtliche rückständigen Obligationenzinsen bezahlt waren²⁸⁸).

Alles in allem werden wir verstehen können, daß Breslaus Bürgerschaft und ihre Selbstverwaltungsorgane nach dem Abschlusse

*) Vgl. S. 187. Teil II, 352.

der Freiheitskriege auf ihren Anteil an dem gewaltigen Ringen mit Genugthuung zurückblickten. Die noch im Frühjahr 1813 erkennbaren Regungen rückständigen Sondergeistes waren in dem mächtigen Strome begeisterter Volkserhebung untergegangen und entschwanden begreiflicherweise bald dem Gedächtnisse der Zeitgenossen. Ungetheilten Herzens, in dem stolzen Bewußtsein, nach Kräften zur Befreiung des Vaterlandes mitgewirkt zu haben, freute man sich jetzt des Errungenen und verherrlichte es in einer langen Reihe von Siegess- und Friedensfesten. Nachdem am 15. April 1814 Magistrat und Stadtverordnete den König in einer schwungvollen Adresse zu den letzten, entscheidenden Siegen über Napoleon beglückwünscht hatten, wurde am 24. April mit der Einnahme von Paris zugleich auch die endliche Übergabe des von den Franzosen so lange verteidigten Glogau festlich begangen. Im Sommer 1814 feierte man die Heimkehr der siegreichen Heere, der russischen Bundesgenossen wie der preussischen Landsleute, und die Wiederherstellung des hart erkämpften Friedens. Man gedachte aber auch dankbaren Sinnes der Gebliebenen. Breslaus Ärzte ehrten das Andenken ihrer 63 schlesischen Kollegen*), die ein Opfer ihres Berufes geworden waren. Bei einer allgemeinen Trauerfeier gedachte man der Gefallenen der Breslauer Landwehr. Der Sommer 1815 brachte ein Siegesfest für Bellealliance und die Feier der zweiten Einnahme von Paris, das Jahr 1816 am 18. Januar, dem preussischen Krönungstage, ein allgemeines Friedensfest und am 4. Juli eine Trauerfeier für die Gefallenen.

Und noch besser als durch bald verrauschende Feste suchte Breslaus Bevölkerung durch bleibende Zeichen dankbarer Erinnerung das Andenken der eben durchlebten großen Zeit zu ehren. In den Breslauer städtischen Kollegien erhielt der Gedanke, dem Marschall Vorwärts und seiner schlesischen Armee ein Denkmal in Stein und Erz zu errichten, zuerst, im Herbst 1815, greifbare Gestalt. Und anlässlich des Friedensfestes am 18. Januar 1816 faßte man auf Anregung des wackeren Menschenfreundes Propsts Rahn den Plan, als dauerndes „Friedensdenkmal“ eine Bürgerschule für die Jugend aller christlichen Bekenntnisse zu begründen²⁸⁹⁾.

*) Darunter 20 Breslauer Ärzte.

Dieser Plan einer Bürgerschule als Friedensdenkmal war nicht nur ein vereinzelter schöner Gedanke. Er ist ein Beispiel dafür, wie die Wirkungen des Krieges, die Weckung des Gemeingeistes, die Steigerung der Tatkraft, die Hebung des Selbstbewußtseins, noch in der ersten Friedenszeit der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane höheren Schwung und frischeres Leben verliehen. Kaum war die Kriegsarbeit einigermaßen getan, so wandte man sich mit hingebendem Eifer der durch den Krieg gestörten Friedenstätigkeit wieder zu, suchte die unterbrochenen Fäden anzuknüpfen, die in der schwülen, schweren Zeit von 1810—12 ungelöst gebliebenen Aufgaben mit reiferer Einsicht und tauglicheren Mitteln zu bewältigen.

Dem Aufschwunge der Selbstverwaltungstätigkeit unmittelbar nach dem Kriege kam zuvorn, daß der Magistrat bei seiner teilweisen Erneuerung 1812*) in Kospoth einen tatkräftigen, zielbewußten Leiter und auch sonst wertvollen Zuwachs an Arbeitskräften erhalten hatte. Der Verlust des tüchtigen Syndikus Grundwald (Juni 1815) wurde dadurch ausgeglichen, daß Stadtrat Lange nach Auflösung der Nationalrepräsentation (Juli 1815) endgültig nach Breslau zurückkehrte. Der Stadtverordnetenversammlung, deren verfassungsmäßige Drittel-Erneuerung im Frühjahr 1813 wegen des Krieges unterblieben war, wurden durch die Neuwahlen von 1814 frische Kräfte, darunter die ersten beiden jüdischen Mitglieder, zugeführt. An Stelle des Geheimen Kommerzienrats Schiller, der in dem kritischen Augenblicke vor der französischen Okkupation die Leitung der Versammlung übernommen hatte, wurde im Juli 1814 der bisherige Protokollführer Stienauer zum Vorsteher gewählt. Stienauer, ein Mann von regem Gemeinssinn und großer Schaffenslust, trug einerseits zur Belebung der Tätigkeit der Stadtverordneten wesentlich bei. Andererseits waren er und noch mehr der neue Protokollführer Erbfaß Sternagel sehr geneigt, durch schroffes Auftreten gegenüber dem Magistrat das Zusammenarbeiten beider Kollegien zu erschweren. Die Anregung zur Wiederbelebung der durch den Krieg vielfach unterbrochenen Wirksamkeit der Deputationen ging in einzelnen Fällen vom Magistrat aus; so bemühte sich Kospoth in der seiner Leitung unterstehenden Armeindirektion

*) Vgl. S. 206 ff.

um die Beseitigung einzelner Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten. Hauptsächlich waren es aber die Stadtverordneten, die schon seit November 1813 die Deputationen zu regerer Tätigkeit antrieben und auf die Vervollständigung ihres Mitgliederbestandes drängten. Bei dieser Gelegenheit kam auch der alte Wunsch der Stadtverordneten nach Schaffung einer Kirchen- und Schuldeputation wieder zum Ausdruck, wurde aber vom Magistrat unter Hinweis auf die Tätigkeit des Stadtkonfistoriums und der schon bestehenden Schuldeputation zurückgewiesen. Da die Schwierigkeit, für die Bezirksvorsteherstellen geeignete und willige Anwärter zu finden, noch andauerte, suchten die Stadtverordneten durch Entwerfung von Instruktionen und Formularen die Amtsführung der Bezirksvorsteher zu erleichtern²⁹⁰).

Ähnlich wie in den „Flitterwochen“ der Selbstverwaltung, 1809/10, betätigte sich auch jetzt der durch den Krieg wieder verstärkte Schaffensdrang der Stadtverordneten großenteils in der Überwachung des Magistrats und seiner Beamten. Im Bauwesen, in der Marstall-, Zoll- und Ziegeleiverwaltung wurde, wie damals, auf sparsamere Wirtschaft gedrungen. Als der Stadt nach endlicher Übergabe der Festungswerke die Aufgabe zufiel, das Festungsland teils durch Anlagen von Straßen, Plätzen und Promenaden, teils durch Verkauf an Private bestmöglich zu verwerten, waren die Stadtverordneten ängstlich bemüht, sich den gebührenden Einfluß auf die Verwendung des wertvollen Stadtbefizes zu sichern. Immer wieder wurde über Eigenmächtigkeiten des Stadtbaurats Knorr geklagt und häufigere Berufung der 1813 gebildeten „Festungsdonationsdeputation“ verlangt. Das Streben der Stadtverordneten nach vorteilhafter Verwertung der Stadtlandgüter führte 1815 zu einem einzig dastehenden Vorgange. Als der Magistrat das Stadtgut Ransern in Ermangelung besserer Pachtangebote zu einem nach Meinung der Stadtverordneten unannehmbaren Preise verpachten wollte, übernahm der Stadtverordnetenvorsteher Stienauer mit zwei Genossen die Pachtung zu einem erheblich höheren Preise, um die Stadt vor Verlust zu bewahren, und um während seiner Pachtzeit durch genaue Rechnungsführung zu ermitteln, was das Gut der Stadt künftig bringen könne. Diese offenbar aus gemeinnützigen Beweggründen entsprungene Handlungsweise Stienauers verwickelte

ihn in ärgerliche Zwistigkeiten mit dem Magistrat und brachte ihm, angeblich in Folge mangelnden Entgegenkommens des Magistrats, empfindliche Vermögensverluste²⁹¹⁾.

Energisch drängten die Stadtverordneten den Magistrat, in das noch immer nicht ganz geregelte Kriegskosten- und Schuldenwesen der Jahre 1806—8 völlige Ordnung zu bringen. Soweit Forderungen an die Stadt aus jener Zeit noch unbeglichen waren, sollten sie geprüft und nötigenfalls bezahlt werden, um endlich einmal über die Gesamtsumme der städtischen Kriegsschulden volle Klarheit zu gewinnen. Vor allem sollte wegen der Kriegskosten für 1806—8 mit dem Staate aufs genaueste abgerechnet werden, um noch soviel wie möglich für die Stadt zu retten. Auf diesem Wege wurde hier und da noch ein kleiner Vorteil für die Stadt erzielt. Aber die meisten derartigen Hoffnungen der Stadtverordneten, namentlich die Erwartung, bei der Abrechnung über die Kosten des französischen Lazarets noch mehr als 100000 Taler herauszuschlagen, wurden enttäuscht. Nicht viel glücklicher waren andre Versuche der Stadtverordneten zur Geltendmachung städtischer Ansprüche an den Staat, wie die erneuten Bemühungen um Befreiung von der „Militärökonomie“^{*)} und der im November 1814 noch einmal^{**)} auftauchende Gedanke, für die Beseitigung der städtischen „Civil-, Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit“ eine Entschädigung vom Staate zu erlangen²⁹²⁾.

Dagegen kam eine andre wichtige Angelegenheit, die größtenteils in Folge des Gegensatzes zwischen städtischen und staatlichen Interessen lange unerledigt geblieben war, die Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt, bald nach dem Kriege zum glücklichen Abschlusse. Daß der Staat, wie früher erwähnt^{***)}, zwar die grundherrlichen Abgaben in den Vorstädten aufgehoben hatte, aber die drückenden Pandemien noch weiter forderte, hatten die Vorstädter zum Anlasse genommen, um noch während des Krieges die Zahlung der städtischen Abgaben hartnäckig zu verweigern. Die Servisdeputation klagte dem Magistrat im August 1813, daß die Vorstädter nicht nur, wie früher, die Kommunallastenbeiträge, sondern unter nichtigen Vorwänden nun auch die Servissteuer verweigerten, und daß die

*) Vgl. S. 189.

***) Vgl. S. 166 f., 171.

***) Vgl. S. 193.

wenigen Zahlungswilligen sich von der Mehrheit einschüchtern ließen. Die städtischen Behörden, außerstande, diesen Widerstand zu brechen, verweigerten ihrerseits die Kostenbewilligung für die teils von der vorstädtischen Bevölkerung selbst, teils von dem Polizeipräsidenten dringend geforderten Wegeverbesserungen in den Vorstädten, so daß die vorstädtischen Erbsassen einzelne besonders dringliche Straßenbauten aus eigenen Mitteln bestreiten mußten²⁹³).

Mit der Zeit wurde aber den Vorstädtern selbst ihre Absonderung von der Stadt unerträglich. Im August 1815 erklärten die Vorstadtgemeinden der Regierung, daß sie „ihren durch die Städteordnung eingeführten Verein mit der Stadt ganz realisiert wünschten“ und „zur Übernahme der städtischen Lasten und Abgaben“ bereit seien, „dagegen aber auch die Aufhebung der alten Dorfverfassung baldigst verlangten“. Als dann durch Kabinettsorder vom 8. Dezember 1815 die Landemien endlich aufgehoben wurden, war der Grund für die Steuerverweigerung der Vorstädter und damit das Haupthindernis für ihre Vereinigung mit der Stadt weggefallen. Im April 1816, sieben Jahre nach der Einführung der Städteordnung, erfolgte in allen bisherigen Vorstadtgemeinden die Aufhebung der alten „Dorfgerichte“, und im Juni d. J. konnte die Regierung gegenüber dem Magistrat die Hoffnung aussprechen, daß nunmehr „die Vorstädte in allen Kommunalverhältnissen gänzlich der Stadt gleichgesetzt“, und alle „der Städteordnung zuwiderlaufenden Unterschiede“ beseitigt werden würden²⁹⁴).

Der nunmehr erst wirklich vollzogene Anschluß der Vorstädte an die Stadt, für die künftige räumliche Ausdehnung und wirtschaftliche Entwicklung Breslaus von unschätzbarem Werte, bedeutete für den Augenblick überwiegend eine Belastung der Stadtgemeinde. Der Zuwachs an Steuerkraft war bei der meist kleinbürgerlichen und bäuerlichen Beschaffenheit der Vorstadtbevölkerung zunächst ziemlich gering. Jedenfalls stand er in keinem Verhältnisse zu den Anforderungen, welche die Übertragung städtischer Wohlfahrts-einrichtungen auf die Vorstädte, besonders die Straßenbaulast, an die Stadtkasse stellte. Trotzdem wurde in der Stadtverordnetenversammlung jetzt nicht mehr, wie noch im Jahre 1812, die Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt wegen der zu erwartenden Lasten grundsätzlich bekämpft. Man hatte doch in den Kriegsjahren

einigermaßen gelernt, über den nächstliegenden, unmittelbaren Vorteil oder Nachteil hinauszublicken.

Auch sonst zeigen uns die Stadtverordnetenprotokolle der Jahre 1814/15, daß von einer absoluten Herrschaft des Nützlichkeits- und Sparsamkeitsfanatismus nach Art der letzten Zeiten vor dem Kriege jetzt nicht mehr die Rede war. Neben den rechtlichen kamen auch moralische Verpflichtungen, neben der platten Nützlichkeit kamen auch Schönheit und Annehmlichkeit in den Beschlüssen der Stadtverordneten zur Geltung. Bei Gehaltszulagen für verdiente Beamte zeigte sich eine, zwei Jahre früher noch ganz undenkbare Freigebigkeit *). Dem Landwehrausschusse und der Servisdeputation wurden für ihre großen Mühewaltungen in der Kriegszeit freiwillige „Gratifikationen“ zuerkannt. Ein für jene Zeit noch ganz ungewöhnlicher Posten städtischer Ehrenaussgaben erscheint Dezember 1814 in den Kosten für das 600jährige Jubiläum des Hospitals zum Heiligen Geist. Für die infolge des Wachstums der katholischen Stadtbevölkerung notwendig werdende Errichtung einer Altersverorgungsanstalt für katholische Bürger**) zeigten die Stadtverordneten schon im Juni 1815 lebhaftes Interesse. Als ein Stallmeister die Überlassung eines Platzes zur Anlegung einer Reitbahn nachsuchte, wurde angeregt, die Stadt solle, um „nach dem Beispiele andrer großer Städte etwas Schönes und Großes zu schaffen“, die geplante Anlage selbst ausführen. Den ersten in Breslau verwirklichten Plan einer Denkmalsgründung moderner Art, den Gedanken eines Denkmals für Blücher und sein Heer, ergriffen die Stadtverordneten mit größtem Eifer und wollten ihn am liebsten ohne Mitwirkung der Provinz, als alleiniges Unternehmen der Stadt Breslau durchführen. Der vom Magistrat beantragte, für jene Zeit außerordentlich hohe städtische Denkmalsbeitrag von 6000 Talern wurde im Februar 1816 anstandslos bewilligt²⁹⁵⁾.

Auch gegenüber der schwierigen Aufgabe der Verwendung des Festungsgeländes waren die städtischen Behörden ehrlich bemüht,

*) So erhielt Oberbürgermeister von Kospoth, der 1812 mit 2000 Talern Gehalt angestellt worden war, im Februar 1814 „wegen seiner großen Familie“ 750 Taler persönliche Zulage.

**) Vollzogen 1818 durch die Gründung des Bürgerhospitals St. Anna.

neben der Möglichkeit auch der Schönheitspflege einiges Recht einzuräumen. Die ursprünglich der Stadt fast aufgezwungene Anlegung von Promenaden wurde seit dem Herbst 1814 unter Leitung des Baurats Knorr eifrig gefördert. Schon im August hatten die Stadtverordneten dem Baurat „einen Platz über dem Eingang der Ohle zu einer Baumschule für wilde Bäume zum Besten der Commune und Aushilfe bei der bevorstehenden Bepflanzung des Festungsterrains gern bewilligt“. Außer den Promenaden wurden auf Anregung Knorrs, aber unter eifriger Mitwirkung der Stadtverordneten auf einem wüsten Auenfleck der Obervorstadt die Anlagen des „Wäldchens“ geschaffen. Daß die Käufer von Festungsland ihre an die Promenade anstoßenden Grundstücke mit häßlichen Plankenzäunen abschlossen, oder statt zu Häusern und Gärten stellenweise zu Lagerplätzen verwendeten, wurde nicht nur von dem Polizeipräsidenten, sondern auch von den Stadtverordneten wiederholt beanstandet. An Stelle der bisher über die Festungsgräben führenden Holzbrücken forderten die Stadtverordneten „einmütig“ massive Brücken über den neu angelegten Stadtgraben. Das abzubrechende Ohlauer Tor sollte durch ein künstlerisch ausgestaltetes eisernes Tor nach Entwürfen Schinkels ersetzt werden. Im September 1815 beantragten die Stadtverordneten, den Baurat Langhans*), den Sohn des „durch Erbauung unsrer schönsten hiesigen Gebäude um unsre Breslauer Commune sehr verdienten großen Baumeisters“, wegen der Verdienste seines Vaters und seiner eigenen „ebenfalls schon bekannten Geschicklichkeit im Baufach“ zum Ehrenbürger zu ernennen, damit er in die Baudeputation gewählt werden und dort „bei unsern so sehr beträchtlichen Neubauten und andern Verschönerungsanlagen durch Rat und That nützlich werden könne“. Der Magistrat fand allerdings, bei aller Anerkennung für Langhans, die Ernennung zum Ehrenbürger nicht hinlänglich begründet, und so begnügte man sich damit, ihn nach unentgeltlicher Erteilung des Bürgerrechts in die Baudeputation zu wählen²⁹⁰).

Aber freilich neben diesen und andern Zugeständnissen an die Schönheitspflege mußten sich gerade bei der Verwendung des

*) Karl Ferdinand Langhans, geb. 14. Januar 1781 in Breslau, gest. 22. November 1869 in Berlin. Allg. Deutsche Biographie XVII, 686 f.

Festungslandes die materiellen Rücksichten stark geltend machen. Man behielt doch allezeit ein lebhaftes Gefühl dafür, daß die Mittel der Stadtgemeinde eine Rücksichtnahme auf das Schöne und Angenehme nur in beschränktem Maße gestatteten. Man blieb auch 1814/15 im wesentlichen noch auf dem Standpunkte, daß die Kosten für die Einebnung der Festungswerke und für die Promenadenanlagen aus dem Erlöse des verkauften Festungslandes gedeckt werden müßten. Deshalb ist, wie erst neuerdings eine eingehende Untersuchung dargetan hat*), der Verkauf des Festungsgeländes zu schnell, unter ungünstigen Bedingungen für die Stadt erfolgt. Deshalb wollten auch die städtischen Behörden die zu verkaufende Fläche nicht allzusehr durch die Anlegung von Straßen und Plätzen beschränken. Die Anlegung mehrerer Plätze und „hinlänglich breiter“ Straßen auf dem Festungslande war allerdings schon im Dezember 1812 beschloffen worden. Aber über den Begriff der „hinlänglich“ Breite zeigten sich jetzt bei der Ausführung Meinungsverschiedenheiten. Über die nach modernen Begriffen so unentbehrliche Anlegung von Schmuck- und Spielplätzen äußerten sich die Stadtverordneten im Dezember 1815 sehr ablehnend. Der König habe der Stadt die Festungswerke „zur Wiederaufhellung der Cämmerey und Bürgerschaft, nicht aber bloß zu Anlegung unnützer Bergnügungsorter“ geschenkt. Bei der Beschränktheit der Wohnungen in der inneren Stadt sei es durchaus unzulässig, „irgend einen Platz, wo noch innerhalb des Stadtgrabens Gebäude angebracht werden können, muthwillig in bloße Grasplätze der lieben Jugend zum Spielen zu verwandeln, da zum bloßen Spielen, Springen zc. auf den Kirchhöfen und verschiedenen Plätzen in der Stadt sich Raum genug findet. So wie wir überhaupt dafür halten, daß es nützlicher sey, die Jugend mehr zur Arbeit als zum bloßen Spielen anzuhalten, da ohnedies sich die wenige Lust zur nützlichen Thätigkeit immer mehr und mehr, sogar in den untersten Volksklassen, zu zeigen anfängt.“²⁹⁷

Hauptsächlich aus Besorgnis, zu einer allzu weiträumigen Bebauung des Festungslandes gedrängt zu werden, gerieten die

*) Kieferitzky, Das Gelände der ehemaligen Festung Breslau (Mittheilungen a. d. Stadtarchiv zc. VII), S. 28 ff.

städtischen Behörden in den Jahren 1814/15 in einen scharfen Konflikt mit den Staatsbehörden. Der Polizeipräsident verlangte, unter Berufung auf die von ihm zu wahrenen hygienischen und polizeilichen Interessen, von allen städtischen Maßnahmen bezüglich des Festungsgeländes jederzeit bis ins einzelne unterrichtet zu werden. Er forderte Einsicht in den für die Verwendung des Festungsgeländes aufgestellten Plan und vorherige Benachrichtigung von jedem beabsichtigten Grundstücksverkauf. Der Magistrat erklärte diese Forderungen für unbegründet, da die Stadt nach der Schenkungsurkunde über das Festungsland „ungehindert und ohne die geringste Einschränkung“ verfügen dürfe. Aber die Regierung stellte sich ganz auf die Seite des Polizeipräsidenten und verbot schließlich, als die Stadt bei ihrer Weigerung blieb, die weiteren Verkäufe von Festungsland. Als der Magistrat im September 1815 bei dem Minister des Innern über die „Anmaßungen“ des Polizeipräsidenten und die fortgesetzten „Vergrationen“ der Stadt durch die Regierung lebhafteste Beschwerde führte, hob der Minister zwar das Verkaufsverbot auf, verlangte aber, daß über die Anlegung der Straßen und Plätze auf dem Festungslande in gemeinsamen Konferenzen der beteiligten Staats- und Stadtbehörden entschieden werden solle. In den daraufhin im Dezember 1815 abgehaltenen Konferenzen erschienen die sachlichen Gegensätze weniger bedeutend, als nach den vorhergegangenen Streitigkeiten zu erwarten war. Die Regierung und der Polizeipräsident veranlaßten eigentlich nur eine bedeutendere Änderung des städtischen Benutzungsplanes, die Anlegung des heutigen Domplatzes. Sonst wurde der städtische Plan, namentlich hinsichtlich der Anlegung des Königs-, Tauenzien- und Salvatorplatzes und der Straße am Äußeren Stadtgraben im wesentlichen genehmigt²⁹⁸).

Die damals für die innersten Teile unsrer Vorstädte festgesetzte Gestalt werden wir vom Standpunkte modernen Städtebaus gewiß nicht sonderlich rühmen können. Aber verglichen mit der bisherigen regel- und planlosen Bebauung der Vorstädte war selbst der mangelhafteste Bebauungsplan schon ein Fortschritt. Und wir können gewiß verstehen, warum bei der Aufstellung dieses Plans der erwachende Trieb zu städtischer Schönheitspflege in enge materielle Schranken gebannt bleiben mußte.

Noch bei einer andern Aufgabe, die der Nützlichkeits- und Sparfanatismus der Jahre 1810—12 nicht hatte bewältigen können, bei der Reform des evangelischen Volksschulwesens, kam man nach den Freiheitskriegen zu einer wenigstens notdürftigen, das dringendste Bedürfnis befriedigenden Lösung. Die Verhandlungen über die Schulreform waren durch den Krieg unterbrochen worden. Aber auch in der ersten Friedenszeit kam man zunächst nur langsam vorwärts, wahrscheinlich weil man noch über die Beschaffung der nötigen Geldmittel unschlüssig war. Die Stadtverordneten erklärten zwar dem Magistrat am 3. Februar 1815, daß sie „nach glücklich beendigtem Kriege“ zur Verbesserung der Elementarschulen gern mitwirken und die nötigen Kosten „mit Vergnügen“ bewilligen würden. Aber sie setzten dabei voraus, daß die nötigen Schullokale sich ohne größeren Kostenaufwand in städtischen Gebäuden würden herrichten lassen. Der Magistrat dagegen war sich jetzt darüber klar, daß eine auch nur notdürftige Reform ohne etwas größere Aufwendungen aus städtischen Mitteln nicht möglich sei. Als der Magistrat am 22. Februar eine aus dem Stadtverordneten Kommerzienrat Velsner, Propst Rahn, Diakonus Geiser und Morgenprediger Herbststein bestehende Kommission um Aufstellung eines Plans für die Schulreform ersuchte, erklärte er, es müßten vier Schullokale in der inneren Stadt und je eins in jeder Vorstadt, nötigenfalls in Mieträumen beschafft werden. Jeder Lehrer müsse aus der Stadtkasse ein Gehalt beziehen, das in Verbindung mit dem Schulgelde für seinen Lebensunterhalt ausreiche. Die Kommission schlug daraufhin zunächst fünf Schullokale zu je zwei Zimmern, meist in Mieträumen vor und forderte an Gehalt mindestens 100 Taler für die Lehrer, 50 Taler für Hilfslehrer oder Lehrerinnen²⁹⁹).

Als der Magistrat unter Einsendung des Kommissionsgutachtens bei den Stadtverordneten anfragte, welchen Höchstbetrag sie für die Schulreform bewilligen würden, kamen diese längere Zeit zu keinem Entschlusse. Gerade damals waren wieder einmal zwischen beiden städtischen Kollegien Streitigkeiten entstanden, weil der Magistrat die Kirchen- und Schulrechnungen den Stadtverordneten nicht vorlegen und überhaupt die Patronats- und Konsistorialrechte ohne Mitwirkung der Stadtverordneten ausüben wollte. Dadurch mußte

die Geneigtheit zu Bewilligungen für Schulzwecke beeinträchtigt werden. Nach späterer Überlieferung war es der Stadtverordnetenvorsteher Stienauer, der diesem Zögern der Stadtverordneten ein Ende machte, indem er vorschlug, aus einem Betrage von 1000 Talern, der soeben durch den Tod des pensionierten Stadtdirektors Senfft von Pilsach verfügbar geworden war, einen Elementarschulfonds zu bilden. Am 4. August 1815 beschloßen die Stadtverordneten, vom 1. Oktober ab jährlich 1000 Taler zur Unterhaltung von fünf städtischen evangelischen Elementarschulen (vier in der inneren Stadt und einer im Bürgerwerder) zu verwenden. Die Schullokale sollten nötigenfalls gemietet, jedem Lehrer sollten, außer einem „mäßigen, jedoch nicht zu kümmerlichen Schulgelde“, 60 Taler Gehalt gewährt werden. Ferner sollte bei jeder Schule eine Handarbeitslehrerin und, soweit die bewilligte Summe reichte, ein Hilfslehrer angestellt werden³⁰⁰).

Damit war die besonders schwierige Geldfrage gelöst, und der Magistrat hoffte, die neuen Schulen schon Neujahr 1816 eröffnen zu können. Aber es ergaben sich noch verschiedene Anstände. Einmal machte die Lokalbeschaffung Schwierigkeiten. Ferner wollte die Regierung, ehe sie die Schulgründungen genehmigte, die Grundsätze für die innere Schulverfassung festgestellt sehen; auch drängte sie zu einer höheren Besoldung der Lehrer. So fanden die von den Stadtverordneten bewilligten 1000 Taler im Jahre 1815/16 für die Elementarschulen noch keine Verwendung und wurden dem Baufonds für die als „Friedensdenkmal“ zu errichtende Bürgerschule überwiesen. Erst im Juli 1816 stellte die oben erwähnte Kommission unter Vorsitz des Bürgermeisters Menzel den Organisationsplan für die neuen Elementarschulen endgültig fest. Man begnügte sich mit den von den Stadtverordneten beschlossenen fünf Schulen; doch sollte die Errichtung weiterer Schulen in den Vorstädten möglichst bald erfolgen. An jeder Schule sollte ein Hauptlehrer mit 100 Talern, ein Hilfslehrer mit 60 Talern und eine Lehrerin mit 40 Talern Gehalt angestellt werden. An dem für die Knaben auf sechs, für die Mädchen auf acht gute Groschen monatlich festgesetzten Schulgeld sollten alle Lehrer und Lehrerinnen zur Belegung ihres Diensteyfers Anteil erhalten. Während die bisherigen „privilegierten“ Schulen für die ihnen zugewiesenen Stadt-

bezirkte Zwangsrechte ausgeübt hatten, sollte künftig jeder seine Kinder dahin schicken, wohin er wollte. Der Organisationsplan regelte sodann die innere Einrichtung (Lehrplan, Lehrbücher etc.) und die finanzielle Versorgung der Schulen. Der Elementarschulfonds sollte vor allem aus den bewilligten 1000 Talern und einigen Legatzen gebildet werden. Es sollten aber auch die bisher nur für die höheren Schulen bestimmte „Generalschulenkasse“ 100 Taler und die Kirchenkassen zu St. Elisabeth und St. Maria Magdalena je 50 Taler jährlich zuschießen.

Dieser Organisationsplan fand bald allseitige Zustimmung. Die Stadtverordneten beantragten nur, daß für jede Schule von ihnen zu wählende „bürgerliche“ Vorsteher bestellt werden sollten. Das Königl. Konsistorium, dem damals das Schulwesen unterstand, war sonst mit allem einverstanden; nur meinte es, daß der in Aussicht genommene Handarbeitsunterricht eigentlich Sache der Mütter sei. Der Magistrat sollte nochmals erwägen, ob nicht die „Bereinigung vieler Mädchen zu bloß mechanischer Beschäftigung bei der großen inneren Beweglichkeit und Lebendigkeit des weiblichen Geschlechts“ in sittlicher Hinsicht bedenklich sei. Die von den Stadtverordneten gewünschten „bürgerlichen“ Schulvorsteher hielt das Konsistorium schon deshalb für überflüssig, weil die städtische Schuldeputation „die Leitung und Aufsicht“ über die Schulen habe³⁰².

Am 11. Dezember 1816 konnte endlich der Bürgerschaft bekannt gemacht werden, daß die dringend nötige Schulreform, welcher der Magistrat schon längst „Aufmerksamkeit und Sorgfalt“ gewidmet habe, nunmehr dank der „lobwürdigen Bereitwilligkeit“ der Stadtverordneten ins Leben treten könne, daß zu Neujahr 1817 vier städtische Elementarschulen, zu Ostern eine fünfte eröffnet werden würden. Was hiermit nach siebenjährigen Bemühungen erreicht war, mag im Vergleiche zu den Millionenetats des heutigen Volksschulwesens kleinlich und dürftig erscheinen. Aber der wesentliche, grundlegende Fortschritt war gemacht; die bisher nur theoretisch anerkannte Verpflichtung der Stadt, für das Volksschulwesen zu sorgen, wurde nun tatsächlich erfüllt. Auf einem der wichtigsten, zukunftsreichsten Arbeitsfelder der städtischen Selbstverwaltung war damit freie Bahn geschaffen.

Kapitel 12.

Langsame Fortentwicklung und rückläufige Strömungen
1816—29.

Das Staatsleben der ersten beiden Jahrzehnte nach den Freiheitskriegen bietet ein widerspruchsvolles Bild. Einerseits Stillstand und Rückschritt: die Verkümmernng mancher Schöpfungen der Reformzeit, das Unerfülltbleiben der Verfassungsversprechen, die Wiederbefestigung der Patrimonialgewalt auf dem platten Lande, die schmachliche Demagogenverfolgung, die unheilvollen Karlsbader Beschlüsse. Daneben aber auch eine entschiedene, fruchtbare Fortentwicklung: die Angliederung der neugewonnenen Landesteile, die Ausbildung der Wehrverfassung, die Neuordnung der Finanzen, die Vorbereitung und Schaffung des Zollvereins. In ähnlicher Weise hat auch die Städteverwaltung jener Jahre ein doppeltes Antlitz. Bei Betrachtung der Schwierigkeiten, die sich der Neugestaltung des Städtewesens entgegenstellten*), haben wir bereits gesehen, wie sehr nach den Freiheitskriegen das Steckenbleiben der Staatsverfassung im Absolutismus und die wirtschaftliche Schwäche des Bürgertums die Entwicklung der Selbstverwaltung hemmten. Doch auch im Städteleben waren Stillstand und Rückschritt nicht vollständig und unbedingt. Allen rückläufigen Strömungen zum Trotz vollzog sich auch hier eine, freilich langsame und mühsame Fortentwicklung.

Die in den allgemeinen „Deklarationen“ zur Städteordnung**) wie in der Praxis der einzelnen Staatsbehörden hervortretende Neigung zur Verstärkung der Staatsaufsicht über die Städte erschien in Schlesien, soweit der persönliche Einfluß des Oberpräsidenten reichte, einigermaßen gemildert. Galt doch Merckel, der von 1813—20 und dann wieder seit 1825 an der Spitze der Provinz stand, „neben Schön für den radicalsten der Oberpräsidenten“³⁰⁵⁾. Die Breslauer Stadtverordneten versicherten einmal***) daß sie Merckel, der „seit langen Jahren als persönlicher Gönner der Städteordnung bekannt“ sei, „mit Vertrauen als ihren geborenen

*) Vgl. S. 70—89. **) Vgl. S. 73. ***) Teil II S. 419 (1831 Januar 25).

Beschützer“ betrachteten. Trotzdem findet die vorherrschende Tendenz zur Einschränkung der städtischen Selbstverwaltung auch in den damaligen Beziehungen der Stadt Breslau zu ihren Aufsichtsbehörden mannigfachen Ausdruck.

Schon in den Jahren 1816/17 gaben die später zu erwähnenden Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten der Regierung wiederholt Veranlassung, in die Einzelheiten der Geschäftsführung beider städtischen Kollegien nachdrücklich einzugreifen. Im folgenden Jahre wollte die Regierung die Stadtverordneten zwingen, von ihrer Befugnis zur Bestrafung des Ausbleibens bei den Stadtverordnetenwahlen*) Gebrauch zu machen. Aber selbst ein so starrer Bureaucrat wie der Minister des Innern v. Schuckmann meinte, daß hier nur ein Strafrecht, aber keine Strafpflicht vorliege, und daß die durch die Städteordnung bezweckte Weckung des Gemeinns nicht durch „gehässige Zwangsmittel“, sondern durch „Äußerung eines lebendigen Vertrauens in den guten Willen der Bürger“ zu erreichen sei. Wenig im Einklang mit dieser Mahnung des Ministers ging etwa gleichzeitig die Regierung infolge von Differenzen mit dem Magistrat über Straßensachen mit Verweisen und Ordnungsstrafen so schroff vor, daß der Magistrat sich bei Merckel über das „gleichsam methodisch gegen uns in Anwendung gebrachte, uns in der öffentlichen Achtung herabsetzende und mit den heutigen milden Verwaltungsgrundsätzen in Widerspruch stehende“ Verfahren der Regierung bitter beschwerte. Bei der Neuwahl eines städtischen Kircheninspektors 1821 nahm die Regierung trotz aller Proteste des Magistrats das bisher nie geübte Bestätigungsrecht in Anspruch, und die Einführung des Neugewählten erfolgte nicht, wie früher, durch den Oberbürgermeister, sondern durch ein Mitglied des königlichen Konsistoriums. Als nach dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 die Städte nicht mehr verpflichtet waren, die Kosten für die vom Staate bestellten Polizeibehörden aufzubringen, faßte man zwar aus Sparsamkeitsgründen staatlicherseits den Plan, den größten Teil der Polizeiverwaltung dem Magistrat zu überlassen. Aber die Aufsicht über die Polizeiverwaltung des Magistrats sollte nicht wie die übrige Staatsaufsicht durch die Regierung, sondern

*) Städteordnung § 83, 202, 204 (Teil II S. 108, 128).

durch den bisher dem Magistrat gleichgeordneten Polizeipräsidenten geführt werden. Da unter diesen Umständen die Polizeiverwaltung der Stadt nur Kosten verursacht hätte, ohne den Magistrat von der unliebsamen Nebenregierung des Polizeipräsidenten zu befreien, war es begreiflich, daß die Stadt die ihr zuge dachte Last abwehrte³⁰⁴).

Ein fortwährender Antrieb zu staatlichen Eingriffen in das Finanzwesen und das Wirtschaftsleben der Stadt lag in dem die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung beherrschenden „ökonomischen Liberalismus“. Auf Grund der staatlichen Zoll- und Steuergesetzgebung der Jahre 1816—20 sah sich die Stadt genötigt, auf ihre Schiffsmaut, ihren Wagezwang, ihr „Marktrecht“ und andre Handel und Verkehr belastenden Zwangsrechte und Abgaben zu verzichten. Erst auf ausdrücklichen königlichen Befehl wurde nach langjährigen ärgerlichen Verhandlungen 1829 die längst übelständige Torjsperre aufgehoben. Die Grundsätze der Freizügigkeit und der Gewerbe freiheit wurden staatlicherseits immer wieder gegen Beschränkungsversuche der Stadtbehörden verteidigt. Daß der Stadt nicht selten wesentliche Fortschritte vom Staate aufgezwungen werden mußten, war zwar aus ihrer wirtschaftlichen Lage begreiflich, konnte aber das Übergewicht der Staatsgewalt über die Selbstverwaltung nur noch verstärken.

Die selbstbewußte, naive Oppositionslust, mit der namentlich die Stadtverordneten in den ersten Jahren der Selbstverwaltung berechtigte und unberechtigte städtische Sonderinteressen gegen den Staat verteidigt hatten, lebte nach den Befreiungskriegen nicht mehr auf. Gegen die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und der Landwehrverfassung auch während der Friedenszeit regte sich zwar 1816/17 in Breslau wie in einigen andern Städten stärkerer Widerspruch, und die Vereidigung der Landwehrmänner führte sogar am 21. und 23. August 1817 zu unruhigen Auftritten. Aber je länger je mehr gewöhnte man sich, die staatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln als unabänderlich im wesentlichen widerspruchslos hinzunehmen. In der Erwartung, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Fiskus doch immer den kürzeren zu ziehen, gingen die städtischen Behörden Konflikten mit den Vertretern der Staatsgewalt möglichst aus dem Wege. Mit einer gewissen verbitterten Resignation fügten sie sich der unüberwindlichen „Allgewalt der Ministerien“.³⁰⁵)

Durch die Einschränkung der städtischen Selbständigkeit in der Verwaltungspraxis wie durch manche schriftstellerischen Angriffe auf die Selbstverwaltung wurde in städtischen Kreisen die Besorgnis geweckt, daß die Tage des Wirkens der Städteordnung gezählt seien. In den noch zu erwähnenden Erörterungen mit dem Magistrat über die Wahl der Hospitalvorsteher (August 1825) warnten die Stadtverordneten davor, bei Streitigkeiten zwischen den städtischen Kollegien die Staatsgewalt anzurufen. Denn dadurch gefährde man am ehesten die Fortdauer der Städteordnung, „welche trotz aller ihrer Gegner hier manches Herrliche gezeugt hat, und deren dereinstiges Aufhören wahrlich weder zum Vortheil der Commune noch zur Höherstellung der Magistraturen gereichen dürfte.“ Ein im Mai 1828 von den Stadtverordneten ihrem früheren Vorsteher Stienauer gewidmeter Nachruf sprach die Befürchtung aus, daß die „leider so vielfach und oft mit gänzlichem Mangel an Sachkenntnis angefochtene Städteordnung durch das Treiben der Zeit zur Ephemere werden“ könnte, statt, wie bisher, „noch manchen edlen Sinn zu wahrhafter Bürgertugend und Würde zu entflammen“³⁰⁶).

Zugleich mit der Besorgnis vor dem Verluste der Städteordnung kam hier wie vielfach anderwärts die Erkenntnis ihrer Bedeutung, ihres Wertes zum Ausdruck. Daß aber diese Erkenntnis nicht volle Frucht trug, daß, während die staatliche Einwirkung auf die Städte sich verstärkte, der Anteil des Bürgertums an der Selbstverwaltung schwächer wurde, lag vornehmlich an den wirtschaftlichen Nöten jener „sich mühsam aus den ärmlichsten Verhältnissen emporarbeitenden Zeit*“.

Breslau, damals noch in vollem Sinne der wirtschaftliche Mittelpunkt der Provinz, mußte von den Krisen des schlesischen Erwerbslebens immer am stärksten betroffen werden. Der nach den Freiheitskriegen eintretende erdrückende Wettbewerb der englischen Industrie schädigte in Breslau namentlich die in der Ohlauervorstadt angesiedelte Baumwollindustrie. Auch hier bildete sich wie in andern Städten mit Unterstützung der städtischen Behörden ein Verein, der durch Verpflichtung seiner Mitglieder, nur einheimische Waren zu kaufen, dem Unheil steuern wollte. An den vergeblichen Versuchen

*) S. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens S. 330.

der schlesischen Leinen- und Tuchindustriellen, den in den napoleonischen Weltkriegen verlorenen überseeischen Absatz wiederzugewinnen, war die Breslauer Kaufmannschaft hervorragend beteiligt. Breslau litt schwer unter der nur durch das Krakauer Freihandelsgebiet etwas gemilderten Schutzollpolitik Österreichs und unter dem namentlich seit 1823 ausgebildeten Prohibitivsystem Rußlands. Im März 1823 gingen Syndikus Lange und Stadtverordnetenvorsteher Heller als Vertreter der Stadt nach Berlin, um bei der Regierung Maßregeln zu erwirken, durch welche der „gegenwärtigen gänzlichen Stockung des Handels und der Fabriken und der der Provinz drohenden Verarmung abgeholfen werden könne.“ An dem Gewinn, den die schlesische Landwirtschaft aus dem Aufblühen der Schafzucht zog, hatte zwar Breslau als Sitz des Wollmarktes seinen Anteil. Andererseits blieb die Krisis, welche die niedrigen Getreidepreise der zwanziger Jahre auch der schlesischen Landwirtschaft brachten, nicht ohne Rückwirkung auf die Stadt³⁰⁷).

Daß die Bevölkerungszunahme allein keinen sichern Gradmesser für das wirtschaftliche Gedeihen bietet, trat damals gerade bei Breslau deutlich vor. Die Volkszahl der Stadt stieg in den Jahren 1808—29 (einschließlich des Militärs) von 60 000 auf 90 000. Aber diesem ersten Stadium großstädtischen Wachstums entsprach nicht die Zunahme des Wohlstandes, der Steuerkraft. Großenteils bestand der Zuwachs aus unbemittelten Landarbeitern oder Handwerkern, die durch die freiere politische und soziale Verfassung der Stadtgemeinde und durch die Hoffnung auf leichteren Erwerb in die Stadt gelockt wurden, aber bei der langsamen Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens nicht immer das erwartete Auskommen fanden. Auch auf körperlich und moralisch Minderwertige, auf Arbeitsunfähige und Arbeitscheue, deren Abwanderung die ländlichen Gutsherren möglichst begünstigten, übte die Stadt wider Willen ihre Anziehungskraft. Bei der Abneigung des städtischen Bürgertums gegen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit könnte man vielleicht die häufigen Klagen über den Andrang „nahrungsloser Menschen“ zum Bürgerrecht, über das Zustromen von „Krüppeln, Vagabunden und Verbrechern“ nach der Stadt für grundlos halten wollen. Aber daß in jenen Jahren die städtischen Ausgaben für die Armen- und Krankenpflege unverhältnismäßig stiegen, daß die

von der Stadt zu tragenden „Kriminal- und Inquisitionskosten“ eine ungeahnte Höhe erreichten, weist doch darauf hin, daß damals die Zunahme der Volkszahl dem Wachstum des Wohlstandes vorausleitete und dadurch den wirtschaftlichen Druck, der auf der Bevölkerung lag, noch steigerte³⁰⁸).

Nach alledem war es verständlich, wenn dem Aufschwunge der Kriegsjahre eine merkliche Erschlaffung des Anteils weiter Kreise der Stadtbevölkerung an der Selbstverwaltung folgte. Im Juni 1816 forderten die Stadtverordneten ihre Mitbürger durch öffentlichen Aufruf zu reger Beteiligung an den Stadtverordnetenwahlen auf. Wie gegenwärtig im Staate der König „nach einem ehrenvoll erkämpften Frieden alles in Verfall Geratene mit unermüdeter Sorgfalt wiederaufbaue“, so solle auch die Bürgerschaft „mit neuem patriotischen Mute an dem gemeinschaftlichen Wohle arbeiten“. Aber die Mahnung blieb erfolglos. Zu den Stadtverordnetenwahlen von 1817 erschien kaum ein Viertel der Stimmbahigen. Besonders stark war die Teilnahmllosigkeit der gebildeten, besitzenden Stände. Die natürliche Folge davon war, daß die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung noch in den zwanziger und dreißiger Jahren daselbe vorwiegend kleinbürgerliche Gepräge trug, wie in den ersten Zeiten der Selbstverwaltung. Unter den in den Jahren 1820—29 neugewählten 151 Stadtverordneten waren von Personen mit höherer wissenschaftlicher oder technischer Berufsbildung nur fünf: drei Apotheker, ein Stadtrichter und ein Bauinspektor³⁰⁹).

Die Stadtverordnetenvorsteher jener Jahre, Kaufmann Heller (1817—24), Kaufmann Selbstherr (1824—28) und Porträtmaler Schmeidler (1828—31) waren tüchtige, wohlmeinende Männer, die ersteren beiden besonders in Finanzfragen*), Schmeidler hauptsächlich für das Schul- und Bildungswesen tätig. Aber selbst eine ausgeprägte Persönlichkeit, wie es Schmeidler gewesen zu sein scheint, konnte unter den Zeitverhältnissen keine bedeutende Initiative entfalten. Dabei hatten die Vorsteher damals noch eine weit einflußreichere Stellung als späterhin, weil sie den größten Teil der Verhandlungsgegenstände selbst vortrugen. Die Bestellung von

*) Heller war 1824—36 Stadtkämmerer.

Referenten und die Beratung in Ausschüssen war noch ungebräuchlich. Für die Belebung des Anteils der Mehrzahl der Stadtverordneten an den Verhandlungen und für ihre geschäftliche und parlamentarische Schulung war natürlich diese Eigenart der Geschäftsordnung nicht förderlich.

Mehr als je suchten sich die Verhandlungen der Stadtverordneten, wie überhaupt die Tätigkeit der städtischen Behörden, in den undurchdringlichen Schleier des Geheimnisses zu hüllen. Im November 1820 beschloßen die Stadtverordneten, jeden, der aus der Versammlung etwas „ausgeplaudert“ habe, zeitweilig oder dauernd von den Sitzungen auszuschließen. Die seit Einführung der Städteordnung veröffentlichten Berichte über die Verwaltung des Allerheiligenhospitals gingen mit dem Jahre 1817 ein. Die Berichte der Armendirektion, die doch wahrlich Veranlassung hatte, durch reichliche Mitteilungen das Interesse des Publikums für ihre Tätigkeit zu wecken, schrumpften zu dürren Rechnungsauszügen und Beitragslisten zusammen, bis wieder 1828 auf Antrag der Stadtverordneten ein ausführlicherer Verwaltungsbericht veröffentlicht wurde. Im Jahre 1821 scheint Oberbürgermeister von Kospoth beabsichtigt zu haben, einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit der städtischen Behörden in den ersten zwölf Jahren seit der Städteordnung herauszugeben. Aber der Plan blieb unausgeführt. Erst in den dreißiger und vierziger Jahren brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die Selbstverwaltung sich nur im Lichte der Öffentlichkeit kräftig und lebendig entfalten könne³¹⁰).

Daß die Bürgerschaft, vom wirtschaftlichen Daseinskampfe gefesselt, in ihrem Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten nachließ, zeigen am deutlichsten die Wandlungen, die das Verhältnis der Stadtverordneten zum Magistrat in der Zeit von den Freiheitskriegen bis zum Ende der zwanziger Jahre durchmachte. Das im Magistrat vorherrschende Berufsbeamtentum, nach Steins ursprünglichen Ideen nur als Notbehelf geduldet, in den ersten Jahren der Selbstverwaltung durch das von den Stadtverordneten vertretene Ehrenbeamtentum allenthalben überwacht, eingeengt, beeinflusst, gewann jetzt je länger je mehr an Boden. Und während noch in den Jahren 1816/17 das Ringen der beiden städtischen Kollegien infolge kräftiger Gegenwehr der Stadtverordneten zu scharfen Kon-

flitten führte, vollzog sich von da an das Vordringen des Magistrats im wesentlichen friedlich, weil die Stadtverordneten bei den meisten Differenzen widerstandslos nachgaben.

Die Streitigkeiten der Jahre 1816/17, aus sachlichen Meinungsverschiedenheiten hervorgegangen, aber durch persönliche Gegensätze verschärft, betrafen zunächst das schon früher umstrittene Verhältnis der Stadtverordneten zu den Deputationen. Die Stadtverordneten hatten bisher einige Male, wenn sie eine Verstärkung von Deputationen für nötig hielten, Stadtverordnete oder andere Bürger auch ohne Antrag des Magistrats zu Deputationsmitgliedern gewählt. Jetzt, im Januar 1816, gingen sie einen Schritt weiter, indem sie, mit dem schleppenden Geschäftsgange der Güter- und Forstverwaltung unzufrieden, den Dirigenten des Stadtlandgüteramts Conrad nicht nur zum Stadtrat und zum Mitgliede der Ökonomie-Deputation, sondern zugleich zum Vorsitzenden der Deputation wählten. Der Magistrat wies diesen Beschluß als Überschreitung der Befugnisse der Versammlung entschieden zurück. Die Regierung, zum Schiedsrichter aufgerufen, erklärte zwar die Stadtverordneten für berechtigt, auch ohne Antrag des Magistrats neue Stadtratsstellen zu schaffen; aber die Ernennung des Vorsitzenden einer Deputation greife in das Recht des Oberbürgermeisters zur Verteilung der Geschäfte unter die Magistratsmitglieder. Daraufhin ergriff der Magistrat den nächsten Anlaß, um den Stadtverordneten überhaupt das Recht zur Initiative bei der Wahl von Deputationsmitgliedern zu bestreiten. Im März 1817 erklärte er den Stadtverordneten, nach der „klaren Disposition der Städteordnung“ dürften die Stadtverordneten nur auf Antrag des Magistrats die Mitgliederzahl der Deputationen verstärken, da der Magistrat die Notwendigkeit einer solcher Verstärkung „allein am besten beurteilen“ könne³¹¹).

Persönliche und sachliche Beweggründe trafen zusammen in den Differenzen, die sich an die Übernahme der Kanfener Gutspacht durch den Stadtverordnetenvorsteher Stienauer*) anschlossen. Der Magistrat, der wohl in dem Entschlusse Stienauers ein persönliches Mißtrauensvotum erblickt hatte, erklärte den Stadtverordneten,

*) Vgl. S. 229.

Stienauer dürfe als Pächter eines Kammereigutes nicht Vorsteher der Versammlung bleiben. Die Stadtverordneten wehrten sich nach Kräften; aber der Magistrat erwirkte beim Minister des Inneren eine Entscheidung in seinem Sinne, und Stienauer mußte im Juli 1817 tatsächlich den Vorsitz niederlegen³¹²⁾.

Noch nachdrücklicher suchte der Magistrat in die Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung einzugreifen, indem er sich im August 1816 bei der Regierung über die teils überflüssige, teils schädliche Verwendung von Hilfskräften durch die Stadtverordneten beschwerte. Diese beschäftigten außer ihrem ständigen Sekretär zur Ausarbeitung von Schriftsätzen und Gutachten gelegentlich auch Hilfsarbeiter, meist pensionierte Subalternbeamte. Ferner hatten sie, um die Rechnungsprüfung energischer betreiben zu können, Ende 1815 einen eigenen Kalkulator angestellt. Nun führte der Magistrat in seiner Beschwerde aus, die Verwendung derartiger „Hilfsarbeiter und Winkelkonsulenten“, die sich „zwischen die Stadtverordneten als die constitutionellen Repräsentanten der Commune und den Magistrat als die Ortsobrigkeit und die ausführende Behörde“ eindrängten, und die, um unentbehrlich zu bleiben, die Geschäfte künstlich „verwickelten und verweiltläufigten“, sei der Hauptgrund für die „steten Differenzen“ zwischen beiden Körperschaften. Die Anstellung eines Kalkulators sei unzulässig, da nach der Städteordnung nicht „einzelne Unterbeamte, sondern die Stadtverordneten in der Gesamtheit die Kontrolleure der ganzen Verwaltung“ seien. Wenn auch die Beschwerde des Magistrats, wenigstens bezüglich der Hilfsarbeiter, anscheinend nicht ganz grundlos war, so verhielt sich doch die Regierung ablehnend. Sie erklärte im Januar 1817 kurzerhand, die Stadtverordneten dürften sich Rats erholen und Hilfskräfte verschaffen, wo und wie sie wollten, und daß sie „verwerfliche Personen“ als Hilfsarbeiter annehmen würden, sei ihnen nicht zuzutrauen³¹³⁾.

Inzwischen hatte der Magistrat im November 1816 auch gegenüber den Stadtverordneten selbst ihre Geschäftsführung unter Hinweis auf mehrere Paragraphen der Städteordnung und der „Instruction“^{*)} beanstandet. Namentlich bemängelte der Magistrat, daß man bis-

*) Städteordnung § 119, 121, 123. Instruction § 12, 13, 15, 16, 34—39.

her in den Schreiben der Stadtverordnetenversammlung oft deren eigentliche Beschlüsse „von dem sich erlaubten eigenen Raisonnement des Concipienten“ nicht habe unterscheiden können. Um diesem Übelstande abzuhelfen, möchten die Stadtverordneten künftig, wie es z. B. in Königsberg und Frankfurt geschehe, ihre Beschlüsse dem Magistrat in Form von Auszügen aus den Sitzungsprotokollen, unter Vermerkung der Zahl der anwesenden Stadtverordneten übermitteln. So zweckmäßig der Vorschlag des Magistrats war, fand er doch, wahrscheinlich infolge der herrschenden persönlichen Erbitterung, anfänglich keinen Eingang. Erst nachdem die Regierung diesen Streitfall zugunsten des Magistrats entschieden hatte, trat die heute noch geltende Ausfertigungsform der Beschlüsse in Kraft³¹⁴).

Die Stadtverordneten erwiderten die Beanstandungen ihrer Geschäftsführung, indem sie ihrerseits dem Magistrat vorwarfen, daß er durch Beschränkung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse die Städteordnung vielfach verlege. Für das Kirchenwesen bestehe, entgegen § 179 der Städteordnung, keine Deputation. Die vorgeschriebenen „Verwaltungsübersichten“ der einzelnen Deputationen würden nicht erstattet. Die Servisdeputation, der jährlich 160 000 Taler durch die Hände gingen, lege keine Rechnung. Die Rechnungen der Kirchen und der Hospitäler würden den Stadtverordneten garnicht oder nur unregelmäßig vorgelegt. Da der Magistrat diese Vorstellungen anscheinend nicht beantwortete, legten die Stadtverordneten die genannten und andere Beschwerdepunkte der Regierung vor. Sie verlangten u. a. eine übersichtlichere Rechnungsführung bei den städtischen Kassen, die rechtzeitige Vorlegung der Etats, bessere Begründung von Etatsüberschreitungen, raschere Vorlegung der zu prüfenden Rechnungen, und die Regierung erklärte die Anträge der Stadtverordneten im wesentlichen für begründet. Daraufhin wurde im Januar 1818 ein neues Verfahren bezüglich der Rechnungsprüfungen vereinbart. Aber trotzdem konnte es vorkommen, daß den Stadtverordneten das Superrevisionsprotokoll über die Bauamtsrechnung von 1807/8 erst im Juni 1820 zur „Finalentscheidung“ zugeht³¹⁵).

Mit dem Jahre 1818 begann für die städtischen Kollegien eine neue Zeit friedlicherer Beziehungen. Die Stadtverordneten gaben den Leitern des Magistrats einen besonderen Vertrauensbeweis,

indem sie, auf Grund einer 1815 ergangenen „Deklaration“ zur Städteordnung*), Oberbürgermeister von Kospoth und Bürgermeister Menzel auf Lebenszeit wählten. Beim Ablaufe der Amtszeit des Kämmerers Zabler (1824) erkundigten sich die Stadtverordneten beim Magistrat, ob sich Zabler „zur Wiederwahl qualifiziere“, worauf der Magistrat erklären mußte, daß er nach der Städteordnung die freie Wahl der Stadtverordneten nicht beeinflussen dürfe. Daß der hochverdiente Stadtbaurat Knorr 1821 zum Leidwesen des Magistrats nicht wiedergewählt wurde, lag wohl an persönlichen Feindschaften, die sich Knorr anscheinend durch etwas selbstherrliches Auftreten gegen die „bürgerlichen“ Mitglieder der Baudeputation zugezogen hatte³¹⁶⁾.

Zu Vorstößen der Stadtverordneten gegen den Magistrat nach Art der Jahre 1816/17 kam es späterhin nicht mehr. Wenn die Stadtverordneten im September 1822 ihr Recht zur Überwachung der Stadtverwaltung ziemlich entschieden verwahrten, so befanden sie sich dabei in der Verteidigung. Denn der Magistrat hatte das seit Jahren geübte Verfahren, daß die Stadtverordneten zu den Bietungsterminen Vertreter schickten, plötzlich als Ausdruck eines „beleidigenden Mißtrauens“ beseitigen wollen. Als es sich 1825 darum handelte, ob die aus der Bürgerschaft zu wählenden Hospitalvorsteher vom Magistrat oder von den Stadtverordneten gewählt werden sollten, hatten beide Teile einen Schein des Rechtes für sich; die Stadtverordneten beriefen sich namentlich auf das Geschäftsreglement von 1809, der Magistrat auf den bisherigen Brauch. Wenn schließlich der Magistrat um des lieben Friedens willen hinsichtlich der Hospitalvorsteher nachgab, so mußten dafür die Stadtverordneten das früher gelegentlich bestrittene Recht des Magistrats zur Wahl der Kirchenvorsteher und der „Kuratoren“ bei den Schulen anerkennen. Ebenso gewöhnten sich die Stadtverordneten daran, daß die früher wiederholt geforderten Kirchen- und Schulrechnungen ihnen vorenthalten blieben. Ihre Rechnungsprüfung blieb, wie wir sahen, langsam und darum wenig wirksam. Daß die Etats der einzelnen Verwaltungen der Stadtverordnetenversammlung nicht gleichzeitig und oft sehr verspätet zgingen, be-

*) Vgl. S. 79 f.

schränkte das Bewilligungsrecht der Versammlung und erschwerte ihr die Übersicht über die Finanzlage. Das früher umstrittene Feld des Einflusses auf die Deputationen behauptete jetzt der Magistrat vollständig. Die Stadtverordneten ließen es 1823 widerspruchslös hingehen, daß der Magistrat sie aufforderte, Auskünfte von den Deputationen und Vorsteherämtern nur durch seine Vermittelung einzuziehen. Bei Ersatzwahlen für ausgeschiedene Deputationsmitglieder wurden meist die vom Magistrat vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Hier wie vielfach anderwärts zeigte sich eine im Vergleich mit der früheren Oppositionslust auffallende Nachgiebigkeit der Stadtverordneten³¹⁷).

Wie im Gegensatz hierzu der Magistrat seine Rechte gegenüber den Stadtverordneten bei jedem Anlasse, in jeder Weise zu wahren und zu erweitern suchte, dafür seien nur zwei Beispiele angeführt*). Im November 1824 beanstandete der Magistrat, daß die Stadtverordneten bei ihren Beschlüssen bezüglich der Bürgerrechtserteilung sich des Ausdrucks „wir genehmigen“ bedienen. Nach der Städteordnung hätten die Stadtverordneten über die Bürgerrechtserteilung nur ein Gutachten abzugeben, und zwischen Begutachtung und Genehmigung bestehe doch „ein sehr großer und sehr wesentlicher Unterschied“. Die Stadtverordneten möchten also künftig die Formel brauchen, daß sie gegen die Person des Bürgerrechtsanwärters „nichts zu erinnern“ hätten. Als die Stadtverordneten im November 1823 die Aufnahme eines Grundstücks in die Feuersozietät abgelehnt hatten, schrieb der Magistrat: Einmal seien die Feuersozietätsachen „keine Kommunalangelegenheiten, sondern bloße Angelegenheiten in der Kommune“, weil nur ein Teil der Gemeindeglieder, die Hauseigentümer, dabei beteiligt seien. Es sei also nur guter Wille, wenn der Magistrat die Stadtverordneten in Feuersozietätsachen befrage. Ferner sei die Vorschrift der Städteordnung, daß die „Erinnerungen der Stadtverordneten genau berücksichtigt werden“ sollten, nur bei „Erheblichkeit und Tristigkeit“ dieser Erinnerungen anwendbar. Da aber im vorliegenden Falle die Einwände der Stadtverordneten „nicht begründet und tristig“ seien, könne sie der Magistrat nicht berücksichtigen³¹⁸).

*) Vgl. S. 79, ferner Teil II S. 401 ff.

Namentlich das letztere Beispiel zeigt wohl zur Genüge, wie sehr auch in Breslau unter dem Einflusse rückläufiger Strömungen im Staats- und Wirtschaftsleben das bureaukratische Element in der Stadtverfassung wieder verstärkt worden war. So wenig die Staatsbehörden einen übermäßigen Einfluß der Stadtverordneten auf die Stadtverwaltung wünschten, hat doch die 1834—36 durch den Oberpräsidialrat Storch vollzogene Untersuchung der Breslauer Stadtverwaltung ganz unzweideutig das Ziel verfolgt, gegenüber dem allzugroßen Übergewichte des Magistrats die verfassungsmäßigen Befugnisse der Stadtverordneten stärker zur Geltung zu bringen.

Teils staatliche Einwirkung, teils die wirtschaftliche Schwäche des Bürgertums und die durch sie bedingte Erschlaffung der Selbstverwaltung waren Schuld daran, daß das städtische Finanz- und Steuerwesen von 1816—29 zu keiner gesunden Fortentwicklung kam. Verhältnismäßig am besten schien es 1816—19 zu stehen, solange eine, allerdings nach Meinung der Staatsbehörden übermäßig drückende indirekte Besteuerung reichen Ertrag lieferte. Neben ihren 1810/11 umgestalteten direkten Steuern erhob damals die Stadt an indirekten Abgaben einmal ihre alten Zölle und sonstigen Handelsgesälle, ferner die 1813 eingeführten „Kriegsimposten“*). Namentlich den in erster Reihe zur Schuldenentilgung bestimmten Kriegsimposten war es zu danken, wenn die Stadt in diesen Jahren nicht nur 150 000 Taler Schulden tilgen, sondern auch zeitweilig, besonders in Gehaltsfragen eine seltene Freigebigkeit entwickeln konnte. Beispielsweise wurden „als bleibendes Denkmal“ des Reformationsjubiläums von 1817 den 26 Lehrern an den drei höheren Schulen der Stadt je 100 Taler Gehaltszulage bewilligt. Die 1816 beginnende, auf Entfesselung des „inneren Verkehrs“ gerichtete Zoll- und Steuer-gesetzgebung des Staates forderte zunächst von der Stadt noch keine Opfer. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1816 weggefallene Schiffsmaut erhielt die Stadt aus der Staatskasse jährlich 3600 Taler Entschädigung²¹⁹⁾.

Tiefgreifende Veränderungen brachten erst das Zollgesetz vom 26. Mai 1818, das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 und das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820. Durch sie verlor die Stadt

*) Vgl. S. 158 ff., 225 f.

ihren Weinzoll, das Zwangsrecht der Stadtwage auf die Verwiegung aller eingeführten Güter und das von den eingebrachten Wochenmarktswaren erhobene „Marktrecht“. Da ferner der größte Teil der städtischen Kriegsimposten unter dem Namen „Kommunalakzise“ eine Art Zuschlag zu der staatlichen Konsumtionsakzise gebildet hatte, und die staatliche Akzise 1820 zugunsten der neu eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben wurde, trat an die Stelle der Kommunalakzise ein für die Stadt erhobener Zuschlag von 25% zur Mahl- und Schlachtsteuer. Im ganzen gingen infolge dieser Maßregeln die indirekten Steuern der Stadt in den Jahren 1818—21 von 192835 auf 128234 Taler zurück.

Allerdings wurde dieser erhebliche Verlust an indirekten Steuern für den Augenblick durch den Wegfall bisheriger Leistungen der Stadt an den Staat wieder ausgeglichen. Auf Grund des Abgabengesetzes von 1820 ersparte die Stadt 17680 Taler, die sie seit Einführung der Städteordnung für die Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung, und 8400 Taler, die sie für die Gerichtskosten hatte aufbringen müssen. Die Stadt blieb, abgesehen von den „Kriminal- und Inquisitionskosten“, nur noch, wie bisher, zur Beschaffung der Diensträume für das Stadtgericht verpflichtet. Ferner wurden die Aufwendungen der Stadt für ihre Garnison von 99000 auf 61000 Taler ermäßigt. Teils wurde der an die Staatskasse zu zahlende Servis herabgesetzt, teils ging der langgehegte Wunsch der Stadt, von der Verwaltung der „Militärökonomie“ befreit zu werden*), endlich in Erfüllung³²⁰⁾.

Solange die Gesetze von 1818/19 der Stadt nur Verluste gebracht hatten, führte man städtischerseits lebhaftige Klage darüber, daß die Kammerei durch das neue staatliche Steuer-system „an ihren sichersten und besten Revenuen bedeutenden Abbruch leide“. Als aber durch das Abgabengesetz von 1820 die erwähnte Verminderung der städtischen Ausgaben eintrat, glaubte man im ganzen, bei den eingetretenen Veränderungen noch einen „sehr namhaften Gewinn“ für die Stadtkasse zu erzielen. Die städtischen Behörden nahmen dieses anscheinend günstige Ergebnis sofort zum Anlaß, einmal um im Jahre 1821 die direkte Steuerlast der Bürgerschaft durch Ge-

*) Vgl. S. 189.

währung von zwei „Freimonaten“ zu erleichtern, sodann um die Aufhebung der Torsperrre ernstlich zu erwägen. Das an den Zugängen zur inneren Stadt erhobene Torsperrgeld*), das Friedrich der Große 1742 eingeführt hatte, um die Kosten für die Straßenbeleuchtung zu bestreiten, wurde dem Publikum um so lästiger, je mehr bei dem Heranwachsen der Vorstädte der Verkehr zwischen ihnen und der inneren Stadt zunahm. Nicht selten kam es bei Erhebung der Sperrgroschen zu Widersezlichkeiten gegen die Zöllner, zu Ausläufen und Ausschreitungen. Trotzdem konnten sich die städtischen Behörden, da die verhasste Einrichtung der Stadt jährlich 10900 Taler eintrug, nicht zu ihrer sofortigen, völligen Aufhebung entschließen. Man beschloß zunächst, um den Wünschen des Publikums entgegenzukommen, von Neujahr 1821 ab die Sperre das ganze Jahr hindurch eine Stunde später beginnen zu lassen, wodurch sich die Einnahme auf 5150 Taler verminderte. Nach drei Jahren hoffte man, auf diese Resteinnahme verzichten und die Torsperrre ganz aufheben zu können³²¹).

Diese Hoffnung wurde gründlich getäuscht, weil die Steuer-gesetzgebung von 1818—20 erst nach und nach ihre für die Stadtfinanzen überwiegend nachteiligen Wirkungen voll entfaltete. Die Wageamtsgefälle, die im ersten Jahre nach Aufhebung des Wagezwangsrechts, 1821, immer noch 33464 Taler betragen hatten, sanken von Jahr zu Jahr unaufhaltsam und betragen 1829 nur noch 7742 Taler. Auch die Kommunalzuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer zeigten einen auffallenden Rückgang. Sie betragen 1821 45438, 1829 nur noch 31457 Taler. Im ganzen sanken die „indirekten Gefälle“ der Stadt in den Jahren 1821—29 von 128234 auf 60041 Taler. So oft die städtischen Behörden für ihre Verluste an den bestehenden Gefällen durch neue Formen indirekter Besteuerung Ersatz suchten, erhoben die Staatsbehörden im Interesse der Verkehrsfreiheit Einspruch. So scheiterte nach jahrelangen Verhandlungen der anfangs sogar von der Regierung

*) Das Sperrgeld betrug vom Wagen 1 Sgr. für das Pferd, vom Reiter 1 Sgr., vom Fußgänger 4 Pf. Die Sperrzeit begann im Januar, Februar, November, Dezember um 4 Uhr nachmittags, im März und Oktober um 5, im April und September um 6, von Mai bis August um 7 und endete um 10 Uhr abends.

gebilligte Plan, als Ersatz für das aufgehobene „Marktrecht“ ein Standgeld von den Wochenmarktsbesuchern zu erheben. Ebenso mißglückte der Versuch, durch Einführung einer Abgabe von der auswärts verwogenen Wolle der Stadt einigen Ersatz für den zur Wollmarktszeit besonders empfindlichen Ausfall an Bagegebühren zu verschaffen. Von ihrer früheren Absicht, die Torsperre im Jahre 1824 aufzuheben, waren die Stadtbehörden bald zurückgekommen. Aber nun ließen die Staatsbehörden der Stadt keine Ruhe und drängten auf Abschaffung der immer unerträglicher werdenden Abgabe. Obwohl sich die Stadt, unter dem Eindrucke ihrer fortgesetzt ungünstiger werdenden Finanzlage mit aller Macht sträubte, mußte schließlich die Torsperre auf Befehl des Königs am 31. März 1829 aufgehoben werden³²²).

Je mehr die städtischen Einnahmen aus der indirekten Besteuerung sanken, um so wichtiger mußte für die Stadtfinanzen die einst nur als Nothelfer betrachtete direkte Besteuerung werden*). Aber auch hier zeigte sich keine Steigerung, sondern ein, wenn auch weniger bedeutender Rückgang der Einnahmen. Nachdem die 1810—11 aufgestellten Grundsätze für die Erhebung der Grund- und der Personalsteuer in den Jahren 1817—19 einige Veränderungen erfahren hatten, betrug im Jahre 1820 die Einnahme aus der Grundsteuer 69 643, die aus der Personalsteuer (einschließlich der besonders berechneten Kommunallastenbeiträge der Beamten) 90 462 Taler. Wenn nun auch, wie früher erwähnt, in den zwanziger Jahren die Zahl der Stadtbevölkerung offenbar rascher stieg als ihr Wohlstand, so hätte man doch eine, wenn auch mäßige Zunahme der Steuerleistung erwarten sollen. Statt dessen stieg bis 1829 zwar die Grundsteuer auf 78 304 Taler, aber die Personalsteuer sank auf 73 021, sodaß im ganzen der Ertrag der direkten Steuern seit 1820 von 160 424 auf 151 327 Taler fiel. Durch diesen Rückgang der Personalsteuer, der, wie noch später zu erörtern, hauptsächlich durch Mängel des Einschätzungsverfahrens bedingt war, erhöhte sich der

*) Im Jahre 1834 betragen (nach Lewalsh, Breslaus Stadthaushalt S. 7) die Einnahmen der Stadt: aus „dem Vermögen und den Berechtigungen der Stadt“ 22,6%, aus indirekten Steuern 29,5% und aus direkten Steuern 47,9% der gesamten Stadteinnahme.

jährliche Ausfall, den die Stadt von 1820—29 an ihren Steuereinnahmen erlitt, von 68000 auf 77000 Taler³²³).

Da nun auch die Einnahmen der Stadt aus ihrem Vermögen, namentlich die Erträge der Stadtlandgüter, entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage, unbefriedigend waren, da andererseits die meisten Ausgaben der Stadt, die Kosten für Armen- und Krankenpflege, Schulwesen, Gefängniswesen, Straßenpflasterung und -beleuchtung bedeutend stiegen, mußte sich die Finanzlage der Stadt mit jedem Jahre verschlechtern. Nur dadurch konnte man das Gleichgewicht der Finanzen einigermaßen erhalten, daß die hauptsächlich zur Schuldentilgung bestimmten Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer fast ausschließlich zu laufenden Ausgaben verwendet wurden. Von 1821—30 wurden für 110000 Taler Kammereobligationen eingelöst, aber 54000 Taler schwebende Schuld neu aufgenommen, also tatsächlich nur 56000 Taler abgezahlt. Die bei dem allgemeinen Sinken des Zinsfußes mögliche Herabsetzung des Zinsfußes der Stadtschulden hätte die Schuldentilgung wesentlich erleichtern können, wurde aber erst spät und in ungenügendem Umfange ausgeführt³²⁴).

Gegen die Erkenntnis, daß unter diesen Umständen die Finanzlage der Stadt einer Krisis entgegenging, scheint sich der Magistrat möglichst lange gesträubt zu haben. Als die Stadtverordneten im November 1825 in einem Schreiben an den Magistrat auf Grund des Berichtes der Kassensuratoren ein ungünstiges Bild der finanziellen Zustände entwarfen, auf den bedrohlichen Rückgang der städtischen Einnahmen hinwiesen und eine gemeinsame Kommission zur Beratung über Besserungsmaßregeln beantragten, erklärte der Magistrat die Besorgnisse der Stadtverordneten für übertrieben und die Kommissionsberatung für überflüssig. Drei Jahre später kam durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände die versteckte Krisis zum offenen Ausbruch³²⁵).

Der bereits erwähnte staatliche Kommissar, Oberpräsidialrat Storch, erstrebte in den Jahren 1834—36 eine Besserung der städtischen Finanzlage nicht sowohl durch Erschließung neuer Einnahmequellen, als durch zweckmäßigere Benutzung schon vorhandener Hilfsmittel, durch Vereinfachung und mithin auch Verbilligung der Verwaltung. An Versuchen dieser Art hat es schon in den Jahren 1816—29 nicht ganz gefehlt; aber es waren nur vereinzelte, wenig

wirksame Anläufe. Eine naheliegende Vereinfachung der städtischen Zoll- und Steuerverwaltung, die Miterhebung städtischer Gefälle durch die staatlichen Steuerbeamten, war bezüglich des größten Theils der Kriegsimposten schon seit 1814 in Übung. Als aber die Staatsbehörden 1816 die Miterhebung auch auf andere Gefälle ausdehnen wollten, erklärten sich die Stadtverordneten aus allgemeiner Besorgnis vor Benachtheiligung durch den Staat gegen den Vorschlag. Derselbe Gedanke gemeinsamer Zoll- und Steuererhebestellen wurde noch einmal 1822 vom Staate angeregt. Aber wieder verhielt sich die Stadt ablehnend und zog vor, ihre Brücken- und Pflasterzölle zu verpachten. Eine Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Beamtenschaft wurde 1817 von den Stadtverordneten hinsichtlich des Serviswesens sodann 1820 bei der Beratung über einen allgemeinen Normalbesoldungsetat angeregt. Hierbei schlug die Finanzdeputation vor, die Stelle eines vierten Ratssekretärs und eine Stelle im Stadtzollamt zu ersparen, sich mit nur vier Kalkulatoren zu behelfen, den Rathhausinspektor und den Marstallaufseher künftig geringer zu besolden und die Ziegelamts- mit der Bauamtskasse zu vereinigen. Daß aber trotz solcher Anläufe des Reform- und Spartriebes die Verwaltung schwerfällig und kostspielig im alten Gleise weiter wirtschaftete, daß namentlich das aus alter Zeit überkommene System der Kassen- und Ämterzer splitterung im wesentlichen fortbestand, wird uns die seit 1829 von den verschiedensten Seiten an der Stadtverwaltung geübte Kritik zur Genüge erkennen lassen³²⁶).

Angesichts der nachlassenden Kraft und Lebensfülle der Selbstverwaltung und der ungünstigen Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens und Finanzwesens ist es nicht auffallend, daß auch die Betrachtung einzelner Verwaltungszweige ein Bild schleppender, mühsamer Weiterentwicklung bietet. Selbst neue Betriebszweige, auf welche die Stadt erst in diesem Zeitabschnitte ihren Wirkungsbereich ausdehnte, wie die Sparkasse, der Backhof, der Holzhandel, kamen, zum Teil infolge mangelnder Tatkraft und Unternehmungslust, zu keinem rechten Gedeihen.

Obwohl die Regierung im Juli 1818 bei Übersendung des Statuts der Berliner Sparkasse hervorhob, wie das neue Unternehmen unter den breiteren Volksschichten den Spartrieb wecken,

der Verarmung entgegenarbeiten und „Moralität und Sittlichkeit befördern“ solle, konnte man sich in Breslau nicht gleich zur Nachfolge entschließen. Im August 1819 entwarf Kospoth, auf den als Leiter der Armenverwaltung der soziale Zweck des neuen Unternehmens besonderen Eindruck gemacht hatte, einen Gründungsplan. Aber erst im Juli 1821, nachdem Brieg und Schweidnitz vorangegangen waren, trat die Breslauer Sparkasse in's Leben. Dem Zögern bei der Begründung entsprach eine sehr vorsichtige Weiterbildung der neuen Anstalt. Die Sparkasse brachte anfänglich ihre Gelder nur bei dem städtischen Leihamt unter. Seit 1825 wurden auch Breslauer Stadtoobligationen, schlesische und posener Pfandbriefe gekauft und Diskontgeschäfte unternommen; 1827 entschloß man sich, Breslauer Grundstücke zu beleihen. Seit 1829 begann man, aus Furcht vor Kapitalkündigungen nur sehr zögernd und allmählich, den Zins der Sparkassent Kapitalien von 4 $\frac{1}{2}$ % auf 3 $\frac{1}{2}$ % herabzusetzen. Die sehr bescheidenen Überschüsse, 1821—28 im ganzen kaum 7000 Taler, flossen nicht in die Stadtkasse, sondern wurden als Reservefonds aufgespart. Unmittelbar nützte die Sparkasse der Stadtkasse nur durch Gewährung von Darlehen, indem sie, wie das Kuratorium 1832 schwungvoll schrieb, „in allen mitunter kritischen Verhältnissen der Kommune als schützender Engel mit ihren Fonds zur Seite trat“³²⁷).

Auch der Pachhof, den die Regierung zunächst 1817 selbst einrichten wollte, der aber 1822 von der Stadt angelegt wurde, brachte anfänglich sehr geringen Ertrag, im Durchschnitte der Jahre 1823—32 nur 152 Taler. Da derselbe Pachhof 1833 für 1700 Taler verpachtet wurde, führte man später den Mißerfolg des Eigenbetriebs mit Recht auf Mängel der Verwaltung zurück. Auch die Verwaltung des Holzhandels, den die Stadt 1822 vom Staate übernahm, wurde in den dreißiger Jahren vielfach getadelt. Die Regierung meinte 1834, daß der städtische Holzhof einmal nicht genug einbringe und sodann nicht gehörig benutzt werde, um durch Wettbewerb mit den Privat-Holzhändlern im Interesse der Bevölkerung die Holzpreise herabzudrücken. Die Regierung erklärte diese Unterlassung mit zu weitgehender Rücksicht auf die Händler; wahrscheinlich hatten aber auch mangelnde Tatkraft und Unternehmungslust schuld an den Mißerfolgen³²⁸).

Auf dem weiten Felde, das sich der Tätigkeit der Stadtbehörden in den unfertigen Zuständen der Vorstädte bot, wurde in diesem Zeitabschnitte mancher Fortschritt erzielt. Allmählich wurden Straßenpflasterung, -beleuchtung und -reinigung den Einrichtungen der inneren Stadt angepaßt. Das Schulwesen wurde mit großen Opfern verbessert. Die Milde rung und schließliche Aufhebung der Tor sperre befreite die Vorstädter von einer lästigen Verkehrsbeschränkung. Da seit 1819 in der inneren Stadt die Kasernen für die Garnison ausreichten, die Bewohner mithin keine ständige Einquartierung mehr erhielten, wurde den Vorstädtern ihre fort dauernde Verpflichtung, einen Teil des Leibkürassierregiments einzuquartieren, von Stadt wegen abgenommen. Erst wurden auf städtische Kosten Quartiere gemietet; dann brachte die Stadt erhebliche Opfer, um dem Militär fiskus den Bau der Kürassierkaserne am Stadtgraben zu ermöglichen. Der alte Wunsch der Vorstädter, von der wenig leistungsfähigen provinzialstädtischen Feuer sozietät zur städtischen überzugehen, wurde von den Stadtbehörden möglichst unterstützt und ging 1832 endlich in Erfüllung. Doch trotz alledem waren zwei Jahrzehnte nach Einführung der Städteordnung die Gegensätze zwischen Stadt und Vorstädten nicht ganz ausgeglichen. Noch im Jahre 1830 beschwerten sich die Vorstädter bei der Regierung über allerlei Benachteiligungen in Gemeindeangelegenheiten, sodaß sich die Stadtverordneten in einer umfangreichen Eingabe an den Oberpräsidenten gegen den Vorwurf einer Zurücksetzung der Vorstädte verwahren mußten³²⁹).

Die Bauverwaltung, die einerseits manche Spuren der Kriegszeit und früherer Bewahrlosung beseitigen, andererseits neuen Anforderungen des städtischen Wachstums genügen sollte, litt an einem dauernden Mißverhältnisse ihrer Aufgaben und ihrer Mittel. Obwohl der Bauetat in manchen Jahren 20—25 % der städtischen Ausgaben in Anspruch nahm, wollten die Mittel nie reichen. Die in den finanziell günstigeren Jahren 1820/21 unternommenen Versuche, hier und da durch Grundstückskäufe die Straßen in der inneren Stadt zu verbreitern, kamen bald ins Stocken. Jeder größere Neubau bildete für die Stadtverwaltung ein anfänglich unüberwindbar scheinendes Hindernis, an das man sich erst heranwagte, wenn nach jahrelangem Zögern ein längeres Hinausschieben unmöglich war. Der Wiederaufbau der bei der Belagerung von 1806 zerstörten

Elftausend-Frauen-Kirche wurde von der Gemeinde, die sich mit einem schuppenartigen Notbau behalf, schon längst dringend erbeten. Aber man schritt erst 1820 ans Werk, nachdem der König, statt der sonstigen erhofften Staatshilfe, wenigstens das Bauholz geschenkt hatte, und hierdurch, sowie durch sonstige Schenkungen und Vermächtnisse wenigstens ein Drittel der Baukosten gedeckt war. Auf jede Innenausstattung der Kirche wurde aus Sparsamkeitsrücksichten verzichtet. Auch die Verwendung der schönen Steinskulpturen vom alten Nikolaitore zur Verzierung der Fassade erfolgte größtenteils aus Sparsamkeitsgründen³³⁰⁾.

Zu der von Propst Rahn als „Friedensdenkmal“ angeregten Bürgerschule*) wurde beim Reformationjubiläum 1817 der Grundstein gelegt. Doch erst in den Jahren 1823—25, nachdem durch Sammlungen 7282 Taler, etwa ein Viertel der Bau summe, zusammengebracht worden waren, konnte der geplante Bau, das heutige Realgymnasium am Zwinger, errichtet werden. Und als der Neubau glücklich vollendet war, konnte er noch nicht seiner Bestimmung dienen. Da sich nämlich inzwischen die dringende Notwendigkeit neuer Räume für das Elisabethgymnasium herausgestellt hatte, die nötigen Geldmittel aber noch nicht zu beschaffen waren, mußte der Bürgerschulneubau fast 10 Jahre hindurch das Elisabethgymnasium beherbergen. Endlich in den Jahren 1831—35 konnte, mit Hilfe eines königlichen Gnadengeschenkts von 12000 Talern, das neue Elisabethgymnasium gebaut und darauf am 15. Oktober 1836, neunzehn Jahre nach der Grundsteinlegung, die Bürgerschule ihrer Bestimmung übergeben werden. Daß allerdings an einer derartig schleppenden Lösung großer baulicher Aufgaben der Geldmangel nicht die alleinige Schuld trug, werden wir angesichts der scharfen Kritik, die in den dreißiger Jahren an der städtischen Bauverwaltung geübt wurde, wohl annehmen dürfen³³¹⁾.

Teils Geldmangel, teils technisches Unvermögen bewirkte, daß es auch bei der Straßenpflasterung nur langsam und mühsam vorwärts ging. Erst allmählich verstummten die oft recht drastischen Klagen der Vorstädter über den Zustand ihrer Straßen, Klagen, wie die, daß man in der jetzigen Brüderstraße knietief im Rote

*) Vgl. S. 227.

versinke, oder daß jeder, „den sein Geschick nötigt, die Ohlauer Vorstadt zu Wagen oder zu Pferde zu passiren, wohl thäte, zuvor sein Haus zu bestellen.“ Jahrelang stellten die staatlichen Behörden den städtischen vor, daß der klägliche Zustand der heutigen Friedrich Wilhelmstraße die Provinzialhauptstadt in den Augen jedes von Westen kommenden Reisenden bloßstelle. Zur Neupflasterung kam es aber erst, als die Regierung 1819 gestattete, daß die Kosten mit Geldern, die ursprünglich zur Schuldentilgung bestimmt waren, bestritten wurden. Da auch in den zwanziger Jahren die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stadt- und den Staatsbehörden über die Notwendigkeit und Möglichkeit von Straßenpflasterungen nicht aufhörten, schlossen 1830 die Stadt und der Polizeipräsident einen förmlichen Vertrag, durch den die Stadt sich verpflichtete, jährlich 5000 Taler in den Pflasterungsetat einzustellen, während der Polizeipräsident keine weitergehenden Ansprüche zu stellen versprach. Die von Breslau ausgehenden Landstraßen hatte ursprünglich die Stadt durchgehends innerhalb des Fürstentums, d. h. des Landkreises Breslau, unterhalten müssen. Im 19. Jahrhundert hatte die Stadt diese Verpflichtung nur noch bezüglich der Straßen nach Ohlau, Ols und Trebnitz. Namentlich über die letzteren beiden Straßen, bei denen der Untergrund technische Schwierigkeiten schuf, befand sich die auf Besserung des Bauzustandes dringende Regierung mit den die Unmöglichkeit des Geforderten betauernden Stadtbehörden fortwährend in Differenzen, die erst endeten, als der Staat 1823 bis 27 den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straßen für eigene Rechnung übernahm³³²).

Die in der Industrie sehr allmählich sich einbürgernde Dampfkraft hielt auch in den städtischen Betrieben nicht ohne Schwierigkeiten ihren Einzug. Um den seit 1820 lautwerdenden Klagen über Wassermangel abzuhelfen, wurde 1823 die Beschaffung einer Dampfmaschine für die Matthiaskunst beschlossen. Aber erst nach 4 Jahren war die von der Eisengießerei Gleiwitz gelieferte Maschine gebrauchsfähig und brachte dann allerdings eine wesentliche Verbesserung der Wasserversorgung. Als 1825 Berlin und Hannover zuerst in Deutschland zur Gasbeleuchtung übergingen und die Ausführung der englischen „Imperial-Continental Gas-Association“ übertrugen, versuchte diese Gesellschaft wie noch andere deutsche

Städte so auch Breslau für die Neuerung zu gewinnen. Aber auf Antrag Kospoth's beschloßen die städtischen Behörden, das Angebot der Engländer abzulehnen und statt dessen die bisherigen „bescheiden flimmernden Ölaternen durch große, mit feinem raffinierten Öle gespeiste Reverbère-Laternen“ zu ersetzen. Mit diesem von den Zeitgenossen dankbar begrüßten Fortschritte begnügte man sich, bis seit 1838 die Einführung der Gasbeleuchtung wieder erörtert und endlich 1845—47 von einer deutschen Gesellschaft vollzogen wurde³³³).

Bei der Weiterentwicklung des städtischen Schulwesens war besonders die technische Schwierigkeit des Raummangels zu überwinden. Bei dem verhältnismäßig raschen Wachstum der Bevölkerung wurden die knappen Mieträume, in denen man 1816/17 die ersten städtischen Volksschulen untergebracht hatte*), sehr bald unzulänglich. Die Schaffung eigener Volksschulhäuser durch Um- und Neubauten war nicht zu umgehen. Gleichwohl arbeitete man, entsprechend dem wachsenden Bedürfnisse, an der Fortbildung des Volksschulwesens eifrig weiter. Auch die Vorstädte, in denen das Schulwesen bisher besonders im argen lag, wurden nach Möglichkeit versorgt. Bei den katholischen Pfarrschulen, deren Unterhalt seit der Säkularisation dem Fiskus oblag, gewährte wenigstens die Stadt den Lehrern Besoldungszulagen. In den Jahren 1817—27 stieg die Zahl der städtischen Volksschulen von 4 auf 9, die Zahl der Armeenschulen, in denen aller Unterricht unentgeltlich erteilt wurde, von 2 auf 7. Wenn die jährlichen Ausgaben der Stadt für das Schulwesen (abgesehen von Baukosten) in den Jahren 1811—34 von 4900 auf 16600 Taler anwuchsen, so hatte an dieser Zunahme natürlich das Volksschulwesen den größten Anteil. Daß aber auch die Entwicklung des höheren Schulwesens nicht ganz stockte, beweisen, trotz ihres langsamen Zustandekommens, die früher erwähnten beiden Neubauten**). Die lange Verzögerung der Errichtung der Bürgerschule hatte insofern auch eine gute Wirkung,

*) Am 20. Sept. 1817 berichtete Stadtverordneter Schmeidler von der Elementarschule III: „Eine Stube von zwei Fenstern für die 1. Classe und die Stubenkammer von einem Fenster für die 2. Classe sind mit 160 Kindern so vollgepfropft, daß besonders dem Lehrer der 2. Classe kaum der Raum zum Stehen übrigbleibt“ (Magistratsakten 31. 1. 11 vol. II).

***) Bgl. auch S. 251.

als sich inzwischen der ursprüngliche, bescheidene Bürgerschulplan Rahns zum Gründungsplane einer höheren Bürgerschule, der Vorläuferin unserer Realgymnasien, ausgestaltete³³⁴).

Die städtische Armen- und Krankenpflege befand sich während der Jahre 1816—29 in einem kritischen Übergangszustande. Je mehr infolge der Bevölkerungszunahme und der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Anforderungen an diese Verwaltungszweige stiegen, um so weniger konnten die erforderlichen Mittel in der bisherigen Weise durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht werden. Die Notwendigkeit von Zuschüssen aus Gemeindemitteln mußte je länger je mehr hervortreten. Bei dem Allerheiligenhospital, dessen Krankenzahl 1816—27 von 2153 auf 3871 stieg, und das in den Jahren 1822—24 eine längst dringend nötige bauliche Erweiterung erfuhr, zeigte sich die finanzielle Hilfsbedürftigkeit zuerst. Nachdem das Hospital seit 1817 zeitweilig nach Bedarf von der Stadtkasse unterstützt und 1818 jedem, der das Bürgerrecht erwarb, neben den sonstigen Gebühren ein Beitrag von 2 Talern an die Hospitalkasse auferlegt worden war, erhielt das Hospital seit 1822 einen festen Kämmereizuschuß von 3100 Talern. Als dieser Zuschuß bei dem steigenden Bedarf bald nicht mehr reichte, halfen die Stadtbehörden, solange sie konnten, durch Nachbewilligungen aus. Aber gegen Ende der zwanziger Jahre kam die Stadtkasse selbst in Not, und nun geriet das Hospital in so große Bedrängnis, daß man 1828/29 4000 Taler Schulden bei Bäckern und Fleischern machen mußte. Erst in den dreißiger Jahren wurden anlässlich der damaligen Verwaltungsreformen die finanziellen Beziehungen des Hospitals zur Stadt dauernd geregelt³³⁵).

Auch die andern älteren Wohltätigkeitsanstalten erforderten mehrfach Zuschüsse. Einzelne besonders gut ausgestattete Anstalten, wie das „reiche“ Trinitatis-Hospital erhielten sich wohl selbst und konnten sogar größere Baulasten aus eigenen Mitteln tragen. Aber die weniger bemittelten Hospitäler zu 11000 Jungfrauen und St. Hieronymus mußten von 1827—33 hoffen und harren, bis sich für einen dringend nötigen Neubau die erforderlichen städtischen Zuschüsse beschaffen ließen. Die in den Jahren 1818—21 neu errichteten Wohltätigkeitsanstalten, das katholische Bürgerhospital St. Anna, die Blindenunterrichtsanstalt, das Diensthospital

und die Taubstummenanstalt wurden hauptsächlich aus freiwilligen Spenden errichtet, aber von der Stadt durch einmalige Beihilfen und laufende Beiträge unterstützt³³⁶).

Am bezeichnendsten für die Zeitverhältnisse und am bedeutendsten in ihrer Rückwirkung auf die Stadtfinanzen waren die Schwierigkeiten, mit denen die offene Armen- und Krankenpflege zu kämpfen hatte. In den Jahren 1809—27 stieg die Zahl der Almosenempfänger von 1409 auf 2838; die Ausgaben der Armenkasse wuchsen von 32000 auf 93000 Taler. Diese mächtige Steigerung der Armenlast war einmal durch die früher berührte wirtschaftliche Entwicklung, sodann durch die bestehende Gesetzgebung veranlaßt. Die Unterstützungspflicht der Stadtgemeinde wurde schon durch die bloße Wohnhaftmachung am Orte begründet. Der landrechtliche Vorbehalt, daß der Hilfsbedürftige „zu den gemeinen Lasten beigetragen haben“ müsse, wurde 1824/25 zum Schaden der Städte durch Ministerialreskripte aufgehoben. Zeitweilig suchte man städtischerseits die bedrohliche Zunahme der Armenlast durch schärfere Prüfung der Hilfsbedürftigkeit einzuschränken. Eine Revision der Almosenempfänger 1821/22 ergab, daß die Überwachung der Unterstützten durch die Bezirksvorsteher und Armenväter vielfach nachgelassen hatte, und dadurch mancher Mißbrauch der öffentlichen Wohltätigkeit ermöglicht worden war. Aber die vorübergehende Verminderung der Almosen infolge der Revision wurde durch eine seit 1825 eintretende gewaltige Steigerung der Armenlast reichlich aufgewogen. Die offene Armenkrankenpflege war bisher teils von den Ärzten des Allerheiligenhospitals besorgt worden. Teils hatten die beiden Stadtphysici unter freiwilliger Mitwirkung einiger jüngeren Ärzte die Armenkranken behandelt. Auf Drängen der Regierung wurde nun 1825 die Armenkrankenpflege in der Weise verbessert, daß zu den zwei Stadtphysicis acht besoldete und acht unbesoldete Armenärzte hinzutraten. Diese intensivere Armenkrankenpflege hatte großen Anteil daran, daß gegen Ende der zwanziger Jahre die Armenlast eine früher nie geahnte Höhe erreichte³³⁷).

Während der Bedarf dermaßen stieg, befand sich die Haupteinnahme der Armenkasse im Rückgange. Die Armenbeiträge, die zwar jeder leisten mußte, deren Höhe er aber selbst bestimmen konnte, waren in den ersten Jahren der Selbstverwaltung bedeutend ge-

stiegen, aber dann wieder zurückgegangen. Der Gedanke, die ohnehin nur halb freiwilligen Beiträge durch eine nach dem Bedarf abgemessene Zwangssteuer zu ersetzen, lag unter diesen Umständen nahe, begegnete aber, wo er etwa auftauchte, allgemeiner Abneigung. Selbst der hochverdiente Hospitalarzt Dr. Ebers erklärte sich in seiner wertvollen Schrift über das städtische Armenwesen*) gegen alle Zwangsbeiträge. Von den nach dem Allgemeinen Landrecht den Gemeinden für Zwecke der Armenpflege gestatteten Luxussteuern, wurde eine Hundesteuer schon 1820 von der Regierung angeregt. Aber das gegen diese Steuer bestehende Vorurteil wurde erst 1838 überwunden. Eine Besteuerung der Tanzlustbarkeiten wurde im Juni 1825 eingeführt, fiel aber finanziell wenig ins Gewicht³⁸⁸).

Im Dezember 1825 mußte die Armentirection dem Magistrat erklären, daß sie ihren Bedarf aus den laufenden Einnahmen nicht mehr decken könne und deshalb einen städtischen Zuschuß von 7000 Talern brauche. Um nicht größere Mittel bewilligen zu müssen, wiesen die städtischen Behörden die Armenverwaltung auf einen bedenklichen Ausweg. Die Armentirection sollte Kapitalien solcher Geschenke und Vermächtnisse, bei denen nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, daß nur die Zinsen verbraucht werden sollten, zur Bestreitung laufender Ausgaben verwenden dürfen. Den dadurch entstehenden Zinsausfall sollte die Stadtkasse solange decken, bis die Armenverwaltung in besseren Zeiten die verbrauchten Kapitalien aus Überschüssen wieder ergänzt habe. Aber statt besserer kamen immer schlimmere Zeiten. Das finanzielle Ergebnis der Jahre 1826—28 war, daß die Armentasse über 20000 Taler Kapital verbrauchte, außerdem 24000 Taler bei der Spartasse borgte und noch ein ungedecktes Defizit von 6545 Talern behielt, und das alles, obwohl die Stadtkasse doch noch fast 10000 Taler zugeschoßen und seit 1828 die 6500 Taler betragenden Kosten für das Armen-schulwesen übernommen hatte³⁸⁹).

Der finanzielle Zusammenbruch der Armentasse gab den Anstoß dazu, daß man die schwierige Lage, in der sich die städtischen Finanzen überhaupt schon seit längerer Zeit befanden, offen anerkannte und Mittel zur Abhilfe suchte. Am 22. Oktober 1829

*) Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau (Br. 1828) S. 278.

beriet die Finanzdeputation über die Finanznot der Stadt im allgemeinen und der Armenverwaltung im besonderen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Stadtkasse bei ihrem eigenen „höchst beklagenswerten Zustande“ das für 1829 12854 Taler betragende Defizit des Armenetats nicht decken könne. Als Hilfsmaßregeln für die Armenverwaltung mußte die Deputation nichts besseres vorzuschlagen als weiteren Kapitalverbrauch, möglichste Sparfamkeit bei der Armenkrankenpflege und den Versuch, die „vielen wohlhabenden Einwohner, die nur höchst geringfügige Beiträge zur Armenkasse leisteten“, zur Erhöhung ihrer Armenbeiträge zu veranlassen. Bezüglich der allgemeinen Finanznot wurde beschloffen, zunächst bei der Sparkasse 15—20000 Taler zu borgen, sodann in weiteren Sitzungen über eine Vermehrung der städtischen Einnahmen und möglichste Herabsetzung der Ausgaben, namentlich über eine „Verminderung des magistratualischen Subalternen-Personals“ zu beraten³⁴⁰).

Damit war zum ersten Male als Mittel zur Besserung der bedrängten Finanzlage eine Vereinfachung der Verwaltung bezeichnet. Den hier angedeuteten Weg hat die Stadt in den folgenden Jahren zunächst aus eigener Kraft einzuschlagen versucht. Entschieden und erfolgreich hat sie ihn aber erst mit Unterstützung und unter Anleitung der Staatsbehörden betreten.

Kapitel 13.

Reformen unter staatlichem Antriebe 1830—39.

Die 1829 angeregten, schließlich unter staatlichem Antriebe durchgeführten Bestrebungen zur Reform der Breslauer Stadtverwaltung fielen in eine Zeit, in der sich die Neigung des Staates, in die Verwaltung der Städte einzugreifen, nicht nur, wie bisher, durch einzelne Verwaltungsakte und Verordnungen, sondern auch durch allgemeine gesetzgeberische Maßnahmen betätigte.

Da man die Städteordnung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt auf die 1815 erworbenen Provinzen übertragen wollte, hatte man schon 1816 eine Umarbeitung des Stein'schen Gesetzes geplant. Doch erst mit der „Revidierten Städteordnung“ vom 17. März 1831 kam diese Umgestaltung endlich zum Abschlusse. Entsprechend der herrschenden Verwaltungspraxis verstärkte das neue Gesetz den staatlichen Einfluß auf die Städte. Der Regierung wurde bei allen Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten die Entscheidung vorbehalten. Wenn sich die Besetzung einer Magistratsstelle „durch unangemessene Vorschläge der Stadtverordneten oder durch andre Umstände“ verzögerte, sollte die Regierung die betreffende Stelle auf Stadtkosten kommissarisch verwalten lassen. Verfügungen über das städtische Vermögen wurden mehr als bisher an staatliche Genehmigung geknüpft. Ebenso wurde durch die Revidierte Städteordnung die Stellung des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten verstärkt. Auch in Angelegenheiten, welche die Stadtverordneten nach dem Gesetze allein entscheiden sollten, durfte der Magistrat Stadtverordnetenbeschlüsse, die er als „dem Gemeinwohl nachtheilig“ ansah, beanstanden³⁴¹).

Die „Revidierte Städteordnung“ von 1831 sollte ursprünglich im ganzen Staate eingeführt werden. In letzter Stunde wurde jedoch beschlossen, den Städten der alten Provinzen die Wahl zu lassen, ob sie die Stein'sche Städteordnung mit dem neuen Gesetze vertauschen wollten. Wenn dieser Tausch nur in drei märkischen Kleinstädten vollzogen worden ist, so war wohl für die damaligen Stadtbehörden vielfach mehr die Macht der Gewohnheit maßgebend, als eine bewußte grundsätzliche Abneigung gegen das die Selbstverwaltung beschränkende neue Gesetz. Wenigstens trug in Breslau der Magistrat 1834 keine Bedenken, sich in einer Meinungsverschiedenheit mit den Stadtverordneten auf die Vorschrift der Revidierten Städteordnung über die kommissarische Verwaltung von Magistratsstellen zu berufen und mußte sich erst von der Regierung belehren lassen, daß die Revidierte Städteordnung in Breslau keine Geltung habe. In den vierziger Jahren war allerdings die Stimmung ganz umgeschlagen, und die Breslauer Abgeordneten verwarften sich auf dem Provinziallandtage von 1845 gegen die Versuche der Staatsbehörden, „die alte Städte-

ordnung zu untergraben und die neurevidierte den Städten aufzudringen³⁴²⁾.

Konnte man sich 1831 nicht entschließen, die Stein'sche Städteordnung zwangsweise zu beseitigen, so wurden wenigstens die vielen seit 1809 ergangenen „Deklarationen“ zur Städteordnung in einer Kabinettsorder vom 14. Juli 1832 zusammengestellt und, soweit sie nur in Form von Ministerialreskripten erschienen waren, vom Könige ausdrücklich bestätigt. Bei dem Charakter vieler dieser Deklarationen wurde durch ihre Bestätigung die Absicht einer Verstärkung der Staatsaufsicht, eine Schwächung der städtischen „Autonomie“ beinahe ebenso erreicht, wie es durch eine zwangsweise Einführung der „Revidierten Städteordnung“ geschehen wäre³⁴³⁾.

Eine weitere gesetzgeberische Einwirkung auf die Städteverwaltung brachte das „Regulativ über das Geschäftsverfahren der Magistrate“ vom 25. Mai 1835, zu dessen Erlaß langwierige Streitigkeiten des Berliner Oberbürgermeisters von Bärensprung mit der Mehrheit des dortigen Magistrats die Veranlassung gegeben hatten. Das Regulativ, das den Geschäftsgang des Magistrats und der Deputationen regelte und namentlich die Befugnisse des Oberbürgermeisters gegenüber den übrigen Magistratsmitgliedern und den städtischen Beamten näher bestimmte, bestätigte allerdings für Breslau großenteils nur das, was auf Grund des 1809 entworfenen Geschäftsreglements bisher schon üblich gewesen war. Soweit dem Regulativ nicht abweichende Bestimmungen der Städteordnung von 1853 entgegenstehen, hat es heute noch Geltung³⁴⁴⁾.

Nicht ganz im Einklange mit der vorherrschenden Neigung zur Verstärkung der Staatsaufsicht schienen die Staatsbehörden, angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der Breslauer Stadtverwaltung*) anfänglich nicht einschreiten zu wollen. Die Stadtbehörden behielten reichlich Zeit zu Versuchen der Selbsthilfe. An solchen Versuchen hat es auch nicht gefehlt; aber sie entbehrten des nötigen Nachdrucks. Die Stadtverordneten beschloßen zwar im Dezember 1829 eine Erhöhung der Personalsteuer durch Zuschläge, deren Ertrag auf 9100 Taler geschätzt wurde und eine Besteuerung des

*) Vgl. S. 255, 264 f.

Privatvermögens der Staatsbeamten*). Aber damit deckte man nur den augenblicklichen, dringendsten Mehrbedarf. Als in den beiden nächsten Jahren die Verwaltung des Allerheiligenhospitals und die Armenverwaltung neue, erhöhte Ansprüche an die Stadtkasse stellten, als vollends die Choleraepidemie von 1831 der Stadt eine unvorhergesehene Ausgabe von fast 35 000 Talern brachte, wurde das Defizit der Kämmerei immer größer, und schließlich fand man keinen andern Ausweg, als Ende 1831 128 000 Taler neue Stadtobligationen auszugeben. Damit wurde die verbrieftete Stadtschuld zum ersten Male seit der Franzosenzeit wieder gesteigert. Für eine Zeit, die das städtische Schuldenwesen noch ganz nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilte und eine völlige Tilgung der Stadtschulden für ein erreichbares Ziel hielt, bedeutete diese Wiedervermehrung der Schulden ein völliges Fiasco der städtischen Finanzwirtschaft³⁴⁵⁾.

Als die Stadtverordneten im Dezember 1829 die erwähnte Steuererhöhung „mit recht schmerzlicher Empfindung“ bewilligten, machten sie es dem Magistrat „zur heiligsten Pflicht“, die von „der öffentlichen Stimme“ dringend geforderte Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der städtischen Beamtenschaft ernstlich zu betreiben. Eine im März und April 1830 tagende gemischte Kommission von Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten machte denn auch eine ganze Anzahl Reformvorschläge. Sie forderte u. a. eine bessere Nutzung des städtischen Leinwandhauses, des Packhofs und anderer städtischen Einnahmequellen, Ersparnisse von Beamten im Sekretariat, in der Registratur, der Kanzlei und der Kalkulatur**), beim Wageamt, beim Bauhof und im Marstall,

*) Die Befugnis hierzu besaßen die Städte nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. Aber in Breslau hatte man von diesem Rechte „aus Schonung“ für die Beamten keinen Gebrauch gemacht. Teil II S. 417.

**) Bis zum Jahre 1853 waren die Magistratsbüros nicht, wie heute, nach den bearbeiteten Gegenständen, z. B. Schulsachen, Bauwesen, sondern nach den verschiedenen Zweigen oder Abschnitten der bürokratischen Bearbeitung, z. B. Registratur, Kalkulatur, Kanzlei, eingeteilt. Während heute die auf dieselbe Sache bezüglichen Registratur-, Kalkulatur-, Kanzleiarbeiten in demselben Bureau ausgeführt werden, mußte früher jede Sache die verschiedenen Büros durchlaufen. Mitteilungen a. d. Stadtarchiv etc. I 65.

möglichste Herabsetzung der Baukosten und bessere Beaufsichtigung der Bauarbeiten. Endlich beantragte die Kommission, das unverhältnismäßig niedrige Schulgeld bei den städtischen Gymnasien zu erhöhen und den Zinsfuß der meist öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen gehörigen Kapitalien, die noch von altersher zu 5 und selbst zu 6% bei der Kämmerei angelegt waren, auf den 4 $\frac{1}{2}$ % betragenden allgemeinen Zinssatz der Stadtschulden herabzusetzen³⁴⁶).

Aber es zeigte sich bald, daß sich die städtischen Behörden, wie die Regierung später einmal schrieb, nicht so leicht „aus dem einmal beschrittenen Gleise herausleiten“ ließen. Alle Reformvorschläge hatten nach zwei Jahren kein anderes Ergebnis gezeitigt, als daß man beschloß, das Schulgeld, aber nur für die von 1833 an neu-eintretenden Schüler, von monatlich 20 Sgr. auf 1 Taler zu erhöhen. Die Zinsherabsetzung bei den Stiftungskapitalien, gegen die sich mit Rücksicht auf das Interesse der wohlthätigen Anstalten lebhafter Widerspruch regte, wurde im Februar 1832 von der Finanzdeputation befürwortet, blieb aber noch unausgeführt³⁴⁷).

Angeichts der Unfruchtbarkeit der bisherigen Verhandlungen über die Verwaltungsreform drängten die Stadtverordneten seit dem Sommer 1832 zu neuen Ausschußberatungen. Daraufhin trat, nach längerem Zögern des Magistrats, im August 1833 eine neue gemischte Kommission zusammen, die bis zum Januar 1834 den Stadthaushalt gründlich untersuchte und den Reformvorschlägen von 1830, die sie im wesentlichen sich zu eigen machte, noch eine Anzahl neuer hinzufügte. Die Kommission schlug vor, Teile des städtischen Landbesitzes zu verkaufen oder in Erbpacht auszutun, den Verkauf der städtischen Mühlen in Erwägung zu ziehen, den Schlachthof zu verpachten, die Leihamtsverwaltung, die bisher „klägliche Resultate“ lieferte, zu verbessern, die besonderen Remunerationen der Beamten für einzelne Dienstleistungen*) abzuschaffen. Da ferner die 1829 eingeführten Zuschläge zur Personalsteuer den erwarteten Ertrag nicht brachten, und da eine Steigerung der Grundsteuer, über deren Höhe ohnehin schon viel geklagt wurde, „ebenso ungerecht als unausführbar“ erschien, sollte die Personalsteuer noch weiter erhöht werden. Wenn endlich die Kommission die Vereinigung der Bau-

*) Vgl. Teil II S. 457.

amtskasse mit einer andern Kasse beantragte und verlangte, daß künftig die Spezialtats der Schulen den Stadtverordneten mitgeteilt werden sollten, so berührte sie Fragen, die bald in der staatlichen Untersuchung des Stadthaushalts eine große Rolle spielen sollten³⁴⁸).

Doch auch die Reformvorschläge von 1833/34 blieben ziemlich ergebnislos. Zwar wurde der Bachhof verpachtet, und die lange umstrittene Herabsetzung des Zinsfußes der Stiftungskapitalien auf 4 $\frac{1}{2}$ % erfolgte endlich im April 1834. Aber zu der von der Kommission angeregten weiteren Herabsetzung des Zinsfußes aller Stadtschulden von 4 $\frac{1}{2}$ % auf 4% konnte man sich nicht entschließen. Um gemäß dem Kommissionsvorschlage den Ertrag der Personalsteuer zu erhöhen, arbeitete der Kämmerer Heller einen neuen Steuertarif aus, der aber nicht angenommen wurde. Daß eine größere Ergiebigkeit der Personalsteuer nicht, wie bisher, durch Erhöhung der Steuersätze, sondern durch Verbesserung des mangelhaften Einschätzungsverfahrens zu erstreben war, sollte sich erst bei der staatlichen Untersuchung ergeben³⁴⁹).

Gegenüber den Versuchen der Stadt, sich aus ihren finanziellen Schwierigkeiten selbst herauszuhelfen, verhielten sich die Staatsbehörden zunächst nur als aufmerksame Beobachter. Da der Regierung, wie sie im Juni 1831 an den Magistrat schrieb, „die genaue Kenntnis von dem Communal- und Kämmerereiwesen der Städte höheren Ortes neuerdings zur Pflicht gemacht worden“ war, mußte der Magistrat von 1832 an der Regierung jährliche „Hauptverwaltungsberichte“ einreichen. Auf wiederholtes Drängen der Regierung zur Veröffentlichung der nach § 183 d der Städteordnung zu druckenden „Rechnungsextrakte“, erschien im Oktober 1832 der „Extract aus der Breslauer Cämmerei-Hauptrechnung pro 1831“, dessen dürftige Angaben dem Uneingeweihten allerdings nur wenig Belehrung boten. Als im August 1832 Oberbürgermeister v. Kospoth plötzlich an der Cholera gestorben war, und die Stadtverordneten für die Oberbürgermeisterstelle den Bürgermeister Menzel, Stadtrat Blumenthal und Justizrat Teichert präsentierten, berichtete die Regierung dem Minister: eigentlich besitze keiner der Kandidaten in vollem Umfange die Eigenschaften, „die allein eine gründliche Verbesserung der hiesigen Kämmerereizustände erwarten ließen“. Trotz-

dem empfahl die Regierung den an erster Stelle vorgeschlagenen Menzel zur Ernennung, die denn auch erfolgte³⁵⁰⁾.

Einen besonderen Antrieb zur Beschäftigung mit der städtischen Finanzlage erhielten die Staatsbehörden durch die Verhandlungen über den Ablösungsfonds der Gewerbeberechtigten. Die Tilgung der Ablösungskapitalien für die durch die Gewerbebefreiung aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigten sollte nach dem vom Könige im April 1813 genehmigten Hoffmannschen Plane*) nach 18 Jahren beendet sein. Aber die Steuergesetzgebung der Jahre 1818—20 übte, wie auf die Stadtfinanzen überhaupt, so auch auf die Einnahmen des Ablösungsfonds einen nachteiligen Einfluß. Hatte der Fonds bis 1820 aus indirekten Steuern, hauptsächlich durch Zuschläge zur staatlichen Konsumtionsakzise**), im Jahresdurchschnitt 71000 Taler Einnahmen, so sanken nach 1820 die entsprechenden Einkünfte aus Zuschlägen zur staatlichen Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer auf 44000 Taler. Bei dieser Abnahme seiner Einkünfte war der Fonds nur noch zur Verzinsung, aber kaum mehr zur Tilgung des Ablösungskapitals ausreichend. Nach 18 Jahren war nicht das ganze Kapital, sondern erst reichlich $\frac{1}{12}$ desselben abgezahlt³⁵¹⁾.

In den 1828 beginnenden Verhandlungen darüber, wie dem Ablösungsfonds behufs schnellerer Tilgung des Kapitals neue Einnahmen zu verschaffen seien, kam der alte Gegensatz zwischen Stadt und Staat, wie er einst in den ersten Kämpfen um die Gewerbebefreiung und um die Ablösung der Gewerbeberechtigten bestanden hatte, noch einmal zur Geltung. Städtischerseits behauptete man, der Staat habe durch seine Gesetzgebung die Entwertung der Gewerbeberechtigten verschuldet, sei also jetzt zur Verstärkung des Ablösungsfonds verpflichtet. Staatlicherseits aber verlangte man, daß die Stadt das Fehlende zuschieße, weil die Aufhebung der Breslauer Gewerbeberechtigten nur der Stadtbevölkerung zugute gekommen sei, also die Allgemeinheit, den Staat nichts angehe. Die Minister des Inneren und der Finanzen entwarfen im August 1832 einen Plan, demzufolge, um die Tilgung des Ablösungskapitals

*) Vgl. S. 186 f., ferner Teil II 352.

**) S. 187 und 251 f.

bis 1861 zu bewirken, die Stadt jährlich 16000 Taler zuschießen sollte. Aber nicht nur die Stadt erklärte eine solche Leistung im Hinblick auf den „wahrhaft trostlosen“ Vermögenszustand der Kämmerei und die zunehmende „Verarmung und Brotlosigkeit“ der Bürger für unerschwinglich. Auch die Regierung nahm sich der Stadt an, erklärte einen staatlichen Zuschuß zum Ablösungsfonds für unvermeidlich und schlug vor, das Tilgungsgeschäft dadurch zu erleichtern, daß man für das Ablösungskapital, statt wie bisher $4\frac{1}{2}$ nur 3 % Zinsen zahle und über den Rest von $1\frac{1}{2}$ % unverzinsliche Zinsscheine ausstelle, die erst nach Erledigung des Tilgungsgeschäfts einzulösen seien. Die Minister genehmigten zwar die Ausstellung von Zinsscheinen, wollten aber von der Forderung des Zuschusses von 16000 Talern nicht abgehen³⁵²).

Diese Verhandlungen mußten dazu führen, daß sich die Staatsbehörden eingehender als bisher mit der städtischen Finanzgebarung beschäftigten. Wenn auch die Regierung in Sachen des Ablösungsfonds der Stadt gegen das Ministerium beigestanden hatte, so war sie weit entfernt, mit der städtischen Finanzverwaltung einverstanden zu sein. Die Regierung richtete im Juni 1833 an den Magistrat die „wiederholte und unabänderliche“ Mahnung, einen Plan zur Tilgung der Stadtschulden aufzustellen, worauf der Magistrat trotz der bedrängten Finanzlage wenigstens 3000 Taler jährlich abzahlen versprach. Im August 1833 entwarf die Regierung gegenüber dem Minister für Gewerbeangelegenheiten, v. Schuckmann, ein wenig erbauliches Bild von der städtischen Finanzwirtschaft. Sie rügte die völlige „Prinzipienlosigkeit der Verwaltung“, die Verworrenheit und Zersplitterung des Etats- und Kassenwesens, die eine „einfache und klare Übersicht der städtischen Einnahmen und Ausgaben“ unmöglich mache, sodann vor allem den damals noch fortdauernden Widerstand der städtischen Behörden gegen die Zinsherabsetzung der Stadtschulden. Nach Kenntnisaufnahme von diesem Berichte erließ im Oktober der Minister des Inneren, Freiherr von Brenn, eine scharfe Verfügung an Merkel: So selbständig auch die Städte durch die Städteordnung gestellt seien, könne und dürfe doch der Staat „eine in vielen Beziehungen so schlechte Wirtschaft“ nicht länger dulden. Merkel möge einen Regierungskommissar „mit Untersuchung des städtischen Haushalts in formeller und

materieller Hinsicht“ und mit Abstellung aller vorhandenen Mißbräuche beauftragen. Gemäß dem „Zwecke und Geiste“ der Städteordnung müsse zunächst versucht werden, die nötigen Reformen „möglichst unter Einwilligung der Stadtbehörde“ durchzuführen. Gelingen dies aber nicht, so sei auch „die direkte Anordnung des Staats“ nicht zu unterlassen⁸⁵³).

Merkel als aufrichtiger Freund der Selbstverwaltung bat hierauf den Minister, vor Anordnung der staatlichen Untersuchung den Abschluß der damals noch schwebenden Verhandlungen des früher*) erwähnten städtischen Ausschusses abzuwarten, und der Minister erklärte sein Einverständnis. Aber schließlich wurde die staatliche Einwirkung, die der Oberpräsident hintanzuhalten suchte, von den städtischen Behörden selbst angerufen. Als nämlich inzwischen die Regierung ihre Einwendungen gegen die städtische Finanzverwaltung auch gegenüber dem Magistrat selbst erhoben und ihre Hilfe zur Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens angeboten hatte, suchte zwar der Magistrat in einer Erwiderung vom 18. Januar 1834 seine Geschäftsführung zu rechtfertigen und seine durch die Städteordnung gewährleistete Selbständigkeit zu wahren; zum Schlusse aber sprach er selbst den Wunsch aus, mit einem Regierungskommissar über Reformen in der Finanzverwaltung zu verhandeln. Als vollends eine Kabinettsorder vom 16. Januar 1834 die Forderung des Ausschusses zum Ablösungsfonds entschieden aufrecht erhielt, erklärten die städtischen Behörden die Entsendung eines Staatskommissars für dringend notwendig, schon um die Staatsbehörden von der Unmöglichkeit der geforderten Leistung zu überzeugen⁸⁵⁴).

Daraufhin erhielt der Oberpräsidialrat Storch in Breslau am 3. April 1834 den Auftrag zur „Revision und Regulierung“ des ganzen Stadthaushalts und zur „Vereinfachung und Centralisation des Kassen- und Rechnungswesens“, im besonderen zur Untersuchung der Frage, wie die Stadt die 16000 Taler für den Ablösungsfonds ausbringen könne. Die Regierung empfahl in einem Schreiben vom 20. April, außer dem Kassen- und Rechnungswesen, auch die Holzhoofsverwaltung, das Steuerwesen, die Verzinsung der Stadt-

*) Vgl. S. 269.

schulden, die Bauverwaltung und die Verminderung der Beamten-
schaft der besonderen Aufmerksamkeit des Staatskommissars³⁵⁵).

Wahrscheinlich hatte es die Stadt der Fürsorge des Ober-
präsidenten zu danken, daß der Auftrag zur Untersuchung des
Stadthaushalts in die denkbar besten Hände gelegt wurde. Der
Regierungs- und Oberpräsidialrat Storch*) war nach dem Urteile
von Zeitgenossen ein hervorragend befähigter Verwaltungsbeamter,
dem eine glänzende amtliche Laufbahn nur durch seinen frühen Tod
abgeschnitten worden ist. Er gehörte zu den Kreisen des Staats-
beamtentums, die ein auf Erfahrung begündetes, innerliches Ver-
ständnis für städtisches Wesen besaßen. Obwohl Anforderungen
des Staats an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt zu der
ihm aufgetragenen Untersuchung den Anstoß gegeben hatten, hat
er seinen Auftrag nicht engherzig fiskalisch, sondern im weitesten
Sinne aufgefaßt. Über die eigentliche Finanzverwaltung hinaus-
greifend, suchte er auf fast allen Gebieten des städtischen Lebens
die Verwaltungstätigkeit aus dem bequemen Gleise des Altgewohnten
herauszureißen, ihre Ziele zu erweitern, ihre Mittel zu vervoll-
kommen. Zahlreiche zweckmäßige Einzelvorschläge zur Verein-
fachung und Verbilligung der Stadtverwaltung waren schon in
den Ausschußberatungen von 1830 und 1833/34 gemacht worden.
Aber erst Storch vermochte diese und andere Reformvorschläge zu
einem Ganzen zu verbinden und erfolgreich durchzuführen.

Aus der Schule Merckels hervorgegangen, war Storch, wie der
Oberpräsident selbst, von dem Werte der Selbstverwaltung auf-
richtig überzeugt. Wenn er bei Beginn seines Untersuchungsgeschäfts
die städtischen Behörden seiner „wärmsten Anhänglichkeit an die
Selbständigkeit ihrer Verfassung“ versicherte, war das durchaus
ehrlich gemeint. Wo nur immer die Stadtverwaltung entgegen
dem Geiste der Städteordnung bureaukratisch entartet war, wo der
Magistrat die Rechte der Stadtverordneten ungebührlich beschränkt
hatte, hat Storch die verfassungsmäßigen Befugnisse der Bürgerchafts-

*) Ludwig Rudolf Storch, geboren 1799 zu Liegnitz als Sohn eines Pro-
fessors an der Ritterakademie, 1827 Regierungsassessor, 1828 Regierungsrat,
1829 Oberpräsidialrat in Breslau, 1839 Oberregierungsrat in Köslin, starb
am 8. März 1841 als Geheimer Finanzrat in Berlin.

vertreter wieder zur Geltung gebracht. Die staatliche Autorität hat er gegenüber den städtischen Behörden nicht schärfer als nötig betont. Freilich war und blieb sein Verhältnis zum Magistrat naturgemäß meist schwierig und gespannt. Der Magistrat, namentlich Oberbürgermeister Menzel, der seit fast einem Menschenalter auf die städtische Finanzverwaltung einen starken Einfluß ausgeübt hatte, mußte durch Storchs scharfe Kritik vieler bisheriger Verwaltungseinrichtungen immer wieder gereizt werden. Es war verzeihlich, wenn man, wie Storch einmal klagt, alle Reformvorschläge, gegen die sich „ein Schein eines Grundes“ anführen ließ, möglichst lange bekämpfte, dagegen die schlechterdings „nicht abzulehnenden Verbesserungen stillschweigend, als wenn sie längst bestanden hätten, annahm“. So weit er konnte, suchte Storch die begreifliche Empfindlichkeit, das Selbstgefühl des Magistrats zu schonen und seinen Vorschlägen durch gütliches Zureden Eingang zu verschaffen. Wollte dies nicht gelingen, so hat Storch wohl einige Male die Drohung mit staatlichen Zwangsmitteln, wie mit Einbehaltung der vom Staate für die Stadt erhobenen Zuschläge zur Wahl- und Schlachtsteuer, nicht gescheut. Mehrmals hat er aber auch den Widerspruch des Magistrats dadurch zum Schweigen gebracht, daß er mit den Stadtverordneten in Verbindung trat, sie von der Berechtigung seiner Forderungen überzeugte und durch sie einen wirksamen Druck auf den Magistrat ausübte⁵⁵⁶).

Benigstens als Vermutung darf ausgesprochen werden, daß Storch sich nicht mit der Einwirkung auf die Stadtverordneten begnügt, sondern vielleicht auch einen Versuch, weitere Kreise der Breslauer Bürgerschaft für die Reform ihrer Selbstverwaltung zu interessieren, angeregt oder unterstützt hat. Im Frühjahr 1835, während die Untersuchung Storchs im vollen Gange war, veröffentlichte der spätere verdiente Förderer des schlesischen Eisenbahnwesens, Kaufmann Friedrich Lewald*), eine Schrift „Breslaus Stadthaushalt, eine historisch-kritische Untersuchung als Beitrag zur Würdigung der Erfolge der preussischen Städteordnung“**), die,

*) Friedrich Lewald, geboren zu Königsberg am 25. Juni 1796, Direktor der Oberschlesischen Eisenbahn 1841—56, gestorben zu Breslau am 17. Januar 1858. Vgl. Mitteilungen a. d. Stadtarchiv etc. II 112. Stein S. 573 f.

**) Leipzig, Karl Franz Köhler 1835, VI und 161 Seiten.

von den gedruckten dürftigen Auszügen aus den Kammereirechnungen ausgehend, mit großer Gründlichkeit und Sachkenntnis die bisherigen Leistungen der Stadtverwaltung und die Mittel zu ihrer Verbesserung erörterte.

Den Hauptgrund dafür, daß die bisherigen Ergebnisse der städtischen Selbstverwaltung den Absichten ihrer Urheber nicht durchweg entsprochen hätten, erblickte Lewald in dem Fehlen einer „gesetzmäßigen, geläuterten Öffentlichkeit“, dieser „ersten Bedingung jedes wohl eingerichteten Staats- oder Kommunalverbandes“. Außer der Geheimnißkrämerei der Behörden bekämpfte Lewald die „unfruchtbare Geschäftstätigkeit“, die „Vielschreiberei“, die „in die Breite gezogene Verwaltung“, die noch „als unerfreuliches Erbstück unserer früheren Städteverwaltung“ ihr Dasein friste. Energisch betonte er, daß „die Herrlichkeit der Städteordnung durchaus nicht im Viel-Verwalten besteht, sondern im Gut-, Kräftig- und Konsequent-Verwalten auf den einen Punkt hin, mit den möglichst kleinsten Mitteln den größten und höchsten Zweck zu erreichen“. In diesen allgemeinen Gesichtspunkten, wie in vielen einzelnen Besserungsvorschlägen berührt sich Lewalds Schrift so nahe mit der Reformtätigkeit Storchs, daß die Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen beiden kaum abzuweisen ist³⁵⁷).

Die unfruchtbare Geschäftstätigkeit, das Viel- und Schlecht-Verwalten war im Kassen- und Rechnungswesen der Stadt besonders im Schwange. Die hier bestehenden „fast künstlichen Verwickelungen“ mußten beseitigt, die Formen der städtischen Finanzverwaltung mußten gründlich umgebildet werden, ehe Storch an die eigentliche, materielle Prüfung des Stadthaushalts herantreten konnte. Die „Kammereikasse“, weit entfernt, der „Centralpunkt“ des städtischen Finanzwesens zu sein, war nur die größte unter den nicht weniger als 76 städtischen Kassen. Bei dieser unglaublichen Kassenzersplitterung legte Storch zuerst bessernde Hand an. Nach langen, schwierigen Verhandlungen setzte er durch, daß von Neujahr 1835 an der wichtigste Teil des städtischen Kassen- und Rechnungswesens in der Kammereikasse vereinigt wurde. Der nach Storchs Anweisungen neugestaltete Geschäftsgang der Kammereikasse sollte Schnelligkeit, Zuverlässigkeit

*) Vgl. Teil II 434 ff.

und Übersichtlichkeit verbinden. Die eigentlichen Kassengeschäfte wurden der Rendantur, die Rechnungsführung den nach Verwaltungszweigen eingeteilten Buchhaltereien zugewiesen. Allerdings war die hiermit erreichte Vereinfachung des Kassenwesens noch keine vollständige. Das Weiterbestehen mancher Sonderkassen, wie der nur im staatlichen Auftrage verwalteten Gewerbesteuerkasse, hielt Storch selbst für unvermeidlich. In andern Fällen, wie hinsichtlich einer Vereinigung der Armenkasse mit der Kammereikasse, hat Storch den Widerstand der städtischen Behörden nicht überwinden können. Auch die von ihm geplante Vereinigung vieler kleiner Anstalts- und Stiftungskassen zu einer „Institutenkasse“ wurde erst 1841 durchgeführt. Jedenfalls bildete aber Storchs Reform den Ausgangspunkt, die wesentliche Grundlage für alle späteren Vereinfachungen des Kassenwesens*), die dazu geführt haben, daß heute, abgesehen von den Sonderkassen der großen gewerblichen Unternehmungen der Stadt, der ganze Geldverkehr der Stadtverwaltung sich in einer „Stadthauptkasse“ abspielt³⁵⁸).

Durch die mit der Kassenreform verbundene Umgestaltung des Etatswesens sollten in gleicher Weise Zuverlässigkeit und Übersichtlichkeit erzielt werden. Die grundlegende Forderung, daß der städtische Hauptetat von der ganzen Finanzlage, die Spezialetats von dem finanziellen Stande der einzelnen Verwaltungszweige ein klares, zutreffendes Bild geben sollten, wurde jetzt endlich verwirklicht. Nur durch eine weitgehende Spezialisierung der Etats vermochte Storch in den bisherigen Wirrwarr Klarheit und Ordnung zu bringen. Mit unsäglicher Mühe trennte er die Etats der Kirchen und Schulen, der Kirchen und Hospitäler. Mit größter Geduld beseitigte er alle die Schwierigkeiten, die das „sehr unklare und weitläufige“ Stiftungswesen der Neugestaltung der Etats entgegenstellte. Die erstrebte und endlich erreichte Ordnung und Übersichtlichkeit im Etatswesen war nicht nur erforderlich, damit die ausführende Behörde, der Magistrat, die finanziellen Bedürfnisse und Ergebnisse der Verwaltung im ganzen wie in ihren einzelnen Zweigen jederzeit übersehen konnte. Sie war ebenso notwendig

*) Über diese vgl. Schreiber, Die Einrichtung der Stadthauptkasse in Breslau S. 1.

zur Wahrung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Stadtverordneten³⁵⁹).

Die Stadtverordneten waren bisher in ihrem Bewilligungsrechte namentlich dadurch verkürzt worden, daß ihnen trotz wiederholten Verlangens die Spezialetats der Kirchen, Schulen und Hospitäler nicht vorgelegt wurden. Ohne den Vermögensstand dieser Anstalten im einzelnen zu kennen, bewilligten die Stadtverordneten die vom Magistrat beantragten städtischen Zuschüsse für die Anstalten in Bausch und Bogen. Die Zuschüsse waren so reichlich bemessen, daß die Anstalten häufig Überschüsse erzielten und diese teils kapitalisieren, teils in knapperen Jahren außeretatsmäßig zu laufenden Ausgaben verwenden konnten. Auch in anderen Verwaltungszweigen beschaffte man sich nicht selten außeretatsmäßige Mittel durch Verbrauch von Beständen der Vorjahre. Storch schritt nun mit aller Energie gegen jede Art außeretatsmäßigen Wirtschaftens ein. Er erzwang im Sommer 1835 nach langen Streitigkeiten mit dem Magistrat und mit den Vorsteherämtern einzelner Anstalten, daß letztere ihre Überschüsse aus dem Vorjahre an die Kammereikasse ablieferten. Er erreichte, daß die Etats der Kirchen, Schulen und Hospitäler den Stadtverordneten vorgelegt wurden, und diese nunmehr über den jeweiligen Bedarf der Anstalten sich selbst ein Urteil bilden konnten³⁶⁰).

Ferner verteidigte Storch das Bewilligungsrecht der Stadtverordneten, indem er zu rechtzeitiger Vorlegung der Etatsentwürfe drängte. Die Etatsberatung der Stadtverordneten, schrieb er im Dezember 1835 dem Magistrat, dürfe nicht zur „reinen Förmlichkeit“ werden. Beim Bauetat sollten sich die Stadtverordneten nicht mit der Bewilligung von Pauschsummen begnügen, sondern die Notwendigkeit und Nützlichkeit der einzelnen Bauarbeiten und die Wichtigkeit der von der Bauverwaltung aufgestellten Kostenanschläge begutachten. Den sogenannten „Fonds ad pios usus“, aus dem der Magistrat bisher ohne Befragen der Stadtverordneten verschämte Arme oder niedrig besoldete Beamte in Notfällen unterstützt hatte, wollte Storch zur Kammerei einziehen, da der Magistrat über keinen „Teil des Kommunalvermögens einseitig verfügen dürfe“. Wo Etatsüberschreitungen unvermeidlich waren, sollten sie hinreichend begründet werden. Die Rechnungslegung sollte derartig

beschleunigt werden, daß die Rechnung der Kammereikasse am 1. Mai jedes Jahres dem Magistrat und am 1. Juni den Stadtverordneten zugehen könne³⁶¹).

Wie im Stats-, Kassen- und Rechnungswesen bekämpfte Storch in der ganzen Verwaltung das Verharren in überlebten, schwerfälligen Formen, jede Willkür und Unordnung, jede Verschwendung von Geld oder Arbeitskraft. Auf Grund seiner Untersuchung der einzelnen Verwaltungszweige gelangte er zu dem Gesamtergebnisse, daß die städtischen Finanznöte teils eingebildet, teils selbstverschuldet seien, daß die Stadt ihre Aufgaben ohne Beschaffung neuer Mittel erfüllen könne, wenn die vorhandenen Einnahmequellen zweckmäßig ausgenutzt und unnötige Ausgaben vermieden würden.

Bezüglich der Einnahmen der Stadt aus ihrem Vermögen trat Storch, ebenso wie Lewald in seiner Schrift, dafür ein, daß alle aus alter Zeit überkommenen Vermögensbestandteile, sofern sie nicht zweifellos guten Ertrag lieferten, zur Vereinfachung der Verwaltung möglichst veräußert werden sollten. Namentlich die Stadtlandgüter und die Mühlen wünschte Storch, falls, wie zu erwarten, bei genauer Ertragsberechnung ihre Unergiebigkeit sich herausstelle, baldigst verkauft zu sehen. Denn sie seien ein „administratives Beiwerk“, durch das man unnötig „Kräfte vergeude und abstumpfe“. Aber selbstverständlich sollte man den Ertrag veräußerter Vermögensbestandteile durchaus nicht, wie bisher nur zu oft geschehen, zu laufenden Ausgaben, sondern ausschließlich zur Schuldentilgung verwenden. Überhaupt sollte die Schuldentilgung teils durch derartige Veräußerungen, teils durch Herabsetzung des Zinsfußes aller Stadtschulden auf 4% kräftig gefördert werden³⁶²).

Wie der Beibehaltung des städtischen Grundbesitzes war Storch auch der Ausübung gewerblicher Tätigkeit durch die Stadtverwaltung wenig geneigt*). Die vor Beginn seiner Untersuchung von der Regierung geäußerten und auch in der Bürgerschaft verbreiteten Bedenken gegen den ordnungsmäßigen Betrieb und die Ergiebigkeit

*) Bgl. Lewald S. 39: „Kann die Kammerei mit reellem Vortheil weder Guts- noch Hausbesitzer, weder Maurer- noch Zimmermeister, weder Müller noch Kretschmer sein, so kann sie noch viel weniger Handbestreibender und daher auch nicht Holzhändler sein“.

des städtischen Holzhandels teilte Storch, allerdings ohne gerade auf Einstellung des Holzhandels zu dringen. Aber er verlangte, daß die HolzhoFsverwaltung ebenso wie die Sparkasse nicht in finanzieller Hinsicht „wie fremde, der Stadt nicht angehörige Institute“ behandelt werden sollten. Auf sein Betreiben wurden der bisherige „Betriebsfonds“ der HolzhoFsverwaltung und die Überschüsse der Sparkasse für die Kammerei eingezogen³⁶³).

In der Steuerverwaltung erstrebte Storch „sehr ansehnliche Verwaltungserparnisse“, indem er anregte, verschiedene Handelsgesälle, wie die Kran-, Wageamts- und Schlachthofgesälle zu verpachten oder möglichst durch Staatsbeamte mit erheben zu lassen. Bei den direkten Steuern sollte die Erhebung, namentlich durch Verbindung der Geschäfte der Steuererheber und der Exekutoren, verbilligt werden. Ferner beseitigte Storch die zwecklose Arbeitsverschwendung, die darin lag, daß man die 1830 eingeführten Zuschläge zur Personalsteuer, um sie den Steuerzahlern zum Troste als eine vorübergehende, künftig fortfallende Belastung erscheinen zu lassen, in den Steuerrollen, -quittungen und -rechnungen gesondert aufführte. Doch als Hauptmangel der direkten Besteuerung bekämpfte Storch das bisherige Einschätzungsverfahren bei der Personalsteuer, demzufolge man namentlich in den wohlhabenderen Klassen die Steuerpflichtigen fast ausnahmslos niedriger einschätzte, als ihrem wirklichen Einkommen entsprach. Dieser Brauch war insofern bequem, als Reklamationen stets mit Sicherheit zurückgewiesen werden konnten. Aber er widersprach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und verschuldete hauptsächlich, daß die Erträge der Personalsteuer, auch wenn man die Steuerätze erhöhte, hinter der Schätzung und dem Bedürfnisse zurückblieben³⁶⁴).

Ersparnisse an den städtischen Ausgaben, insbesondere eine Verminderung der unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten, erstrebte Storch durch „sorgfältige Vermeidung aller unnötigen Arbeit“, durch zweckmäßige Auswahl und Verwendung der Arbeitskräfte. Die Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens wie die andern Reformen Storchs sollten neben ihren sonstigen Zwecken zugleich zur Verminderung der Beamtenchaft beitragen. Dementsprechend empfahl Storch, eine große Anzahl Stellen von Kassen- und andern Beamten künftig einzuziehen. Die Wiederbesetzung

einer erledigten besoldeten Stadtratsstelle erklärte Storch für entbehrlich, vorausgesetzt, daß die Magistratsmitglieder ihre Zeit nicht durch unnötige „Formularschreiberei“ zersplitterten, daß die unbesoldeten Räte zweckmäßig beschäftigt würden, und daß bei der bevorstehenden Erledigung des Kämmererpostens ein Mann gewählt werde, „der das Kassenwesen gründlich versteht und das gesammte Etatswesen, dessen Leitung dem Kämmerer durchaus obliegt, mit übersichtlicher Klarheit zu bearbeiten vermag“. Die künftig durch einen Normaletat zu regelnden Beamtenbesoldungen hielt Storch für „mehr als genügend ausgemessen“, sodaß er den Wegfall der neben dem Gehalte für einzelne Dienstleistungen gewährten „Ezolumente und Remunerationen“ und bei manchen Beamtengruppen eine künftige Herabsetzung des Gehalts verlangte³⁶⁵.

Bei dem die Stadtfinanzen stark belastenden Bauetat bemühte sich Storch, durch bessere Ordnung und zweckmäßigere Einrichtung erhebliche Ersparnisse durchzusetzen. Als wesentliche Mißstände bei der bisherigen Bauverwaltung rügte er, daß man, abgesehen von den wenigen Neubauten, nie ordnungsmäßige Kostenanschläge aufgestellt habe, daß man die Bauten nicht Unternehmern verdungen, sondern durch reichlich bezahlte Handwerker für städtische Rechnung habe ausführen lassen, daß die Stadtverordneten die Verwendung der im Etat bewilligten Pauschsummen ohne weitere Überwachung lediglich der Baudeputation überlassen, und daß die unverhältnismäßig zahlreichen städtischen Baubeamten sich mehr um ihre privaten Nebenbeschäftigungen als um ihre Dienstpflichten bekümmert hätten. Infolge aller dieser Mißstände habe die Stadt stets zu teuer gebaut. Der Bauetat sei andauernd gestiegen, aber trotzdem regelmäßig überschritten worden. Zur gründlichen Abhilfe forderte Storch genaue Veranschlagung jeder, auch der kleinsten Bauarbeit, möglichste Verdingung aller Bauten an Unternehmer, die außer andern Vorteilen auch die Möglichkeit einer Abschaffung des städtischen Bauhofs gewähren sollte, sodann eine stärkere Einwirkung der Stadtverordneten auf die Bauverwaltung, die Übertragung des bisher vom Stadtbaurat geführten Vorsitzes in der Baudeputation an einen „das Ganze übersehenden Verwaltungsbeamten“, am besten an den Bürgermeister, und endlich eine eifrigere Tätigkeit der Baubeamten, die künftig auch die Bauten bei sämtlichen städtischen Anstalten leiten müßten.

Seine Versuche zur Verbilligung und Verbesserung der Bauverwaltung hat Storch mit besonderem Nachdrucke betrieben. Im Dezember 1835 drohte er dem Magistrat, daß, wenn der Bauetat für 1836 wieder überschritten werde, die Regierung im folgenden Jahre die städtische Bauverwaltung „unter ihre unmittelbare strengste Controlle nehmen“ werde, worauf der Magistrat unter Hinweis auf die Städteordnung gegen die „angedeutete Gewaltmaßregel“ protestierte. Gleichwohl scheinen die das Bauwesen betreffenden Vorschläge Storchs, die wohl auch hier und da über das Ziel hinausschossen, wenig unmittelbare Wirkung geübt und erst in den vierziger Jahren Frucht getragen zu haben³⁶⁶).

Bezüglich der Straßenpflasterung verfuhr Storch vielleicht insofern etwas zu fiskalisch, als er nicht dulden wollte, daß der Pflasterungsetat für 1836 den zwischen der Stadt und dem Polizeipräsidenten früher*) vereinbarten Betrag von 5000 Talern überschreite. Auch bei der Straßenreinigung ging sein Streben nach Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung insofern wohl zu weit, als er den städtischen Marstall ganz abschaffen und die Straßenreinigung an Unternehmer verdingen wollte. Leistete diesem Plane der Magistrat erfolgreichen Widerstand, so wurden wenigstens auf Storchs Drängen Ersparnisse bei der Marstallverwaltung erzielt. Für die Straßenbeleuchtung empfahl Storch die Einführung der Gasbeleuchtung, von der er sich „ansehnliche Ersparnisse“ versprach, die aber erst mehr als ein Jahrzehnt später, nach langen Vorbereitungen und Vorbereitungen, ins Leben treten sollte³⁶⁷).

Trotz williger Anerkennung der „höchst dankenswerten“ Leistungen der Stadt für die Hebung des Elementarschulwesens fand Storch auch hier manches zu beanstanden. Er forderte dringend, daß die bisher der Armendirection obliegende Verwaltung der „Armenschulen“ mit der Verwaltung der übrigen Elementarschulen vereinigt werde. Er bemängelte die Überfüllung mancher Elementarschulen, den vielfach ungenügenden Unterricht in den Armentschulen. Die nach dem Etat von 1836 auf 8302 Taler festgesetzten Ausgaben für die Elementar- und Armentschulen fand Storch an sich dem Bedarf entsprechend, wenn er auch meinte, daß die Etats-

*) Vgl. S. 260.

mittel hier und da zweckmäßiger verwendet werden könnten. Bei den höheren Schulen vollzog Storch die finanzielle Trennung von den Kirchen und eine genaue Berechnung der künftig erforderlichen Rämmereizuschüsse, wobei sich ergab, daß die Zuschüsse für die beiden städtischen Gymnasien und die Bürgerschule zum Heiligen Geist ohne Schaden für die Anstalten von 8300 auf 6800 Taler herabgesetzt werden konnten. Ferner regte Storch an, bei den Kirchen und Schulen „das Bauwesen unter Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung einer besseren Ordnung und Controlle zu unterwerfen, bei dem Erlaß der Schulgelber verfassungsmäßig zu verfahren und streng zu prüfen“³⁶⁸).

Bei den Kirchen galt es gleichfalls, die Rämmereizuschüsse auf das Maß des Notwendigen herabzusetzen. Zu der erwähnten Trennung des Vermögens der Kirchen und höheren Schulen kam bei den Kirchen zu St. Bernhardin und Elftausend Jungfrauen die sehr schwierige Auseinandersetzung mit den gleichnamigen Hospitälern. Wo die Ansprüche der Kirchen und der Hospitäler einander gegenüberstanden, war Storch geneigt, sich für die Kirchen zu entscheiden, da an diesen die Allgemeinheit ein größeres Interesse habe als an den Hospitälern, die einer kleinen Zahl von Insassen eine verhältnismäßig behagliche Altersversorgung gewährten. Ein von der Bürgerschaft unliebsam empfundener, in Lewalds Schrift stark gerügter Übelstand im evangelischen Kirchenwesen lag einerseits in der unzulänglichen Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten, andererseits in der übermäßigen Höhe der nach der Stolae-Tax-Ordnung von 1786 erhobenen Gebühren für die kirchlichen Amtshandlungen. Der Abhilfe dieses Übelstandes hat die von Storch vollzogene Ordnung des Statswesens der Kirchen wirksam vorgearbeitet³⁶⁹).

Hinsichtlich der Armen- und Krankenpflege versucht Storch den Grundsatz, daß die Stadtgemeinde zwar dem tatsächlichen Bedürfnisse wirksam abhelfen, aber jede darüber hinausgehende Leistung, namentlich jede Bevorzugung einer Minderheit auf Kosten der Allgemeinheit strenger als bisher vermeiden müsse. Deshalb setzte er einerseits durch, daß die Stadtkasse ein für alle Male die Verpflichtung übernahm, bei der Armentasse und dem Allerheiligenshospital das Fehlende zuzuschießen, sodaß die Finanznöte beider Verwaltungen, die zu starkem Kapitalverbrauch geführt hatten, end-

lich aufhörten. Andererseits verlangte er mit allem Nachdruck, daß die Altersversorgungsanstalten, soweit sie ihren Inassen mehr als den notdürftigen Lebensunterhalt gewährten, diesen Mehraufwand nur aus alten Stiftungsmitteln bestreiten, aber keinesfalls auf städtische Zuschüsse Anspruch machen dürften. Bei der offenen Armenpflege fand Storch zu tadeln, daß die übliche Unterscheidung zwischen Almosengenossen und Hausarmen zu einer ungebührlichen Bevorzugung der verschämten Armen führe, daß die Armendirektion bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nicht mit genügender Strenge verfare, daß sie ihre Pflicht, „sich zum Mittelpunkte der gesamten städtischen Armenpflege zu machen“, vernachlässige, und daß sie vollends von den durch nichtstädtische Wohltätigkeitsanstalten, durch Vereine oder Private gewährten Armenunterstützungen sich keine Kenntnis zu verschaffen suche. Wenn Storch energisch betonte, daß nur möglichste „Centralisation“ des Armenwesens dem Mißbrauche der Wohltätigkeit steuern und die Armenlast mindern könne, so berührte er allerdings eins der schwersten Probleme der Armenpflege, das noch der mit reicherer Erfahrung und vollkommeneren Mitteln arbeitenden Gegenwart große Hindernisse entgegenstellt³⁷⁰).

Das eben geschilderte Reformprogramm Storchs hat sich in einigen Punkten als undurchführbar erwiesen; anderes ist erst später ausgeführt worden. Aber der größte Teil seiner Vorschläge ist, trotz anfänglichem Widerstreben des Magistrats, alsbald ins Leben getreten. Wenn der Magistrat nach Abschluß des mühseligen Untersuchungsgeschäfts im Juni 1836 Storch für seine „vielen, schätzbaren Ratschläge für die Herbeiführung mehrfacher Verbesserungen in der Verwaltung“ dankte und dieselben „reiflichst zu erwägen und gewissenhaft zu benutzen“ versprach, so ist diese Zusage ehrlich gehalten worden. Den Leitern des Magistrats, dem Oberbürgermeister Menzel und dem Bürgermeister Lange, mußte es freilich schwer genug fallen, die seit Jahrzehnten gewohnten Bahnen zu verlassen. Aber junge, tüchtige Kräfte, wie die in den dreißiger Jahren eingetretenen Stadträte Bartsch, Anders und Becker, erleichterten das Einleben in die neuen Verwaltungsformen³⁷¹).

Daß nach den Storchschen Reformen verhältnismäßig schnell eine Gesundung der städtischen Finanzen eintrat, dazu hat die seit Mitte der dreißiger Jahre allmählich beginnende Besserung der

allgemeinen Wirtschaftslage jedenfalls mitgewirkt. Zwar die Verwaltungsberichte des Magistrats an die Regierung schilderten die Wirtschaftslage wie den Finanzzustand noch lange Zeit ziemlich pessimistisch. Meist heißt es da, daß die segensreichen Wirkungen des Zollvereins infolge der „isolirten Lage“ der Provinz und der russischen Grenzsperrre in Schlesien sich nicht entfalten könnten. Ebenso wird der Finanzzustand unter Hinweis auf die Armenlast und die Kriminalkosten als ungünstig geschildert. Aber es ist zu berücksichtigen, daß man durch solche Klagen handelspolitische Maßnahmen der Regierung und eine Änderung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz zu erreichen hoffte³⁷²⁾.

Abgesehen selbst von der neuen Ordnung und Übersichtlichkeit im Kassen- und Rechnungswesen und den sonstigen Reformen, war Storchs Untersuchung schon insofern für die Stadtfinanzen sehr förderlich, als die Staatsbehörden ihre frühere Forderung der 16000 Taler für den Ablösungsfonds*) aufgaben. Die Minister ließen sich jetzt überzeugen, daß nach der 1833 erfolgten Herabsetzung der Zinsen des Ablösungskapitals die Tilgung auch mit den vorhandenen Mitteln in absehbarer Zeit durchzuführen war, und so konnte die Stadt ihre verfügbaren Gelder ausschließlich zur Abstoßung ihrer eigenen Schulden verwenden. Eine raschere Schuldentilgung erstrebte man nach Storchs Rat einmal durch energische Eintreibung der bei der früheren lässigen Wirtschaft stark angewachsenen Einnahmesterse, sodann namentlich durch Flüssigmachung von Vermögensbestandteilen. Außenstehende Kapitalien wurden eingezogen, der Stadt zustehende Zinse wurden kapitalisiert, ertraglose Besitztümer veräußert. Auch der Verkauf von Landbesitz wurde ernstlich versucht. Daß diese Versuche fehlschlügen, ist freilich nicht zu bedauern; denn sie betrafen, abgesehen von dem entlegenen Gute Strehlitz bei Ramlau, die Teich- und die Polinkeäcker, deren Veräußerung wir heute als unerseßlichen Verlust bedauern und als unverzeihliche Torheit verurteilen würden. Übrigens gelang es auch ohne Veräußerung von Landbesitz durch Flüssigmachung von Beständen in den Jahren 1837—39 fast 100 000 Taler Schulden abzuzahlen³⁷³⁾.

*) Vgl. S. 271 ff.

Die laufende Einnahme suchte man namentlich durch Weiterbildung der direkten Steuern zu erhöhen. Der Ertrag der Grundsteuer wurde durch Berichtigung der Einschätzungen gesteigert. Bei der Einkommensteuer wurden 1837 die Steuersätze erhöht und die von Storch geforderten Reformen des Einschätzungsverfahrens wenigstens versucht. Um der Armenkasse neue Einnahmen zu verschaffen, entschloß man sich 1838 zur Einführung der lange verschmähten*) Hundesteuer, die fast 5000 Taler einbrachte. Wenn trotz dieser Neuerungen in den Jahren 1837—39 die Einnahmen noch nicht ganz die Ausgaben deckten, so lag das hauptsächlich an den mehr als 30 000 Taler betragenden Bauausgaben, die das Hochwasser von 1838 veranlaßte³⁷⁴⁾.

Auch abgesehen von der Finanzwirtschaft zeigte sich mehrfach, daß Storchs Reformtätigkeit die Schwungkraft der Verwaltungsmaschine gesteigert hatte. Der Mahnung Storchs, die städtischen Bureaubeamten „mit strengem Ernst zu tätigem Fleiß anzuhalten“, suchte man 1838/39 durch Erlaß von Reglements für die Kanzlei und die Registratur zu entsprechen. Die brennende Frage einer Reform der Stolae-Tax-Ordnung fand 1838—40 eine allerdings noch wenig befriedigende Lösung. Die von Bürgermeister Lange geleitete Armendirektion, die sich gegen Storchs Ratschläge sehr ablehnend verhalten hatte und im ganzen nicht im Rufe großer Reformfreundlichkeit stand, beseitigte wenigstens einen längst empfundenen Übelstand, indem sie die sogenannte „Strafklasse“ des Armenhauses in den alten Stadstoch verlegte und damit die notwendige Trennung von Armen- und Arbeitshaus anbahnte. Eine „durch die Liberalität der Stadtverordneten ermöglichte wesentliche Verbesserung im Volksschulwesen“ konnte der Magistrat der Regierung in dem Verwaltungsberichte für 1839 melden. Die schwankenden, zum Teil von der Schulgeldeinnahme abhängenden Einkünfte der Lehrer wurden durch „fixierte auskömmliche Gehaltsquantum“**) ersetzt und das Schulgeld für die Stadtkasse eingezogen. Als 1837 eine vielleicht von Gewalt herrührende Artikelreihe in

*) Teil II S. 415.

**) Die Gehälter wurden für die ersten Lehrer auf 360—540 Taler, für die zweiten Lehrer auf 150—300 Taler, für die dritten Lehrer auf 120 Taler festgesetzt. Yffelstein, Lokaltatistik S. 333.

der „Schlesischen Chronik“ den Stadthaushalt eingehend besprach, fand der Verfasser im einzelnen zwar sehr viel zu tadeln; aber im ganzen rühmte er doch „die sehr erfreulichen Fortschritte, die die Kommunalverwaltung in unsrer Stadt macht, Fortschritte, die nicht genug anzuerkennen sind, und wofür Magistrat und Stadtverordneten der Dank eines jeden Bürgers und Einwohners gebührt“³⁷⁵).

Die erwähnte Artikelreihe der „Schlesischen Chronik“ war keine ganz vereinzelte Erscheinung. Teils unter Nachwirkung der Storch'schen Untersuchung, teils wohl infolge der allmählichen Besserung der Wirtschaftslage begannen breitere Schichten der Bürgerschaft sich mehr als bisher mit der Stadtverwaltung zu beschäftigen, und die sich regende öffentliche Kritik fand auch in der Presse ihren Niederschlag. Dankbar erkannte man an, daß der Magistrat dem Interesse der Bürgerschaft an den städtischen Angelegenheiten einigermaßen entgegenkam, indem er seit 1835 die gedruckten Auszüge aus den Kammereirechnungen wenigstens etwas ausführlicher gestaltete. Ein sicherer Gradmesser für die Zunahme des Anteils an der Selbstverwaltung war die allmählich reger werdende Beteiligung an den Stadtverordnetenwahlen³⁷⁶).

Auch in der Stadtverordnetenversammlung zeigte sich gegen Ende der dreißiger Jahre regeres Leben. Seit 1838*) leitete die Versammlung der Kaufmann Friedrich Klocke, ein tatkräftiger, weitblickender Mann, der auch unter den schwierigen Verhältnissen der vierziger Jahre sich bewährt hat. Der Beschluß, daß Klocke zur Teilnahme an allen städtischen Deputationen und Kommissionen berechtigt sein sollte, zeigt das Bestreben der Versammlung, ihrem Leiter einen umfassenden Überblick über die ganze städtische Verwaltungstätigkeit zu sichern. Nach dem Tode des Oberbürgermeisters Menzel 1838 wurde zwar gemäß dem 1832 geübten Brauche Bürgermeister Lange an erster Stelle zum Oberbürgermeister vorgeschlagen und auch vom Könige ernannt; aber eine von dem späteren Landtagsabgeordneten und Staatsminister Milde geleitete starke Minderheit hatte die Wahl Storch's zum Oberbürgermeister betrieben und damit aufs schlagendste bewiesen, daß der durch die

*) Sonst waren Stadtverordnetenvorsteher in den dreißiger Jahren: Kaufmann Ertel 1831—32, Juwelier Thun 1832—36, Kaufmann Schiller 1836—38.

staatliche Untersuchung ergangene Ruf an die Bürgerschaft zur vervollkommnung ihrer Selbstverwaltung nicht ohne Widerhall geblieben war ³⁷⁷).

Wenn Breslaus Selbstverwaltungsorgane nach und zum Teil infolge der Reformtätigkeit Storchs mit neu erwachendem Eifer aus Werk gingen, konnte es nicht ausbleiben, daß ihr gleichmäßig erstarkendes Selbstgefühl Eingriffe der Staatsbehörden mehr als früher abzuwehren suchte. Andererseits war naturgemäß unter dem Einbrücke der von Storch festgestellten Mißgriffe und Unterlassungssünden der bisherigen Selbstverwaltung die Neigung der Staatsbehörden zur Geltendmachung ihrer Aufsichtsrechte noch verstärkt worden. Dazu kam, daß der damalige Minister des Inneren, von Kochow, der Urheber des berüchtigten Wortes vom „beschränkten Untertanenverstande“, gewiß kein begeisterter Anhänger der Selbstverwaltung war. Als der Minister von dem Schlußberichte Storchs über das Ergebnis der Untersuchung Kenntnis genommen hatte, ließ er im August 1837 dem Magistrat durch die Regierung sein Mißfallen über die Mangelhaftigkeit der Verwaltung aussprechen und erhob den an sich wohl berechtigten, aber in seinem Munde etwas seltsam klingenden Vorwurf, der Magistrat „habe sich als Behörde zu fern von der Bürgerschaft gestellt und dadurch zu wenig beigetragen, den Gemein Sinn der Einwohner zu beleben und organisch zu entwickeln“. Die Regierung begleitete allerdings diesen „Tadel der höchsten Staatsverwaltungsbehörde“ mit ihrem „wohlwollenden, freundlichen Zuspruche“, indem sie die wachsende Schwierigkeit der Selbstverwaltungstätigkeit anerkannte. Aber alles persönliche Wohlwollen konnte nicht hindern, daß sich das Verhältnis der Stadtbehörden zur Aufsichtsbehörde merklich verschärfte ³⁷⁸).

Nicht weniger als vier Stadtratswahlen wurden in den Jahren 1836—38 von der Regierung beanstandet. Bei der Neuwahl des Kämmerers verfocht die Regierung die berechnete, schon von Storch erhobene Forderung der Wahl eines im Finanz- und Kassenwesen erfahrenen Fachmanns und erreichte, daß 1837 statt des früheren Stadtverordnetenvorstehers Kaufmanns Selbstherr der Regierungsekretär Ullrich gewählt wurde. Indessen den 1838 gegen die Wahl des Baurats Studt erhobenen Einwand, daß sich Studt „auffallende

Verstöße gegen die ersten Regeln der Baupolizei“ habe zuschuldenkommen lassen, zog die Regierung später selbst zurück³⁷⁹).

Besonders bezeichnend für die Verschärfung des Verhältnisses der Stadt zu den Staatsbehörden war ein 1838/39 geführter Streit über die Forderung der Regierung, daß der Magistrat bei jedem seiner Berichte den Namen des Referenten, der die betreffende Sache bearbeitet und den Bericht entworfen habe, angeben sollte. Der Magistrat erklärte, die Forderung der Regierung sei weder durch frühere Verordnungen noch insbesondere durch das Regulativ von 1835 zu begründen. Er wies durch Auskünfte von anderen Städten nach, daß dort die Forderung teils nie erhoben, teils längst fallen gelassen worden sei. Er bemühte sich in allen Instanzen um Aufhebung der Verfügung, die ihn „einer mit der kollegialisch repräsentativen Verfassung der Magistratur nicht wohl verträglichen, niederbeugenden Personal-Controle ohne Not und ohne Verschulden unterwerfe“. Aber aller Widerstand war erfolglos. Merkel suchte wenigstens den Magistrat zu überzeugen, daß die strittige Einrichtung „ganz zweckmäßig“ sei, um „der vorgesetzten Behörde Kenntnis von der Befähigung der einzelnen Magistratsmitglieder“ zu verschaffen. Aber Rochow erklärte in schroffster Form den Widerstand des Magistrats für „ein eigensinniges Widerstreben, ein gesetzwidriges Ungehörnis“. „Es ziemt dem Magistrat nicht, darüber abzusprechen, ob eine von der Behörde getroffene Vorschrift dem Zwecke entsprechend ist, oder nicht“³⁸⁰).

Daß bergestalt die unter staatlichem Antriebe vollzogenen Verwaltungsreformen dazu beitrugen, das Verhältnis zwischen Stadt und Staat zu verschärfen, das Widerstreben der städtischen Behörden gegen staatliche Eingriffe zu verstärken, könnte als ein neuer Beleg für den Satz vom „historischen Undant“ erscheinen. Aber es war nur eine gesunde, naturgemäße Entwicklung. Lag es doch durchaus im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst, daß das Bürgertum der Vormundschaft entwuchs, durch Selbsterziehung erstarkte und damit eine feste Stütze des Staates wurde.

Kapitel 14.

Neues Leben in Stadt und Staat 1840—50.

Während der auf dem Bürgertum lastende wirtschaftliche Druck seit Mitte der dreißiger Jahre allmählich nachließ, und dementsprechend der Anteil an der Selbstverwaltung sich wieder zu beleben begann, verharrte das Staatsleben zunächst noch im alten Gleise. Noch immer war die in der Reformzeit geplante, vom Könige in den Jahren 1815—20 wiederholt verheißene Volksvertretung nicht ins Leben gerufen. In dem Gesetze über die Einführung der Provinziallandtage vom 5. Juni 1823 hatte der König die Frage, wann und wie „allgemeine Landstände“ gebildet werden sollten, ganz seinem Ermessen vorbehalten. Die Provinziallandtage mit ihrer beschränkten Wirksamkeit, ihrer den Grundadel begünstigenden Zusammensetzung und Verfassung, mit der strengen Heimlichkeit ihrer Verhandlungen boten keinen hinlänglichen Ersatz für eine Volksvertretung des Gesamtstaats. Nur die Rücksicht auf den alten König hinderte, daß die allmählich immer stärker werdenden Wünsche einer Erfüllung der früheren Verfassungsversprechen offenen Ausdruck fanden.

Da brachte der Thronwechsel des Jahres 1840 einen völligen Umschwung*). Nun wurden die stillen Wünsche zu offenen Bitten, lauten Mahnungen, dringenden Forderungen. Die Verfassungsfrage kam in unaufhaltbaren, immer rascheren Fluß. Wann und wie Preußen eine Volksvertretung erhalten solle, wurde und blieb für die nächsten acht Jahre die entscheidende Schicksalsfrage für den Staat. Zu dem Streben nach Volksvertretung gesellten sich nach und nach weitere freiheitliche Forderungen: Pressefreiheit,

*) Zur Ergänzung der folgenden, notgedrungen mehr skizzenhaften Darstellung diene die bei Stein, Geschichte der Stadt Breslau im 19. Jahrhundert S. 119—415 gegebene ausführliche Schilderung der „vormärzlichen Zeit“ und der „Revolutionsperiode“ 1848/49, die, wenn auch nicht in allen Einzelheiten zuverlässig, doch im ganzen ein getreues, lebensvolles Bild der reichbewegten Zeit bietet.

Öffentlichkeit der Provinziallandtags- und Stadtverordnetenverhandlungen, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Unabhängigkeit der Richter, Schutz vor polizeilichen Übergriffen, Schutz der Glaubens-, Denk- und Redefreiheit, freies Vereins- und Versammlungsrecht. König Friedrich Wilhelm IV., der durch seine ersten Äußerungen und Maßnahmen überschwengliche Hoffnungen auf den Anbruch einer neuen, freien Zeit genährt hatte, gedachte wohl, den Volkswünschen allmählich entgegenzukommen. Aber er wich nicht nur mit seinen romantischen Plänen einer Fortentwicklung der Provinzialstände zu Reichsständen von den herrschenden liberalen Zeitideen weit ab, sondern vor allem wollte er nach seiner patriarchalischen Auffassung der Königswürde das Maß und die Zeit seiner Gewährungen in freier Entschließung selbst bestimmen. So erfolgten einerseits nach langem Zögern und Schwanken einzelne Zugeständnisse, wie die Bildung der ständischen Ausschüsse, die Berufung des Vereinigten Landtags, die Bewilligung der Öffentlichkeit für die Stadtverordnetensitzungen. Andererseits blieben die Absichten des Monarchen über die Weiterbildung der Staatsverfassung in geheimnisvolles Dunkel gehüllt. Jedes nach Meinung des Königs unziemliche Vorwärtsdrängen, jede über seine Absichten hinausgehende politische Forderung wurde schroff zurückgewiesen. Durch Polizeimaßregeln, durch Knebelung der Presse, durch Verjagung des Vereins- und Versammlungsrechts suchte man die immer stärker werdende liberale Bewegung zu unterdrücken, bis die Märzrevolution von 1848 den freiheitlichen Forderungen einen vollen, später freilich wieder verkürzten Erfolg errang.

In den Verfassungskämpfen der vierziger Jahre war es vor allem das zu politischer Reife heranwachsende Bürgertum, das den zeitgemäßen, staatserschaltenden Fortschritt verjocht. Der Staat hatte in der Reformzeit den Städten ohne ihr Zutun die Selbstverwaltung gewährt. Er hatte nach den Freiheitskriegen die verliehene Selbstständigkeit zwar wieder beschränkt, aber nicht ohne sein Übergewicht, dank der technischen Überlegenheit seines Beamtentums, zu Reformen der Städteverwaltung zu benutzen. Nun bezugten die Städte — allen voran die beiden Residenzstädte des Ostens, Königsberg und Breslau — dem Staate ihren Dank, indem sie an dem lange verzögerten, aber nun unaufschiebbaren Ausbau seiner Verfassung auf

freiheitlicher Grundlage, im Geiste der Reformzeit kräftig mitarbeiteten.

In Ermangelung eines anderen gesetzlichen Mittels benutzten die Städte zur Betätigung ihres politischen Strebens namentlich die Standschaft auf den Provinziallandtagen, indem sie durch ihre von den Stadtverordneten gewählten Abgeordneten beim Landtage Petitionen an den König beantragten. Allerdings war den Städten, da sie noch nicht ein Drittel der Landtagsstimmen besaßen*), während derartige Petitionen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden mußten, die Durchbringung ihrer Anträge sehr erschwert. Trotzdem haben die Städte auf den Landtagen der Jahre 1840—45 und auf dem Vereinigten Landtage von 1847 ihre freiheitlichen Forderungen nachdrücklich vertreten. Auf Antrag der Stadt Königsberg richtete der preussische Hulldigungslandtag im September 1840 zum ersten Male an den König die Bitte um Erfüllung der Verheißungen seines Vaters und brachte dadurch das Drängen auf eine Volksvertretung in Fluß³⁸¹). Obwohl der König diese Bitte zurückwies, stellten die städtischen Behörden Breslaus im März 1841 beim schlesischen Provinziallandtage den Antrag, unter Berufung auf die Verfassungsversprechen Friedrich Wilhelms III. die Bitte um „Reichsstände“ zu wiederholen. Der Breslauer Antrag wurde zwar vom Landtage mit großer Mehrheit abgelehnt, blieb aber nicht ohne mittelbare Wirkung. Die Art, wie der König den Antrag als eine sträfliche Auflehnung der Stadt gegen seinen königlichen Willen behandelte und sich vergeblich bemühte, eine förmliche Abbitte der städtischen Behörden zu erzwingen**), erregte in ganz Deutschland, ja selbst im Auslande großes Aufsehen und trug viel dazu bei, über die in der Verfassungsfrage bestehenden Gegensätze volle Klarheit zu schaffen³⁸²).

Abgesehen von ihren äußeren Ergebnissen, war die provinzialständische Wirksamkeit der Städte seit 1840 schon für die politische

*) Unter den 92 Abgeordneten des schlesischen Provinziallandtags hatten die Fürsten und Herren 10, die Ritterschaft 36, die Städte 30 und die Landgemeinden 16 Vertreter. Vgl. Teil II 479.

**) Vgl. Wendt, Breslau im Streite um die preussische Verfassungsfrage, 1841 (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Band XLII S. 240 bis 267).

Schulung des Bürgertums von größtem Werte. Das ganze kommunale Leben erhielt jetzt einen politischen Einschlag. Indem die städtischen Kollegien über die an die Landtage zu richtenden Anträge berieten, vollzogen sich in ihnen die ersten Anfänge politischer Parteibildung. Die ersten ausgesprochenen Politiker modernen Schlages, die uns in der Breslauer Bürgerschaft entgegentreten, sind die Landtagsabgeordneten des Jahres 1841, der Stadtverordnetenvorsteher Klocke und die Stadtverordneten Wilde und Tschocke. Wie das Amt des Stadtverordnetenvorstehers zuerst in Klocke eine gewisse politische Färbung erhielt, so trat in dem 1842 gewählten Oberbürgermeister Pinder eine ausgeprägte politische Persönlichkeit an die Spitze des Magistrats*). Wie sehr infolge der wachsenden politischen Betätigung des Bürgertums und insbesondere des provinzialständischen Wirkens der Städte die Selbstverwaltungskörperschaften Vorschulen für den Parlamentarismus geworden sind, hat sich im Jahre 1848 auch in Breslau zur Genüge gezeigt³⁸³⁾.

Die Anteilnahme des Bürgertums an der Fortbildung der Staatsverfassung hätte sich nicht so kräftig entwickeln können, wenn nicht der seit der Begründung des Zollvereins allmählich beginnende wirtschaftliche Aufschwung in der ersten Hälfte der vierziger Jahre immer stärker und rascher geworden wäre. Die Bevölkerungszunahme Breslaus war in den sechs Jahren von 1840—46 fast doppelt so stark wie in den elf Jahren von 1829—40**). Freilich konnte sich dieses schnelle Wachstum nicht vollziehen, ohne daß die düsteren

*) Einigermassen bezeichnend für die „Politisierung“ des kommunalen Lebens in Breslau sind auch die Verleihungen des Ehrenbürgerrechts. In den dreißiger Jahren erhielten das Ehrenbürgerrecht der Stadtkommandant von Stranz und der Polizeipräsident Heintke, ferner, anlässlich ihrer fünfzigjährigen Dienstjubiläen, die Konsistorialräte Wunser und Fischer. In den vierziger Jahren erhielt bei seinem Dienstjubiläum das Ehrenbürgerrecht der Oberlandesgerichtspräsident Kuhn. Außer ihm wurden zu Ehrenbürgern ernannt die Oberpräsidenten v. Schön und v. Merckel, sicherlich nicht nur in Anerkennung ihrer Person, sondern auch ihrer politischen Richtung. Dem Antrage der Stadtverordneten, 1845 das Ehrenbürgerrecht dem von der Regierung gemäßigten Konsistorialrat Prof. Schulz zu verleihen, trat allerdings der Magistrat nicht bei (Stadtver.-Akten I B V 2. Magistratsakten 1. 10. 14).

***) Die Bevölkerung betrug 1829: 90 090, 1840: 97 664, 1843: 103 204, 1846: 112 194 Einwohner.

Schatten des „Pauperismus“, der Massenarmut und des Massenelends auch in Breslau stärker als je zuvor hervortraten. Die Erwerbsschwierigkeiten, die Wohnungsnot, die sittlichen Gefahren und andre Bedrängnisse der untersten Volksschichten traten nicht nur in den „Kasemattenartikeln“ des Literaten Wolff, sondern auch in der 1845 erschienenen, auf amtlichen Quellen beruhenden Schrift des Assessors Schmeer „Über die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau“ mit erschreckender Deutlichkeit hervor. Breslau, die Vaterstadt Ferdinand Lassalles, besaß damals schon große Massen eines Proletariats, das, wie Gustav Freytag 1848 schrieb, „unbändig auf den Straßen herumlungerte und begehrlieh in die Häuser der Besitzenden hineinschaute“⁸⁸⁴).

Trotzdem war jetzt, im Gegensatz zu den zwanziger und dreißiger Jahren, die rasche Bevölkerungszunahme zweifellos ein Anzeichen wirtschaftlichen Aufschwungs. Selbst die überwiegend pessimistisch gefärbten Verwaltungsberichte stellten fest, daß infolge des „schwunghaften Verkehrs“ und der zahlreichen Zuwanderung von „bemittelten Gewerbetreibenden“, auch Ausländern, die allgemeine Wirtschaftslage und der städtische Finanzzustand sich merklich besserten. Der Zuzug Bemittelter ergab sich auch aus der starken Zunahme der Bürgerrechtsgewinnungen. Die bis dahin sehr dünn gesäten größeren Vermögen*) wuchsen allmählich an Zahl und Umfang. In den vierziger Jahren wurden die ersten wohltätigen Stiftungen begründet, die auch nach modernen Begriffen über große Kapitalien verfügen, die mehr als 400000 Mark betragende Siechenhausstiftung des früheren Fabrikanten Heinrich Theodor Claassen und die noch kapitalkräftigeren Stiftungen des Kommerzienrats Jonas Fränkel. Die rasch zunehmende Bautätigkeit in den Vorstädten schuf nicht nur Mietskasernen für die Armen, sondern auch, namentlich in der Schweidnitzer Vorstadt, behagliche, villenartige Wohnhäuser für die Bemittelten⁸⁸⁵).

Hauptquellen des Wohlstandes der Stadt waren, neben den freilich stark zusammengeschmolzenen Resten ihres alten Fern- und

*) Noch Anfang der vierziger Jahre waren in Breslau nur 4 Personen mit mehr als 10000 Talern jährlichen Einkommens eingeschätzt. Dies lag allerdings (nach Kries, Über die Einkommensteuer S. 47) zum Teil an der Furcht, die größten Steuerzahler durch übermäßige Besteuerung zum Wegzuge zu treiben.

Großhandels, vor allem die Beteiligung an der rasch aufblühenden ober-schlesischen Berg- und Hüttenindustrie, sodann die Verwertung der Produkte der blühenden schlesischen Landwirtschaft. Noch immer war der Breslauer Wollmarkt eine Quelle reichen Gewinns, ein Ereignis für die Stadt und die ganze Provinz. Mehr und mehr beteiligte sich Breslauer Kapital an den emporkommenden landwirtschaftlichen Industrien, besonders der Zucker- und der Spiritusfabrikation. Auch an dem mächtigen Antriebe, den der Eisenbahnbau dem gesamten Wirtschaftsleben bot, erhielt Breslau alsbald seinen reichlichen Anteil. In den Jahren 1842—48 entstanden, von der Stadt durch unentgeltliche Hergabe von Land zu den Bahnhöfen und durch Aktienzzeichnung gefördert, die wichtigsten Breslauer Eisenbahnlinien, die Verbindungen nach Oberschlesien, Krakau und Wien, nach Berlin und Dresden und nach dem Gebirgsrande, nach Freiburg und Schweidnitz. Gleichzeitig regten sich auch die zunächst freilich noch wenig erfolgreichen Bemühungen, die verwaahrloste Wasserstraße dem Breslauer Handel mehr als bisher dienstbar zu machen. Alles in allem wurde in der ersten Hälfte der vierziger Jahre das Wirtschaftsleben Breslaus so gekräftigt, daß selbst die seit 1846 eintretenden schweren Rückschläge, der Verlust des Krakauer Freihandelsgebiets, die Teuerung von 1846/47, die Wirkungen der politischen Erschütterungen und der Choleraepidemien von 1848/49 verhältnismäßig bald überwunden werden konnten⁸⁸⁶).

Wie rasch mit dem Wachstum des Wohlstandes auch das Selbstgefühl des Bürgertums sich hob, dafür bietet eine an sich wenig bedeutende Formfrage, die Amtstracht der Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, ein bezeichnendes Beispiel. Die gute Absicht der Städteordnung, die Mitglieder der städtischen Behörden durch Verleihung goldener Amtsketten und Medaillen auszuzeichnen, war, wie früher *) berichtet, hauptsächlich wegen der Schwierigkeit, die Anschaffungskosten dieser Ehrenzeichen aufzubringen, unausgeführt geblieben. Die Breslauer Stadtverordneten hatten unmittelbar nach ihrem Zusammentritte auf die ihnen zuge dachte Auszeichnung selbst verzichtet. Nun wurde im August 1840 in der

*) Vgl. S. 82, 107 f.

städtischen Finanzdeputation angeregt, daß die Amtsketten und Medaillen „in mehrfacher Hinsicht, namentlich aber für eine würdige Repräsentation der Stadt bei Absendung von Deputationen und öffentlichen Akten recht wünschenswert erschienen, da die als Amtskleidung außerdem vorgeschriebene schwarze Kleidung, bei der Allgemeinheit der letzteren nach jetziger Mode, nicht mehr hinreiche, um die städtischen Repräsentanten äußerlich in erforderlicher Weise zu distinguiren“. Allerdings meinte man zunächst noch, daß die Kammerei die Anschaffungskosten der Amtszeichen für sämtliche Magistratsmitglieder und Stadtverordnete nicht erschwingen könne und erwirkte deshalb die königliche Genehmigung zur Anlegung der Ketten und Medaillen nur für den Oberbürgermeister und den Stadtverordnetenvorsteher. Aber schon ein Jahr später erschien für die „würdige Repräsentation der städtischen Behörden“ eine Ausgabe von fast 3000 Talern nicht zu hoch, und die vorgeschriebenen Amtszeichen wurden nicht nur für Magistrat und Stadtverordnete, sondern auch für die Bezirksvorsteher angeschafft*).

Die Zunahme des Wohlstandes und das damit zusammenhängende Wachstum des bürgerlichen Selbstgefühls waren notwendige Voraussetzungen für den tätigen Anteil des Bürgertums am Staatsleben. Aber zugleich und in demselben Maße steigerten sie auch die Tatkraft der Bürgerschaft in ihrem nächsten Wirkungskreise, in der Stadtverwaltung. Das Streben nach politischem und nach kommunalem Fortschritt wuchs bald untrennbar zusammen. Man sah ein, daß das Gemeindeleben die Grundlage des Staatslebens sei, daß das Bürgertum, wenn es im Staate das Bestehende bessern wolle, füglich auch vor seiner eigenen Tür kehren müsse. Das Bewußtsein der Segnungen, die man der Städteordnung verdankte, aber auch der Verpflichtung, die den Städten gewährte Selbständigkeit nicht zu mißbrauchen, wurde stärker als je. Man trieb, wie treffend bemerkt worden ist**), in den vierziger Jahren „einen wahren Kultus mit der Selbstverwaltung“. Unter den Städten, die mehr als zuvor in politischen und kommunal-

*) Teil II S. 465 ff., 473 f.

**) Peterfskie, Entstehung und Bedeutung der Preussischen Städteordnung (Leipzig 1908) S. 113.

politischen Gedankenaustausch mit einander traten*), entstand ein Wettstreit, welche von ihnen die bestverwaltete sei. Aber ebenso wetteiferten jetzt auch alle Schichten des Bürgertums, auch die bisher gleichgültig beiseitestehenden gebildeten und besitzenden Stände, in der Betätigung ihres Anteils am Gemeindeleben.

Der Gedenktag der Städteordnung war bisher nur von den Mitgliedern beider städtischen Kollegien durch ein Festessen gefeiert worden. Im Jahre 1843 beschloß man auf Anregung der Stadtverordneten, „an der zu veranstaltenden Feier, die insbesondere dem Andenken des weisen, milden und gerechten Gesetzgebers gilt, keinem die Teilnahme zu verschränken, der entweder als unmittelbares Mitglied des freien Bürgertums oder, für Bürgerwohl und Volksglück empfänglich, seine Weihgabe auf dem Altar des Dankes niederzulegen wünscht“. Dadurch wurde in den nächsten Jahren die Gedenkfeier der Städteordnung eine Art Heerschau des liberalen Bürgertums. Aber man benutzte auch sonst jeden Anlaß, um die Vereinigung aller Stände in der Bürgerschaft zu betonen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken⁸⁸⁷).

Die Teilnahme aller Schichten der stimmbfähigen Bürgerschaft an den Stadtverordnetenwahlen wurde namentlich seit 1841 stärker als je zuvor. Dem entsprechend fanden auch jetzt in der Stadtverordnetenversammlung alle Bevölkerungskreise mehr als bisher eine annähernd gleichmäßige Vertretung. Die bisher sehr geringe Zahl der jüdischen Stadtverordneten entsprach seit den vierziger Jahren dem Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung. Der Prozentsatz der Stadtverordneten mit höherer wissenschaftlicher oder technischer Berufsbildung stieg von 4,6 auf 13,6. Im Jahre 1840 trat der erste Arzt, 1842 der erste Universitätsprofessor in die Versammlung ein. Die Vorsteher der Versammlung waren bisher, mit Ausnahme des Porträtmalers Schmeidler, stets Gewerbetreibende, hauptsächlich Kaufleute gewesen. Auch in den vierziger Jahren führten zunächst noch die Kaufleute Klocke (1838—42, 1843/44) und Kopisch (1842/43, 1844/45) den Vorsitz. Aber im Jahre 1845, bald nachdem das Verbot des § 116 der Städteordnung, „praktizierende Justiz-

*) Über die Verbindung zwischen Königsberg und Breslau vergl. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLII, S. 242. Siehe auch Teil II, 477 f.

kommisarien in den Vorstand zu wählen, durch königliche „Deklaration“ aufgehoben worden war, übernahm zum ersten Male ein Rechtskundiger, Justizrat Gräff, die Leitung der Versammlung³⁸⁸⁾.

Für die Belebung des allgemeinen Anteils an der Stadtverwaltung war es höchst förderlich, daß die sonst in enge Fesseln eingeschnürte Presse bei der Besprechung von Gemeindeangelegenheiten größere Bewegungsfreiheit hatte. Bei den die städtische Armenverwaltung stark bloßstellenden „Kasemattenartikeln“ Wolffs in der Breslauer Zeitung^{*)} trat besonders deutlich hervor, daß die Zensur, wie F. Stein sagt, „dem weitreichendsten Tadel Raum gab, solange dieser Tadel städtische Institute betraf, während sie bei Besprechung staatlicher Einrichtungen mit großer Strenge zu Werke ging“. Möchte diese liebenswürdige Schwäche der Zensur den städtischen Behörden nicht immer bequem sein, jedenfalls war sie heilsam nicht nur für die Presse, die nun wenigstens auf beschränktem Gebiete ihre gemeinnützige Tätigkeit entfalten konnte, sondern auch für die Stadtverwaltung selbst. Außer in der Presse wurden kommunale Fragen nach Verwalds löblichem Beispiele auch in größeren Schriften behandelt. Der Nationalökonom Kries bot in seiner 1844 veröffentlichten Schrift „Über die Einkommensteuer in Breslau“, zu der ihm der Magistrat „mit ausgezeichnete Liberalität“ die Quellen erschlossen hatte, eine historisch-kritische Untersuchung der Gründe, aus denen bisher die direkte Gemeindebesteuerung zu keiner befriedigenden Entwicklung gelangt war. Die früher erwähnte^{**)}, ebenfalls vom Magistrat unterstützte Schrift Schneers beschäftigte sich mit den sozialen Pflichten der Stadtverwaltung³⁸⁹⁾.

Die uns so selbstverständlich erscheinende, aber bisher stets unterdrückte Wahrheit, daß die städtische Selbstverwaltung nur im vollen Lichte der Öffentlichkeit gedeihen könne, errang sich in den vierziger Jahren endlich allgemeine Anerkennung. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei den Stadtverordnetenitzungen, dem Geiste der Städteordnung fraglos zuwiderlaufend, aber doch aus ihrem Wortlaute zu begründen, erschien in dem Maße, wie die Anteilnahme des Bürgertums an der Selbstverwaltung stieg, als immer unleidlicherer Übelstand. Daß nicht bloß Zuhörer, sondern auch die Magistrats-

*) Vgl. S. 318. **) Vgl. S. 294.

mitglieder von den Sitzungen des Stadtparlamentes ausgeschlossen waren, mithin beide Kollegien noch immer fast ausschließlich schriftlich mit einander verkehrten, wurde um so unerträglicher, je lebhafter und ausgedehnter die städtische Verwaltungstätigkeit sich gestaltete. Und dennoch bedurfte es sechsjähriger Bemühungen, um das zähe Festhalten der Staatsbehörden an dem bisherigen zweck- und naturwidrigen Zustande zu überwinden.

Selbst der Magistrat trennte sich nicht ganz ohne Schwanken und Bedenken von der alten Heimlichkeit der Stadtverwaltung. Als im Februar 1841 die Stadtverordneten auf Antrag des Landtagsabgeordneten Tschöcke beschloßen, beim nächsten Provinziallandtage Petitionen nicht nur um Reichsstände*) und um Erweiterung des passiven Wahlrechts zum Landtage, sondern auch um Öffentlichkeit der Landtags- und der Stadtverordnetenitzungen zu beantragen, erklärte sich der Magistrat gegen den letzteren Antrag. Die Zulassung des Publikums zu den Stadtverordnetenitzungen, meinte der Magistrat, würde „zu eitler Schaustellung“ verleiten und den wenigen redegewandten Mitgliedern der Versammlung ein ungebührliches Übergewicht verleihen. Auch würden, wenn der Reiz der Neuheit vorbei wäre, die „fleißigen, achtbarsten Mitbürger“ sich garnicht mehr als Zuhörer einfinden. „Der Hauptzweck der Öffentlichkeit, Belebung des Gemeinfinnes und des Vertrauens zur Verwaltung, würde daher doch nicht erreicht werden“³⁹⁰).

Aber schon im folgenden Jahre waren Magistrat und Stadtverordnete über diese wichtige Frage der Stadtverfassung mit einander einig. Als bei den Stadtverordnetenwahlen von 1842 die Wählerversammlungen mehrerer Stadtbezirke bei der Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit der Sitzungen beantragt hatten, erklärte sich eine gemischte Kommission beider Kollegien, unter ausdrücklicher Widerlegung der früher erhobenen Bedenken, „einmütig“ für die Zulassung der Öffentlichkeit. Darauf erkundigte sich der Magistrat bei Berlin, Königsberg und anderen Städten, wie weit deren gleichzeitige Bemühungen um Einführung der Öffentlichkeit gediehen seien, und ersuchte dann im Februar 1843 die Regierung, die Öffentlichkeit der Stadtverordnetenitzungen „höheren Orts zu

*) Bgl. S. 292.

beantworten“. Jedoch wie andere Städte, so erfuhr auch Breslau eine schlanke Zurückweisung. Die Regierung gab im November auf Grund höherer Weisung den Bescheid, daß die Staatsbehörden die Öffentlichkeit allgemein, grundsätzlich ablehnten und natürlich keine Ausnahmen zugunsten einzelner Städte machen könnten. Bald darauf wurde eine vom Provinziallandtage auf Antrag der Stadt Sagan fast einstimmig beschlossene Petition um Öffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen durch den Landtagsabschied ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen³⁹¹).

Auch der Versuch, dem Streben der Zeit nach „größtmöglicher Publicität“ und dem Interesse der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung auf anderem Wege entgegenzukommen, scheiterte am Widerstande der Staatsbehörden. Im September 1843 beschloßen die Stadtverordneten auf den Antrag ihres Vorstehers Klocke, ihre wichtigsten Beschlüsse zu veröffentlichen, und der seit kurzem von Pinder geleitete Magistrat, der seinerseits soeben einen sehr ausführlichen „Bericht über die Kammereiverwaltung für die Jahre 1841 und 1842“ veröffentlicht hatte, stimmte bereitwillig zu. In weiteren Verhandlungen beider Kollegien wurde der Plan soweit ausgedehnt, daß die Stadtverordneten nicht nur ihre wichtigsten Beschlüsse, sondern „alle ihre Verhandlungen in chronologischer Folge unter Angabe der Motive“ veröffentlichen sollten. Als aber die Stadtverordneten am 35. Jahrestage der Städteordnung, am 19. November 1843 ihren ersten Sitzungsbericht veröffentlichen wollten, verweigerte der Zensor die Druckerlaubnis. Er erklärte, die Städteordnung gestatte den Stadtverordneten wohl die Herausgabe von „Gutachten über einzelne Verwaltungsgegenstände“, aber nicht von fortlaufenden Sitzungsberichten. Alle Beschwerden des Magistrats bei der Regierung und selbst beim Oberpräsidenten über das Verfahren des Zensors mußten erfolglos bleiben, weil diese buchstäbliche Auslegung des Gesetzes offenbar von höchster Stelle befohlen war³⁹²).

Bald darauf schien der Wind umzuschlagen. Man kam den Volkswünschen entgegen, aber, wie so oft unter Friedrich Wilhelm IV., in halber, unbefriedigender Weise. Wenn die Kabinettsorder vom 19. April 1844 gestattete, daß auf übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Kollegien „fortlaufende, periodische Berichte über

die Wirksamkeit der städtischen Behörden und ihrer Vertreter“ veröffentlicht werden dürften, so war das zweifellos ein Fortschritt über die Städteordnung hinaus. Aber die Bestimmung der Kabinettsorder, daß in der die Berichte verfassenden Stadtverordnetenkommission ein Magistratsmitglied den Vorsitz führen müsse, und daß die Berichte vom Magistrat geprüft und zum Druck befördert werden sollten, erschien den Breslauer Stadtverordneten als eine Minderung ihrer durch die Städteordnung erworbenen Rechte und als eine Gefahr für ihr gutes Einvernehmen mit dem Magistrat. Sie lehnten daher den Antrag des Magistrats auf wöchentliche Herausgabe solcher Berichte ab und blieben auch auf ihrem Standpunkt trotz dringender Mahnungen des Magistrats, die gewährte Befugnis nicht um gegenstandsloser Besorgnisse willen unbenützt zu lassen. In der That schien das Widerstreben der Stadtverordneten insofern gerechtfertigt, als die Stadtverordnetenversammlungen verschiedener anderer Städte ihre auf Grund der Kabinettsorder begonnenen Veröffentlichungen bald wieder einstellten. Der Magistrat bot der Bürgerschaft für das Nichtzustandekommen der geplanten Berichte wenigstens einigen Ersatz, indem er den der Regierung eingereichten Verwaltungsbericht für 1844 veröffentlichte³⁹³).

In der Hauptfrage, bezüglich der Zulassung von Zuhörern und der Anwesenheit des Magistrats bei den Stadtverordnetenitzungen, verharren die Staatsbehörden zunächst noch auf ihrem Widerstande. Wieder beschloß der Provinziallandtag von 1845 auf Antrag Breslaus und anderer Städte fast einstimmig eine Petition um Öffentlichkeit, und wieder antwortete der Landtagsabschied ablehnend. Trotz aller bisherigen Mißerfolge aber erneuerte sich das Streben nach dem Lebenselement aller Selbstverwaltung mit doppelter Kraft, als im Frühjahr 1847 statt der erwarteten Provinziallandtage der Vereinigte Landtag berufen wurde. Aus allen Teilen der Monarchie kamen jetzt Anträge auf Öffentlichkeit der Stadtverordnetenitzungen. Auch die städtischen Behörden Breslaus sandten ihren Vertretern im Landtage eine schwungvolle Denkschrift, die aller „Heimlichkeit und Geheimnisträmerei“, der „Furcht vor vermeintlichen Gespenstern“ den Krieg erklärte und die „Öffentlichkeit der Verwaltung“ rühmte als bestes Mittel zur Belebung von „Gemeinsinn und Vaterlandsliebe“, als besten Schutz gegen „Indifferentismus und Indolenz“³⁹⁴).

Nun endlich nach sechs Jahren kam der lange erstrebte Erfolg. Auf Grund der von dem Vereinigten Landtage mit großer Mehrheit gefassten Beschlüsse zugunsten der Öffentlichkeit gestattete eine Kabinettsorder vom 23. Juli 1847 unter gewissen Voraussetzungen die Zulassung von Zuhörern und die Teilnahme des Magistrats. Die Bedingungen der Kabinettsorder waren leicht zu erfüllen. Beide Kollegien einigten sich ohne große Mühe über die Formen der Beteiligung des Magistrats. Ein Regulativ für die öffentlichen Sitzungen war bald entworfen. Der große Prüfungsaal des Elisabethgymnasiums, in dem die Stadtverordneten seit 1840 tagten*), bot für wenigstens 300 Zuhörer Raum. So konnte am 19. November 1847, dem 39. Jahrestage der Städteordnung, beim Scheine der neu eingerichteten Gasbeleuchtung, die erste öffentliche Stadtverordnetenversammlung in Breslau eröffnet werden. Der Stadtverordnetenvorsteher Justizrath Gräff und Oberbürgermeister Pinder würdigten in kurzen, kräftigen Worten die Bedeutung des errungenen Fortschritts. Nur die Öffentlichkeit, führte Gräff aus, vermöge im Staats- und Gemeindeleben „die Erstarrung des Geistes zu toten Formen zu verhindern“. Sie setze „an die Seite jeder Institution eine anregende, antreibende und überwachende Macht, die Macht der öffentlichen Meinung“. Der Oberbürgermeister hob besonders hervor, daß der Magistrat den nunmehr endlich ermöglichten „offenen, mündlichen“ Gedankenaustausch mit den Stadtverordneten mit großer Freude begrüße. „Denn wie es die erste Pflicht eines selbständigen Mannes ist, eine entschiedene Gesinnung zu haben, so ist es sein erstes Recht, dieselbe öffentlich auszusprechen“. Ferner rühmte er „die Aufhebung der Schranke, die bisher den Wähler von den Gewählten trennte, als einen segensreichen Fortschritt auf der Bahn zu dem hohen Ziele, welches der erhabene Geber unserer Städteordnung selbst als den Endzweck derselben benannte, durch Teilnahme an dem Gemeinwesen Gemein Sinn zu erwecken und zu erhalten“³⁹⁵).

Die Stadtverordneten waren in dem Kampfe um die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen führend vorangeschritten, und in der That brauchte ihr Wirken das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen.

*) Vgl. Teil II 477.

Der regere Anteil des Bürgertums an der Stadtverwaltung fand namentlich in einer ungleich kräftigeren Wirksamkeit der Stadtverordneten seinen Ausdruck. Der noch 1836 von Storch erhobene Vorwurf, daß die Stadtverordnetenversammlung den ihr durch die Städteordnung zugewiesenen Wirkungskreis nicht genügend ausfülle, ihre Befugnisse nicht wahre, verlor jetzt jede Berechtigung³⁹⁶).

Als Vorbedingung für ihr gedeihliches Wirken betrieben die Stadtverordneten eifrig die Vervollkommnung ihrer Geschäftsordnung. In Beschlüssen von 1840 und 1842 und in den ersten gedruckten Geschäftsordnungen der Versammlung von 1846 und 1847 traf man Maßregeln gegen Verspätung und Ausbleiben bei den Sitzungen. Zwar die eingeführten Ordnungsstrafen (10—15 Sgr. für die Verspätung, 20 Sgr. bis 1 Taler für unentschuldigtes Ausbleiben) mußten 1847 wieder fallengelassen werden. Aber die Vorschrift, daß jeder Ausbleibende sich schriftlich beim Vorsteher entschuldigen müsse, blieb auch in der Geschäftsordnung von 1847 bestehen. Daß die erstrebte Öffentlichkeit der Sitzungen gewisse Grenzen haben müsse, wurde 1846 anlässlich eines Einzelfalls allseitig anerkannt. Zwar könne im allgemeinen „von der Verpflichtung der Mitglieder zu einer Amtsverschwiegenheit nicht die Rede sein“; aber in besonderen Fällen, z. B. bei geplanten Grundstückskäufen oder -verkäufen oder „in Betreff freimütiger Äußerungen über die Persönlichkeit eines Dritten, deren Hinterbringung zu Injurienklagen oder sonstigen Unannehmlichkeiten Veranlassung geben könnte“, sollte die Versammlung berechtigt sein, die Geheimhaltung zu beschließen³⁹⁷).

Noch ehe die Öffentlichkeit der Sitzungen bewilligt war, beschloß die Versammlung, von der Vorschrift der Städteordnung, daß nur Stadtverordnete an den Sitzungen teilnehmen sollten, in einem Punkte eigenmächtig abzugehen. Da man es als Übelstand empfand, daß bisher die protokollierenden Vorstandsmitglieder insolge ihrer Teilnahme an den Verhandlungen meist nur Zeit gefunden hatten, die „nackten Beschlüsse“ ohne Motive in die Protokollbücher einzutragen, entschloß man sich im März 1847, den Sekretär der Versammlung zur Unterstützung der Protokollführer an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Gleichzeitig trafen die Stadtverordneten Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks. Nur „eigentliche Beschlüsse“ sollten in der üblichen Form mit Unterschriften des

Vorstandes und sechs andrer Mitglieder ausgefertigt werden. Ferner beschloß die Versammlung, „in Betracht, daß bei mehreren Königlichen Behörden das den Deutschen nicht mit Unrecht zum Vorwurf gemachte Titulaturwesen bereits abgeschafft worden ist“, auf das Prädikat „Wohllöblich“ zu verzichten und überhaupt „den Geschäftsstil möglichst von unnötigen Kurialien freizuhalten“³⁹⁸).

Noch gegen Ende der vierziger Jahre, kurz vor Erlaß der neuen Gemeindeordnung schritt die Stadtverordnetenversammlung zu einer für ihren Geschäftsbetrieb förderlichen Neuerung, zur Errichtung ständiger Ausschüsse. Daß die Stadtverordneten „zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten Deputationen ernennen“ könnten, war im § 124 der Städteordnung vorgesehen; aber bisher hatte man die Ausschüsse zur Beratung einzelner Angelegenheiten jedesmal neu gewählt. Jetzt, im August 1849, wählte man auf Antrag des Stadtverordneten Vinderer ständige, nach Verwaltungszweigen eingeteilte Ausschüsse, denen die einschlägigen Angelegenheiten regelmäßig überwiesen wurden. Unter den 13 Ausschüssen, die das damals eingeführte „Reglement für die Kommissionen der Stadtverordneten zu Breslau“ ausführt, finden wir einige heute nicht mehr bestehende. Dagegen vermissen wir den wichtigsten der heutigen Ausschüsse, den erst 1851 eingerichteten Wahl- und Verfassungsausschuß³⁹⁹).

Das frische Leben, das jetzt in der Stadtverordnetenversammlung herrschte, betätigte sich, wie in ihrer inneren Arbeit, dem Ausbau ihrer Geschäftsformen, so auch in ihrer ganzen äußeren Wirksamkeit, vor allem in ihrem Verhältnisse zum Magistrat. Wenn bisher Magistrat oder Stadtverordnete eine regere Tätigkeit entfaltet hatten, bewiesen sie großenteils ihre Tatkraft durch Eingriffe in den Bereich der andern Körperschaft, durch Streben nach überwiegendem, ausschließlichem Einflusse. In den ersten Jahren der Selbstverwaltung war der Einfluß der Stadtverordneten vorherrschend. In den müden Jahren nach den Freiheitskriegen erlangte der Magistrat ein unverhältnismäßiges Übergewicht. Dieses Übergewicht, schon durch Storchs Reformtätigkeit stark erschüttert, schien in den vierziger Jahren anfänglich ins Gegenteil umschlagen zu wollen. Wenigstens bei der politischen Betätigung der Stadt im Jahre 1841, bei dem Antrage wegen Reichsständen wie bei dem folgenden Zerwürfniß mit

dem Könige*), hatten die Stadtverordneten entschieden die Führung und rissen den zögernden Magistrat mit sich fort. Aber bald entstand, als beste Frucht des neuen Aufschwungs im Gemeindeleben, ein bisher unerreichtes, auf innerer Übereinstimmung beruhendes Gleichgewicht zwischen beiden städtischen Kollegien.

Die volle politische Solidarität, die namentlich seit Pinders Amtsantritt (1843) zwischen Magistrat und Stadtverordneten herrschte, die Bundesgenossenschaft in dem Ringen um Weiterbildung der Staatsverfassung, mußte auch ihrem einträchtigen Wirken in der Stadtverwaltung förderlich sein. Jede der beiden städtischen Körperschaften wahrte eifrig ihre Rechte und Befugnisse. Die Stadtverordneten machten von ihrem Bewilligungs- und Überwachungsrechte kräftigen Gebrauch und sandten beispielsweise dem Magistrat in den Jahren 1845/46 wiederholt ganze Listen von Fragen nach dem Stande schwebender Verwaltungsangelegenheiten. Andererseits jedoch suchte jedes der beiden Kollegien seine liberale, konstitutionelle Gesinnung durch Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des andern zu betätigen. Gelegentliche Meinungsverschiedenheiten trugen sie schon deswegen untereinander aus, um der Aufsichtsbehörde keinen Anlaß zum Eingreifen zu bieten⁴⁰⁰).

Von einschneidender Bedeutung für das Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordneten, ja für das ganze politische und kommunale Wirken der Stadtbehörden in den vierziger Jahren, war die Oberbürgermeisterwahl, die nach dem Tode Langes 1842 unter einer bis dahin unerhörten Anteilnahme weiterer Kreise, nach förmlichen Parteikämpfen in der Stadtverordnetenversammlung vollzogen wurde.

Bürgermeister Bartsch, der sich nach der Tradition von 1832 und 1838 auf die Nachfolge Langes wohl Hoffnung machen konnte, hat sich in fast fünfzigjähriger Amtsführung (1831—79) hervorragende Verdienste um die Stadt erworben. Schon daß er sich während der Erledigung des Oberbürgermeisteramts 1848—51 als Leiter der Stadtverwaltung unter den schwierigsten Verhältnissen ausgezeichnet bewährt hat, sichert ihm ein bleibendes, dankbares Andenken. Seine politische Richtung war zwar überwiegend kon-

*) Vgl. S. 292.

servativ, sodaß er z. B. 1847, als der Magistrat die Befugnis des Vereinigten Landtags zur Ausübung der Rechte einer Volksvertretung bestritt, sich durch ein Separatvotum von der Mehrheit trennte. Daß er sich jedoch 1848 nicht als starrer Reaktionär betätigt hat, geht schon daraus hervor, daß er 1851 von der großen Mehrheit der Bürgerschaftsvertreter zum Oberbürgermeister gewählt, aber vom Könige nicht bestätigt wurde⁴⁰¹). Immerhin hatte Bartsch unter den Stadtverordneten von 1842 nur eine Minderheit für sich. Die Mehrheit war offenbar für die Wahl eines ausgesprochen liberalen Parteimannes. Sie ersah sich anfänglich als Kandidaten den Stadtverordnetenvorsteher Klocke, der sich persönlich großen Ansehens erfreute und als Landtagsabgeordneter 1841 energisch für den Antrag auf Reichsstände eingetreten war.

Da erschien im September 1842 in den radikalen „Sächsischen Vaterlandsblättern“ ein Artikel, der sich, anschließend an die soeben vollzogene Oberbürgermeisterwahl in Königsberg, mit der Persönlichkeit des dortigen Regierungsrats Pinder beschäftigte. Pinder, so berichtete der Artikel, habe sich in Königsberg bei der von ihm vollzogenen amtlichen Untersuchung des Stadthaushalts allgemeine Beliebtheit erworben. Sein früherer Chef, der Oberpräsident von Schön, habe ihn dem Könige als „einen der ausgezeichnetsten und humansten Verwaltungsbeamten“ gerühmt. Als „Mann des Volkes und der Gegenwart“ könne Pinder den Breslauern, wenn sie durch ihre Oberbürgermeisterwahl „einen frischen Luftzug in ihre Verwaltung bringen“ wollten, warm empfohlen werden. Dieser Artikel wurde allen Stadtverordneten — von wem, blieb unbekannt — durch die Post zugesandt und bewirkte in der That, daß die bisherige Partei Klokes, ihn selbst eingerechnet, ihr Augenmerk auf Pinder richtete. Erkundigungen in Königsberg hatten ein günstiges Ergebnis; Schön, bei dem sich Tschöke, Klocke, Milde und andre Stadtverordnete Auskunft über Pinder erbaten, war seines Lobes voll. So wurde er schließlich mit großer Mehrheit an erster Stelle dem Könige für den Oberbürgermeisterposten präsentiert. Wenn man neben ihm Klocke und den Stadtverordneten Milde vorschlug, so sollten diese beiden, wegen ihrer Landtagstätigkeit von 1841 voraussichtlich mißliebigen Kandidaten wohl als Folie für Pinder wirken und seine Ernennung sichern helfen.

Die Staatsbehörden scheinen anfänglich Bedenken gegen die Ernennung Pinders gehabt zu haben. Wenigstens ließ sich der Minister des Inneren Graf Arnim über die Vorgeschichte der Wahl von dem Oberpräsidenten genauen Bericht erstatten. Aber schließlich wurde Pinder vom Könige ernannt und daraufhin am 27. April 1843 in sein neues Amt eingeführt. Für die Wiederbelebung des Anteils an der Selbstverwaltung ist es immerhin bezeichnend, daß, während die Einführungen Menzels und Langes ohne größere öffentliche Feierlichkeiten erfolgt waren, jetzt auf die Formen von 1809 zurückgegriffen, und Pinder in feierlichem Aufzuge nach der Elisabethkirche, wo seine Vereidigung stattfand, geleitet wurde⁴⁰²).

Mit Pinders Berufung an die Spitze der Stadtverwaltung trat zur guten Stunde der rechte Mann an den rechten Platz, ein Mann, der sein Amt im höchsten und weitesten Sinne auffaßte. „Je mehr sich in dem Staatsleben“, schrieb er im Juni 1847, „das Princip der Freiheit und der Theilnahme des einzelnen an der Gesamtheit zur Geltung erhebt, desto wichtiger wird die Stellung der großen Kommunen im Staate, desto höher ihre Aufgabe. Wie der Geist der Staatsregierung einwirkt auf den Gang der Communalverwaltung, so wirkt diese in einem ausgebildeten Repräsentativsystem wiederum zurück auf die Entwicklung des Staatslebens. Die höchsten Principien der Gesellschaft müssen daher in dieser wie in jener mit gleicher Bestimmtheit erkannt, mit gleicher Sicherheit angewendet werden, wenn mit der nächsten Fürsorge für das Wohl der Commune zugleich die Aufgabe derselben als Theil des gesammten Staatsorganismus vollständig erfüllt werden soll. Mehr als je ist es daher in der jetzigen Zeit einer neuen, jugendfrischen Entwicklung unseres Staates erforderlich, in die Behörden der großen Städte nur Männer von klarer politischer Einsicht, entschiedener Gesinnung und umfassender wissenschaftlicher Bildung zu wählen*.)“

Was Pinder hier, anlässlich der Neuwahl eines besoldeten Magistratsmitgliedes als Erfordernis bezeichnete, war in ihm selbst in reichem Maße erfüllt. Als tatkräftiger, weitblickender, für neue Ideen empfänglicher Verwaltungsbeamter hat er in den wenigen Jahren seiner Amtsführung auf den meisten Gebieten der Stadt-

*) Vgl. Teil II S. 506 ff.

verwaltung den Fortschritt kräftig gefördert, schwebende, brennende Fragen gelöst oder doch der Lösung nähergebracht. Als lebenswürdige, imponierende Persönlichkeit, als Förderer aller gemeinnützigen Bestrebungen gewann er bald bei der Bürgerschaft große Beliebtheit und Achtung, erwarb er sich große Verdienste um das gute Einvernehmen der städtischen Körperschaften. Hierdurch, wie durch die Entschiedenheit seiner politischen Gesinnung wurde Pinder, das Haupt der Stadtverwaltung, zugleich der politische Führer des liberalen Bürgertums, der gegenüber der Staatsgewalt neben den eigentlichen kommunalen Interessen gegebenenfalls auch die freiheitlichen Forderungen der Zeit nachdrücklich zu vertreten mußte. Durch Pinders Ernennung zum Oberpräsidenten von Schlesien im März 1848 wurde der Stadt zugunsten der Provinz ein schweres Opfer fast nutzlos auferlegt. Schon im November mußte Pinder, weil er sich bei dem Zerwürfniß der Nationalversammlung mit der Regierung für die Volksvertretung erklärt hatte, sein Amt niederlegen. Aber auch ohne diesen Zwischenfall hätte er sich bei seiner politischen Denkweise während der Reaktionszeit voraussichtlich nicht lange als Oberpräsident behauptet, während er als Oberbürgermeister der Stadt, namentlich angesichts der rückläufigen Bewegung im Staatsleben, noch wertvolle Dienste hätte leisten können⁴⁰³).

Außer durch Pinders Berufung wurde die Verwaltungstätigkeit des Magistrats auch sonst noch durch den Zutritt neuer, tüchtiger Kräfte gefördert. Nicht nur, daß das lebendigere kommunale Interesse der Bürgerschaft und die regere Tätigkeit der Stadtverordneten auch auf die Wirksamkeit der unbesoldeten Räte vorteilhaft einwirkte; auch unter den besoldeten Magistratsmitgliedern, und zwar gerade in den wichtigen Verwaltungszweigen des Bauwesens und der Finanzen, erfolgten zweckmäßige Personalveränderungen. Die gut gemeinte und an sich berechtigte Einwirkung der Regierung auf die Kämmererwahl von 1837*) war insofern nicht zum Guten ausgefallen, als der Kämmerer Ulrich, ohne die erwartete Reformtätigkeit entwickelt zu haben, 1841 sein Amt aus persönlichen Gründen niederlegen mußte. Jetzt tat man mit der Wahl des Provinzialsteuersekretärs Frieboes einen glücklicheren Griff. Frieboes, der den

*) Vgl. S. 288.

ihm vorausgehenden Ruf als tüchtiger Verwaltungsbeamter bald durch Beseitigung eingewurzelter, schon von Storch und Lewald gerügter Übelstände betätigte, war der erste Kämmerer, der nicht nur den augenblicklichen Geldbedarf zu decken, sondern die städtische Finanzwirtschaft nach größeren Gesichtspunkten zu leiten gesucht und in der 1848 begründeten Städtischen Bank ein Denkmal seines Wirkens hinterlassen hat. Infolge gleichfalls längst bestehender, bereits von Storch gerügter Mißstände in der Bauverwaltung hegten 1843 die Stadtverordneten den Wunsch nach einem Wechsel in den leitenden Beamtenstellen. Sie veranlaßten durch eine Art Mißtrauensvotum den Baurat Studt und einen der Bauinspektoren zum freiwilligen Ausscheiden; der andre Bauinspektor wurde pensioniert. Zum Baurat wurde 1844 aus 43 Bewerbern der Königl. Bauinspektor Henning gewählt. Diese auch vom Magistrat gebilligte „vollständige Reorganisation des Stadtbauamts“ hatte den gewünschten Erfolg. Die Tätigkeit des neuen Baurats fand bald bei den Stadtverordneten lebhafte Anerkennung, wie sich überhaupt in den Jahren 1844—46 die Zufriedenheit der Stadtverordneten mit der Tätigkeit des Magistrats mehrfach, teils in Worten teils in der Bewilligung von Gehaltszulagen*) aussprach⁴⁰⁴).

Wollen wir die ungleich kräftiger und vielseitiger sich entfaltende Tätigkeit der städtischen Behörden in den vierziger Jahren nicht nur, wie bisher, in allgemeinen Umrissen, sondern auch in den einzelnen Verwaltungszweigen und gegenüber den verschiedenen politischen Zeit- und Streitfragen verfolgen, so bietet uns schon die materielle Grundlage aller Verwaltungstätigkeit, das Finanzwesen, ein Bild gesunder Fortentwicklung. Teils in Folge der günstigen Wirtschaftslage, teils in Folge besserer Verwaltung stiegen in den Jahren 1840—46 fast alle städtischen Einnahmen. So stiegen die

*) „In Betracht, daß einem Oberbürgermeister die Mittel gewährt werden müssen, die Commune würdig zu repräsentieren“, wurde das Gehalt der Oberbürgermeisterstelle 1842 vor der Neuwahl von 2400 auf 3000 Taler erhöht. Im Jahre 1845 erhielt Pinder 1000 Taler Zulage. (Magistratsakten 1. 4. 8 vol. IV, 1842 Sept. 14, 1845 Dez. 29.) Daß damit erst das 3944 Taler betragende Gehalt des 1809 pensionierten ersten Stadt- und Polizeidirektors Senfft von Pilsach erreicht wurde, beweist am besten, wie hoch besoldet namentlich die leitenden Beamten bis 1809 gewesen waren.

jährlichen Einnahmen aus der direkten Besteuerung von 165 000 auf 200 000, die Erträge der Mahl- und Schlachtsteuer von 39 500 auf 44 500, die Handelsgefälle von 47 000 auf 53 000, der Reinertrag der Stadtlandgüter von 20 700 auf 28 000 Taler. Bei der Einkommensteuer wurde jetzt das Übel an der Wurzel gefaßt; die bisher mangelhafte Heranziehung der Steuerpflichtigen wurde vervollkommenet. Namentlich dem Kämmerer Frieboes war es zu danken, wenn man seit 1842, wie Kries schreibt, „endlich daran ging, die bestehenden Bestimmungen nicht nur zu beraten und, wo sie mangelhaft schienen, zu ergänzen, sondern auch wirklich mit Energie in Anwendung zu bringen“⁴⁰⁵).

Dieses fortgesetzte Wachstum der Einnahmen mußte natürlich, in Verbindung mit der gesteigerten Regsamkeit der Behörden, auf die ganze Verwaltungstätigkeit fördernd wirken und die Durchführung mancher längst erwünschter, aber aus Geldmangel verschobener Verbesserungen ermöglichen. Man benutzte aber auch die günstige Finanzlage zu rascherer Schuldentilgung. Während die Stadt gemäß dem nach der Storchschen Untersuchung 1837 aufgestellten Tilgungsplane nur zur Abzahlung von jährlich 6000 Talern verpflichtet war, wurden 1840—46 mehr als das Doppelte, 105 000 Taler, getilgt. Ferner entsprach man jetzt einem längstgefühlten, dringenden Bedürfnisse durch Begründung eines Betriebs- und Reservefonds der Kämmerei, der bis Ende 1845 auf 200 000 Taler anwuchs. Als die Regierung anfragte, warum man nicht bei so hohen Überschüssen die Schuldentilgung beschleunige oder die Steuern ermäßige, schilderte der Kämmerer in einem Berichte vom 12. März 1846, in welche Nöte die Kämmerei früher bei dem Fehlen jeglicher Rücklagen durch unerwartete Ausgaben oder Einnahmeausfälle geraten sei. Er versicherte, daß der Magistrat durchaus nicht nach übermäßig hohen Beständen strebe, sondern nur „nach einem der dringendsten Erfordernisse in jedem geregelten Haushalte, einem angemessenen Reservebestande“⁴⁰⁶).

Der Mahnung der Regierung zur Steuerermäßigung hatte die Stadt schon vorher entsprochen, teils unfreiwillig, indem 1844 der größte Teil der städtischen Brücken- und Pflasterzölle auf staatliche Anordnung aufgehoben werden mußte, teils freiwillig, durch Ermäßigung der Steuerätze bei der Grund- und Einkommensteuer.

Im Februar 1847 beantragte die Finanzdeputation, zur Erleichterung der Steuerlast der ärmeren Klassen bei den Staatsbehörden die Aufhebung der Mahlsteuer vom Roggen und der Schlachtsteuer vom Schweinefleisch nachzusuchen. Den dadurch auch für die Stadtkasse entstehenden Einnahmeausfall wollte man zum Teil durch Beseitigung der Kommunalsteuerprivilegien der Geistlichen, Beamten und Lehrer decken. Aber die Stadtverordneten lehnten den Antrag ab⁴⁰⁷⁾.

Als man diese Verhandlungen über die Mahl- und Schlachtsteuer führte, waren allerdings die guten Zeiten des wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwungs schon wieder vorüber. Der schwere Verlust, den der Breslauer Handel Anfang 1847 durch die Einverleibung des bisherigen Krakauer Freihandelsgebiets in das österreichische Staats- und Zollgebiet erlitt, zeigte sich durch einen Rückgang der Handelsgefälle und sonstigen Steuereinnahmen. Dazu kamen die Hochwässer und Eisgänge von 1845 und 1847, die Teuerung von 1846/47, die Verkehrsstockung infolge der politischen Erschütterungen von 1848/49, die 1847/48 zur Beschäftigung brotloser Arbeiter vorgenommenen Notstandsarbeiten, die Choleraepidemien von 1848/49. Das Zusammentreffen so vieler ungünstiger Umstände brachte der Kämmerei Ausgaben und Einnahmeausfälle in solcher Höhe, daß alle Bestände verbraucht und noch Schulden gemacht werden mußten. Aber jedenfalls wurde die finanzielle Krisis durch die früher gesammelten Rücklagen sehr gemildert, und als man im Februar 1850 daran ging, die schwebende Schuld durch Ausgabe neuer Kämmereiobligationen zu konsolidieren, nahm man, durch frühere Erfahrungen belehrt, die neue Anleihe so hoch auf, daß die Kämmerei 40000 Taler Betriebsmittel und einen Reservefonds von 50000 Talern behielt⁴⁰⁸⁾.

Soweit die städtischen Behörden zu einer Einwirkung auf das gewerbliche Leben berufen und imstande waren, unterstützten sie eifrig den Aufschwung von Handel und Verkehr. Breslaus erster Bahnhof, der Oberschlesische Bahnhof, entstand auf einem 1842 unentgeltlich abgetretenen, 38 Morgen umfassenden Abschnitt der städtischen Teichacker. Ebenso gab die Stadt 11 Morgen zur Anlage des Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofs⁴⁰⁹⁾. Neben dem Eisenbahnbau unterstützten die städtischen Behörden die Wieder-

belebung der darniederliegenden Oderschiffahrt. Ein Antrag der Stadt an den Provinziallandtag von 1843, der die „kräftige Förderung der Oberstromregulierung zur Sicherung und Erweiterung der Schifffahrt“ als „Lebensfrage“ für die ganze Provinz verfocht, wurde vom Landtage einstimmig angenommen. Den namentlich von dem Stadtverordnetenvorsteher Kopisch verfolgten Plan, auf dem östlichen Teile der Biehweide einen Hafen für 270 Rähne mit Eisenbahnan schlüssen anzulegen, wollte die Stadt durch unentgeltliche Landabtretung ausgiebig unterstützen. Es war nicht ihre Schuld, wenn diese vortreffliche Lösung der Hafenfrage nach vieljährigen Bemühungen nicht zustande kam⁴¹⁰).

Mit aller Kraft unterstützten die Stadtbehörden die Anstrengungen der Kaufmannschaft, die Vernichtung ihres schwunghaften Krakauer Handels, wenn nicht ganz zu verhindern, so doch abzuschwächen. Neben den Vertretern der Kaufmannschaft verhandelten im November 1846 Oberbürgermeister Binder und Stadtverordnetenvorsteher Gräff in Berlin mit den Ministern. Der Oberbürgermeister reiste auf Wunsch der Kaufmannschaft nach Wien. Aber alle Bemühungen der Stadt konnten das Unheil nicht mehr gut machen, das die Staatsbehörden durch ihre übereilte Zustimmung zu der Einverleibung Krakaus in Österreich angerichtet hatten. „Schlesien“, schreibt Treitschke, „berechnete seinen Verlust nach Millionen, und der Unmut hallte noch in den Bewegungen des Revolutionsjahres nach“⁴¹¹).

Die 1848 begründete städtische Bank sollte, abgesehen von ihrem sonstigen Werte für Handel und Gewerbe, den städtischen Gewerbetreibenden noch einen besonderen Dienst leisten. Die Beiträge, welche ein Teil der Handwerker neben der staatlichen Gewerbesteuer seit 1813 zu dem Ablösungsfonds der Gewerbeberechtigten zu leisten hatte*), waren, namentlich bei den Handwerkern, die unter der Entwicklung großkapitalistischer Betriebsformen litten, schon längst als drückende Last empfunden worden. Nun verfolgte die Gründung der Bank unter anderm den Zweck, die weitere Tilgung des Ablösungskapitals unter Verzicht auf diese Beiträge zu ermöglichen. Durch die Gewerbegefeße vom 17. Januar 1845 und

*) Vgl. S. 183, 186 f. ferner Teil II 352.

vom 9. Februar 1849, die durch Wiederbelebung der Innungen den Nöten des Handwerks abhelfen sollten, erhielt der Magistrat einen stärkeren Antrieb zur Einwirkung auf das gewerbliche Leben. Die Dringlichkeit aber auch die Schwierigkeit dieser Aufgabe wurde von den städtischen Behörden, besonders von Oberbürgermeister Pinder, wiederholt anerkannt⁴¹²).

Die technischen Zweige der Stadtverwaltung, denen der allgemeine Aufschwung der Industrie und der Technik, die günstige Finanzlage und der früher erwähnte Wechsel der leitenden Baubeamten*) sehr zugute kamen, erhielten eine notwendige Grundlage ihrer Tätigkeit durch die 1844 begonnene Vermessung der Stadt. Die schon oft versuchte, aber meist an Geldmangel gescheiterte Verbreiterung von Straßen der inneren Stadt wurde 1840—47 durch Grundstücksankäufe an der Neusche-, Nikolai-, Ohlauer- und Kirchstraße im Betrage von mehr als 40000 Talern gefördert⁴¹³). Die Aufwendungen der Stadt für Straßenpflasterungen wuchsen über die alte Vertragssumme von jährlich 5000 Talern, auf die sie noch Storch hatte beschränken wollen**), weit hinaus und betragen 1840—49 im Jahresdurchschnitt 13400 Taler. In den Jahren 1844—46 wurden sogar durchschnittlich 17000 Taler, meist für die Regulierung vorstädtischer Straßen verausgabt. Die Kosten der Straßenreinigung stiegen von jährlich 9400 auf 12200 Taler. Die dringenden Aufgaben der Kanalisation wurden erst Ende der vierziger Jahre mit größeren Mitteln in Angriff genommen. Da die innere Stadt wenigstens notdürftig versorgt war, begann man vor allem die Kanalisation der sich rasch entwickelnden Südvorstadt. Der längst übelständige Abzugsgraben, der die Schmutz- und Regenwässer aus der Schweidnitzervorstadt nach Westen ableitete, wurde nach fast zehnjährigen Verhandlungen 1847/48 durch einen Kanal in der Gartenstraße ersetzt⁴¹⁴).

Das steigende Interesse für die öffentlichen Anlagen der Stadt zeigte sich darin, daß die Pflege derselben 1849 von der Bau- deputation an eine besondere, aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur gebildete Promenadendeputation überging.

*) Vgl. S. 309. **) Vgl. S. 260, 282.

Die neue Deputation trat zu der Stadt insofern in ein eigenartiges Vertragsverhältnis, als sie die Unterhaltung der Promenaden auf 10 Jahre gegen eine jährliche Pauschsumme von 2500 Talern für eigene Rechnung übernahm. Eine erfreuliche Erweiterung erfuhren die öffentlichen Anlagen der Stadt, indem seit 1844 der bisher nur von den Schützengesellschaften benutzte Schießwerbergarten zu einem der beliebtesten Vergnügungs- und Erholungsorte der ganzen Bürgerschaft umgestaltet wurde. Die strittige Rechtsfrage, ob der Garten der Stadtgemeinde oder den Schützen gehöre, wurde allerdings erst 1864 endgültig gelöst⁴¹⁵⁾.

In den „lichtfreundlichen“ vierziger Jahren hielt endlich die lange geplante Gasbeleuchtung ihren Einzug. Ihre Einführung war 1836 von Storch empfohlen, 1838 von den Stadtverordneten angeregt worden. Nachdem man 1840—44 mit englischen und französischen Gesellschaften verhandelt und in Berlin, Potsdam, Dresden und Leipzig Erkundigungen eingezogen hatte, wurde die Durchführung der neuen Einrichtung 1845 dem bewährten deutschen Unternehmer, Kommissionsrat Blochmann in Dresden, übertragen, sodaß die Gasbeleuchtung 1847/48, zunächst neben den bisherigen Öllaternen, ins Leben treten konnte. Allerdings, statt daß die neue Einrichtung, wie Storch hoffte, Ersparnisse ermöglicht hätte, stiegen die Beleuchtungskosten 1840—49 fast aufs dreifache, von jährlich 7300 auf 20500 Taler. Aber dafür war auch die Zahl der Straßenlaternen, abgesehen von ihrer stärkeren Leuchtkraft, von 534 auf 1309 gestiegen⁴¹⁶⁾.

Die Wasserversorgung wurde vervollkommenet, indem die schon im 18. Jahrhundert*) begonnene, aber nur langsam geförderte Einführung eiserner Leitungsröhren statt der hölzernen nunmehr infolge größerer Gelbaufwendungen (über 23000 Taler) rascher fortschritt. Auch eine starke Vermehrung der öffentlichen Brunnen und Laufstände wurde mit erheblichen Kosten durchgeführt⁴¹⁷⁾. Im Feuerlöschwesen brachten die vierziger Jahre zwar noch nicht den entscheidenden Fortschritt von dem Löschdienst der Bürger zur Berufsfeuerwehr. Aber in lebhaften Erörterungen und durch einzelne Reformen wurde die spätere völlige Neugestaltung wenigstens vor-

*) Vgl. S. 23.

bereitet. Namentlich nach dem verheerenden Mühlenbrande von 1844 regte sich der Reformtrieb. Die städtischen Behörden verwandten 1846—49 fast 20 000 Taler zur Anschaffung neuer Löschgeräte; 1847 wurden die ersten ständigen Feuerwachen im Marstall auf der Schweidnitzerstraße sowie in der Dervorstadt eingerichtet. Zur Unterstützung der Behörden bildete sich 1844 ein „Verein zur Rettung bei Feuergefähr“⁴¹⁸). Über die Frage einer Reorganisation der städtischen Feuersozietät wurde 1846—49 lebhaft verhandelt. Aber auch den Bemühungen Binders gelang es nicht, die hierbei entstehenden verwickelten Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen zu lösen. Die städtischerseits entworfenen neuen Reglements wurden von der Regierung nicht genehmigt, weil diese der Feuersozietät ein Zwangsrecht auf die Versicherung aller städtischen und vorstädtischen Grundstücke nicht zugestehen wollte⁴¹⁹).

Über die wirtschaftliche und industrielle Aufschwung namentlich in den technischen Verwaltungszweigen der Stadt seine fördernde Wirkung, so belebte das politische Interesse der Stadtbehörden ihre Fürsorge für das geistige Leben, für Kirchen und Schulen und für die Erfüllung ihrer sozialen Pflichten. Entsprechend ihren politischen Überzeugungen wirkten die städtischen Behörden im evangelischen Kirchenwesen für die Wahrung ihrer Konsistorialrechte gegenüber dem Staate, für die Beteiligung weiterer Kreise der Bürgerschaft an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, für den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als die Staatsbehörden 1844 dem Stadtkonfistorium statt des bisher stets geübten völligen Disziplinarrechts über die Geistlichen nur die „Entscheidung über leichtere Amtsvergehen“ zugestehen wollten, wehrte sich der Magistrat energisch, wenn auch ohne Erfolg. Die seit 1811 schwebende dornige Frage einer neuen Geschäftsordnung für das Stadtkonfistorium*) brachte der Magistrat im November 1843 wieder in Fluß. Er überreichte im Juni 1845 dem königlichen Konsistorium den Entwurf eines neuen Reglements, der allerdings von den Staatsbehörden abgelehnt wurde. Bei dem Provinziallandtage von 1845 beantragten Magistrat und Stadtverordnete eine Petition um Einführung einer kirchlichen Gemeindevertretung, als bestes Mittel „zur gedeihlichen Förderung

*) Vgl. S. 201 f., ferner Teil II 312 f.

und Ausbildung des kirchlichen Lebens“. Im Juni 1845 erwiderte der Magistrat auf das Gesuch einer Anzahl Einwohner um kirchliche Gemeindevertretung: Allerdings habe der Magistrat bisher nach dem Allgemeinen Landrecht und „nach hiesiger Verfassung“ das ausschließliche Recht zur Wahl der Geistlichen und Kirchenvorsteher ausgeübt; trotzdem sei er von der Notwendigkeit einer „evangelisch-kirchlichen Repräsentativverfassung“ längst überzeugt⁴²⁰).

Als die Abneigung des Königs gegen die liberalen Zeitströmungen auch im kirchlichen Leben immer schärfer hervortrat, als die Versammlungen „protestantischer Freunde“ unterdrückt, bei der Besetzung von Kirchen- und Schulämtern Männer streng kirchlicher Richtung bevorzugt wurden, als die zur Herrschaft gelangende Orthodogie das Friedenswerk der Union zu gefährden schien, baten die städtischen Behörden am 10. Januar 1846 den König, „eine solche Handhabung der kirchlichen Verwaltung wieder herstellen zu wollen, welche, treu dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Union, die Gewissen nicht mit Menschenfesseln belastet, sondern dem Glauben das Recht einer freien Entwicklung und Bethätigung unverkümmert bewahrt und sichert“. Trotz der ungnädigen Antwort des Königs auf diese ihm „sehr unwillkommene Eingabe“ der Stadtbehörden, verharrten dieselben in einer Adresse, die sie bald darauf an die schlesischen Laiendeputierten zur Generalsynode richteten, in ihrem Gegensatz gegen die kirchliche Reaktion⁴²¹).

Bei den Differenzen zwischen Stadt und Staat bezüglich des Volksschulwesens handelte es sich weniger um allgemeine Grundsätze als um materielle Verpflichtungen. Während die Stadt für die evangelische Bevölkerung durch ihre seit der Städteordnung begründeten Elementar- und Armenschulen sorgte, war die katholische Bevölkerung, abgesehen von zwei 1831 durch die Stadt begründeten katholischen Armenschulen, auf die seit der Säkularisation vom Fiskus unterhaltenen Pfarrschulen angewiesen. In dem Bestreben, das mangelhafte katholische Volksschulwesen zu verbessern, war die Stadt in den vierziger Jahren zur Übernahme der Pfarrschulen bereit, sofern der Fiskus sich verpflichtete, seine bisherigen Aufwendungen für die Pfarrschulen weiter zu leisten. Da man aber staatlicherseits die Gelegenheit zur Verminderung der Schullasten benutzen wollte, scheiterten alle Verhandlungen, und die bisherige Trennung des

Volkschulwesens beider Bekenntnisse sollte zum Schaden der katholischen Bevölkerung noch mehr als zwei Jahrzehnte fortbauern⁴²²).

Soweit das Volksschulwesen städtisch war, hatte es an der allgemeinen fortschreitenden Entwicklung der vierziger Jahre reichlichen Anteil. Von 1840—49 stiegen die laufenden Ausgaben für das städtische Volksschulwesen von jährlich 17 000 auf 27 000 Taler. Außerdem wurden für Volksschulbauten im Jahresdurchschnitt 3500 Taler aufgewendet. Die Zahl der Elementarschulen (einschließlich der Armeenschulen oder, wie es seit 1837 hieß, der Freischulen) stieg von 21 auf 26, die der Klassen von 40 auf 62, die der Lehrkräfte von 59 auf 90. Da die bisherige Unterscheidung der Armen- oder Freischulen von den Elementarschulen der öffentlichen Meinung längst mißliebig war, wurden die einklassigen Freischulen 1848 in zweiklassige Elementarschulen umgewandelt⁴²³).

An Fortschritten des höheren Schulwesens brachten die vierziger Jahre den Neubau der Bürgerschule zum Heiligen Geist (1846—49) und ihre Umwandlung zur höheren Bürgerschule (1850), sodann die Einführung des Turnunterrichts 1845. Breslau, wo der Seminarlehrer Harnisch 1815 aus eigenen Mitteln einen Turnplatz in der Gegend des heutigen Schießwerderplatzes eingerichtet hatte, war durch seine 1818 entbrannte „Turnfehde“ an der baldigen Wiederunterdrückung des Turnens stark beteiligt gewesen. Als jetzt zwei königliche Kabinettsorders von 1842 und 1844 das Turnen als „notwendigen und unentbehrlichen Bestandteil der männlichen Erziehung“ anerkannten und auf Einführung des Schulturnens drängten, fanden diese Anregungen in Breslau fruchtbaren Boden. Anfangs, 1842, dachte man noch daran, den Turnbetrieb privater Veranstaltung zu überlassen. Aber seit 1844 traten die Behörden, anscheinend unter Pinders Einflusse, energisch für die Turnsache ein. Sie beschloßen die Anstellung eines städtischen Turnlehrers, des verdienten Ködelius, wählten einen aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Schulmännern bestehenden „Turnrat“ und begründeten einen städtischen Turnplatz auf einem beim Schießwerder gelegenen Weidestücke, der, hauptsächlich durch Ködelius, aus „einer öden Sandfläche in einen der schönsten Turnplätze Deutschlands umgewandelt“ wurde. Während die Stadtverordneten in den ersten Zeiten der Selbstverwaltung Ausgaben für Bade- und Schwimm-

anstalten, auch Bewilligungen für Harnischs Turnplatz, beharrlich abgelehnt hatten, eroberte sich jetzt die Körperpflege einen Platz unter den städtischen Verwaltungsaufgaben⁴²⁴).

Das in den städtischen Verwaltungsberichten so oft geäußerte Verlangen, die Armenlast der Stadt durch eine Änderung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz erleichtert zu sehen, wurde durch die einschlägigen Gesetze vom 31. Dezember 1842 nicht erfüllt. Aber durch die Besserung der Wirtschaftslage und die regere, dem Mißbrauch der Wohltätigkeit entgegenwirkende Verwaltungstätigkeit wurde in der ersten Hälfte der vierziger Jahre die städtische Armenpflege günstig beeinflusst. Obwohl jedem anerkannten Bedürfnisse entsprochen und für Übelstände, wie die von dem Schriftsteller Wolff*) 1843 enthüllte elende Unterbringung der Obdachlosen in den früheren Kasematten an der Sternstraße, nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen wurde, sanken die Kosten der Armenpflege 1840—45 von 59800 auf 56200 Taler. Aber 1846—49 brachte das früher**) erwähnte Zusammentreffen widriger Umstände, Teuerung, politische Erschütterungen, Stockung des Erwerbslebens, Epidemien, ein gewaltiges Anschwellen der Armenlast auf mehr als 80000 Taler im Jahresdurchschnitt. Nicht nur die gewöhnlichen Ausgaben der Armenpflege, wie Almosen und Kurkosten, stiegen; der unerhörte Notstand erheischte auch außerordentliche Hilfsmittel. Auf Anregung einer aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten gebildeten „Kommission zur Abwehr der Not unter den untersten Volksklassen“ wurden Speiseanstalten eingerichtet, Brennholz vom städtischen Holzhof billig verkauft, Lebensmittel, namentlich Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Getreide, Mehl, für städtische Rechnung beschafft und wohlfeil wieder verkauft. Man richtete sogar 1848 eine eigene „Kommunalbäckerei“ ein, die freilich ihren Zweck, gesundes, nahrhaftes Brot billig herzustellen, völlig verfehlte⁴²⁵).

Der Arbeitslosigkeit suchte die Stadt schon Ende 1845 durch Einrichtung einer „Anstalt für Arbeitsnachweisung“ zu steuern. Wenn diese Anstalt im März 1849, da sie „weder von Arbeit-suchenden noch von Arbeitgebern besucht“ wurde, wieder geschlossen

*) Vgl. S. 297. **) Vgl. S. 311.

werden mußte, so ist zu bedenken, daß der erste mißglickte Versuch erst 50 Jahre später mit besserem Erfolge wiederholt worden ist. Außer durch Arbeitsnachweis suchte man 1847/48 durch Notstandsarbeiten für städtische Rechnung der „Brotlosigkeit“ abzuhelpen. Man beschäftigte die Arbeitslosen bei der Straßenreinigung, durch Schlämmen des Stadtgrabens, mit Uferherstellungs-, Schacht- und andern Erdarbeiten. Allerdings erinnerten die städtischen Notstandsarbeiten, namentlich im Jahre 1848, mitunter an die berühmten Pariser „Nationalwerkstätten“; mit großen Kosten wurde wenig geleistet. Namentlich die Stadtverordneten klagten über die Trägheit und Auffässigkeit dieser städtischen Arbeiter und drängten auf Herabsetzung des Tagelohns von 10 auf 8 Sgr., die denn auch im September 1848 erfolgte. Gleichwohl waren die großen Aufwendungen der Stadt nicht nutzlos; sie trugen bei nicht nur zur Milderung wirklicher Not, sondern auch zur Abschwächung der politischen Erschütterung⁴²⁶).

Zur Abschwächung von Erschütterungen im Staatsleben hätte das politische Wirken der Stadt schon vor 1848 beitragen können, wenn die Leiter des Staats die Zeichen der Zeit verstanden hätten, wenn ihnen klar gewesen wäre, daß, wie Pinder 1844 schrieb, „die einmal in dem Volke lebenden Wünsche und Bedürfnisse sich nicht durch polizeiliche Mittel aus dem Bewußtsein desselben verwischen lassen“⁴²⁷). Aber man meinte, die Bewegung meistern zu können, und so wurde die freiheitliche Strömung künstlich zurückgestaut, bis sie 1848 die entgegenstehenden Hindernisse überstutete.

Die in der Breslauer Bürgerschaft 1841 laut gewordenen Verfassungswünsche konnten durch äußeren Druck nicht mehr erstickt werden. Die nach dem Antrage auf Reichsstände vom Könige erwartete Abbitte*) blieb aus; trotz aller Königstreue konnten und wollten die städtischen Behörden ihre politischen Gesinnungen nicht verleugnen. Die Oberbürgermeisterwahl von 1842 brachte in Pinder einen ausgesprochen liberalen Parteimann an die Spitze der Stadtverwaltung. Als im Frühjahr 1843 der 7. Schlesiische Provinziallandtag zusammentrat, sahen zwar die städtischen Behörden von einem neuen Antrage auf Reichsstände ab. Aber sie verlangten

*) Vgl. S. 292.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und eine wirksame Vertretung der Stadt- und Landgemeinden auf den Landtagen, die, unter Beseitigung der bisherigen bevorzugten Stellung des Adels, namentlich der steigenden Bildung und wirtschaftlichen Bedeutung des Bürgerstandes Rechnung tragen sollte. Ein von den Stadtverordneten gewünschter Antrag wegen einer Petition um Preßfreiheit unterblieb nur, weil der König, wie der Magistrat geltend machte, soeben eine derartige Petition des Posener Landtages zurückgewiesen hatte⁴²⁸).

Zu der Zurückweisung dieser und anderer Volkswünsche durch die Krone gesellten sich, um in den Jahren 1843/44 die liberale Strömung gerade in Breslau zu verstärken und zu vertiefen, noch manche besondere Momente: der Kampf des Breslauer Stadtgerichtsrats Heinrich Simon gegen die für die Unabhängigkeit des Richterstandes bedrohlichen Disziplinalgeseze von 1844, das Aufkommen der christkatholischen Bewegung, das Hervortreten sozialer Notstände, wie des Kasematteneulds in Breslau und der Webernot im schlesischen Gebirge. Das immer lebhafter werdende politische Interesse drängte zu gemeinsamer Betätigung in Versammlungen, zur Vereinsbildung. Gesellige Veranstaltungen aller Art, die „Schiffahrtsfeste“, die Narrenfeste des Künstlervereins, die Bobtenkommerse der Studenten erhielten politische Färbung und wurden bald von den Staatsbehörden argwöhnisch überwacht. Seit 1843 veranstalteten die städtischen Behörden ihre Gedenkfeiern der Städteordnung im größeren Kreise*) Schon die Reden und Lieder der Gedenkfeier von 1844 erschienen in Folge polizeilicher Denunziationen dem Minister des Inneren Grafen Arnim so staatsgefährlich, daß der greise Oberpräsident, sehr wider Willen, den Oberbürgermeister als angeblichen Leiter des Festes zur Rechenschaft ziehen mußte. Aber Pinder antwortete mit einem kräftigen Proteste gegen die Beschränkung der freien Meinungsäußerung, die geflüsterte „Aussuchung staatswidriger Tendenzen“, und das gegen den Verfasser eines Festliedes eingeleitete Strafverfahren endete mit Freisprechung⁴²⁹).

*) Vgl. S. 297.

Welche Fortschritte die politische Schulung der Breslauer Bürgerschaft und ihrer Behörden gemacht hatte, zeigten die Anträge der Stadt zum Provinziallandtage von 1845. Ein von Pinder entworfenener Antrag zur Verfassungsfrage wiederholte in knappen, kräftigen Worten die grundsätzliche Forderung einer Volksvertretung, um sodann angesichts der „definitiven“ Zurückweisung derartiger Anträge durch die Krone wenigstens die Ausgestaltung der Ständischen Ausschüsse „zu einer wirksamen Vertretung der Gesamtinteressen“ des Staates zu erbitten. Mit gleicher schlagender Kürze geißelte ein Antrag wegen Pressfreiheit die Zensur als zwecklos, unwirksam und verderblich. Ein die Unabhängigkeit des Richterstandes verteidigender Antrag wurde durch eine beigefügte Denkschrift von Heinrich Simon begründet. Außerdem forderte die Stadt Einführung einer kirchlichen Gemeindevertretung, Öffentlichkeit der Stadtverordneten-sitzungen*), Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens, Beschleunigung der Gesetzesrevision. Endlich bekämpfte ein Antrag die das Petitionsrecht der Landtage beschränkende Bestimmung, daß Petitionen an den König nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden dürften⁴³⁰⁾.

Wieder vereinigten sich in den Jahren 1845/46 Triebkräfte verschiedener Art, um in Breslau den „liberalen Hauch“ zu verstärken, die bestehenden Gegensätze zu verschärfen. Die Erörterung sozialer Mißstände erhielt durch die 1846 beginnende Teuerung einen neuen Antrieb. Die Preisgabe der wichtigsten städtischen Interessen in der Krakauer Angelegenheit erregte den Gewerbestand. Die Gefährdung des geistigen und religiösen Lebens durch die kirchliche Reaktion**) trieb zur Abwehr. Der liberale Theologe Professor David Schulz, den die Regierung seines Amtes als Konsistorialrat entsetzt hatte, wurde von den städtischen Behörden, wie von weiteren Kreisen der Bürgerschaft als Vorkämpfer der Lehr- und Gewissensfreiheit gefeiert. In der christkatholischen Bewegung trat eine radikale Unterströmung immer deutlicher hervor⁴³¹⁾.

Dem unaufhaltbar wachsenden Drange des Bürgertums nach politischer Betätigung traten die Staatsbehörden immer schroffer und feindseliger gegenüber. Den hochverdienten, greisen Oberpräsi-

*) Vgl. S. 301. **) Vgl. S. 316.

denten von Merckel, den Mann, „der seit mehr denn einem Menschenalter allen Schlesiern für das natürliche Haupt der Provinz galt“*), sah man 1845 „als Opfer der Reaktion“, weil er die freiheitlichen Strömungen nicht energisch genug bekämpfte, unfreiwillig aus dem Amte scheiden. Sein Nachfolger, der hochkonservative, starre Bureaokrat von Wedell, zählte bald, neben dem früher beliebten Polizeipräsidenten Heinke**) und dem hauptsächlich zur Aufspürung politischer Umtriebe benutzten Polizeieinspektor Giese, zu den mißlieblichsten Männern in Breslau und mußte in den Märztagen, ebenso wie Heinke und Giese, aus der Stadt flüchten. Der Argwohn, der Widerwille des Bürgertums gegen polizeiliche Willkür und Verfolgungssucht regte sich vor allem, als im März 1845 der angesehenere Fabrikbesitzer Schöffel wegen angeblicher Teilnahme an einer kommunistischen Verschwörung von einem mit geheimen Weisungen und ausgedehnten Vollmachten des Ministers Grafen Anim ausgestatteten Polizeibeamten verhaftet wurde. „Dem Volke“, schrieb damals der Magistrat an Merckel, „ist nichts verhaßter als eine geheime Polizei“. An dem Prozesse gegen Schöffel, der von Justizrat Gräff verteidigt wurde, nahm die ganze Bürgerschaft lebhaften Anteil. Schöffels völlige Freisprechung war „ein Triumph für die gesamte liberale Partei“, eine empfindliche Niederlage für den Minister⁴³²⁾.

Aber unbelehrt durch solche Mißerfolge fuhren die Staatsbehörden fort, das Verlangen der Bürgerschaft nach Gedankenaustausch über die Zeitfragen mit Polizeimaßregeln zu bekämpfen. Die sogenannten „Bahnhofsversammlungen“ unterdrückte man im Oktober 1845 unter Berufung auf einen nach dem Hambacher Feste und dem Frankfurter Attentat ergangenen Bundestagsbeschluß von 1832. Die städtischen Behörden protestierten vergeblich gegen dieses Vorgehen. Dann versuchten sie, vor allem Pinder und Gräff, durch Begründung eines alle Schichten der Bürgerschaft umfassenden gesellschaftlichen Vereins, der „Ressource“, die Bewegung in gesetzmäßige Bahnen zu leiten. Ihre Bemühung fand anfangs bei den Staats-

*) Treitschke, Deutsche Geschichte V 521.

**) Daß Heinke, seit 1824 Polizeipräsident, 1833 zum Ehrenbürger ernannt, nicht ohne persönliches Wohlwollen war und nur aus Amtseifer schroff vorging, wurde später auch von politischen Gegnern anerkannt.

behörden Anklang; selbst der Oberpräsident v. Wedell war zeitweilig Mitglied der neuen Gesellschaft. Aber bald hemmte man das Wirken der Ressource durch das Verbot der Erörterung aller religiösen und politischen Fragen. Infolge einiger bei einem Ausfluge der Ressource nach Fürstenstein gehaltenen politischen Ansprachen ließ der Oberpräsident sogar bei den Rednern Hausfuchungen abhalten, worauf die Stadtverordneten zwei der Betroffenen, den Gymnasiallehrern Müller und Dr. Stein, ein förmliches Vertrauensvotum erteilten. Dadurch, daß man dergestalt überall politische Ausschreitungen und Verschwörungen witterte, nährte man nur den politischen Radikalismus⁴³³).

Die seit 1840 die Gemüter erregende Verfassungsfrage glaubte der König endgültig, glücklich gelöst zu haben, als er durch ein Patent und drei Verordnungen vom 3. Februar 1847 seine lange erwogenen geheimen Verfassungspläne enthüllte und den Vereinigten Landtag ins Leben rief. Das aber war ein verhängnisvoller Irrtum. Die bestehenden Wirrnisse, die Mißverständnisse zwischen Krone und Volk wurden nicht gelöst, sondern nur noch gesteigert. Die Gesetze vom 3. Februar enthielten nicht das, was das Volk vor allem erwartete, die schlichte, völlige Einlösung der Verfassungsversprechen Friedrich Wilhelms III. Sie gewährten einerseits mehr, andererseits aber weniger. Namentlich fehlte die Zusage einer regelmäßigen Wiederkehr des Landtags. Deshalb hielt die überwiegende Mehrheit der Liberalen den neuen Landtag für unzuständig, die Befugnisse der früher verheißenen Volksvertretung auszuüben. Eine besonders scharfe Beurteilung der Gewährungen des Königs erging von Breslau aus in Heinrich Simons Schrift „Annehmen oder Ablehnen?“ Andererseits konnte man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die, gleichviel in welcher Form erfolgte Berufung einer beratenden und beschließenden Körperschaft für den Gesamtstaat einen bedeutenden Fortschritt darstellte. Deshalb nahmen die Vertreter des liberalen Bürgertums trotz aller Rechtsbedenken an dem Landtage teil in der Hoffnung, daß die in den Gesetzen vom 3. Februar versagten Rechte doch noch gewährt und damit alle Schwierigkeiten gelöst werden würden.

In Breslau hatten die städtischen Behörden seit dem November 1846 für den erwarteten neunten Schlesiischen Provinziallandtag

eine große Reihe von Anträgen vorbereitet, in denen fast alle das Bürgertum bewegenden freiheitlichen Wünsche ihren Ausdruck fanden. Man verlangte zunächst und vor allem die Gewährung einer reichsständischen Verfassung, sodann Pressfreiheit, freies Vereins- und Versammlungsrecht, Maßregeln gegen Mißbräuche der Polizeigewalt, Öffentlichkeit der Stadtverordnetenitzungen, Wahrung der Unabhängigkeit der Richter, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Emanzipation der Juden, Anerkennung der christkatholischen Gemeinden, Verbesserung des Volksschulwesens. Als die Gesetze vom 3. Februar erschienen, wurde die Frage der Zuständigkeit des Landtags wie in der Bürgerchaft, so auch innerhalb der städtischen Behörden eifrig erörtert. Die große Mehrheit des Magistrats entschied sich gegen die Zuständigkeit, und in ihrem Sinne arbeitete Pinder eine Denkschrift aus, die den drei Breslauer Landtagsabgeordneten Milbe, Tschöcke und Siebig mitgeteilt werden sollte. Aber die Stadtverordneten konnten sich über die Denkschrift nicht einigen, und so unterblieb die Mitteilung an die Abgeordneten. Bezüglich der für den Provinziallandtag vorbereiteten Anträge befanden sich die städtischen Behörden in einem eigenartigen Dilemma. Einerseits wollte man sie zur Kenntnis des Vereinigten Landtags bringen; andererseits wollte man an den für unzuständig erklärten Landtag keine Petitionen richten. Deshalb übersandte man die betreffenden Denkschriften den Breslauer Abgeordneten, die nun ihrerseits in Anträgen die Wünsche und Forderungen der Stadt verfolgten. Dieser merkwürdige Formalismus ist bezeichnend für die unklare, verfahrenre Lage, in die man durch die Gesetzgebung vom 3. Februar geraten war⁴⁹⁴).

Aus dieser Lage fand sich auch kein befriedigender Ausweg. Die erhoffte Erweiterung der königlichen Gewährungen, die Zusage einer periodischen Berufung des Landtags blieb aus, und so blieben auch die Rechtsbedenken ungelöst. Die Mehrheit des Landtags lehnte insolgedessen Vorlagen der Regierung ab, denen sie sachlich vollständig zustimmte. So sehr auch „Preußens erster Reichstag“ zur Annäherung der einzelnen Landesteile beigetragen, die politische Schulung des Volkes gefördert hat, so hat er seinen wesentlichen Zweck verfehlt. Die Verfassungsfrage blieb ungelöst; der politische

Gegenatz weiter Volksschichten zur Krone und ihren Behörden blieb bestehen. Als die Breslauer Bürgerschaft ihren heimgekehrten Landtagsabgeordneten, von denen namentlich Tschöke und Milde eine rege Tätigkeit entfaltet hatten, einen glänzenden Empfang bereiten wollte, schritten die Staatsbehörden ein. Nur ein Festessen wurde gestattet; Fackelzug und Feuerwerk wurden verboten. Kein Wunder, daß man später beschloß, das für das Feuerwerk bestimmte Geld dem politischen Flüchtling Heinzen nach der Schweiz zu schicken. So bewährte bis ans Ende der „vormärzlichen“ Zeit das polizeiliche Unterdrückungssystem seine die Gegensätze verschärfende, den Radikalismus fördernde Wirkung⁴³⁵).

Als in den Märztagen von 1848 dieses System zusammenbrach und die staatliche Autorität zeitweilig ganz versagte, zeigte sich in Breslau mit besonderer Deutlichkeit, was die Selbstverwaltung nicht nur für die Städte, sondern auch für den Staat bedeutete. Die Feuerprobe von 1848 wurde, ebenso wie die von 1813, mit Ehren bestanden. Dank der Achtung, dem Vertrauen, das sich die städtischen Behörden seit 1841 bei der Bürgerschaft durch Vertretung der Volkswünsche gegenüber der Staatsgewalt erworben hatten, konnten sie jetzt kräftig und erfolgreich zum Schutze der öffentlichen Ordnung wirken. Aber ebenso waren sie bestrebt, die freiheitlichen Errungenschaften der Revolution zu sichern und auszubauen.

Freilich konnte es nicht ausbleiben, daß in den Augenblicken höchster Erregung die Wogen der Revolution auch über die Stadtbehörden hinwegzugehen drohten, daß die fortgeschrittene Demokratie die politische Haltung der städtischen Körperschaften als schwächlich, als reaktionär anfeindete. Am 20. März trat unter dem Drucke der Volksbewegung neben die städtischen Kollegien eine vom Volke als „provisorische Regierung“ bezeichnete „Sicherheitskommission“, zu der neben dem Oberbürgermeister Pinder und fünf volksbeliebten Stadtverordneten auch demokratische Führer, wie Graf Reichenbach, Heinrich Simon, Dr. Stein, ferner ein Student und ein Schneidergeselle gehörten. Am 21. März entstand als weitere Nebenregierung eine „Volksdeputation“. Aber beide Ausschüsse waren schnell verschwindende Eintagsbildungen. Schon vom 23. März an wirkten die städtischen Behörden wieder allein für die öffentliche Sicherheit. Als ausführende Organe wurden, bei

dem völligen Versagen der Staatspolizei, auf städtische Kosten 60 Konstabler angestellt, die sich freilich wenig Ansehen zu verschaffen wußten. Besser bewährte sich die von den städtischen Behörden organisierte Bürgerwehr, so lange sie noch nicht, wie später im Herbst, ein Werkzeug der demokratischen Parteiführer war⁴⁸⁶).

Daß Oberbürgermeister Pinder am 30. März an Stelle Bedells zum Oberpräsidenten von Schlesien ernannt wurde, war einerseits ein freudig begrüßter Triumph für das liberale Bürgertum. Aber andererseits war für den Magistrat unter den Zeitverhältnissen der Verlust doppelt empfindlich und die Frage des Ersatzes doppelt schwierig. Vor allem verquickte sich bald die Neubefetzung des Oberbürgermeisterpostens mit der Frage einer Umbildung der Stadtverfassung. Seitdem für den preußischen Staat, ja für ganz Deutschland neue Verfassungen auf breiter freiheitlicher Grundlage in Aussicht standen, erwartete und forderte man auch eine Neugestaltung der Verfassung der Stadt- und Landgemeinden. Seit für den Staat jeder vollberechtigte, unbescholtene Einwohner Stimmrecht als „Urwähler“ erhalten hatte, schien die bisherige Bindung des Gemeindevahlrechts an den, wenn auch niedrigen Zensus von 200 Talern und an die Erwerbung des Bürgerrechts als eine unerträgliche Beschränkung.

Der Breslauer demokratische Klub erklärte im Mai 1848 kurzerhand den Stadtverordneten: Die Städteordnung habe wohl gegenüber den Zuständen vor 1808 als „freisinnig gegolten“, passe aber für die Gegenwart nicht mehr. „Sie ist durch die Revolution vom 19. März tatsächlich gestürzt und ein veraltetes Institut geworden“. Wie das Urwahlrecht im Staate, so müsse auch das Gemeindevahlrecht Allgemeingut werden. Die jetzige Stadtverordnetenversammlung, „durch wenige bevorrechtete Einwohner gewählt“, dürfe sich „zwar noch interimistisch der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten unterziehen“; aber sie müsse ihre Wirksamkeit auf das Notwendigste beschränken und dürfe keinesfalls der künftigen, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Gemeindevertretung durch Wahl eines neuen Oberbürgermeisters vorgreifen. Auch der Verein der Volksfreunde, der demokratisch-konstitutionelle Klub und der Arbeiterverein sprachen sich mehr oder minder energisch für den Aufschub der Wahl aus.

Die Stadtverordneten wollten dem volkstümlichen Drängen nicht nachgeben. Sie erklärten sich zur sofortigen Bornahme der Oberbürgermeisterwahl für berechtigt und, da die Stadtverwaltung in so stürmischer Zeit des Leiters dringend bedürfe, auch für verpflichtet. Am 27. Juli schlugen sie den Landgerichtsdirektor Fuchs in Breslau, Bürgermeister Bartsch und Oberbürgermeister Philipps in Elbing dem Könige als Kandidaten vor. Aber dieser Beschluß blieb ohne praktisches Ergebnis. Fuchs lehnte die Wahl ab, und die Regierung, die früher für baldige Besetzung des Oberbürgermeisterpostens eingetreten war, entschied sich jetzt für Aufschub. So dauerte der vorläufige Zustand, während dessen Bürgermeister Bartsch den Magistrat leitete, noch bis nach Einführung der Gemeindeordnung⁴⁸⁷).

Noch zweimal, im November 1848 und im Mai 1849, mußten die städtischen Behörden gegen den Strom der Volksbewegung ankämpfen. Während des Zerwürfnisses der Nationalversammlung mit der Krone kam es zu stürmischen Auftritten, weil die Stadtbehörden in ihrem Eintreten für die Nationalversammlung den Demokraten nicht weit genug gingen. Die Bürgerwehr verweigerte dem Magistrat den Gehorsam. Bewaffnete Volkshaufen drangen in das Rathaus, bedrohten die Sicherheit der Behörden, suchten einzelne mißliebige Mitglieder derselben zum Rücktritt zu zwingen. Im Mai 1849, kurz bevor es in Breslau zum Barrikadenkampfe kam, sollte der Magistrat genötigt werden, zum Schutze der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung einzutreten und für Schlesien, wie es in anderen Provinzen geschehen war, einen Städtetag zu berufen⁴⁸⁸).

Stellten sich die Stadtbehörden an den bezeichneten Höhe- und Wendepunkten der Revolution den volkstümlichen Strömungen entgegen, so haben sie andererseits, wie im Vormärz, so auch jetzt, in der Zeit der Erfüllung, die freiheitlichen Forderungen kräftig vertreten. Wenige Tage vor Ausbruch der Revolution gingen Pinder und Gräff nach Berlin, um die Berufung des Vereinigten Landtags, die Gewährung von Preßfreiheit und die Erlaubnis zur Bürgerbewaffnung zu erwirken. Am Tage des Berliner Straßenkampfes legte eine Adresse der städtischen Behörden die weiteren Volkswünsche, „volkstümliche Verfassung, verantwortliche Minister, Religions-, Rede-, Preßfreiheit und Geschworenengerichte“ dem

Könige dringend ans Herz. Die „mit Sturmeseile vorgeschrittene Zeit“ bewirkte, daß man bald zurückwies, was man eben noch erbeten hatte. Die am 20. März nach Berlin entsandte Breslauer „Märzdeputation“ versocht in persönlicher Verhandlung mit dem Könige wie mit den Ministern die Forderung, daß der Vereinigte Landtag garnicht mehr zusammentreten, sondern alsbald eine aus Urwahlen hervorgegangene Nationalversammlung berufen werden solle. War die Berufung des Vereinigten Landtags nicht zu verhindern, so trat man später mit besserem Erfolge dagegen auf, daß die preußischen Vertreter zum Frankfurter Parlament vom Landtage gewählt werden sollten⁴³⁹).

Als dann die preußische Nationalversammlung, die als erster Präsident Milde bis zu seiner Ernennung zum Handelsminister geleitet hatte, über unfruchtbaren Parteikämpfen ihre dringendste Aufgabe, die Beratung der künftigen Staatsverfassung, zu verabsäumen drohte, stellten die städtischen Behörden im September 1848 der Versammlung vor, wie schwer der unfertige Zustand der Staatsverfassung auf dem ganzen öffentlichen Leben laste. Um dem „unabweisbaren Bedürfnisse“ des Volkes Rechnung zu tragen, mahnten sie die Versammlung „ebenso dringend als entschieden“, „den Bau des Verfassungswerks unverrückt und vorzugsweise zu betreiben und mit aller Energie zur Vollenbung zu bringen.“ Als die Nationalversammlung in ihrem Widerstande gegen das Ministerium Brandenburg bis zur Steuerverweigerung fortschritt, traten Magistrat und Stadtverordnete anfänglich, wenn auch nicht mit der von der Demokratie geforderten Tatkraft, für die Volksvertretung ein. Freilich wurden auch sie von dem bald darauf folgenden allgemeinen Umschwunge der Stimmung berührt und sprachen am 10. Dezember dem Könige für den Erlaß der „oktrojierten Verfassung“ ihren Dank aus. Als Preußens König in Frankfurt zum Kaiser gewählt worden war, versicherte eine Adresse der Stadtbehörden, „Breslaus Stadtgemeinde“ werde „dem Kaiser der Deutschen immer eine feste Pfalz des Reiches sein“⁴⁴⁰).

Für organische Fortentwicklung in freiheitlichem Sinne wirkten die städtischen Behörden vor allem in der ihnen nächstliegenden politischen Frage, bei der Umgestaltung der Städteverfassung. Das Wiedererstarren der Staatsgewalt und das Einsetzen rückläufiger

Strömungen, nachdem die Revolution ihren Höhepunkt erreicht hatte, zeigte sich deutlich in den langen Verhandlungen, aus denen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 hervorging. Bei der Vorbereitung dieses zugleich die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden regelnden Gesetzes betraf zwar der Streit der Meinungen hauptsächlich die ländlichen Verhältnisse. Aber auch bezüglich des Städtewesens bestanden tiefgehende Gegensätze. Die vier Entwürfe, welche die Regierung nacheinander in der Zeit vom 13. August 1848 bis zum 2. August 1849 vorlegte, unterschieden sich, soweit sie die Städte betrafen, besonders darin, daß sie das Gemeindegewahlrecht allmählich immer mehr beschränkten. An dem letzten Regierungsentwurfe nahm die erste Kammer des Landtags bezüglich des Wahlrechts wie in andern Punkten noch weitere beschränkende Veränderungen vor, denen sich die zweite Kammer, trotz des Widerspruchs einer liberalen Minderheit, größtenteils anschloß⁴⁴¹).

Trotzdem brachte das Gesetz in seiner endgültigen Gestalt, neben großem Gewinn für die Landgemeinden, auch den Städten einige Verbesserungen des bestehenden Zustandes. Das Aufsichtsrecht über die Stadtverwaltungen wurde zwar verstärkt; aber es sollte künftig von Selbstverwaltungskörperschaften, den neugebildeten „Bezirksräten“, ausgeübt werden. Die Wahlen der Mitglieder der ausführenden Behörde, des „Gemeindevorstands“, durch die Bürgerschaftsvertreter, den „Gemeinderat“, sollten nur noch bei den ersten beiden Vorstandsstellen, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten, staatlicher Bestätigung bedürfen. Der bisherige Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten wurde beseitigt, sodaß künftig einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde zum Erwerb des Gemeindegewahlrechts genügte. Aber andererseits brachte das neue Gesetz sehr wesentliche Beschränkungen des Wahlrechts. Der 200 Taler betragende Zensus der Städteordnung wurde auf 300 erhöht; die Wählerschaft wurde nach der Steuerleistung in drei Klassen geteilt; die geheime Abstimmung der Städteordnung wurde durch öffentliche Stimmabgabe ersetzt. Während in Breslau vor Erlass der Gemeindeordnung rund 7000 Bürger, etwa 6% der Bevölkerung, das Gemeindegewahlrecht besaßen, sank nach dem neuen Gesetze die Zahl der Wahlberechtigten auf 4500, von denen 500 der ersten, 1100 der zweiten, 2900 der dritten Klasse angehörten⁴⁴²).

Die vielen Abänderungswünsche zu den Entwürfen der Gemeindeordnung^{*)}, welche die Breslauer städtischen Behörden auf Grund langer, mühsamer Verhandlungen dem Landtage unterbreiteten, mußten, da sie meist die Rechte der Städte gegenüber dem Staate, der Wähler gegenüber den Gewählten zu erweitern suchten, angesichts des entgegengekehrten Zuges der Entwicklung in allen wesentlichen Punkten unerfüllt bleiben. Trotzdem sind sie für uns von Interesse, da sich in ihnen die Ergebnisse des Wirkens der Stein'schen Städteordnung, die unter ihrer Herrschaft gemachten Erfahrungen gewissermaßen widerspiegeln.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Aufsicht über die Stadtverwaltung fanden die städtischen Behörden zu weit gefaßt; man wünschte ihre Beschränkung auf die in § 2 der Städteordnung angeführten Punkte. In der Übertragung der Aufsichtsrechte auf die Bezirksräte fand man keinen wesentlichen Fortschritt, da diese „aus möglichst beschränkten Wahlen hervorgegangen und der Leitung der Regierungspräsidenten untergeben“ seien. Hinsichtlich der Bestätigungspflicht für die Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten waren, wie in einzelnen andern Punkten, Magistrat und Stadtverordnete verschiedener Meinung. Der Magistrat hielt die Bestätigung „im Interesse des Staates wie der Gemeinden, namentlich der Landgemeinden“ für notwendig. Die Stadtverordneten verwarfen sie als unvereinbar mit „der urdeutschen Verfassung des freien Gemeindelebens“, als Nachwirkung „despotischer Maximen, wie sie uns das römisch-französische Staatsrecht gebracht hat“. Dagegen forderten beide städtischen Kollegien übereinstimmend zum Schutze gegen mögliche Willkür eine Bestimmung, daß „Bürgermeister, Vorstands- und andere Gemeindebeamte niemals anders als durch Urteil und Recht“ ihre Ämter verlieren dürften. Die allgemeinen Bestimmungen über den Umfang der städtischen Verwaltungstätigkeit und die Befugnisse der städtischen Körperschaften wünschte man möglichst weit gefaßt zu sehen, schon im Interesse des „freiesten Petitionsrechts“ der Gemeinden, das zur „politischen Durchbildung des Volks, zur Erhaltung einer lebendigen Wechselwirkung zwischen Gemeinde und Staat“ unentbehrlich sei. Die

*) Vgl. Teil II 525 ff.

schwerwiegende, aber natürlich ganz aussichtslose Forderung einer Vereinigung der Polizei mit der Stadtverwaltung hatten die städtischen Behörden schon im Mai 1848 erhoben. In einer Petition an die Nationalversammlung hatten sie ausgeführt, wie die Staatspolizei dazu gebient habe, „statt eines Rechtsstaates einen Polizeistaat mit den erniedrigendsten Bevormundungen nach allen Richtungen“ zu begründen.

In der vielumstrittenen Hauptfrage des neuen Gesetzes, der Wahlrechtsfrage, nahm die Mehrheit der Stadtbehörden den Standpunkt ein, daß der anfangs beabsichtigte Zustand, Einführung der Dreiklassenwahl, aber Beseitigung des Zensus, immerhin eine Verbesserung des Bestehenden bedeute. Aber Dreiklassenwahl und gleichzeitige Erhöhung des Zensus sei ein Rückschritt, der „auch in dem besonnensten Bürger Anzufriedenheit hervorrufen“ müsse. Die Neuerungen, daß die Gemeinderatsmitglieder auch außerhalb ihres Wohnbezirks wählbar sein, und daß künftig nur noch die Hälfte der Bürgerschaftsvertreter aus Grundbesitzern bestehen sollte, wurden als Verbesserungen empfunden. Das Grundbesitzerprivileg wollte man am liebsten ganz abgeschafft wissen. Die Wahlzeit der Gemeinderatsmitglieder sollte von sechs Jahren auf drei Jahre herabgesetzt werden. Ebenso wünschten die Stadtverordneten die Verkürzung der Wahlzeit der Mitglieder des Gemeindevorstands auf sechs Jahre, während der Magistrat gemäß der Städteordnung an der zwölfjährigen Amtsdauer festhielt. Beide Körperschaften, auch der Magistrat, wünschten in der Verfassung des Gemeindevorstands das „kollegialische Prinzip“ stärker betont zu sehen. Die Stellung des Bürgermeisters müsse „überall die des Vorsitzenden eines Collegii“ bleiben⁴⁴³).

Was aus allen Verhandlungen der städtischen Behörden über die neue Gemeindeordnung immer wieder als Grundton herausklang, war eine warme Anhänglichkeit an die Stein'sche Städteordnung, der lebhafter Wunsch, die wesentlichen Grundzüge dieses in vier Jahrzehnten erprobten Gesetzes gewahrt zu sehen. „Eine erfolgreiche Entwicklung und Ausbildung des deutschen Gemeindegewesens“, erklärten die Stadtverordneten schon im August 1848, „ist nur dann zu erwarten, wenn bei der Abfassung des neuen Gesetzes die Grundlagen der Städteordnung vom Jahre 1808 unverändert

beibehalten werden". Im November 1849, während die Kammern über das neue Gesetz berieten, beschloß man eine Petition um Beibehaltung des „in allen Stürmen der Zeit bewährten“ Gesetzes. Der Beschluß blieb nur deshalb unausgeführt, weil man aus sicherer Quelle hörte, daß die Kammern auf der Einführung einer neuen, Stadt und Land umfassenden Gemeindeordnung jedenfalls bestehen würden⁴⁴⁴).

Der hohen Wertschätzung der Städteordnung von 1808, der warmen Dankbarkeit des Bürgertums für die gewährte Selbstverwaltung, der klaren Erkenntnis, welche Früchte diese Selbstverwaltung ganz besonders in Breslau für Stadt und Staat gezeitigt hat, gab Bürgermeister Bartsch in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats am 30. Dezember 1850 in denkwürdigen Worten Ausdruck: „Mit tiefem Ernste scheiden wir jetzt von einer Verfassung, durch welche König Friedrich Wilhelm III. bei höchster gesetzgeberischer Machtvollkommenheit seinem Volke einen unvergeßlichen Beweis des hochherzigsten Vertrauens gab — von einer Verfassung, welche mit Recht als die Magna Charta der Municipalfreiheit Preußens bezeichnet worden ist und nach den ruhmvollen Erfolgen für die Befreiung und Größe des Vaterlandes immer dankbar gepriesen werden wird“.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher 1809—1850.

Oberbürgermeister.

- 1809—1812 Benjamin Gottlieb Müller.
 1812—1832 August Friedrich Carl Freiherr von Kospoth.
 1832—1838 Donatus Gottlieb Menzel.
 1838—1842 Carl Gottlieb Lange.
 1843—1848 Julius Hermann Pinder.
 1848—1851 Bürgermeister Bartsch als Vertreter.

Bürgermeister.

- 1809—1832 Donatus Gottlieb Menzel.
 1833—1838 Carl Gottlieb Lange.
 1838—1879 Carl Friedrich Eduard Bartsch.

Stadtverordnetenvorsteher.

- 1809—1813 Johann Wolfgang Moriz, Kommerzienrat.
 1813—1814 Johann Christian Ferd. Schiller, Geh. Kommerzienrat.
 1814—1817 Carl Samuel Stienauer, Bäckermeister.
 1817—1824 Ernst Wilhelm Heller, Kaufmann.
 1824—1828 Carl Friedrich August Selbstherr, Kaufmann.
 1828—1831 Carl Gottlob Schmeidler, Porträtmaler.
 1831—1832 Friedrich Ertel, Kaufmann.
 1832—1836 Johann Gottlieb Thun, Juwelier.
 1836—1838 Ferdinand Schiller, Kaufmann.
 1838—1842, 1843—1844 Friedrich Klocke, Kaufmann.
 1842—1843, 1844—1845 Carl Gottlieb Kopisch, Kaufmann.
 1845—1848 Heinrich Gräff, Justizrat.
 1848 Juli—Nov. Michael Eduard Regenbrecht, Dr., Professor.
 1848—1850 Jonas Gräßer, Dr., Arzt.

Verzeichnisse aller Magistratsmitglieder und Stadtverordneten mit den wichtigsten Lebensdaten enthalten die Handschriften H 3 und 4 des Stadtarchivs. Für die Magistratsmitglieder vgl. auch Codex diplomaticus Silesiae XI, S. 134—139.

Quellennachweise.*)

- 1) Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1906) I 40 f., 45 f.
- 2) Cod. dipl. Siles. III 46 f.
- 3) Cod. dipl. XI S. XV ff., XXII ff., XXXII ff.
- 4) Ebd. S. XLVII ff.
- 5) Wendt, Vom Mittelalter zur Städtordnung (Bresl. 1906) S. 17 f.
- 6) (Uber), Historisch-Juristische Bemerkungen . . . über den . . . Zustand der . . . Stadt-Cämmerey (1808) S. 7 f., Cod. dipl. XI S. LVIII, 227. Feuerordnung von 1630; Wassenmeisterordnung von 1696.
- 7) Wendt in Zeitschrift XXXII 215—228.
- 8) Preuß I 124 ff.
- 9) Cod. dipl. XI 225 f.
- 10) Kretschmer, Breslographia (Stadtbibl. Breslau, Handschr. R 595) S. 46, 71, 74, 76, 89—91.
- 11) Ebd. S. 19 f., 174. Arch. Hf. F 8, 38 S. 311. Cod. dipl. XI 227 ff.
- 12) Preuß I 157 ff., 170 ff.
- 13) Cod. dipl. XI 230 f.
- 14) Cod. dipl. XI 231 ff.
- 15) (Uber), Histor.-Jurist. Bemerkungen S. 12—14, 50 f. Mitteilungen IV 147, 154—156. Grünhagen in Zeitschr. XXXVIII 30.
- 16) Grünhagen in Zeitschr. XXXVIII 17, 22 ff.

*) An Abkürzungen sind in den Quellennachweisen verwendet:

Arch. A.	=	Alten des Stadtarchivs Breslau.
Arch. Hf.	=	Handschrift des Stadtarchivs Breslau.
M. A.	=	Alten des Breslauer Magistrats.
Mitteilungen	=	Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek Breslau.
St. A.	=	Staatsarchiv Breslau.
St. B. A.	=	Alten der Breslauer Stadtverordnetenversammlung.
St. B. B.	=	Protokolle der Breslauer Stadtverordnetenversammlung.
Teil II	=	Teil II dieser Schrift: Quellen.
Zeitschr.	=	Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.

- 17) Gebauer, Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts (Zena 1906) S. 43 f.
- 18) Grünhagen in Zeitschrift XXXII 297 ff.
- 19) Markgraf in Zeitschrift XXVIII 8.
- 20) Teil II 4 f., 15 f., 29 ff., 39 ff., 50 ff.
- 21) Arch. A. 1. 1. 2 vol. II.
- 22) Gebauer 46 f.
- 23) Teil II 1—69.
- 24) Arch. A. 1. 6. 4.
- 25) Teil II 1, 9, 69 ff. Gebauer 41.
- 26) Teil II 39 ff. Gebauer 132 ff. Wendt in Silesiaca, Festschrift für C. Grünhagen (Bresl. 1898) S. 321—342.
- 27) Teil II 14, 50 ff.
- 28) Teil II 12 ff., 27 ff., 33 ff. Butte, Die Breslauer Messe (Hamburg 1895). Grünhagen in Zeitschr. XXXVIII 15, 27 ff., 38.
- 29) Steinberger, Breslauisches Tagebuch (Bresl. 1891) S. 269, 283, 295, 315. Arch. A. 8. 17 vol. I. (Uber) S. 9 f. Gebauer 185.
- 30) Teil II 32 f. Gebauer 178, 183 f.
- 31) Arch. A. 7. 300 vol. I. Gebauer 181 f.
- 32) Teil II 29 ff. Neue revidierte Feuerordnung 1751 Jan. 1; Nachtrag dazu 1760 Jan. 7. Revidierte Feuer- und Löschordnung 1777 Juni 26. Anweisung (betr. die Feuerspritzen) 1777 Apr. 28. Stadtbibl. Yh 130.
- 33) Teil II 14 f., 36. Die öffentliche Armen- und Wohltätigkeitspflege der Stadt Breslau, dargestellt v. Statist. Amt, in Breslauer Statistik XII Teil II 17 ff., 39 ff.
- 34) Teil II 15, 23, 36 f. Hesselstein, Lokal-Statistik der Stadt Breslau (Br. 1866) S. 421. Gebauer 173.
- 35) Teil II 11 f. Grünhagen in Zeitschr. XXXVIII 30—32. (Uber) S. 12. Arch. A. 8. 338. Ebd. 2. 621 vol. I 184. St. A. Rep. 17 I 5 c vol. I, 1748 Februar 16.
- 36) Gebauer 148 ff., 158.
- 37) Ebd. 56 ff.
- 38) Ebd. 195.
- 39) Ebd. 155.
- 40) (Uber) S. 15, 19. Grünhagen in Zeitschr. XXXVIII 35.
- 41) Gebauer 173 ff.
- 42) Markgraf in Zeitschr. XXVIII 2 ff. Grünhagen in Zeitschr. XXXVIII 22 ff., 33 ff., 38 f., 57. (Uber) 10 ff., 32 f.
- 43) Markgraf in Zeitschr. f. vergl. Litt.gesch. N. F. XII 60. Derselbe in Zeitschr. XXVIII 22. Arch. A. 7. 87 vol. VII 58 ff. Vgl. auch Ziekurisch, Das Ergebnis der frederizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Zena 1908) S. 61 ff.
- 44) Breslauer Statistik XII Teil II 37 f.
- 45) Ziekurisch 28 f.
- 46) Ziekurisch 33.

- 47) Ziekursch 11 ff.
- 48) Ziekursch 135 ff.
- 49) E. v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtswentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert, Band II (Leipzig 1908) S. 131.
- 50) Harneder, Beiträge z. Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung der Stadt Breslau (Progr. d. Gymnasiums zu Liegnitz 1864) S. 21 f. Marktgraf in Zeitschr. XXVIII 22 ff., 40 f., 44 f., 60 ff., 67, 70, 411 ff. Grünhagen in Zeitschr. XXXII 285—344. Derselbe in Zeitschr. XXXIX 39 f. Ziekursch 74 ff.
- 51) Arch. A. 2. 236 fol. 67. Harneder 19. Grünhagen in Zeitschr. XXXIX 20 ff.
- 52) Zeitschr. XXVIII 70 ff. XXXII 323 ff. XXXIX 27 ff.
- 53) Arch. H. 33 § 8 u. 36. Arch. A. 2. 236, 2. 484 (1795 Febr. 18). Zeitschrift XXVIII 60. Harneder 13, 26.
- 54) Zeitschr. XXVIII 26.
- 55) St. A. Rep. 17 II 2r vol. I. Vgl. auch Ziekursch 45 ff.
- 56) Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau (1828) S. 45 ff., 98, 101 f., 107, 124 ff., 176 ff., 231. Breslauer Statist XII 2 S. 25 f., 43 f., 131 ff., 169. Gebauer 170 f.
- 57) Gebauer 174 ff. Bresl. Statist XII, 2 S. 114.
- 58) Zeitschr. XXVIII 1—80.
- 59) Gebauer 189 ff.
- 60) Zeitschr. XXVIII 5 f.
- 61) Ebd. 10 ff.
- 62) (Über) Historisch-Juristische Bemerkungen. Breslau 1808. Zeitschr. XXVIII 13 ff.
- 63) (Über) passim, bes. S. 34 ff., 39 ff., 44, 67 f. Marktgraf in Zeitschr. XXVIII 14 ff. Pitt. Beilage z. d. Schles. Provinzialblättern 1809 (Januar) S. 30.
- 64) Teil II 76 ff. Preuß I 188 ff. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein u. Hardenberg (Leipzig 1881) S. 76 ff. v. Meier, Französische Einflüsse zc. II 326 f.
- 65) St. A. Rep. 17, II 2r vol. I. Gebauer 181, 184. Menzel, Topogr. Chronik 78, 81 f., 87 ff.
- 66) Zeitschr. XXVIII 19 ff. XXXIX 13 ff. Gebauer 158 ff.
- 67) Zeitschr. XXVIII 27 ff., 57 ff. XXXIX 17 ff.
- 68) Teil II 86—88. Zeitschr. XXVIII, 70 ff. Ziekursch 106 f.
- 69) Zeitschr. XXVIII 70.
- 70) Arch. A. 9. 5. 1. 1 fol. 9 ff. Dgl. 2. 484. M. A. 9. 5. 1. 1. fol. 9, 11 ff., 18 ff. St. A. Rep. 17 II 2r vol. I.
- 71) Teil II, 95 f. Harneder S. 27. Zeitschr. XXXIX 42, 45 ff.
- 72) Gebauer 50. Arch. A. 9. 5. 1. 1 fol. 49 ff.
- 73) v. Meier 201.
- 74) S. Granier in Zeitschr. XL 232 ff. XLI 353 ff.
- 75) Rinke in „Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch.“ V 15 ff.
- 76) Gebauer 53. Ziekursch 140 f.
- 77) Gebauer 237 ff.

- 78) R. Moriz-Eichborn, Das Soll u. Haben von Eichborn u. Co. (Bresl. 1903) S. 165 ff.
- 79) Gebauer 229 ff.
- 80) Wiedemann in Mitteilungen VIII (Bresl. 1906) S. 217.
- 81) Markgraf in Zeitschr. XXI 59 ff.
- 82) Gebauer 267 ff.
- 83) Teil II 96 f.
- 84) v. Meier II 154 f.
- 85) v. Meier II 275.
- 86) Druck: Breslau, Wlth. Gottl. Korn, in M. A. 9. 4. 1. Vgl. Teil II 98—132.
- 87) Preuß I 213. Lehmann, Freiherr vom Stein II 69.
- 88) Preuß I 243.
- 89) v. Meier II 326 f.
- 90) Preuß I 244.
- 91) Meier, Verwaltungsorganisation 307 ff. v. Meier, Französische Einflüsse II 331. Preuß 248 ff.
- 92) Ziefursch 146 f.
- 93) Lehmann II 464. v. Meier II 337.
- 94) Preuß I 255, 256. Lehmann II 474. Meier 326.
- 95) v. Meier II 315 ff.
- 96) Preuß I 262.
- 97) Preuß I 262. Meier 341, 344.
- 98) Preuß I 257 f. Meier 327 ff.
- 99) Preuß I 258 ff. Meier 331 ff.
- 100) Preuß I 223, 236 f., 262.
- 101) Lehmann II 449 ff. Meier 292 ff. Preuß I 227, 236.
- 102) Preuß I 276.
- 103) Meier 136.
- 104) Preuß I 279 f.
- 105) Preuß I 280.
- 106) Teil II 461.
- 107) M. A. 9. 4. 3 fol. 34, 43.
- 108) Meier 347.
- 109) Preuß I 251, 281 f.
- 110) Teil II 261, 284. Arch. A. 1. 3. 11 (1812 Okt.), bgl. 1. 3. 14 fol. 10. M. A. 1. 3. 25 vol. I.
- 111) St. B. P. 1810 Juni 8. M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II (1818 Jan. 7). 9. 4. 3 vol. I (1821 Nov. 3).
- 112) Teil II 245 ff., 279 f. St. A. Rep. 17 I 1 I vol. III (1810 März 29). M. A. 1. 1. 6 vol. I 1809 Okt. 9, 1816 Juli 30. St. B. A. I A I 1 1816 Nov. 22.
- 113) Teil II 395 f., 401 ff. St. A. Rep. 17 I 11 vol. IV (1816 Aug. 9). M. A. 9. 5. 1. 7.

- 114) Teil II 397. Preuß I 307.
 115) v. Meier II 47.
 116) Ziekursch 20 ff., 56 ff.
 117) Ziekursch 144. Mitteilungen VIII 218
 118) Preuß I 287.
 119) Teil II 330, 389 f., 396. St. V. P. 1812 Juli 17, 24, 31, August 25.
 St. A. Rep. 17 I 11 vol. IV (1818 Aug. 4, 18) vol. VI (1841 März 9).
 120) M. A. 9. 4. 3 vol. I. Preuß I 289. Meier 313 ff. Kries, Einkommen-
 steuer in Breslau 58 f.
 121) Ziekursch S. 152 f.
 122) Teil II 260.
 123) St. A. Rep. 17 I 11 vol. III (1812 Juli 21, Aug. 15, Sept. 16, 25,
 Okt. 6), vol. VI (1836 Sept. 26, Nov. 26, Dez. 7, 1837 Febr. 13, 19).
 124) St. V. P. 1815 Apr. 11, Aug. 4.
 125) M. A. 2. 1. 1. 2 vol. I.
 126) Mitteilungen VII. Patsch, Schlesien II 416 f.
 127) v. Meier 468.
 128) Ziekursch 193 f. Teil II 145. Zeitschr. XXXIX 117.
 129) Teil II 335. M. A. 28. 3. 11. Dgl. 2. 1. 1. 2 vol. I 1812 Dez. 12.
 130) Teil II 147. St. A. Rep. 17 I 11 vol. I (1809 Febr. 25).
 131) Stadtbibl. Hf. B 1705 S. 105. Mitteilungen VIII 246 ff., 252 ff.,
 258 ff. und das dort Zitierte.
 132) Preuß 241 f.
 133) Teil II 132 ff.
 134) Teil II 134 f., 140 ff. M. A. 9. 4. 2 fol. 3, 17. St. A. Rep. 17 I 11
 (1809 Febr. 25). Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Acta Commissionis)
 vol. III (1809 März 8).
 135) Teil II 137. St. A. Rep. 219 Nach 38 Nr. 17 (1809 Jan. 18, Febr. 14).
 M. A. 9. 4. 2 fol. 6, 10 ff., 27, 35, 54.
 136) St. A. Rep. 17 I 11 (Febr. 11, 23). M. A. 9. 4. 2 fol. 39 ff., 45.
 137) Teil II 138 f., 140 f., 145. M. A. 9. 4. 2 fol. 54 f. St. A. Rep. 17
 I 11 (März 3). Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss.
 vol. I (März 13).
 138) M. A. 9. 4. 2 fol. 52, 58. St. A. Rep. 17 I 11 (März 9, 14, 16). Rep.
 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss. vol. I (März 27), vol. II
 (April 21).
 139) Ebb. vol. I fol. 25 f.
 140) Teil II 145 ff.
 141) Teil II 148 f. M. A. 9. 4. 2 fol. 71 ff. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD
 No. 224, Acta Commiss. I. 25 f.
 142) Teil II 152, 155 ff.
 143) Teil II 152 f. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, April 12, 14, 24.
 144) M. A. 9. 4. 2 fol. 71 ff.
 145) Teil II 149 ff. M. A. 9. 4. 2 fol. 136 ff.

- 146) Mitteilungen VIII 259. St. A. Rep. 17 I 11, April 18.
- 147) Teil II 153 f. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 März 25, 26. Ebd. Acta Commiss. vol. I März 29.
- 148) Ebd. Acta Commiss. vol. I März 30 bis April 1.
- 149) Teil II 135 f., 155 f. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss. vol. I fol. 8. Ebd. vol. II fol. 10.
- 150) Teil II 136. Preuß I 287. Ziefursch 153. Einle in Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. V 90, 150.
- 151) Teil II 186 ff. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 29).
- 152) Teil II 186 ff. und das dort Zitierte. Zeitschr. XXXIX 118.
- 153) Teil II 157 ff. M. A. 9. 4. 2 fol. 111 ff., 126.
- 154) St. A. Rep. 17 I 11 (1809 Apr. 30, Mai 16, 30, Juni 9, 13, 15). Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 25). Ebd. Acta Commiss. II (Mai 6).
- 155) Ebd. Acta Commiss. II (April 17). M. A. 9. 4. 2 fol. 151 ff.
- 156) Teil II 159 f. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (April 25). Ebd. Rep. 17 I 11 (Mai 16).
- 157) St. B. P. 1809 April 18.
- 158) M. A. 9. 4. 22 fol. 156 ff.
- 159) St. A. Rep. 17 I, 11 vol. II (Apr. 24).
- 160) Teil II 70, 74. Gebauer 40 f.
- 161) Teil II 184. M. A. 9. 4. 2 fol. 148. St. A. Rep. 17 I, 11 vol. II (Apr. 24 u. 30).
- 162) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss. vol. II (Mai 4 und 5).
- 163) Teil II 198 f. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 11). Ebd. Acta Commiss. vol. II fol. 186 f.
- 164) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 18, 19).
- 165) Teil II 226 f. St. A. Rep. 17 I 11 vol. II (Juni 2 u. 21). M. A. 1. 1. 5 fol. 91 ff., 104.
- 166) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 Acta Commiss. vol. II, Juni 8. St. B. P. 1809 Juni 8.
- 167) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Juni 11).
- 168) Teil II 139.
- 169) Teil II 182 ff. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 Acta Commiss. vol. I 137—141.
- 170) Teil II 197. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 11). Einle in Darstellungen u. Quellen V 118. Zeitschr. XXXIX 117.
- 171) Ebd. S. 118.
- 172) Arch. A. 1. 3. 9 fol. 4.
- 173) Teil II 97 f. Ziefursch 162 ff.
- 174) Darstellungen u. Quellen V, 99 f., 104, 106. Ziefursch 201.
- 175) Teil II 182 ff. Arch. A. 8. 191 (Mai 11). St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss. vol. II (Mai 15).
- 176) St. A. Rep. 17 II 2q Mai 8, 9.

- 177) Teil II 202 f., 237 ff. Arch. A. 8. 191 (Mai 17, 29, Juni 5).
- 178) Ebd. Juni 25. St. B. A. VIII B II 1 fol. 1. St. A. Rep. 17 II 2r vol. II (Juni 20).
- 179) Ebd. vol. II (Juli 3 u. 10). St. B. A. VIII B II 1 fol. 3. Arch. A. 8. 191 fol. 10.
- 180) Teil II 229 ff. Arch. A. 1. 3. 12 (Juli 2). St. A. Rep. 17 II 2r vol. II.
- 181) Ziefurſch, Beiträge S. 17—26. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 11). Ebd. Acta Commiss. vol. II (Apr. 18).
- 182) Teil II 226 f. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 11). Dgl. Acta Commiss. vol. II (Mai 3, 11).
- 183) St. A. Rep. 17 I 11 vol. I (Mai 30), vol. II (Mai 10, Juni 12, Juli 1, 3). Ebd. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 11). Dgl. Acta Commiss. vol. II (Juli 7).
- 184) Teil II 226 f. M. A. 9. 4. 3 vol. I fol. 2. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (Mai 8). Dgl. Acta Commiss. II (Juli 8).
- 185) Teil II 195 ff. St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 (April 14, 24, Mai 9, 16). Dgl. Acta Commiss. II 205.
- 186) Teil II 195 ff., 234. St. B. P. 1809 Juni 15, Juli 12. St. B. A. I A I 1. St. A. Rep. 17 I 11 vol. II, Juli 10—12.
- 187) Teil II 239.
- 188) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss. vol. II, Juni 1.
- 189) Teil II 234. Sammlung der bei der Eidesleistung des neuen Magistrats . . . gehaltenen Reden und Gebichte nebst Beschreibung des Zuges und der nachher geschehenen Festlichkeiten. Breslau, Graß u. Barth 1809. Stadtbibliothek Yg 112.
- 190) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224, Acta Commiss. III (Juli 17).
- 191) Ebd. Juli 19—24. Rep. 17 I 11 vol. II (Mai 25, 31).
- 192) St. B. A. VIII B II 6, Sept. 16. Arch. A. 8. 191, Sept. 15.
- 193) St. A. Rep. 199 Suppl. MRD No. 224 Acta Commiss. III (Aug. 22).
- 194) Teil II 239 f.
- 195) Finte in Zeitschr. XXXIX 117.
- 196) Teil II 236, 245, 258, 272, 277, 282, 285, 286, 330. St. B. P. 1817 Aug. 8.
- 197) Teil II 199 ff., 236, 282 f., 287 f., 315. St. B. P. 1810 Febr. 2, 1811 März 6.
- 198) Teil II 262 f., 281.
- 199) Teil II 245 ff., 279, 281, 284. St. B. P. 1809 Mai 4, Juni 5, Aug. 29, Okt. 13. Finte in Darstellungen u. Quellen V 132, 163 ff.
- 200) Teil II 236. St. B. A. IX B 1. St. B. P. 1809 Mai 29.
- 201) Teil II 235, 246 f., 273 f., 277, 282 f., 287. M. A. 1. 1. 6 vol. I. St. B. P. 1809 Mai 8, 19, 26, Juni 22, 30, Juli 3, Aug. 18, 25, Dez. 1, 1810 Juni 29.
- 202) Teil II 241 f., 250 f., 258 f., 271 f. Berichte der Armenverwaltung 1808/9 bis 1810/11. Breslauer Statist. XII, 2 S. 26 f., 38, 42 ff., 58, 60.

- 203) Teil II 278 f. Arch. A. 33. 1. 6 vol. I. 33. 1. 11 vol. I. St. B. P. 1809 Nov. 10, 1810 Febr. 9, März 23, Juni 8.
- 204) Teil II 275. Bericht der Hospitaldirektion 1809/10. Ebers, Armenwesen 126 f.
- 205) Teil II 269, 274, 283. M. A. 5. 1. 16.
- 206) Teil II 275 f. M. A. 14. 2. 1. 8 vol. I.
- 207) St. B. A. I A II 22. St. B. P. 1809 Mai 24, Dez. 22, 1810 Febr. 2, 6, 23, April 3. (Rahn), Beantwortung der Frage: Was soll mit den öffentlichen Hurenhäusern geschehen? Bresl. 1810. Heidemann, Was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? Derselbe, Neue und wichtige Verhandlungen über die öffentlichen Freudenhäuser. Bresl. 1810.
- 208) Teil II 247 f., 254 f. Kries, Einkommensteuer S. 4 f. Gebauer 161 ff. St. B. A. II A 18 fol. 3 ff. M. A. 9. 4. 4 vol. I.
- 209) M. A. 9. 4. 4 vol. I. Gebauer 147.
- 210) Teil II 254 ff. Gebauer 266 ff. St. B. A. II C I 13 (1809 Sept. 5).
- 211) Arch. A. 2. 3. 12 fol. 48. Darst. u. Quellen V 150.
- 212) Teil II 254 f. Gebauer 274 ff. St. B. A. II C I 13.
- 213) Teil II 287, 326 f. St. B. A. II C I 4. St. B. P. 1810 Juli 31, Sept. 14, Okt. 19. Stadtbibl. Yb 495 (1810 Dez. 21).
- 214) Ebd. Yb 495 (1811 März 11). Yh 90/1. Kries, Einkommensteuer 4 ff. M. A. 9. 4. 4 vol. I.
- 215) Teil II 306 ff. Stadtbibl. Yb 495 (1811 Mai 22). Kries 2 ff.
- 216) Teil II 252 ff. M. A. 7. 316 vol. I. Arch. A. 8. 342.
- 217) Teil II 263 ff.
- 218) Arch. A. 1. 3. 8 und 1. 3. 9.
- 219) Ebd. 1. 3. 8, 1. 3. 9 und 1. 3. 17. St. B. A. VIII A I 1 und VIII A I 5.
- 220) Teil II 243. Cod. dipl. Sil. XI 219. Arch. A. 1. 3. 8 fol. 11, 13 f., 21. St. B. A. VIII A I 1 fol. 14 ff., 21.
- 221) Teil II 249 f. Arch. A. 1. 3. 9 fol. 29.
- 222) Teil II 261. Arch. A. 7. 316 (1810 Juli 13). M. A. 1. 3. 25 (1810 Jan. 10).
- 223) Teil II 284. St. B. A. I B IV 1. Ebd. VIII B II 2.
- 224) Teil II 211, 265 ff., 281 ff.
- 225) Teil II 259 ff. Arch. A. 1. 3. 14 fol. 136.
- 226) Teil II 265 ff.
- 227) Teil II 267. Arch. A. 1. 3. 17. St. B. A. VIII A I 5 fol. 21 ff. Ebd. VIII A I 1 fol. 108 ff. Ebd. VIII B II 1 fol. 82 ff.
- 228) Treitschke, Deutsche Geschichte I 296.
- 229) Arch. A. 27. 1. 3 fol. 1 f., 17. St. A. Rep. 17 II 14g vol. I fol. 6 ff.
- 230) Ebd. fol. 16, 23 ff. Arch. A. 8. 213 fol. 47 ff. Ebd. 27. 1. 3 fol. 1 f., 40, 43, 68 f., 77 f. Ebd. 8. 205 vol. I 90.
- 231) St. A. Rep. 17 II 14g vol. I fol. 61. Arch. A. 8. 205 vol. I fol. 1 ff.
- 232) Markgraf in Zeitschr. XXI 65 ff.
- 233) Ebd. 88 ff. Linke in Darst. u. Quellen V 150 f. Arch. A. 12. 1. 26. Mitteilungen III 152 ff. St. B. P. 1810 Sept. 14, 21.

- 284) Teil II 251, 291. St. B. P. 1809 Juni 8, Juli 6, 20, Aug. 25, Sept. 28, 1810 Mai 25.
- 285) v. Rohrscheidt, Vom Junftzwange zur Gewerbefreiheit S. 375 ff.
- 286) Teil II 288 ff. und das dort Zitierte. Treitschke I 373 f. v. Rohrscheidt 444 f. St. B. A. I D 2 vol. 1.
- 287) Teil II 293 ff. v. Rohrscheidt 407 ff. M. A. 28. 2. 1. 1 (1811 Febr. 22).
- 288) Teil II 328. St. B. P. 1811 Mai 8, Okt. 8. Arch. A. 16. 1 (1811 Febr. 28, Sept. 10). St. B. A. II C I 22, fol. 27 ff.
- 289) v. Rohrscheidt 412 ff., 432 ff., 494 ff.
- 290) Teil II 320 f. v. Rohrscheidt 557 f. St. B. A. I D 2 vol. 1 fol. 41 ff. Arch. A. 16. 2 vol. I (1812 Mai 16).
- 291) Ebb. (1811 Nov. 1 u. 7, 1812 Febr. 24, März 9, April 1, 10, Mai 1, Juni 5). St. B. A. II C I 22 (1812 Jan. 12, 31, Febr. 27, März 9). Ebb. I D 2 vol. 1 (1812 Juni 6 u. 22). St. B. P. 1812 Mai 29, Aug. 11, 21.
- 292) Teil II 329. M. A. 28. 2. 1. 1 (1812 Febr. 4). Arch. A. 16. 2 vol. 1 (1812 April 29, Mai 8, 13, 22) vol. II (1812 Aug. 26). St. B. P. 1812 Juni 30. St. B. A. II C I 22 vol. II (1812 Sept. 1 u. 2). Dgl. I D 2 vol. I (1812 Aug. 18).
- 293) Arch. A. 16. 3 (1812 Aug. 31, Sept. 14).
- 294) Teil II 341 ff. Arch. A. 16. 3.
- 295) Teil II 332 ff., 339 f., 347 ff., 352.
- 296) Teil II 321 f., 327, 329. Treitschke I 377. Arch. A. 14. 53 (1811 Dez. 31, 1812 Febr. 5, Juli 10). M. A. 9. 4. 4 vol. I. Ebb. 2. 1. 1. 2 (1812 Mai 2, Nov. 16). St. B. A. II C I 4 vol. I (1810 Aug. 3, 24, 1811 März 6, Aug. 2, Sept. 29). Ebb. I D 2 vol. I. St. B. P. 1810 Dez. 18, 1811 Juli 12, Sept. 29, Okt. 1, 18.
- 297) Ebb. 1812 Okt. 29. M. A. 2. 1. 1. 2 (1812 Mai 2, 15, Sept. 17, Okt. 5 u. 10, Nov. 16). St. B. A. I D 2 vol. I (1812 Okt. 21, Dez. 11, 1813 Jan. 30, März 13, April 14).
- 298) Teil II 329 f. St. B. P. 1810 Okt. 19. M. A. 2. 1. 1. 2 (1811 Sept. 7, Dez. 7).
- 299) Teil II 327. Das Soll u. Haben von Eichborn u. Co. S. 231 ff. St. B. P. 1810 Dez. 28, 1811 Apr. 5, 1812 März 20. M. A. 21. 1. 1. 2 (1811 Juni 8, 13, Nov. 2, 1812 Mai 15, Okt. 10, Nov. 24).
- 300) Ebb. 1811 Apr. 27.
- 301) St. B. P. 1811 Apr. 28, Nov., 1812 Febr. 21, Sept. 1.
- 302) Teil II 263—65, 313—15. Arch. A. 8. 342 (1811 Jan. 11, 22, 25, Febr. 25, Juni 29, Nov. 11, 19, Dez. 11, 24, 1812 Jan. 8, 17, 29, Febr. 4, 10, Juni 16, 17, Juli 17, Aug. 10). M. A. 28. 3. 1. 1 (1811 Sept. 20, 25, 1812 Aug. 5).
- 303) Ebb. (1812 Okt. 9). M. A. 9. 2. 23 (1812 Nov. 6, Dez., 1813 März 26). Ebb. 2. 1. 1. 2 (1812 Okt. 10). St. B. P. 1812 Aug. 4, Sept. 18, Okt. 9, 16, Nov. 13.

- 254) St. B. A. VIII A I 5, fol. 21 ff., 36 ff. M. A. 8. 191 fol. 84 ff. Ebb. 7. 316 vol. II (1811 Mai 13, 1812 Mai). Lewald 99 f. Arch. A. 8. 191 (1811 Dez., 1812 Jan. 24, Febr. 18, Juni 30, 1813 April 16, Juni 13). Ebb. 1. 3. 11 (1812 Sept./Okt.).
- 255) Teil II 336 ff. Martgraf in Zeitschr. XXI 93 ff. M. A. 19. 8. 1. 6 vol. I.
- 256) Teil II 309—311, 319. St. A. Rep. 17 II 14g vol. I fol. 71, 74, 86, 91, 96 ff. Arch. A. 8. 205 vol. II fol. 3 ff., 10 ff., 18 ff., 35.
- 257) Teil II 319 ff., 329 f. St. A. Rep. 17 II 14g vol. I fol. 109 ff., 121. Arch. A. 8. 205 vol. II fol. 37 ff., 45, 47 ff.
- 258) Ebb. vol. II, 55 ff., 62 ff., 99, 119 f., 131 ff. vol. III, 1 ff., 77 ff. vol. IV, 1 ff., 15, 49. St. A. Rep. 17 II 14g vol. II fol. 2 ff., 14 f., 21 f., 94. Arch. A. 27. 1. 3 fol. 162, 178 ff., 185 f.
- 259) Teil II 299 ff.
- 260) Teil II 299 ff., 312 f., 316. M. A. 40. 1. 5 vol. I (1810 Dez. 31).
- 261) Teil II 316 ff. M. A. 40. 1. 5 vol. I (1811 Juli 26, Sept. 27, Nov. 8, 19, 1812 Febr. 17). St. B. A. I D 2 vol. 1 fol. 50b.
- 262) Teil II 322 f., 331. Arch. A. 33. 1. 11 vol. I (1811 Apr. 23, Juni, Nov. 2, 8, 14, 1812 Jan., Febr. 11, 29, Mai 12, 20, Juli 7, 15, Sept. 2, 11).
- 263) Teil II 323 f. Arch. A. 33. 1. 11 vol. I (1812 Febr. 11).
- 264) Ebb. (1812 Sept. 29, Okt. 30, 1813 Febr. 4). M. A. 33. 1. 18 (1812 Okt. 12, 30, Nov. 9, Dez. 10, 1813 Jan. 20).
- 265) Teil II 327 f., 330. Berichte der Armendirektion 1810/11 ff. Berichte der Hospitaldirektion 1810/11 ff. M. A. 7. 316 vol. II fol. 8, 40, 53. Dgl. 2. 1. 1. 2 (1811 Mai 4, 1812 März 7). St. B. P. 1810 Okt. 26, Nov. 9, 1811 März 29, 1812 Juli 31.
- 266) Teil II 330. M. A. 1. 1. 6 vol. I (1812 Juli 10). Ebb. 33. 1. 18 (1812 Okt. 12, 30). St. B. P. 1810 Nov. 9, 1812 März 24, 31, April 3, 10, 14, Juli 24, Aug. 4.
- 267) St. A. Rep. 17 I 11 vol. III (1812 Mai 8, Juni 16, 26, 30, Juli 18, Sept. 7, 25, Okt. 6, 13). Schlef. Provinzialblätter Band 96 (1832) Anhang S. 41—47.
- 268) St. A. Rep. 17 I 11 vol. III (1812 Mai 1, Juli 21, Aug. 12, 15, Sept. 16, 25, Okt. 6, 19, 24). M. A. 2. 1. 1. 2 (1812 Aug. 31).
- 269) St. A. Rep. 17 I 11 vol. III (1812 Okt. 20, 30, 31, Nov. 6). St. B. P. 1812 Okt. 30. Schlef. Zeitung 1812 Nov. 7.
- 270) Treitschke I 286.
- 271) Teil II 349. Treitschke I 433.
- 272) Teil II 356. St. B. A. IX B 3 fol. 8—23. Arch. A. 13. 189.
- 273) Teil II 350 ff., 358. Arch. A. 13. 26. M. A. 2. 1. 1. 2 (1813 März 6). St. B. A. IX B 1 fol. 80 ff. St. B. P. 1813 April 2, 30. Schlef. Zeitung 1813 Mai 8.

- 274) Teil II 353 f., 357 f., 363. Arch. A. 13. 191 (1813 März 24, April 5, 7, 10). St. B. P. 1813 Mai 14.
- 275) Arch. A. 13. 191 (1813 April 10, Mai 4, 6, 8, 10, 11, 14, 18, 20, 24). Ebd. 13. 27 fol. 96 ff. Arch. H. N 24, 16.
- 276) Teil II 358 f., 368. (Delsner), Eine Audienz Breslauer Bürger bei Napoleon I. 1813, herausg. v. Verein f. Geschichte Schlesiens (Bresl. 1878), S. 6 ff. Das Solf und Haben von Eichborn u. Co. S. 268 f. Stein, Gesch. Breslaus im 19. Jahrhundert S. 49. St. B. P. 1813 Juni 2, 11. M. A. 9. 5. 1. 3. fol. 6 ff.
- 277) Teil II 367 ff. Weniger, Die Franzosen in Neumarkt (Zeitschr. XXXVII) S. 17, 25. (Delsner) S. 19, 23. Köffelt, Kriegsgehisten a. d. J. 1812/13 (Breslau 1814) S. 49 ff., 66, 73, 77. Köffelt, Gesch. des Feldzugs in Schlesien i. J. 1813 (Breslau 1817) S. 49. Stein S. 50 f. Arch. H. N 24, 15.
- 278) Teil II 367 ff. (Delsner) S. 15 ff.
- 279) St. B. A. IX B 1 fol. 89 ff. Stadtbibliothek Yb 527/3.
- 280) Teil II 359 ff.
- 281) Teil II 366.
- 282) Teil II 358 f., 364 f. Fris, Repertorium S. 149 f. St. A. Rep. 17 II 14g vol. III, 5 ff., 15 ff. Arch. A. 8. 205 vol. V fol. 48 ff., 53 ff., 76, 120 f. Ebd. 13. 188 fol. 6 ff., 30 ff., 100.
- 283) Teil II 374 f. Arch. A. (1813 Juli 12, Dezember). Ebd. 13. 29. St. B. P. 1813 Dez. 28.
- 284) Finke in Zeitschr. XXXIV 115 ff. Arch. A. 13. 27. Ebers, Bericht, was der Frauen-Verein zur Verpflegung verwundeter und kranker Krieger geleistet (Stadtbibl. Yr 547). Bericht vom schlef. Verein für die verwundeten und kranken preussischen Krieger in Belgien. Bresl. 1819 (Stadtbibl.). Bekanntmachungen d. Lazarettverwaltung v. 1813 Aug. 16, Sept. 10, 11, Okt. 15 in Stadtbibl. Yb 527.
- 285) Bekanntmachungen der Servis-Deputation von 1814 Juli 13, Nov. 30, 1815 April 16 in Stadtbibl. Yb 527. M. A. 9. 4. 4 vol. I. St. B. A. I B V 2 (1815 März 2). St. B. P. 1813 Sept. 10.
- 286) Teil II 373 ff. M. A. 2. 1. 1. 2 (1813 Aug. 28, Okt. 9, Nov. 6, 1814 Jan. 8, Febr. 5, Okt. 8). St. B. A. II C I 4 vol. I. St. B. P. 1813 Sept. 21, Okt. 8, 22, Nov. 19, Dez. 3, 28, 1814 Jan. 14, Apr. 22.
- 287) Teil II 359 f. M. A. 30. 1. 20 vol. I und ad 30. 1. 20. Arch. A. 2. 468 vol. I.
- 288) M. A. 2. 1. 1. 2 (1813 Okt. 9, Dez. 11, 1814 Mai 7, Juni 11, Okt. 8, 1815 März 21, Dez. 2).
- 289) Teil II 376 f. Stadtbibliothek Yb 544, 548, 558, 562, 565, 572, 573, 576, 577, 582, 587, 591. M. A. 10. 8. 2. St. B. A. V B VI 8.
- 290) Arch. A. 3. 1. 12 (1813 Nov. 26, 1815 Jan. 4). M. A. 1. 1. 6 (1813 Nov. 20, 30, 1814 Aug. 19, Sept. 5, 1815 Aug. 18). St. B. A. I B IV 1

- (1815 März 23 bis 1817 Februar). St. B. P. 1813 Juni 11, 1814 Aug. 19, Sept. 2, 16.
- ²⁹¹⁾ Mitteilungen IV 47 f. M. A. 2. 1. 1. 2 (1814 Juni 17). St. B. P. 1814 Juli 15, Sept. 2, Nov. 11, 1815 Juni 2, Juli 4, Sept. 1.
- ²⁹²⁾ M. A. 2. 1. 1. 2 (1814 Okt. 8, Dez. 28, 1815 März 21, Mai 8). St. B. P. 1814 Febr. 25, Nov. 11, 18, Dez. 30. 1815 Jan. 6, Mai 19.
- ²⁹³⁾ Teil II 373 f. M. A. 7. 316 vol. III 67 ff., 89.
- ²⁹⁴⁾ Ebd. 9. 2. 22 vol. I 25, 31 f., 40 ff.
- ²⁹⁵⁾ Ebd. 2. 1. 1. 2 (1815 Dez. 2). Ebd. 10. 8. 2 (1815 Dez. 7, 12, 1816 Jan. 24, Febr. 13). St. B. P. 1814 Febr. 11, 25, Dez. 2, 1815 Jan. 6, Juni 12.
- ²⁹⁶⁾ Knie u. Melcher, Beschreibung v. Schlesiens I 48 ff., 105 ff. M. A. 19. 8. 1. 6 vol. II, 78, 86 ff. St. B. A. I B V 2 (1815 Sept. 27, Okt. 4). St. B. P. 1814 Aug. 12, 1815 Mai 5, Sept. 14).
- ²⁹⁷⁾ Teil II 336 ff. M. A. 19. 8. 1. 14 vol. I (1815 Dez. 8).
- ²⁹⁸⁾ Ebd. 1814 Dez. bis 1815 Dez.
- ²⁹⁹⁾ Teil II 377 ff. M. A. 33. 1. 18 (1814 Apr. 1, Juli 4).
- ³⁰⁰⁾ Teil II 380 ff. M. A. 33. 1. 11 vol. II (1815 März 2, Apr. 5, Aug. 4).
- ³⁰¹⁾ Ebd. 1815 Sept. 1, 28, Okt. 29, 1816 Juni 18, Juli 17—24.
- ³⁰²⁾ Ebd. 1816 Aug. 2, 23, Sept. 9, 17.
- ³⁰³⁾ Treitschke II 254.
- ³⁰⁴⁾ Teil II 396 f., 398 ff. M. A. 21. 1. 5. 5 vol. VII (1818 Dez. 3).
- ³⁰⁵⁾ Arch. A. 13. 191 vol. I (1817 Juli 22, 26, Aug. 21, 27). Ebd. 8. 179. St. B. A. IX B 3 (1816 Nov. 23, 26, Dez. 2, 5, 1817 Jan. 2, 7, 9). Stein, Gesch. Breslaus im 19. Jahrhdt. S. 59 ff. M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II fol. 184.
- ³⁰⁶⁾ Teil II 417. St. B. A. I A I 1 (1828 Mai).
- ³⁰⁷⁾ Das Soll und Haben von Eichborn u. Co. S. 290 ff. M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II (1823 Aug. 27, 1824 Okt. 9, Dez. 4, 1825 Aug. 8). St. B. A. I D 2 fol. 124 ff. St. B. P. 1817 Mai 23, Juni 17.
- ³⁰⁸⁾ Lewald, Breslaus Stadthaushalt S. 138 ff. Schmeer, Über die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau S. 44, 52 f. Breslauer Statistik XII, 2 S. 28 f. M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II (1830 Okt. 30, 1831 März 18). Ebd. 28. 3. 1. 1 vol. I fol. 235 ff.
- ³⁰⁹⁾ Teil II 389 f. St. A. Rep. 17 I 11 vol. IV (1818 Okt. 17).
- ³¹⁰⁾ Teil II 397 f. M. A. 9. 4. 4 vol. I (1821 Sept. 4).
- ³¹¹⁾ Teil II 395. St. A. Rep. 17 I 11 vol. IV (1816 Jan. 9 bis Aug. 9).
- ³¹²⁾ Ebd. 1817 März 7, 18. Mitteilungen IV 47 f.
- ³¹³⁾ Teil II 390 ff.
- ³¹⁴⁾ M. A. 9. 5. 1. 8 (1816 Nov. 1, 13, 1817 März 19, April 11). St. B. P. 1816 Nov. 22, Dez. 13, 1817 April 18, Mai 9.
- ³¹⁵⁾ St. B. A. I A I 1 (1816 Nov. 22). M. A. 9. 4. 4 vol. I (1817 Juni 17). Ebd. 2. 1. 1. 2 vol. II (1818 Jan. 7). St. B. P. 1820 Juni 2.
- ³¹⁶⁾ Teil II 397, 405 f. St. B. P. 1818 März 6, 1819 Aug. 13. M. A.

1. 4. 7 vol. I (1821 März). St. A. Rep. 17 I 11 vol. IV (1821 Okt. 5, 15).
- 317) Teil II, 401 ff., 406 ff. M. A. 9. 4. 4 vol. I (1823 Mai 25). Ebb. 1. 1. 6 vol. I (1824 März 9, 1826 Dez. 8, 29).
- 318) Teil II 404 f. M. A. 28. 2. 1. 1 (1824 Nov. 3).
- 319) Lewald S. 130 f. M. A. 30. 1. 21 vol. I. St. B. P. 1817 Okt. 17.
- 320) Kries, über die Einkommensteuer in Breslau S. 19 f. M. A. 9. 4. 4 vol. I. Ebb. 2. 1. 1. 2 vol. II (1819 Febr. 18). Arch. A. 30. 1. 26 vol. I.
- 321) Kries S. 19 f. Arch. A. 30. 1. 34 fol. 31. St. B. A. II A 2 vol. II fol. 34—36.
- 322) Die städtischen Markthallen in Breslau (Br. 1908) S. 8 f. Kries S. 19. Arch. A. 30. 1. 34. St. B. A. II C II 3. M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II (1829 Mai 23).
- 323) Kries S. 14—21.
- 324) Teil II 449. Lewald S. 131 f.
- 325) St. B. A. II B 8.
- 326) Ebb. I C III 1 (1819 Dez., 1820 Mai 2 ff.). M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II (1816 Juli 20, 1817 Okt. 25, Nov. 20, 1822 Febr. 2).
- 327) Ebb. 24. 1. 1 vol. I. St. B. A. II C VI 1.
- 328) Teil II 429 f., 451. St. B. P. 1817 Aug. 29, Sept. 26, Dez. 17.
- 329) Teil II 419 ff.
- 330) Späth, Die evang. Pfarrkirche zu 11000 Jungfrauen, Bresl. 1900. M. A. 2. 1. 1. 2 vol. II (1821 Febr. 17, 1822 Febr. 2). St. B. P. 1820 Jan. 21, März 3, Mai 4, Juni 13.
- 331) Teil II 431 f., 439 ff., 458. Klette, Die Begründung der Realschule am Zwinger, Bresl. 1857. Beiträge zur Gesch. des Gymnasiums St. Elisabeth, Bresl. 1903 S. 16 ff.
- 332) M. A. 21. 1. 5. 5 vol. V (1816 Juli 30), vol. VI (1817 März 18, Mai 8), vol. VI (1818 März 19, Mai 2, 7, 13, 20, Aug. 26, Nov. 3, 23, Dez. 3, 13), vol. VIII (1819 Febr., März 3, Mai 1, 14, 25, Juni 10, 23, Aug. 27, 1820 Apr. 4). Ebb. 21. 1. 6 H 1 vol. I (1818 Sept., Nov., Dez. 6, 1819 Jan. 22, Febr. 6, 1820 Juli 16, 1821 Nov. 30, 1822 Juli, 1824 Mai 25). Ebb. 21. 1. 1. 6 H 4 (1822 Mai 31, 1824 Juli 28, Nov. 8, 1825 Febr. 15, 1827 Febr. 26). Ebb. 2. 1. 1. 2 vol. II (1826 Febr. 25), vol. III (1830 Jan. 16).
- 333) Schneider, Wasserversorgung von Breslau (Br. 1896). Derselbe, Geschichtl. Entwicklung des Beleuchtungswesens in Breslau (Br. 1902). St. B. A. VI, III b 1 fol. 1.
- 334) Teil II 419. Knie u. Melcher, Beschreibung v. Schlesiens I, 306 ff., 380 ff., 396 f. Lewald S. 103. Klette, Die Begründung der Realschule am Zwinger. Breslauer Statistik XII, 2 S. 112 ff. St. B. P. 1818 März 31, 1820 März 3.

- 335) Breslauer Statistil XII, 2 S. 55, 169, 185. *M. A.* 2. 1. 1. 2 vol. III (1830 Mai 21). *St. B. P.* 1817 Sept. 5, 18, 1818 Jan. 29.
- 336) Ebers, Armenwesen S. 98, 282 f. Späth, Die evang. Pfarrkirche zu 11000 Jungfrauen. *St. B. P.* 1817 Mai 30, Aug. 22, 1819 Jan. 22, Juli 23, Okt. 26, Dez. 17, 1820 Apr. 21.
- 337) Statistil XII, 2 S. 26 ff., 43 f., 60 f., 88 f., 97 f., 122 ff.
- 338) Ebd. 54 ff., 120. *St. B. P.* 1817 März 7, 1820 März 14.
- 339) Statistil XII, 2 S. 54, 60 f. *M. A.* 2. 1. 1. 2 vol. III (1831 April 7).
- 340) Teil II 413 ff. *M. A.* 2. 1. 1. 2 vol. II (1829 Okt. 22).
- 341) Preuß I, 314 ff. Klauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin (Berlin 1908) S. 146 f.
- 342) Teil II 433 f. Provinziallandtag 1845, Plenarverhandlungen S. 142 ff.
- 343) *M. A.* 9. 4. 3 vol. I (1832 Juli 14).
- 344) *M. A.* 1. 1. 5 (1834 Nov. 11, 1835 Mai 25, 1891 Nov. 27, 1896 Dez. 2). Klauswitz S. 151 ff.
- 345) Teil II 416 ff., 427 f. Lewald, Breslaus Stadthauschaft S. 132. *M. A.* 2. 1. 1. 2 (1830 Mai 27, Okt. 30, 1831 März 18, Mai 18).
- 346) Teil II 418. *M. A.* 2. 1. 1. 8.
- 347) Teil II 423, 453. *M. A.* 2. 1. 1. 2 (1832 Febr. 25).
- 348) *M. A.* 2. 1. 1. 11.
- 349) Teil II 428. Kries, Einkommensteuer S. 23 f. *M. A.* 1. 1. 8 (Verwaltungsber. 1834). Ebd. 2. 1. 1. 11.
- 350) *M. A.* 1. 1. 8 vol. I (1831 Juni 5). *St. A. Rep.* 17 II 3h vol. IV (1831 Juli 31, 1832 Jan. 12). Ebd. *Rep.* 17 I 11 vol. V (1832 Sept. 26).
- 351) Teil II 425. *St. B. A.* II C I 22 vol. III 145 ff. *M. A.* 16. 39.
- 352) Teil II 426. *St. B. A.* II C I 22 vol. III 145 ff.
- 353) Teil II 422 ff. *M. A.* 2. 1. 1. 2 (1833 Juni 10).
- 354) Teil II 424 ff., 429. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. I (1833 Okt. 28, 1834 Jan. 18).
- 355) Teil II 429 ff. *St. A. Rep.* 17 II 3g (1834 Apr. 3).
- 356) Teil II 435, 440 ff. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 81, 102 f., 156, 169 ff., 220 ff., 291 ff.
- 357) Teil II 450 ff., 455, 458 ff. Lewald S. 4, 6, 161.
- 358) Teil II 422, 429, 434 ff., 459, 463. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 384.
- 359) Teil II 435 f. *St. A. Rep.* 17 II 3h vol. IV 217 ff. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 105 ff.
- 360) Teil II 439 f. Schlesiſche Chronik 1837 S. 29. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 38, 102 ff., 123 ff., 166, 169 ff.
- 361) Teil II 445 f., 455. *M. A.* 2. 1. 1. 2 vol. II 229, 233, 287 f.
- 362) Teil II 449 ff., 455, 463. Lewald S. 16 ff., 21 ff.
- 363) Teil II 422, 455. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 220 ff. Ebd. 1. 1. 8 vol. II (1837).
- 364) Teil II 451 f., 463 f.
- 365) Teil II 432 ff., 438, 442, 451, 456 ff., 464.

- 866) Teil II 431 f., 439 ff., 458.
- 867) Teil II 424, 458 ff., 464. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 303, vol. III 86.
- 868) Teil II 439, 448, 453 f. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. I 264, vol. II 145 ff., 168, 204.
- 869) Teil II 439, 453. Lewald S. 100 f. *St. A. Rep.* 17 II 3h vol. IV 217 ff. *M. A.* 2. 1. 1. 12 vol. II 105 ff., 125 ff., vol. III fol. 5 f.
- 870) Teil II 459.
- 871) Teil II 461. *Schlesische Chronik* 1837 S. 113.
- 872) *M. A.* 1. 1. 8 vol. I 196, 210, 234, 243, 292, 302 vol. II 40 f., 50, 98, 136, 148 f.
- 873) Teil II 447, 462 f. *Mitteilungen* IV 178. *Schlef. Chronik* 1837 S. 80. *M. A.* 1. 1. 8 vol. II 50, 75 f., 98, 147.
- 874) Kriess, Einkommensteuer S. 25, 39 f. *Schlef. Chronik* 1837 S. 80. *M. A.* 1. 1. 8 vol. II 61 ff., 69, 94, 106 f.
- 875) Teil II 457. *Schlef. Chronik* 125 ff., 315, 454. *M. A.* 1. 1. 8 vol. II 43, 94, 142.
- 876) *Schlef. Chronik* 1837 S. 22, 454. *St. A. Rep.* 17 I 11 vol. VI (1841 März 9). *M. A.* 1. 1. 8 vol. II 140.
- 877) *M. A.* 1. 1. 6 (1838 Juli 30). *St. A. Rep.* 17 I 11 vol. VI (1838 Juni).
- 878) Teil II 464.
- 879) Teil II 456, 461 f. *St. A. Rep.* 17 I 11 (1836 Sept. bis Nov., Dez. 7, 1837 Jan., Febr. 13, 19, 24, 1838 Mai 12, Sept. 29).
- 880) *M. A.* 1. 1. 7 vol. I (1838 Okt. 27 bis 1839 Dez. 2).
- 881) *Treitschke, Deutsche Geschichte* V 44.
- 882) Stein, *Gesch. Breslaus im 19. Jahrhundert* S. 126 ff. Prutz, *Zehn Jahre, Band I* 494—508.
- 883) *Zeitschrift* XLII 248 f. Peterfilie, *Entstehung und Bedeutung der Preussischen Städteordnung*, Leipzig 1908, S. 119.
- 884) Stein, *Gesch. Breslaus* S. 161 ff. Schmeer, *Über die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau*. Berlin 1845. IV u. 106 Seiten. Freytag, *Gesammelte Werke*, 2. Aufl., XV 70.
- 885) *Nachweis der Einnahmen u. Ausgaben bei der Kammerei 1840—49*, S. 4, 82. Markgraf in *Mitteilungen* II 32. Hffelstein, *Lotastatistik* S. 556. Stein S. 150.
- 886) Partsch, *Lage und Bedeutung Breslaus* (Festgabe zum XIII. Deutschen Geographentage) S. 15 ff., 19, 25 ff. *Nachweis der Einnahmen u. Ausgaben 1840—49* S. 4 ff., 67. Stein S. 142 ff.
- 887) Teil II 483 f., 486 ff. Stein S. 157 ff.
- 888) *Zeitschrift* XLII 262. *M. A.* 9. 4. 3 vol. I (1843 Dez. 14, 1844 März 9). *St. A. Rep.* 17 I 11 vol. VII (1845 Juli, August).
- 889) Stein S. 162. Kriess, *Über die Einkommensteuer in Breslau. Eine historisch-kritische Abhandlung*. Breslau 1844. VI, 80 S.
- 890) Teil II 467 f.

- 391) Teil II 475 ff. Landtagsprotokolle 1843 S. 350.
- 392) Teil II 482 f.
- 393) Teil II 484 ff., 496. Haupt-Verwaltungs-Bericht des Magistrats zu Breslau für das Jahr 1844. Breslau (1845) 44 Seiten.
- 394) Teil II 496, 501 ff., 504 ff.
- 395) Teil II 508 ff. Stein S. 267 ff.
- 396) Teil II 445 f.
- 397) Teil II 474 ff., 498 ff. Stadtbibliothek Yg 155.
- 398) Teil II 503 f.
- 399) Teil II 524 f. St. B. A. I B III 13.
- 400) M. A. 1. 1. 14 vol. I (1845 Sept. 29, Okt. 8, Dez. 9, 1846 Mai 13, 20).
- 401) Stein S. 481. Arch. A. 9. 3. 8 vol. IV fol. 59.
- 402) Teil II 477 f. M. A. 1. 4. 17. St. A. Rep. 17 I 11 vol. V (1832 Dez. 21, 1833 Jan. 13, Febr. 8), vol. VII (1842 Nov. 16, 22, 1843 Febr. 9, Apr. 23, Juli 3, Nov. 1). Ebd. Rep. 200 Nr. 508.
- 403) Stein S. 312 ff., 375 ff.
- 404) Stein S. 333. M. A. 1. 4. 8 vol. IV (1842 Sept. 14, 1843 Aug. 23, Okt. 10, 1844 Jan. 18, Febr. 7, 8, 1845 Dez. 29, 1846 Jan. 23). St. A. Rep. 17 I 11 vol. VI (1841 Febr. 22, Mai, Juni, Juli 16, 1844 Febr. 8).
- 405) Nachweis der Einnahmen und Ausgaben bei der Kammerei 1840—1849. Kries S. 40.
- 406) Teil II 462 ff. Nachweis der Einnahmen und Ausgaben 1840—49. M. A. 2. 1. 1. 14 fol. 16 ff.
- 407) Verwaltungsbericht 1844 S. 7. Nachweis 1840—49. S. 72, 91. Arch. A. 9. 3. 8 vol. IV (1847 Febr. 8, März 4).
- 408) Nachweis 1840—49 S. 4 f. M. A. 2. 1. 1. 14 (1850 Febr. 21).
- 409) Stadtarchiv, Urkunde C 32, 21a. Nachweis 1840—49, S. 67.
- 410) Hafenanlagen zu Breslau (Bresl. 1901) S. 8. Arch. A. 9. 3. 8 vol. II 124.
- 411) Stein S. 230 ff. Treitschke V 547 ff. M. A. 25. 1. 1. 1 vol. II fol. 183 ff. St. B. A. I D 3.
- 412) Teil II 507. Dffelfstein, Lokalstatistik 263 ff. M. A. 1. 1. 14 vol. I (1845 Dez. 9).
- 413) M. A. 21. 1. 1. 8 vol. I. Nachweis 1840—49 S. 13, 71.
- 414) Mitteilungen IV 167. Festschrift zur 13. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (Breslau 1886) S. 7. Nachweis 1840—49 S. 16 f., 32 f., 74 f.
- 415) Nachweis 1840—49 S. 88. Stein S. 214 f. M. Simon, Referat über die Angelegenheit des Schießwerbers (Referate der Stadtverordnetenversammlung 1864).
- 416) Stein S. 244 ff. Schneider, Geschichtliche Entwicklung des Beleuchtungs-wesens in Breslau (Br. 1902) S. 7 ff. Nachweis 1840—49 S. 32 f., 85 f. St. B. A. VI, III b 1.
- 417) Nachweis 1840—49 S. 86 f.

- 418) Ebb. S. 34 f., 89. Hoffmann, Gründung der Breslauer Berufsfeuerwehr (Bresl. 1909) S. 13 ff.
- 419) Pinder, Notizen über die Begründung und Fortbildung der Feuerlozietät (Br. 1846), Stadtbibliothek Yh 170. Yffelstein, Lokalstatistik S. 275.
- 420) Teil II 492 ff.
- 421) Stein S. 218 ff.
- 422) Yffelstein, Lokalstatistik S. 336 ff.
- 423) Nachweis 1840—49 S. 24 f., 78 f. Yffelstein S. 331.
- 424) Teil II 239, 286. Krampe, Die Anfänge des Turnens in Breslau S. 2 ff., 6 ff. Die Entstehung des städtischen Turnplatzes beim Schießwerder (Breslau 1895). König, Geschichte des Turnens in Breslau (Programm des Magdalenengymnasiums 1859) S. 16 f.
- 425) Stein S. 161 ff., 247 ff. Statistik XII, 2, S. 30, 59, 109 f. Verwaltungsbericht 1844 S. 12. Nachweis 1840—49 S. 90. St. B. A. X A 1 und X A 3.
- 426) Frey, Repertorium S. 7. Schmeer S. 87 f. St. B. A. VI, I 15 vol. I. Ebb. X A 1 (1848 Jan. 20, April 27, Mai 22, Juni 22, Aug. 18, Sept. 2).
- 427) Teil II 489.
- 428) Teil II 479 ff. Arch. A. 9. 3. 8 vol. II fol. 124, 135, 139, 161 ff.
- 429) Teil II 486 ff. Stein S. 157 ff.
- 430) Teil II 491 ff.
- 431) Stein S. 190 ff., 217.
- 432) Teil II 497 ff. Stein S. 168, 201 ff., 204 ff.
- 433) Stein S. 208 ff., 272 f., St. A. Rep. 14 P A V 10i. St. B. A. IV A 4.
- 434) Teil II 501 ff.
- 435) Stein S. 266.
- 436) Teil II 512 ff. Stein 289 ff., 306 ff.
- 437) Teil II 515 f., 520 ff. St. B. A. I B I 3 vol. VII.
- 438) Stein S. 364 ff., 410 f. M. A. 1. 4. 7 vol. II (1848 Nov. 26).
- 439) Teil II 511 ff. Stein S. 291 ff., 336 ff.
- 440) Teil II 523 f. Stein S. 386 f., 407 f.
- 441) Teil II 532 ff.
- 442) Teil II 533 f. Stein S. 473.
- 443) Teil II 516 ff., 525 ff.
- 444) Teil II 522 f., 530 ff.

Register.

A.

Abfahrtsgehd 123.
Ablösung der Gewerbeberechtigten f.
Gewerbeberechtigten.
Abstoß 123.
Absolutismus f. Staat, absoluter.
Adel 8. 9. 29. 45. 53. 55. 71. 165.
290. 292. 320.
Ärzte 115. 153. 227. 297.
Akzidenzien 3. 20.
Akzise 10. 28. 30. 94. 97. 160. 187.
190. 225. 226. 252. 271.
Albrechtstraße 22.
Almosen 152. 223.
Almosengenosfen 234.
Altenstein, von, Minister 59.
Altersversorgung f. Hospitäler.
Amtshandlungen, kirchliche 283.
Amtsstil 19.
Amtstracht 82. 107. 108. 148. 295.
Analphabeten 82. 83.
Anders, Stadtrat, dann Syndikus 284.
Andreae, Kammerdirektor 207.
Anlagen, öffentliche 233. 313. 314.
S. a. Promenaden.
Apotheken, Apotheker 124. 154. 161.
244.
Arbeiter 294. 319.
Arbeiterverein 326.
Arbeitshaus 38. 286.
Arbeitslosigkeit 318. 319.
Arbeitsnachweis 318. 319.
Armenärzte 263.

Armenbeiträge 152. 263—265.
Armendirektion 114. 115. 119. 144.
228. 229. 245. 264. 268. 282. 284.
286.
Armenhaus 38. 286.
Armenhausprediger 115.
Armenkasse 23. 38. 48. 83. 146. 152.
179. 204. 263—65. 277. 283. 286.
Armenkrankenpflege 38. 39. 243.
Armenstiftung 39. 261. 264. 282. 316.
317.
Armenväter 146. 152. 204. 263.
Armenwesen 8. 22. 23. 25. 27. 29. 30.
38. 69. 77. 85. 105. 117. 146. 151.
180. 204. 243. 255. 257. 262 bis
265. 268. 283. 285. 318. 319.
Arnim, Graf, von, Minister 307. 320.
322.
Aufgaben, verdeckte, f. Steuern, Kriegs-
steuern.
Auflösung der Behörden 1813 215.
216. 219.
Aufsichtsrecht des Staates f. Staat,
Verhältnis zur Stadt seit 1808.
Ausführungsgewalt f. Magistrat.
Aushebungsfreiheit f. Kantonfreiheit.
Ausgeschüsse, ständische 321.

B.

Badeanstalten 317. 318.
Badewannen 154.
Bäcker 183. 187.

- Bärensprung, von, Oberbürgermeister von Berlin 267.
 Bahnhöfe 295.
 Niederschlesisch-Märkischer 311.
 Oberschlesischer 311.
 Bahnhofsversammlungen 322.
 Baldowsky, Ratmann, dann Stadtrat 127.
 Ballotage 63. 100.
 Banf, städtische 309. 312.
 Barbier- u. Baderoffizinen 178.
 Barrikadenkämpfe 1848 327. 328.
 Barth, Buchdrucker, Stadtver. 105. 107. 216.
 Bartsch, Stadtrat, dann Bürgermeister 284. 305. 306. 327. 332.
 Bauamtsassessoren 36. 48. 49.
 Bauamtskasse 143. 256. 269. 270.
 Bauaufseher 115.
 Baubeamte 268. 281.
 Baudeputation 115. 120. 144. 146. 151. 154. 233. 249. 281.
 Bauernstand 45. 55.
 Bauetat 258. 281.
 Baugesällenkasse 143.
 Bauhof 21. 281.
 Bauinspektor 115. 139. 309.
 Baumshule 233.
 Baumwollindustrie 242.
 Baupolizei 21. 115. 289.
 Baurapporte 151.
 Baurat 67. 112. 119. 138. 139. 281. 309.
 Bauwesen 18. 21. 22. 27. 35. 36. 48. 65. 97. 115. 120. 148. 150. 157. 205. 229. 248. 258. 259. 268. 274. 278. 281—283. 294. 308. 309. 313. 317. 319.
 Beamte, städtische 3. 5. 9. 20. 25—27. 29. 33. 37. 40. 44. 51. 53. 56. 61. 65. 72—74. 82. 100. 101. 103. 112. 115. 116. 120. 123. 133. 135. 142. 149. 159. 205. 212. 245. 254. 256. 267. 274. 278. 280. 281. 286. 311. 330. S. a. Bau-
- Beamte, städtische.
 beamte, Gerichtsbeamte, Kassula-
 toren, Kanzlei, Kirchenbeamte, Po-
 lizeibeamte, Registratur, Rentanten,
 Sekretäre, Staatsbeamte.
 Anstellung 149.
 Besoldung 20. 25. 111. 116. 118. 120. 194. 232. 281.
 Besteuerung 268. 311.
 Konduitenlisten 112.
 Nebenbeschäftigungen 281.
 Remunerationen 269. 281.
 Verminderung derselben 265. 268.
 Wahl 18.
 Bebauungsplan 235.
 Beder, Regisseur 141.
 Beder, Stadtrat 284.
 Beigeordnete 329. 330.
 Belagerung 1806/07 81. 88. 96.
 Bellealliance, Schlacht von 227.
 Berg- und Hüttenindustrie, oberchlesische 295.
 Berlin 16. 92. 103. 131. 197. 198. 256. 260. 267. 295. 299. 314. 315.
 Besteuerungsrecht s. Steuern.
 Betriebsdeputation 115.
 Betriebsfonds 310. 311.
 Bettel, Abschaffung desselben 23. 29. 37. 152.
 Bevölkerung, Zunahme derselben 243. 254. 262. 293. 316.
 Beyme, Justizminister 167.
 Bezirke, Stadt- 92—95. 99. 106. 109. 151. 299.
 Bezirksarmentkommissionen 152. 204.
 Bezirksräte 329. 330.
 Bezirksvorsteher 62. 69. 75. 82. 83. 107. 114. 117. 134. 136. 140. 141. 145. 146. 151. 152. 168. 169. 205. 206. 229. 263. 296.
 Biebrach, Stadtrat 218. 222.
 Biere, fremde 124.
 Bietungstermine 79. 249.
 Bistum, Breslauer 88. 94.
 Blindenunterrichtsanstalt 262.

Blochmann, Kommissionsrat 314.
 Blücher, Fürst, Feldmarschall 227.
 232.
 Blücherdenkmal s. Denkmal.
 Blücherplatz 22.
 Blücher'sche Armee 222.
 Blumenthal, Stadtrat 270.
 Bordelle 101. 155. 156.
 Brandenburg, Graf, Ministerpräsident
 328.
 Brenn, Freiherr von, Minister des
 Inneren 271—273.
 Brieg 257.
 Brotbänke 7. 30. 178.
 Brotversorgung 154.
 Brücken 196. 233.
 Brücken- und Pflasterzölle 256.
 310.
 Brüderstraße 259.
 Buchdruckerei 124.
 Buchhalter 277.
 Bülow, von, Finanzminister 226.
 Bürgerdienste 2. 5. 61.
 Bürgereid 99. 101. 144. 199.
 Bürgergarde 90. 101. 140. 141. 164.
 172—177. 197—200. 210. 213. 216.
 219—221.
 Bürgerkompagnien 5.
 Bürgerkompagnien, bleibende 221.
 Bürgermeister 67. 112. 138. 281.
 Bürgerrecht 29. 66. 79. 83. 93—95.
 97. 101. 113. 124. 125. 156. 179
 bis 183. 185. 191. 199. 233. 250.
 262. 326. 329.
 Bürgerrolle 93. 95. 98. 102. 113.
 Bürgerschaft, Bürgertum, Bürger-
 gemeinde 2. 4. 5. 11. 12. 25. 29.
 35. 40—50. 52—55. 56. 58. 60. 61.
 65. 72. 78. 142. 145. 212. 213. 219.
 222. 287.
 Bürgerfynn s. Gemeinfynn.
 Bürgerwehr 1848 326. 327.
 Bürgersteige 163.
 Bürgerwerber 16. 142. 237.
 Bureaucinteilung 268.

C.

Caspary, Ratmann, dann Stadtrat 92.
 95. 127. 128. 137. 138. 218.
 Chausseen 260.
 Cholera 1831 268. 270.
 — 1848/9 295. 311.
 Christkatholiken 320. 321. 324.
 Chronik, Schlesiſche 287.
 Claassen, Stadtver. 105. 294.
 Claussen, Regierungsrat 204.
 Cogho, Stiftskanzler 204.
 Conrad, Stadtrat 246.

D.

Dachrinnen 37.
 Dampfmaschinen 260.
 Dannenberg, Oberlandesgerichtsrat 87.
 89. 91. 92. 95—102. 107. 110. 117
 bis 121. 125. 127. 128. 138. 139
 bis 144. 207.
 Deklarationen zur Städteordnung 73.
 74. 239. 249. 267. 298.
 Demokratie 325—328.
 Dentfreiheit 291. 327.
 Denkmal für Blücher 227. 232.
 Depostengelderkaſſe 143.
 Deputationen 62. 66. 69. 78. 79. 93.
 108. 109. 112—119. 143. 144. 146.
 149. 168. 205. 206. 228. 229. 246.
 248. 250. 267. 287.
 Deputierte, ständiſche, 1811 181.
 Destillateururbare, Destillateure 178.
 187.
 Devrient, Ludwig, Schauspieler 143.
 Deutsche Schulen s. Schulen.
 Dispositionsquantum s. Überschuß-
 gelder.
 Disziplinargeſetze von 1844 320. 321.
 324.
 Dohna, Graf zu, Minister 87. 91 bis
 93. 95. 97—99. 102. 104. 109. 119.
 121. 127. 131. 132. 134. 135. 138.
 139. 160.
 Domkapitel 88. 94. 97. 98.

Domplatz 235.
 Dorfgerichte in den Vorstädten 89. 194.
 205. 231.
 Dofer, Stadt- und Polizeidirektor 92.
 95. 100. 127. 132. 133. 136. 143.
 Dreiklassenwahl 329. 331.
 Dresden 295. 314.
 Dlingergruben 154.

E.

Ebers, Dr., Hospitalarzt 153. 264.
 Ehrenämter 3. 50. 55. 61. 64. 66.
 67. 82.
 Ehrenbürgerrecht 224. 233. 293. 322.
 Ehrenjungfrauen 1809 142.
 Ehrenpforte, Erziehungsanstalt 39.
 Eich- und Schaudeputation 116. 144.
 Eichungsrecht 124.
 Einkommensteuer s. Steuern.
 Einquartierungswesen s. Serviswesen.
 Einschätzung 84. 254. 280. 286. 310.
 Einzelungsgerechtigkeiten 178.
 Eisenbahnen 275. 295. 311. 312.
 Eitz, Stadtrat 128.
 Enger, Justizkommissarius 128.
 Entfestigung s. Festungswerke.
 Erbbeschauer 115.
 Erbpacht, Erbpachtzins 191. 269.
 Erbvogt 7.
 Erbuntertänigkeit 8. 60. 86.
 Ertel, Stadtverordnetenvorsteher 287.
 Etats 18. 48. 114. 117. 248. 249.
 270. 272. 277—279. 281. 283.
 Etatsüberschreitungen 278. 281.
 Exekution, militärische 189. 195. 220.
 Exekutoren 191. 280.
 Eximierte, Exemtionen 29. 53. 60. 61.
 83. 103. 123. 158.
 Extraauschreibungen 162. 212.

F.

Fahnen 148. 174.
 Falk, Stadtrat 213. 223.
 Feldwesen 8.

Festessen 140. 145. 147. 208. 297. 325.
 Festgedichte 143.
 Festungsdonationsdeputation 229.
 Festungswerte, Festungsgelände 7. 15.
 16. 30. 51. 53. 85. 88. 164. 176.
 177. 195—198. 229. 232—235.
 Feueraffekuranzdeputation 115. 144.
 Feuerlärm 217.
 Feuerlöschwesen 5. 22. 23. 25. 115.
 146. 162. 314. 315.
 Feuerrettungsverein 315.
 Feuerstrünste 217. 315.
 Feuerzujietät 22. 79. 88. 115. 123.
 143. 146. 250. 258. 315.
 Feuerwachen 315.
 Finanzdeputation 85. 114. 119. 192.
 205. 212. 265. 269. 296. 311.
 Finanzen 8. 10. 15. 16. 18. 20. 21.
 26—28. 38. 40—44. 46. 47. 49. 50.
 61. 64. 74. 77. 81. 84. 88. 112.
 114. 116. 117. 119. 134. 135. 156
 bis 162. 189—192. 195. 196. 203.
 207. 212. 214. 224. 225. 226. 230.
 232. 234. 236—238. 241. 250 bis
 260. 262—265. 267—286. 294 bis
 296. 308—311. 313.
 Fischamtskasse 143.
 Fischer, Pastor, Konsistorialrat 153. 293.
 Fischerei 21. 123.
 Fleischbänke 6. 7. 30. 178.
 Fleischer 3. 100. 183. 187. 220.
 Fleischversorgung 154.
 Förster, Stadtrat 128.
 Fonds ad pios Usus 169. 278.
 Forsten 21. 26. 149. 150.
 Forstkasse 111. 143.
 Forst- und Oekonomierat 112. 119.
 Forst- und Oekonomie-deputation 115.
 118. 144. 146. 147. 246.
 Fränkel, Jonas, Kommerzienrat 294.
 Frankfurt a. M., Nationalversammlung
 327. 328.
 Frankfurt a. O. 248.
 Franzosen 215—218. 224.
 Freiburg i. Schfl. 295.

- Freimonate 253.
 Freizügigkeit 86. 241. 243.
 Fremdenverkehr 159.
 Freunde, protestantische 316.
 Frey, Polizeidirektor 59. 70. 71.
 Freytag, Gustav 294.
 Friedboes, Kämmerer 308—310.
 Friedensfeiern 1814—16 227.
 Friedrich II. 14—32. 56. 80. 139. 201. 253.
 Friedrich Wilhelm I. 14. 56.
 Friedrich Wilhelm II. 28. 32. 34—36. 46—49. 86.
 Friedrich Wilhelm III. 32. 51. 55. 107. 134. 135. 141. 142. 149. 167. 169. 171. 173. 175—177. 186—188. 195 bis 197. 199. 211. 216. 219. 220. 227. 234. 244. 254. 259. 290. 292. 323. 332.
 Friedrich Wilhelm IV. 108. 291. 292. 300. 305—307. 316. 317. 323. 324. 328.
 Friedrich Wilhelmstraße 260.
 Frieße, Dr., Chronist 90.
 Frohnveste s. Strafanstalten.
 Fuchs, Landgerichtsdirektor 327.
 Fürstensaal 139.
 Fürstenstein 323.
 Fürstentage 13.
- G.**
- Gaben, patriotische, 1813 212. 214. 222. 223.
 Garnison 5. 8. 9. 12. 15. 16. 28. 29. 53. 74. 90. 123. 140. 157—159. 172. 174. 175. 220. 221. 252. 258.
 Gartenstraße 313.
 Gasbefelchtung 260. 261. 282. 302. 314.
 Gassenlieder 120.
 Gassenmeister 5. 25. 37.
 Gassenmörder s. Fleischher.
 Gefängnisse s. Strafanstalten.
 Gefangenen-Krankenanstalt 155.
 Gegenreformation 12. 13. 23. 200.
 Geiser, Diakon 236.
 Geisterfleischerfragen 178.
 Geistliche 23. 119. 123. 140. 204. 283. 311. 315. 316.
 Ordination 23.
 Wahl 23. 113. 118—121. 200 bis 202.
 Geldstrafen 18. 147. 148.
 Gelehrtenstand 4. 42. 48.
 Gemeindeordnung 326. 328—332.
 Gemeinderat 306. 330. 332.
 Gemeindevertretung, kirchliche 315. 316. 321.
 Gemeinsein 1. 24. 27. 44. 50. 52. 56. 57. 67. 98. 140. 143. 146. 154. 164. 208—210. 240. 288. 299.
 Gemeindevorstand 329—332.
 Generalsubstituten 120.
 Generalsynode 316.
 Gerhards, Kirchen- und Schuleninspektor 39. 40.
 Gerichtsbeamte 123. 130. 165—167. 194.
 Gerichtskosten 194.
 Gerichtswesen 7. 8. 10. 20. 21. 58. 59. 64. 86. 111. 112. 122. 125. 127. 130. 164—168. 170—172. 181. 194. 201. 230. 252. 291. 320. 321. 324.
 Gerlach, von, Oberbürgermeister von Berlin 103.
 Gerlach, Stadtver., dann Stadtrat 128. 130. 155. 221. 223.
 Geschäftsreglement 58. 93. 108—121. 123. 125. 131. 132. 144. 151. 165. 171. 249. 267.
 Gesellen 11. 100.
 Gesellschaft, Schlesiische, für Vaterländische Kultur 313.
 Gesundheitspflege 22. 154. 163.
 Getreidebepositionskasse 143.
 Getreidepreis 243.
 Gewerbe 2. 4. 6. 8. 10. 11. 22. 26. 30. 45. 53—55. 60. 61. 74. 83. 86

- Gewerbe.**
 bis 88. 93.—99. 113. 123. 124.
 159. 161. 164. 177—188. 194. 242.
 312.
 Gewerbefreiheit 6. 86. 87. 177. 180
 bis 182. 186—188. 195. 197. 211.
 212. 241. 243. 271.
 Gewerbegerichtigkeiten 6. 30. 87. 124.
 178—188. 190. 197. 198. 226. 271
 bis 273. 285. 312.
 Gewerbegefetze 1845 u. 1849 312. 313.
 Gewerbesteuer f. Steuern.
 Gewerbesteuererbiß 1810 87. 180. 182.
 Gewerbesteuerkasse 277.
 Gewissensfreiheit 315. 316. 321. 327.
 Giesche, Georg 11.
 Giese, Polizeiinspektor 322.
 Glaubensfreiheit 291. 315. 316. 327.
 Gleiwitz, Eisengießerei 260.
 Gnadenbrief 1742 15.
 Götz, Graf 173.
 Goldfuß, von, Kriegsrat, Regierungsrat
 36. 39. 45. 46. 89. 91. 133.
 Goltz, Graf 191.
 Gräff, Justizrat, Stadtver.-Vorsteher
 298. 302. 312. 322. 328.
 Gräpnerurbare 178.
 Grenzsperr, russische 285.
 Grundbesitz 53. 54. 61. 63. 83. 93.
 95. 98. 99. 106. 107. 156. 159. 162.
 212. 250. 331.
 Grundsteuer f. Steuern.
 Grundzins 191.
 Grunwald, Ratmann, dann Stadtrat,
 Syndikus 127—129. 137. 138. 155.
 161. 165. 171. 183. 184. 187. 189.
 194. 198. 202. 208. 222. 223. 228.
- G.**
- Hafen 312.
 Handarbeitsunterricht 236. 237.
 Handel 2. 4. 7—9. 11. 15. 22. 26.
 42. 74. 123. 124. 157. 188. 191.
 211. 241—243. 285. 294. 295. 311.
 312. 321. S. a. Kaufmannschaft.
- Handelsgefälle 26. 42. 157—159. 191.
 251. 310.
 Handlungsbienereinstitut 39.
 Handwerk f. Gewerbe.
 Hannover, Stadt 260.
 Hardenberg, von, Staatskanzler 56.
 71. 176. 178. 181. 182. 184. 186.
 189. 195. 211. 218.
 Harnisch, Seminarlehrer 317. 318.
 Harzhandel 124
 Haupt- und Residenzstadt, Titel 122.
 Hauptmannschaft 8. 9.
 Hausarme 284.
 Hausarmen-Medizinainstitut 39.
 Hausfuchungen 323.
 Hayn, Stadtrat 128.
 Heibeläufer 115.
 Heinte, Polizeipräsident 260. 293. 322.
 Heinzen, politischer Fflschilling 325.
 Heller, Kämmerer 243. 244. 270.
 Hennig, Stadtver., dann Kämmerer
 105. 128. 129. 137. 143. 206. 223.
 Henning, Baurat 309. 313.
 Herstein, Morgenprediger 236.
 Hermes, Kirchen- und Schuleninspektor
 141. 204.
 Hidert, Ratsherr 39.
 Hilfslehrer 236.
 Hochwasser f. Überschwemmungen.
 Hönsch, Stadtver., dann Stadtrat 128.
 Hoffmann, Staatsrat 183. 184. 186
 bis 188. 190. 271.
 Hohenlohe, Erbprinz von 34. 191.
 Holzhandel, städtischer 124. 256. 257.
 273. 279. 280. 318.
 Hopfenamt, Hopfenhandel 21. 124.
 Hospitäler 18. 22. 39. 48. 113. 114.
 118—121. 153. 154. 169. 179.
 248. 262. 277. 278. 283. 284.
 Allerheiligen 38. 39. 115. 118. 120.
 153. 154. 204. 223. 245. 262.
 263. 268. 283.
 St. Anna 232. 262.
 Bernhardin 5. 283.
 Dienftboten 262.

Hospitäler.

- Elftausend Jungfrauen 262. 283.
 Heil. Geist 232.
 Hieronymus 39. 262.
 Kinder- 39. 142.
 Trinitatis 39. 262.
 Hospitaldirektion 114. 115. 118. 144.
 204.
 Hospitalvorsteher 242. 249.
 Hoym, Graf, Provinzialminister 34. 42.
 47—49. 51.
 Humboldt, Wilhelm von, Minister 73.
 79.
 Hunde, herrenlose 37.
 Hundesteuer s. Steuern.
 Hypothekenwesen 58. 111.

3.

- Jäckel, Stadtver., dann Stadtrat 128.
 Jäger, Oberbürgermeister 35.
 Jäger, freiwillige 1813 210.
 Jerome, Prinz 149.
 Jesuiten 13.
 Jgel, Trinkgefäße 21.
 Illuminationen 13. 90. 140. 143.
 Industrie 22. 80. 295. 313.
 Innungen 2—4. 6. 7. 10. 11. 17. 30.
 42. 45. 47. 48. 56. 57. 62. 87. 88.
 91. 94. 96. 97. 100. 113. 122. 124.
 125. 127. 128. 140. 154. 159. 160.
 178—183. 185—187. 195. 212.
 Innungskleinodien 212.
 Inquisitionskasse 143.
 Inquisitionskosten 244.
 Institutenkasse 277.
 Invaliden 18. 74.
 Jork, Stadtver. 223.
 Jubiläumsfeier 232.
 Juden 60. 86. 101. 103. 113. 124.
 125. 141. 152. 179. 228. 297. 324.
 Judenamt 120. 121.
 Judenamtskasse 111.
 Jungfer, Ratmann, dann Stadtrat
 127. 128. 130. 213.

- Jurisdiktionen, geistliche 8. 11. 29.
 88. 93. 95. 98. 152. 163. 164. 193.
 Jurisdiktionsabgaben 193.
 Justizkommissarien 67. 297. 298.
 Justizreglement von 1787 20. 166.

8.

- Kämmereikasse, erste 143. 276. 279.
 Kämmereikasse, zweite 143.
 Kämmerer 67. 68. 84. 85. 112. 281.
 288. 308. 309.
 Kärrner 22.
 Kaiserwahl 1849 328.
 Kalkamt, Kalkhandel 21. 115. 124.
 Kalkulatoren 256. 268.
 Kameralgefäße 157. 160.
 Kanalisation 313.
 Kantonfreiheit 29. 86. 123. 172. 173.
 210. 211.
 Kanzlei 18. 268. 286.
 Kasematten 294. 298. 318. 319.
 Kasernen 16. 158. 189. 222. 258.
 Kassenkuratoren 114. 255.
 Kassen- und Rechnungswesen 18. 21.
 26. 48. 65. 76. 77. 111. 114. 117
 bis 119. 143. 144. 248. 249. 270.
 272. 273. 276—281. 285. 287.
 Kassenzerpfitterung 26. 276.
 Kaßbach, Schlacht an der 222.
 Kaufmannskasse 25.
 Kaufmannschaft 4. 11. 17. 30. 41. 42.
 48. 105. 124. 154. 161. 243. 312.
 Katholiken 139. 140. 232. 316. 317.
 Ketz, Referendar 141.
 Kerkerfieber 155.
 Kessel, Ratmann 127.
 Ketten und Medaillen s. Amtstracht.
 Kinderfürsorge 152.
 Kinderhospitäler s. Hospitäler, Kinder.
 Kirchen, Klöster 4. 8. 12. 13. 22—24.
 74. 112. 113. 118—121. 123.
 152. 200—202. 205. 222. 229.
 236. 248. 277. 278. 283. 286.
 315. 316. 321.

Kirchen, Klöster.

- Bernhardin 283.
 Clarenstift 88.
 St. Dorothea 203.
 Elftausend Jungfrauen 259. 283.
 Elisabeth 139—142. 259.
 Hofkirche 102.
 Johanniterkommende Corpus Christi 88. 94.
 Maria Magdalena 141. 238.
 Matthiastift 88.
 Nikolai 88.
 Sandstift 88.
 Ursulinerinnen 195.
 Vinzenzstift 88. 96.
- Kirchenbeamte 283.
 Kirchen- und Schuldeputation 119. 144. 152.
 Kirchen- und Schuleninspector 114. 240.
 Kirchengenossenschaft 114. 120. 121. 249. 316.
 Kirchenzucht 200. 201.
 Kirchhöfe 234.
 Kirchstein, Polizeidirektor 37.
 Kirchstraße 313.
 Kleidermode 296.
 Klocke, Stadtver.-Vorsteher 287. 293. 297. 300. 306.
 Klöster f. Kirchen.
 Klose, Kaufmannsäntzler 54.
 Klub, demokratischer 326.
 Klub, demokratisch-konstitutioneller 326.
 Knorr, Stadtbaurat 103. 129. 139. 151. 229. 233. 249.
 Kny, Stadtver. 213.
 Königsberg i. Pr. 91. 95. 102. 103. 131. 136. 248. 291. 292. 297. 299. 306.
 Königspfad 235.
 Kollekte 142.
 Kommunalafzise 225. 252.
 Kommunalbäckerei 318.
 Kommunalafgabenbeiträge f. Steuern.
 Kommunalsteuerprivilegien 311.
 Konfistorialdeputation 201.

- Konfistorialrechte 74. 113. 118. 123. 125. 164. 236. 315.
 Konfistorium, Königliches 238. 240. 315.
 Städtisches f. Stadtkonfistorium.
 Konsumtionsafzise 271.
 Konstabler 326.
 Kontinentalsperre 188. 191.
 Kontributionen 52. 53. 105.
 Kopisch, Stadtver.-Vorst. 297. 312.
 Korruption vor 1741 4. 20.
 Kospoth, Freiherr von, Oberbürgermeister 207. 208. 217. 219. 221. 223. 228. 232. 245. 249. 257. 261. 270.
 Kostenanschläge 281.
 Kraftmehler 100.
 Krafau 243. 295. 311. 312. 321.
 Krambündelgerechtigkeiten 178.
 Krangefälle 280.
 Krankenkost 154.
 Krankenpflege 8. 27. 38. 39. 153. 154. 243. 255. 262. 263. 265. 283.
 Kretschmer 3.
 Kretschmer, Stadtfretarius 11.
 Kreuzhof 94.
 Krieg, dreißigjähriger 5. 12.
 Krieg 1806/07 50—54. 81. 96. 97. 105. 172. 189. 258.
 Krieg 1812 188. 189.
 Krieg 1813—15 81. 86. 199. 204. 208 bis 228. 232.
 Kriegsimposten f. Steuern.
 Kriegskosten 189. 226. 230.
 Kriegskrankenpflege 1813—15 210. 222. 223.
 Kriegslieferungen 1813 212. 224.
 Kriegsschulden, Regulierung derselben 185. 189. 226. 230.
 Kriegs- und Domänenkammern 17 bis 19. 35. 48. 52. 53. 91. 130. 171.
 Kries, Dr., Rationalökonom 298.
 Kriminal- und Inquisitionskosten 244. 252. 285.
 Krifche, Andreas, Kaufmann 39.

Krüger, Kanonikus 204.
 Krull'sche Handwerkerstiftung 39.
 Kruttge, Dr., Medizinalrat 213.
 Kümme!, Stadtver., dann Stadtrat 128.
 Künstlerverein 320.
 Kirschiertafel 258.
 Kuh, Stadtver. 184. 189. 198. 202.
 Kuhn, Oberlandesgerichtspräsident 293.
 Kurlbauer, Kriegskommissar 222.
 Kurpfuscherei 155.

L.

Landek, Stadtver., dann Stadtrat 128.
 Landeshuldigung 1741 22.
 Landgemeinden 320. 326. 329. 330.
 Landhandwerker 179. 181—184. 187.
 Landrecht, allgemeines 44. 45. 48. 56.
 57. 60. 61. 107. 167. 263. 264. 316.
 Landstraßen 224. 240. 260.
 Landsturm 215—217. 223.
 Landtag 1849 329. 330. 331.
 Landtag, Vereinigter 291. 292. 301.
 302. 306. 323—325. 327. 328.
 S. a. Provinziallandtage.
 Landwehr 1813—15. 199. 213—215.
 218. 221. 222. 224. 226. 227. 232.
 241.
 Landwirtschaft 243. 295.
 Lange, Stadtrat, dann Bürgermeister,
 Oberbürgermeister 185. 190. 207.
 218. 221. 228. 243. 284. 286. 287.
 305. 307.
 Langhans, Karl Ferdinand, Architekt
 233.
 Lassa!le, Ferdinand 294.
 Laubemien 96. 193.
 Lauriston, General 217.
 Lazarett 52. 158. 189. 190. 216. 222.
 223. 230.
 Lebensmittelpreise 81.
 Lehrer 23. 24. 148. 311.
 Befolgung 27. 203. 236. 237. 251.
 261. 286.
 Wahl 23. 78. 113. 118—121. 200
 bis 202.

Leinenindustrie 243.
 Leihamt 257. 269.
 Leinwandhaus 268.
 Leipzig 314.
 Lewald, Friedrich 77. 275. 276. 279.
 283. 286. 298.
 Lichtenau, Gräfin 149.
 Liebesgaben 1813 222.
 Liegnitz, Stadt 132.
 Liegnitz-Wrieg-Wohlau, Fürstentümer
 200.
 Linderer, Stadtver. 304.
 Lokaltermine 146. 147.
 Luthier, Dr., Hofrat 213.

M.

Märkte 7. 22. 37. 124. 159. 241. 252.
 254.
 Märzdeputation 328.
 Magazine 16. 218. 223.
 Magdeburg 16.
 Magdeburger Recht 165.
 Magistrat 16—21. 25. 33—37. 43.
 bis 45. 47—49. 52—54. 58. 59.
 62. 65—69. 74. 75. 77—79. 92
 bis 95. 100—103. 106—123. 126
 bis 145. 148—153. 155. 160 bis
 163. 165—171. 173—175. 178
 bis 186. 188. 194. 195. 197 bis
 199. 201—210. 212—233. 235
 bis 238. 240—242. 245—253.
 255. 258. 260. 266. 270. 273 bis
 275. 277—279. 281. 282. 284 bis
 289. 292. 293. 295—302. 304
 bis 313. 315—332.
 Amtsdauer 67. 68. 79. 331.
 Amtstracht s. dort.
 Ausführungsgewalt 65. 68. 69. 78.
 Befolgungen 67. 136. 309.
 Dezerate 246.
 Einführung 139—143. 145. 208.
 Entlassung des alten Mag. 144.
 Kommissarische Verwaltung von Ma-
 gistratsstellen 266.

Magistrat.

- Lebenslängliche Wahl 79. 249.
 Ordnungstrafen 240.
 Pensionen 28. 68. 112. 116. 128.
 132—134. 138. 144. 157. 207.
 Rang 139.
 Regulativ von 1835 121. 267
 Unbefohlene Mitglieder 68. 308.
 Vereidigung 139. 141. 142.
 Veröffentlichungen 270. 276. 287. S.
 auch Verwaltungsberichte.
 Verschwägerung 3. 6. 8. 11.
 Wahl 17. 44. 45. 67. 68. 112. 117.
 118. 132. 137. 266. 288.
 Zahl der Mitglieder 281.
 Wahl- und Schlichtsteuer s. Steuern.
 Walzan, von, Major 213.
 Wandube, Bandit 4.
 Wanso, Rektor 204.
 Manufakturfondbasse 28. 157.
 Marktpolizei 79. S. a. Märkte.
 Marktzieher 100.
 Marktall, Marktallkaffe 21. 22. 115.
 143. 229. 256. 268. 315.
 Massenarmut 294.
 Rassow, von Oberpräsident 90. 91. 99.
 101. 103. 104. 139. 173. 196.
 Maße und Gewichte 37. 115. 124.
 Maß- u. Gewichtskasse 143.
 Matthiaskunst 260.
 Mautgerechtigkeit 124.
 Meilenrecht 7. 124.
 Menzel, Ober Syndikus, dann Bürger-
 meister, Oberbürgermeister 92. 95.
 100. 106. 110. 116. 117. 122.
 127—129. 137. 138. 201. 204.
 207. 223. 237. 249. 270. 271.
 275. 284. 287. 307.
 Merdel, von, Oberpräsident 51. 79.
 87. 128. 129. 131. 132. 143. 146.
 160. 214. 215. 239. 240. 258. 272.
 bis 274. 293. 300. 307. 320—322.
 Merensky, Forstinspektor 149.
 Merkantilismus 11. 30.
 Messe 22.

- Milde, Stadtrat 204. 206.
 Mieter 212. 213.
 Milde, Stadtver., Landtagsabgeordneter
 287. 293. 306. 324. 325. 328.
 Militär s. Garnison.
 Militäranwärter 74.
 Militärgouvernement 1813 214.
 Militärökonomie 189. 230. 252.
 Ministerverantwortlichkeit 327.
 Minoritenhof 203.
 Mittelstand 181.
 Molinari, Stadtrat 128.
 Monopole 21. 26. 123. 124.
 Morgenbesser, Stadtrat 206. 213.
 Moriz, Stadtver.-Vorsteher 53. 54.
 101. 104—107. 142. 189. 215.
 Moskau, Brand von 217.
 Mühlen 21. 26. 115. 124. 269. 279.
 315.
 Müllendorf, Ratmann, dann Stadtrat
 127. 128. 130. 213.
 Müller, Gymnasiallehrer 323.
 Müller, Hospitalprediger 39.
 Müller, Justizdirektor 92. 136.
 Müller, Oberbürgermeister 92. 127 bis
 129. 136. 141—143. 189. 206.
 Müller, Ober Syndikus 35.
 Müller, Ratmann, dann Stadtrat 127.
 128. 138.
 Müller, Stadtver., dann Stadtrat 106.
 128. 153.
 Münzrecht 7. 9.
 Musik 90. 141.

N.

- Nachtwachtwesen 115. 146.
 Nachtwächter 69. 115. 193. 195.
 Ramsau, Kreis 9.
 Napoleon I. 51. 216. 217.
 Narrenfeste 320.
 Nationalrepräsentation 1812—15 185.
 Nationalversammlung 1848 308. 327.
 328.
 Rationalwerkstätten 319.

Neumann, Regierungsrat 198.
 Neumarkt i. Schl. 216. 217.
 Neumarkter Burglehns Güter 224.
 Neutralität 1741 15.
 Niederlagsrecht 123.
 Nikolaisstraße 313.
 Nikolaitor 259.
 Rimpfch, von Ratmann 35. 127.
 Normalbesoldungsetat 281.
 Notstandsarbeiten 311.
 Rowack, Stadtver. 213.

D.

Obdachlose 318.
 Oberamt, Breslauer 11. 12.
 Oberbürgermeister 67. 68. 78. 112. 113.
 114. 133. 137. 138. 206. 240. 246.
 267. 287. 296. 305—309. 319. 326.
 327. 329. 330.
 Oberlandesgericht 123. 165. 167. 171.
 207.
 Oberschlesien 295.
 Obstbaumpflanzungen 147.
 Oberschiffahrt 295. 312.
 Oboervorstadt 315.
 Öffentlichkeit 66. 76—78. 102. S. a.
 Stadtverordnete, Öffentlichkeit.
 Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens
 291. 320. 321. 324.
 Ols, Fürstentum 9. 200. 260.
 Oelsner, Geh. Kommerzienrat, Stadtver.
 204. 216. 217. 222. 236.
 Österreich 243. 312.
 Ohlau, Fluß 154.
 Ohlauerstraße 313.
 Ohlauertor 233.
 Ohlauervorstadt 164. 242. 260.
 Ohle, Stadtver. 105. 223.
 Okkupation, französische 1807/8 50—54.
 90. 131. 149. 156. 157. 173. 215.
 218. 220.
 Okkupation 1813 76. 200. 209. 224
 bis 226.
 Ordnungsstrafen 199.

P.

Pacht f. Verpachtung.
 Pacht Hof 256. 257. 268. 270.
 Paris 227.
 Partkrämer 124.
 Patrimonialgerichte 59. 71. 165—167.
 324.
 Patronatsrechte 23. 74. 113. 123. 125.
 200. 202. 236.
 Pauperismus 294.
 Pechhandel 124.
 Petitionsrecht 330.
 Pfarramtskandidaten 200. 201.
 Pfeifferluchentische 178.
 Pfeiffer, Zimmermeister 39.
 Pfußer 6. 11. 30. 96. 100. 180. 181.
 Philipp, Oberbürgermeister 327.
 Pinder, Oberbürgermeister 293. 300.
 302. 305—309. 312. 313. 315. 317.
 319—322. 325. 326.
 Plätze 229. 234. 235.
 Pflanzenzäune 233.
 Pofinlecker 285.
 Polizei 5. 22. 34. 36. 37. 44—46. 48.
 49. 59. 60. 64. 69. 75. 76. 85. 88.
 93. 111. 112. 115. 117. 120—123.
 125. 127. 130—136. 148. 152. 164.
 165. 168—172. 174. 175. 193—195.
 197. 201. 205. 218—221. 230. 240.
 241. 252. 291. 319. 322—324.
 326. 331.
 Polizei, geheime 322.
 Polizei, gutherrliche 59. 71.
 Polizeibeamte 22. 30. 37. 135. 136.
 169. 170. 194.
 Polizeikosten 59. 75. 76. 132—135.
 157. 169. 170. 240. 252.
 Polizeimagistrat 21.
 Polizeiordnungen 46. 136.
 Polizeipräsidium, Lokal 194. 195.
 Polizeistaat 10. 331.
 Poser, Ratmann, dann Stadtrat 127.
 128. 137. 222.
 Potsdam 314.
 Presse 287. 291. 306.

Pressfreiheit 290. 320. 321. 324. 327.

 S. a. Zensur.

Preußen, Provinz 292.

Privilegien 7. 15. 30. 57. 86. 110.

 122—125. 129. 149. 165—167. 169
 bis 172. 201.

Professoren 297.

Proletariat 294.

Promenaden 129. 196. 205. 229. 233.

 234. 313. 314.

Promenabendeputation 115. 313. 314.

Provinziallandtage 71. 266. 290 bis

 293. 299—301. 306. 312. 315. 319
 bis 321. 323.

Prozesse 65. 112.

N.

Nahn, Propst u. Stadtvor. 103. 105.

 107. 118. 153. 156. 204. 222. 223.
 227. 236. 259. 262.

Nahner, Ratmann 127.

Nanfern, Stadtgut 229. 246.

Nat 2—5. 11. S. a. Magistrat.

Rathausinspektor 256.

Rathaussturm 141.

Ratide, Synodus, dann Stadtrat 127.

 136. 206. 213.

Ratskleinodien 14.

Ratssekretäre s. Sekretäre.

Rauchverbot 220.

Rechnungsabnahme 4. 41. 150.

Rechnungsauszüge, Druck derselben s.

 Magistrat, Veröffentlichungen.

Rechtsanwälte s. Justizkommissarien.

Redefreiheit 291. 327.

Redrikow, von, Major 224.

Reformationsjubiläum 251. 259.

Reformzeit 1807 ff. 55. 60. 70—72.

 87. 122. 126. 164. 290—292.

Regierung 73. 85. 91—98. 101. 106.

 107. 109. 110. 117—119. 125. 133

 bis 135. 137—139. 140. 143. 144.

 149. 153. 155. 174. 182. 185. 191.

 197. 198. 201—203. 206—208. 212.

 216. 217. 219. 220. 226. 231. 235.

Regierung

 240. 246—248. 257. 258. 260. 266.

 269. 270—272. 279. 282. 285. 286.

 288. 289. 298. 300. 301. 308. 310.

 327. 330.

Registratur 268. 286.

Reglement, Rathhäusliches, von 1748

 19. 21. 25. 41. 45. 47. 111. 166.

Reglement, Rathhäusliches, von 1794

 45. 47.

Regulativ für die Magistrate, von 1835

 289.

Reiche, Professor 204.

Reichenbach, Graf 325.

Reichrämer, Reichtrame 3. 7. 124. 178.

Reichsstadt 8. 13.

Reichsstände s. Verfassungsfrage.

Reitbahn 232.

Rendanten 277.

Repräsentanten 34—36. 42—50. 56.

 80. 150. S. auch Stadtverordnete
 vor 1809.

Repräsentation 296. 309.

Requisitionen 52—54. 216—218.

Reservefonds 310. 311.

Restriptionsstil 79.

Ressource 322. 323.

Rettingungskästen 154.

Reuschestraße 313.

Revolution, französische 32. 36. 47.

Revolution 1848 291. 295. 311. 312.

 322. 325—329.

Richter, Unabhängigkeit der 320. 321.

 324.

Rinnsteine 37.

Rochow, von, Minister 288. 289.

Rödelius, Turnlehrer 317.

Rudolphinische Schule von 1601 166.

Russen, Rußland 191. 224. 227. 243.

 285.

S.

Sach, Geh. Staatsrat 43. 59. 183.

Säkularisation 194. 202. 203. 316.

Sagan 300.

- Salvatorplatz 235.
 Salzbauden 178.
 Salzring 22.
 Sanitätspolizeideputation 115. 144.
 154. 163.
 Schaffner 154.
 Schafzucht 243.
 Scharfrichter 101.
 Scheitnig 34. 35. 142. 191.
 Schießwerder 143. 314.
 Schießwerderplatz 317.
 Schiffahrtsfeste 320.
 Schiffsmant 241. 251.
 Schiller, Geh. Kommerzienrat, Stadtver.-
 Vorsteher 105. 106. 216. 228.
 Schiller, Stadtver.-Vorsteher, Kauf-
 mann 287.
 Schindeldächer 97.
 Schinkel, Architekt, Bildhauer 233.
 Schlachthof 269.
 Schlachthofgefälle 159. 280.
 Schlegel, Stadtver. 105.
 Schlessinger, M., Kaufmann 204.
 Schlüssel, Fabrikbesitzer 322.
 Schlotius, Polizeidirektor 36. 37. 45.
 Schmeidler, Portraitmaler, Stadtver.-
 Vorsteher 244. 261. 297.
 Schneer, Assessor 294. 298.
 Schneibertumult 1793 32. 34. 36. 47.
 49.
 Schön, von, Oberpräsident 59. 239.
 293. 306.
 Schönheitspflege 204. 233—235.
 Schreibwerk, Verminderung desselben
 281. 303. 304.
 Schrötter, von, Minister 56.
 Schubtransporte 195.
 Schuckmann, von, Geh. Staatsrat, dann
 Minister 183. 226. 235. 240. 247.
 272.
 Schützenwesen 141. 143. 174. 313.
 Schubänke 6. 7. 30. 178.
 Schuhmacher 11. 183. 185. 187.
 Schulamtskandidaten 200. 201.
 Schulaufsicht 153.
 Schulbauten 259. 261. 317.
 Schulbücher 238.
 Schulben 4. 5. 16. 27. 40. 42. 44. 46.
 48. 52. 53. 65. 81. 85. 88. 96. 97.
 114. 116. 117. 157. 159. 161. 188.
 189. 214. 224. 226. 230. 251. 255.
 257. 265. 268. 270. 273. 274. 279.
 285. 310. 311.
 Schuldeputation 203—205. 229. 238.
 Schulen 8. 22—24. 27. 38—40. 59.
 74. 85. 105. 112. 113. 118—121.
 140. 141. 148. 152. 192. 200 bis
 205. 229. 236—238. 244. 255.
 258. 259. 261. 262. 269. 270.
 277. 278. 282. 283. 286. 315
 bis 317. 324.
 Bürgerschulen 227. 228. 237. 259.
 261.
 Bürgerschule zum Heiligen Geist 283.
 317.
 Bürgerschule, höhere, am Zwinger
 105. 259.
 Deutsche 27.
 Elementarschulen 120.
 Freischulen 317.
 Gymnasien 120. 283.
 Gymnasium zu St. Elisabeth 149.
 259. 302.
 Gymnasium zu St. Maria Magdalena
 106.
 Pfarrschulen 261. 316.
 Privatschulen 153.
 Winkelschulen 153.
 Schulenamtsklasse 238.
 Schüler von Senden, Generalmajor
 174. 175.
 Schulgeld 27. 153. 203. 236. 237.
 269. 283. 286.
 Schulkuratoren 249.
 Schulvorsteher 238.
 Schulz, Konsistorialrat, Professor 293.
 321.
 Schummel, Professor 39. 149.
 Schutzverwandte 60. 61. 74. 83. 98.
 212. 329.

- Schwarz, Stadtver. 105.
 Schweidnitz 257. 295.
 Schweidnitzer Keller 21.
 Schweidnizervorstadt 294. 313.
 Schwimmanstalten 317. 318.
 Schwurgerichte 324. 327.
 Seelenregister 93. 94.
 Seeling, Hornbrechster, Stadtver. 51.
 105.
 Sekretäre 3. 111. 112. 127. 256.
 Selbstherr, Stadtver. - Vorsteher 244.
 288.
 Selbstverteidigung f. Garnison.
 Selenkische Stiftung 39.
 Senfft von Pilsach, Stadt- und Polizeidirektor 45. 85. 92. 127. 131—134.
 136. 143—145. 218. 237. 309.
 Servisdeputation 116. 119. 222. 223.
 230. 232. 248.
 Serviskommission 116.
 Servis- und Einquartierungswesen 16.
 25. 28. 52. 54. 59. 116. 117. 119.
 129. 157. 158. 161. 175. 177. 189
 bis 191. 197. 198. 210. 212. 223.
 225. 230. 252. 256. 258.
 Seuchen 223. S. a. Cholera.
 Sicherheitskommission 1848 325.
 Sicherungspolizeideputation 115. 144.
 146. 165.
 Siebig, Landtagsabgeordneter 324.
 Siedenhaus 204. 294.
 Siegelgelber 111.
 Siegesfeiern 13. 227.
 Simon, Stadtgerichtsrat 320. 321. 323.
 325.
 Sittlichkeit 101. 105. 155. 156.
 Sparkasse 256. 257. 264. 280.
 Sparsamkeitsfanatismus 192. 207. 232.
 236.
 Speiseanstalten 318.
 Spießrutenlaufen 16.
 Spielplätze 234.
 Spiritusfabrikation 295.
 Springer, Stadtver. 213.
 Sporteln 111. 118. 119. 194.
 Staat, Verhältnis zur Stadt bis 1808
 1. 2. 6—19. 24—26. 28. 29. 31
 bis 33. 40—56.
 — seit 1808 57—60. 64. 70—80.
 129. 131. 145. 149. 150. 156. 164
 bis 177. 181. 184. 187—189. 193.
 194. 197. 200. 201. 208—210. 226.
 227. 230. 239—242. 251—254. 260.
 261. 265—267. 270—293. 296. 298
 bis 301. 305. 310. 312. 321. 322.
 325. 329—332.
 Staatsbeamte 225. 268.
 Stadtarchiv 112.
 Stadtdeputierte 54.
 Stadtgericht f. Gerichtswesen.
 Stadtgraben 154. 196. 233. 235. 319.
 Stadthauptkasse 277.
 Stadtkonistorium 13. 21. 23. 114. 200
 bis 202. 229.
 Stadtmaurermeister 120. 121.
 Stadtmiliz 5. 12. 16. 25.
 Stadtphysici 263.
 Stadträte 106. 107. 112. 113. 118.
 119. 139. 145. 146. 205—207.
 S. a. Magistrat.
 Stadtfiegel 14. 106.
 Stadt- u. Hospitallandgüter 9. 13. 21.
 26. 41. 42. 65. 115. 117. 118.
 120. 122. 125. 142. 143. 147. 150.
 154. 191. 224. 229. 246. 254. 269.
 279. 285. 310.
 Stadtverordnete bis 1809 25. 49. 50.
 52—54. 62. 63. 100. 106. 173. S.
 a. Repräsentanten.
 Stadtverordnete, Stadtverordneten-
 versammlung, seit 1809 56. 58.
 61—70. 76—80. 82—84. 86. 87.
 100. 101. 103—111. 113. 114.
 116—121. 123. 125. 127. 128.
 132—138. 140—153. 155. 156.
 159—175. 179—181. 183—188.
 191—194. 197—199. 201. 203
 bis 218. 222. 226—234. 236 bis
 242. 244—253. 255. 256. 258.
 266—269. 273—275. 278. 279.

- Stadtverordnete etc.
 281. 283. 286. 287. 291—293.
 295—306. 308—314. 316—332.
 Amtstracht s. dort.
 Ausführungsbefugnisse 236. 246 bis
 250.
 Ausschüsse 117. 245. 304.
 Beamte 247. 303.
 Beschlüsse 248. 300. 303. 304.
 Bewilligungsrecht 168. 170.
 Drittelerneuerung 228.
 Fahne 148.
 Geheime Sitzungen 303.
 Geschäftsordnung 147. 302—304.
 Jüdische Mitglieder 228. 297.
 Kalkulator 247.
 Öffentlichkeit 245. 276. 287. 291.
 298—303. 321. 324.
 Ordnungsstrafen 303.
 Protokolle 248. 303.
 Protokollführer 303.
 Referenten 245.
 Sitzungsfokal 302.
 Sitzungsversäumnis 147. 148. 303.
 Stellvertreter 100. 103. 104. 108.
 109.
 Strafgewalt über Gemeindevmitglieder
 240.
 Stuhlgeld 147.
 Veröffentlichungen 300. 301.
 Vollmachten 63. 64.
 Vorstand, Vorsteher 67. 106. 107.
 228. 244. 246. 247. 287. 293.
 296. 297. 303. 304.
 Wahl 62. 63. 83. 86. 93. 95. 98
 bis 103. 112. 113. 117. 205. 240.
 244. 297. 299. 329. 331.
 Wahlpflicht 63.
 Wahlprebigten 99. 102. 103.
 Wahlzensus 62. 100. 102. 326. 329.
 331.
 Zusammensetzung nach Ständen 103.
 244. 297.
 Stadtvogtei 166.
 Stadtwappen 132.
- Stadtzimmermeister 120. 121.
 Stadtzollamt 143. 150.
 Städteordnung v. 1808 1. 6. 26. 28.
 30. 37. 44. 45. 47. 54—78. 80 bis
 87. 89—95. 97. 98. 100. 102. 106
 bis 110. 112. 116. 117. 122. 130.
 133. 134. 138. 141. 142. 145. 146.
 148. 149. 151. 155. 157. 160. 164.
 166—171. 204—206. 208. 210. 215.
 231. 239. 240. 242. 245—250. 252.
 266. 267. 270. 272—276. 282. 296
 bis 298. 300—304. 320. 326. 329
 bis 332.
 Städteordnung von 1831, revidierte 266.
 267.
 Städteordnung von 1853 267.
 Stägemann, Staatsrat 59.
 Stände, Gegenstände derselben 28. 29.
 45. 53. 60. 141.
 Stapelrecht 7. 9. 123.
 Statut 1809 57. 58. 93. 110. 121 bis
 126. 130. 134. 165. 171.
 Statuten, Rechts-, von 1577 125.
 Stein, Freiherr von 54—56. 59. 61.
 63. 67. 68. 72. 91. 245.
 Stein, Julius, Dr. 298. 323. 325.
 Stellvertreterkauf 5. 174. 221.
 Stempel, Stadtver. 204.
 Sternagel, Stadtver. 103. 105. 228.
 Steuererheber 280.
 Steuergesetze 226. 240. 241. 251 bis
 253. 271.
 Steuern 2. 5. 8—11. 26—28. 40 bis
 42. 47. 61. 64. 74. 77. 83. 84.
 96. 97. 114. 117. 149. 156 bis
 164. 175. 193. 198. 211. 212.
 230. 231. 241. 243. 254. 256.
 267—269. 271. 273. 275. 280.
 286. 310. 311.
 Zölse s. dort.
 Branntweinsteuer 159. 187.
 Brau- und Malzsteuer 159. 187. 271.
 Direkte Steuern 53. 190. 191. 224
 bis 226. 251. 254. 255. 280. 286.
 298. 310.

Steuern.

Einkommensteuer 84. 160—162. 188.
 224. 286. 298. 310.
 Festungsverpflegungssteuer 188.
 Gewerbesteuer 158. 160—162. 188.
 195. 220. 224.
 Grundsteuer 28. 84. 158. 160—162.
 189. 212. 224. 254. 269. 286. 310.
 Hundesteuer 264. 286.
 Indirekte Steuern 52. 53. 176. 177.
 187. 190. 225. 226. 251—254.
 271.
 Kommunallastenbeiträge 162. 191.
 224.
 Kriegssteuern 1808 159. 160. 225.
 Kriegsimposten 1813 225. 226. 251.
 252. 256.
 Luftbarkeitssteuer 264.
 Luxussteuer 188. 264.
 Mahl- und Schlachtsteuer 187. 252.
 253. 255. 271. 275. 310. 311.
 Personalsteuer 212. 224. 254. 267.
 269. 270. 280.
 Tanzsteuer 264.
 Vermögenssteuer 188.
 Steuerprivileg der Beamten 268. 311.
 Steuerquittungen 280.
 Steuerrechnungen 280.
 Steuerreste 21. 191. 224.
 Steuerrollen 280.
 Steuerverweigerung 1848 328.
 Steuerverweigerung der Vorstädte 193.
 224.
 Stienauer, Stadtver.-Vorsteher 104.
 105. 107. 181. 184. 189. 213. 216.
 223. 228. 242. 246. 247.
 Stiftungen 23. 39. 61. 112. 114. 143.
 154. 269. 270. 277. 284. 294.
 Stockhaus 38. 286.
 Stolae-Tax-Ordnung 283. 286.
 Storch, Oberpräsidialrat 251. 255. 273
 bis 288. 303. 309. 310. 313. 314.
 Strafanstalten 38. 40. 115. 155. 255.
 286.
 Strafanstaltsdeputation 115. 144. 155.

Strafen, Strafgeßler 18. 61. 63. 83.
 115. 169—171.
 Stranz, von, Stadtkommandant 293.
 Straßen 229. 234. 235. 258. 313.
 Straßenbeleuchtung 22. 46. 69. 115.
 162—164. 192. 193. 195. 253. 258.
 260. 261. 282. 314.
 Straßenpflasterung 23. 37. 46. 69. 85.
 162. 163. 194. 195. 231. 255. 258
 bis 260. 282. 313.
 Straßenreinigung 22. 23. 37. 69. 115.
 162. 195. 258. 282. 313. 319.
 Strehlitz bei Ramsau 285.
 Streit, Polizeipräsident 75. 131—135.
 153. 163. 168. 169. 174. 194. 195.
 198. 213. 219. 220. 231. 233. 235.
 Stubi, Baurat 288. 289. 309.
 Südpreußen 37.
 Supper, Stadtver. 105.
 Synagoge 101. 102.
 Syndici (bis 1809) 3. 111.
 Syndikus (seit 1809) 66. 67. 111. 112.

Z.

Tageslohn, Tagelöhner 101. 115. 161.
 319.
 Taubstummenanstalt 263.
 Tauentzien, von, General 29.
 Tauentzienplatz 235.
 Technik 313.
 Teichäder 285.
 Testamentsfachen 111.
 Teuerung 1808 81.
 Teuerung 1846/47 295. 311. 318. 321.
 Theater 141. 143.
 Thun, Stadtverordnetenvorsteher 287.
 Titulaturen 304.
 Torfperre 22. 124. 125. 241. 253. 258.
 Trauerfeiern 1814—16 227.
 Trebnitz 260.
 Tschode, Stadtver., Landtagsabgeord-
 neter 293. 299. 306. 324. 325.
 Tuchindustrie 243.
 Tuchkammern 7. 178.

Luchmacher 3.

Türkische Musik 90.

Turnen 317. 318.

Turnsehde 317.

Turnrat 317.

II.

Über sen., Hof- u. Kriminalrat 43.

Überschußgelber 16. 25. 28. 41. 42.

46. 47. 157.

Überschwemmungen 224. 286. 311.

Ulrich, Kämmerer 288. 308.

Uniformen 37. 198. 199. 221.

Union, kirchliche 316.

Universität 5. 12. 123. 297.

Unruhen 1796 36. 49.

Unterschleif 20. 21. 150.

Untersützungswohnsitz 263. 285. 318.

Untersuchung des Stadthaushalts 1834

bis 1836 251. 255. 265. 270. 272
bis 288.

Urwahlen 326. 328.

B.

Bagabunden 195. 243.

Baterlandsblätter, Sächsische 306.

Verbindung 281.

Vereine 222. 223. 315. 320. 322. 323.
326.

Vereinsrecht 291. 324.

Verfassung, Otkroyerte 328.

Verfassungsfrage 55. 70—72. 239.

290—292. 299. 304. 306. 319. 321.
323—326. 328.

Verkaufshäuten, öffentliche 178.

Vermessung 313.

Vermögen, große 294.

Verpachtung 18. 21. 48. 115. 150. 257.
268—270.

Versammlungen 320.

Versammlungsrecht 291. 324.

Verwaltungsberichte 77. 78. 245. 248.
270. 285. 286. 294. 300. 301. 318.Verwaltungsordnungen 19—23. 109.
bis 126.

Viehweiden 7. 16. 312.

Volksdeputation 1848 325.

Volksvertretung. S. a. Verfassungs-
frage.

Vormundschaften 58.

Vormundschaftsgericht 179.

Vorstände 8. 11. 29. 30. 60. 85—87.

92—99. 122. 123. 125. 147. 152.

157. 163. 164. 179. 183. 189. 190.

192—195. 205. 224. 230. 234. 236

237. 253. 258—260. 261. 294. 313.

315.

Vorsteherämter 250.

23.

Wachtdienst 158. 172—175. 221.

Wäldchen, vorm Obertor 233.

Waffenstillstand 1813 215. 216. 218.

Wageamt 143. 268. 280.

Wagerecht, Wagezwang 124. 241. 252.
253.

Waisenamnt 21.

Waisenhäuser 39. 141. 142.

Wallenberg, von, Kaufmann 128.

Wasserversorgung 22. 23. 69. 260. 314.

Webernot 320.

Webell, von, Oberpräsident 322. 323.
326.

Wegebau 85.

Wehrpflicht, allgemeine 123. 172. 210.
218. 241.

Weinzoll 252.

Wenzeslavisches Kirchenrecht 125.

Werner, Hofrat 33—36. 46.

Wien 5. 295. 312.

Winkelfonsulenten 247.

Winkler, Stadtrat 223.

Witte, Ratmann, dann Stadtrat 127.
128. 137. 138.

Wochenmarkt 254.

Wohnungsfrage 234. 294.

Wolff, Schriftsteller 294. 298. 318.

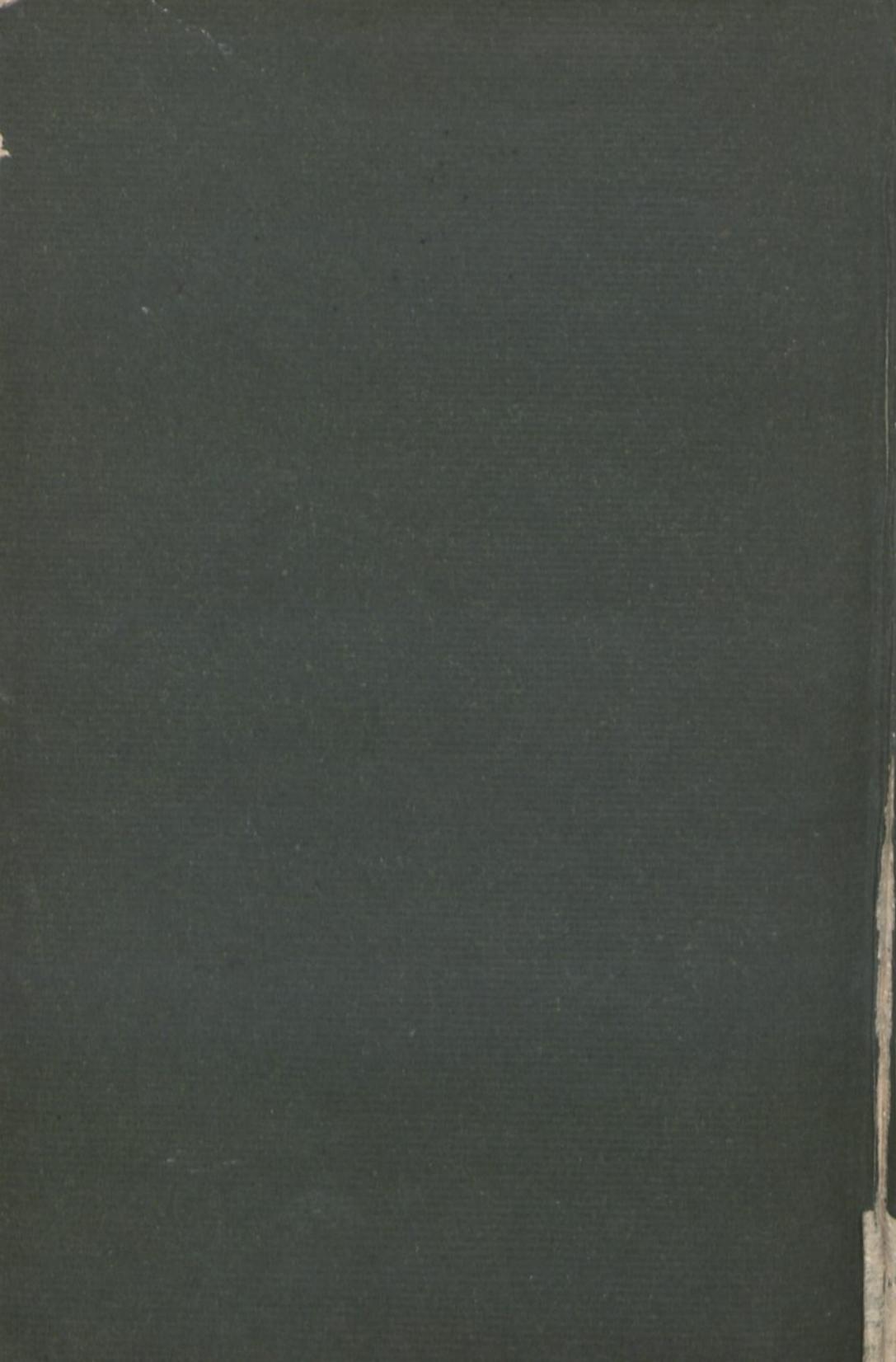
Wollmarkt 243. 295.

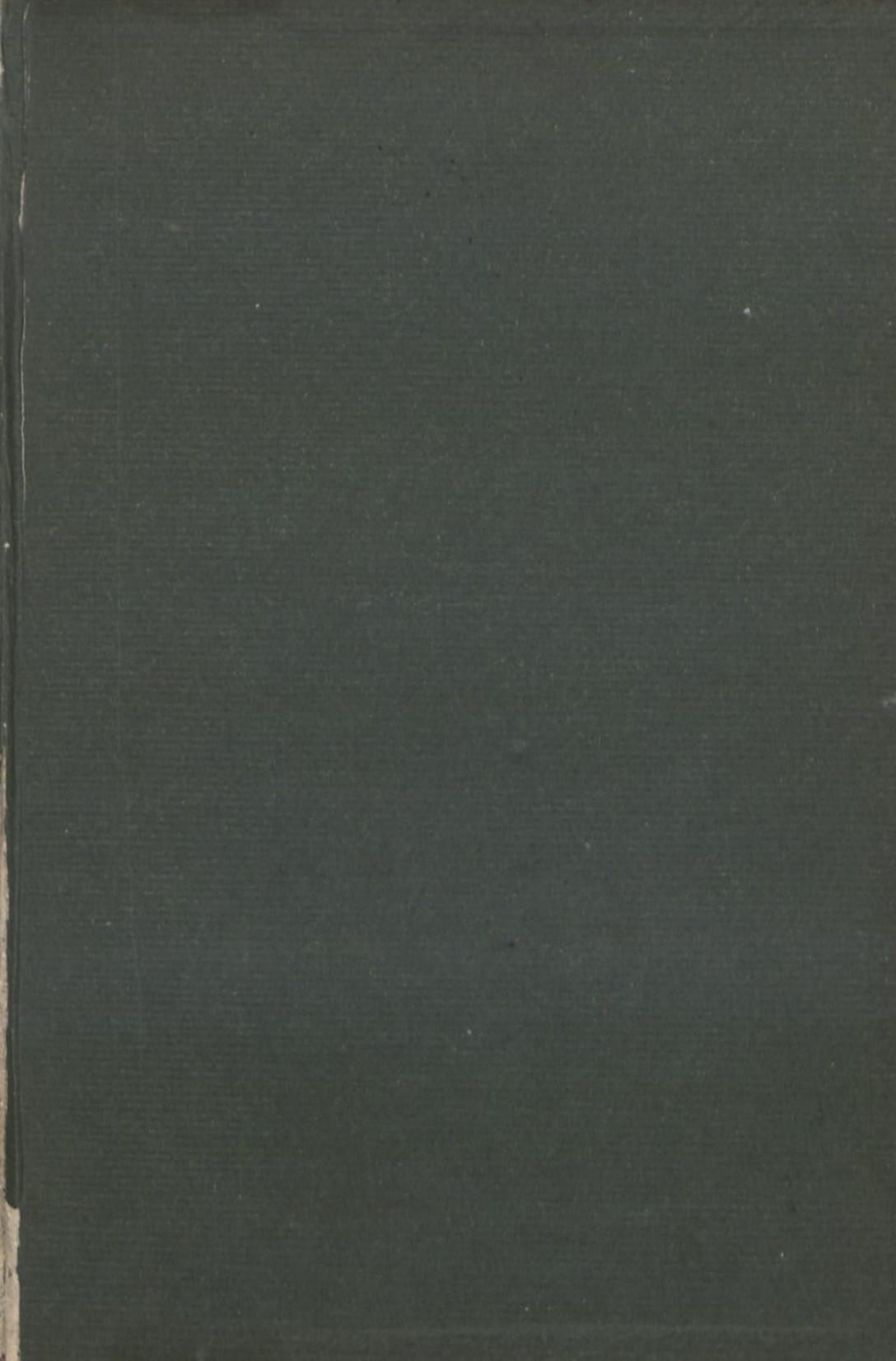
Wunsler II, Konfistorialrat, Pastor 204.
293.

- 3.**
- Zabler, Stadtver., dann Kämmerer
207. 249.
- Zehndelberg 16.
- Zeitung, Breslauer 298. S. a. Presse.
- Zensur 120. 298. 300. S. a. Press-
freiheit.
- Zerboni, von, Kriegsrat 132.
- Zenghäuser 14.
- Ziegeleien 21.
- Ziegelamt 111. 115. 124. 144. 150.
229. 256.
- Zimmermann, Staatssekretär 142.
- Zölle 7. 9. 42. 124. 229. 251. 256.
- Zollverein 239. 285. 293.
- Zobtenkommerse 320.
- Zuckerfabrikation 295.
- Zwangsanleihen 52. 81. 190.
- Zwinger, Festsaal 90.



100st.





A76 B 111



BIBLIOTEKA GŁÓWNA

200406/1